

UNIVERSITY OF TORONTO
3 1761 01527016 8











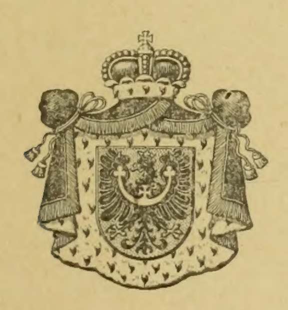
Schlesiens
Landesvertretung und Landeshaushalt

:: von ihren Anfängen bis zur neuesten Zeit. ::

Aus Anlaß des 60-jährigen Regierungs-Jubiläums
:: vom 2. Dezember 1908 ::
Sr. Majestät des Kaisers Franz Josef I.

Herausgegeben vom

Schlesischen Landesausschusse.



Unter Mitwirkung der schlesischen Landes-Ämter und Anstalten

:: bearbeitet und redigiert von ::

Landesrat Karl Berthold

:: Vorstand des Landesstatistischen Amtes. ::

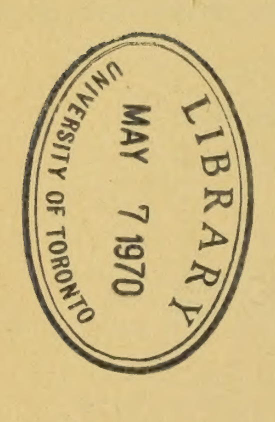


≡ Beilagenband. ≡

Troppau 1909.

Im Verlage des schlesischen Landesausschusses.

Buchdruckerei A. Riedels Ww. in Troppau.


LIBRARY
MAY 7 1970
UNIVERSITY OF TORONTO

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Beilage 1: Gehaltsregulierungsstatut für die schles. Landesbeamten, Unterbeamten und Diener 1
(Beilage 83: Pensionsvorschrift für die schles. Landesbeamten und Diener, S. 219; Beilage 86: Personalstand der schles. Landesämter und Anstalten, Stand mit Ende Februar 1909, S. 234).

„ 2: Instruktion vom 23. August 1854, Z. 8744, über die Gebarung mit dem schles. Landesfonde 9

„ 3: Nachweisung über das Aktivvermögen, den Wert der Realitäten und den Schuldenstand des schles. Landes- und Domestikalfondes am Schlusse der Jahre 1863, 1870, 1880, 1890, 1900 und 1907 12
(Beilage 7: Darlehen und sonstige Schuldverpflichtungen des Landes und der in Verwaltung des Landes stehenden Fonde und Stiftungen, Stand Ende 1907, S. 46; Tafel V: Graphische Darstellung des Schuldenstandes des Landes Schlesien von 5 zu 5 Jahren von 1861 bis einschließlich 1907; Beilage 85: Darlehen und sonstige Schuldverpflichtungen des Landes Schlesien und der in Verwaltung des Landes stehenden Fonde und Stiftungen, Stand Ende 1908, S. 228).

„ 4: Einnahmen und Ausgaben des schles. Landes- und Domestikalfondes, Landesschulfondes und Flußregulierungsfondes in den Jahren 1861 bis einschließlich 1907 19

„ 5: Landeshaushalt im Jahre 1906 (Einnahmen und Ausgaben sämtlicher in der Verwaltung des Landes stehender Fonde und Stiftungen) 23
Tafel I: Graphische Darstellung der wichtigsten reellen Einnahmen des Landes- und Domestikalfondes, Landesschulfondes und Flußregulierungsfondes in den Jahren 1861 bis einschließlich 1907; Tafel II: Graphische Darstellung der reellen Einnahmen des Landes- und Domestikalfondes, Landesschulfondes und Flußregulierungsfondes von 5 zu 5 Jahren vom Jahre 1861 bis einschließlich 1907; Anhang zu Tafel II: Reelle Einnahmen des Landes- und Domestikalfondes, Landesschulfondes und Flußregulierungsfondes von 5 zu 5 Jahren in den Jahren 1861 bis einschließlich 1907; Tafel III: Graphische Darstellung der wichtigsten reellen Ausgaben des Landes- und Domestikalfondes, Landesschulfondes und Flußregulierungsfondes in den Jahren 1861 bis einschließlich 1907; Tafel IV: Graphische Darstellung der reellen Ausgaben des Landes- und Domestikalfondes, Landesschulfondes und Flußregulierungsfondes von 5 zu 5 Jahren in den Jahren 1861 bis einschließlich 1907; Anhang zu Tafel IV: Reelle Ausgaben des Landes- und Domestikalfondes, Landesschulfondes und Flußregulierungsfondes von 5 zu 5 Jahren in den Jahren 1861 bis einschließlich 1907.

„ 6: Höhe der Landesumlagen in Prozenten und die der Berechnung derselben zugrunde gelegten umlagepflichtigen Staatssteuern in den Jahren 1861—1908 44

„ 7: Darlehen und sonstige Schuldverpflichtungen des Landes und der in Verwaltung des Landes stehenden Fonde und Stiftungen. Stand Ende 1907 46
(Tafel V: Graphische Darstellung des Schuldenstandes des Landes Schlesien von 5 zu 5 Jahren von 1861 bis einschließlich 1907. Beilage 85: Darlehen und sonstige Schuldverpflichtungen des Landes und der in Verwaltung des Landes stehenden Fonde und Stiftungen, Stand Ende 1908, S. 228; Beilage 3: Nachweisung über das Aktivvermögen, den Wert der Realitäten und den Schuldenstand des schlesischen Landes- und Domestikalfondes am Schluß der Jahre 1863, 1870, 1880, 1890, 1900 und 1907, S. 13.)

Seite

Beilage 8: Aufwand des Landes Schlesien für die Unterbringung von Korrigenden und Zwänglingen in Besserungs- und Zwangsarbeitsanstalten (mit Ausschluß der Kaiser Franz Josef-Erziehungsanstalt in Olbersdorf) in den Jahren 1885—1907 50

„ 9: Entwicklung und gegenwärtiger Umfang des Bezirksstraßennetzes in Schlesien . . 52

„ 10: Brücken im Straßenbezirke Teschen und Aufwand für dieselben 66

„ 11: Umfang des Bezirksstraßennetzes nach dem Stande vom 1. Jänner 1908 und die in den letzten drei Jahrzehnten für die Ausgestaltung desselben gemachten Aufwendungen . 68

„ 12: Wildbachverbauungen in Ost- und Westschlesien auf Grund des Gesetzes vom 28. Juli 1906, L.-G. und V.-Bl. Nr. 37, auszuführen in der Zeit von 1906—1923 70

„ 13: Genossenschaftliche Drainageanlagen, welche vom Landesbauamte projektiert wurden 72

„ 14: Genossenschaftliche Drainageanlagen, welche von Privattechnikern projektiert wurden . . 78
(Tafel VI: Graphische Darstellung der vom Landesbauamte und von Privattechnikern für Drainagegenossenschaften in den Jahren 1882 bis 1907 projektierten Entwässerungsanlagen in Hektaren des genossenschaftlichen Grundbesitzes).

„ 15: Zusammenstellung der für Brunnen und Wasserleitungen bewilligten Landesbeihilfen . . 79

„ 16: Grundsätzliche Bestimmungen für das schles. Landesinspektorat für die Bierauflage in Troppau 80

„ 17: Ausweis über die Vorschreibung an Bierauflage in den Jahren 1905, 1906 und 1907 . 82

„ 18: Ausweis über die Zahl und den Erfolg der exekutiven Eintreibung von Forderungen des schles. Landesfondes an rückständiger Bierauflage 83

„ 19: Darstellung des Bierverkehres über die Grenzen Schlesiens in den Jahren 1905, 1906 und 1907 84

„ 20: Ausweis über die zur Verauflagung heranzuziehenden und tatsächlich herangezogenen Biermengen in den Jahren 1905, 1906 und 1907 87

„ 21: Übersicht über die Aktiva und Passiva des schles. Grundentlastungsfondes sowie über den reinen Vermögensstand und die Vermehrung des Fondsvermögens in den Jahren 1862 – 1885 88

„ 22: Ausweis über die Ausgaben des schles. Landesschulfondes in den Jahren 1902—1907 90

„ 23: Ausweis über die reellen Einnahmen und Ausgaben sowie über den Vermögensstand des schles. Feuerwehrfondes in den Jahren 1885—1907 91

„ 24: Ausweis über die reellen Einnahmen und Ausgaben sowie über den Vermögensstand des schles. Feuerwehr-Unterstützungsfondes in den Jahren 1885—1907 92

„ 25: Ausweis über die bis 1907 an freiw. Feuerwehren und Gemeinden aus dem schles. Feuerwehrfonde gegebenen Unterstützungen 93

„ 26: Verzeichnis über die Zahl der aus dem Waisen- und Kinderschutzfonde seit Wirksamkeit des Gesetzes vom 24. Oktober 1902, Nr. 58 L.-G.-Bl., unterstützten Kinder und den Aufwand hiefür 98

„ 27: Zusammenstellung der dem Waisen- und Kinderschutzfonde aus den Gebarungsüberschüssen der gemeinschaftlichen Waisenkassen für die Jahre 1899 bis 1905 abgeführten Beträge 99

„ 28: Stiftsbrief des Karl Freiherrn von Cselesta'schen abelichen Jugendinstituts zu Teschen 100

„ 29: Stiftsbrief der Gabriele Freyin von Cseleftischen abelichen Freylen-Stiftung zu Preßburg 111

„ 30: Vermögensnachweisung des Karl Freiherrn von Cselesta'schen und des Gabriele Freiin von Cselesta'schen Stiftungsfondes 114

„ 31: Stiftungsurkunde über die aus den Mitteln des schles. ständischen Haupt-Landes-Domestikalfondes gegründete Erzherzog Rudolf-Stiftung zur Unterstützung von vier armen und würdigen Schülern der k. k. Oberrealschule zu Troppau 115

„ 32: Stiftungsurkunde der Rudolf Seeliger'schen Stipendienstiftung 117

Seite

Beilage 33: Stiftungsurkunde des schlesischen Stipendienfondes 119

" 34: Krankenbewegung in der Irrenpflegeanstalt in Olbersdorf und der schles. Landes-Irrenanstalt (einschließlich des Irrensiechenhauses) in der Zeit vom 1. Juli 1873 bis 31. Dezember 1907 124

" 35: Krankenbewegung im schles. Irrensiechenhause 125
(Tafel IX: Graphische Darstellung des Verhältnisses (°/₀₀) der in der schlesischen Landes-Irrenanstalt in Troppau in den Jahren 1889 bis 1907 aufgenommenen Geisteskranken nach Zuständigkeit, ferner nach Geburtsort und Wohnort [letztere mit Beschränkung auf die Zuständigkeit in schles. Gemeinden] zur Gesamtzahl der anwesenden Bevölkerung in den einzelnen Gerichtsbezirken Schlesiens; Anhang zu Tafel IX: Zahl der in die schles. Landes-Irrenanstalt in den Jahren 1889 bis 1907 aufgenommenen Geisteskranken nach ihrer Zuständigkeit, ferner u. zw. mit Beschränkung auf die Zuständigkeit in schles. Gemeinden nach ihrem Geburtsorte und Wohnorte in den einzelnen Gerichtsbezirken Schlesiens und Verhältnis (°/₀₀) dieser Kranken zur Gesamtzahl der anwesenden Bevölkerung nach der Zählung vom 31. Dezember 1900 [mit Ausschluß der mährischen Enklaven]).

" 36: Zahl der Aufnahmen und Arten der Geistesstörung bei der in die schles. Landes-Irrenanstalt in Troppau in den Jahren 1889 bis 1907 aufgenommenen Personen . . . 126

" 37: Tabelle über die in der Irrenpflegeanstalt in Olbersdorf und in der schles. Landes-Irrenanstalt (einschließlich des Irrensiechenhauses) in Troppau erwachsenen Verpflegstage, ferner über die aufgelaufenen gesamten Ausgaben und den reinen Gebarungsaufwand, sowie die hierauf geleisteten Ersätze 128

" 38: Auslagen der schles. Landes-Irrenanstalt (einschließlich des Irrensiechenhauses) in den Jahren 1890 und 1907 und Durchschnittskosten für einen Kranken und einen Tag 129

" 39: Voranschläge über die Einnahmen und Ausgaben des schles. Irrenanstaltsfondes für die Verwaltungsjahre 1890 und 1908 130

" 40: Vergleichung der Ausgaben in der schles. Landes-Irrenanstalt in Troppau mit jenen in 14 anderen Anstalten Österreichs 133

" 41: Die jährlichen Ausgaben für die Krankenkost in der Olbersdorfer Irrenpflegeanstalt, in der schles. Landes-Irrenanstalt und vom Jahre 1901 angefangen auch im schles. Krankenhause in Troppau, ferner der sich hieraus ergebende durchschnittliche Bespeisungskostenaufwand für einen Kranken und einen Tag 135

" 42: Ausweis über die in der Näherei der schles. Landes-Irrenanstalt vom Jahre 1889 bis einschließlich 1907 angefertigten Wäsche- und Kleidungsstücke, Strümpfe und Socken . 136

" 43: Ausweis über den Wert der in der Schneiderei der schles. Landes-Irrenanstalt vom Jahre 1891 bis einschließlich 1907 geleisteten Arbeiten 137

" 44: Ausweis über die in der Schuhmacherei der schles. Landes-Irrenanstalt vom Jahre 1891 bis einschließlich 1907 geleisteten Arbeiten sowie über den Wert derselben 138

" 45: Ausweis über die in der Weberei der schles. Landes-Irrenanstalt in den Jahren 1894 bis einschließlich 1907 geleisteten Arbeiten sowie über den Wert derselben 139

" 46: Ausweis über die in der Strohflechterei der schles. Landes-Irrenanstalt in den Jahren 1891 bis einschließlich 1907 geleisteten Arbeiten sowie über den Wert derselben 140

" 47: Ausweis über den Wert der in der Tischlerei der schles. Landes-Irrenanstalt in den Jahren 1891 bis einschließlich 1907 geleisteten Arbeiten 141

" 48: Ausweis über den Wert der in der Schlosserei der schles. Landes-Irrenanstalt in den Jahren 1891 bis einschließlich 1907 geleisteten Arbeiten 142

" 49: Ertrag der Feldwirtschaft in der schles. Landes-Irrenanstalt in den Jahren 1889 bis einschl. 1907 143

" 50: Ertrag der Kuhhaltung in der schles. Landes-Irrenanstalt in den Jahren 1899 bis 1907 . 144

" 51: Anzahl und perzentuelles Verhältnis der bei den verschiedenen Arbeiten in der schles. Landes-Irrenanstalt durchschnittlich beschäftigten geisteskranken Personen:
a) beschäftigte Männer 146
b) " Frauen 147

Seite

Beilage 52: Ertrag der Gemüsewirtschaft in der schlesischen Landes-Irrenanstalt in den Jahren 1889 bis einschließlich 1907 148

(Tafel VII: Lageplan der schles. Landes-Irrenanstalt und des schles. Krankenhauses in Troppau).

„ 53: Krankenbewegung und Gesamtausgaben des Dr. Heidrich'schen, jetzt schles. Krankenhauses in Troppau in der Zeit von 1849 bis 1907 149

„ 54: Krankenbewegung im Dr. Heidrich'schen, jetzt schles. Krankenhause in Troppau in den Jahren 1870 bis einschließlich 1907 151

„ 55: Ausgeführte Operationen im Dr. Heidrich'schen, jetzt schles. Krankenhause in Troppau in den Jahren 1867 bis 1907 152

„ 56: Voranschläge des Dr. Heidrich'schen, jetzt schlesischen Krankenhauses in Troppau für die Jahre 1863 und 1908 153

„ 57: Eingehobene Verpflegskosten von zahlenden Kranken, Dienstgebern und Krankenkassen im Dr. Heidrich'schen, jetzt schles. Krankenhause in Troppau 154

(Tafel VII: Lageplan der schles. Landes-Irrenanstalt und des schles. Krankenhauses in Troppau).

„ 58: Krankenbewegung im schles. Krankenhause in Teschen, früheren allgemeinen Krankenhause der evangelischen Gemeinde, in der Zeit vom 20. Juni 1892 bis Ende 1907 155

„ 59: Verpflegstaxen, Verpflegsdauer und Krankenstand im schles. Krankenhause in Teschen, früheren allgemeinen Krankenhause der evang. Gemeinde, in der Zeit vom 20. Juni 1892 bis Ende 1907 156

„ 60: Einnahmen und Ausgaben des schles. Krankenhauses in Teschen, früheren allgemeinen Krankenhauses der evangelischen Gemeinde, sowie die Kosten für den Kopf und Tag in der Zeit vom 20. Juni 1892 bis Ende 1907 157

„ 61: Übersicht über die in der Zeit vom 20. Juni 1892 bis Ende 1907 im schles. Krankenhause in Teschen, früheren allgemeinen Krankenhause der evangelischen Gemeinde, vorgenommenen Operationen 158

„ 62: Vertrag, welcher zwischen dem schlesischen Landesausschusse in Vertretung des Landes Schlesien einerseits und dem Vorstande des schlesischen evangelischen Schwesternhauses andererseits wegen Verwendung von Schwestern dieses Schwesternhauses im Dienste des schlesischen Krankenhauses in Teschen abgeschlossen wurde 159

„ 63: Voranschläge des schles. Krankenhauses in Teschen, für die Jahre 1903 (1. April bis Ende Dezember) und 1908 162

(Tafel VIII: Lageplan des schles. Krankenhauses in Teschen.)

„ 64: Satzungen der Kaiser Franz Josef-Erziehungsanstalt in Olbersdorf, (früher Franz Josef-Rettungshaus.) 163

„ 65: Zahl der in der Kaiser Franz Josef-Erziehungsanstalt in Olbersdorf vom Zeitpunkte ihrer Eröffnung bis Ende 1907 untergebrachten Zöglinge nach Heimatsrecht und Alter zur Zeit der Aufnahme in die Anstalt 167

„ 66: Voranschläge der landwirtschaftlichen Landes-Mittelschule in Oberhermsdorf für das Schuljahr 1875/76 und für das Kalenderjahr 1908 168

„ 67: Voranschlag der schles. Landes-Ackerbauschule in Kotzobendz für das Jahr 1875 . . . 170

„ 68: Voranschlag der schles. Landes-Ackerbauschule in Kotzobendz für das Jahr 1908 173

„ 69: Übersicht des Besuches der schles. Landes-Ackerbauschule in Kotzobendz seit ihrem Bestande 176

„ 70: Organisationsstatut der schles. Landesfachschule für Marmorindustrie in Saubsdorf und der schles. Landesfachschule für Granitindustrie in Friedeberg 177

„ 71: Voranschlag über die Erfordernisse der schles. Landesfachschule für Marmorindustrie in Saubsdorf im Jahre 1886 182

„ 72: Voranschlag über die Erfordernisse der schles. Landesfachschule für Marmorindustrie in Saubsdorf im Jahre 1908 183

Seite

Beilage 73: Voranschlag über die Erfordernisse der schles. Landesfachschule für Granit-Industrie in Friedeberg im Jahre 1886 185
„ 74: Voranschlag über die Erfordernisse der schles. Landesfachschule für Granit-Industrie in Friedeberg im Jahre 1908 186
„ 75: Satzungen der österr.-schles. Bodenkreditanstalt 188
„ 76: Bilanzen der österr.-schles. Bodenkreditanstalt
a) mit 31. Dezember 1869 200
b) mit 31. Dezember 1907 200
„ 77: Hypothekardarlehen der österr.-schles. Bodenkreditanstalt mit 31. Dezember 1907 in ursprünglicher Darlehenshöhe nach örtlicher Verteilung und Art der Hypotheken sowie nach der Höhe des Zinsfußes 202
„ 78: Satzungen der Kommunalkreditanstalt des Landes Schlesien 204
„ 79: Bilanzen der Kommunalkreditanstalt des Landes Schlesien
a) mit 31. Dezember 1897, b) mit 31. Dezember 1907 212
„ 80: 4% Darlehen der Kommunalkreditanstalt des Landes Schlesien mit 31. Dezember 1907 in ursprünglicher Darlehenshöhe nach örtlicher Verteilung der Darlehensschuldner . 214
„ 81: 4% Darlehen der Kommunalkreditanstalt des Landes Schlesien mit 31. Dezember 1907 in ursprünglicher Darlehenshöhe nach dem Zwecke der Darlehensaufnahme 215
„ 82: Stiftsbrief betreffend die Schaffung von Plätzen in Militär-Erziehungs- und Bildungsanstalten 216
„ 83: Pensions-Vorschrift für die schles. Landesbeamten und Diener 219
(Beilage 1: Gehaltsregulierungsstatut für die schles. Landesbeamten, Unterbeamten und Diener, S. 1; Beilage 86: Personalstand der schles. Landesämter und Anstalten, Stand mit Ende Februar 1909, Seite 234).
„ 84: Übereinkommen, abgeschlossen (auf Grund des Landtagsbeschlusses vom 26. Juli 1901) zwischen dem Landesausschusse des Erzherzogtums Österreich unter der Enns als statutarischem Vertreter der n.-ö. Landes- Lebens- und Renten-, sowie der n.-ö. Landes-Unfall- und Haftpflicht-Versicherungsanstalt einerseits und dem Landesausschusse des Herzogtums Schlesien andererseits 223
„ 85: Darlehen und sonstige Schuldverpflichtungen des Landes Schlesien und der in Verwaltung des Landes stehenden Fonde und Stiftungen, Stand Ende 1908 228
(Beilage 7: Darlehen und sonstige Schuldverpflichtungen des Landes und der in Verwaltung des Landes stehenden Fonde und Stiftungen, Stand Ende 1907, S. 46; Tafel V: Graphische Darstellung des Schuldenstandes des Landes Schlesien von 5 zu 5 Jahren von 1861 bis einschließlich 1907).
„ 86: Personalstand der schles. Landesämter und Anstalten, Stand mit Ende Februar 1909 234
(Beilage 1: Gehaltsregulierungsstatut für die schles. Landesbeamten, Unterbeamten und Diener, S. 1; Beilage 83: Pensionsvorschrift für die schles. Landesbeamten und Diener, S. 219).
„ 87: Ausmaß der Grundflächen nach Kulturgattungen und deren Reinertrag nach dem Ergebnisse der in Schlesien gemäß dem Gesetze vom 12. Juni 1896, R.-G.-Bl. Nr. 21 durchgeführten Revision des Grundsteuerkatasters 238
„ 88: Ernteergebnisse und Anbauflächen in den Jahren 1865 bis 1908 240
„ 89: Bewertung der Hauptgetreidearten der Ernte der Jahre 1900 und 1908 241

Tafel I: Graphische Darstellung der wichtigsten reellen Einnahmen des Landes- und Domestikalfondes, Landesschulfondes und Flußregulierungsfondes in den Jahren 1861 bis einschließlich 1907.
Tafel II: Graphische Darstellung der reellen Einnahmen des Landes- und Domestikalfondes, Landesschulfondes und Flußregulierungsfondes von 5 zu 5 Jahren vom Jahre 1861 bis einschließlich 1907.

Anhang zu Tafel II: Reelle Einnahmen des Landes- und Domestikalfondes, Landesschulfondes und Flußregulierungsfondes von 5 zu 5 Jahren in den Jahren 1861 bis einschließlich 1907.

Tafel III: Graphische Darstellung der wichtigsten reellen Ausgaben des Landes- und Domestikalfondes, Landesschulfondes und Flußregulierungsfondes in den Jahren 1861 bis einschließlich 1907.

Tafel IV: Graphische Darstellung der reellen Ausgaben des Landes- und Domestikalfondes, Landesschulfondes und Flußregulierungsfondes von 5 zu 5 Jahren in den Jahren 1861 bis einschließlich 1907.

Anhang zu Tafel IV: Reelle Ausgaben des Landes- und Domestikalfondes, Landesschulfondes und Flußregulierungsfondes von 5 zu 5 Jahren in den Jahren 1861 bis einschließlich 1907.

Tafel V: Graphische Darstellung des Schuldenstandes des Landes Schlesien von 5 zu 5 Jahren von 1861 bis einschließlich 1907.

Tafel VI: Graphische Darstellung der vom Landesbauamte und von Privattechnikern für Drainagegenossenschaften in den Jahren 1882 bis 1907 projektierten Entwässerungsanlagen in Hektaren des genossenschaftlichen Grundbesitzes.

Tafel VII: Lageplan der schles. Landes-Irrenanstalt und des schles. Krankenhauses in Troppau.

Tafel VIII: Lageplan des schles. Krankenhauses in Teschen.

Tafel IX: Graphische Darstellung des Verhältnisses (‰) der in der schles. Landes-Irrenanstalt in Troppau in den Jahren 1889 bis 1907 aufgenommenen Geisteskranken nach Zuständigkeit, ferner nach Geburtsort und Wohnort (letztere mit Beschränkung auf die Zuständigkeit in schles. Gemeinden) zur Gesamtzahl der anwesenden Bevölkerung in den einzelnen Gerichtsbezirken Schlesiens.

Anhang zu Tafel IX: Zahl der in die schles. Landes-Irrenanstalt in den Jahren 1889 bis 1907 aufgenommenen Geisteskranken nach ihrer Zuständigkeit, ferner u. zw. mit Beschränkung auf die Zuständigkeit in schles. Gemeinden nach ihrem Geburtsorte und Wohnorte in den einzelnen Gerichtsbezirken Schlesiens und Verhältnis (‰) dieser Kranken zur Gesamtzahl der anwesenden Bevölkerung nach der Zählung vom 31. Dezember 1900 (mit Ausschluß der mähr. Enklaven).

Tafel X: Graphische Darstellung der Verhältniszahlen (‰) bezüglich der Umgangssprachen bezw. Konfessionen zu einander, der Analphabeten einschließlich der Kinder zur gesamten anwesenden Bevölkerung und gesamte anwesende Bevölkerung in den einzelnen Gerichtsbezirken Schlesiens einschließlich der Städte (jedoch mit Ausschluß der mähr. Enklaven).

Beilage 1.

Gehaltsregulierungsstatut

für die schlesischen Landesbeamten, Unterbeamten und Diener.

(Landtagsbeschluß vom 4. Oktober 1907.)

I.

Artikel I.

Für die in Rangsklassen eingereihten Beamten der schlesischen Landesämter und Landesanstalten werden die den aktiven Staatsbeamten durch das Reichsgesetz vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 172 bestimmten Gehalte mit der Erweiterung festgesetzt, daß nach Erreichung der obersten Gehaltsstufe der für jede Beamtenkategorie bezw. Dienststelle bestimmten Rangsklasse die systemmäßige Vorrückung in die 1. Gehaltsstufe der nächst höheren Rangsklasse erfolgen kann.

Ausnahmsweise kann der Landesausschuß in besonders berücksichtigungswerten Fällen bei den Beamtenstellen bis einschließlich der VII. Rangsklasse die Vorrückung in die zweite Gehaltsstufe der nächst höheren Rangsklasse zugestehen.

Bei Vorrückungen infolge erledigter Dienststellen ist die in der zuletzt innegehabten Gehaltsstufe zurückgelegte Dienstzeit, insoweit sie die systemmäßige Vorrückungszeit überschreitet, für die nächste Vorrückung anzurechnen.

Die Aktivitätszulagen der in Rangsklassen eingereihten Landesbeamten werden mit folgenden Beträgen bestimmt:

In der	XI. Rangsklasse . . .	500 K
„ „	X. „ . . .	600 „
„ „	IX. „ . . .	750 „
„ „	VIII. „ . . .	900 „
„ „	VII. „ . . .	1100 „
„ „	VI. „ . . .	1300 „

Artikel II.

Für die einzelnen Landesämter werden folgende Beamtenstellen systemisiert:

A. Landessekretariat:

(Landesrechtsamt.)

	Rangsklasse	Mit der Möglichkeit der Vorrückung in die Rangsklasse
Vorsteher des Landessekretariates und Vorstand der anderen Landesämter	VII	VI
2 Konzeptsbeamte	VIII	VII
5 Konzeptsbeamte, Adjutum 1600 K	IX	VIII u. VII

B. Landesbauamt:

	Rangsklasse	Mit der Möglichkeit der Vorrückung in die Rangsklasse
Vorsteher des Landesbauamtes	VII	VI
2 technische Beamte	VIII	VII
9 technische Beamte, Adjutum 1600 K	IX	VIII u. VII
1 Beamter (Landesbauoffizialstelle)	X	IX u. VIII

C. Konkretalstatus:

Landesbuchhaltung, Landeskassa, Landeskanzlei sowie die aus diesem Status den anderen Landesämtern und Anstalten nach Bedarf des Dienstes zugewiesenen Beamten.

	Rangsklasse	Mit der Möglichkeit der Vorrückung in die Rangsklasse
a) 2 Beamte	VIII	VII
b) 2 „	VIII	—
c) 4 „	IX	VIIII
d) 3 „	IX	—
e) 4 „	X	IX
f) 5 „	XI	X u. IX

Die aus Anlaß der Errichtung des Landesinspektorates für die Bierauflage geschaffenen 3 provisorischen Beamtenstellen sind in den Konkretalstatus derart einzubeziehen, daß die unter d) e) und f) genannten Beamtenstellen um je eine Stelle vermehrt werden, wogegen die untersten Beamtenstellen des Konkretalstatus bis zur endgiltigen Regelung der Frage der Einhebung der Bierauflage nur provisorisch mit der Möglichkeit der systemmäßigen Vorrückung zu besetzen sind.

Wenn es das Interesse des Dienstes erfordert, können vom Landesausschusse einzelne Dienststellen außerhalb des Konkretalstatus gestellt oder außerhalb des Konkretalstatus stehende Stellen in diesen Status unter entsprechender Aufteilung der Dienststellen einbezogen werden; dies gilt insbesondere auch hinsichtlich der für einzelne Anstalten systemisierten Verwaltungsbeamtenstellen.

Artikel III.

Die Vorrückung in die höheren Gehaltsstufen und bezw. aus der obersten Gehaltsstufe einer Rangsklasse in die nächst höhere Rangsklasse erfolgt und zwar:

In der XI. und X. Rangsklasse und aus der untersten Gehaltsstufe der IX. Rangsklasse nach je 2, aus der 2. und 3. Gehaltsstufe der IX. Rangsklasse und in der VIII. Rangsklasse nach je 3, aus der 1. und 2. Gehaltsstufe der VII. und VI. Rangsklasse nach je 3, aus der 3. Gehaltsstufe der VII. und VI. Rangsklasse nach je 4 in der betreffenden Gehaltsstufe in zufriedenstellender Weise vollstreckten Dienstjahren.

Artikel IV.

Die Einreihung der Beamten in die bezüglichen Gehaltsstufen und Rangsklassen, sowie die Amtstitel für die einzelnen Dienststellen bestimmt der Landesausschuß.

Die Vorsteher der Landesämter und Anstalten, sowie der Stellvertreter des Vorstandes der Landesämter, die Abteilungsleiter des Landesbauamtes und die Verwalter der Landesirrenanstalt und der Landeskrankenanstalten erhalten für die Dauer dieser Funktionen Funktionszulagen, welche, insoferne sie nicht durch dieses Statut in höherem Ausmaße festgesetzt werden, für den Vorsteher des Landessekretariates (zugleich Vorstand der anderen Landesämter) mit jährlich 600 K, für den Vorsteher des Landesbauamtes und die Direktoren der Landesirrenanstalt und der Landeskrankenanstalten mit je 400 K, für den Stellvertreter des Vorstandes der Landesämter, für die Vorsteher der anderen Landesämter und Anstalten, die Abteilungsleiter des Landesbauamtes und die Verwalter der Landesirrenanstalt und der Landeskrankenanstalten mit je 300 K bestimmt werden.

Für den Fall, daß diese Beamten als Vorsteher bezw. in ihren Funktionen in den Ruhestand treten, sind diese Zulagen in die Pension einzurechnen.

Artikel V.

Für die Kanzleimanipulationsdienste bei den einzelnen Landesämtern und Anstalten bestehen Unterbeamtenstellen mit 4 Rangsklassen und zwar:

Rangsklasse A mit den Gehaltsstufen von 1200 K und 1400 K;

Rangsklasse B mit den Gehaltsstufen von 1600 K, 1800 K und 2000 K;

Rangsklasse C mit den Gehaltsstufen von 2200 K, 2400 K und 2600 K;

Rangsklasse D mit der Gehaltsstufe von 2800 K.

Die Unterbeamten werden den für die Landesangestellten bestehenden Dienst- und Pensionsvorschriften unterworfen. Ihre Amtstitel werden vom Landesausschusse bestimmt.

Die Aktivitätszulagen der Unterbeamten betragen:

in der Rangsklasse	A	400 K
„ „ „	B	500 „
„ „ „	C	600 „
„ „ „	D	750 „

Für die einzelnen Ämter und Anstalten werden gegenwärtig 14 Unterbeamten festgesetzt.

Die Kanzleiunterbeamten bilden einen Konkretalstatus und können nach Bedarf zur Dienstleistung in die einzelnen Landesämter und Anstalten versetzt werden.

Zur Anstellung als Unterbeamter ist eine zufriedenstellend vollstreckte Dienstzeit von mindestens 2 Jahren als Manipulant erforderlich.

Die Vorrückung in die höheren Gehaltsstufen und bezw. aus der obersten Gehaltsstufe einer Rangs- in die nächst höhere Rangsklasse erfolgt und zwar: in der Rangsklasse A nach je 2, in der Rangsklasse B aus der ersten Gehaltsstufe nach 2, aus der 2. und 3. Gehaltsstufe nach je 3, in der Rangsklasse C aus der 1. und 2. Gehaltsstufe nach je 4, aus der 3. Gehaltsstufe nach 5, in der betreffenden Gehaltsstufe in zufriedenstellender Weise vollstreckten Dienstjahren.

Die Verleihung der Unterbeamtenstellen sowie die Einreihung in die einzelnen Gehaltsstufen und Rangsklassen steht dem Landesausschusse nach Maßgabe der von den einzelnen Manipulanten zuletzt bezogenen Taggelder und der vollstreckten Dienstzeit zu.

Für die technischen Hilfsdienste beim schlesischen Landesbauamte bestehen ebenfalls Unterbeamtenstellen mit 4 Rangsklassen und zwar:

Rangsklasse A mit der Gehaltsstufe von 1400 K;

Rangsklasse B mit den Gehaltsstufen von 1600 K, 1800 K und 2000 K;

Rangsklasse C mit den Gehaltsstufen von 2200 K, 2400 K und 2600 K;

Rangsklasse D mit den Gehaltsstufen von 2800 K und 3000 K.

Die technischen Unterbeamten werden den für die Landesangestellten bestehenden Dienstes- und Pensionsvorschriften unterworfen.

Ihre Amtstitel werden vom Landesausschusse bestimmt.

Die Aktivitätszulagen werden in gleicher Höhe wie für die Kanzleiunterbeamten bestimmt. Gegenwärtig werden 6 technische Unterbeamtenstellen festgesetzt.

Die technischen Unterbeamten bilden einen Konkretalstatus und können nach Bedarf zur Dienstleistung in die einzelnen Landesämter und Anstalten versetzt werden.

Zur Anstellung ist eine im Landesbauamte zufriedenstellend vollstreckte Dienstzeit von mindestens 2 Jahren als Bauzeichner erforderlich.

Die Vorrückung in die höheren Gehaltsstufen und bezw. aus der obersten Gehaltsstufe einer Rangsklasse in die nächst höhere Rangsklasse erfolgt und zwar:
in der Rangsklasse A nach je 2, in der Rangsklasse B aus der 1. Gehaltsstufe nach 2, aus der 2. und 3. Gehaltsstufe nach je 3, in der Rangsklasse C aus der 1. und 2. Gehaltsstufe nach je 4, aus der 3. Gehaltsstufe und in der Rangsklasse D nach je 5, in der betreffenden Gehaltsstufe in zufriedenstellender Weise vollstreckten Dienstjahren.

Die Verleihung der technischen Unterbeamtenstellen, sowie die Einreihung in die einzelnen Gehaltsstufen und Rangsklassen steht dem Landesausschusse nach Maßgabe der von den einzelnen Bauzeichnern zuletzt bezogenen Taggelder und vollstreckten Dienstzeit zu.

Die für die Erlangung einer Beamtenstelle befähigten Manipulanten, welche den Titel „Aspiranten" und nach abgelegter Prüfung aus der Staatsverrechnungskunde den Titel „Assistenten" führen, erhalten ein jährliches Anfangsadjutum von 1100 K, zahlbar in monatlichen Nachhineinraten. Bei zufriedenstellender Dienstleistung kann diese Gebühr jährlich um je 100 K jedoch mit der Beschränkung erhöht werden, daß der Gesamtbezug den Betrag von 1800 K nicht überschreiten darf. Die erste Erhöhung kann jedoch erst nach abgelegter Prüfung aus der Staatsverrechnungskunde eintreten. Die Stellung dieser Aspiranten ist nach wie vor eine provisorische.

Bei Verleihung einer Beamtenstelle kann der Landesausschuß auf die bisher vollstreckte Dienstzeit durch entsprechende Einreihung angemessene Rücksicht nehmen.

Die sonstigen Schreib- und Manipulations-, sowie technischen Hilfsarbeiten der Landesämter und Anstalten werden durch Manipulanten (Gehilfen) und Bauzeichner, wie bisher gegen Taggeld versehen.

Zur Bezahlung der Aspiranten, Assistenten und Manipulanten, sowie Bauzeichner wird dem Landesausschusse ein Pauschalbetrag zur Verfügung gestellt, welcher mittelst der Jahresvoranschläge oder besonderer Vorlage anzusprechen ist.

Artikel VI.

Für die Beamten der einzelnen Landesanstalten, insoweit dieselben nicht dem Konkretalstatus angehören, werden folgende Bezüge festgesetzt:

A. Landesirrenanstalt in Troppau.

	Rangsklasse	Mit der Möglichkeit der Vorrückung in die Rangsklasse
Direktor, zugleich Primararzt	VII	VI
1 Arzt	VIII	VII
1 Arzt	IX	VIII u. VII
2 Ärzte; während der provisorischen Bestellung mit den Bezügen der X. Rangsklasse und der systemmäßigen Vorrückung in die Rangsklasse IX; nach definitiver Anstellung	IX	VIII
Die Diensteinteilung und Titel bestimmt der Landesausschuß.		
Verwaltungsbeamter	IX	VIII
Wirtschaftsbeamter	XI	X u. IX.

Diejenigen Ärzte, welchen eine Naturalwohnung nicht zugewiesen wird, sind verpflichtet, tunlichst in der Nähe der Anstalt Wohnung zu nehmen.

B. Schles. Krankenhaus in Troppau.

	Rangsklasse	Mit der Möglichkeit der Vorrückung in die Rangsklasse
Direktor, zugleich Primararzt	VII	VI
1 Arzt	VIII	VII
1 Arzt	IX	VIII u. VII.
Die Diensteinteilung und Titel bestimmt der Landesausschuß.		
4 Sekundarärzte I. u. II. Klasse.		
Die Einreihung der Sekundarärzte in die 1. bezw. 2. Klasse erfolgt durch den Landesausschuß.		
Sekundarärzte 1. Klasse: während der provisorischen Bestellung mit den Bezügen der X. Rangsklasse und der systemmäßigen Vorrückung in die Rangsklasse IX; nach definitiver Anstellung	IX	VIII

Die Anstellung der Sekundarärzte 1. Klasse ist eine provisorische gegen einvierteljährige Kündigung; bei längerer, vollkommen zufriedenstellender Dienstleistung kann die definitive Anstellung nach dem jeweiligen Bedarfe der Anstalt ausgesprochen werden.

Sekundarärzte 2. Klasse: Jahresgehalt 1200 K mit Wohnung, Beheizung, Beleuchtung und Kost nach der 1. Klasse.

Die Anstellung der Sekundarärzte 2. Klasse ist eine provisorische.

Aushilfsärzte nach Bedarf gegen entsprechende Remuneration, welche bei hohem Krankenstande oder für die Infektions- bezw. Epidemieabteilungen nach vorher eingeholter Genehmigung des Landesausschusses aufgenommen werden können.

Im Falle sich bei der durch den Landesausschuß zu bestimmenden Einreihung der angestellten Ärzte in die einzelnen Gehaltsstufen und Rangsklassen ein Minderbetrag an den Gesamtbezügen im Vergleiche zu den früheren Gesamtbezügen ergeben sollte, ist der Unterschied durch eine entsprechende Personalzulage auszugleichen.

Diejenigen Ärzte, welchen eine Naturalwohnung nicht zugewiesen wird, sind verpflichtet, tunlichst in der Nähe der Anstalt Wohnung zu nehmen.

	Rangsklasse	Mit der Möglichkeit der Vorrückung in die Rangsklasse
Verwaltungsbeamter . . .	X	IX u. VIII.

C. Schlesisches Krankenhaus in Teschen.

	Rangsklasse	Mit der Möglichkeit der Vorrückung in die Rangsklasse
Direktor, zugleich Primararzt .	VII	VI
1 Arzt	VIII	VII

Die Diensteinteilung und Titel bestimmt der Landesausschuß.

4 Sekundarärzte 1. u. 2. Klasse, für deren Bezüge und Stellung dieselben Bestimmungen wie für die Sekundarärzte des schlesischen Krankenhauses in Troppau gelten.

Im Falle sich bei der durch den Landesausschuß zu bestimmenden Einreihung der angestellten Ärzte in die einzelnen Gehaltsstufen und Rangsklassen ein Minderbetrag an den Gesamtbezügen im Vergleiche zu den früheren Gesamtbezügen ergeben sollte, ist der Unterschied durch eine entsprechende Personal-Zulage auszugleichen.

Aushilfsärzte nach Bedarf gegen entsprechende Remuneration, welche bei hohem Krankenstande oder für die Infektions- beziehungsweise Epidemieabteilungen nach vorher eingeholter Genehmigung des Landesausschusses aufgenommen werden können.

Diejenigen Ärzte, welchen eine Naturalwohnung nicht zugewiesen wird, sind verpflichtet, in der Nähe der Anstalt Wohnung zu nehmen.

	Rangsklasse	Mit der Möglichkeit der Vorrückung in die Rangsklasse
1 Verwaltungsbeamter	X	IX u. VIII
1 „	XI	X u. IX

Zu A, B, C:

Die Zuweisung des weiteren erforderlichen Verwaltungspersonales aus dem Konkretalstatus, sowie der für den Dienst erforderlichen Assistenten, Aspiranten, Kanzlisten, Manipulanten, erfolgt durch den Landesausschuß innerhalb der vom Landtage bewilligten Dienststellen und Kredite.

D. Landwirtschaftliche Landes-Mittelschule in Obernhermsdorf.

I. Lehrstellen in der Kategorie der Landesbeamten.

	Gehalt	Aktivitätszulage
Direktor, zugleich 1. Lehrer für Landwirtschaft	2800 K	1100 K
2. und 3. Lehrer für Landwirtschaft je	2800 „	750 „
1 Lehrer für humanistische Fächer	2800 „	750 „
1 Lehrer für naturwissenschaftliche Fächer	2800 „	750 „
1 Lehrer für mathematische Fächer	2800 „	750 „

II. Sonstige Lehrstellen in provisorischer Eigenschaft.

	Gehalt	Aktivitätszulage
Assistent für Landwirtschaft . . .	1600 K	500 K
Institutsgärtner (derzeit mit dem Titel „Obergärtner")	1800 „	500 „
Tierarzt	1000 „	300 „

Der Direktor erhält eine in die Pension einrechenbare Funktionszulage von 1000 K. Der Institutsgärtner hat Anspruch auf die bisherige Tantième, welche jedoch nicht über 200 K jährlich betragen darf.

Für die im Absatz I bezeichneten Lehrstellen werden von 5 zu 5 Jahren 5 Dienstalterszulagen bestimmt, welche nach Ablauf des 1. und 2. Quinquenniums je 500 K, nach Ablauf der 3 folgenden Quinquennien je 800 K betragen. Von den bereits erworbenen Dienstalterszulagen werden die 1. und 2. Zulage um je 100 K, die 3., 4. und 5. Zulage um je 200 K erhöht.

Den im Absatz II bezeichneten Lehrpersonen können bei zufriedenstellender Dienstleistung von 5 zu 5 Jahren Dienstalterszulagen vom ersten des dem Dienstan-

trittstage folgenden Monates an gewährt werden, welche für den Assistenten und Institutsgärtner mit je 250 K, für den Tierarzt mit je 150 K zu bemessen sind. Eine nachträgliche Bewilligung oder Nachzahlung dieser Zulagen für bereits abgelaufene Quinquennien findet nicht statt.

E. Landesackerbauschule in Kotzobendz.

I. Lehrstellen in der Kategorie der Landesbeamten.

	Gehalt	Aktivitätszulage
Direktor, zugleich 1. Lehrer für Landwirtschaft	2800 K	900 K
1 Lehrer für naturwissenschaftliche Fächer	2400 „	600 „
1 Lehrer für humanistische Fächer	2400 „	600 „
1 Lehrer für mathematische Fächer	2400 „	600 „

II. Sonstige Lehrstellen in provisorischer Eigenschaft.

	Gehalt	Aktivitätszulage
Wirtschafter, zugleich praktischer Instruktor	1400 K	400 K

Der Direktor erhält eine in die Pension einrechenbare Funktionszulage von 500 K; die anderen, durch Landtagsbeschluß vom 12. Juni 1883, bezw. 30. Dezember 1895 bestimmten Nebenbezüge bleiben aufrecht.

Für die im Absatz I bezeichneten Lehrstellen werden von 5 zu 5 Jahren Dienstalterszulagen bestimmt, welche nach Ablauf des 1. und 2. Quinquenniums für den Direktor je 400 K, für die übrigen Lehrpersonen je 300 K, nach Ablauf des 3., 4. und 5. Quinquenniums für den Direktor je 600 K, für die übrigen Lehrpersonen je 500 K betragen. Von den bereits erworbenen Quinquennalzulagen wird die 1. und 2. Zulage um je 60 K, die 3., 4. und 5. Zulage um je 100 K erhöht.

Dem Instruktor können bei zufriedenstellender Dienstzeit nach je 5 Dienstjahren Alterszulagen vom Ersten des dem Dienstantritte folgenden Monates an von je 250 K bewilligt werden; eine nachträgliche Bewilligung oder Nachzahlung von Quinquennalzulagen für bereits aufgelaufene Quinquennien findet nicht statt.

F. Landesfachschule für Marmorindustrie in Saubsdorf.

	Gehalt	Aktivitätszulage
Direktor	2800 K	900 K
und eine in die Pension anrechenbare Funktionszulage von 500 K.		
2 Fachlehrer und zwar insoferne dieselben die Befähigung für Mittelschulen oder eine derselben gleichzuhaltende Befähigung besitzen, je	2800 „	750 „
insoferne dieselben diese Befähigung nicht besitzen	2400 K	600 K
2 Werkmeister, je	1400 „	400 „

Von 5 zu 5 Dienstjahren werden 5 Dienstalterszulagen bestimmt, welche nach Ablauf des 1. und 2. Quinquenniums für den Direktor und die für Mittelschulen befähigten Fachlehrer je 400 K, für die übrigen Fachlehrer je 300 K, nach Ablauf des 3., 4. und 5. Quinquenniums für den Direktor und die für Mittelschulen befähigten Fachlehrer je 600 K, für die übrigen Fachlehrer je 500 K betragen.

Von den bereits erworbenen Quinquennalzulagen wird die 3., 4. und 5. Zulage um je 100 K erhöht.

Für die Werkmeister werden von 5 zu 5 Jahren Dienstalterszulagen von je 300 K bestimmt.

Die bereits erworbenen Quinquennalzulagen derselben werden um je 40 K erhöht.

G. Landesfachschule für Granitindustrie in Friedeberg.

	Gehalt	Aktivitätszulage
Direktor	2800 K	900 K
und eine in die Pension einrechenbare Funktionszulage von 500 K.		
1 Fachlehrer, insoferne derselbe die Befähigung für Mittelschulen oder eine derselben gleichzuhaltende Befähigung besitzt	2800 „	750 „
insoferne derselbe diese Befähigung nicht besitzt	2400 „	600 „
2 Werkmeister, je	1400 „	400 „

Hinsichtlich der Dienstalterszulagen für den Direktor, die Fachlehrer und Werkmeister gelten dieselben Bestimmungen wie für die Landesfachschule in Saubsdorf unter F festgesetzt sind.

H. Kaiser Franz Josef-Erziehungsanstalt in Olbersdorf.

	Gehalt	Aktivitätszulage
Hausvater und Leiter	2400 K	600 K

Gartenbenützung im Flächenausmaße von ungefähr 0·3 ha; von 5 zu 5 Jahren werden Dienstalterszulagen bestimmt, welche für das 1. und 2. Quinquennium je 300 K, für das 3., 4. und 5. Quinquennium je 500 K betragen.

Von den bereits erworbenen Quinquennalzulagen wird die 1. und 2. Zulage um je 60 K, die 3., 4. und 5. Zulage um je 100 K erhöht.

Hausmutter 800 K Remuneration.

Artikel VII.

Für die schlesischen Landesämter werden folgende Dienerstellen systemisiert:

	Gehalt	Aktivitätszulage
1 Diener	1500 K	400 K
2 „	1400 „	400 „

	Gehalt	Aktivitätszulage
2 Diener	1300 K	400 K
2 "	1200 "	400 "
1 "	1100 "	300 "
1 "	1000 "	300 "

Artikel VIII.

Die Aktivitätszulagen der Landesangestellten sind vierteljährig im Vorhinein (am 1. Jänner, April, Juli, Oktober) auszuzahlen.

Im Falle der Zuweisung einer der Dienststelle entsprechenden Naturalwohnung, welche vom Landesausschusse nach Maßgabe des Bedarfes und dienstlichen Interesses verfügt werden kann, ist bei den im Genusse einer Aktivitätszulage stehenden Angestellten der Wert derselben mit 50% der Aktivitätszulage, die freie Beheizung mit 10%, die freie Beleuchtung mit 5% von der vollen Aktivitätszulage in Abzug zu bringen. Hiedurch dürfen jedoch keine Verkürzungen bereits erworbener Rechte und Ansprüche eintreten und hat daher bei den zur Zeit der Wirksamkeit dieses Beschlusses bereits im Genusse einer Naturalwohnung befindlichen Angestellten der Abzug in dem bisherigen Verhältnisse zu erfolgen.

Artikel IX.

Die mit Taggeld angestellten Manipulanten und Bauzeichner, sowie die Aspiranten der Landesämter und Anstalten haben ein Gelöbnis durch Handschlag in die Hand des betreffenden Amtsvorstehers bezw. Anstaltsvorstehers zu leisten, durch welches sie die treue Erfüllung ihrer Pflichten und Amtsverschwiegenheit geloben.

Die durch Landtagsbeschluß vom 29. Dezember 1894 erlassenen Bestimmungen, betreffend die bei den Landesämtern und Anstalten gegen Taggeld angestellten Personen bleiben aufrecht und finden auch auf die mit Adjutum angestellten Aspiranten und Assistenten, sowie auch auf die sonstigen, mit Jahres- oder Monatsbezügen Angestellten Anwendung. Dagegen haben diese Bestimmungen für die im bloßen Tagelohne stehenden Bediensteten keine Geltung.

Desgleichen bleibt die Bestimmung des Punktes 4, Artikel IX des Landtagsbeschlusses vom 20. Oktober 1904, betreffend die Bewilligung von Dienstalterszulagen an die Lehrpersonen der landwirtschaftlichen Winterschulen aufrecht.

II.

Bestimmungen über sonstige systemisierte Dienststellen.

A. Schlesisches Krankenhaus in Troppau.

	Gehalt	Aktivitätszulage
1 Torwart . . . . Dienstkleidung.	1000 K	300 K
1 Kanzleidiener mit den Bezügen wie der Torwart.		
1 Maschinist	1200 "	400 "
1 Desinfektionsdiener (Heizer) . Wohnung oder Wohnungsbeitrag von 200 K.	900 "	
1 Leichendiener . . . . . . Dienstkleidung.	1000 "	300 "
4 Krankenwärter und zwar: 2 für die Abteilung für syphilitische und hautkranke Männer und zwei für die Nervenabteilung, je . . . . Wohnung oder Wohnungsbeitrag 200 K, Dienstkleidung.	900 "	
1 Krankenführer, Entlohnung monatlich 50 K nebst Kost nach der 3. Klasse oder Relutum täglich von 80 h, Wohnung oder Wohnungsbeitrag 120 K, Dienstkleidung.		
2 Hausdiener, jeder mit einem Gehalte von . . . . Wohnung oder Wohnungsbeitrag von 200 K.	900 K	

Der Torwart, Kanzleidiener, Maschinist, Desinfektionsdiener (Heizer) und Leichendiener werden provisorisch angestellt.

Bei zufriedenstellender Dienstleistung kann die Anstellung definitiv werden mit Anspruch auf Anrechnung der provisorischen Dienstzeit in die Pension und auf Dienstalterszulagen vom Beginne der definitiven Dienstzeit.

Die Anstellung der Krankenwärter, des Krankenführers und der Hausdiener ist eine provisorische.

Bei vollkommen zufriedenstellender, ununterbrochener Dienstleistung können denselben Dienstalterszulagen und Altersversorgungsgebühren für sie und ihre Angehörigen in Gemäßheit der Bestimmungen für die Landesdiener vom Landesausschusse über Antrag der Direktion zuerkannt werden.

Krankenwärterinnen, Pflegeschwestern (Ordensschwestern) nach Bedarf; Entlohnung nach dem abgeschlossenen Vertrage für die Neueintretenden im 1. Jahre monatlich je 28 K, für länger im Dienste befindliche je 32 K und 40 K und Kost nach der 3. Klasse.

Taglöhner nach Bedarf gegen entsprechende Entlohnung.

B. Schlesisches Krankenhaus in Teschen.

	Gehalt	Aktivitäts-zulage
1 Torwart	1000 K	300 K
Dienstkleidung.		
1 Kanzleidiener, zugleich Krankenführer, mit denselben Bezügen wie der Torwart.		
1 Maschinist (Schlosser)	1200 „	400 „
1 Heizer zugleich Krankenwärter .	900 „	
Wohnung oder Wohnungsbeitrag von 200 K.		
1 Heizer, zugleich Desinfektionsdiener, mit denselben Bezügen wie der vorige.		
1 Gärtner	1100 „	300 „
1 Krankenwärter	900 „	
Wohnung oder Wohnungsbeitrag von 200 K, Dienstkleidung.		
1 Nachtwächter	600 „	
Nachtmahl nach der 3. Klasse.		
Waschhausleiterin	800 „	
Wohnung mit freier Beheizung und Beleuchtung oder Wohnungsbeitrag von 200 K und Verpflegung nach der 2. Klasse.		
1 Wirtschafterin	900 „	
mit Wohnung, freier Beheizung und Beleuchtung oder Wohnungsbeitrag von 200 K und Kost nach der 2. Klasse.		

Der Torwart, Kanzleidiener, Maschinist (Schlosser), die beiden Heizer und der Gärtner werden provisorisch angestellt.

Bei zufriedenstellender Dienstleistung kann die Anstellung eine definitive werden mit Anspruch auf Anrechnung der provisorischen Dienstzeit in die Pension und Dienstalterszulagen vom Beginne der definitiven Dienstzeit.

Die Anstellung der Waschhausleiterin, Wirtschafterin und des Nachtwächters ist eine provisorische.

Bei vollkommen zufriedenstellender, ununterbrochener Dienstleistung können denselben Dienstalterszulagen und Altersversorgungsgebühren für sie und ihre Angehörigen in Gemäßheit der Bestimmungen für die Landesdiener vom Landesausschusse über Antrag der Direktion zuerkannt werden.

Krankenwärterinnen, Pflegeschwestern, (aus dem schlesischen evangelischen Schwesternhause) nach Bedarf mit den vertragsmäßigen Gebühren.

C. Schlesische Landesirrenanstalt in Troppau.

Der Gehalt des Maschinenmeisters wird mit 1500 K, die Aktivitätszulagen für den Gärtner, Maschinenmeister und Oberpfleger werden mit je 400 K, für den Amtsdiener und Hausbesorger mit je 300 K bestimmt.

Amtsdiener und Hausbesorger erhalten Dienstkleidung.

Die sonstigen Bestimmungen bezüglich der Diener und Hilfskräfte, bezüglich letzterer vorbehaltlich einer Regelung durch den Landesausschuß, bleiben aufrecht.

D.

Die Bestimmung der nicht definitiven Dienststellen und der Hilfskräfte der Landesämter und Landesanstalten, sowie ihrer Bezüge erfolgt durch den Landesausschuß im Rahmen der vom Landtage hiefür bewilligten Kredite.

III.

Bestimmungen über die zeitweisen Gehaltsaufbesserungen durch Dienstalterszulagen für die nicht in Rangsklassen eingeteilten Landesangestellten.

§ 1.

Den nicht in Rangsklassen und Gehaltsstufen eingeteilten, bleibend angestellten Beamten, Unterbeamten, Dienern und sonstigen bleibend Angestellten der Landesämter und Anstalten werden bei guter Dienstleistung zeitweise Gehaltsaufbesserungen durch Dienstalterszulagen nach je 5 aktiven Dienstjahren gewährt.

Insoferne nicht für einzelne Kategorien der Angestellten besondere Bestimmungen bestehen, betragen die Dienstalterszulagen 10% des beim Anfange des jeweiligen Quinquenniums bezogenen Gehaltes.

§ 2.

Der Anspruch auf die erste Zulage beginnt mit dem 1. Tage des der Beeidigung nachfolgenden Monates.

§ 3.

Als Grundlage zur Bemessung der Dienstalterszulage gilt nur der Gehalt, daher die Aktivitätszulage, der Wert der allfälligen Dienstwohnung und sonstige Bezüge nicht in Anschlag zu bringen sind, insoferne für einzelne Kategorien nicht besondere Bestimmungen bestehen.

§ 4.

Die Dienstalterszulagen werden von Fall zu Fall vom Landesausschusse nach vorheriger Prüfung des Aktes gleich den Gehalten angewiesen. Dieselben gelten als systemisiert und sind daher auch in die Ruhe- und Versorgungsgenüsse der Angestellten und ihrer Angehörigen einzurechnen.

§ 5.

Das Disziplinarrecht des Landesausschusses bezüglich dieser Zulagen wird durch die Dienstpragmatik geregelt.

§ 6.

Das Regulativ vom 8. Oktober 1874 mit der durch Landtagsbeschluß vom 20. Oktober 1904 erfolgten Änderung wird hiedurch aufgehoben.

IV.

. . . .

V.

Die vorstehenden Beschlüsse treten mit 1. Jänner 1908 in Kraft.

Das sich ergebende Mehrerfordernis ist in die bezüglichen Rubriken des Voranschlages des Landes- und Domestikalfondes für das Jahr 1908 einzustellen, beziehungsweise im Rechnungsabschlusse zu rechtfertigen.

Der Landesausschuß wird ermächtigt, die analoge Ausdehnung der vorstehenden Bestimmungen auf die Angestellten der österr.-schles. Bodenkreditanstalt und Kommunalkreditanstalt zu genehmigen, falls und sobald ein diesbezüglicher Antrag von der Direktion dieser Anstalt gestellt wird.

Beilage 2.

Instruktion

vom 23. August 1854, Z. 8744 über die Gebarung mit dem schlesischen Landesfonde.

I. Bestimmung des Landesfondes.

§ 1.

Der Landesfond hat die Bestimmung, alle zu Landeszwecken erforderlichen Ausgabszweige durch abgesonderte Rubriken nach dem zuliegenden Schema (Seite 11) zusammen zu fassen, und die nötigen Mittel zur Bedeckung der diesfälligen Auslagen beizuschaffen.

§ 2.

Diese Mittel sind teils eigene, teils die nach dem veranschlagten Erfordernisse von Jahr zu Jahr bewilligten Steuerzuschläge.

§ 3.

Der schles. ständische Domestikalfond, welcher mit der Abgangsdotation zur Bestreitung der Auslagen für den inneren Haushalt auf den Landesfond angewiesen ist, so wie die ständischen Nebenfonde bilden eigene Rubriken des Landesfondes. Es hat jedoch bei der bisherigen Übung in Betreff der abgesonderten Verwaltung, Kassagebarung, Verfassung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse zu verbleiben, welche beiden letzten in die diesfälligen Elaborate des Landesfondes ungeändert einzubeziehen sein werden. Übrigens haben eventuell die Überschüsse des schles. ständischen Domestikalfondes in den Landesfond einzufließen.

II. Verwaltung des Landesfondes.

§ 4.

Die oberste Verwaltung des Landesfondes leitet das Ministerium des Innern, jedoch mit Vorbehalt des Einflusses des Finanzministeriums bezüglich der zur Bestreitung der Auslagen anzuordnenden Einhebung der auf das Land entfallenden Steuerzuschläge.

§ 5.

Das Ministerium des Innern besorgt die Prüfung und Genehmigung des Landesbudgets, die Ausgabspassierung innerhalb der Gesamtsumme des Jahresvoranschlages, sowie auch die oberste Leitung der Landesbauten.

§ 6.

Die Verwaltung des Landesfondes im Kronlande leitet die politische Landesstelle, der es insbesondere zusteht, den von der Provinzial-Staatsbuchhaltung für alle Erfordernisse und Bedeckungsquellen detailliert verfaßten Voranschlag durch eine hiefür zu bestimmende Kommission einer genauen Beratung und Überprüfung zu unterziehen, und sodann mit ihren Anträgen dem Ministerium des Innern vorzulegen.

§ 7.

Ebenso ist das Anweisungsrecht beim Landesfonde einzig und allein der politischen Landesstelle eingeräumt, wobei sie jedoch, wie bei den übrigen nicht dotierten politischen Fonden nicht nur auf die Hauptsumme des genehmigten Budgets, sondern auch auf die genehmigte Summe jeder einzelnen Rubrik beschränkt ist. Bauten für Rechnung des Landesfondes kann die Landesstelle innerhalb der Grenzen des genehmigten Budgets bis zum Betrage von 3000 fl. aus eigener Macht bewilligen, für höhere Erfordernisbeträge ist die Bewilligung des Ministeriums des Innern nötig.

§ 8.

Bezüglich des ständischen Domestikal- und der Nebenfonde als eines Teiles des Landesfondes ist dem Landeschef in der Eigenschaft als Präses des ständischen Kollegiums der gleiche Wirkungskreis eingeräumt.

§ 9.

Die Bewilligungen und Anweisungen aus dem Landesfonde, wie auch bezüglich aus dem ständischen Domestikalfonde, dann alle hierauf Bezug nehmenden Anordnungen sind stets der Provinzial-Staatsbuchhaltung per videat mitzuteilen, welche alle periodischen Gebarungsübersichten, den Rechnungsabschluß und alle sonstigen, hieher gehörigen Elaborate behufs der Vorlage an das Ministerium des Innern zu verfassen hat.

III. Kassagebarung und -Verrechnung.

§ 10.

Die Kassageschäfte des Landesfondes hat die Landeshauptkasse 2. Abteilung zu besorgen und zu diesem Ende ein eigenes Empfangshaupt- und so viele Ausgabs-Subjournale zu führen, als Rubriken auf Landesbedürfnisse bestehen.

Diese Journale sind, wie es bei anderen Fonden vorgeschrieben, mit allen Dokumenten nach Ablauf eines jeden Monats an die Provinzial-Staatsbuch-

haltung zur Zensur und Durchführung des Rechnungsprozesses, dann zur Kontierung einzusenden, um hiedurch, sowie durch die Rechnungsabschlüsse die genaue Gebarung des Landesfondes in allen seinen Teilen nebst dem Vermögen in genauer Evidenz zu erhalten.

§ 11.

In diese Journale sind aufzunehmen:

a) Alle Empfänge, welche entweder über Anweisung der Landesstelle, oder aus den eingehobenen Steuerzuschlägen für Landeserfordernisse in die Landesfondskasse einfließen.

b) Alle Auslagen, welche über Anweisung der politischen Landesstelle und des Landespräsidenten in seiner Eigenschaft als Präses des ständischen Kollegiums zur Zahlung gelangen, worunter auch jene Beträge gehören, welche zur Bedeckung des Aufwandes des ständischen Domestikalfondes als Dotation aus Landesmitteln bewilligt werden.

§ 12.

Die Kassageschäfte des ständischen Domestikal- und der Nebenfonde sind in der bisherigen Modalität fortzuführen.

§ 13.

Die auf Landeserfordernisse bewilligten und von den Steuerämtern eingehobenen Zuschläge sind nach der bisher bestandenen Vorschrift im Wege der Sammlungskassen an die Landeshauptkasse 2. Abteilung als Landesfondskasse abzuführen. Hiebei ist jedoch zu bemerken, daß infolge schlesischen Steuerdirektionserlasses vom 28. Oktober 1853, Z. 52.711, die Steuerämter bezüglich des Steuerzuschlages für den Landesfond als selbständig verrechnend anzusehen sind.

§ 14.

Die in Loko der Landesfondskasse vorkommenden Auslagen sind nach erfolgter Anweisung unmittelbar von derselben zu bestreiten. Bei den auswärts vorkommenden Ausgaben hat die Landeshauptkasse 2. Abteilung als Landesfondskasse, zur Herstellung einer fortwährenden Übersicht über die vorhandenen Geldkräfte des Landesfondes, den zur Zahlung angewiesenen Betrag auf die betreffende Rubrik reell zu verausgaben und an die Landeshauptkasse 1. Abteilung gegen eine Anweisung auf die betreffende Sammlungskasse oder das Steueramt bar zu übergeben. Die Sammlungskasse hat die Zahlung selbst, oder im Wege des in der Anweisung berufenen Steueramtes zu leisten, den erfolgten Betrag als Abfuhr zu verrechnen und die Perzipientenquittung zur Dokumentierung des Landesfondsjournals einzusenden.

Über den im Einvernehmen mit der k. k. schlesischen Steuerdirektion gestellten Antrag wegen Abänderung des § 14 der Instruktion über die Gebarung mit dem schlesischen Landesfonde vom 23. August 1854, Z. 8.744, hat das k. k. Ministerium des Innern mittelst Dekretes vom 11. April 1856, Z. 4.738/317 gestattet, daß die auswärts auf die Sammlungskasse und auf die Steuerämter zur Auszahlung für den Landesfond überwiesenen Beträge künftighin und zwar vom 1. Mai 1856 an der k. k. schlesischen Landeshauptkasse sowie früher auf die von der k. k. schlesischen Steuerdirektion in den Verordnungen vom 27. November 1852, Z. 6.439 und vom 28. Oktober 1853, Z. 5.274 vorgeschriebene Weise halbmonatlich zugerechnet werden.

§ 15.

Über den Landesfond sind, so wie bei den übrigen Fonden, wöchentliche Kassabestände an das Landespräsidium einzusenden, welche von da mit der Vidierung des Herrn Landeschefs versehen, dem Ministerium des Innern vorgelegt werden.

IV. Komptabilitäts- und Kontrollsgeschäfte.

§ 16.

Die Provinzial-Staatsbuchhaltung ist für die Komptabilität als Hilfsbehörde der verwaltenden Landesstelle, in Bezug auf die Zensur aber ist sie als unabhängige, unter der Oberleitung der k. k. obersten Rechnungs-Kontrollsbehörde stehende Kontrollsbehörde zu betrachten; daher auch derselben sowohl die Komptabilitäts- als auch die Zensursgeschäfte des Landesfondes übertragen sind.

§ 17.

Die Komptabilitätsgeschäfte, welche den administrativen Rechnungsdienst bilden, bestehen:

a) In der Verfassung des Landesbudgets.

b) In der genauen Evidenzhaltung der Anweisungen nach den einzelnen Rubriken, um die allenfalls sich ergebenden Überschreitungen zur rechten Zeit in Verhandlung bringen zu können.

c) In der Verfassung der vierteljährigen Gebarungsübersichten des Landesfondes.

d) In der Ausmittlung der von den mährischen Enklaven für die Landesbedürfnisse Schlesiens alljährlich zu leistenden Beiträge und

e) in der Ermittlung der von der Stadt Troppau und der Gemeinde Katharein für die Verpflegung der armen Schlesier im Heidrich'schen Krankenhause durch Konkurrenz zu viel gezahlten Beträge, und der ihnen gebührenden Rückvergütung, da diese Gemeinden in Folge Statthaltereierlasses vom 30. Dezember 1851, Z. 6627 hiefür nichts zu konkurrieren haben.

§ 18.

Die Kontrollsgeschäfte bestehen in der Zensur derjenigen Rechnungen, deren Auslagen aus dem Landesfonde bestritten werden: Krankenverpflegskosten-, Schubkosten-, Gendarmerie-, Bequartierungs-, Vorspanns- und sonstiger zufälliger Rechnungen in der Zensur der Landesfondsjournale, und in der Durchführung des vorschriftsmäßigen Rechnungsprozesses,

endlich in der Kontierung und in der Zusammenstellung der Jahresrechnungsabschlüsse des gesamten Landesfondes.

Hiebei ist bezüglich der Führung von Normalien-Videat und sonstigen Vormerkbüchern nach den bereits bestehenden grundsätzlichen Anordnungen vorzugehen und sind die hierwegen von der hohen obersten Rechnungskontrollsbehörde herablangenden besonderen Weisungen zu beobachten.

§ 19.

Um sowohl die administrativen Rechnungselaborate, als auch die Kontrolle ungestört ausführen zu können, ist es unerläßlich, daß von Seite der Landesstelle alle den Landesfond betreffenden Anweisungen, und die sonstigen auf den Rechnungsdienst Einfluß nehmenden Anordnungen nach den bestehenden Grundsätzen vor oder nach der Expedition an die Provinzial-Staatsbuchhaltung zur Einsichtnahme oder allfälligen Bemerkung mitgeteilt werden.

§ 20.

Die ständische Buchhaltung hat die diesfälligen Elaborate als Komptabilitäts- und Kontrollsbehörde des ständischen Domestikalfondes und der Nebenfonde zu besorgen, wobei nur zu bemerken ist, daß sie die Präliminarien, Rechnungsabschlüsse und vierteljährigen Gebarungsübersichten als Teilelaborate des Landesfondes im Wege des schlesischen öffentlichen Konventes an die Provinzial-Staatsbuchhaltung zu liefern hat.

§ 21.

Die in dieser Instruktion enthaltenen Bestimmungen sind nach dem Dekrete des hohen Ministeriums des Innern vom 24. Juli 1854, Z. 11.678 vom Verwaltungsjahre 1855 angefangen durchzuführen.

Rubriken-Schema für den schlesischen Landesfond.

a) beim Empfang.

I. Reelle:

1. Einkünfte des Domestikal- und der Nebenfonde.
2. Krankenverpflegskostenersätze.
3. Eigene Einkünfte der
   a) Findel-
   b) Gebär-
   c) Irrenanstalten
   d) Impfung
   e) Sonstige Humanitätsanstalten.
4. Eigene Einkünfte der Zwangsarbeitsanstalten.
5. Gendarmeriebequartierungs-Gebühren.
6. Vorspannsvergütung.
7. Beiträge der
   a) Lokal-
   b) Bezirks-
   c) Kreisgemeinden.
8. Verschiedene Einnahmen.
9. Aktiv-Interessen.
10. Steuerzuschläge.

II. Durchlaufende:

11. Erhaltene Vorschüsse.
12. Zurückersetzte Vorschüsse.
13. Staatspapiere.
14. Aufgenommene Passivkapitalien.

b) bei der Ausgabe.

I. Reelle.

1. Auslagen der Domestikal- und der Nebenfonde.
2. Krankenverpflegskosten.
3. Auslagen für
   a) Findel-
   b) Gebär-
   c) Irrenanstalten
   d) Impfung
   e) Sonstige Humanitätsauslagen.
4. Zwangsarbeitsanstalten.
5. Schubauslagen.
6. Gendarmeriebequartierung.
7. Militärbequartierung.
8. Marschkonkurrenzauslagen.
9. Vorspannsauslagen.
10. Transportkosten.
11. Konskriptions-Revisionskosten.
12. Rekrutierungskosten.
13. Pferdestellung.
14. Landesstraßen-
15. Landeswasserbauten.
16. Prämien für Raubtiere-Erlegung.
17. Verschiedene Auslagen.
18. Passiv-Interessen.

II. Durchlaufend.

19. Zurückgezahlte Vorschüsse.
20. Gegebene Vorschüsse.
21. Bares Geld für Staatspapiere.
22. Zurückgezahlte Passiv-Kapitalien.

Die Empfangsrubriken 1—8 und die Ausgabsrubriken 1—17 wurden durch das Ministerium des Innern vorgezeichnet. Die reelle Empfangsrubrik 9 und die reelle Ausgabsrubrik 18 mußten wegen Aufnahme des Passivkapitals zum Baue der Kavallerie-Kaserne in Troppau, dann wegen Umwechslung der Landesfondsbarschaften in Staatspapiere, sowie auch die durchlaufenden Empfangs- und Ausgabsrubriken als bei jedem Fonde nötig, hieramts eröffnet werden.

Nach-

über das Aktiv-Vermögen, den Wert der Realitäten und den Schuldenstand des

1890, 1900

Post-Zahl	Aktiv-Kapitalien	Zinsfuß	Stand zur Zeit der Übernahme mit Beginn des Militärjahres 1. November 1863		Stand mit 1870	
			K	h	K	h
	I. Aktiv-Kapitalien.					
1	W.-W.-Obligationen bezw. schlesische ständ. Aerarial-Obligationen zu 2% und $2^1/_2$%, die später u. zw. in den Jahren 1864, 1865 und 1867 verlost und gegen C.-M.-Obligationen umgewechselt wurden, im Betrage von	5%	77.647	04	.	.
2	C.-M.-Staatsobligationen von	5%	337.290	.	.	.
3	" " " "	4%	604.950	36	.	.
4	Österr. W.-Staatsobligationen von	5%	2.100	.	.	.
5	Hypothekar-Anweisungen auf die Saline Gmunden	5%	626.700	.	.	.
6	Schles. Grundentlastungs-Obligationen von .	5%	.	.	321.400	.
7	Silberrente-Obligationen	5%	.	.	200.000	.
8	Teilschuldverschreibungen des Steueranlehens vom Jahre 1864	5%	.	.	7.120	.
9	Notenrente-Obligationen verzinslich Februar-August	5%	.	.	1,000.400	.
		4·2%	.	.	.	.
10	Notenrente-Obligationen verzinslich Februar-August	4%	.	.	.	.
11	Notenrente-Obligationen verzinslich Mai-November	4·2%	.	.	.	.
		4%	.	.	.	.
12	Pfandbriefe der öst.-schles. Bodenkreditanstalt	5%	.	.	223.500	.
13	" " " " "	$4^1/_2$%	.	.	.	.
14	" " " " "	4%	.	.	.	.
15	Privat-Kapitalien bei Gemeinden, Bezirksstraßen-Ausschüssen und Privaten	5%	63.200	.	72.000	.
		6%	.	.	14.360	.
		4%	.	.	.	.
16	Desgleichen bei Drainage-Genossenschaften .	3%	. .	.	.	.
17	" " Spar- und Darlehenskassenvereinen	3%	.	.	.	.
18	Desgleichen bei landwirt. Genossenschaften (Molkerei-Genossenschaften, Genossenschaftsmühlen, Lagerhäusern)	2%	.	.	.	.
19	Unverzinsliche Privat-Kapitalien	.	.	.	.	.
20	Guthaben des Kapitalienbestandes beim Kassabestande	.	.	.	.	.

Beilage 3.

weisung

schlesischen Landes- und Domestikalfondes am Schlusse der Jahre 1863, 1870, 1880, und 1907.

Ende des Verwaltungsjahres (31. Dezember)								Anmerkung
1880		1890		1900		1907		
K	h	K	h	K	h	K	h	
.	.	.	.	.	.	.	.	Der mit der A. h. Entschließung vom 3. Februar 1863 genehmigte Antrag der Ministerien wegen Einführung des Solarjahres im Staatshaushalte als Rechnungsjahr wurde vom Landtage mit dem Beschlusse vom 14. Februar 1863 genehmigt und um den Übergang in das neue Verrechnungsjahr in Übereinstimmung mit dem Staate zu bewirken, der Landesausschuß mit der Verfassung und Vorlage des Landesvoranschlages für 14 Monate d. i. für die Zeit vom 1. November 1863 bis letzten Dezember 1864 beauftragt. Dem Rechnungsabschlusse für das Militärjahr 1864 (1. November 1863—31. Oktober 1864) schloß sich der Rechnungsabschluß für die 2 Monate November und Dezember 1864 an.
.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	
974.400	.	975.800	.	980.400	.	80.000	.	
.	.	.	.	.	.	900.400	.	
.	.	50.000	.	52.600	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	52.600	.	
265.000	.	97.000	.	14.800	.	1.000	.	
.	.	.	.	2.000	.	.	.	
.	.	.	.	56.400	.	96.200	.	
131.533	30	30.066	66	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	
418.872	66	716.036	59	492.488	.	141.705	65	
.		.	.	98.950	.	157.332	45	
.		.	.	23.000	.	15.000	.	
.			.	.	.	49.848	19	
.		54.100	.	38.728	66	72.577	41	
29.468	02	.	.	59.963	02	56.695	38	

Post-Zahl	Aktiv-Kapitalien, Wert der Realitäten, Passiv-Kapitalien	Zinsfuß	Stand zur Zeit der Übernahme mit Beginn des Militärjahres 1. November 1863		Stand mit 1870	
			K	h	K	h
21	Schuldverschreibungen der Kommunalkreditanstalt des Landes Schlesien	4%	.	.	.	.
22	3 Anteile der bürgerlichen Bierbraugesellschaft in Troppau	.	.	.	.	.
23	Österr. Kronenrente	4%	.	.	.	.
24	Lotto-Anlehensobligationen vom Jahre 1860	4%	.	.	.	.
25	Österr. Hofkammer-Obligation (Kirchensilber-Obligation)	3%	.	.	.	.
	Summe . . .		1,711.887	40	1,838.780	.
	II. Wert der Realitäten.					
1	Landhaus samt Garten K.-Nr. 2, Stadt L.-T.-E.-Z. 63	.	126.640	.	126.640	.
2	Kavallerie-Kasernbaugrundstücke Troppau . .	.	15.888	.	15.888	.
3	Schles. landw. Landesmittelschule in Ober-Hermsdorf	.	.	.	.	.
4	Schles. Landesirrenanstalt in Troppau . .	.	.	.	.	.
5	„ Landes-Irrensiechenhaus in Troppau .	.	.	.	.	.
6	Haus K.-Nr. 4, Landhauspark O.-Nr. 3 in Troppau	.	.	.	.	.
7	Kaiser Franz Josef-Erziehungsanstalt in Olbersdorf	.	.	.	.	.
8	Schles. Krankenhaus in Troppau	.	.	.	.	.
9	Schles. Landesfachschule für Marmorindustrie und Werkmeisterwohnhaus in Saubsdorf	.	.	.	.	.
10	Schles. Krankenhaus in Teschen	.	.	.	.	.
11	Landesamtsgebäude in Troppau (Häuser K.-Nr. 337 und 338 Stadt Troppau E.-Z. 319 [Schwesternhaus] Landhausgasse O.-Nr. 4, Herrengasse O.-Nr. 2 und K.-Nr. 339 Stadt Troppau, E.-Z. 320, Höppesches Haus) Fleischergasse O.-Nr. 27 . .	.	.	.	.	.
12	Ehemaliges Gymnasium bezw. ehem. Lehrerinnenbildungsanstalt in Troppau K.-Nr. 3	.	.	.	.	.
13	Kreuzkapelle (Schwedenkirche) in Katharein .	.	.	.	.	.
14	Liegenschaft „Bereschinietz“ in Teschen zum Bau einer Besserungsanstalt in Teschen .	.	.	.	.	.
	Summe . . .		142.528	.	142.528	.
	III. Passiv-Kapitalien.					
1	Schuld an die 1. nieder.-österr. Sparkassa in Wien	5%	367.920	.	.	.
2	Schuld auf der landwirtschaftlichen Landes-Mittelschule in Oberhermsdorf:					
	a) Schuld an den Beschälgebäudefond . .	.	.	.	.	.

Ende des Verwaltungsjahres (31. Dezember)								Anmerkung
1880		1890		1900		1907		
K	h	K	h	K	h	K	h	
.	.	.	.	12.000	.	171.400	.	
.	.	.	.	.	.	5.580	.	
.	.	.	.	.	.	32.200	.	
.	.	.	.	.	.	1.600	.	
.	.	.	.	.	.	42	.	
1,819.273	98	1,923.003	25	1,831.329	68	1,834.181	08	
126.640	.	126.640	.	120.000	.	137.000	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	
124.212	32	124.212	32	116.759	60	111.064	76	
.	.	1,129.400	.	1,061.636	.	1,195.988	.	
.	.	.	.	99.000	.	92.000	.	
.	.	.	.	32.107	.	29.790	.	
.	.	.	.	94.000	.	87.000	.	
.	.	.	.	806.166	.	840.920	.	
.	.	.	.	.	.	134.400	.	
.	.	.	.	.	.	696.285	.	
.	.	.	.	.	.	337.000	.	
.	.	.	.	.	.	50.000	.	
.	.	.	.	.	.	12.500	.	
.	.	.	.	.	.	240.000	.	
250.852	32	1,380.252	32	2,329.668	60	3,963.947	76	
.	.	.	.	.	.	.	.	
46.303	44	46.303	44	46.303	44	46.303	44	

Post-Zahl	Passiv-Kapitalien	Zinsfuß	Stand zur Zeit der Übernahme mit Beginn des Militärjahres 1. November 1863		Stand mit 1870	
			K	h	K	h
	b) Schuld an den land- und forstwirtschaftl. Verein für das nordwestliche Schlesien in Weidenau		.	.	.	.
	c) Schuld an die Sparkassa in Jauernig	6 % bez. 5 %	.	.	.	.
	d) „ in Teilschuldverschreibungen zu 40 K	5 %	.	.	.	.
	e) Schuld an die österr.-schles. Bodenkreditanstalt	5 % bez. 4 %	.	.	.	.
3	Schuld des Kapitalienbestandes an den Kassabestand		.	.	.	.
4	Schuld auf der schles. Landes-Irrenanstalt in Troppau an die böhm. Sparkassa in Prag	4½%, 4¼%	.	.	.	.
5	Schuld für den Bau des schles. Krankenhauses in Troppau	4 %	.	.	.	.
6	Schuld zur Deckung der Investitionsausgaben des Jahres 1899	„	.	.	.	.
7	Schuld für den Bau der Tobabteilungen der schles. Landes-Irrenanstalt in Troppau .	„	.	.	.	.
8	Schuld für den Eisenbahnbau Freudenthal—Kl.-Mohrau	„	.	.	.	.
9	Schuld für das schlesische Krankenhaus in Teschen	„	.	.	.	.
10	Schuld für den Bau der Landesfachschule für Marmorindustrie in Saubsdorf	„	.	.	.	.
11	Schuld für das Elisabethinerinnen-Krankenhaus in Teschen	„	.	.	.	.
12	Schuld zur Linderung des Notstandes anläßlich der Hochwässer des Jahres 1903 .	„	.	.	.	.
13	Schuld zur Deckung des außerordentlichen Erfordernisses des Jahres 1902	„	.	.	.	.
14	Schuld zur Deckung des außerordentlichen Erfordernisses des Jahres 1903	„	.	.	.	.
15	Schuld für den Aufbau eines 2. Stockwerkes über dem Wirtschaftsgebäude der schles. Landes-Irrenanstalt in Troppau	„	.	.	.	.
16	Schuld zur Linderung des Notstandes anläßlich der Dürre des Jahres 1904 . .	„	.	.	.	.
17	Schuld zum Ankaufe des Gebäudes der ehemaligen Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Troppau	„	.	.	.	.
18	Schuld zum Bau des Landesamtsgebäudes .	„	.	.	.	.
19	Schuld für die Wildbachverbauungen . . .	„	.	.	.	.
	Summe . .		367.920	.	.	.

Ende des Verwaltungsjahres (31. Dezember)								Anmerkung
1880		1890		1900		1907		
K	h	K	h	K	h	K	h	
40.813	09	40.813	09	40.813	09	40.813	09	
9.914	66	3.240	80	.	.	.	.	
13.000	.	3.000	.	.	.	.	.	
28.031	44	19.912	98	5.630	24	.	.	
.	.	93.238	97	.	.	.	.	
.	.	1,115.513	92	712.955	01	303.007	47	
.	.	.	.	400.000	.	583.209	19	
.	.	.	.	239.355	80	164.556	12	
.	.	.	.	.	.	69.087	41	
.	.	.	.	.	.	145.941	72	
.	.	.	.	.	.	296.907	54	
.	.	.	.	.	.	112.224	49	
.	.	.	.	.	.	95.014	92	
.	.	.	.	.	.	3,870.787	76	
.	.	.	.	.	.	284.739	80	
.	.	.	.	.	.	285.336	73	
.	.	.	.	.	.	43.377	55	
.	.	.	.	.	.	173.709	18	
.	.	.	.	.	.	52.132	65	
.	.	.	.	.	.	427.806	12	
.	.	.	.	.	.	400.000	.	
138.062	63	1,322.023	20	1,445.057	58	7,394.955	18	



Einnahmen und Ausgaben des schlesischen Landes- und Domestikalfondes, Landesschulfondes und Flußregulierungsfondes in den Jahren 1861 bis einschließlich 1907.

(Der nachfolgenden Tabelle liegen die Abstattungen der genehmigten Rechnungsabschlüsse zugrunde.)

Einnahmen.

I. Reelle

II. Durch Kreditoperationen

III. Durchlaufende

Ausgaben.

I. Reelle

II. Durch Kreditoperationen

III. Durchlaufende.

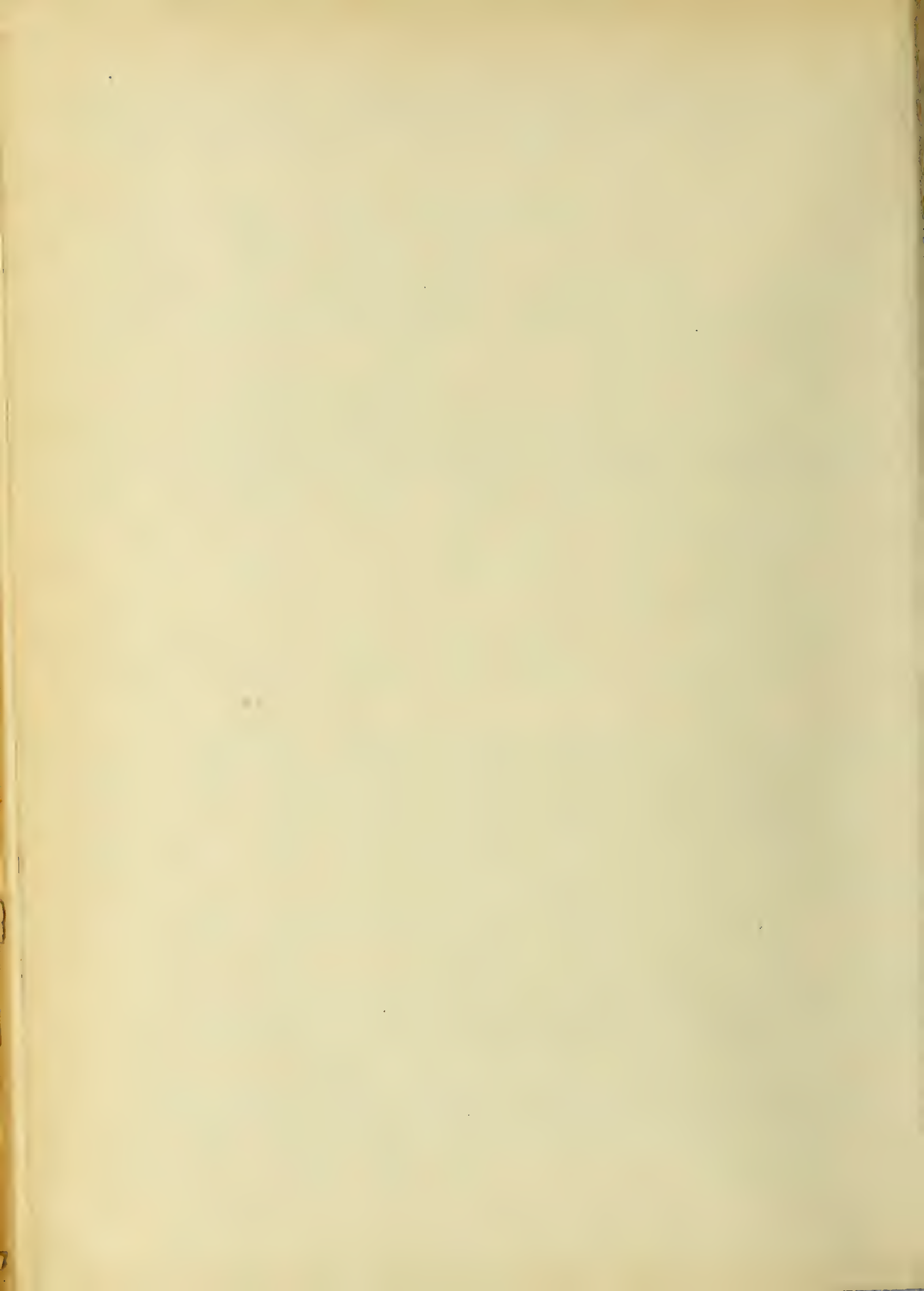
Benennung	1861	1862	1863	1864	1865	1866	1867	1868	1869	1870	1871	1872	1873	1874	1875	1876	1877	1878	1879	1880	1881
Summe aller Ausgaben	[illegible]	701 180·94	444 195·[illegible]	440 816·91	367 122·40	424 197·45	416 250·61	807 112·93	663 396·35	561 197·90	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	1,304 481·98	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Schließliche bare Kassareste	7 976·76	[illegible]	64,255·58	142,926·62	85,894·63	28 824·54	51,247·94	36,126·34	64,919·42	165,732·21	91,659·83	180,473·09	188,465·87	287,806·46	370,703·51	58,380·44	50,849·64	110,721·01	173 151·87	199 566·71	124 940·90
Gesamt-Ausgabe	[illegible]	730,311·16	513 354·12	563 743·76	453,317·03	453,021·99	467,498·53	843,239·25	728 315·77	726 920·11	1,611,791·68	1,916,618·77	2,253,844·41	1,694,919·62	1,695,678·24	1,501,640·48	1,355,331·69	1,204,026·10	[illegible]	[illegible]	1,253,227·66

Darunter 40 000 K für den Bau der Kaiser Franz Josef Erziehungsanstalt in Odersdorf

Darunter [illegible] K für den Bau der Kaiser Franz Josef Erziehungsanstalt in Odersdorf und [illegible] K Unterstützungen an 43 Gemeinden zur teilweisen Deckung der denselben anläßlich der Choleragefahr durch die Errichtung und Einrichtung von Kolpitälern, Anschaffung von Desinfektionsmitteln erwachsenen Auslagen

und Flußregulierungsfondes in den Jahren 1861 bis einschließlich 1907.

1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907	Zusammen 1861–1907
Kronen																										
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]



Beilage 5.

Landeshaushalt im Jahre 1906.

Einnahmen und Ausgaben sämtlicher in der Verwaltung des Landes stehender Fonde und Stiftungen im Jahre 1906.

Den nachfolgenden Tabellen liegen die genehmigten Rechnungsabschlüsse und zwar die Abstattung (sowohl der Rückstände aus früheren Jahren als auch der laufenden präliminierten Kosten) zugrunde. In denselben sind alle Haupt-, Neben- und Stiftungsfonde **einheitlich verarbeitet.**

Die Zwischenzahlungen und Dotationen der landschaftlichen und in Landesverwaltung stehenden Fonde und Stiftungen aller Art gegenseitig sind fortgeblieben.

Benennung der Rubriken	K	h
Ausgaben.		
A. Reelle.		
I. Landesvertretung und allgemeine Landesverwaltung:		
1. Landtag	8858	08
2. Landesausschuß und Landesämter:		
Landeshauptmann	8000	.
Landesausschuß-Mitglieder	16000	.
Landesämter und zwar:		
Sekretariat: Beamte	30933	33
Archiv	1000	.
Bauamt: Beamte	51067	21
Bauzeichner	11695	.
Diener	1630	.
Amts- und Kanzleierfordernisse	3500	.
Buchhaltung: Beamte	30255	83
Kanzlisten	6400	.
Assistenten, Aspiranten und Manipulanten	7363	84
Amts- und Kanzleierfordernisse	1200	.
Kassa: Beamte	10400	.
Kanzlisten	5700	.
Diener	1700	.
Amts- und Kanzleierfordernisse, Porto und Zeitungen	1113	54
Landeskanzlei: Beamte	12580	.
Kanzlisten	7025	.
Manipulanten	12230	61
Diener	8029	37
Amts- und Kanzleierfordernisse (auch für das Sekretariat)	4500	.
Statistik: Beamte	3750	.
Kanzlisten	1675	.
Diener	1300	.
Amts- und Kanzleierfordernisse	1000	.
Druckkosten des statistischen Handbuches	7532	95
Landesinspektorat für die Bierauflage: Beamte	11363	50
Hilfskräfte	13607	50
Diener	1160	50
Amts- und Kanzleierfordernisse	10771	19

Benennung der Rubriken	K	h
Remunerationen und Aushilfen	6644	98
Reisekosten und Diäten	16487	34
Gebäudebau und Erhaltung	7699	66
Steuern und Gaben	516	61
Regiekosten (Beleuchtung, Telephon 2c.)	3479	95
Landesgesetzblatt	5538	56
Summe 2	324851	47
Summe I: Landesvertretung und allgemeine Landesverwaltung	333709	55
II. Überweisungen aus Landessteuern und öffentlich-rechtlichen Einnahmen an Gemeinden.		
Entfällt	.	.
III. Pensionen und Provisionen.		
A. Pensionen für Landesbeamte und Diener sowie Beamte und Diener der Landesanstalten und deren Witwen und Waisen:		
1. Allgemeine Landesverwaltung, einschließlich der Eisenbahn- und Landeskulturämter und Aufsichtsorgane	35339	27
2. Zwangsarbeits-, Besserungs- und Erziehungsanstalten	.	.
3. Sanitäts- und Humanitätsanstalten:		
Schles. Krankenhaus in Troppau (Troppauer Krankenhausfond)	9950	.
" " " Teschen (Teschner Krankenhausfond)	1407	98
Schles. Landes-Irrenanstalt in Troppau (Irrenanstaltsfond)	3065	39
Summe 3	14.423	37
4. Landes-Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten	.	.
5. Landesschulen allgemeiner Kategorie	.	.
6. Landwirtschaftliche Landesschulen (landw. Landes-Mittelschule in Oberhermsdorf)	864	.
7. Gewerbliche Landesschulen (schles. Landesfachschule für Marmorindustrie in Saubsdorf)	1280	.
Summe A: Pension für Landesbeamte 2c.	51906	64
B. Pensionen an andere Personen aus vom Lande verwalteten Fonds.		
Entfällt	.	.
Summe III: Pensionen und Provisionen	51906	64
IV. Öffentliche Sicherheit.		
1. Schubkosten:		
a) im Lande	13166	51
b) außer Landes	4416	94
Summe 1	17583	45
2. Gendarmerie-Bequartierung:		
a) eigene Kasernen	.	.
b) Landesbeitrag zur Gendarmerie-Bequartierung	50931	47
3. Gendarmerie-Vorspann und Vorspann für Sträflinge und Inquisiten (unter V., 3 mitenthalten)	.	.

Benennung der Rubriken	K	h
4. Naturalverpflegsstationen	21635	11
5. Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten, Erziehungsanstalten für verwahrloste Kinder:		
a) eigene Landesanstalten:		
Ausgaben bei der mähr.-schles. Zwangsarbeitsanstalt in Brünn	29791	25
Einbringung der Zwänglinge	394	22
Überführungskosten der Korrigenden (Waisen- und Kinderschutzfond) . . .	611	59
Kaiser Franz Josef-Erziehungsanstalt in Olbersdorf (Kaiser Franz Josef-Erziehungsanstaltsfond)	22580	68
(20.733·40 K Dotation des Landes- und Domestikalfondes zur Deckung des Abganges beim Kaiser Franz Josef-Erziehungsanstaltsfonde) . . .		
Summe a . . .	53377	74
b) Verpflegskosten an auswärtige Anstalten	33290	27
6. Feuerwehr:		
a) Beiträge für Feuerwehr-Vereine:		
Österr.-schles. Feuerwehr-Landesverband in Troppau	500	.
schles. Feuerwehr-Bezirksverband Nr. 5 für eine Feuertelephonanlage . .	2000	.
b) Feuerwehr-Unterstützungsfond	3845	18
c) Feuerwehrfond	32699	89
Summe 6 . . .	39045	07
Summe IV: Öffentliche Sicherheit . . .	215863	11
V. Militär.		
1. Stiftungsplätze in Militär-Bildungsanstalten	6480	.
2. Militärbequartierung:		
a) Landeskasernen	.	.
b) Landesbeitrag für vorübergehende Militärbequartierung	12473	96
c) Subventionen an Gemeinden für Kasernen und zur Verzinsung und Tilgung von Kasernbaudarlehen	102383	52
3. Vorspann	1364	63
Summe V: Militär . . .	122702	11
VI. Sanitäts- und Humanitätswesen.		
A. Eigene Anstalten samt Wirtschaftsbetrieben.		
1. Krankenanstalten:		
a) Betriebsaufwand:		
Schles. Krankenhaus in Troppau	198107	81
(Die hier nicht zum Ausdrucke gebrachte Dotation aus dem Landes- und Domestikalfonde beträgt K 79.156·46 und die aus demselben Fonde gezahlten Verpflegskosten K 99.831·34).		
Schles. Krankenhaus in Teschen	173188	66
(Die hier nicht zum Ausdrucke gebrachte Dotation aus dem Landes- und Domestikalfonde beträgt K 18.840·78 und die aus demselben Fonde gezahlten Verpflegskosten K 49.695·70).		
Summe a . . .	371296	47

Benennung der Rubriken	K	h
b) Investitionen:		
Teschner Krankenhausbaufond	114217	59
Epidemiespitalsbaufond	20875	38
Troppauer Krankenhausbaufond	19190	34
Summe b	154283	31
2. Irrenanstalten:		
a) Betriebsaufwand:		
Schles. Landes-Irrenanstalt in Troppau	577048	01
(Die hier nicht zum Ausdrucke gebrachten Verpflegskosten aus dem Landes- und Domestikalfonde betragen K 444.210·89).		
b) Investitionen:		
Erweiterungsbaufond für die Wirtschaftseinrichtungen der Landes-Irrenanstalt	26857	67
Irrenanstalts-Erweiterungsbaufond (Aufbau eines 2. Stockes über dem Wirtschaftsgebäude)	18271	29
Summe b	45128	96
3. Gebäranstalten:		
a) Betriebsaufwand:		
Beitrag zum mähr.-schles. Gebäranstaltsfonde	6697	50
b) Investitionen	.	.
Summe A: Eigene Anstalten samt Wirtschaftsbetrieben	1154454	25
B. Verpflegskostenzahlungen an Nicht-Landesanstalten.		
1. Für Kranke	310266	03
2. Für Irre	10955	28
3. Für Wöchnerinnen (Gebärhauskosten)	18376	60
4. Für Findelpflege	37177	43
Summe B: Verpflegskostenzahlungen 2c.	376775	34
C. Andere Kosten des Sanitätswesens.		
1. Gemeinde- und Distriktsärzte	16715	68
2. Epidemieauslagen (Diphterieheilserum)	167	.
3. Impfkosten	19108	75
4. Subventionen für Nicht-Landesspitäler	.	.
5. Subventionen an Gemeinden für andere sachliche Sanitätskosten:		
Gemeinde Smolkau für Wasserleitungsbau	2400	.
" Odrau " "	4000	.
" Radwanitz " "	2000	.
" Wagstadt " "	5000	.
" Jablunkau zur Assanierung der Stadt (für Kanalisierung)	1500	.
" Olbersdorf für den Bau zweier Kanäle	360	.
Summe 5	15260	.
6. Hebammen- und Operateursstipendien	.	.
7. Sonstige:		
Beiträge an Kommunal- und Privatspitäler und zwar:		
städt. Krankenhaus in Engelsberg	1200	.
" " " Jauernig	1000	.
" " " Skotschau	600	.
" " " Zuckmantel	600	.

Benennung der Rubriken	K	h
Kaiser Franz Josef-Spital in Bielitz zur Deckung des Betriebsabganges .	10000	.
Epidemiespital in Oderberg für Nacharbeiten und innere Einrichtung . .	3000	.
Gemeinde Orlau zur Deckung des Abganges beim bestandenen Zentral-Epidemiespitale	3108	.
Gemeindekrankenhaus in Ustron	200	.
Krankenhaus der barmherzigen Brüder in Teschen	3000	.
Krankenhaus der Elisabethinerinnen in Teschen für die Errichtung des Isolierpavillons	5000	.
Elisabethinerinnenspital in Jablunkau	2000	.
Gemeinde Friedeberg zur Deckung der Verpflegskosten für Emil Klein . . .	200	.
Reisekosten des Landes-Sanitätsrates	229	20
Summe 7 . . .	30137	20
Summe C: Andere Kosten des Sanitätswesens . . .	81388	63
D. Andere Kosten des Humanitätswesens.		
1. Invalidenfürsorge:		
Vereinigter schles. Invaliden-Unterstützungsfond	5349	96
2. Fürsorge für Waisen mit Ausnahme des Aufwandes der Landeswaisenhäuser und für verwahrloste Kinder (soweit nicht unter IV/5 nachgewiesen):		
Beiträge an Weisenanstalten und zwar:		
Evang. Waisen- und Rettungsanstalt in Ustron	3000	.
" " " " " Skotschau	400	.
Kathol. Frauenverein in Bielitz für das katholische Knaben- und Mädchen-Waisenhaus	1200	.
Evang. Gustav Adolf-Frauenverein in Teschen für den Bau und die Einrichtung des Mädchenalumnates und Waisenhauses	3000	.
Pflege und Unterstützung von Waisen und verwahrlosten Kindern (Waisen- und Kinderschutzfond)	92844	69
Summe 2 . . .	100444	69
3. Subventionen und Beiträge an Gemeinden für Zwecke der Armenpflege:		
Beitrag zum Armenfonde in Troppau	200	.
Unterstützung der Gemeinden zu den Kosten der Armenversorgung	10415	90
Beihilfen an Gemeinden zur Errichtung von Armenhäusern, Isolierlokalen, Anlage und Erweiterung von Friedhöfen, Wasserversorgungs- und Assanierungsanlagen	6913	29
Gemeinde Drahomischl zur Deckung von Verpflegskosten für Marie Stoklassa im Wiener Versorgungshause	500	.
Summe 3 . . .	18029	19
4. Sonstige:		
Für Blinde:		
Freiplätze im mähr.-schles. Blindeninstitute in Brünn	13153	33
Subvention für dieses Institut	1600	.
Unterstützung der aus diesem Institute austretenden schles. Zöglinge . .	400	.
Männerheim im mähr.-schles. Blindeninstitute in Brünn	500	.
Kaiser Franz Josef-Mädchen-Blindenheim in Brünn	800	.
Unterstützung für den erblindeten akademischen Bildhauer Adolf Friede in Thomasdorf zur Anschaffung von Materialien und Werkzeugen für das Bürstenbindergewerbe	400	.

Benennung der Rubriken	K	h
Für Taubstumme:		
Freiplätze in österr. Taubstummeninstituten	21.380	.
Remunerierung des Taubstummenunterrichtes und Bekleidung taubstummer Kinder siehe VII., B 2.		
Sonstige:		
Unterbringung schwachsinniger Kinder und unheilbar kranker Personen in Idiotenanstalten	4178	52
Freiplatz in der Idioten- und Kretinenanstalt in Hartheim	761	60
Freiplätze in Kurorten zur Heilung skrophulöser und rachitischer Kinder	121	41
Beiträge an Humanitätsanstalten und Vereine:		
Frauenwohltätigkeitsverein in Troppau für die Krippenanstalt	300	.
I. österr.-schles. Arbeiterbildungs- und Unterstützungsverein in Troppau	100	.
I. österr.-schles. Hilfsbeamtenverein in Troppau	200	.
Vereine der Österr.-Schlesier in Wien, Brünn und Graz	1360	.
Witwen- und Waisen-Unterstützungsinstitut des österr. Ärztevereinsverbandes in Wien	500	.
Verein „Rothburga" in Troppau	200	.
Wärmestubenverein in Troppau	200	.
Verein der Buchdrucker und Schriftgießer in Österr.-Schlesien in Troppau	100	.
Rettungsabteilung der Troppauer freiw. Feuerwehr	100	.
Österr. Völkerverein in Wien	200	.
Österr.-ung. Hilfsverein in Dresden	50	.
Sträflings-Fürsorgeverein für Mähren und Schlesien in Brünn	400	.
Unterstützung kleinerer Vereine mit verschiedener Wirksamkeit	910	.
Summe 4	47914	86
Summe D: Andere Kosten des Humanitätswesens	171738	70
Summe VI: Sanitäts- und Humanitätswesen	1784356	92
VII. Kultus, Unterricht, Kunst und Wissenschaft sowie andere Bildungszwecke.		
A. Kultus.		
Entfällt.	.	
B. Unterrichtswesen.		
a) Volks- und Bürgerschulen.		
a/1. Öffentliche.		
1. Allgemeine Schulverwaltung:		
Verwaltungsauslagen: Landesschulfond	1460	.
Lehrerpensionsfond	1760	82
Summe 1	3220	82
2. Personalaufwand für aktive Lehrpersonen:		
Landesschulfond:		
Gehalte	2495821	41
Dienstalterszulagen	396349	41
Funktionszulagen	160310	94
Kosten des Religionsunterrichtes	92108	29
„ „ Handarbeitsunterrichtes	163269	37
„ „ nicht obligaten Unterrichtes	15448	77

Benennung der Rubriken	K	h
Kosten der Supplierungen	50964	42
„ „ Lehrerkonferenzen	10216	87
Summe: Landesschulfond	3384489	48
(Die Dotation des Landesschulfondes aus dem Landes- und Domestikalfonde beträgt 3,336.642·61 K).		
Landes- und Domestikalfond:		
Handfertigkeitsunterricht an den Volksschulen und Stipendien für Lehrer zum Besuche von Handfertigkeitskursen	2336	.
Remunerationen für Lehrer an Schulen mit überfüllten Klassen	6025	.
Anrechnung von Dienstjahren der Lehrer an Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht und Gewährung von Personalzulagen (Landtagsbeschluß vom 18. Juli 1902)	33400	16
Remunerierung des kathol. Religionsunterrichtes durch die Seelsorge-Geistlichkeit (Landtagsbeschluß vom 15. Juli 1902)	27008	52
Gnadengaben an Lehrer, deren Witwen und Waisen	27145	48
Krankheits- und Kurkostenaushilfen an Lehrer und Lehrerinnen	6015	.
Gemeinde Troppau für die Mädchenvolksschule der Deutschen Ordensschwestern und für den kathol. Religionsunterricht daselbst	3720	.
Remunerierung des Taubstummenunterrichtes und Bekleidung taubstummer Kinder	2455	.
Summe: Landes- und Domestikalfond	108105	16
Summe 2	3492594	64
3. Pensionsaufwand für Lehrpersonen und deren Hinterbliebene:		
Ruhegenüsse (Lehrerpensionsfond)	289928	75
Abfertigung und Sterbequartale (Lehrerpensionsfond)	11970	.
Abfertigungen und Witwenpensionen (Landesschulfond)	5400	.
Summe 3	307298	75
4. Schulbausubventionen	86600	.
5. Subventionen für die innere Einrichtung der Schulen, Schulgärten, Turnplätze 2c.	35030	.
6. Kindergärten, Schulküchen:		
Beiträge für Kindergärten:		
Deutscher Kindergarten in Michalkowitz	250	.
Deutscher Privatkindergarten in Klein-Kuntschitz	200	.
Matice osvěty lidové in Michalkowitz für 2 Kindergärten	120	.
„ „ „ „ Poln.-Ostrau für den Kindergarten in Radwanitz	250	.
„ „ „ „ Muglinau für den Kindergarten	120	.
„ „ „ „ Orlau „ „ „	120	.
Macierz szkolna in Teschen für den Kindergarten in Michalkowitz	240	.
Beiträge für Suppenanstalten:		
Errichtung von Suppenanstalten in den Schulen armer Gebirgsgemeinden während des Winters	1675	.
Summe 6	2975	.
7. Sonstiges:		
Landes- und Domestikalfond: I. österr.-schles. Schulpfennigverein in Troppau	200	.
Unvorhergesehene Unterrichtsauslagen	230	.

Benennung der Rubriken	K	h
Landesschulfond	576	68
Lehrerpensionsfond	55	03
Summe 7 . . .	1061	71
Summe a/1: Öffentliche Volks- und Bürgerschulen . . .	3928780	92
a/2. Landesbürgerschulen	.	.
a/3. Subventionen an Privatschulen:		
Funktions- und Dienstalterszulagen an Lehrer der		
katholischen Privatschulen	3400	.
evangelischen „	3580	.
israelitischen „	800	.
Subventionen für evang. Privatschulen	5938	.
Schles. evang. Lehrerpensionsanstalt in Teschen	4000	.
Deutsche Privatvolksschule in Königsberg	1500	.
„ „ „ Dziedzitz	5500	.
„ Schulvereinsschule in Orlau	1000	.
Privatvolks- und Bürgerschule der armen Schulschwestern de Nôtre Dame in Bielitz	4000	.
Mädchenvolksschule der Deutschen Ordensschwestern in Engelsberg	480	.
Gemeinde Freudenthal für die Mädchenvolksschule der Deutschen Ordensschwestern	3200	.
Landgräflich Fürstenberg'sche Mädchenvolks- und Bürgerschule in Odrau	600	.
Marienanstalt in Troppau	600	.
Gemeinde Würbenthal für die Mädchenvolksschule der Deutschen Ordensschwestern	600	.
Mädchenvolksschule der armen Schulschwestern de Nôtre Dame in Zuckmantel	1000	.
Volksschule und Kindergarten der armen Schulschwestern de Nôtre Dame in Jauernig	2000	.
Macierz szkolna in Teschen zur Einrichtung und Erhaltung der von ihr begründeten und erhaltenen Anstalten	4000	.
Summe a/3 Privatschulen . . .	42198	.
Summe a) Volks- und Bürgerschulen . . .	3970978	92
b) Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten.		
1. Eigene Anstalten	.	.
2. Subventionen:		
Evangel. Lehrerbildungsanstalt in Bielitz	6000	.
Alumneum bei der evangel. Lehrerbildungsanstalt in Bielitz	1200	.
Privatlehrerinnenbildungsanstalt der barmh. Schwestern in Teschen	2000	.
Summe 2 . . .	9200	.
3. Schülerunterstützungen:		
Unterstützung armer Zöglinge an der		
k. k. Lehrerbildungsanstalt in Troppau	1000	.
k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Troppau	600	.
k. k. Lehrerbildungsanstalt in Teschen	600	.
Summe 3 . . .	2200	.
Summe b) Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten . . .	11400	.

Benennung der Rubriken	K	h
c) Mittel- und Hochschulen (einschließl. Mädchenlyceen).		
1. Landes- Realschulen und Gymnasien	.	.
2. Subventionen für Kommunal- und Privatmittelschulen (Mädchen-Lycealverein in Mähr.-Ostrau)	500	.
3. Subventionen für Staatsmittelschulen	25600	.
4. Beiträge für Hochschulen	.	.
5. Beiträge für Unterstützungsvereine an Hoch- und Mittelschulen:		
an Staats-Mittelschulen	1060	.
„ Privat- „	.	.
„ Hochschulen	960	.
Summe 5 . . .	2020	.
Summe c) Mittel- und Hochschulen . . .	28120	.
d) Andere Landesschulen allgemeiner Kategorie (Zeichenschulen 2c.).		
Entfällt	.	.
e) Allgemeine Schulstipendien.		
1. Lehrerbildungsanstalten:		
Landes- und Domestikalfond	5640	.
Troppauer Präparanden-Unterstützungsfond	540	.
Teschner „ „	460	.
Summe 1 . . .	6640	.
2. Mittelschulen:		
Landes- und Domestikalfond (siehe auch 3. Hochschulen)	2200	.
Kronprinz Erzherzog Rudolf-Stiftungsfond	300	.
Schles. Stipendienfond	480	.
Rudolf Seeliger'scher Stipendienfond	600	.
Summe 2 . . .	3580	.
3. Hochschulen:		
Stipendien an würdige und bedürftige, nach Schlesien zuständige Studierende höherer Lehranstalten	11770	.
4. Sonstige und nicht spezifizierte:		
Stipendien zum Besuche der Hochschulkurse für Lehrer und Lehrerinnen . .	880	.
Karl Freiherr von Cselesta'scher Stiftungsfond	15644	61
Gabriele Freiin von Cselesta'scher Stiftungsfond	4525	03
Summe 4 . . .	21049	64
Summe e) Allgemeine Schulstipendien . . .	43039	64
f) Andere und nicht spezifizierte Schulauslagen:		
Verein für Knabenhandarbeit in Österreich in Wien	60	.
Deutsche Sektion der Bezirkslehrerbibliothek des Gerichtsbezirkes Troppau zum Ankaufe größerer fachwissenschaftlicher Werke	200	
Summe f) Andere und nicht spezifizierte Schulauslagen . . .	260	.
Summe B Unterricht . . .	4053798	56
C. Kunst, Wissenschaft sowie andere Bildungszwecke.		
1. Für Akademien	.	.

Benennung der Rubriken	K	h
2. Für Museen und Bibliotheken:		
Kaiser Franz Josef-Museum für Kunst und Gewerbe in Troppau	10000	.
Gymnasialmuseum und Museumsbibliothek in Troppau	1800	.
Städtisches Museum in Troppau	500	.
I. österr.-schles. deutsche Volksbibliothek in Troppau	200	.
Matice opavská in Troppau zur Herausgabe der Zeitschriften und zur Erhaltung der Museumssammlungen	200	.
Polnisch-ethnographischer Verein in Teschen zur Unterbringung, Ordnung und Erhaltung der Sammlungen	200	.
Summe 2 . . .	12900	.
3. Für Theater:		
Stadttheater in Troppau	4000	.
4. Sonstiges:		
Deutscher Verein für die Geschichte Mährens und Schlesiens in Brünn . .	100	.
Schulleiter und dipl. Musiklehrer Franz Cernin in Wüst-Pohlom zur Herausgabe geistlicher Kompositionen	50	.
Professor S. Gorge in Bielitz zur Neuauflage der Schrift: „Übersicht der Geschichte Österr.-Schlesiens"	70	.
Ausschuß zur Herausgabe der Zeitschrift für Geschichte und Kulturgeschichte österr. Schlesiens in Troppau	500	.
Naturwissenschaftlicher Verein in Troppau	200	.
Stenographenvereine in Bennisch, Bielitz, Freiwaldau, Freudenthal, Jägerndorf, Teschen, Troppau und Zuckmantel	510	.
Bildungsverein „Volkswohl" in Bielitz	200	.
Allgem. schles. Volksbildungsverein in Jägerndorf	60	.
Volksbildungsverein in Teschen	100	.
Bauverein der Propsteipfarrkirche zu Maria Himmelfahrt in Troppau . . .	5000	.
Summe 4 . . .	6790	.
Summe C: Kunst, Wissenschaft 2c. . . .	23690	.
Summe VII: Kultus, Unterricht 2c.	4077488	56
VIII. Landeskultur.		
A. Landwirtschaftliches Unterrichts- und Bildungswesen.		
1. Aufsichts- und Inspektionsorgane	.	.
2. Landesschulen:		
a) Betriebsaufwand:		
Landw. Landes-Mittelschule in Oberhermsdorf	78711	62
Landes-Ackerbauschule in Kotzobendz	59638	03
Summe a . . .	138349	65
b) Investitionen	.	.
Summe 2 . . .	138349	65
3. Ackerbau-, Winter-, Wiesen-, Weinbauschulen 2c., deren Personalaufwand vom Lande bestritten wird	.	.
4. Stipendien für landw. Schulen und Beiträge für Unterstützungsvereine derselben:		
Stipendien:		
3 Stipendien für die landw. Landes-Mittelschule in Oberhermsdorf	600	.
10 „ „ „ Landes-Ackerbauschule in Kotzobendz	2400	
Stipendien für die Hufbeschlagschulen in Troppau und Olmütz	1029	56
15 Stipendien für die landw. Winterschule in Troppau	1500	.

Benennung der Rubriken	K	h
10 Stipendien für die landw. Winterschule in Teschen	1000	.
6 " " " " " " Mistek	600	.
3 " " " " " " Bautsch	300	.
2 " " " Spiritusbrennereischule mit deutscher und tschechischer Unterrichtssprache in Prag	1200	.
Beiträge an Unterstützungsvereine:		
Zur Errichtung eines Internates für die Schüler der landw. Winterschule in Teschen	200	.
Unterstützungsverein an der landw. Landes-Mittelschule in Oberhermsdorf	50	.
Summe 4	8879	56
5. Wanderunterricht, Beiträge, Subventionen und Sonstiges:		
Forstlehranstalt und Waldbaumschule in Mähr.-Weißkirchen	2000	.
Meliorationskurs in Oberhermsdorf	650	.
Landw. Winterkurs in Oberhermsdorf	2000	.
" Winterschule in Troppau	5080	.
" " " Teschen	3300	.
Summe 5	13030	.
Summe A: Landw. Unterrichts- und Bildungswesen	160259	21
B. Unmittelbare Förderung der Landeskultur.		
1. Regieaufwand des Landeskulturrates und der Landeskommissionen	.	.
2. Aufsichts- und Inspektionsorgane	.	.
3. Pflanzen-, Versuchs-, Kontrollstationen 2c.		
a) eigene Anstalten	.	.
b) Beiträge an solche Anstalten:		
Agrikulturbotanische Landes-Versuchs- und Samenkontrollstation in Troppau	500	.
4. Veterinärwesen (Subvention für 18 Tierärzte)	15441	63
5. Notstand	.	.
6. Entsumpfungen, Drainagen, Wasserversorgung, kleinere landwirtschaftliche Meliorationen:		
Subventionen zu Ent- und Bewässerungsarbeiten (Landeskulturfond)	1000	.
Verfassung von Plänen und Voranschlägen für Meliorationsarbeiten und Beaufsichtigung derselben (Landeskulturfond)	5960	72
Summe 6	6960	72
7. Darlehen und Vorschüsse (Landeskulturfond)	15645	.
8. Beiträge und Subventionen zur Förderung der Landwirtschaft, Förderung von landw. Kreditgenossenschaften und Sonstiges:		
Landw. Subventionskomitee für Schlesien in Troppau	4000	.
demselben zur Förderung des Flachsbaues	1500	.
k. k. österr.-schles. Land- und Forstwirtschaftsgesellschaft in Troppau	3600	.
derselben für Schweinezucht	1400	.
" " Fischzucht	200	.
" " Fachzeitschriften	1500	.
Landw. Zentralgesellschaft für die tschechischen Landesteile des Herzogtums Schlesien in Troppau	2600	.
derselben für Schweinezucht	800	.
" " Fischzucht	300	.
" zur Förderung des Obstbaues	500	.

Benennung der Rubriken	K	h
Land- und Forstwirtschaftsgesellschaft für Ostschlesien in Teschen	1600	.
derselben für Fischzucht	360	.
derselben für Schweinezucht	300	.
Landw. Verein für das Herzogtum Teschen in Teschen	3000	.
Land- und forstw. Verein für das nordwestl. Schlesien in Weidenau . . .	1600	.
Österr.-schles. Landesverein für Bienenzucht in Troppau	1000	.
Zentral-Bienenzuchtverein in Hrabin	200	.
Schles. Obstbauverein in Troppau	1200	.
Schles. Obstbauverein in Troppau zum Ankauf eines Grundstückes für eine Baumschule	700	.
Subventionen für die Obstkultur	1980	20
I. österr.-schles. Fischzuchtverein in Troppau	450	.
Prämien für die Vertilgung von Maikäfern, Engerlingen und Kreuzottern .	1762	44
Ankauf und Prämiierung von Zuchtstieren	11000	.
Durchführung des Gesetzes betreffend die Regelung der Zuchtstierhaltung .	4678	18
" " Flußpolizeigesetzes	572	75
" " Landesgesetzes über agrarische Operationen	10000	.
Unterstützung landw. Klubs bei Anschaffung landw. Maschinen	6902	.
Unterstützungen dringender Natur bei landw. Unfällen	1380	.
Unfallversicherungsbeiträge für Dresch-, Häcksel-, Futterschneid- und Futterbereitungsmaschinen und Säemaschinen der bäuerlichen Landwirte und der landw. Lehranstalten Schlesiens	6350	.
Förderung des landw. Genossenschafts- und Molkereiwesens	300	.
Verband landw. Genossenschaften in Bielitz	9000	.
Verband der tschechischen landw. Genossenschaften für das Herzogtum Schlesien in Troppau	3600	.
Wiederaufforstung abgetriebener Waldflächen	1201	77
Rindviehzucht-Genossenschaft in Groß-Herrlitz und Umgebung	1500	.
Subventionen an Spar- und Vorschußkassen (Landeskulturfond)	1800	.
Verschiedene Landeskulturauslagen (Landesfond)	6695	70
" " (Landeskulturfond)	600	09
Summe 8 . . .	96133	13
Summe B: Unmittelbare Förderung der Landeskultur . . .	134680	48
Summe VIII: Landeskultur . . .	294939	69
IX. Gewerbe, Handel und Bergwesen.		
A. Unterrichts- und Bildungswesen.		
1. Landesschulen:		
Schles. Landesfachschule für Granitindustrie in Friedeberg	24754	42
" " " Marmorindustrie in Saubsdorf	20959	72
Summe 1 . . .	45714	14
2. Subventionen an Schulen:		
an staatliche Schulen:		
k. k. Fachschule für Weberei in Bennisch	800	.
" " " " " " Freudenthal	2400	.
" " " " " " Jägerndorf	1600	.
" " Webeschule in Bielitz	1000	.
an andere Schulen:		
Gewerbliche und kaufmännische Fortbildungsschulen	29384	.
Korbflechtschule in Hillersdorf	1080	.

Benennung der Rubriken	K	h
schles. Handelsschule in Troppau	5000	.
höhere Töchterschule, Handelskurs für Mädchen und Haushaltungsschule in Troppau	1000	.
Verein für höhere Mädchenerziehung in Teschen	200	.
Summe 2 . . .	42464	.
3. Stipendien und Beiträge für Unterstützungsvereine.		
a) Stipendien:		
α) für Landesschulen:		
schles. Landesfachschule für Granitindustrie in Friedeberg	3264	.
" " " Marmorindustrie in Saubsdorf	2559	.
β) für andere Schulen:		
Chem.-techn. Abteilung der k. k. Staatsgewerbeschule in Bielitz	800	.
k. k. Fachschule für Holzindustrie in Wall.-Meseritsch	300	.
zum Besuche einer Korbflecht- oder Holzindustrieschule	120	.
k. k. Fachschule für Tonindustrie in Znaim	200	.
" " " " Weberei in Bennisch	300	.
" " " " " " Freudenthal	600	.
" " " " " " Jägerndorf	900	.
Summe a) . . .	9043	.
b) Beiträge für Unterstützungsvereine:		
Unterstützungsverein an der Bergakademie in Leoben	40	.
Unterstützung armer Schüler an der k. k. Webeschule in Freudenthal	400	.
Summe b) . . .	440	.
Summe 3 . . .	9483	.
Summe A: Unterrichts- und Bildungswesen . . .	97661	14
B. Unmittelbare Förderung.		
1. Aufsichts- und Inspektionsorgane	.	.
2. Spar- und Kreditgenossenschaften	.	.
3. Beiträge, Subventionen 2c.:		
Unterstützung des Kleingewerbes durch Anschaffung von Arbeitsmaschinen	3980	.
Einrichtung des technischen Förderungsdienstes in Schlesien behufs Hebung des Webereigewerbes	1487	19
Verband der mähr.-schles. Gewerbevereine in Brünn	100	.
Summe 3 . . .	5567	19
Summe B: Unmittelbare Förderung . . .	5567	19
Summe IX: Gewerbe, Handel und Bergwesen . . .	103228	33
X. Verkehrs- und öffentliches Bauwesen.		
A. Straßen.		
1. Allgemeiner Aufwand, Aufsicht, Inspektion, Projektsaufnahmen 2c.	4279	05
2. Landesstraßen	.	.
3. Subventionen für Bezirks-, Gemeinde-, Konkurrenz- und Eisenbahnzufahrtsstraßen:		
a) Errichtung und Rekonstruktion	107936	50
b) nicht gesonderter Aufwand für Errichtung und Erhaltung	9959	72
Summe 3 . . .	117896	22
Summe A: Straßen . . .	122175	27

Benennung der Rubriken	K	h
B. Wasserbauten und Schiffahrtswesen.		
1. Beiträge zum staatlichen hydrographischen Dienst (Flußregulierungsfond)	1000	.
2. Allgemeiner Aufwand:		
a) Aufsicht und allgemeine Kosten (Flußregulierungsfond)	16612	39
b) hydrotechnische Vorarbeiten	.	.
3. Bauaufwand:		
a) Baubeiträge für Fluß- und Bachregulierungen:		
Zur Regulierung der Oder (Landesfond)	1300	.
" " " " (Flußregulierungsfond)	1400	.
Unterstützungen für verschied. Regulierungsarbeiten 2c. (Flußregulierungsfond)	1900	36
Notstandsbauten anläßlich der Hochwässer vom Jahre 1903 (Notstandsfond)	661499	76
Summe 3	666100	12
4. Erhaltungsaufwand:		
Weichselwildbäche (Flußregulierungsfond)	5150	.
Oppawildbäche "	160	.
Erhaltungskosten des Opparegulierungswerkes in Jägerndorf (Flußregulierungsfond)	188	66
Erhaltungskosten des Opparegulierungswerkes in Jägerndorf (Fond zur Erhaltung des Jägerndorfer Opparegulierungswerkes)	1722	50
Summe 4	7221	16
Summe B: Wasserbauten	690933	67
C. Eisenbahnen.		
1. Landeseisenbahnrat und Eisenbahnamt	.	.
2. Dotation an den Landes-Eisenbahnfond	.	.
3. Förderung von Lokalbahnen:		
a) à fonds perdu-Beiträge:		
Subvention zu den Tracierungskosten der Eisenbahnlinie Schwarzwasser-Chybi	1400	.
der Stadtgemeinde Oderberg zu den Kosten der städt. Dampftrambahn	5000	.
b) Anschaffung von Stammaktien	.	.
Summe C: Eisenbahnen	6400	.
Summe X: Verkehrs- und öffentliches Bauwesen	819508	94
XI. Schuldendienst.		
1. Beim Landes- und Domestikalfonde:		
a) Kapitalstilgung	141857	22
b) Zinsen	222182	78
c) Regiebeiträge	7885	45
Summe 1	371925	45
2. Bei den Schulfonds	.	.
3. Bei Sanitäts- und Humanitätsfonds:		
a) Kapitalstilgung:		
Irrenanstaltsfond	78933	61
Troppauer Krankenhausfond	27497	97
Teschner "	.	.
Summe a)	106431	58

Benennung der Rubriken	K	h
b) Zinsen:		
Irrenanstaltsfond	19566	39
Troppauer Krankenhausfond	24302	03
Teschner „	8000	.
Summe b)	51868	42
c) Regiebeiträge:		
Irrenanstaltsfond	92	22
Troppauer Krankenhausfond	1385	10
Teschner „	1277	.
Summe c)	2754	32
Summe 3	161054	32
4. Bei sonstigen Fonden	.	.
Summe XI: Schuldendienst	532979	77
XII. Landesvermögen.		
Bau des neuen Landesamtsgebäudes (Landesamtsgebäude-Baufond)	197448	61
XIII. Diverse und nicht spezifizierte Ausgaben.		
1. Versicherungsanstalten:		
Zweigniederlassung für Schlesien der niederösterr. Landes-Versicherungsanstalten in Wien	8635	53
2. Arbeitsvermittlung:		
Verein zur Förderung und Organisierung der Arbeitsvermittlung in Schlesien	2000	.
Verein „Nordmark" in Troppau für Lehrlingsvermittlung	200	.
Summe 2	2200	.
3. Förderung des Fremdenverkehres, der Touristen- und Verschönerungsvereine	860	.
4. Sonstige Auslagen (Unvorhergesehene Auslagen)	5990	05
Summe XIII: Diverse und nicht spezifizierte Ausgaben	17685	58
Summe der reellen Ausgaben	8551817	81
B. **Auslagen durch Kreditoperationen** (sämtliche Fonde)	318968	71
C. **Durchlaufende Ausgaben** (sämtliche Fonde)	249941	75
D. **Schließliche bare Kassareste** (sämtliche Fonde)	1933897	03
Gesamt-Ausgaben	11054625	30

Benennung der Rubriken	K	h
Einnahmen.		
Reelle.		
I. Abgaben.		
A. Zuschläge zu Staatssteuern.		
1. Zu den direkten Steuern	4398273	93
2. Zur Verzehrungssteuer	.	.
Summe A: Zuschläge zu Staatssteuern	4398273	93
B. Eigene Abgaben.		
1. Landesbierauflage	751948	84
2. Sparkassaabgabe	.	.
3. Versteigerungsabgabe	.	.
4. Feuerwehrbeiträge der Versicherungsgesellschaften (Feuerwehrfond)	56035	72
5. Beiträge von Verlassenschaften	.	.
6. Mauten	.	.
7. Jagdrechtabgabe	.	.
8. Jagdkartentaxe (Landeskulturfond)	17510	.
Summe B: Eigene Abgaben	825494	56
C. Entschädigung für aufgehobene Gefälle.		
Entfällt	.	.
D. Überweisungen aus dem Ertrage staatlicher Steuern.		
1. Der direkten Steuern (Personaleinkommensteuer)	102744	41
2. Der Branntweinsteuer	1008486	58
Summe D: Überweisungen 2c.	1111230	99
Summe I: Abgaben	6334999	48
II. Strafen.		
1. Wegen Übertretung der Schulgesetze und der Gesetze über die Beiträge von Verlassenschaften: Lehrerpensionsfond	2335	84
2. Wegen Übertretung der Landeskulturgesetze: Landeskulturfond	346	90
Summe II: Strafen	2682	74
III. Staats- und Religionsfondsbeiträge.		
1. Für Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten	.	.
2. Für Sanitäts- und Humanitätsanstalten	.	.
3. Ertragsanteil am Schulbücherverlage (Landesschulfond)	2996	.
4. Beiträge für Schulfonds und öffentliche Volks- und Bürgerschulen:		
a) zum Landesschulfonde	13476	.
b) „ Lehrerpensionsfonde	.	.
Summe 4	13476	.

Benennung der Rubriken	K	h
5. Beiträge für Landes-Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	.	.
6. „ „ Landesschulen allgemeiner Kategorie	.	.
7. „ „ landwirtschaftliche Landes-Lehranstalten:		
a) für die landw. Landesmittelschule in Oberhermsdorf	11500	.
b) „ „ Landes-Ackerbauschule in Kotzobendz	8600	.
Summe 7 . . .	20100	.
8. Beiträge für sonstiges landw. Unterrichtswesen	.	.
9. „ „ den Landeskulturrat	.	.
10. „ „ landw. Versuchs- und Kontrollstationen	.	.
11. „ „ die unmittelbare Förderung der Landwirtschaft	.	.
11. „ „ gewerbliche Landes-Lehranstalten:		
a) für die Landesfachschule für Marmorindustrie in Saubsdorf	11000	.
b) „ „ „ „ Granitindustrie in Friedeberg	6000	.
Summe 12 . . .	17000	.
13. Beiträge für Wasserbauten (Flußregulierungsfond)	10068	09
14. „ „ Notstandsbauten (Notstandsfond)	53513	92
Summe III: Staats- und Religionsfondsbeiträge . . .	117154	01
IV. Überschüsse der kumulativen Waisenkassen.		
Waisen- und Kinderschutzfond	72685	70
V. Interessentenbeiträge, Verwaltungsgebühren, Ersätze.		
A. Beiträge fremder Landesfonds.		
1. Für mehreren Ländern gemeinsame Fonds	.	.
2. „ Straßen	.	.
3. „ Wasserbauten	.	.
4. „ sonstige Zwecke:		
a) von Mähren zu den schles. Landesauslagen bezüglich der mähr. Enklaven .	41733	89
b) „ „ „ „ Gendarmerie-Bequartierungsauslagen in Schlesien . .	1943	94
Summe A: Beiträge fremder Landesfonds . . .	43677	83
B. Beiträge von Gemeinden und Bezirken.		
1. Für Gendarmeriebequartierung	.	.
2. Für Sanitäts- und Humanitätsanstalten:		
Teschner Krankenhausfond, Beitrag der Stadtgemeinde Teschen	2000	.
3. Für Schulfonds (Landesschulfond)	244	78
4. Für Landes-Lehrerbildungsanstalten	.	.
5. Für Landesschulen allgemeiner Kategorie	.	.
6. Für landw. Landesschulen	.	.
7. Zur Förderung der Landeskultur	.	.
8. Für gewerbliche Landesschulen u. zw.:		
Landesfachschule für Granitindustrie in Friedeberg	400	.
9. Für Wasserbauten (Flußregulierungsfond)	1086	50
10. Für Notstandsbauten (Notstandsfond)	5000	.
Summe B: Beiträge von Gemeinden und Bezirken . . .	8731	28

Benennung der Rubriken	K	h
C. Beiträge anderer Personen.		
1. Handels- und Gewerbekammern:		
für gewerbliche Fachschulen:		
Landesfachschule für Marmorindustrie in Saubsdorf	600	.
" " Granitindustrie in Friedeberg	400	.
Summe 1 . . .	1000	.
2. Sparkassen	.	.
3. Interessentenbeiträge für Wasserbauten	2982	.
4. Beitrag für den vereinigten schles. Invaliden-Unterstützungsfond	200	.
Summe C: Beiträge anderer Personen . . .	4182	.
D. Pensionsbeiträge von Angestellten.		
1. Von Landesbeamten und Dienern	.	.
2. Von Nicht-Landesbeamten, deren Pensionen aus vom Lande verwalteten Fonds bestritten werden:		
a) von Volks- und Bürgerschullehrern (Lehrerpensionsfond)	97884	72
b) von Distrikts- und Gemeindeärzten	.	.
Summe D: Pensionsbeiträge von Angestellten . . .	97884	72
E. Schulgelder, Anstalts- und sonstige Spezialgebühren:		
a) in allgemeinen Volks- und Bürgerschulen	.	.
b) in Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten	.	.
c) in Landesschulen allgemeiner Kategorie	.	.
d) in landw. Landesschulen:		
α) in der landw. Landes-Mittelschule in Oberhermsdorf:		
Immatrikulationsgebühren	500	.
Sustentationsgebühren	33588	.
β) in der Landes-Ackerbauschule in Kotzobendz:		
Verpflegs- und Unterrichtsgelder	14052	.
Summe d) . . .	48140	.
e) in gewerblichen Landesschulen:		
in der Landesfachschule für Marmorindustrie in Saubsdorf	180	.
f) andere (Konvikte ꝛc.):		
Erziehungsbeiträge von Zahlzöglingen (Karl Freiherr von Cselesta'scher Stiftungsfond)	6346	.
Summe E: Schulgelder, Anstalts- und sonstige Spezialgebühren . . .	54666	.
F. Verpflegskostenersätze (Aufnahmstaxen, Leichenkostenersätze.)		
1. Für Kranke:		
Landes- und Domestikalfond	2280	22
Troppauer Krankenhausfond	92483	10
(99.831·34 K Verpflegskostenersätze aus dem Landes- und Domestikalfonde)		
Teschner Krankenhausfond	100880	01
(49.695·70 K Verpflegskostenersätze aus dem Landes- und Domestikalfonde)		
Summe 1 . . .	195643	33

Benennung der Rubriken	K	h
2. Für Irre:		
Landes-Irrenanstaltsfond	103508	19
(444.210·89 K Verpflegskostenersätze aus dem schlesischen Landes- und Domestikalfonde)		
3. Für Wöchnerinnen (Einkünfte der Gebäranstalt)	5562	57
4. Für Findlinge	.	.
5. Für schwachsinnige Kinder	.	.
6. Für Waisen:		
Waisen- und Kinderschutzfond	398	76
7. Verpflegskosten-Ersätze der Kaiser Franz Josef-Erziehungsanstalt in Olbersdorf	179	.
Summe F: Verpflegskostenersätze	305291	85
G. Ersätze.		
1. Ersätze des Staates für klinische Mehrauslagen und für die Unterbringung staatlicher Hebammenschulen	.	.
2. Ersätze und Verwaltungsbeiträge von nicht mit der ganzen Gebarung einbezogenen Fonds und Anstalten (Versicherungsanstalten, Banken rc.):		
Von der österr.-schles. Bodenkreditanstalt für die Besorgung der Kassageschäfte	1500	.
3. Ersätze von Flußregulierungs- und Erhaltungsfonds (Flußregulierungsfond)	1406	40
(Notstandsfond)	80685	97
4. Ersätze von Kommissionen, Revisionskosten rc. durch Bezirke, Gemeinden, Genossenschaften rc.	.	.
5. Schubkostenersätze	5703	27
6. Verschiedene andere Ersätze:		
Landes- und Domestikalfond	1211	40
Landesschulfond	531	43
Landeskulturfond	227	73
Karl Freiherr von Cselesta'scher Stiftungsfond	182	08
Summe 6	2152	64
Summe G: Ersätze	91448	28
Summe V: Interessentenbeiträge rc.	605881	96
VI. Vermögenserträge, Einkünfte aus Unternehmungen und sonstige privatwirtschaftliche Einnahmen.		
A. Zinsen.		
1. Des Landes- und Domestikalfondes	110098	80
2. Der Schulfonds:		
a) Landesschulfond	9575	85
b) Lehrerpensionsfond	1756	80
Summe 2	11332	65
3. Der Sanitäts- und Humanitätsfonds:		
a) Irrenanstaltsfond	1911	07
b) Irrenanstaltserweiterungs-Baufond	387	71
c) Troppauer Krankenhausfond	1260	57
d) Teschner "	2290	06

Benennung der Rubriken	K	h
e) Waisenfond	402	03
f) Waisen- und Kinderschutzfond	8703	38
g) Findelfond	1999	99
Summe 3	16954	81
4. Der Zwangsarbeits-, Besserungs- und Erziehungsanstaltsfonds:		
Zwangsarbeitshaus-Baufond	2989	20
5. Der Feuerwehrfonds:		
a) Feuerwehr-Unterstützungsfond	1650	01
b) Feuerwehrfond	757	99
Summe 5	2408	.
6. Des Landeskulturfondes	8621	86
7. Anderer Fonds:		
Schles. Unterstützungsfond	3378	66
Notstandsfond	40526	85
Flußregulierungsfond	93	47
Fond zur Erhaltung des Jägerndorfer Opparegulierungswerkes	201	62
Fond für Schutzbauten im Gebiete der I. und II. Weichselsektion	410	39
Summe 7	44610	99
8. Der Stiftungen:		
a) Vereinigter schles. Invaliden-Unterstützungsfond	5480	41
b) Troppauer Präparanden-Unterstützungsfond	792	19
c) Teschner " "	475	88
d) Schles. Stipendienfond	647	20
e) Rudolf Seeliger'scher Stipendienstiftungsfond	643	38
f) Erzh. Rudolf Stipendienstiftungsfond	321	60
g) Karl Freiherr von Cselesta'scher Stiftungsfond	10074	05
h) Gabriele Freiin von " "	7432	88
Summe 8	25867	59
Summe A: Zinsen	222883	90
B. Erträge von Realitäten, Einkünfte aus Unternehmungen; andere privatwirtschaftliche Einnahmen:		
1. Bäder	.	.
2. Salzverschleiß	.	.
3. Leih- und Versatzämter	.	.
4. Wirtschaftsbetrieb der Sanitäts- und Humanitätsanstalten:		
a) Troppauer Krankenhausfond	1210	.
b) Teschner "	9535	77
c) Irrenanstaltsfond	126583	59
Summe 4	137329	36
5. Wirtschaftsbetrieb der Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten:		
a) Mähr.-schles. Zwangsarbeitsanstalt in Brünn	13705	42
b) Kaiser Franz Josef-Erziehungsanstalt in Olbersdorf (Fond)	1402	93
Summe 5	15108	35
6. Wirtschaftsbetrieb der landw. Landesschulen:		
a) Landw. Landesmittelschule in Oberhermsdorf	7594	43
b) Landesackerbauschule in Kotzobendz	11823	.
Summe 6	19417	43

Benennung der Rubriken	K	h
7. Wirtschaftsbetrieb der gewerblichen Landesschulen:		
Landesfachschule für Granitindustrie in Friedeberg	635	95
8. Wirtschaftsbetrieb der Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten	.	.
9. Wirtschaftsbetrieb der Landesschulen allgemeiner Kategorie	.	.
10. Forste, Güter und sonstige Realitäten der Fonde:		
Fond zur Erhaltung des Jägerndorfer Opparegulierungswerkes (Graserlös)	287	04
11. Forste, Güter und sonstige Realitäten der Stiftungen . . .	.	.
12. Miet- und Pachtzinse	.	.
13. Drucksortenerlös (Landesgesetzblatt)	1386	60
Summe B: Erträge von Realitäten 2c. . . .	174164	73
Summe VI: Vermögenserträgnisse 2c. . . .	397048	63
VII. Diverse und nicht spezifizierte Einnahmen.		
Landesschulfond: Schenkungen, Stiftungen und Vermächtnisse	27	01
Verschiedene Einnahmen	900	.
Summe VII: Diverse und nicht spezifizierte Einnahmen . . .	927	01
VIII. Vermögensgebarung.		
1. Darlehens- und Vorschußrückzahlungen:		
a) Landes- und Domestikalfond	300	.
b) Landeskulturfond	11065	47
Summe 1 . . .	11365	47
2. Vermögensveräußerung:		
Landesamtsgebäudebaufond (für das Abtragen des Schwesternhauses und Erbreiterung der Ratiborerstraße)	19101	25
Summe VIII: Vermögensgebarung . . .	30466	72
IX. Aufgenommene Darlehen.		
Teschner Krankenhausbaufond	200000	.
Summe der reellen Einnahmen . . .	7761846	25
B. **Einnahmen durch Kreditoperationen** (sämtliche Fonde)	254354	09
C. **Durchlaufende Einnahmen** (sämtliche Fonde)	298330	71
D. **Anfängliche Kassareste** (sämtliche Fonde)	2740094	25
Gesamteinnahmen . . .	11054625	30

Beilage 6.

Höhe der Landesumlagen

in Prozenten und die der Berechnung derselben zugrunde gelegten umlagepflichtigen Staatssteuern in den Jahren 1861—1908.

Verwaltungsjahr	Landeszuschläge in Prozenten für den					Richtig gestellte Vorschreibung der Staatssteuern, von welchen Umlagen eingehoben wurden in Kronen	Anmerkung
	Landes- und Domestikalfond	Landesschulfond	Flußregulierungsfond	Grundentlastungsfond	Summe		
1861	9·5	—	—	9	18·5	2370920	Bis einschließlich 1871 wurden die Landesumlagen durch Zuschläge auf die direkten Steuern mit Ausschluß des außerordentlichen Zuschlages eingehoben.
1862	12·5	—	—	8	20·5	2038746	
1863	10	—	—	9·5	19·5	2048690	
1864	10	—	—	9·5	19·5	2048305	
1865	8	—	—	9	17	2083138	
1866	8	—	—	8	16	2078652	
1867	11	—	—	8	19	2071926	
1868	10	—	—	9	19	2092258	
1869	12	—	—	8	20	2084914	
1870	12·5	—	—	7·5	20	2183000	
1871	11	4	—	7	22	2235182	
1872	6·5	3	—	4	13·5	3576768	Nach dem Landesgesetze vom 17. Dezember 1871, L.-G. und V.-Bl. Nr. 1 ex 1872 sind vom 1. Jänner 1872 angefangen die Landesumlagen durch Zuschläge auf die direkten Steuern mit Einschluß des außerordentlichen Steuerzuschlages aufzulegen.
1873	10	3	—	4	17	3687216	
1874	12·5	3·5	—	4	20	3875652	
1875	11·5	3	—	4	18·5	3908310	
1876	12	2·5	—	4	18·5	3908310	
1877	11	4·5	Wurde aus dem Landesfonde dotiert.	4	19·5	3830380	
1878	15	4·5		4	23·5	3701180	
1879	14	5		3	22	3627308	
1880	15·5	4·5		3	23	3895073	
1881	15·5	4		3	22·5	3921220	
1882	18	5		2·5	25·5	3707007	
1883	20	5		3	28	3602810	
1884	17	6		3	26	3885008	
1885	13	5	4	—	22	3924317	
1886	15	5·5	2·5	—	23	4142356	
1887	13·5	6·5	3·5	—	23·5	4249765	
1888	18·5	8	1·5	—	28	4131739	

Verwaltungsjahr	Landeszuschläge in Prozenten für den					Richtig gestellte Vorschreibung der Staatssteuern, von welchen Umlagen eingehoben wurden in Kronen	Anmerkung
	Landes- und Domestikalfond	Landesschulfond	Flußregulierungsfond	Grundentlastungsfond	Summe		
1889	21	8	0·5	—	29·5	4262644	Nach dem Landesgesetze vom 17. Dezember 1871, L.-G. und V.-Bl. Nr. 1 ex 1872 sind vom 1. Jänner 1872 angefangen die Landesumlagen durch Zuschläge auf die direkten Steuern mit Einschluß des außerordentlichen Steuerzuschlages aufzulegen.
1890	25	8·3	1·7	—	35	4139555	
1891	27·1	9·7	0·7	—	37·5	4233801	
1892	23	8·3	1·7	—	33	4615784	
1893	22	11	1·5	—	34·5	4615784	
1894	25·7	11	1·8	—	38·5	4801525	
1895	29·9	11	1·6	—	42·5	4486985	
1896	29·5	11·7	1·8	—	43	4714331	
1897	32·5	11·9	1·6	—	46	5049554	
1898	R.-St. 36·1 P.-St. 40·3	11·9 13·2	Wird aus dem Landesfonde dotiert.	—	48 53·5	4786000	Real-St. 2500000 Perf.-St. 2286000 (Personalsteuern mit Ausschluß der Personaleinkommensteuer.)
1899	R.-St. 43·6 P.-St. 48·2	13·7 15·2		—	57·3 63·4	4650000	Real-St. 2518000 Perf.-St. 2132000
1900	R.-St. 41·1 P.-St. 45·6	11·3 12·5		—	52·4 58·1	5114982	Real-St. 2677390 Perf.-St. 2437592
1901	R.-St. 40·5 P.-St. 44·9	11·9 13·2		—	52·4 58·1	5366080	Real-St. 2825656 Perf.-St. 2540424
1902	R.-St. 62·1 P.-St. 68·8	Wird aus dem Landesfonde dotiert.		—	62·1 68·8	5307000	Real-St. 2819000 Perf.-St. 2488000
1903	R.-St. 62·1 P.-St. 68·8			—	62·1 68·8	5493747	Real-St. 2814456 Perf.-St. 2679291
1904	R.-St. 72 P.-St. 80			—	72 80	5134329	Real-St. 2569624 Perf.-St. 2564705
1905	R.-St. 69 P.-St. 76			—	69 76	5562271	Real-St. 3016321 Perf.-St. 2545950
1906	R.-St. 69 P.-St. 76			—	69 76	5571014	Real-St. 3140100 Perf.-St. 2712400
1907	R.-St. 69 P.-St. 76			—	69 76	5852500	Real-St. 3217779 Perf.-St. 2665602
1908	R.-St. 69 P.-St. 76			—	69 76	6370817	Real-St. 3169917 Perf.-St. 3200900

Dar-

und sonstige Schuldverpflichtungen des Landes und der in

(Stand mit Ende

Post-Nummer	Zweck der Darlehensaufnahme	Ursprünglicher Betrag des bewilligten Darlehens	Ursprünglicher Betrag des aufgenommenen Darlehens	bis Ende Dezember 1907 wurde von dem Darlehen zurückgezahlt ein Betrag von
		Kronen		
	1	2	3	4
1	Darlehen zur Bedeckung der Landessubventionen für Investitionen vom Jahre 1899	344000·—	264000·—	99443·88
2	Investitionsanlehen vom Jahre 1902 . . .	355000·—	355000·—	70260·20
3	Investitionsanlehen vom Jahre 1903 . . .	355000·—	328400·—	43063·27
4	Darlehen zur Bedeckung des ordentlichen Abganges im Jahre 1907	400000·—	—	—
5	Darlehen zum Ankaufe des Gebäudes der ehemaligen k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Troppau	60000·—	60000·—	7867·35
6	Darlehen zum Ankaufe der Häuser Nr. 337/338 und 339 Stadt Troppau, ferner für den Bau des Landesamtsgebäudes und Adaptierungen im Landhause	430000·—	430000·—	2193·88
7	Darlehen für den Bau des Gebäudes für die schles. Landesfachschule für Marmorindustrie in Saubsdorf	130000·—	130000·—	17775 51
8	Darlehen für den Bau der schles. Landesirrenanstalt in Troppau	1160000·—	1160000·—	856992·53
9	Darlehen für die neuen Tobabteilungen bei der schles. Landesirrenanstalt in Troppau . .	118287·41	118287·41	49200·—
10	Darlehen für den Irrenanstalts-Erweiterungsbau	50000·—	50000·—	6622·45
11	Darlehen zur Erweiterung der Wirtschaftseinrichtungen bei der schles. Landesirrenanstalt in Troppau	27400·—	27217·39	2740·—
12	Darlehen für Erweiterungsbauten &c. bei der schles. Landesirrenanstalt in Troppau . .	675000·—	—	—
13	Darlehen zum Baue des schles. Krankenhauses in Troppau	740000·—	740000·—	156790·81
14	Darlehen zur Subventionierung des Baues des Spitales des Elisabethinerinnen-Konventes in Teschen	100000·—	100000·—	4985·08
15	Darlehen für Erweiterungsbauten und für die Erwerbung des Siechenhauses beim schles. Krankenhause in Teschen	300000·—	300000·	3092·46
16	Darlehen für die bauliche Erweiterung des schles. Krankenhauses in Teschen	30000·—	16013·45	—
17	Anlehen zur Bedeckung der Kosten der Errichtung einer landw. Haushaltungsschule in Freudenthal	50000·—	—	—

1) Früher 12 1/2% Amortisation. 2) Früher 10% Amortisation. 3) Früher 7% Amortisation. 4) Früher 4 1/2% Verzin-

lehen

Beilage 7.

Verwaltung des Landes stehenden Fonde und Stiftungen.

Dezember 1907.)

(Fortsetzung auf Seite 48 und 49.)

Darlehensrest mit Ende Dezember 1907 in Kronen	Jahr der Darlehensaufnahme	Landtagsbeschluß, mit welchem die Darlehensaufnahme bewilligt wurde	Allerhöchste Genehmigung des nebenbezeichneten Landtagsbeschlusses	Anstalten, bezw. Fonde, bei welchen die Darlehen aufgenommen wurden	Das Darlehen wird verzinst mit Prozent	Die Rückzahlung des Darlehens erfolgt			
						in jährlich gleichen Teilbeträgen von Kronen	in Annuitäten, hievon entfallen		
							auf Verzinsung	auf Kapitalsrückzahlung	zusammen
							Prozent		
5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
164556·12	1903	29./4. 1899	11./8. 1899	Kommunalkreditanstalt des Landes Schlesien	4	—	4	1	5[1])
284739·80	1904	19./7. 1902	2./11. 1902	dto.	4	—	4	1	5[2])
285336·73	1904	29./10. 1903	17./11. 1904	dto.	4	—	4	1	5[2])
—	noch nicht aufgenommen	15./3. 1907	9./7. 1907	—	—	—	—	—	—
52132·65	1905	6./10. 1904	7./1. 1905	dto.	4	—	4	1	5
427806·12	1906	17./11. 1905	10./9. 1906	dto.	4	—	4	1	5
112224·49	1903	10./2. 1898	17./7. 1900	dto.	4	—	4	1	5[3])
303007·47	1887	11./12. 1885	1./11. 1886	Böhmische Sparkassa in Prag	$4\frac{1}{4}$	—	$4\frac{1}{4}$	$2\frac{3}{4}$	7[4])
69087·41	1902, 1903, 1904	19./6. 1901	—	Schles. Landes- und Domestikalfond	—	12300	—	—	—
43377·55	1905	14./10. 1904	6./1. 1905	Kommunalkreditanstalt des Landes Schlesien	4	—	4	1	5[2])
24477·39	1906	15./11. 1905	—	Schles. Landes- und Domestikalfond	3	2740	—	—	—
—	noch nicht aufgenommen	16./3. 1907	—	—	—	—	—	—	—
583209·19	1899, 1900, 1901	21./2. 1897	19./5. 1897 und 7./10. 1899	Kommunalkreditanstalt des Landes Schlesien	4	—	4	1	5[3])
95014·92	1903	15./7. 1902	11./12. 1902	dto.	4	—	4	1	5
296907·54	1903, 1906	11./7. 1902	5./9. 1902	dto.	4	—	4	1	5
16013·45	1907	16./11. 1905	--	Schles. Landes- und Domestikalfond	—	[5])	—	—	—
–	noch nicht aufgenommen	15./3. 1907	—	—	—	—	—	—	—

sung und $2\frac{1}{2}$% Rückzahlung. [5]) Wird nach Aufnahme des Darlehens für sämtliche Erweiterungsbauten zurückgezahlt.

(Fortsetzung von Seite 46 und 47.)

Post-Nummer	Zweck der Darlehensaufnahme	Ursprünglicher Betrag des bewilligten Darlehens	Ursprünglicher Betrag des aufgenommenen Darlehens	Bis Ende Dezember 1907 wurde von dem Darlehen zurückgezahlt ein Betrag von
		Kronen		
	1	2	3	4
18	Investitionsdarlehen für den Bau der Lokalbahn Freudenthal—Klein-Mohrau . . .	200000·—	200000·—	54058·28
19	Anlehen zur Bedeckung der Landessubvention zum Bau der schmalspurigen Kleinbahn Schwarzwasser—Chybi	50000·—	—	—
20	Schuld des Landes- und Domestikalfondes an den Unterstützungsfond zur Linderung des Notstandes im Lande	130000·—	130000·—	52000·—
21	Darlehen zur Linderung des Notstandes anläßlich der Dürre im Jahre 1904	200000·—	200000·—	26290·82
22	Notstandsdarlehen vom Jahre 1903 zur Behebung der durch die Hochwässer des Jahres 1903 entstandenen Schäden	5000000·—	4000000·—	129212·24
23	Darlehen für die Durchführung des Flußregulierungsprogrammes in den Jahren 1906 bis 1912	1296000·—	—	—
24	Darlehen für die Durchführung des Wildbachregulierungsprogrammes in den Jahren 1906 bis 1910	[2]) 1000000·—	[3]) 400000·—	—
25	Darlehen zur Bestreitung der Kosten für die Rekonstruktion des Lobnitzkanales	[4]) 67500·—	—	—
26	Darlehen zur Bedeckung der Kosten der Opparegulierung in Troppau und Katharein .	[5]) 832620·—	—	—
27	Darlehen zur Bedeckung der Kosten für die Korrektion des Miserichbaches bei Zuckmantel	49000·—	—	—
28	Darlehen zur Bedeckung der Kosten für die Regulierung des Elsnitzbaches in den Gemeinden Niedergrund, Endersdorf und Zuckmantel	[6]) 34000·—	—	—
	Zusammen . . .	[7]) 14183807·41	[8]) 9008918·25	1582588·76
	Ferner gehört hierher:			
	Schuld des Jägerndorfer OppaAregulierungsfondes an den schles. Landes- und Domestikalfond	124000·—	119391·99	—
	Sonstige Schuldverpflichtungen des Landes:			
	Verpflichtung zu Gunsten der landw. Landes-Mittelschule in Oberhermsdorf:			
	a) an den land- und forstw. Verein für das nordwestliche Schlesien in Weidenau	—	—	—
	b) an den Beschälgebäudefond	—	—	—

[1]) Früher 10% Amortisation. — [2]) Außerdem die Aufnahme von 1,000.000 K für den Staat bewilligt. — [3]) Erste bewilligt. — [5]) Außerdem die Aufnahme von 1,110.160 K für den Staat bewilligt. — [6]) Außerdem die Aufnahme von dem 400.000 K für den Staat aufgenommen.

Darlehensrest mit Ende Dezember 1907 in Kronen	Jahr der Darlehensaufnahme	Landtagsbeschluß, mit welchem die Darlehensaufnahme bewilligt wurde	Allerhöchste Genehmigung des nebenbezeichneten Landtagsbeschlusses	Anstalten, bezw. Fonde, bei welchen die Darlehen aufgenommen wurden	Das Darlehen wird verzinst mit Perzent	Die Rückzahlung des Darlehens erfolgt			
						in jährlich gleichen Teilbeträgen von Kronen	in Annuitäten, hievon entfallen		
							auf Verzinsung	auf Kapitalsrückzahlung	zusammen
							Prozent		
5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
145941·72	1901	27./2. 1897	7./11. 1899	Kommunalkreditanstalt des Landes Schlesien	4	—	4	1	5
—	noch nicht aufgenommen	15./3. 1907	—	—	—	—	—	—	—
78000·—	1903—1906	14./7. 1902	—	schlesischer Unterstützungsfond	0	26000·—	—	—	—
173709·18	1905	17./10. 1904	1./2. 1905	Kommunalkreditanstalt des Landes Schlesien	4	—	4	1	5[1])
3870787·76	1904, 1905	14./10. 1903, 21./10. 1904	10./12. 1903, 14./2. 1905	Kommunalkreditanstalt des Landes Schlesien	4	—	4	1	5
—	noch nicht aufgenommen	15./11. 1905	—	—	—	—	—	—	—
400000·—	1907	12./3. 1907	29./6. 1907	dto.	4	—	4	2	6
—	noch nicht aufgenommen	6./11. 1905	—	—	—	—	—	—	—
—	dto.	15./3. 1907	—	—	—	—	—	—	—
—	dto.	7./3. 1907	—	—	—	—	—	—	—
—	dto.	14/3. 1907	—	—	—	—	—	—	—
7426329·49	—	—	—	—	—	—	—	—	—
119391·99	—	—	—	—	$4\frac{1}{2}$	—	—	—	—
40813·09 46303·44									

Rate. Außerdem 400.000 K für den Staat aufgenommen. — [4]) Außerdem die Aufnahme von 67.500 K für den Staat 42.500 K für den Staat bewilligt. — [7]) Außerdem die Aufnahme von 2,220.160 K für den Staat bewilligt. — [8]) Außer-

Aufwand des

für die Unterbringung von Korrigenden und Zwänglingen in Besserungs- und

in Olbersdorf) in den Jahren

Jahr	Mähr.-schles. Zwangsarbeitsanstalt in Brünn		Mährische Landes-Zwangsarbeitsanstalt in Mähr.-Schönberg		Mährische Landeszwangsarbeitsanstalt in Znaim		Mährische Landesbesserungsanstalt in Neutitschein		Kaiser Franz Josef-Landeserziehungshaus für Knaben in Brünn		Niederösterr. Zwangsarbeits- und Besserungsanstalt in Korneuburg		Niederösterr. Besserungsanstalt in Eggenburg	
	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h
1885	20057	29	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1886	20479	36	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1887	20892	38	.	.	.	.	.	.	.	.	15	40	.	.
1888	23021	42	.	.	.	.	.	.	.	.	472	20	.	.
1889	23863	91	690	30	.	.	.	.	.	.	2388	60	46	.
1890	23462	22	2123	10	.	.	462	60		.	3401	.	.	.
1891	26367	70	3605	40	.	.	5367	60	116	.	6869	.	119	.
1892	29956	58	5064	30	1343	70	8478	.	786	.	3763	.	457	.
1893	.	.	5160	60	2265	30	9190	23	785	.	8504	.	671	.
1894	34388	62	3103	20	2106	90	5976	.	106	.	3389	.	830	.
1895	45454	89	3258	.	2148	30	7588	80	33	.	1895	.	228	.
1896	88749	96	2027	70	2159	10	2733	10	517	.	3293	.	1357	.
1897	.	.	2467	80	1574	10	3776	72	724	.	3165	.	2580	84
1898	.	.	7095	60	5853	60	4037	40	722	.	2534	.	3647	08
1899	86254	06	9400	50	1811	70	3910	10	547	90	4234	.	2885	72
1900	41952	20	7512	30	898	20	1984	50	301	40	4028	.	2592	.
1901	27179	66	5394	60	926	10	6100	70	116	60	4711	.	6778	20
1902	28778	33	3338	10	993	60	3671	80	28	60	8552	.	10614	40
1903	33393	53	5954	40	4949	10	4858	70	302	50	4282	82	2322	90
1904	42134	61	23043	60	9745	20	8516	30	.	.	3358	24	1151	46
1905	50392	30	27932	40	10096	20	10705	50	1552	.	3048	42	1517	47
1906	29791	25	29434	50	6271	20	12204	40	942	50	1665	24	2904	71
1907	34794	97	11566	50	10994	40	8009	80	777	20	1338	.	1783	26
Zusammen .	731365	24	158172	90	64136	70	107572	25	8357	70	74906	92	42486	04

Landes Schlesien

Beilage 8.

Zwangsarbeitsanstalten (mit Ausschluß der Kaiser Franz Josef-Erziehungsanstalt 1885 bis einschließlich 1907.

Zwangsarbeitsanstalt in Wr.-Neudorf		Steiermärkische Zwangsarbeitsanstalt in Messendorf		Landeszwangsarbeitshaus in Iglau		Direktion des Wiener Schutzvereines zur Rettung verwahrloster Kinder		Zwangsarbeitshaus für Weiber in Řepy, Böhmen		Niederösterr. Zwangsarbeitsanstalt in Weinhaus		Krainisches Zwangsarbeitshaus in Laibach		In allen Anstalten zusammen	
K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	20057	29
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	28	88	.	.	20508	24
1028	46	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	21936	24
383	80	463	.	.	.	.	.	.	.	.	.	176	.	24516	42
256	16	375	.	.	.	.	.	.	.	.	.	365	.	27984	97
1028	78	.	.	387	.	.	.	.	.	.	.	173	10	31037	80
1197	52	.	.	1165	50	.	.	276	36	.	.	.	.	45084	08
781	78	.	.	3150	.	.	.	188	16	.	.	.	.	53968	52
1171	06	.	.	2544	30	.	.	.	.	.	.	.	.	30291	49
1031	66	.	.	6869	70	.	.	.	.	.	.	.	.	57801	08
992	80	.	.	8568	90	.	.	.	.	.	.	.	.	70167	69
1051	18	.	.	8305	20	.	.	.	.	.	.	.	.	110193	24
727	66	.	.	7238	70	.	.	.	.	.	.	.	.	22254	82
357	.	.	.	8923	50	.	.	.	.	.	.	.	.	33170	18
337	02	.	.	14155	60	.	.	.	.	.	.	.	.	123536	60
660	75	.	.	16385	42	.	.	.	.	.	.	.	.	76314	77
830	39	.	.	13985	98	.	.	.	.	.	.	.	.	66023	23
852	69	177	.	4007	70	120	.	.	.	.	.	.	.	61134	22
48	64	624	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	56736	59
447	79	133	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	88530	20
420	21	435	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	106099	50
65	30	38	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	83317	10
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	69264	13
13670	65	2245	.	95687	50	120	.	464	52	28	88	714	10	1299928	40

Beilage 9.

Entwicklung und gegenwärtiger Umfang des Bezirksstraßennetzes in Schlesien.

(Straßenlänge, Baujahr und Baukosten.)

Benennung: Bezirksstraße	Klasse	Straßenlänge in km	Baujahr	Gesamtkosten	Von den Gesamtkosten (Spalte 5) haben getragen: das Land	der Straßenbezirk	Gemeinden	Anmerkung
				in Kronen				
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Straßenbezirk Bennisch:								
Lichten — Bennisch — Heidenpiltsch	1	17·592	1855—61	51293·14	.	51293·14	.	
Aubeln—Lichten	"	1·977	1878	11575·03	.	11575·03	.	
Glomnitz—Seitendorf . . .	"	8·052	1884 1)97 1)99	85668·—	6000·—	48379·28	31288·72	1) 4·410 km Neubau.
Bennisch — Raase — Rautenberg	"	10·292	1887 2)1898	40217·86	2288·44	4212·—	33717·42	2) 1·5 km Neubau.
Zusammen 1. Klasse .	.	37·913	.	188754·03	8288·44	115459·45	65006·14	
Tabor—Groß-Herrlitz . . .	2	1·769	3) 1858 4) 1905	9886·05 38838·07	. 4041·10	9886·05 34796·97	 .	3) Neubau. 4) Umbau.
Groß-Herrlitz — Eckersdorf — Dorfteschen	"	9·252	.	.	.	.	.	
Eckersdorf—Boidensdorf . .	"	4·929	1898, 1901	93703·50	9094·—	43519·50	41090·—	
Seitendorf—Zossen—Braunsdorf	"	5·707	1890—91 1904	44156·72 .	6000·— .	25437·82 .	12718·90 .	
Lichten—Seifersdorf . . .	"	2·304	1888	15778·18	2000·—	9178·18	4600·—	
Spachendorf—Raase	"	4·537	1883—84	23650·98	.	13060·98	10590·—	
Raase—Messendorf	"	2·200	1885	.	.	.	.	
Bennisch (Spitz)—Alt-Erbersdorf—Boidensdorf . . .	"	9·465	1889, 1904—5	145771·29	13812·50	104677·90	27281·89	
Boidensdorf—Kunzendorf . .	"	1·110	5) 1903	4000·—	1000·—	.	3000·—	5) Von der Gemeinde Boidensdorf hergestellt.
Groß-Herrlitz — Zattig Richtung Neuhof	"	6)4·407	1903	27530·96	2000·—	19148·22	6382·74	6) Die 3·3 km lange Teilstrecke im Gebiete von Zattig wurde von der Gemeinde Zattig hergestellt.
Zufahrtsstraße zur Station Bennisch	"	0·148	1892	1648·56	.	549·52	7) 1099·04	
dto. Freihermersdorf . . .	"	1·588	1892	20907·66	.	6969·22	7) 13938·44	7) Gemeinde und Bahnverwaltung.
Bennisch—Aue—Lichten . .	"	1·800	8) 1902	.	.	.	.	8) Von der Gemeinde hergestellt.
Groß-Herrlitz—Koschendorf—Freihermersdorf	"	5·626	1904—05	143226·14	15139·80	95304·75	32781·59	

Freihermersdorf—Alt-Erbersdorf	2	2·532	1903	32471·37	3442·—	20329·90	8699·47
Alt-Erbersdorf—Spachendorf	"	4·463	1906	79950·60	6558·—	55044·44	18348·16
Zusammen 2. Klasse	.	61·837	.	681520·08	63087·40	437903·45	180530·23
Im Ganzen	.	99·750	.	870274·11	71375·84	553362·90	245536·37
Straßenbezirk Bielitz:							
Bielitz—Ober-Kurzwald	1	11·990	1840—50	?	.	?	?
Bielitz—Goczalkowitz	"	13·874	.	?	.	?	?
Bielitz—Bistrai	"	7·420	1850—60	?	.	?	?
Heinzendorf—Riegersdorf	"	3·804	1860	?	.	?	?
Dziedzitz—Zarzicz	"	8·467	1850—60	?	.	?	?
Dziedzitz—Kaniow	"	3·325	1890	?	.	?	?
Zusammen 1. Klasse	.	48·880	.	?	.	?	?
Nieder-Kurzwald—Zabrzeg	2	7·600	1850	?	.	?	?
Ellgoth—Landek	"	4·200	"	?	.	?	?
Batzdorf—Nieder-Kurzwald	"	7·250	"	?	.	?	?
Matzdorf—Ellgoth	"	2·630	1840	?	.	?	?
Kamitz—Ohlisch	"	1·800	"	?	.	?	?
Alt-Bielitz—Lobnitz	"	4·375	1850	?	.	?	?
Ernsdorf	"	1·680	1860—70	?	.	?	?
Kamitz—Alt-Bielitz	"	4·563	1830	?	.	?	?
Zufahrtsstraße zur Station Ernsdorf	"	0·080	1888	?	.	?	?
Zufahrtsstraße zur Station Lobnitz	"	0·127	"	?	.	?	?
Zusammen 2. Klasse	.	34·305	.	?	.	?	?
Im Ganzen	.	83·185	.	?	.	?	?
Straßenbezirk Freistadt:[9]							
Freistadt, Richtung Teschen	1	5·329	?	?	.	?	?
Freistadt, Richtung Oderberg	"	10·796	?	?	.	?	?
Freistadt—Ruptau	"	8·560	?	?	.	?	?
Freistadt—Suchau	"	5·050	[10] 1902	32136·48	.	32136·48	?
Karwin—Peterswald	"	7·781	?	?	.	?	?
Freistadt—Pruchna	"	9·293	?	?	.	?	?
Zusammen 1. Klasse	.	46·809	.	32136·48	.	32136·48	?
Pruchna—Haslach	2	2·791	?	?	.	?	?
Groß-Kuntschitz—Baumgarten	"	0·300	?	?	.	?	?

[9] In den Jahren 1903—07 wurden vom Bezirksstraßen-Ausschusse Freistadt durchgreifende Instandsetzungen der wichtigsten Bezirksstraßen dieses Bezirkes nach dem Decksystem mit einem Kostenaufwande von 977156·35 K ausgeführt. Die Gewährung einer Landesbeihilfe hiefür ist noch in Schwebe. Der Straßenbezirk besitzt eine Dampfwalze.

[10] Umbau einer 574 m langen Teilstrecke nächst der Olsabrücke.

Benennung: Bezirksstraße	Klasse	Straßenlänge in km	Baujahr	Gesamtkosten	Von den Gesamtkosten (Spalte 5) haben getragen: das Land	der Straßenbezirk	Gemeinden	Anmerkung
				in Kronen				
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Zawada—Petrowitz—Haslach	2	17·569	?	?	.	?	?	
Solza—Stanislowitz . . .	"	9·630	?	?	.	?	?	
Solza—Tierlitzko	"	8·157	?	?	.	?	?	
Suchau—Schumbarg . . .	"	4·819	?	?	.	?	?	
Orlau—Suchau	"	4·883	?	?	.	?	?	
Orlau—Poln. Leuten . . .	"	1·434	?	?	.	?	?	
Poremba—Reichwaldau . .	"	1·782	1902	48000·—	2310·—	29690·—	16000·—	
Zufahrtsstraße zur Station Freistadt	"	0·230	?	?	.	?	?	
Zusammen 2. Klasse .	.	51·595	.	48000·—	2310·—	29690·—	16000·—	
Im Ganzen .	.	98·404	.	80136·48	2310·—	61826·48	16000·—	
Straßenbezirk Freiwaldau:								
Nieder-Lindewiese—Ramsau .	1	8·337	vor 1848	durch Natural-leistungen ausgeführt	.	?	?	Wurde 1870—85 erbreitert.
Niklasdorf—Weidenau . . .	"	9·195	"		.	?	?	" 1871—85 "
Sandhübel — Groß-Kunzendorf	"	7·735	"		.	?	?	" 1876—85 "
Zusammen 1. Klasse .	.	25·267	.	?	.	?	?	
Groß-Kunzendorf — Alt-Rotwasser	2	1·100	1870	6406·74	.	6226·74	180·—	
Sandhübel—Neudorf . . .	"	2·949	1905	27399·—	4718·—	18891·—	[1])3790·—	[1]) 1000 K Bistum Breslau.
Ober-Lindewiese — Bahnstation	"	2·435	[2])1886, 1905	53472·54	1650·—	51222·54	[3])600·—	[2]) Zufahrtsstraße vom Dorfe bis zur Station. [3]) 300 K Bahnverwaltung.
Zufahrtsstraße zur Station Freiwaldau	"	0·300	1886	5516·—	.	1838·66	[4])3677·34	[4]) 1838·66 K Bahnverwaltung.
Zufahrtsstraße zur Station Nieder-Lindewiese	"	0·280	1886	1326·—	.	442·—	[5])884·—	[5]) 442·— K Bahnverwaltung.
Zufahrtsstraße zur Station Sandhübel	"	0·128	1886	930·—	.	310·—	[6])620·—	[6]) 310·— K Bahnverwaltung.
Zufahrtsstraße zur Station Niklasdorf	"	0.090	1886	814·—	.	253·33	[7])560·67	[7]) 253·33 K Bahnverwaltung.
Zusammen 2. Klasse .	.	7·282	.	95864·28	6368·—	79184·27	10312·01	
Im Ganzen .	.	32·549	.	95864·28	6368·—	79184·27	10312·01	

Folgende vom Straßenbezirke Freiwaldau hergestellte Bezirksstraßen wurden in die Reichsstraßenverwaltung übernommen:								
Zuckmantel—Rothenberg . .	.	36·607	[8] 1873	210000·—	.	210000·—	.	[8] Umlegung der Rothenbergstraße.
Freiwaldau—Jauernig . .	.	6·800	.	20000·—	.	20000·—	.	[9] Herstellungen infolge der Hochwasserkatastrophe des Jahres 1903.
Thomasdorf—Würbenthal .	.	7·900	[9] 1903—04	[9] 170933·58	69216·32	30536·—	[10] 71181·26	[10] Staatsbeitrag.
Zusammen .	.	51·307	.	400933·58	69216·32	260536·—	71181·26	
Straßenbezirk Freudenthal:								
Freudenthal—Jägerndorf . .	1	9·672	?	?	.	?	?	
Neu-Erbersdorf—Karlsthal .	"	11·906	1879 [11] 1903	[11] 1202·75	.	1202·75	.	[11] Wiederherstellung in Kunau infolge der Hochwasserkatastrophe.
Karlsthal—Würbenthal . .	"	1·138	1872 [12] 1903	[12] 2931·28	400·—	2531·28	.	[12] Rampenherstellung bei der Oppabrücke infolge der Hochwasserkatastrophe.
Altstadt—Klein-Mohrau . .	"	10·161	1870	?	.	?	?	
Würbenthal — Karlsbrunn — Klein-Mohrau	"	15·232	[13] 1903	[13] 21347·86	.	21347·86	.	[13] Wiederherstellung infolge der Hochwasserkatastrophe.
Freudenthal—Karlsberg . .	"	7·586	?	?	.	?	?	
Zusammen 1. Klasse .	.	55·695	.	25481·89	400·—	25081·89	?	
Messendorf—Raase	2	2·155	1885—88	22950·28	4000·—	14950·28	4000·—	
Altvogelseifen — Lichtewerden	"	1·874	1887	5448·72	600·—	3000·—	1848·72	
Lichtewerden—Dürrseifen . .	"	6·621	1888, 98, 1902	62067·86	13122·—	.	48945·86	von den beteiligten Gemeinden ausgebaut.
" —Breitenau . .	"	9·340	[14] 1901	6500·—	1600·—	.	4900·—	[14] Instandsetzung.
Freudenthal — Schreiberseifen	"	8·515	1899—1900	104251·08	11921·—	68982·26	[15] 23347·82	[15] 406 K Staatsbahnverwaltung.
Breitenau—Kronsdorf . . .	"	3·060	1901	53596·47	4286·80	36294·35	13015·32	
Altvogelseifen—Wiedergrün — Karlsbrunn	"	9·267	1899, 1902	94390·85	21220·73	34267·23	[16] 38902·89	[16] 11039·93 K Beitrag des Hoch- und Deutschmeistertums.
Engelsberg—Dürrseifen . .	"	1·840	1902	33719·57	3680·—	18660·36	11379·21	
Dürrseifen Richtung Ludwigsthal	"	1·340	1904	12593·48	2000·—	.	10593·48	Von der Gemeinde ausgebaut.
Neu-Erbersdorf — Wockendorf	"	4·043	1905—06	69330·03	8894·60	45326·57	15108·86	
Lastenstraße Freudenthal . .	"	1·150	1906	40120·13	3000·—	27840·—	9280·13	
Wockendorf—Langenberg . .	"	3·993	1907	72130·70	10300·—	46373·03	15457·67	
Zufahrtsstraße zur Station Karlsthal	"	0·238	.	.	.	.	.	
dto. Breitenau	"	0·320	[17] 1903	[17] 616·20	.	616·20	.	[17] Wiederherstellung infolge der Hochwasserkatastrophe.
" Lichtewerden	"	0·053	1900	1409·04	.	469·68	[18] 939·36	
" Engelsberg	"	0·493	1900	8123·40	.	2707·80	[18] 5415·60	[18] Bahnverwaltung die Hälfte.
" Vogelseifen	"	0·036	1900	1560·52	.	520·17	[18] 1040·35	
" Klein-Mohrau	"	0·286	1900	6585·—	.	2195·—	[18] 4390·—	
" Erbersdorf	"	1·561	1905	53458·50	5000·—	24938·27	[19] 23520·23	[19] 17819·50 K Staatsbahnverwaltung.
Zusammen 2. Klasse .	.	56·185	.	648851·83	89625·13	327141·20	232085·50	
Im Ganzen .	.	111·880	.	674333·72	90025·13	352223·09	232085·50	

Benennung		Straßenlänge in km	Baujahr	Gesamtkosten	Von den Gesamtkosten (Spalte 5) haben getragen			Anmerkung
Bezirksstraße	Klasse				das Land	der Straßenbezirk	Gemeinden	
				in Kronen				
1	2	3	4	5	6	7	8	9
In die Reichsstraßenverwaltung wurde im Jahre 1904 übernommen:								
Würbenthal, Richtung Gabel	.	4·860	[1]) 1903—04	[1]) 50948·90	25118·50	.	[2]) 25830·40	[1]) Herstellungen infolge der Hochwasserkatastrophe des Jahres 1903. [2]) Staatsbeitrag.
Straßenbezirk Friedek: [3])								
Friedek—Poln.-Ostrau . . .	1	15·290	?	?	.	?	?	[3]) Der Straßenbezirk besitzt eine Dampfwalze.
„ —Ung.-Landesgrenze .	„	17·338	?	3944·80	.	[4]) 3944·80	.	[4]) 280 m Umlegung ausgeführt 1872.
Dobrau—Pražma	„	8·650	[5]) 1904	[5]) 11224·50	4286·—	6938·50	.	[5]) Rampen-Herstellung der Raschkowitzer Morawkabrücke nach der Hochwasserkatastrophe.
Zusammen 1. Klasse .		41·278	.	15169·30	4286·—	10883·30	?	
Friedek—Peterswald . . .	2	15·716	?	?	.	?	?	
Sedlischt—Bludowitz . . .	„	8·616	?	?	.	?	?	
Ober-Bludowitz—Žermanitz .	„	2·450	?	?	.	?	?	
Pražma—Morawka	„	8·000	?	?	.	?	?	
Pražma—Krasna	„	7·100	?	?	.	?	?	
Altstadt—Raschkowitz . . .	„	10·670	1904—05	26163·50	1390·—	.	24773·50	Von den Gemeinden hergestellt.
Brusowitz—Richtung Pazdierna	„	3·100	1904—05	?	.	.	?	dto.
Zufahrtsstraße zur Station Dobrau	„	0·557	1888	6233·24	.	2064·42	[6]) 4168·82	[6]) 2064·41 K Bahnverwaltung.
Zufahrtsstraße zur Station Friedek—Mistek	„	0·280	1872	3944·80	.	3944·80	.	wurde von der Gemeinde Friedek unter Beitragsleistung des Straßenbezirkes erbaut.
Zusammen 2. Klasse .	.	56·489	.	36341·54	1390·—	6009·22	28942·32	
Im Ganzen .	.	97·767	.	51510·84	5676·—	16892·52	28942·32	
Straßenbezirk Jablunkau:								
Jablunkau—Kameszniea . .	1	16·400	?	?	.	?	?	
Trzynietz—Lischbitz	„	1·630	1899	18511·36	5400·—	11652·32	1459·04	
Weichsel — Istebna — Jaworzinka	„	10·600	?	?	.	?	?	
Zusammen 1. Klasse .	.	28·630	.	18511·36	5400·—	11652·32	1459·04	
Nieder-Lischna—Wendrin . .	2	2·580	?	?	.	?	?	
Zusammen 2. Klasse .	.	2·580	.	?	.	?	?	
Im Ganzen .	.	31·210	.	18511·36	5400·—	11652·32	1459·04	

Straßenbezirk Jägerndorf: [7])			[8]) 1902	[8]) 42000·—	.	42000·—	.
Jägerndorf—Freudenthal . .	1	11·670	[9]) 1903	12000·—	1225·—	10775·—	.
Jägerndorf—Bennisch . . .	"	7·789	?	?	.	?	?
Jägerndorf—Peterwitz . . .	"	3·025	?	?	.	?	?
Skrochowitz—Lichten . . .	"	7·517	?	?	.	?	?
Karlsthal—Breitenau . . .	"	1·805	1879	?	.	?	?
Lobenstein—Branitz	"	1·246	?	?	.	?	?
Hirschberg—Karlsthal . . .	"	3·363	?	?	.	?	?
Zusammen 1. Klasse .	.	36·415	.	54000·—	1225·—	52775·—	?
Lichten—Seifersdorf . . .	2	3·735	1888	21863·02	1000·—	.	20863·02
Bransdorf—Kronsdorf . . .	"	11·440	[10]) 1901	35922·79	.	26942·09	8980·70
Kohlbachthalstraße	"	2·108	1899	23465·84	2000·—	18245·96	3219·88
Zufahrtsstraße zur Station			1889	18400·—	.	5000·—	13400·—
Bransdorf	"	0·700	[11]) 1903	[11])5259·33	530·—	4729·33	.
Lobenstein—Dorfstraße . . .	"	1·155	1902	19800·—	1000·—	.	18800·—
Zossen—Braunsdorf	"	3·290	1903	45701·35	.	34276·01	11425·34
Jägerndorf—Bleischwitz . .	"	0·590	[12]) 1906	?	.	?	?
Jägerndorf—Fürmitz . . .	"	1·560	[12]) 1906	?	.	?	?
Karlsthal—Adamsthal . . .	"	1·142	1907	22103·01	.	16577·26	5525·75
Zusammen 2. Klasse .	.	25·720	.	192515·34	4530·—	105770·65	82214·69
Im Ganzen .	.	62·135	.	246515·64	5755·—	158545·65	82214·69
Straßenbezirk Jauernig:							
Landek—Jauernig—Weidenau	1	20·240	?	?	.	?	?
Weißbach—Reichenstein . .	"	8·678	?	?	.	?	?
Jauernig—Ottmachau . . .	"	3·433	?	?	.	?	?
Barzdorf—Heinersdorf . . .	"	1·571	?	?	.	?	?
Im Ganzen .	.	33·922	.	?	.	?	?
Straßenbezirk Königsberg: [13])							
Königsberg—Troppau . . .	1	8·771	?	?	.	?	?
Königsberg—Schönbrunn . .	"	7·680	?	?	.	?	?
Königsberg—Dielhau . . .	"	11·950	?	?	.	?	?
Königsberg—Wagstadt . . .	"	2·938	?	?	.	?	?
Chabitschau—Dielhau . . .	"	4·462	1901	65608·69	9816·40	41844·22	13948·07
Zusammen 1. Klasse .	.	35·801	.	65608·69	9816·40	41844·22	13948·07
Königsberg—Polanka . . .	2	5·800	?	?	.	?	?
Brosdorf—Wollmersdorf . .	"	1·200	?	?	.	?	?
Martinau—Střebowitz . . .	"	5·151	?	?	.	?	?
Chabitschau—Groß-Pohlom .	"	2·404	1899	34763·26	5300·—	22097·45	7365·81

[7]) Dieser Bezirk besitzt eine Dampfstraßenwalze.

[8]) 3 km Rekonstruktion.

[9]) Wiederherstellungen in Wiese Bransdorf infolge Hochwasserkatastrophe, 300 m lang.

[10]) Teilstrecke Breitenau—Kronsdorf (2·560 km.)

[11]) Herstellungen infolge der Hochwasserkatastrophe.

[12]) von der Gemeinde Jägerndorf hergestellt.

[13]) Der Straßenbezirk erhält demnächst eine Dampfwalze.

Benennung: Bezirksstraße	Klasse	Straßenlänge in km	Baujahr	Gesamtkosten	Von den Gesamtkosten (Spalte 5) haben getragen: das Land	der Straßenbezirk	Gemeinden	Anmerkung
				in Kronen				
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Dobroslawitz—Illeschowitz .	2	0·781	1898, 1901	4578·90	552·—	3020·18	1006·72	
Groß-Pohlom—Ober-Ellgoth	"	2·500	1901	[1]) 12621·80	4000·—	.	[1]) 8621·80	[1]) Überdies Steinmaterial im Betrage von 9378·20 K.
Stiebnig (Ortschaft), Richtung Josefsdorf	"	3·373	1902	86473·18	6746·—	55809·08	23918·10	
Pleßna—Dobroslawitz . . .	"	2·880	1902, 1905	54876·66	4200·—	18000·—	32676·66	
Schönbrunn—Porubathal . .	"	14·685	1903—08	400548·57	44178·40	271777·63	84592·54	
Groß-Pohlom—Czabischau .	"	4·623	1903—04	95450·36	7396·80	66040·17	22013·39	
Schönfeld—Reichsstraße . .	"	1·700	1903	31493·28	2500·—	7000·—	21993·28	
Groß-Pohlom (Ortschaft) . .	"	0·230	1903	4000·—	400·—	.	3600·—	
Zufahrtsstr. z. Station Stiebnig	"	0·960	1904	23040·12	.	7680·04	[2]) 15360·08	[2]) 7680·4 K Bahnverwaltung.
Czabischau—Richtung Kiowitz	"	0·330	1906	7240·35	1200·—	.	6040·35	
Wrzessin—Richtung Königsberg	"	0·876	1907	17194·70	?	11781·49	5413·21	
Puskowetz (Ortschaft) . . .	"	0·787	1907—8	30036·34	5000·—	9000·—	16036·34	
Zusammen 2. Klasse .	.	48·280	.	802317·52	81473·20	472206·04	248638·28	
Im Ganzen .	.	84·081	.	867926·21	91289·60	514050·26	262586·35	
Straßenbezirk Oderberg: [3])								[3]) Der Straßenbezirk besitzt 2 Dampfwalzen.
Oderberg—Richtung Freistadt	1	11·119	?	?	.	?	?	
Oderberg—Poln.-Ostrau . .	"	11·294	[4]) 1902—3	256399·54	7000·—	219380·93	30018·61	[4]) Neubau der 2·226 km langen Teilstrecke Zamost—Muglinau.
			[5]) 1906	47991·03	.	22902·83	25088·20	[5]) Pflasterung der 0·5 km langen Stadtstrecke in Oderberg.
Poln.-Ostrau—Kl.-Kuntschitz .	"	3·340	?	?	.	?	?	
			[6]) 1907	35819·46	.	24819·46	11000·—	[6]) Verlegung einer 0·540 km langen Strecke in Poln.-Ostrau.
Schönichel—Bahnhof Oderberg	"	2·261	?	?	.	?	?	
Bahnhof Oderberg—Skrzeczon	"	2·525	1894	[7]) 26935·—	6000·—	14201·25	6733·75	[7]) Neubau, 1·600 km lange Teilstrecke.
Stadt Oderberg — Bahnhof Oderberg	"	1·610	[8]) 1901	49434·14	.	45326·23	4107·91	[8]) Umgebaut.
Radwanitz—Orlau	"	6·343	?	?	.	?	?	
Poln.-Ostrau—Michalkowitz .	"	3·240	1906	132437·27	6480·—	117343·95	8613·32	
Zusammen 1. Klasse .	.	41·732	.	549016·44	19480·—	443974·65	85561·79	
Deutsch-Leuten—Orlau . . .	2	3·863	?	?	.	?	?	
Skrzeczon—Peterswald . .	"	10·473	1896—1901	229983·36	14662·20	198564·36	16756·80	
Peterswald—Schönhof . . .	"	1·706	?	?	.	?	?	
Magazinstraße am Bahnhof Oderberg	"	0·900	?	?	.	?	?	

Reichwaldau—Poremba	2	0·670	1902	19858·94	921·90	17884·24	1052·80	[9]) In den Jahren 1905 und 1906 wurden vom Straßenbezirke Odrau umfangreiche Umbauten und Instandsetzungen mit einem Kostenaufwande von 160.794·87 K unter Verwendung einer Lohndampfwalze zur Ausführung gebracht, wozu eine Landesbeihilfe von 10.000 K gewährt wurde.
Bahnhof Oderberg—Zablacz	„	2·585	1907	94483·95	2000·—	67761·39	24722·56	
Zusammen 2. Klasse	.	20·197	.	344316·25	17584·10	284209·99	42532·16	
Im Ganzen	.	61·929	.	893332·69	37064·10	728184·64	128093·95	
Straßenbezirk Odrau: [9])								
Odrau—Mähr.-Weißkirchen	1	5·170	?	?	.	?	?	
Odrau—Zauchtl	„	7·371	?	?	.	?	?	
Odrau—Fulnek	„	3·587	?	?	.	?	?	
Odrau—Jogsdorf—Wigstadtl	„	10·750	1881	50640·—	12000·—	35540·—	3100·—	
Odrau—Dobischwald	„	7·438	1901, [10]) 1906	[11]) 119102·20	11554·65	[10]) 1777·78	[10]) 105769·77	[10]) Betrifft die 150 m lange Anschlußstrecke in Odrau.
Zusammen 1. Klasse	.	34·316	.	169742·20	23554·65	37317·78	108869·77	[11]) Vom Staate erbaut mit einem Kostenbetrage von 103.992 K.
Odrau—Werdenberg—Wigstadtl	2	12·776	?	?	.	?	?	
Mankendorf—Deutsch-Jaßnik	„	1·134	1886	13000·—	3000·—	10000·—	.	
Mankendorf—Groß-Petersdorf	„	0·660	1900	?	.	.	?	Von der Gemeinde Mankendorf hergestellt.
Klein-Petersdorf—Heinzendorf	„	3·200	1900	?	.	.	?	dto.
Zufahrtsstraße zur Station Odrau	„	0·071	1891	1800·—	600·—	600·—	600·—	
Zufahrtsstraße zur Station Jogsdorf	„	0·135	1891	2400·—	800·—	800·—	800·—	
Wolfsdorf—Kunzendorf	„	2·667	1902	18374·60	4267·20	1600·—	12507·40	
Wolfsdorf—Werdenberg	„	2·605	1903	20200·—	4168·—	1700·—	14332·—	
Odrau—Taschendorf	„	5·346	1906	62634·48	10692·—	7000·—	[12]) 44942·48	[12]) 20.000 K Staatsbeitrag.
Fragment bei der Taschenmühle	„	0·450	1899	7320·46	1600·—	.	5720·46	
Zusammen 2. Klasse	.	29·044	.	125729·54	25127·20	21700·—	78902·34	
Im Ganzen	.	63·360	.	295471·74	48681·85	59017·78	187772·11	
Straßenbezirk Olbersdorf:								
Olbersdorf—Hermannstadt	1	13·082	1830, [13]) 1903/4	186056·—	186056·—	.	.	[13]) Herstellungen in einer Länge von 3·6 km infolge der Hochwasserkatastrophe 1903.
Hillersdorf—Karlsthal	„	5·504	1873	46000·—	.	46000·—	.	
Zusammen 1. Klasse	.	18·586	.	232056·—	186056·—	46000·—	.	
Kohlbachthalstraße	2	8·185	1899	143253·—	26000·—	96359·60	20893·40	
Zusammen 2. Klasse	„	8·185	.	143253·—	26000·—	96359·60	20893·40	
Im Ganzen	.	26·771	.	375309·—	212056·—	142359·60	20893·40	

Benennung: Bezirksstraße	Klasse	Straßenlänge in km	Baujahr	Gesamtkosten	Von den Gesamtkosten (Spalte 5) haben getragen: das Land	der Straßenbezirk	Gemeinden	Anmerkung
				in Kronen				
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Straßenbezirk Schwarzwasser:								
Schwarzwasser—Kurzwald .	1	15·180	?	?	.	?	?	
Schwarzwasser—Skotschau .	"	12·675	?	?	.	?	?	
Schwarzwasser—Zarzicz . .	"	10·732	?	?	.	?	?	
Schwarzwasser—Zbitkau . .	"	3·816	?	?	.	?	?	
Schwazwasser—Sohrau . .	"	1·900	?	?	.	?	?	
Schwarzwasser—Burgrecht .	"	0·123	?	?	.	?	?	
Schwarzwasser — Deutsch-Weichsel	"	1·113	?	?	.	?	?	
Pruchna—Chybi	"	13·653	?	?	.	?	?	
Riegersdorf—Heinzendorf .	"	2·800	?	?	.	?	?	
Zusammen 1. Klasse .	.	61·992	.	?	.	?	?	
Bonkau—Pruchna	2	8·983	?	?	.	?	?	
Rychold—Golassowitz . . .	"	0·379	?	?	.	?	?	
Landek—Braunau	"	1·546	?	?	.	?	?	
Perstetz—Illownitz	"	4·620	?	?	.	?	?	
Rostropitz—Illownitz . . .	"	0·057	?	?	.	?	?	
Illownitz—Landek	"	3·763	?	?	.	?	?	
Zusammen 2. Klasse .	.	19·348	.	?	.	?	?	
Im Ganzen .	.	81·340	.	.	.	.	.	
Straßenbezirk Skotschau:								
Skotschau—Schwarzwasser .	1	3·282	?	?	.	?	?	
Skotschau—Ustron — Weichsel —Istebna	"	26·806	?	?	.	?	?	
Ustron—Golleschau	"	8·378	?	?	.	?	?	
Zusammen 1. Klasse .	.	38·466	.	?	.	?	?	
Skotschau—Baumgarten . .	2	8·000	?	?	.	?	?	
Skotschau—Brenna	"	14·000	?	?	.	?	?	
Weichsel—Forsthaus	"	6·000	?	?	.	?	?	
Klein-Zeislowitz — Dzingelau	"	2·958	?	?	.	?	?	
Skotschau—Perstetz	"	6·636	?	?	.	?	?	

Zufahrtsstraße zur Station Skotschau	2	0·830	1887—88	36000·—	.	.	[1]) 36000·—	1) 2266 K Bahnverwaltung
Zufahrtsstraße zur Station Ustron	"	0·125	1888	?	.	?	?	
Zusammen 2. Klasse	.	38·549	.	36000·—	.	?	36000·—	
Im Ganzen	.	77·015	.	36000·—	.	.	36000·—	2) 1883 wurde vom Straßenbezirke eine 0·960 km lange Umlegung im Kostenbetrage von 16000 K ausgeführt.
Straßenbezirk Teschen:								
Teschen—Freistadt	1	8·576	[2]) 1883	16000·—	.	16000·—	.	
Bobrek—Bazanowitz	"	4·697	.	.	.	.	.	3) 1899 wurde die 1·652 km lange Teilstrecke Trzyniez—Lischbitz mit den angegebenen Kosten erbaut.
Schibitz—Lischbitz	"	8·404	[3]) 1899	34580·81	5400·—	23344·65	5836·16	
Zufahrtsstraße zur Station Teschen (Zentralbahnhof)	"	0·159	1888	19184·50	.	6394·84	[4]) 6394·84	4) Beitrag der Bahnverwaltungen.
Zusammen 1. Klasse	.	21·836	.	69765·31	5400·—	45739·49	12231·—	
Teschen—Pruchna	2	10·268	?	?	.	?	?	
Haslach—Seibersdorf	"	1·401	?	?	.	?	?	
Teschen—Dzingelau	"	11·390	?	?	.	?	?	
Bazanowitz—Dzingelau	"	1·782	?	?	.	?	?	
Dzingelau—Trzyniez	"	5·962	?	?	.	?	?	
Gumna—Baumgarten	"	2·617	?	?	.	?	?	
Lischna—Wendrin	"	2·300	?	?	.	?	?	
Blogotitz—Konskau	"	1·931	?	?	.	?	?	
Toschonowitz—Domaslowitz	"	7·428	?	?	.	?	?	
Bludowitz—Reichsstraße	"	1·758	?	?	.	?	?	
Schumbarg—Suchau	"	1·135	?	?	.	?	?	
Tierlitzko—Suchau	"	2·534	?	?	.	?	?	
Stanislowitz—Albersdorf	"	0·760	?	?	.	?	?	
Kotzobendz—Reichsstraße	"	2·000	?	?	.	?	?	
Haslach—Baumgarten	"	1·260	?	?	.	?	?	
Zufahrtsstraße zur Station			?	?	.	?	?	
Hnojnik	"	0·512	1888	4844·80	.	2422·40	2422·40	
Zusammen 2. Klasse	.	55·038	.	4844·80	.	2422·40	2422·40	
Im Ganzen	.	76·874	.	74610·11	5400·—	48161·89	14653·40	
Straßenbezirk Troppau Land:[5])								5) In den Jahren 1904—07 wurden vom Straßenbezirke Troppau umfangreiche Instandsetzungen (15·3 km) mit einem Kostenaufwande von 184560 K ausgeführt, wozu Landesbeihilfen im Betrage von 12500 K gewährt wurden. Dieser Straßenbezirk besitzt eine Dampfstraßenwalze.
Troppau—Grätz—Fulnek	1	12·665	?	?	.	?	?	
Troppau—Wagstadt	"	16·706	?	?	.	?	?	
Podwihof—Königsberg	"	1·443	?	?	.	?	?	
Neu-Sedlitz—Dielhau	"	10·225	1887, 1901	94085·58	5273·60	18064·20	70747·78	
Troppau—Wigstadtl	"	11·675	?	?	.	?	?	

Benennung: Bezirksstraße	Klasse	Straßenlänge in km	Baujahr	Gesamtkosten	Von den Gesamtkosten (Spalte 5) haben getragen: das Land	der Straßenbezirk	Gemeinden	Anmerkung
				in Kronen				
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Jaktar—Glomnitz	2	12·929	?	?	.	?	?	
Skrochowitz—Braunsdorf . .	"	0·113	?	?	.	?	?	
Katharein—Piltsch	"	4·030	?	?	.	?	?	
Katharein—Hoschütz	"	1·086	?	?	.	?	?	
Stettin—Deutsch-Krawarn .	"	1·756	?	?	.	?	?	
Zusammen 1. Klasse .	.	72·628	.	94085·58	5273·60	18064·20	70747·78	
Gilschwitz—Fulnek	2	5·780	?	?	.	?	?	
Dorfteschen—Eckersdorf . .	"	0·682	?	?	.	?	?	
Skrochowitz—Tabor	"	4·131	?	?	.	?	?	
Zufahrtsstraße zur Haltestelle Schönstein	"	1·300	1893	13252·52	.	4417·50	8835·02	
Mladetzko—Morawitz . . .	"	3·889	1895	43567·57	5460·—	38107·57	.	
Smolkau—Hrabin	"	3·380	1897	44460·—	6600·—	28395·—	9465·—	
Mladetzko—Glomnitz	"	3·808	1898	35655·32	4600·—	23291·49	7763·83	
Hrabin—Budischowitz . . .	"	4·300	1898	49002·30	9800·—	29401·70	9800·60	
Chabitschau—Groß-Pohlom .	"	1·949	1899	27540·—	4000·—	17655·—	5885·—	
Ottendorf — Kolonie Liechtenstein	"	2·100	1899	26980·—	5000·—	16485·—	5495·—	
Stiebrowitz—Johannesfeld .	"	4·805	1899	57439·88	9200·—	36179·91	12059·97	
Schlakau—Slatnik	"	4·315	1900	62253·19	6900·—	41514·90	13838·29	
Ottendorf—Schlakau	"	1·772	1900	17905·19	2800·—	11328·90	3776·29	
Wüst-Pohlom—Tiefengrund .	"	1·121	1901	18524·40	2250·—	12205·80	4068·60	
Chabitschau — Illeschowitz — Richtung Dobroslawitz . .	"	3·741	1899, 1901, 02, 03	62396·67	10014·80	19626·20	32755·67	
Johannesfeld—Neplachowitz .	"	2·872	1901	60516·61	8700·—	38862·46	12954·15	
Karlsau—Wawrowitz . . .	"	2·730	1902	53585·53	10000·—	20000·—	23585·53	
Podoli—Žimrowitz	"	4·090	1902—03	71914·37	8998·—	44041·46	18874·91	
Miloštowitz—Jaktar	"	1·317	1902	20566·91	2100·—	.	18466·91	
Mokrolasetz—Hrabin	"	1·319	1903	23648·15	2110·40	.	21537·75	
Mokrolasetz—Neu-Sedlitz . .	"	1·120	1904	17971·86	1790·—	.	16181·86	
Budischowitz—Porubathal . .	"	1·533	1905	31290·02	3985·80	20478·17	6826·05	
Komorau—Gebirgshäuser . .	"	4·560	1905	70810·59	10032·—	45583·94	15194·65	
Kreuzendorf—Stremplowitz .	"	4·087	1905	71156·39	8852·04	46728·26	15576·09	
Flügelstraße Stremplowitz .	"	0·424	1905	10134·44	848·—	6964·83	2321·61	
Schönstein—Stablowitz . . .	"	3·800	1905—06	70811·13	7600·—	37926·68	25284·45	

Neu-Sedlitz—Přerowetz . .	"	2·464	1906	54681·33	5420·80	36945·40	12315·13	
Schönstein—Neuhof	"	3·320	1907	65227·37	6640·—	30465·44	28121·93	
Radun—Chwalkowitz . . .	"	2·021	1907	40869·31	4040·—	27621·99	9207·32	
Smolkau—Reichsgrenze . .	"	0·715	1907	20955·61	4500·—	13091·71	3363·90	
Bohutschowitz—Podoli . . .	"	2·250	1907	42729·74	4950·—	28334·81	9444·93	
Zufahrtsstraße zur Station Grätz	"	0·029	1907	?	.	.	?	
Zusammen 2. Klasse .	.	85·724	.	1185846·40	157191·84	675654·12	353000·44	
Im Ganzen .	.	158·352	.	1279931·98	162465·44	693718·32	423748·22	
Straßenbezirk Wagstadt:								
Troppau—Wagstadt	1	9·894	?	?	.	?	?	
Königsberg—Podwihof . .	"	10·820	?	?	.	?	?	
Wagstadt—Königsberg . . .	"	7·415	?	?	.	?	?	
Wagstadt—Botenwald . .	"	3·679	?	?	.	?	?	
Wagstadt—Bielau	"	3·390	?	?	.	?	?	
Klantendorf—Fulnek . . .	"	2·800	?	?	.	?	?	
Neuhübel—Brosdorf . . .	"	7·766	?	?	.	?	?	
Zusammen 1. Klasse .	.	45·764	.	?	.	?	?	
Troppau—Tyrn—Fulnek . .	2	16·688	?	?	.	?	?	
Brosdorf—Wollmersdorf . .	"	2·904	?	?	.	?	?	
Zufahrtsstraße zur Station				?	.	?	?	
Wagstadt	"	0·173	1893	4471·44	.	1490·48	[1]) 2980·96	1) 1490·48 K Bahnverwaltung.
Botenwald—Petrowitz . .	"	3·027	1895, 97	27600·—	10000·—	.	17600·—	
Budischowitz — Wüst-Pohlom	"	1·884	1900	25870·84	4200·—	14270·22	7400·62	
Wagstadt—Laubias	"	5·475	1900, 06	67279·04	8760·—	43889·28	14629·76	
Wüst-Pohlom—Tiefengrund .	"	1·290	1900	20504·48	3000·—	8778·17	8726·31	
Wagstadt—Altstadt	"	6·165	1902	122006·68	16720·—	78230·37	27056·31	
Petrowitz—Klantendorf . .	"	1·030	[2]) 1904	?	.	.	?	2) von der Gemeinde Petrowitz hergestellt.
Petrowitz — Klantendorf (Grenzstrecke)	"	0·120	[3]) 1904	?	.	.	?	3) dto.
Wischkowitz—Skripp	"	6·356	1905	111246·59	13948·20	76883·27	20415·12	
Wagstadt—Radnitz	"	0·815	1906	31197·20	2000·—	21562·95	7634·25	
Kiowitz—Porubathal . . .	"	2·111	1907	37065·25	5488·60	22103·65	9473·—	
Kiowitz—Ortschaft	"	0·406	1907	7507·87	1000·—	.	6507·87	
Zusammen 2. Klasse .	.	48·444	.	454749·39	65116·80	267208·39	122424·20	
Im Ganzen .	.	94·208	.	454749·39	65116·80	267208·39	122424·20	
Straßenbezirk Weidenau:								
Gurschdorf—Weidenau — Kalkau	1	12·187	1880—82	61193·32	4000·—	57193·32	Grund und Boden.	

Benennung: Bezirksstraße	Benennung: Klasse	Straßenlänge in km	Baujahr	Gesamtkosten	Von den Gesamtkosten (Spalte 5) haben getragen: das Land	der Straßenbezirk	Gemeinden	Anmerkung
				in Kronen				
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Jauernig — Weidenau, Richtung Niklasdorf	1	9·500	?	?	.	?	?	
Friedeberg—Alt-Rothwasser .	"	7·500	1867—69	62827·64	.	22418·42	[1]) 40409·22	[1]) Und Baumaterial.
Neu-Rothwasser—Weidenau—Neisse	"	8·810	[2]) 1877	8010·48	.	8010·48	.	[2]) Umlegung des Stacklowitzer Berges 1·006 km.
Zusammen 1. Klasse .	.	37·997	.	132031·44	4000·—	87622·22	40409·22	
Neu-Rothwasser, Ortschaft .	2	2·800	?	?	.	?	?	
Alt-Rothwasser-Gr.-Kunzendorf	"	3·100	1867—69	23733·22	.	12142·44	[3]) 11590·78	[3]) Baumaterial.
Zufahrtsstr. z. Station Setzdorf	"	[4]) 0·142	1897	3366·36	.	1123·12	[5]) 2246·24	[4]) Bereits aufgelassen. [5]) 1123·12 K Bahnverwaltung.
Zufahrtsstraße zur Station Friedeberg	"	0·075	1897	5053·50	.	1684·50	[6]) 3369·—	[6]) 1684·50 K Bahnverwaltung.
Zufahrtsstraße zur Station Jungferndorf	"	[7]) 0·108	1897	3051·28	.	1017·10	[8]) 2034·18	[7]) Aufgelassen. [8]) 1017·09 K Bahnverwaltung.
Zufahrtsstraße zur Station Haugsdorf—Weidenau . .	"	0·090	1897	3962·32	.	1287·44	[9]) 2574·88	[9]) 1287·44 K Bahnverwaltung.
Zufahrtsstraße zur Station Weidenau	"	0·030	1897	1400·—	.	466·66	[10]) 933·34	[10]) 466·67 K Bahnverwaltung.
Friedeberg—Gurschdorf—Petersdorf	"	3·638	1902—03	52457·53	5820·80	34977·54	[11]) 11659·19	[11]) Überdies Grund und Boden.
Neue Zufahrtsstraße zur Station Jungferndorf	"	0·550	1906—07	22000·—	3000·—	7800·—	[12]) 11200·—	[12]) 7000 K Freiherr von Skal.
Zusammen 2. Klasse .	.	10·325	.	115024·21	8820·80	60498·80	45607·61	
Im Ganzen .	.	48·322	.	247055·65	12820·80	148121·02	86016·83	
Straßenbezirk Wigstadtl:								
Troppau—Wigstadtl	1	13·526	1840—50	.	.	.	.	
			1862	[13]) 32000·—	.	32000·—	.	[13]) 3·8 km Serpentinenstraße Ober-—Nieder-Wigstein.
			1862	[14]) 1590·—	.	1590·—	.	
			1872	[14]) 26000·—	.	26000·—	.	[14]) Verlegung Oberdorf.
			1887	[15]) 3375·—	.	3375·—	.	[15]) Umlegung Niklowitz.
Troppau—Fulnek	"	8·255	.	.	.	.	.	
Wigstadtl—Bautsch	"	8·987	1840—50	.	.	.	.	
Wigstadtl—Odrau	"	[16]) 6·400	1882	102000·—	40000·—	62000·—	.	[16]) 3·040 km neu erbaut.
			1896	[17]) 24920·—	12000·—	12920·—	.	[17]) Herstellungen infolge der Hochwasserkatastrophe 1896.
Zusammen 1. Klasse .	.	37·168	.	189885·—	52000·—	137885·—	.	

Wigstadtl—Kamitz	2	1·327	1840—50	?	.	?	?	
Wigstadtl—Dittersdorf	"	8·320	1840—50	?	.	?	?	
Schwansdorf—Neu-Lublitz—Meltsch	"	17·463	1893—99	177334·18	[18])36640·—	119738·58	20955·60	[18]) Überdies wegen mißlicher Finanzlage noch Beihilfen von zusammen 40.900 K.
Morawitz—Mladetzko	"	0·693	1895	6277·10	920·20	4525·30	831·60	
Zufahrtsstraße zur Station Wigstadtl	"	0·221	1892	12228·—	.	3484·—	[19])8744·—	[19]) 3492 K Bahnverwaltung.
dto. Tschirm	"	0·405	1892	2544·—	.	848·—	[20])1696·—	[20]) 848 K "
dto. Groß-Glockersdorf	"	0·048	1892	972·—	.	324·—	[21])648·—	[21]) 324 K "
Meltsch—Johannisbrunn—Kreuzberg	"	8·200	[22]) 1899	.	.	.	.	[22]) Von Herrn C. Graf Razumowsky erbaut.
Wigstadtl—Johannisbrunn	"	8·641	1902—6	144391·—	17287·—	96217·—	30887·—	
Flügelstraße Nitschenau	"	1·080	1904	[23]) 18628·24	3000·—	1350·—	14278·24	[23]) Einschließlich der 549 m langen Dorfstraße.
Wigstadtl—Groß-Glockersdorf	"	4·089	1905	69479·—	8178·—	36846·—	24455·—	
Zusammen 2. Klasse	.	50·487	.	431853·52	66025·20	263332·88	102495·44	
Im Ganzen	.	87·655	.	621738·52	118025·20	401217·88	102495·44	
Straßenbezirk Zuckmantel:								
Zuckmantel—Grund—Hermannstadt	1	15·818	1833,74,76,81	[24]) 33026·80	3000·—	27426·80	[24]) 2600·—	[24]) Überdies Naturalleistungen.
			[25]) 1903—06	140551·18	67516·61	73034·57	.	[25]) Infolge der Hochwasserkatastrophe.
Zuckmantel—Petersdorf	"	5·235	1861—63	32593·18	.	32593·18	.	
			[26]) 1903	4966·—	1489·80	3476·20	.	[26]) " " "
Zuckmantel—Arnoldsdorf	"	0·992	1903	21121·79	4000·—	.	17121·79	
Zusammen 1. Klasse	.	22·045	.	232258·85	76006.41	136530·65	19721·79	
Hermannstadt—Petersdorf	2	2·844	1875	7998·44	.	1998·44	[27])6000·—	[27]) Baron Klein.
Buchbergsthal—Einsiedel	"	4·260	1883	2879·80	.	1200·—	1679·80	
Grund—Endersdorf	"	3·273	1888, 93	20382·10	2000·—	9827·10	[28])8555·—	[28]) 1675 K Steinmaterial.
			[29])1904—05	3208·96	1283·58	1925·38	.	[29]) Infolge der Hochwasserkatastrophe.
Zufahrtsstraße zur Station Zuckmantel	"	0·180	1895	1200·—		400·—	[30])800·—	[30]) 400 K Bahnverwaltung.
dto. Endersdorf	"	0·036	1895	200·—	.	67·—	[31])133·—	[31]) 67 K "
Einsiedel Dorfstraße	"	2·100	1903	29233·34	2940·—	.	[32]) 26293·34	[32]) 2000 K Bistum Breslau.
Zusammen 2. Klasse	.	12·693	.	65102·64	6223·58	15417·92	43461·14	
Im Ganzen	.	34·738	.	297361·49	82229·99	151948·57	63182·93	
Folgende vom Straßenbezirke Zuckmantel hergestellte Bezirksstraßen wurden in die Reichsstraßenverwaltung übernommen:								[33]) 1852 vom Bistum Breslau erbaut, 1867 in das Bezirksstraßennetz eingereiht und 1904 in die Reichsstraßen-Verwaltung übernommen.
Zuckmantel—Rotenberg	.	6·4	1872	20000·—	.	20000·—	.	[34]) Herstellungen infolge der Hochwasserkatastrophe des Jahres 1903.
Thomasdorf—Würbenthal	.	[33]) 7·7	[34])1903—04	[34])104319·69	51331·35	.	[35]) 52988·34	[35]) Staatsbeitrag.

Beilage 10.

Brücken im Straßenbezirke Teschen und Aufwand für dieselben.

Benennung der Brücken	Lichtweite m	Baujahr	Bauweise		Kosten in K	Bemerkung
			Widerlager	Tragwerk		
Brücke über den „Ropiczanka"-Bach in Blogotitz	8·56	1883	gemauert (Bruchsteinmauerwerk mit Hackelsteinverkleidung)	Eisenkonstruktion	6693·42	
„Balina"-Brücke über den Olsafluß in Blogotitz	31·00	1884	gemauert dto.	dto.	36931·82	
„Harenda"-Brücke in Konskau . .	10·00	1885	gemauert dto.	dto.	10787·26	
„Emailhütten"-Brücke über den „Lischnitzer"-Bach in Trzyniez .	12·40	1886	gemauert dto.	dto.	17644·22	
„Bažanówka"-Brücke in Bažanowitz im Zuge der Bažanowitz-Dzingelauer Bezirksstraße	5·50	1890	gemauert dto.	dto.	6149·92	
Brücke über den „Zgarbaty"-Bach in Bažanowitz	5·50	1894	gemauert dto.	dto.	7289·02	
Golleschau — Bažanowitzer Grenzbrücke über den „Jankowce"-Bach (gewölbt)	3·60	1891	gemauert dto.	Bruchsteingewölbe	5584·86	Bezirksstraßen-Ausschuß Skotschau 2792·43 K
Brücke über den Mühlgraben bei der Großmühle in Teschen . . .	7·23	1884	gemauert dto.	Eisenkonstruktion	4439·56	
Brücke über den Flößgraben beim erzherzogl. Holzplatze in Teschen .	3·00	1904	gemauert dto.	dto.	5579·11	
„Erste Wehrbrücke" über den „Punzówka"-Bach in Blogotitz . . .	16·80	1883	gemauert dto.	dto.	12781·34	

„Flößgrabenbrücke“ in Blogotitz .	8·00	1889	gemauert dto.	Eisenkonstruktion	8358·76	
„Mühlbachbrücke“ in Blogotitz . .	5·75	1887	gemauert dto.	dto.	10594·52	
„Punzówka“-Brücke in Blogotitz .	10·40	1890	gemauert dto.	dto.	11703·—	
Gewölbte Brücke über einen Feldbach in Punzau im Zuge der Teschen — Punzau — Dzingelauer Bezirksstraße	2·00	1898	gemauert dto.	Hackelsteingewölbe	4574·40	
Gewölbte Brücke über einen Feldbach in Dzingelau im Zuge der Teschen — Punzau — Dzingelauer Bezirksstraße	3·60	1883	gemauert (Bruchstein)	Bruchsteingewölbe	1569·54	
„Punzówka“-Brücke in Dzingelau .	5·00	1894	gemauert dto.	Eisenkonstruktion	7138·18	
Brücke über den „Studenipotok“ in Dzingelau	5·00	1893	gemauert dto.	dto.	5651·52	
„Lischnitza“-Brücke in Nieder-Lischna	10·00	1885	gemauert dto.	dto.	11498·88	
„Bober“-Brücke in Teschen . . .	18·00	1887	zwei gemauerte Widerlager dto. und ein eisernes Zwischenjoch	dto.	24214·—	
„Kaiser Franz Josef“-Brücke über den Olsafluß in Teschen	60·00	1902—03	zwei Land- und Mittelpfeiler gemauert, Bruchsteinmauerwerk mit Quader- und Hackelsteinverkleidung	dto.	153285·60	
Brücke über den Werksgraben in Trzyniets	5·00	1903	gemauert aus Bruchstein	dto.	8181·67	Bezirksstraßen-Ausschuß Jablunkau 1636·34 K
Zusammen . . .	236·34				360650·60	

Umfang des Bezirksstraßennetzes

Beilage 11.

nach dem Stande vom 1. Jänner 1908 und die in den letzten drei Jahrzehnten für die Ausgestaltung desselben gemachten Aufwendungen.

(Fortsetzung auf Seite 69.)

Post-Nummer	Straßenbezirk	Bezirksstraßen										
		Gesamtlänge in km am 1. Jänner 1908	Neubauten					Umbauten und Instandsetzungen				
			km	Kosten in Kronen				km	Kosten in Kronen			
				Im Ganzen	Land	Straßenbezirk	Gemeinden 2c.		Im Ganzen	Land	Straßenbezirk	Gemeinden 2c.
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1	Bennisch . . .	99·750	44·889	735031·84	67334·74	432750·73	234946·37	1·769	38838·07	4041·10	34796·97	.
2	Bielitz	83·185	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3	Freistadt . . .	98·404	2·356	80136·48	2310·—	61826·48	16000·—	56·000	977156·35	?	977156·35	.
4	Freiwaldau . .	32·549	6·182	89457·54	6368·—	72957·53	10132·01	7·900	170933·58	69216·32	30536·—	71181·26
5	Freudenthal . .	111·880	46·525	641735·63	88025·13	326525·—	227185·50	14·740	62199·23	27118·50	4350·23	30730·50
6	Friedek . .	97·767	0·837	10178·04	.	6009·22	4168·82	19·320	37388·—	5676·—	6938·50	24773·50
7	Jablunkau . .	31·210	1·630	18511·36	5400·—	11652·32	1459·04	.	.	.	.	.
8	Jägerndorf . .	62·135	10·955	165392·99	3000·—	101041·32	61351·67	7·185	81122·35	2755·—	57504·33	20863·02
9	Jauernig . . .	33·922	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
10	Königsberg . .	84·081	40·591	867926·21	91289·60	514050·26	262586·35	.	.	.	.	.
11	Oderberg . . .	61·929	21·334	795917·52	37064·10	659955·58	98897·84	2·110	97425·17	.	68229·06	29196·11
12	Odrau	63·360	23·158	295471·74	48681·85	59017·78	187772·11	12·371	160794·87	10000·—	150794·87	
13	Olbersdorf . .	26·771	13·689	189253·—	26000·—	142359·60	20893·40	3·600	186056·—	186056·—	.	.
14	Schwarzwasser .	81·340	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
15	Skotschau . . .	77·015	0·830	36000·—	.	.	36000·—	.	.	.	.	.
16	Teschen . . .	76·874	3·283	74610·11	5400·—	48161·89	21048·22	.	.	.	.	.
17	Troppau . . .	158·352	85·035	1279931·98	162465·44	693718·32	423748·22	15·300	184560·—	12500·—	172060·—	.
18	Wagstadt . . .	94·208	27·702	454749·39	65116·80	267208·39	122424·20	.	[illegible]	.	.	.
19	Weidenau . .	48·322	4·633	91290·99	8820·80	48356·36	34113·83	28·497	132031·44	4000·—	87622·22	40409·22
20	Wigstadtl . . .	87·655	47·240	533853·52	106025·20	325332·88	102495·44	7·500	87885·—	12000·—	75885·—	.
21	Zuckmantel . .	34·738	6·581	72137·23	8940·—	10294·10	52903·13	32·157	329544·05	124621·34	141654·57	63268·14
	Zusammen . .	154·5447	387·450	6431585·57	732241·66	3781217·76	1918126·15	208·449	2545934·11	457984·26	1807528·10	280421·75

(Fortsetzung von Seite 68.)

Post-Nummer	Straßenbezirk	Brücken						Gesamt-Kosten in Kronen			
		Gesamtlichtweite in m am 1. Jänner 1908	Neubauten								
			m	Kosten in Kronen				Im Ganzen	Land	Straßenbezirk	Gemeinden 2c.
				Im Ganzen	Land	Straßenbezirk	Gemeinden 2c.				
		12	13	14	15	16	17	18	19	20	21
1	Bennisch . . .	210·5	6	5000·—	1000·—	4000·—	.	778869·91	72375·84	471547·70	234946·37
2	Bielitz	413·5	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3	Freistadt . . .	538·0	148·6	153486·—	.	153486·—	.	1210778·83	2310·—	1192468·83	16000·—
4	Freiwaldau . .	142·8	142·0	66322·86	22142·60	14782·—	29398·26	326713·98	97726·92	118275·53	110711·53
5	Freudenthal . .	392·6	43·2	14539·38	5216·22	9323·16	.	718474·24	120359·85	340198·39	257916·—
6	Friedek	665·7	113·3	118182·94	29514·—	88668·94	.	165748·98	35190·—	101616·66	28942·32
7	Jablunkau . . .	161·3	.	.	.	.	.	18511·36	5400·—	11652·32	1459·04
8	Jägerndorf . .	239·0	99·2	83981·47	1700·—	82281·47	.	330496·81	7455·—	240827·12	82214·69
9	Jauernig . . .	83·0	.	.	.	.	.	.	.	.	.
10	Königsberg . .	235·5	.	.	.	.	.	867926·21	91289·60	514050·26	262586·35
11	Oderberg . . .	150·0	297·0	477963·05	58000·—	8000·—	411963·05	1371305·74	95064·10	736184·64	540057·—
12	Odrau	321·3	42·0	34026·—	5000·—	28626·—	400·—	490292·61	63681·85	238438·65	188172·11
13	Olbersdorf . . .	180·2	58·0	36263·15	8637·21	4860·40	22765·54	411572·15	220693·21	147220·—	43658·94
14	Schwarzwasser .	343·2	.	.	.	.	.	.	.	.	.
15	Skotschau . . .	376·0	104·0	73153·26	6000·—	67153·26	.	109153·26	6000·—	67153·26	36000·—
16	Teschen	236·3	236·3	360650·60	.	356221·83	4428·77	435260·71	5400·—	404383·72	25476·99
17	Troppau . . .	289·6	20·0	23551·68	5000·—	18551·68	.	1488043·66	179965·44	884330·—	423748·22
18	Wagstadt . . .	225·0	138·0	46179·—	.	6179·—	40000·—	500928·39	65116·80	273387·39	162424·20
19	Weidenau . . .	171·5	57·0	49040·22	6100·—	35865·22	7075·—	272362·65	18920·80	171843·80	81598·05
20	Wigstadtl . . .	316·3	179·0	111312·24	40500·—	68706·02	2106·22	733050·76	158525·20	469923·90	104601·66
21	Zuckmantel . . .	105·7	66·0	28641·33	16781·84	11859·49	.	430322·61	150343·18	163808·16	116171·27
	Zusammen . . .	5797·0	1749·6	1082293·18	205591·87	958564·47	518136·84	10659812·86	1395817·79	6547310·33	2716684·74

Beilage 12.

Wildbachverbauungen

in Ost- und West-Schlesien auf Grund des Gesetzes vom 28. Juli 1906, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 37, auszuführen in der Zeit von 1906—1923.

Nr.	Stromgebiet	Benennung	Angenäherte Baukosten in K
1	Weichsel	Bialka	60000
2		Oblischbach	55000
3		Lobnitzbach	124000
4		Höllengrundbach	10000
5		Barbarabach	10000
6		Blattnabach	10000
7		Heinzendorferbach	76000
8		Szerokabach	8000
9		Kamieniecbach	6000
10		Jasionkabach	130000
11		Brennitza und Polezanybach	75000
12		Wengerskibach	8000
13		Bukowabach	22000
14		Nostroznybach	7000
15		Korbaczybach	6000
16		Holczinabach	75000
17		Jadnibach	40000
18		Lischnitzabach	95000
19		Snegoczinskybach	3000
20		Poniwiecbach	27000
21	Oder	Morawka-Oberlauf	47500
22		Wysutibach	37000
23		Klein-Lypowy	26000
24		Groß-Lypowy	43000
25		Wlaskibach	21000
26		Slawiczbach	143000
27		Kopsokbach	8600
28		Korbacziokbach	8600
29		Przorkybach	5500
30		Hladna djura	29000
31		Miturzybach	10000
32		Kocurzybach	2400
33		Luczkabach	7000
34		Kopsowybach	5000
35		Skalkabach	45800
36		Hluboczecbach	10600
37		Mohelnitza-Unterlauf	216000
38		„ -Šihlebach	29000
39		Jastrzebybach	108000
40	Oder	Hlubaczybach	47000
41		Bistri mit Řička	166000
42		Sibudow	43000
43		Satinabach	95000
44		Mazakbach	19000
45		Řečicabach	24000
46		Groß-Kobilik	43000
47		Dubow	4000
48		Holčinabach	2000
49		Olsa-Oberlauf	461000
50		Nastokabach	32000
51		Groß-Polomity	22000
52		Ober-Oleczkabach	7400
53		Glinianibach	1000
54		Unter-Oleczkabach	19000
55		Bistrybach	5000
56		Piosecznabach	22000
57		Liskybach	5700
58		Lomna-Oberlauf	360000
59		Jelitowbach	24000
60		Uplasbach	35500
61		Lacznówbach	17000
62		Morawskybach mit Zuzügen	48000
63		Mionszibach	5000
64		Glumczinabach	5000
65		Jestrzambybach	47500
66		Radwanowbach	3000
67		Kostkówbach	30500
68		Rogowiecbach	55500
69		Komparzowbach	67000
70		Boconowicer und Jasziednauer Bach	1400
71		Kopetnabach mit Zuzügen	161500
72		Gluchowa mit Zuzügen	271000
73		Liderów	71000
74		Tyrra mit Zuzügen	260000
75		Bistrzica	8000
76		Rzeka und Ropiczanka mit Zuzügen	244000
77		Stonawka mit Zuzügen	290000
78		Goldoppa-Oberlauf	87000

Nr.	Stromgebiet	Benennung	Angenäherte Baukosten in K	Nr.	Stromgebiet	Benennung	Angenäherte Baukosten in K
79		Eibenbach	23000	98		Hammergrundbach mit Fitzen-	
80		Vogelsangbach	15000			hauerflössel	210000
81		Kammerbach	32000	99		Göbelbach	17000
		Langwasser	31000	100		Mordgraben	5000
82		Wallsteinbach mit Verloren-		101		Straßenwasserbach	35000
83		wasser	30000	102		Logenbach mit Kalkgrund-	
		Latschbach	12000			bach und Totengrundwasser	159000
84		Miserichbach mit Einfänger-		103		Schwarze Oppa samt Zu-	
		flössel	104000			zügen	84000
85		Schwarzer Teichbach mit		104		Mittel-Oppa	96000
86		Bettellochflössel	66000	105		Weißseifenbach	30000
87	Oder	Elsnitz-Oberlauf (Goldbach)	42000	106	Oder	Weiße Oppa	29000
88		Endersdorfer Bach	18000	107		Milkendorfer Bach	5000
89		Latzbach	14000	108		Hrabečnabach	54000
90		Biele-Oberlauf	20000	109		Hornigsbach	16000
91		Bielenhauptflössel	3000	110		Setzdorfer Bach	195000
92		Zehntegraben	1500	111		Bogengrundgraben	15000
93		Geiersbach	3500	112		Pohlkebach	125000
94		Steinseifenbach	2000	113		Sörgsdorfer Bach	8000
95		Kieferigflössel	40000	114		Schlippe	267000
96		Kienseifenbach	120000				
97		Rauschbach	320000			Summe . . .	7007000

Beilage 13.

Genossenschaftliche Drainageanlagen,

welche vom Landesbauamte projektiert wurden.

(Fläche und Kosten zusammengestellt nach den statistischen Handbüchern, Subventionen und Darlehen nach dem Ausweis der schles. Landesbuchhaltung vom 2. April 1908.)

Sitz der Drainagegenossenschaft und Jahr der Projektsverfassung	Jahr der Projektsverfassung	Jahr des Beginnes	Jahr der Vollendung	Ausmaß des angemeldeten Grundbesitzes in Hektar	Ausmaß des ausgeführten Grundbesitzes in Hektar	Zahl der Genossenschaftsmitglieder bei Beginn	Zahl der Genossenschaftsmitglieder am Ende	Veranschlagte Kosten in Kronen	Tatsächliche Kosten in Kronen	Subvention des Landes in Kronen	Darlehen des Landes 0%	Darlehen des Landes 3%
1	2	3	4	5	6	7		8	9	10	11	12
Im Jahre 1886:												
Brättersdorf I	1886	1886	1886	13·0000	13·0000	14	14	3082·—	3082·—	200	2000	.
Summe . . .	.	.	.	13·0000	.	.	.	3082·—	.	.	.	.
Im Jahre 1889:												
Zossen	1889	1889	1890	71·0000	71·0000	35	35	17620·72	17620·72	200	4000	4000
Summe . . .	.	.	.	71·0000	.	.	.	17620·72	.	.	.	.
Im Jahre 1890:												
Brättersdorf II	1890	1890	1890	26·0000	26·0000	26	26	6570·—	6570·—	100	4000	.
Summe . . .	.	.	.	26·0000	.	.	.	6570·—	.	.	.	.
Im Jahre 1891:												
Brättersdorf III	1891	1891	1891	13·0000	13·0000	12	12	3218·—	3218·—	.	2400	.
Summe . . .	.	.	.	13·0000	.	.	.	3218·—	.	.	.	.
Im Jahre 1892:												
Brättersdorf IV	1892	1892	1893	45·0000	45·0000	37	37	10760·—	10760·—	.	4000	6000
Milostowitz	1892	1892	1894	140·0000	140·0000	34	34	36000·—	36000·—	.	12000	12000
Slatnik	1892	1892	1894	120·0000	120·0000	38	38	18200·—	18200·—	1200	2000	8000
Summe . . .	.	.	.	305·0000	.	.	.	64960·—	.	.	.	.
Im Jahre 1893:												
Jogsdorf	1893	1895	1896	27·0000	27·0000	7	7	8568·28	8568·28	.	2000	3000
Morawitz	1893	1894	1895	56·3320	56·3320	28	28	14240·—	14240·—	.	1000	6000

Werdenberg	1893	1894	1894	10·0910	10·0910	13	13	1417·20	1417·20	.	1200	1200
Eckersdorf	1893	1896	1896	101·3730	101·3730	27	27	21604·—	21604·—	.	5000	6000
Groß-Hermsdorf	1893	1895	1896	30·0000	30·0000	11	11	8000·—	8000·—	.	1000	1000
Summe . . .	.	.	.	224·7960	.	.	.	53829·48	.	.	.	.
Im Jahre 1894:												
Brättersdorf V	1894	1894	1895	58·0000	58·0000	44	44	17520·—	17520·—	.	8000	2000
Summe . . .	.	.	.	58·0000	.	.	.	17520·—	.	.	.	.
Im Jahre 1895:												
Punzau I, II	1895	1898	1899	88·3962	74·8516	14	12	20966·—	17740·—	.	.	.
Boidensdorf	1895	1898	1898	107·6230	107·6230	31	31	26351·80	26351·80	.	2000	6000
Summe . . .	.	.	.	196·0192	.	.	.	47317·80	.	.	.	.
Im Jahre 1896:												
Jäschkowitz	1896	1896	1897	63·2210	63·2210	24	24	13246·—	13246·—	.	1200	2800
Komorau	1896	1898	1898	46·3404	46·3404	21	21	9200·—	9200·—	.	3000	3000
Summe . . .	.	.	.	109·5614	.	.	.	22446·—	.	.	.	.
Im Jahre 1897:												
Freihermersdorf I	1897	1898	1898	123·9200	123·9200	46	46	32160·—	33674·—	.	3000	7000
Deutschleuten	1897	1898	1899	92·9200	92·9200	22	22	24800·—	24800·—	.	8600	5400
Glomnitz	1897	1898	1898	181·5300	181·5300	63	63	42000·—	42000·—	.	5000	9000
Großraden	1897	1898	1899	34·4250	34·4250	17	17	11938·—	11938·—	.	1000	2000
Raase I	1897	1898	1899	203·0000	203·0000	28	33	60000·—	60000·—	.	2400	7600
Trzanowitz I	1897	1898	1899	17·0620	17·0620	9	9	4400·—	4400·—	.	600	.
Pogorsch I	1897	1898	1900	49·8220	49·8220	13	13	14560·—	12000·—	.	1600	3200
Groß-Herrlitz	1897	1898	1899	74·7820	74·7820	36	34	18600·—	17502·—	.	2000	4000
Ustron-Herzmanitz	1897	1898	1903	24·1070	15·2270	14	14	7500·—	4123·15	.	400	800
Summe . . .	.	.	.	801·5680	.	.	.	215958·—	.	.	.	.
Im Jahre 1898:												
Baumgarten I	1898	1898	1901	102·1750	102·1750	19	19	27144·—	27144·—	.	2000	6600
Brenna	1898	1898	1898	5·9460	5·9460	6	6	3260·—	3260·—	.	400	600
Czechowitz I	1898	1898	1907	40·0000	55·5530	18	14	9600·—	12407·57	.	.	.
Godzischau	1898	1898	.	59·3900	.	11	.	16000·—	.	.	800	2500

Sitz der Drainagegenossenschaft und Jahr der Projektsverfassung	Jahr			Ausmaß des angemeldeten Grundbesitzes in Hektar	Ausmaß des ausgeführten Grundbesitzes in Hektar	Zahl der Genossenschaftsmitglieder		Veranschlagte Kosten in Kronen	Tatsächliche Kosten in Kronen	Subvention des Landes in Kronen	Darlehen des Landes	
	der Projektsverfassung	des Beginnes	der Vollendung			bei Beginn	am Ende				0%	3%
1	2	3	4	5	6	7		8	9	10	11	12
Ober- und Nieder-Kurzwald	1898	1898	1903	138·9400	148·6500	28	29	39248·—	42793·63	.	3200	9800
Tropplowitz	1898	1898	1899	47·2120	47·2120	19	19	13640·—	13640·—	.	800	4400
Burgwiese	1898	1899	1900	6·0810	6·0810	8	5	2460·—	2460·—	.	400	600
Bisritz	1898	1898	.	19·0720	.	16	.	5906·—	.	.	.	.
Mönichhof	1898	1898	1905	38·2850	37·9850	16	16	10000·—	8509·—	.	.	.
Ogrodzon I	1898	1898	1902	106·2330	106·2330	39	39	32000·—	30344·87	.	3100	6600
Pržno	1898	1899	1903	46·3360	26·0000	11	7	12000·—	6414·30	.	1200	.
Ober-Žuckau I	1898	1899	1902	41·9040	41·7100	15	15	12000·—	13580·50	.	1200	1300
Budischowitz	1898	1899	1900	13·8130	13·8130	9	12	4800·—	4800·—	.	400	1200
Dobischwald	1898	1899	1900	44·0420	44·0420	10	10	14600·—	10225·—	.	800	2400
Gilschwitz	1898	1898	1900	32·0900	32·0900	31	32	6740·86	7250·—	.	500	4100
Mokrolasetz	1898	1899	1902	126·2000	126·2000	19	19	31550·—	31550·—	.	1600	5400
Ottendorf	1898	1898	1901	390·6840	336·4700	34	34	89572·—	75467·02	.	7000	21000
Stauding I	1898	1899	1900	38·9200	48·0000	9	10	9740·—	9761·—	.	800	2400
Olbersdorf	1898	1899	1900	57·0000	57·0000	13	13	7720·—	6726·81	.	800	1800
Summe	.	.	.	1354·3230	.	.	.	347980·86	.	.	.	.
Im Jahre 1899.												
Raase II	1899	1900	1901	188·0000	188·0000	39	39	53782·92	61020·68	.	2100	6400
Alt-Zechsdorf	1899	1900	1901	22·8300	22·8300	20	20	7135·—	7807·30	.	600	1800
Freihermsdorf II	1899	1900	1900	44·6700	44·6700	26	26	12500·—	12500·—	.	1000	3200
Smilowitz-Rakowitz	1899	1900	1903	17·7600	17·7600	5	5	4810·—	5018·49	.	200	1000
Freudenthal	1899	1900	1901	97·3130	97·3130	19	19	26305·—	27277·60	.	2200	6600
Braunsdorf I	1899	1899	1899	43·4800	43·4800	32	32	13068·11	13068·11	.	1400	3100
Zeislowitz	1899	1900	1900	5·2000	5·2000	4	4	1875·—	1875·—	.	.	.
Wielopoli	1899	1900	1903	15·2440	15·2440	6	6	3875·—	4266·—	.	300	1000
Kl.-Herrlitz	1899	1900	1901	31·0000	31·1560	10	10	7706·—	7293·55	.	800	2400
Ober-Lischna	1899	1900	1906	29·5250	25·2260	9	9	8200·—	8200·—	.	.	.
Haslach	1899	1900	1902	32·0000	31·0000	18	18	8810·—	8595·—	.	800	2200
Bennisch	1899	1900	1901	72·0000	72·1320	33	33	19900·—	17821·70	.	1600	5000
Albersdorf	1899	1900	1904	18·2300	13·6660	14	14	5060·—	3210·56	.	.	.
Wockendorf	1899	1900	1902	62·0000	61·9170	29	30	15685·—	16049·77	.	1300	3900
Sedlischt	1899	1900	1901	25·4540	30·0000	10	10	7646·—	6715·68	.	600	1800

Ernsdorf	1899	1900	1902	50·5640	50·5640	13	13	14985·—	15102·80	.	1200	3800
Istebna	1899	1901	1904	21·1890	21·0000	41	38	6600·—	5520·—	.	300	700
Heinzendorf b. Bielitz	1899	1900	1905	113·1370	113·1370	27	28	28359·—	22225·—	.	2000	6000
Alt-Erbersdorf	1899	1899	1900	164·8300	165·0000	37	39	45830·—	40000·—	.	3400	9900
Seitendorf b. Bennisch	1899	1899	1900	60·0000	60·0000	14	14	19840·—	17408·05	.	1600	5000
Spachendorf I u. II	1899	1899	1901	131·5000	129·3200	40	40	43300·—	42192·95	.	3500	10500
Summe	.	.	.	1245·9310	.	.	.	355272·03	.	.	.	.
Im Jahre 1900:												
Bransdorf	1900	1901	1901	43·4800	43·4800	32	32	12700·—	12700·—	.	1100	3100
Ellgoth, Cameral-	1900	1901	1903	65·8910	65·8910	7	7	17300·—	17303·—	.	1400	4400
Kamitz b. Bielitz	1900	1901	1907	107·7670	61·0000	41	30	28000·—	17067·67	.	.	.
Lischbitz	1900	1900	1902	39·6320	39·6320	19	20	10400·—	10493·04	.	900	2600
Nieder-Lischna	1900	1900	1904	33·5000	32·8130	11	11	10100·—	10500·—	.	.	.
Gr.-Olbersdorf, Bez. Wagstadt	1900	1900	1903	137·8000	137·0200	53	53	35502·—	33344·98	100	800	1800
Petrowitz I	1900	1901	1903	207·0000	207·3740	19	22	50950·—	48337·08	.	4000	13000
Pogorsch II	1900	1902	1902	35·7790	35·7790	21	21	8500·—	7847·52	.	800	2200
Punzau III	1895	1896	1903	Alle drei Serien 117·6490	117·1266	22	22	29509·—	27900·—	.	.	.
Rzepischt	1900	1901	1903	132·7350	72·0000	22	21	36695·—	18922·—	.	2300	6700
Schwansdorf	1900	1901	1907	90·0000	90·0000	37	37	26828·—	26828·—	.	2000	6000
Spachendorf III	1900	1901	1903	50·3000	50·3000	46	41	16430·—	16430·—	.	1000	3000
Standing II	1900	1900	1902	34·8900	34·8900	12	12	11760·—	11760·—	.	1200	1300
Wojkowitz	1900	1900	1901	71·1100	81·0500	10	10	22510·—	31463·65	.	1600	4900
Braunsdorf II	1900	1900	1902	114·0000	100·0000	29	30	16500·—	19158·20	.	1600	4600
Summe	.	.	.	1281·5330	.	.	.	333684·—	.	.	.	.
Im Jahre 1901:												
Hnojnik	1901	1901	1902	25·1530	25·0000	9	7	5880·—	6916·—	.	.	1500
Trzanowitz II	1901	1901	1903	22·0000	22·0000	16	16	5787·—	6753·—	.	500	1400
Ogrodzon II	1901	1903	1903	70·3000	70·3000	39	40	22310·—	22310·—	.	1550	3700
Stiebnig	1901	1901	1903	82·1350	82·1350	30	29	20869·—	21161·12	.	1700	5300
Nieder-Žuckau	1901	1901	1903	20·2960	20·0000	12	11	5039·—	5039·—	.	.	.
Zeislowitz	1901	1901	1902	6·0990	6·0990	13	16	2250·—	2250·—	.	.	.
Marklowitz	1901	1901	1902	40·1060	40·0600	18	17	11745·—	10925·—	.	.	.
Standing III	1901	1901	1902	99·7560	99·7560	36	36	18870·—	18870·—	.	.	2400
Summe	.	.	.	365·8450	.	.	.	92750·—	.	.	.	.

Sitz der Drainagegenossenschaft und Jahr der Projektsverfassung	Jahr der Projektsverfassung	Jahr des Beginnes	Jahr der Vollendung	Ausmaß des angemeldeten Grundbesitzes in Hektar	Ausmaß des ausgeführten Grundbesitzes in Hektar	Zahl der Genossenschaftsmitglieder bei Beginn	Zahl der Genossenschaftsmitglieder am Ende	Veranschlagte Kosten in Kronen	Tatsächliche Kosten in Kronen	Subvention des Landes in Kronen	Darlehen des Landes 0%	Darlehen des Landes 3%
1	2	3	4	5	6	7	7	8	9	10	11	12
Im Jahre 1902:												
Alt-Lublitz	1902	1902	1902	34·1060	34·1060	28	28	13401·19	13401·19	.	900	2600
Baumgarten II	1902	1902	1907	115·7040	100·0854	34	34	27000·—	22310·—	.	2000	5600
Zabrzeg I	1902	1902	1905	18·0000	18·0000	7	7	5628·32	5628·32	.	400	1300
Golleschau	1902	1904	1906	37·3730	38·9020	18	18	10470·—	10535·20	.	900	2600
Zablacz	1902	.	.	79·3000	.	47	.	29500·—	.	.	.	.
Lubno	1902	1903	1904	60·7820	60·7820	4	4	16241·—	16241·—	.	1400	4400
Wendrin	1902	1902	.	55·0000	.	20	.	16340·—	.	.	500	1300
Rattimau	1902	1903	1907	105·8000	105·8000	21	21	24000·—	19350·30	.	1500	4350
Neplachowitz	1902	1902	1903	16·0000	16·0000	22	22	4702·44	4702·44	.	400	1100
Kowali	1902	1902	1904	34·3190	34·3190	12	11	8800·—	10310·—	.	700	2000
Steinau	1902	1903	1907	28·2030	28·2030	19	20	7330·—	7843·80	.	.	.
Dziedzitz	1902	1903	1906	74·1030	74·1030	17	16	20500·—	20500·—	.	1700	5100
Aubeln	1902	1903	1904	44·2900	44·2900	20	20	12459·—	12459·—	.	1100	3300
Summe	.	.	.	702·9800	.	.	.	196371·95	.	.	.	.
Im Jahre 1903:												
Ober-Schöbischowitz	1903	1906	.	242·9068	.	14	.	74670·—	.	.	4500	11500
Mankendorf	1903	1905	.	138·3400	.	25	.	69800·—	.	1000	4000	7300
Ober-Lischna	1903	1905	1906	25·2260	25·2260	9	9	8200·—	7394·26	.	.	.
Nieder-Bludowitz	1903	1905	1907	26·7470	26·7470	14	11	7600·—	7325·93	.	600	1900
Swientoszuwka	1903	1903	1906	28·9740	28·9740	18	15	7350·—	6018·99	.	500	1300
Grodzietz	1903	1904	1906	17·9550	17·9550	8	8	4200·—	4217·36	.	400	1000
Nieder- und Ober-Kurzwald	1903	1905	.	57·0000	.	27	.	16500·—	.	.	1050	3050
Petrowitz II	1903	1905	1906	128·8635	128·8635	23	23	37100·—	37119·59	.	3000	9000
Zamarsk	1903	1905	1907	22·2206	22·2206	16	13	7000·—	6217·60	.	400	1200
Summe	.	.	.	688·2324	.	.	.	232420·—	.	.	.	.
Im Jahre 1904:												
Stiebrowitz	1904	1904	1907	5·0000	5·0000	16	16	1250·—	2580·86	.	180	500
Haslach	1904	1905	1908	52·1700	47·5000	25	24	13130·—	11209·87	.	.	.
Willamowitz	1904	1905	.	87·6560	.	16	.	24500·—	.	.	1600	5000
Rostropitz	1904	1905	1906	40·7320	40·7320	27	29	10000·—	10211·09	.	750	2100
Tiefengrund	1904	1905	1906	11·5000	11·5000	28	28	6501·10	6501·10	.	400	1000

Iskrzyczyn	1904	1905	.	28·4600	.	25	.	6100·—	.	.	360	1400
Ellgoth b. Bielitz	1904	1904	1906	177·0000	177·0000	8	8	54400·—	56000·—	.	4175	11725
Summe . . .	.	.	.	402·5180	.	.	.	115881·10	.	.	.	.
Im Jahre 1905:												
Ober-Žuckau II	1905	1905	.	25·5000	.	16	.	7700·—	.	.	500	1950
Krasna bei Teschen	1905	1906	.	44·0325	.	21	.	11300·—	.	.	575	1725
Zarzicz	1905	1906	1907	30·4312	30·4312	14	14	10200·—	10413·—	.	650	1900
Wawrowitz	1905	1906	1907	33·4300	33·4300	19	19	8332·70	8332·70	.	700	2100
Schönbrunn	1905	1907	.	216·0000	.	21	.	57370·—	.	.	1000	4000
Gilschwitz II	1905	1907	.	142·0000	.	50	.	73670·—	.	1400	9000	15000
Kozakowitz	1905	1906	.	30.8408	.	10	.	7790·—	.	.	500	1000
Zabrzeg II	1905	1905	1907	21·1860	33·1868	5	7	6400·—	10709·69	.	550	1650
Summe . . .	.	.	.	543·4205	.	.	.	182762·70	.	.	.	.
Im Jahre 1906:												
Lobenstein	1906	1906	1907	24·1730	24·0000	36	26	6150·—	6184·—	.	300	800
Albersdorf	1906	1906	.	17·8530	.	10	.	4540·—	.	.	400	1200
Deutschleuten II	1906	1907	.	22·4250	.	15	.	3706·83	.	.	300	1100
Golleschau	1906	1907	.	40·7000	.	20	.	10650·—	.	.		.
Zabrzeg III	1906	1907	.	12·0000	.	2	.	3400·—	.	.	150	450
Matzdorf	1906	1907	.	44·0000	.	20	.	13600·—	.	.	500	1000
Kl.-Kuntschitz (P. B. Friedek)	1906	1906	.	86·0000	.	28	.	30226·—	.	.	.	.
Bartelsdorf	1906	1907	.	79·4000	.	30	.	23600·—	.	.	.	.
Czechowitz II	1906	1907	.	164·0924	.	31	.	39100·—	.	.	.	.
Summe . . .	.	.	.	490·6434	.	.	.	134972·83	.	.	.	.
Im Jahre 1907:												
Reichwaldau	1907	1907	.	17·6800	.	21	.	4650·—	.	.	.	.
Trzanowitz	1907	1907	.	109·5350	.	13	.	29000·—	.	.	.	.
Tierlitzko	1907	1907	.	58·3430	.	17	.	14460·—	.	.	500	2000
Gumna	1907	1907	.	38·6839	.	14	.	10000·—	.	.	.	.
Gr.-Kunzendorf (P.B. Freiwaldau)	1907	1907	.	102·0000	.	18	.	36050·—	.	.	.	.
Friedersdorf	1907	1907	.	24·8000	.	12	.	8400·—	.	.	.	.
Mönichhof II	1907	1907	.	36·0000	.	14	.	10250·—	.	.	.	.
Mittel- u. Ober-Bludowitz .	1907	1907	.	146·0000	.	33	.	41210·—	.	.	.	.
Schöbischowitz II	1907	1907	.	27·5000	.	5	.	8570·—	.	.	.	.
Steinau II	1907	1907	.	18·0000	.	12	.	4930·—	.	.	.	.
Summe . . .	.	.	.	578·5419	.	.	.	167520·—	.	.	.	.
Zusammen . . .	.	.	.	9471·9128	.	.	.	2,612.137·47	.	.	.	.

Beilage 14.

Genossenschaftliche Drainageanlagen,

welche von Privattechnikern projektiert wurden.

Sitz der Drainagegenossenschaft und Jahr der Projektsverfassung	Jahr des Beginnes	Ausmaß des ausgeführten Grundbesitzes in ha	Zahl der Genossenschaftsmitglieder	Tatsächliche Kosten in Kronen	Subvention des Landes in Kronen	Darlehen des Landes	
						0%	3%
1	2	3	4	5	6	7	8
Im Jahre 1882:							
Wildschütz	1882	100·0000	10	8000·—	200	3200	.
Summe . . .	.	100·0000	.	8000·—	.	.	.
Im Jahre 1883:							
Niklasdorf	1883	120·0000	50	16000·—	700	3000	.
Summe . . .	.	120·0000	.	16000·—	.	.	.
Im Jahre 1886:							
Weißbach	1886	51·1567	17	8748·—	500	6000	.
Summe . . .	.	51·1567	.	8748·—	.	.	.
Im Jahre 1887:							
Gurschdorf	1887	47·1916	11	12075·50	300	6000	.
Jauernig-Dorf	1887	45·0267	23	10328·—	400	5000	.
Alt-Rothwasser	1887	100·0000	15	10800·—	1000	5000	1600
Voigts-Krosse (Gde. Gr.-Krosse)	1887	53·0000	16	9600·—	700	4000	2000
Summe . . .	.	245·2183	.	42803·50	.	.	.
Im Jahre 1898:							
Barzdorf	1898	178·3900	34	46700·—	1040	1200	1200
Domsdorf	1898	147·5670	6	39227·40	750	.	1200
Saubsdorf	1898	51·4900	35	8862·—	200	1000	2000
Sandhübel	1898	36·6000	20	12400·—	400	200	.
Summe . . .	.	414·0470	.	107189·40	.	.	.
Im Jahre 1900:							
Gr.-Kunzendorf (P.B. Freiwaldau)	1900	168·0000	29	39798·10	600	2500	6500
Summe . . .	.	168·0000	.	39798·10	.	.	.
Im Jahre 1901:							
Breitenfurt	1901	9·6180	8	3069·45	140	300	700
Summe . . .	.	9·6180	.	3069·45	.	.	.
Im Jahre 1902:							
Bömischdorf	1902	43·6230	18	16298·33	300	.	3800
Summe . . .	.	43·6230	.	16298·33	.	.	.
Im Jahre 1903:							
Adelsdorf	1903	40·5880	15	13585·—	250	1100	3400
Summe . . .	.	40·5880	.	13585·—	.	.	.
Zusammen . . .	.	1192·2510	.	255491·78	.	.	.

Beilage 15.

Zusammenstellung

der für Brunnen und Wasserleitungen bewilligten Landesbeihilfen.

Gemeinde	Bewilligung des		Gesamtkosten	Subventionsbetrag	Anmerkung
	Landtages vom	Landesausschusses vom	K	K	
Neu-Wilmsdorf	29./X. 1889	.	200·—	120·—	
Chwalkowitz	19./I. 1894	.	1364·—	160·—	
Wrschowitz	22./I. 1895	.	2412·80	800·—	
Hrabstwie (Gde. Wischkowitz)	2./I. 1896	.	421·50	260·—	
Setzdorf	.	2./VI. 1896, Z. 5373	513·50	180·—	
Żywotitz	.	14./VI. 1897, Z. 6498	412·—	200·—	
Lomna	13./II. 1897	.	?	80·—	
Reihwiesen	5./II. 1897	.	200·—	100·—	
Neu-Sedlitz	.	28./VIII. 1897, Z. 7326	574·26	200·—	
Alt-Reigelsdorf	4./II. 1898	.	17323·58	4000·—	
Laubias	27./IV. 1899	.	6264·—	1500·—	
Wrschowitz	15./IV. 1899	.	2003·60	400·—	
Skotschau	20./IV. 1899	.	187542·—	8000·—	Die Subvention auch
Neu-Wilmsdorf	18./III. 1899	.	217·20	100·—	für die Kanalisierung
Baislawitz	31./III. 1900	.	2315·38	200·—	
Czabischau	6./IV. 1900	.	2072·50	100·—	
Hirschdorf	.	28./VI. 1900, Z. 5790	986·50	300·—	Die Subvention auch
Eilowitz	.	26./X. 1900, Z. 13891	1208·—	600·—	für Holzschopfen und
Gotschdorf	.	17./VIII. 1900, Z. 10495	400·—	160·—	Einfriedung
Schönhof	.	13./VIII. 1901, Z. 11412	1370·40	400·—	
Wüstpohlom	.	1./X. 1901, Z. 13325	1765·16	350·—	
Wallstein	.	18./XII. 1901, Z. 17620	208·07	100·—	
Wrzessin	.	31./IX. 1901, Z. 12687	528·25	160·—	
Skripp	.	19./XII. 1901, Z. 19298	600·—	450·—	
Freiwaldau	23./VII. 1901	.	230000·—	40000·—	Die Subvention auch
Königsberg	20./VII. 1901	.	70000·—	12000·—	für die Kanalisierung
Würbenthal	20./VII. 1901	.	50000·—	6000·—	
Freistadt	16./VII. 1902	.	35000·—	2000·—	
Freudenthal	7./VII. 1902	.	336236·65	30000·—	Die Subvention auch
Jauernig	9./VII. 1902	.	242851·64	15600·—	für die Kanalisierung
Olbersdorf, Stadt	11./VII. 1902		1659·19	800·—	
Wollmersdorf	.	22./IV. 1902, Z. 6042	7074·72	1000·—	
Gr.-Olbersdorf	.	21./X. 1902, Z. 19166	3620·—	900·—	Die Subvention auch
Hrabin	.	11./III. 1902, Z. 129	833·70	700·—	für Schulgarten,
Brosdorf	.	13./III. 1902, Z. 2837	1350·—	350·—	Aborte u. s. w.
Freistadt	14./III. 1903	.	10520·—	2500·—	
Seitendorf bei Bennisch	16./IX. 1903	.	15350·—	2500·—	
Wessiedel	.	31./VII. 1903, Z. 1566	508·—	100·—	
Bistrai	.	27./VIII. 1904, Z. 15737	1500·—	380·—	
Kl.-Glockersdorf	.	27./XII. 1904, Z. 24125	800·—	200·—	
Odrau	20./XI. 1905	.	127000·—	12000·—	
Radwanitz	15./XI. 1905	.	36900·—	4000·—	
Skripp	.	15./IV. 1905, Z. 4659	552·28	240·—	
Plesna	.	7./XII. 1905, Z. 23416	1714·50	350·—	
Thomasdorf	.	22./XI. 1905, Z. 20459	1510·—	300·—	
Bennisch	9./XI. 1905	.	150000·—	18000·—	
Meltsch	.	24./I. 1905, Z. 25048/04	733·—	150·—	
Smolkau	11./XI. 1905	.	16000·—	2400·—	
Wagstadt	6./XI. 1905	.	250000·—	30000·—	
Zossen	11./XI. 1905	.	42500·—	4200·—	
Jakubschowitz	.	15./II. 1906, Z. 2479	1399·40	150·—	
Leskowetz	.	15./II. 1906, Z. 1574	759·22	190·—	
Dielhau	1./I. 1907	.	43000·—	8000·—	
Friedek	8./X. 1907	.	459000·28	56000·—	
Schönichel	1./III. 1907	.	140000·—	10000·—	
Ober-Lomna	.	23./IX. 1907, Z. 19894	480·23	200·—	
Krautenwalde	.	11./IV. 1907, Z. 5457	1500·—	375·—	
		Zusammen . . .	2511255·56	280505·—	

Beilage 16.

Grundsätzliche Bestimmungen

für das schlesische Landesinspektorat für die Bierauflage in Troppau.

(Genehmigt mit Beschluß des Landesausschusses vom 13. Dezember 1904, Z. 24.290.)

§ 1.

Das schlesische Landesinspektorat für die Bierauflage in Troppau ist ein Hilfsorgan des schlesischen Landesausschusses für die Durchführung aller die Landesauflage auf den Verbrauch von Bier betreffenden Angelegenheiten.

Dasselbe ist als selbständige Amtsabteilung den übrigen Landesämtern angegliedert.

§ 2.

Das schlesische Landesinspektorat für die Bierauflage ist berufen:

1. In Gemäßheit des Gesetzes, betreffend die Einführung einer Landesauflage auf den Verbrauch von Bier, sowie der hiezu erlassenen Vollzugsvorschriften die Landesbierauflage den auflagepflichtigen Personen vorzuschreiben, die richtige Einzahlung der vorgeschriebenen Beträge zu überwachen und die zwangsweise Eintreibung unberichtigter Auflagebeträge zu veranlassen.

Das schlesische Landesinspektorat hat auch die von den auflagepflichtigen Personen über die zu verauflagenden Biermengen gemachten Angaben zu überprüfen und gegen jene, welche sich eine Übertretung des erwähnten Gesetzes oder der zum Vollzuge desselben erlassenen Vorschriften zu Schulden kommen lassen, die Einleitung des Strafverfahrens bei der zuständigen Behörde zu beantragen.

2. Alle übrigen, auf die Landesbierauflage bezughabenden Angelegenheiten auf Grund allgemeiner oder besonderer Aufträge des Landesausschusses zu erledigen.

3. Die Erledigung der gemäß § 8 des Gesetzes, betreffend die Einführung einer Landesauflage auf den Verbrauch von Bier, bei dem Landesausschusse oder dem Landesinspektorate für die Bierauflage überreichten Beschwerden für den Landesausschuß vorzubereiten.

4. Dem Landesausschusse über dessen Auftrag oder unmittelbar aus eigenem Antriebe Äußerungen, Gutachten und Anträge in Angelegenheiten der Landesbierauflage vorzulegen.

§ 3.

Das schlesische Landesinspektorat für die Bierauflage besteht derzeit aus dem Vorstande sowie den allenfalls zur Dienstleistung zugeteilten Konzeptsbeamten, ferner zwei Rechnungsbeamten sowie einer entsprechenden Anzahl von provisorischen Hilfskräften. Die Zuweisung, Versetzung und Entlassung der dem Landesinspektorate zugeteilten Beamten, welche übrigens im Stande der bezüglichen Beamtengattungen verbleiben, steht dem Landesausschusse zu.

Die Anstellung und Entlassung der Hilfskräfte erfolgt durch den Vorstand des Landesinspektorates im Einvernehmen mit dem Amtsvorsteher des Landessekretariates.

Bei grober Pflichtverletzung und Unfähigkeit, deren Feststellung dem Vorstande des Landesinspektorates überlassen bleibt, ist bis auf Weiteres das Recht auf die sofortige und keinerlei Entschädigungsanspruch mit sich ziehende Dienstaufkündigung, in anderen Fällen die beiderseitige vierzehntägige Kündigung gleich bei der Anstellung vorzubehalten.

Das Taggeld kann vom Vorstande des Landesinspektorates im Einvernehmen mit dem Amtsvorsteher des Landessekretariates in der Höhe von zwei bis drei Kronen je nach Eignung und Dauer der Dienstesleistung bestimmt werden.

Die Gewährung eines höheren Taggeldes behält sich der Landesausschuß selbst vor.

§ 4.

Das Landesinspektorat für die Bierauflage wird von dem Vorstande geleitet, welcher vom Landesausschusse aus dem Stande der Konzeptsbeamten ernannt wird und in demselben auch während dieser Dienstleistung zu verbleiben hat.

Der Vorstand hat die innere Einrichtung des Landesinspektorates innerhalb der Grenzen dieser Bestimmungen durchzuführen, sämtliche dem Landesinspektorate obliegenden Arbeiten unter die Beamten und Hilfskräfte zu verteilen, die Arbeiten während der Ausführung zu überwachen, nach ihrer Vollendung zu prüfen, allenfalls richtig zu stellen und mit seiner Unterschrift zu bestätigen.

Der Vorstand beaufsichtigt die amtlichen Verrichtungen und das Betragen der Angehörigen des Landesinspektorates.

Für Verhinderungsfälle bestellt der Vorstand einen Stellvertreter aus den dem Landesinspektorate zugeteilten Beamten.

§ 5.

Mit der Ausübung der unmittelbaren Kontrolle über die zur Entrichtung der Bierauflage verpflichteten Personen werden — abgesehen vom Vorstande des Landesinspektorates — die dem letzteren zugeteilten Rechnungsbeamten betraut. Dieselben haben nach Maßgabe des § 10 der Vollzugsvorschrift außer ihrem bisher geleisteten Diensteide in die Hände des Herrn Landeshauptmannes oder seines Stellvertreters ein Gelöbnis dahin abzulegen, daß sie, eingedenk ihres allgemeinen Diensteides, laut dessen sie zur strengen Amtsverschwiegenheit verpflichtet sind, auch in ihrer besonderen, durch § 10 der Vollzugsvorschrift zum Gesetze vom 25. November 1904 L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 49 geregelten Kontrolltätigkeit an Eidesstatt geloben, daß sie von ihren in Ausübung dieses Zweiges ihrer Berufstätigkeit gemachten Wahrnehmungen über alle geschäftlichen, finanziellen und sonstigen Verhältnisse der einzelnen Brauereien und anderen, auflagepflichtigen Personen außer zu Amtszwecken keinerlei Gebrauch machen werden.

Diesen Beamten ist auch eine entsprechende, vom Landesausschusse ausgefertigte Legitimation auszufolgen, in deren Texte nicht nur die Berechtigung zur Ausübung der Kontrolle über die auflagepflichtigen Personen nach Maßgabe des § 10 der Vollzugsvorschrift, sondern auch die erfolgte Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit zu beurkunden ist.

Diese Legitimation ist über Verlangen den Parteien vorzuweisen.

§ 6.

Die unmittelbare Leitung der Einreichs- und Absendungsstelle, sowie der Aktenaufbewahrung des Landes-Inspektorates ist einer Hilfskraft übertragen, welche für die richtige Ausführung der einschlägigen Arbeiten verantwortlich ist.

§ 7.

Die beim Landesausschusse einlangenden Akten, welche die Landesauflage auf den Verbrauch von Bier betreffen, sind dem Vorstande des Landes-Inspektorates unmittelbar einzuhändigen.

§ 8.

Die beim Landesausschusse oder Landes-Inspektorate verwahrten Akten, welche die Landesbierauflage betreffen, dürfen Beamten und Hilfskräften anderer Landesämter nur gegen eine vom Vorstande oder seinem Stellvertreter ausgehende Ermächtigung ausgefolgt werden.

§ 9.

Die angestellten Hilfskräfte werden durch Handschlag in die Hände des Vorstandes zur Amtsverschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, welche ihnen in ihrem Wirkungskreis bekannt werden, und sich insbesonders auf die geschäftlichen, finanziellen und sonstigen Verhältnisse der einzelnen Brauereien und anderer auflagepflichtiger Personen beziehen.

Die Veröffentlichungen aus dem mündlichen und schriftlichen Dienstverkehr sowie aus den aufbewahrten Akten in Druckschriften oder anderen diesen gleich gehaltenen Schriften sind den Angestellten untersagt. Die Übertretung dieser Vorschriften kann selbst mit Dienstesentlassung geahndet werden.

§ 10.

Sämtliche dem Landes-Inspektorate zur Einsichtnahme übermittelten Akten sind vom Vorstande zu vidieren.

§ 11.

Die angestellten Hilfskräfte haben die Amtsstunden, deren Höchstdauer für die Regel mit 8 Stunden festgesetzt ist, genau einzuhalten.

In dringenden, dem Ermessen des Vorstandes anheimgestellten Fällen sind die Beamten und Aushilfskräfte verpflichtet, ihre Arbeiten auch außer den Amtsstunden ohne Anspruch auf eine Entlohnung zu verrichten.

§ 12.

Der Vorstand ist befugt, die Kräfte des Landes-Inspektorates auf Dienstreisen zu entsenden. Für die Verrechnung der Taggelder und Reiseauslagen anläßlich derartiger Dienstreisen gelten die hierüber jeweils bestehenden allgemeinen Vorschriften des Landesausschusses.

§ 13.

Desgleichen gelten auch hinsichtlich der Urlaubserteilung sowie des Ermahnungs- und Rügerechtes die für die übrigen Landesämter bestehenden Vorschriften.

§ 14.

Der Vorstand ist berechtigt, die für die Einrichtung und die Arbeiten des Landes-Inspektorates nötigen Gegenstände und Drucksorten innerhalb der Grenzen des Voranschlages anzuschaffen.

Die betreffenden Rechnungen sind von der schlesischen Landesbuchhaltung zu prüfen und sodann dem Landesausschusse vorzulegen.

§ 15.

Über die Einrichtungsgegenstände des Landes-Inspektorates wird unter Aufsicht des Vorstandes ein eigenes Verzeichnis geführt.

§ 16.

Zur Anschaffung der Kanzlei-Erfordernisse und zur Bestreitung von sonstigen, für Amtszwecke erforderlichen kleineren Ausgaben wird dem Vorstande des Landes-Inspektorates gegen halbjährige Verrechnung ein entsprechender Verlag eingeräumt.

Beilage 17.

Ausweis

über die Vorschreibung an Bierauflage in den Jahren 1905, 1906 und 1907.

A. Hinsichtlich des von schles. Brauereien und Niederlagen, sowie des aus anderen Kronländern eingeführten Bieres / Monat	1905			1906			1907		
	Anzahl der Zahlungsaufträge	Vorgeschriebene Beträge		Anzahl der Zahlungsaufträge	Vorgeschriebene Beträge		Anzahl der Zahlungsaufträge	Vorgeschriebene Beträge	
		K	h		K	h		K	h
Jänner	6472	33950	35	6697	43907	24	3645	41622	81
Februar	7005	39437	07	6870	47566	73	3662	41328	24
März	7924	52210	92	6838	45969	23	3832	50667	22
April	7939	48663	08	7184	60974	29	3833	50479	06
Mai	7707	57480	30	7166	65402	25	4001	79200	42
Juni	8000	71240	74	7122	66754	55	3983	72409	41
Juli	8189	82235	08	7234	73316	14	4018	74151	20
August	7816	78009	99	7160	74369	25	4039	79187	46
September	7447	59251	55	6797	61872	48	3937	62547	93
Oktober	7129	49618	18	6869	57083	45	3975	74402	55
November	7042	46387	87	6634	50253	69	3821	48475	94
Dezember	7292	48403	27	3765	45684	78	3826	49744	46
Zusammen	89962	666888	40	80336	693154	08	46572	724216	70
B. Für die zu Beginn 1905 als vorhanden ausgewiesenen Biervorräte wurden vorgeschrieben	969	4416	19	.	.	.	.	.	.
C. Den Brauereien und selbständigen Niederlagen wurden vorgeschrieben:									
a) aus den Abrechnungen	183	43167	65	80	15463	12	57	9769	05
b) auf Grund der Verschleißregister	.	.	.	301	32539	45	594	44790	30
D. Für das aus dem Zollauslande eingeführte Bier wurden:									
a) von den k. k. Zollämtern eingehoben	.	75	81	.	13	57	*) Ist unter A: „eingeführtes Bier" enthalten.	*)	*)
b) vom Landesinspektorate vorgeschrieben	.	.	.	34	138	78		*)	*)
Gesamtsumme	91114	714548	05	80751	741309	—	47223	778776	05
Gesamtvorschreibung für 1905, 1906 und 1907	.	.	.	.	.	.	.	2234633	10

Ausweis

Beilage 18.

über die Zahl und den Erfolg der exekutiven Eintreibung von Forderungen des schlesischen Landesfondes an rückständiger Bierauflage.

Gegenstand	1905			1906			1907		
	Zahl der Fälle	über		Zahl der Fälle	über		Zahl der Fälle	über	
		K	h		K	h		K	h
a) **Gesamtzahl der eingeleiteten Exekutionen**	182	15153	55	227	14799	43	303	23654	29
und zwar:									
hievon sind mit vollständigem Erfolge durchgeführt .	119	8316	79	148	8115	40	246	20206	92
pfandrechtlich sichergestellt	6	552	09	18	962	91	18	107	12
noch in Durchführung begriffen	15	2752	84	43	4991	19	26	2506	83
erfolglos waren bisher	42	3531	83	18	729	93	13	833	42
b) **An Kosten erwuchsen**	.	112	61	.	119	22	.	191	96
hievon sind rückerstattet	.	83	41	.	68	77	.	154	82
als uneinbringlich erscheinen	.	16	14	.	9	12	.	16	57
noch ausständig sind	.	13	03	.	41	33	.	10	35

Beilage 19.

Darstellung

des Bierverkehres über die Grenzen Schlesiens.

Jahr 1905	Mähren hl	Mähren l	Böhmen hl	Böhmen l	Nieder-österreich hl	Nieder-österreich l	Ober-österreich hl	Ober-österreich l	Steiermark hl	Steiermark l	Krain hl	Krain l	Istrien hl	Istrien l	Galizien hl	Galizien l	Ungarn hl	Ungarn l	Zoll Ausland hl	Zoll Ausland l	Zusammen hl	Zusammen l
a) Einfuhr nach Schlesien.																						
Jänner	4922	99	497	75	48	28	.	.	.	.	.	.	.	.	1014	43	.	.	41	32	6524	77
Februar	5687	95	519	49	33	04	.	25	.	.	.	.	.	.	1177	07	.	.	11	45	7429	25
März	6897	56	630	13	62	63	.	.	.	.	.	.	.	.	1316	30	.	41	2	47	8909	50
April	6638	52	776	12	41	92	.	.	.	.	.	.	.	.	1288	60	.	.	38	58	8783	74
Mai	8344	61	703	05	56	63	.	.	.	.	.	.	.	.	1621	20	.	.	7	84	10733	33
Juni	10195	62	827	12	50	10	.	.	.	.	.	.	.	.	1987	26	.	.	4	20	13064	30
Juli	10803	27	721	47	57	17	.	.	.	.	.	.	.	.	2088	11	.	21	1	42	13671	65
August	10128	95	820	95	40	32	.	.	.	.	.	.	.	.	1849	77	.	.	7	37	12847	36
September	7815	—	672	10	49	75	.	.	.	.	.	.	.	.	1447	62	.	.	2	64	9987	11
Oktober	6836	25	903	66	64	57	.	.	.	50	.	25	.	.	1158	70	.	15	4	66	8968	74
November	6274	53	782	—	49	54	.	.	.	.	.	.	.	.	1194	42	.	.	14	99	8315	48
Dezember	6477	24	694	47	94	84	.	.	.	.	.	50	.	.	1273	27	.	15	39	90	8580	37
Zusammen	91022	49	8548	31	648	79	.	25	.	50	.	75	.	.	17416	75	.	92	176	84	117815	60
b) Ausfuhr aus Schlesien.																						
Jänner	2380	89	2	.	.	22	.	.	.	.	.	.	.	.	1069	76	590	87	14	—	4057	74
Februar	2598	27	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1679	67	677	—	12	25	4967	19
März	3163	06	.	.	1	18	.	.	.	.	.	.	.	.	1461	54	696	65	16	25	5338	68
April	3051	56	1	.	.	10	.	.	.	.	.	.	.	.	1373	44	721	15	10	50	5157	75
Mai	4059	53	4	.	.	10	.	.	.	.	.	.	.	.	2132	82	1414	53	19	75	7630	73
Juni	4768	58	.	.	.	47	.	.	.	.	.	.	.	.	2309	52	1580	92	10	50	8669	99
Juli	5046	55	.	.	.	25	.	.	.	.	.	.	.	11	2294	89	1588	25	11	—	8941	05
August	4861	16	.	.	.	34	.	.	.	.	.	.	.	.	2309	16	1668	89	12	75	8852	30
September	3490	87	.	25	.	.	.	.	.	.	.	.	.	18	1601	42	909	74	23	25	6025	71
Oktober	3226	76	.	75	.	23	.	.	.	.	.	.	.	9	1453	22	538	59	13	—	5232	64
November	2880	74	1	52	3	18	.	.	.	.	.	.	.	18	1410	32	775	99	14	—	5085	93
Dezember	3296	11	.	58	.	89	.	.	.	.	.	.	.	.	1289	89	756	78	15	25	5359	50
Zusammen	42824	08	10	10	6	96	.	.	.	.	.	.	.	56	20385	65	11919	36	172	50	75319	21
Mehr-Einfuhr *	48198	41	8538	21	641	83	.	25	.	50	.	75	.	.	.	.	.	.	4	34	42496	39
Mehr-Ausfuhr	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	56	2968	90	11918	44	.	.	.	.

Jahr 1906	Mähren		Böhmen		Nieder-österreich		Ober-österreich		Steier-mark		Salzburg		Istrien		Galizien		Ungarn		Zoll-Ausland		Zusammen	
	hl	l	hl	l	hl	l	hl	l	hl	l	hl	l	hl	l	hl	l	hl	l	hl	l	hl	l
a) Einfuhr nach Schlesien.																						
Jänner	6305	86	747	87	32	65	.	.	.	.	.	25	.	.	1058	05	.	.	2	66	8147	34
Februar	6416	46	659	63	54	38	.	.	.	.	.	.	.	.	1165	55	.	.	8	59	8304	61
März	6457	43	674	51	35	12	.	.	.	.	.	50	.	.	1041	92	.	.	37	45	8246	93
April	8624	66	838	67	34	64	.	.	.	25	.	50	.	.	1425	55	.	25	6	02	10930	54
Mai	9340	33	911	63	36	16	.	.	.	25	.	.	.	.	1561	—	.	65	4	70	11854	72
Juni	9302	29	453	75	36	54	.	.	.	.	.	.	.	.	1618	28	.	25	4	28	11415	39
Juli	10746	53	932	29	57	29	.	.	.	.	.	.	.	.	1665	82	.	.	.	52	13402	45
August	10444	14	1060	24	34	35	.	.	.	.	.	.	.	.	1620	76	.	.	1	63	13161	12
September	8091	30	703	52	28	86	.	.	.	.	.	.	.	.	1366	03	.	40	1	08	10191	19
Oktober	8421	63	858	92	62	22	.	.	.	.	.	.	.	.	1352	98	.	25	4	20	10700	20
November	7087	23	894	08	83	05	.	25	.	.	.	50	.	.	1337	16	.	.	17	98	9420	25
Dezember	6525	89	953	32	54	09	.	.	.	.	.	.	.	.	1104	77	.	40	.	51	8638	98
Zusammen	97763	75	9688	43	549	35	.	25	.	50	1	75	.	.	16317	87	2	20	89	62	124413	72
b) Ausfuhr aus Schlesien.																						
Jänner	3205	76	.	.	1	08	.	.	.	.	.	.	.	86	1529	52	955	37	23	50	5716	09
Februar	3405	28	1	.	.	51	.	.	.	.	.	.	.	.	1482	50	1023	90	37	.	5950	19
März	3298	13	.	25	.	28	.	.	.	.	.	.	.	.	1201	27	1012	92	13	.	5525	85
April	4308	29	.	19	.	25	.	.	.	.	.	.	.	82	2004	76	1468	48	14	.	7796	69
Mai	4688	13	.	08	1	56	.	.	.	.	.	.	.	.	2300	69	1807	17	34	75	8832	48
Juni	4665	10	.	45	2	15	.	.	.	.	.	.	1	.	2142	24	1707	06	32	.	8550	.
Juli	5311	62	.	.	3	37	.	.	.	.	.	.	.	.	2623	87	1887	90	25	50	9852	26
August	5075	32	.	.	7	25	.	.	.	.	.	.	.	.	2654	46	1882	10	26	75	9645	88
September	4098	34	.	09	5	32	.	.	.	.	.	.	.	64	1964	96	980	87	34	50	7084	72
Oktober	4221	27	.	.	4	33	.	.	1	50	.	.	.	39	2096	17	980	30	17	50	7321	46
November	3763	67	.	.	1	96	.	.	.	.	.	.	.	.	1756	36	1026	41	38	75	6587	15
Dezember	3594	45	.	.	4	85	.	.	.	.	.	.	.	40	1240	74	772	46	19	.	5631	90
Zusammen	49635	36	2	06	32	91	.	.	1	50	.	.	4	11	22997	54	15504	94	316	25	88494	67
Mehr-Einfuhr	48128	39	9686	37	516	44	.	25	.	.	1	75	.	.	.	.	.	.	.	.	35919	05
Mehr-Ausfuhr	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	4	11	6679	67	15502	74	226	63	.	.

Jahr 1907	Mähren		Böhmen		Nieder-österreich		Ober-österreich		Steier-mark		Salzburg		Istrien		Galizien		Ungarn		Zoll-Ausland		Zusammen	
	hl	l	hl	l	hl	l	hl	l	hl	l	hl	l	hl	l	hl	l	hl	l	hl	l	hl	l
a) Einfuhr nach Schlesien.																						
Jänner	6047	39	755	12	26	12	.	.	.	.	.	.	.	.	1196	83	.	.	17	37	8042	83
Februar	6417	51	544	50	50	35	.	.	.	.	.	.	.	.	1067	80	.	.	2	40	8082	56
März	7472	56	853	06	29	44	.	.	.	.	.	50	.	.	1435	88	.	40	5	48	9797	32
April	7793	29	856	50	30	07	.	.	.	.	.	50	.	.	1294	17	.	.	14	85	9989	38
Mai	11966	39	908	64	85	14	.	.	.	.	.	15	.	.	2288	31	.	.	1	43	15250	06
Juni	10349	42	821	40	38	06	.	.	.	.	.	.	.	.	2070	49	.	.	4	89	13284	26
Juli	11226	93	925	60	40	76	.	.	.	.	.	.	.	.	2165	03	.	.	.	35	14358	67
August	11493	50	909	45	58	29	.	.	.	.	.	.	.	.	1990	97	.	30	.	78	14453	29
September	8835	59	715	15	45	36	.	.	.	.	.	.	.	.	1664	82	.	.	6	24	11267	16
Oktober	10981	93	1170	65	43	36	.	.	.	.	.	.	.	.	2155	13	.	.	.	61	14351	68
November	6655	43	1015	09	39	85	.	.	.	.	.	.	.	.	1289	92	.	.	11	07	9011	36
Dezember	6981	25	809	02	44	74	.	.	.	.	.	.	.	.	1492	30	.	.	2	92	9330	23
Zusammen	106221	19	10284	18	531	54	.	.	.	.	1	15	.	.	20111	65	.	70	68	39	137218	80
b) Ausfuhr aus Schlesien.																						
Jänner	3638	69	.	.	2	58	.	.	.	.	.	.	.	.	1609	32	946	16	22	.	6218	75
Februar	3284	79	.	.	1	75	.	.	.	.	.	.	.	.	1106	86	926	76	26	75	5346	91
März	3902	45	.	.	7	72	.	.	.	.	.	.	.	.	1492	32	878	32	26	.	6306	81
April	3973	09	.	.	4	50	.	.	.	.	.	.	.	.	1765	51	1162	65	33	.	6938	75
Mai	5896	88	.	.	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2710	88	2201	21	17	50	10829	47
Juni	5352	72	.	09	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2206	62	1486	28	27	50	9075	21
Juli	5618	62	.	.	.	75	4	25	1	.	.	.	.	.	3089	83	2187	94	40	.	10942	39
August	5925	22	.	.	1	38	4	.	.	.	.	.	.	.	2630	98	1929	32	24	.	10514	90
September	4520	09	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2132	68	1429	22	23	.	8106	99
Oktober	5767	88	2	.	4	87	.	.	.	.	.	.	.	.	2476	98	1305	78	38	.	9595	51
November	3558	82	.	.	2	88	.	.	.	.	.	.	.	.	1237	42	893	35	40	.	5732	47
Dezember	3935	21	.	25	3	22	.	.	.	12	.	.	.	.	1574	26	893	68	37	.	6443	74
Zusammen	55374	46	2	34	36	65	8	25	1	12	.	.	.	.	24033	66	16240	67	354	75	96051	90
Mehr-Einfuhr	50846	73	10281	84	494	89	.	.	.	.	1	15	.	.	.	.	.	.	.	.	41166	90
Mehr-Ausfuhr	.	.	.	.	.	.	8	25	1	12	.	.	.	.	3922	01	16239	97	286	36	.	.

Beilage 20.

Ausweis

über die zur Verauflagung heranzuziehenden und tatsächlich herangezogenen Biermengen.

Post-Zahl	Benennung	1905				1906				1907			
		einzeln		zusammen		einzeln		zusammen		einzeln		zusammen	
		hl	l	hl	l	hl	l	hl	l	hl	l	hl	l
	Empfang.												
1	Vorräte am 1. Jänner												
	a) in den Brauereien . .	78869	79	.	.	69983	86	.	.	69217	59	.	.
	b) in den selbständigen Niederlagen	1171	73	.	.	777	72	.	.	819	86	.	.
	c) bei den Gastwirten . .	2597	65	82639	17	.	.	70761	58	.	.	70037	45
2	Erzeugte Bierwürze	397359	61	.	.	423166	97	.	.	430073	76	.	.
	hievon ab die Schwendung	31788	77	.	.	27602	28	.	.	27869	31	.	.
	bleibt anrechenbare Menge von	.	.	365570	84	.	.	395564	69	.	.	402204	45
3	Einfuhr aus anderen Kronländern, aus Ungarn und aus dem Zollauslande .	.	.	117815	60	.	.	124334	20	.	.	137218	79
	Gesamte verfügbare Menge	.	.	566025	61	.	.	590660	47	.	.	609460	69
	Ausgabe.												
1	Der Verauflagung unterzog.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2	Ausfuhr	75319	21	.	.	88494	66	.	.	96051	89	.	.
	hievon in die Brauereien wieder zurückgelangt . .	80	36	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	bleibt reine Ausfuhr von	.	.	75238	85	.	.	88494	66	.	.	96051	89
3	Vernichtet	.	.	1086	55	.	.	1368	26	.	.	1418	64
4	Vorräte am 31. Dezember												
	a) in den Brauereien . .	69888	69	.	.	69156	29	.	.	60324	40	.	.
	b) in den selbständigen Niederlagen	769	22	70657	91	784	86	69941	15	1110	01	61434	41
	Gesamtausgabe	.	.	146983	31	.	.	159804	07	.	.	158904	94
	Wird die Gesamtausgabe mit dem Gesamtempfange von	.	.	566025	61	.	.	590660	47	.	.	609460	69
	verglichen, so stellt sich der zu verauflagende Überschuß auf hl	.	.	419042	30	.	.	430856	40	.	.	450555	75
	tatsächlich wurden jedoch .	.	.	420322	33	.	.	436064	12	.	.	458103	56
	sohin	.	.	1280	08	.	.	5207	72	.	.	7547	81
	mehr verauflagt, was darin seine Erklärung zu finden hat, daß bei einigen größeren Brauereien die tatsächliche Schwendung offenbar geringer als die in der Durchführungsverordnung mit 8 % bezw. 6 % bestimmte war.												

Über-

über die Aktiva und Passiva des schles. Grundentlastungs-Fondes sowie über den reinen

Mit Ende des Jahres	Aktiva								
	Kapitalien der Verpflichteten	Rückständige Renten	Landes-Drittel	Forderung vom Staate	Reservefonds-Kapitalien	Rückständige Aktiv-Interessen	Sonstige Aktiva	Kassa-Barschaft	Zusammen
	K	K	K	K	K	K	K	K	K
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Militärjahr									
1862	1382382·48	1039·41	2387140 01	2971355·72	.	71283·89	16508·06	19293·20	6852002 77
1863	1230585·74	1980·51	2359154·78	2934243·72	.	73356·09	16180·88	17234·37	6632736·09
1864	1084961·95	1634·56	2313889 76	2895275·72	.	72381·89	18573·84	51200·10	6437917·82
" November Dezember	1054403·80	1536·73	2295651·60	2875293·72	.	.	41261·03	14067·95	6282214·83
Kalenderjahr									
1865	919401·65	1205·64	2268096·67	2788912·—	121800·—	23240·93	14933·38	39615·83	6177206·10
1866	785419·44	1674·13	2263557 75	2698156·—	119700·—	22484·63	23782·04	29919·84	5944693·83
1867	639877·13	799·60	2228707·85	2602804·—	138600·—	21690·03	7636·70	78064·19	5718179·50
1868	496202·29	801·51	2189262·15	2502626·—	119700·—	20855·21	10622·92	50760·48	5390830·56
1869	357776·36	818·47	2135288·36	2397376·—	117600·—	19978·13	11567·67	59777·14	5100182·12
1870	223829·11	458·22	2079050·86	2286798·—	117600·—	19056·47	11655·88	48849·36	4787298·08
1871	98838·83	966·85	2037415·64	2170620·—	.	18088·50	14645·83	57016·55	4397592·20
1872	3611·65	115 91	1984612·25	2048562·—	.	17071·35	.	23406·17	4077379·33
1873	212·76	98·84	1935005·12	1920326·—	.	16002·72	.	45209·65	3916855·09
1874	31·42	.	1878584·50	1785598·—	.	14879·98	.	25526 80	3704620·70
1875	31·42	.	1814673·51	1644048·—	.	13700·40	.	85816·32	3558269·65
1876	.	.	1754381·29	1495332·—	.	12461·10	.	136171·39	3398345·78
1877	.	.	1692107·75	1339088·—	.	11159·06	.	25999 88	3068354·69
1878	.	.	1623237·62	1174934·—	.	9791·12	2·36	98090·11	2906055·21
1879	.	.	1578181·07	1002470·—	.	8353·92	.	45048·11	2634053·10
1880	.	.	1541160·92	821274·—	.	6843·95	.	117280·17	2486559·04
1881	.	.	1504103·32	630904·—	.	5257·53	.	154233·23	2294498·08
1882	.	.	1477876·45	430898·—	.	3590·82	.	141076·81	2053442·08
1883	.	.	1434294·—	220768·—	.	1839·73	.	175147·58	1832049·31
1884	.	.	1379675·63	.	.	.	.	208028·13	1587703·76
1885	.	.	.	.	.	.	2495·06	.	2495·06

Beilage 21.

sicht

Vermögensstand und die Vermehrung des Fondsvermögens in den Jahren 1862—1885.

Passiva									
Ausgleichsbeträge an		Stand der schlesischen Grund-entlastungs-Obligationen	Prämien für noch nicht angemeldete Grundent-lastungs-Obliga-tionen	Rückständige Passiv-Interessen für Grundent-lastungs-Obliga-tionen	Regie-kosten	Sonstige Passiva	Zusammen	Im Ver-gleiche der Kolonnen 10 u. 17 ergibt sich ein reines Aktivum	Ver-mehrung (+) oder Vermin-derung (—) gegen das Vorjahr
Kapital	Renten								
K	K	K	K	K	K	K	K	K	K
11		12	13	14	15	16	17	18	19
					Mit 1. November 1861 . . . . K 145024·46				
77833·61	7547·91	6363336·—	.	151130·55	2997·37	73396·46	6676241·90	175760·87	+ 30736·41
77855·45	7979·69	6183975·—	.	150808·08	3408·56	.	6424026·78	208709·31	+ 32948·44
50119·42	2106·94	5973807·—	.	155481·58	3106·05	331·07	6184952·06	252965·76	+ 44256·45
37703·74	1873·04	5894259·—	.	103668·66	3028 67	403·70	6040936·81	241278·02	— 11687·74
6769·73	1407·80	5722878·—	204969·45	107462·64	4291·11	791·22	6048569·95	128636·15	— 112641·89
6441·24	1515·45	5443998·—	195902·70	98004·86	4621·26	.	5750487·51	194206·32	+ 65570·17
1555·30	912·41	5153589·—	187331·55	114220 06	1733 34	590·45	5459920·11	258247·39	+ 64041·07
1622 50	990·68	4765362·—	163848 30	107104·08	1813·35	.	5040740·91	350089·65	+ 91842·26
671·38	776·54	4424154·—	151794·30	93334·86	715·29	.	4671446·37	428735·75	+ 78646·10
671·38	810 08	4066881·—	135349·20	77543·90	503·34	2295·86	4284034·76	503243·32	+ 74507·57
671·38	843·62	3644865·—	110603·85	74380·42	418·56	.	3831782·83	565809·37	+ 62566·05
671·38	877·16	3278478·—	107499·—	65103·18	26·32	.	3452655·04	624724 29	+ 58914·92
671·38	910·70	2902200·—	96163·20	71389·58	114·72	140000·—	3211449·58	705405·51	+ 80681·22
.	127·87	2505615·—	83849·85	48423·29	8·40	280358·79	2918383·20	786237·50	+ 80831·99
.	.	2270751·—	72141·30	44729·68	54·—	318142·23	2705818 21	852451·44	+ 66213·94
.	.	2054493·—	71273·35	51273·35	.	314264·92	2490499·91	907845·87	+ 55394·43
.	.	1851633·—	69523·64	48026·50	9 —	134580·84	2103772·98	964581·71	+ 56735·84
.	.	1679517·—	70826·70	44746·14	.	91225·—	1886314 84	1019740·37	+ 55158·66
.	.	1448286·—	70687·05	32695·23	.	.	1551668·28	1082384·82	+ 62644·47
.	.	1240932·—	61474·35	37158·38	.	.	1339564·73	1146994·31	+ 64609·49
.	.	1003926·—	49881·30	31037·90	.	.	1084845·20	1209652·88	+ 62658·57
.	.	718074·—	35898·45	25477·62	6·—	.	779456·07	1273986·01	+ 64333·13
.	.	454629·—	22726·20	15146·37	.	.	492501·57	1339547·74	+ 65561·73
.	.	162267·—	8108·10	10465 38	.	.	180840 48	1406863·28	+ 67315·54
.	.	1323·—	60·90	13·62	.	.	1397·52	1097·54	—1405765·74

Beilage 22.

Ausweis

über die Ausgaben des schlesischen Landesschulfondes in den Jahren 1902 bis einschließlich 1907.

(Nach den bezüglichen Rechnungsabschlüssen.)

Benennung der Rubriken	1902		1903		1904		1905		1906		1907	
	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h
Gehalte	1974079	99	2137103	77	2258120	90	2363107	53	2495821	41	2606698	15
Dienstalterszulagen	313261	13	338178	61	351511	61	372611	52	396349	41	437592	58
Funktionszulagen	132341	55	143260	95	151623	01	154796	12	160310	94	168010	99
Kosten des Religionsunterrichtes .	52850	82	73850	68	79296	42	80260	20	92108	29	95033	29
„ „ Handarbeitsunterrichtes	87865	05	118326	91	139023	72	146502	85	163269	37	204772	51
„ des nicht obligaten Unterrichtes	6776	66	8473	55	12290	80	13077	42	15448	77	18958	74
Kosten der Supplierungen	9548	16	15680	56	45555	94	40252	11	50964	42	57154	30
„ „ Lehrerkonferenzen . . .	8498	81	7171	19	8750	40	9325	75	10216	87	9119	01
Sonstige Auslagen	21956	77	10289	20	11225	17	9754	62	7436	68	15821	57
Zusammen . . .	2607178	94	2852335	42	3057397	97	3189688	12	3391926	16	3613161	14

Beilage 23.

Ausweis

über die reellen Einnahmen und Ausgaben sowie über den Vermögensstand des schles. Feuerwehrfondes in den Jahren 1885 bis einschließlich 1907.

Jahr	Einnahmen		Ausgaben		Vermögensstand			
					in Wertpapieren		bar	
	K	h	K	h	K	h	K	h
1885	25198	66	10196	90	.	.	15001	76
1886	15486	28	24421	48	3000	.	3036	56
1887	15951	16	6861	48	4800	.	10308	23
1888	21256	91	16594	79	2600	.	17183	35
1889	19594	24	20031	99	1400	.	17976	30
1890	21176	46	20170	62	1400	.	18982	14
1891	341	48	19260	.	1400	.	63	62
1892	22694	82	22446	44	400	.	84	50
1893	46739	85	25138	30	400	.	21886	05
1894	22445	02	24170	48	400	.	20359	59
1895	5129	81	20515	16	5400	.	199	24
1896	25231	56	29679	79	7400	.	21919	01
1897	28340	88	33836	76	11400	.	12421	13
1898	28029	58	17874	24	11400	.	24202	34
1899	31310	26	52146	92	11400	.	1938	81
1900	32543	52	9885	36	11400	.	24596	97
1901	32692	12	32754	07	11400	.	24535	02
1902	32276	26	28164	50	11400	.	28646	78
1903	34468	43	34154	69	11400	.	28960	52
1904	34944	95	34603	73	11400	.	30269	71
1905	11159	01	35725	58	11400	.	4735	17
1906	56793	71	35501	68	11400	.	26027	20
1907	46617	56	36362	81	11400	.	36281	95

Beilage 24.

Ausweis

über die reellen Einnahmen und Ausgaben sowie über den Vermögensstand des schlesischen Feuerwehr-Unterstützungsfondes in den Jahren 1885 bis einschließlich 1907.

Jahr	Einnahmen		Ausgaben		Vermögensstand					
					in Wertpapieren		Darlehen		bar	
	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h
1885	2522	74	98	56	.	.	.	.	2424	18
1886	1558	02	137	12	2000	.	.	.	1825	08
1887	1764	19	192	60	3800	.	.	.	1578	67
1888	2289	81	767	.	3800	.	.	.	3101	48
1889	2171	11	162	.	3800	.	.	.	3688	89
1890	2386	56	2674	92	5800	.	.	.	2834	83
1891	423	94	.	.	7800	.	.	.	1298	77
1892	2603	84	431	78	9800	.	.	.	422	83
1893	5162	78	1944	98	11800	.	.	.	2264	63
1894	2757	66	.	.	9800	.	4160	.	2823	29
1895	1128	72	.	.	11800	.	4950	.	1131	11
1896	5874	.	2420	66	15800	.	4440	.	1699	35
1897	3648	76	.	.	17800	.	3890	.	3847	11
1898	3685	76	3784	50	17800	.	3420	.	4218	37
1899	4156	30	2000	60	21800	.	2750	.	3062	57
1900	4362	46	2000	20	23800	.	3040	.	3218	83
1901	4419	84	1517	05	23800	.	6450	.	2711	62
1902	4548	03	1	30	29800	.	6493	33	1298	02
1903	3179	17	3455	50	29800	.	5596	66	1918	36
1904	3229	70	2000	.	29800	.	8799	99	165	.
1905	2110	21	1126	35	29800	.	11223	32	.	.
1906	4451	80	3845	18	29800	.	12766	65	1763	29
1907	4085	10	1246	10	29800	.	11179	98	2010	90

Beilage 25.

Ausweis

über die bis 1907 an freiw. Feuerwehren und Gemeinden aus dem schlesischen Feuerwehrfonde gegebenen Unterstützungen.

Feuerwehren und Gemeinden nach Inspektionsbezirken	Gründungsjahr	Betrag in Kronen
Inspektionsbezirk Nr. I.		
Altstadt bei Friedek	1894	800
Baschka (Werksfeuerwehr)	1907	.
Bobrek	1903	450
Cameral-Ellgoth	1902	700
Dzingelau	1904	400
Golleschau	1899	600
Karlshütte-Lipina (Werksf.)	1884	.
Niebory	1906	400
Nieder-Bludowitz	1902	800
Nieder-Žuckau	1906	400
Ober-Žuckau	1901	400
Punzau	1899	850
Schibitz	1892	880
Schumbarg	1899	1000
Smilowitz	1901	700
Teschen	1871	6850
Teschen (Kohn'sche Fabrik)	1893	.
Ustron (Werksfeuerwehr)	1905	.
Trzytiesch	1902	.
Trzyniez (Werksfeuerwehr)	1906	.
Cameral-Ellgoth, Gemeinde	.	200
Golleschau "	.	600
Trzytiesch "	.	400
Ustron "	.	200
Schibitz "	.	200
Inspektionsbezirk Nr. II.		
Hruschau	1874	2000
Oderberg, Stadt	1872	3400
Oderberg, Bahnhof	1893	2000
Oderberg-Drahtwerk	1898	.
Oderberg-Mineralöl-Raff.	1898	.
Peterswald-Albrechtschacht	1878	400
Peterswald	1876	1050
Poln.-Leuten	1893	900
Reichwaldau (deutsche Kommando-Sprache)	1906	400
Skrzeczon	1899	880
Wirbitz	1903	900
Zablacz bei Oderberg	1893	1410
Schönichel, Gemeinde	.	400
Orlau "	.	400
Lazy "	.	400
Poln.-Leuten "	.	600

Feuerwehren und Gemeinden nach Inspektionsbezirken	Gründungsjahr	Betrag in Kronen
Inspektionsbezirk Nr. III.		
Adelsdorf	1894	1610
Böhmischdorf	1891	1850
Breitenfurt	1888	1630
Buchelsdorf	1893	1250
Endersdorf	1888	1680
Freiwaldau	1871	5500
Groß-Kunzendorf b. Weidenau	1883	2110
Haugemeinden (Dittershof, Buchelsdorf)	1891	1610
Hermannstadt	1885	2820
Kohlsdorf	1892	2050
Niedergrund	1887	1580
Nieder-Lindewiese	1882	2120
Niklasdorf	1882	2340
Niklasdorf (Fabrik)	1894	.
Nieder-Thomasdorf	1887	2280
Obergrund	1886	2300
Ober-Lindewiese	1892	1740
Ober-Thomasdorf	1887	2200
Reihwiesen	1892	2350
Salisfeld bei Endersdorf	1906	400
Sandhübel	1888	1810
Saubsdorf	1885	2410
Zuckmantel	1879	3450
Niedergrund, Gemeinde	.	400
Buchelsdorf "	.	460
Breitenfurt "	.	160
Groß-Kunzendorf, Gemeinde	.	200
Endersdorf, Gemeinde	.	200
Inspektionsbezirk Nr. IV.		
Alt-Rotwasser	1883	2000
Barzdorf	1886	1800
Domsdorf	1891	1690
Friedeberg	1879	1200
Groß-Krosse	1892	1550
Gurschdorf	1887	1800
Jauernig	1873	2200
Jungferndorf	1882	1660
Krautenwalde	1905	.
Neu-Wilmsdorf	1897	1180
Ober-Gostitz	1887	1140
Petersdorf bei Weidenau	1889	1350
Schwarzwasser	1891	1460

Feuerwehren und Gemeinden nach Inspektionsbezirken	Gründungsjahr	Betrag in Kronen
Setzdorf	1879	2400
Sörgsdorf	1890	1710
Weidenau	1876	1800
Weißwasser	1890	1280
Wildschütz	1890	1890
Woitzdorf	1890	1560
Obergostitz, Gemeinde	.	200
Neu-Wilmsdorf, Gemeinde	.	400
Schwarzwasser ″	.	400
Krautenwalde ″	.	400
Weißwasser ″	.	700
Buchsdorf ″	.	60
Inspektionsbezirk Nr. V.		
Alt-Erbersdorf	1885	950
Bennisch	1868	4160
Boidensdorf	1891	1800
Brättersdorf	1882	2080
Eckersdorf	1884	2060
Freihermersdorf	1882	1150
Groß-Herrlitz	1892	2090
Klein-Herrlitz	1892	1490
Koschendorf	1894	1040
Lichten	1884	1900
Raase	1874	1850
Schles. Hartau	1902	980
Seitendorf	1885	2050
Spachendorf	1884	1600
Zattig	1893	1200
Zossen	1885	1660
Zossen, Gemeinde	.	300
Inspektionsbezirk Nr. VI.		
Adamsthal	1893	2080
Altstadt	1885	800
Alt-Vogelseifen	1885	2350
Altwasser	1899	1300
Breitenau	1886	1760
Dittersdorf	1884	1380
Dürrseifen	1890	2100
Einsiedel	1891	2050
Engelsberg	1873	1650
Freudenthal	1862	2500
Karlsthal	1878	2750
Klein-Mohrau	1898	1730
Kunau	1901	700
Langenberg	1891	1690
Lichtewerden	1883	2000
Ludwigsthal	1892	1060
Messendorf	1891	1730
Milkendorf	1887	1980

Feuerwehren und Gemeinden nach Inspektionsbezirken	Gründungsjahr	Betrag in Kronen
Neudörfel bei Freudenthal	1889	1740
Neu-Erbersdorf	1877	1520
Neu-Vogelseifen	1892	1580
Nieder-Wildgrub	1885	1360
Ober-Wildgrub	1885	1540
Pochmühl	1866	1600
Spillendorf	1886	1160
Schreiberseifen	1904	550
Wockendorf	1888	2010
Würbenthal	1874	2400
Ober-Wildgrub, Gemeinde	.	300
Nieder-Wildgrub ″	.	400
Spillendorf ″	.	400
Schreiberseifen ″	.	700
Neudörfel ″	.	100
Ludwigsthal ″	.	400
Neu-Erbersdorf ″	.	200
Langenberg ″	.	250
Inspektionsbezirk Nr. VII.		
Alt-Reigelsdorf	1903	800
Burgwiese	1903	1000
Geppersdorf	1894	1280
Gotschdorf	1885	1760
Heindorf	1885	2020
Heinzendorf	1874	1390
Hirschberg	1883	2630
Kammer	1888	2260
Kleinbressel	1886	2640
Kreuzberg bei Olbersdorf	1887	2160
Kuttelberg	1877	2280
Langendorf	1887	1440
Langwasser	1884	760
Neudörfel	1897	1800
Nieder-Hillersdorf	1876	1500
Ober-Hillersdorf	1888	1300
Olbersdorf	1875	2444
Schönwiese	1890	1080
Tropplowitz	1885	1670
Wallstein	1885	2660
Kammer, Gemeinde	.	600
Heinzendorf ″	.	500
Langendorf ″	.	100
Geppersdorf ″	.	600
Kreuzberg ″	.	300
Hillersdorf ″	.	700
Inspektionsbezirk Nr. VIII.		
Alt-Bürgersdorf	1896	1420
Aubeln	1884	880
Bransdorf	1892	2530

Feuerwehren und Gemeinden nach Inspektionsbezirken	Gründungsjahr	Betrag in Kronen
Braunsdorf	1880	2270
Friedersdorf	1879	1880
Groß-Raden	1890	2010
Jägerndorf	1853	8360
Komeise	1896	1330
Kronsdorf	1889	1890
Lobenstein	1881	1910
Pickau-Larischau	1892	1390
Seifersdorf	1875	1910
Taubnitz	1905	600
Weißkirch	1882	1740
Wiese	1882	1720
Bransdorf, Gemeinde	.	500
Aubeln „	.	300
Alt-Bürgersdorf „	.	200
Komeise „	.	200
Groß-Raden „	.	140
Inspektionsbezirk Nr. IX.		
Branka (Fabrik)	1871	300
Grätz-Podoli	1871	2580
Jarkowitz	1890	.
Katharein (deutsche Feuerwehr)	1906	900
Komorau-Hadrunek	1893	960
Kreuzendorf	1890	1600
Lippin	1898	1500
Lodnitz	1892	2100
Meltsch	1889	2200
Mladetzko	1901	950
Skrochowitz	1888	2330
Strzebowitz	1895	1460
Tabor bei Lodnitz	1906	400
Troppau	1867	10000
Wawrowitz	1880	1520
Jarkowitz, Gemeinde	.	200
Branka „	.	160
Lippin „	.	100
Inspektionsbezirk Nr. X.		
Dobischwald	1888	1750
Dörfel	1897	1450
Groß-Hermsdorf	1885	2130
Heinzendorf	1882	1380
Jogsdorf	1895	1400
Kamitz bei Odrau	1885	2400
Klein-Glockersdorf	1892	1450
Klein-Hermsdorf	1879	1434
Klein-Petersdorf	1897	1950
Kunzendorf (Bezirk Odrau)	1887	1160
Lautsch	1902	1300
Mankendorf	1885	1850
Neudörfel	1892	1730
Odrau	1866	3860
Schles. Wolfsdorf	1893	1280
Taschendorf	1893	1630
Werdenberg	1904	700
Wessiedel	1900	1150
Kunzendorf, Gemeinde	.	300
Kl.-Glockersdorf „	.	300
Neudörfel „	.	100
Wessiedel „	.	200
Inspektionsbezirk Nr. XI.		
Benkowitz	1897	1180
Bohutschowitz	1892	1860
Branka	1892	1230
Briesau	1886	1100
Budischowitz	1888	940
Chabitschau	1893	800
Chwalkowitz	1895	1620
Damadrau	1904	600
Dirschkowitz	1906	700
Dittersdorf bei Wigstadtl (slawische Kommandosprache)	1907	400
Ellgoth bei Troppau	1901	1450
Gilschwitz	1884	2760
Glomnitz	1889	1100
Hrabin	1890	1410
Jamnitz	1893	1590
Jäschkowitz	1895	1700
Kamenz bei Stremplowitz	1907	400
Katharein	1890	2540
Komorau	1893	1670
Milostowitz	1894	670
Mokrolasetz	1886	1820
Neplachowitz	1892	1620
Neuhof (Bezirk Troppau)	1906	400
Neu-Sedlitz	1890	1210
Ottendorf	1891	1570
Podwihof	1902	1180
Radun	1889	2710
Slatnik	1894	1030
Smolkau	1890	1880
Stettin	1891	1060
Stiebrowitz	1889	1970
Stremplowitz	1906	700
Tiefengrund	1884	1570
Wald-Olbersdorf	1905	750
Wrschowitz	1904	800
Žimrowitz	1904	1000
Milostowitz, Gemeinde	.	300
Budischowitz „	.	300

Feuerwehren und Gemeinden nach Inspektionsbezirken	Gründungsjahr	Betrag in Kronen
Glomnitz, Gemeinde . . .	.	740
Tiefengrund „ . . .	.	200
Neu-Sedlitz „ . . .	.	460
Benkowitz „ . . .	.	600
Chwalkowitz „ . . .	.	200
Smolkau „ . . .	.	100
Milostowitz „ . . .	.	90
Jäschkowitz „ . . .	.	100
Neplachowitz „ . . .	.	100
Inspektionsbezirk Nr. XII.		
Brusowitz	1897	1210
Dobrau	1892	1830
Dombrau	1898	1350
Groß-Kunzendorf bei Friedek	?	1350
Herzmanitz	1893	1790
Janowitz	1906	600
Klein-Kuntschitz	1898	1240
Lazy bei Freistadt	1892	1550
Michalkowitz	1902	1100
Morawka	1896	1580
Muglinau	1893	1120
Poln.-Ostrau	1892	2900
Poremba (slaw. Kommandospr.)	1907	400
Przno	1904	600
Radwanitz	1897	1290
Reichwaldau (slawische Kommandosprache)	1895	1660
Sedlischt	1891	1190
Wenzlowitz	1903	1000
Brusowitz, Gemeinde . . .	.	200
Inspektionsbezirk Nr. XIII.		
Alt-Lublitz	1899	1250
Alt-Zechsdorf	1888	1738
Dittersdorf	1895	1270
Erdmannsdorf	1906	750
Groß-Glockersdorf	1883	2290
Hirschdorf	1903	1050
Jantsch	1887	740
Kreuzberg	1900	1150
Markersdorf	1896	1000
Mittelhof	1898	1200
Morawitz	1890	1840
Neu-Lublitz	1882	1850
Neu-Zechsdorf	1889	2000
Nieder-Wigstein	1898	1200
Nitschenau	1901	1150
Ratkau	1887	2260
Schwansdorf	1882	1700
Tschirm	1882	2000
Wigstadtl	1871	5000
Wigstadtl (Fabrik Faßhold) .	.	.
Jantsch, Gemeinde	.	500
Neu-Zechsdorf „	.	500
Ratkau „	.	100
Inspektionsbezirk Nr. XIV.		
Alexanderfeld	1907	400
Alt-Bielitz	1900	2100
Batzdorf	1899	.
Baumgarten	1905	600
Bielitz	1869	13050
Bielitz (Fabrik)	1893	.
Czechowitz	1900	500
Deutsch-Bistray	1906	600
Drahomischl	1903	1100
Dziedzitz	1892	100
Ellgoth	1896	1350
Ernsdorf	1899	800
Heinzendorf	1895	800
Kamitz	1903	1200
Lobnitz	1905	600
Matzdorf	1899	1050
Nieder-Kurzwald	1897	1200
Nikelsdorf (Fabrik)	1882	.
Ober-Kurzwald	1892	1500
Pruchna	1901	850
Riegersdorf	1907	400
Skotschau	1873	3900
Schwarzwasser	1876	4350
Ustron	1905	1650
Weichsel	1900	800
Zabrzeg	1893	1260
Zarzicz	1907	400
Zbitkau	?	300
Alexanderfeld, Gemeinde . .	.	200
Weichsel „ . .	.	300
Dziedzitz „ . .	.	400
Ellgoth „ . .	.	100
Inspektionsbezirk Nr. XV.		
Altstadt	1891	950
Bielau	1885	1820
Brawin	1898	1300
Brosdorf	1892	2120
Groß-Olbersdorf	1886	2310
Laubias	1893	1360
Stiebnig	1892	500
Tyrn	1893	1310
Wagstadt	1870	4840
Wagstadt (Fabrik)	1886	.

Feuerwehren und Gemeinden nach Inspektionsbezirken	Gründungsjahr	Betrag in Kronen
Wollmersdorf	1901	1000
Tyrn, Gemeinde	.	400
Dielhau "	.	100
Laubias "	.	900
Stauding "	.	400
Altstadt "	.	600
Inspektionsbezirk Nr. XVI.		
Deutschleuten	1892	1000
Dittmannsdorf	1897	830
Dombrau (deutsche Kommando-Sprache)	1903	700
Freistadt	1875	4650
Groß-Kuntschitz bei Freistadt	1907	.
Karwin (Bräuhaus)	1898	900
Katschitz	1901	900
Klein-Kuntschitz bei Freistadt	1901	800
Lonkau	1899	1050
Mittel-Suchau	1903	900
Ober-Suchau	1903	300
Orlau	1889	1000
Petrowitz bei Freistadt	1899	1100
Poremba (deutsche Kommando-Sprache)	1907	400
Seibersdorf	1907	400
Steinau	1894	1000
Deutschleuten, Gemeinde	.	400
Dittmannsdorf "	.	400
Petrowitz "	.	400
Ober-Suchau "	.	400
Inspektionsbezirk Nr. XVII.		
Baislawitz	1892	980
Bittau	1897	1200
Czabischau	1900	950
Dielhau	1898	1650
Dobroslawitz	1892	1210
Groß-Pohlom	1891	1970
Hrabstwie	1892	1600
Jakubschowitz	1892	1860
Kiowitz	1891	1990
Klein-Ellgoth	1904	2390
Luck	1885	1500
Königsberg	1878	3660
Martinau	1896	1280
Ober-Ellgoth bei Königsberg	1900	1650
Petrowitz bei Wagstadt	1897	1520
Plesna	1906	550
Polanka	1893	1320
Poruba	1893	1600
Puskowetz	1896	1250
Schönbrunn	1889	1800
Schönfeld	1894	1760
Skripp	1888	1990
Stauding	1887	1160
Tzieschkowitz	1891	1820
Wischkowitz	1893	1810
Wrzessin	1892	1910
Wüst-Pohlom	1889	1940
Zeiske	1892	1770
Dobroslawitz, Gemeinde	.	400
Zeiske "	.	400
Czabischau "	.	300
Luck "	.	400
Stauding "	.	400
Inspektionsbezirk Nr. XVIII.		
Bistritz	1898	950
Friedek Stadt	1872	3250
Friedek Fabrik	1896	.
Istebna	1893	2170
Jablunkau	1880	3650
Konskau	1905	400
Leskowetz	1897	1000
Lischbitz	1905	350
Nieder-Lischna	1902	500
Ober-Lischna	1902	100
Niedek	1892	1220
Ogrodzon	1904	200
Oldrzychowitz	1900	700
Piosek	1898	1200
Wendrin	1902	700
Bukowetz, Gemeinde	.	100
Nawsi "	.	100
Ober-Lischna "	.	300
Landesverband der schlesischen, slawischen Feuerwehren	.	400

Beilage 26.

Verzeichnis

über die **Zahl** der aus dem Waisen- und Kinderschutzfonde seit Wirksamkeit des Gesetzes vom 24. Oktober 1902 Nr. 58 L.-G.-Bl. unterstützten Kinder und den **Aufwand** hiefür.

Jahr	Verwaiste und verlassene Kinder, in Anstalten		Verwahrloste Kinder, in Anstalten		Verwaiste und verlassene Kinder, bei Familien		Verwahrloste Kinder, bei Familien		Verwaiste, verlassene und verwahrloste Kinder, vorübergehende Unterstützungen		verschiedene Ausgaben	Summe der verwaisten, verlassenen und verwahrlosten Kinder und Aufwand für dieselben		Anmerkung
	Zahl	Aufwand K	Zahl	Aufwand K	Zahl	Aufwand K	Zahl	Aufwand K	Zahl	Aufwand K	K	Zahl	Aufwand K	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
1903	1	42·50	29	8862·64	12	573·33	21	2299·67	36	956·68	[1]) 1937·—	99	14671·82	[1]) Ausgewiesener Betrag betrifft die Kosten der Vorarbeiten, Drucksorten, Entlohnung der Hilfskräfte anläßlich der Vorarbeiten zur Durchführung des Gesetzes, betreffend die Verwendung der Überschüsse der kumulativen Waisenkassen in Schlesien.
1904	1	60·—	30	8364·57	675	23627·—	33	2910·46	30	1426·21	[2]) 158·40	769	36546·64	[2]) Für Drucksorten.
1905	4	280·—	63	22068·47	1023	58680·30	30	2719·33	89	2628·16	[3]) 9·—	1209	86385·26	[3]) Für das Werk: Die Fürsorge für die verwahrloste Jugend von Dr. Heinrich Reicher.
1906	2	216·—	84	25516·55	1070	64968·50	30	2501·20	40	1217·30	[4]) 28·61	1226	94448·16	[4]) Für Zählblätter 27·90 K, Effekten-Umsatzsteuer 0·71 K.
1907	2	216·—	87	39009·71	1083	61952·13	23	1803·—	30	1144·70	.	1225	104125·54	
Zus.	10	814·50	293	103821·94	3863	209801·26	137	12233·66	225	7373·05	2133·01	4528	336177·42	

Beilage 27.

Zusammenstellung

der dem Waisen- und Kinderschutzfonde aus den Gebarungsüberschüssen der gemeinschaftlichen Waisenkassen für die Jahre 1899 bis 1905 abgeführten Beträge.

Waisenkasse beim k. k. Steueramte in	für das Jahr														Zusammen	
	1899		1900		1901		1902		1903		1904		1905			
	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h
Bennisch	5628	99	5885	43	6161	32	6008	21	6031	43	6055	81	6086	96	41858	15
Bielitz	2925	86	3045	71	3180	81	3239	05	3274	46	3305	31	3350	95	22322	15
Freistadt	3569	81	3787	94	3988	09	3910	31	3957	44	4041	19	4061	22	27316	—
Freiwaldau	1299	50	1372	89	1485	41	1527	01	1520	80	1577	53	1628	73	10411	87
Freudenthal	702	58	726	70	741	14	758	26	759	83	763	04	767	42	5218	97
Friedek	9074	88	9535	38	9975	04	9846	71	9893	07	9938	88	10022	11	68286	07
Jablunkau	10376	42	10749	94	10948	89	11498	64	11575	09	11510	51	11529	73	78189	22
Jägerndorf	665	31	699	93	737	93	726	19	749	43	779	96	820	65	5179	40
Jauernig	95	72	99	.	100	97	99	26	99	47	109	71	105	40	709	53
Königsberg	3951	45	4106	20	4339	73	4357	06	4351	07	4353	58	4424	50	29883	59
Oderberg	6300	86	6623	33	6885	12	6469	37	6408	80	6871	52	6928	32	46487	32
Odrau	1952	30	2031	86	2157	98	2172	77	2185	32	2189	61	2207	82	14897	66
Olbersdorf	1096	13	1149	75	1210	57	1181	60	1192	64	1201	66	1216	38	8248	73
Polnisch-Ostrau	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	241	23	57	15	298	38
Schwarzwasser	2075	95	2183	16	2289	70	2311	25	2238	64	2247	44	2268	08	15614	22
Skotschau	2239	68	2368	03	2483	66	2467	90	2521	95	2568	90	2614	83	17264	95
Teschen	9031	49	9471	48	9990	61	9781	58	9871	45	10005	73	10114	03	68266	37
Troppau	.	.	.	.	.	.	37	36	24	41	45	94	69	05	176	76
Wagstadt	1438	96	1527	17	1651	98	1625	93	1652	13	1682	23	1708	76	11287	16
Weidenau	596	74	625	42	657	93	647	20	650	29	649	39	669	34	4496	31
Wigstadtl	971	78	1015	32	1088	97	1157	34	1135	88	1120	95	1149	58	7639	82
Würbenthal	207	66	216	32	228	29	231	97	228	51	228	98	225	10	1566	83
Zuckmantel	978	57	1030	05	1116	44	1226	74	1203	22	1196	60	1231	28	7982	90
Zusammen	65180	64	68251	01	71420	58	71281	71	71525	33	72685	70	73257	39	493602	36

Beilage 28.

Stiftsbrief

des Karl Freyherrn von Cselesta'schen adelichen Jugendinstituts zu Teschen.

Wir Franz der Zweyte, von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Jerusalem, Erzherzog zu Österreich, Herzog von Burgund und zu Lothringen, Großherzog zu Toskana, Großfürst zu Siebenbürgen, Herzog zu Mailand, Mantua, Parma, Gefürsteter Graf zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol 2c. 2c. 2c.

Bekennen öffentlich mit diesem Briefe, und tun kund jedermänniglich: es habe sich gegen Uns unser Kämmerer, Herzoglich Sachsen-Teschnischer Landeshauptmann und Landrechts-Präsident in dem Fürstentume Teschen, auch lieber getreuer Karl Freyherr Cselesta von Cselestin, freiwillig erkläret, in Ermangelung notwendiger eigener Erben zur Ehre Gottes und zum Besten des Staats mit achtzigtausend Gulden, als einen Teil seines Vermögens, eine immerwährende Stiftung für gute Erziehung adelicher Jünglinge in der Stadt Teschen errichten zu wollen und Uns den Entwurf des diesfälligen Stiftsbriefes alleruntertänigst vorgelegt, mit der Bitte, womit Wir, als obrister Herzog in Schlesien, Ihm darüber unsere LandesherrlicheBestättigung zu erteilen geruhen möchten.

Der Stiftsbrief lautet von Wort zu Wort, wie folget.

Im Namen der allerheiligsten Dreieinigkeit Gottes, Amen.

Ich Karl Freyherr Cselesta von Cselestin, K. K. Kämmerer, Herzoglich Sachsen-Teschnischer Landeshauptmann und Landrechts-Präsident, auch des Chur-Bayerischen Sankt-Michaelsordens-Großkreuz, habe bei noch gesunden Leib- und Seelenkräften und aus freiem, wohlüberlegten Willen beschlossen, weil mir Gott keine notwendige Erben verliehen hat, aus einem Teile meines Vermögens eine ordentliche Stiftung für die studierende Jugend in der Stadt Teschen, unter dem Namen der Freyherrlich von Cselestischen Stiftung, zur Ehre Gottes, Nutz und Frommen des Staates, und Besten meines Vaterlandes, und insbesondere der aus meiner Familie und dem Fürstentum Teschen herstammenden adelichen Jugend zu errichten, zureichend zu dotieren, und auf ewige Zeiten in nachstehender Art, Weise und Verfassung festzusetzen, und unabänderlich zu gründen, wie folget:

Fond der Stiftung.

§ 1.

Um sowohl Aufsehern, als Stiftlingen ein beständiges und bequemes Unterkommen zu verschaffen, widme ich dazu:

A. Mein in der Stadt Teschen gelegenes landständisches Haus sub Nr. 26, und wird dieses Institut selbst, sobald möglich, nach meinem Ableben seinen Anfang zu nehmen haben, wie bald man nämlich mit der Hauseinrichtung fertig seyn dürfte, wozu die vor meinem Tode von dem Stiftskapital abfallenden Zinsen verwendet werden sollen.

B. Zum immerwährenden Unterhalt sowohl deren Stiftsaufsehern als der Stiftlinge und übrigen Notdürfte der Stiftung verschaffe und bestimme Ich ein auf sicheren Hypotheken ausstehendes, in meinem Testamente zu benennendes, als ein immerwährender Wiederkauf unaufkündbar radiziertes Kapital von achtzigtausend Gulden, von dessen auf immerwährende Zeiten festgesetzt abfallenden Zinsen von viertausend Gulden jährlich die nötigen Bedürfnisse der Stiftung, wie weiters bestimmt werden wird, bestritten und eingeteilt und der Zweck dieser heilsamen Erziehungsanstalt auf gleichfalls ewige Zeiten nach den von mir bezeichneten Vorschriften und Regeln unveränderlich erhalten werden solle.

Verwendung der Zinsen dieses Fondes und Hauseinteilung.

§ 2.

Von diesem Stiftungsfond werden ein Ober- und Untervorsteher, zehen Stiftlinge, ein Hausmeister, Koch, zwey Bediente, ein Hausknecht und ein Kuchelmensch ausgehalten und die jährlichen Auslagen hierauf nachstehend verwendet werden.

A. Dem ersten Vorsteher, in Voraussetzung des aus dem Schulfond als Gymnasiumspräfekt beziehenden Gehaltes per vierhundert Gulden als Zulage aus dieser Stiftung jährlich . 200 fl.

B. Dem zweyten Vorsteher, in gleichförmiger Voraussetzung der als Gymnasiums-

lehrer beziehenden Besoldung per drey-hundertundfünfzig Gulden gleichfalls Zulage . . . . 150 fl.

C. Den zehen Stiftlingen auf Kost und bestimmende Kleidung auf jeden zu einhundertfünfzig Gulden, zusammen . 1500 „

D. Auf Wein und Beköstung der Vorsteher und übrigen Hausleute . . . . 550 „

E. Dem Hausmeister Besoldung . . . . 150 „

F. Dem Koch . . . . 80 „

G. Den zwey Bedienten außer der Livrée, jedem à dreyßig Gulden . . . . . . 60 „

H. Dem Hausknecht ohne alle Kleidung . 20 „

I. Dem Kuchelmensch . . . . 12 „

K. Auf die Wäscherin und Säuberin auf jeden Stiftling à zehen Gulden jährlich gerechnet . . . . 100 „

L. Dem Hausdoktor . . . . 40 „

M. Auf Apotheke . . . . 40 „

N. Auf Haussteuer und kleine Reparaturen . . . . 80 „

O. Für die zwey auf Universität studierende Stiftlinge à dreyhundert Gulden . 600 „

P. Dem Rechnungsleger und Kassahalter . 120 „

Zusammen . . . 3702 fl.

Beibt ungefähr jährlich Überschuß als Ersparungsfond . . . . 298 fl.

§ 3.

Kann aus den ad C, D, M und N bemessenen jährlichen Auslagen, nach Übersicht der wirklichen Bedürfnis und Jahresverwendung etwas ersparet werden, so muß dies gleichfalls zu dem jährlichen Ersparungsfond zugeschlagen werden, damit hieraus ein sicherer Fond teils zu den zufälligen außerordentlichen Bedürfnissen der Stiftung, teils zum Anwuchs eines oder mit der Zeit mehrerer Kapitalien per sechstausend Gulden für Stipendien der Universitätsstiftlinge mit jährlichen dreyhundert Gulden zusammengebracht werden könnte.

§ 4.

Das zu diesem Zwecke gewidmete Haus wird sehr bequem die Vorsteher, Stiftlinge und übrige Hausleute fassen können und zwar:

A. In dem mittlern Stockwerke vorne gegen die Gasse kann rechts das Zimmer nebst der Alkove für den ersten Vorsteher, das Eintritts- oder mittlere Zimmer für fünf ältere Stiftlinge zum Studieren, das Eckzimmer aber entweder zum Billiard oder anderen gemeinschaftlich oder nützlichen Gebrauch, als einer Hauskapelle verwendet werden; rückwärts das Zimmer mit der Alkove, rechts kann für den zweyten Vorsteher, das Eintritts- oder mittlere Zimmer zum Studier- und Sitzzimmer für die fünf jüngeren Stiftlinge, dann das große Eckzimmer links zur gemeinschaftlichen Schlafstube für alle Stiftlinge dergestalten eingerichtet werden, daß

B. Darinnen zehen verschlossene saubere Kabineter von Brettern für so viele Bettstädte nebst einem für den Bedienten angebracht werden könnten, damit jeder Zögling seine eigene zu verschließende Schlafkammer erhalte, und von den zwei Bedienten abwechselnd einer bei den Stiftlingen durch die Nacht verbleibe.

C. Zur ebenen Erde das hintere große Zimmer wird zum gemeinschaftlichen Speisesaal eingerichtet, zuvor aber gesäubert und ausgemalt werden; vorne neben dem Haustor wohnt der Hausknecht, der zugleich als Türsteher auf das verschlossene Haustor achtgeben wird, damit kein Zögling ohne Erlaubnis der Vorsteher aus dem Stifthause herausgehe.

D. In dem hinteren Gebäude können der Hausmeister, der Koch und die zwey Bedienten ihr Unterkommen haben, die übrigen Hausgewölber zur Aufbewahrung der Speisen und anderen Bedürfnisse, sowie die große Stallung zu sicheren Holzremisen verwendet, und überhaupt alles so eingeteilt werden, wie es die schicklichste Bequemlichkeit der Stiftung erfordern, oder von selbst an Hand geben wird.

E. Die Dachzimmer bleiben zur Auslüftung der Kleidung und Better, wie auch anderem nötigen Gebrauch.

F. Alle die Hausanlagen müssen zuvörderst aus den kurrenten Stiftskapitalzinsen, jedoch bald möglichst besorgt und veranstaltet werden, da ich übrigens bedacht seyn werde, die nötig innere Mobilien, an Tisch, Sesseln, Besteck, Tischzeug u. dgl. der Stiftung inventarisch zu hinterlassen.

Hausordnung.

§ 5.

Im Sommer steht die Jugend um halb sechs, oder sechs Uhr und auch früher auf, im Winter um sechs, höchstens um halb sieben, nach einem immer zu gebenden Glockenzeichen. Um sechs oder sieben Uhr ist nach gemeinschaftlichem Frühgebet im Beysein der Vorsteher, und hierauf abgehaltenem Frühstück die Vorbereitung zur Schule. Von acht, oder neun, je nachdem die Stiftlinge die lateinisch- oder deutschen Schulen besuchen, gehet man zur Schule, die deutschen Schüler von einem, die lateinischen von dem andern Bedienten begleitet. Nach der Schul und Kirche, woher die deutschen, wie die lateinischen Schüler von den Bedienten wieder abzuholen sind, wird die Wiederholung eine halbe oder ganze Stunde abgehalten, vor dem Essen aber wenigstens eine halbe Stunde geruht, während dem die Bedienten den Tisch decken, und das Nötige zum Essen vorbereiten.

Um 12 Uhr wird das Mittagessen aufgetragen, und an Schultägen vor dem Schulgehen eine halbe Stunde der Erlernung von den Schulaufgaben gewidmet, und dann wieder so wie Vormittags unter

der bestimmten Begleitung von den Bedienten in und aus der Schule gegangen. Nach der nachmittägigen Schulzeit wird eine ganze Stunde ausgesetzt, und dann eine Stunde studiert, oder die kleinern Stipendisten im Lesen, Schreiben und Rechnen geübet, oder auch im Tanzenlernen zugebracht, wozu ein Tanzmeister aus dem Fond gehalten wird. Um 7 Uhr wird zu Abend gespeiset und um 9 Uhr nach gemeinschaftlichen Gebet schlafen gegangen.

§ 6.

Alle die bestimmte Stundeneinteilung wird auf ein wie gesagt, zu gebendes Glockenzeichen zu beobachten seyn; jedoch an Recrationstägen haben die Vorsteher in Begleitung eines Bedienten bei womöglich jeglicher Witterung früh und nachmittags die sämtliche Jugend spazieren zu führen, um durch körperliche Bewegung und gymnastische Spiele die Gesundheit der Stiftlinge zu erhalten, ihre Leibeskräfte zu stärken, und sie an Wind und Wetter zu gewöhnen.

Beköstung und Kleidung.

§ 7.

A. Zum Frühstück erhalten die Zöglinge vom ersten May bis letzten Oktober, oder Sommerszeit gekochte reine Milch mit Semmel, oder Brod, die übrige Zeit hindurch eine nahrhafte Brod- oder Semmelsuppe.

B. Mittags eine Suppe, Rindfleisch zu ein Viertelpfund, mit einer Tunke, dann eine Grünn- oder Zugemüßspeise, als Kraut, Kehl, Spinat, Rüben aller Art, mit Fleisch darauf, oder Winterszeit Hülsenfrüchte, dann einen Braten mit Sallat, oder Dürobst, an Fasttägen gleichfalls wohl zubereitete vier bis fünf Fastengerichte von Eyer, Mehl und Fischen. Zum Trunk reines, wohl ausgegohrnes Bier oder Wasser nach Belieben.

C. Nachmittags um vier Uhr ein Stück Semmel oder Butterbrod.

D. Zum Nachtmahl eine Suppe und noch zwey Gerichte, und dreymal die Woche, an Sonn-, Dienst- und Donnerstag Braten; zum Trunk wie Mittags, nebst gutem Kornbrod zu Genüge.

§ 8.

An dem Stiftungstag Sankt Karl Boromäus sollen alle Lehrer des Gymnasiums im Stifthause bewirtet, und an dem sowohl, als am Sterbtage des Stifters, auf Neujahr, Ostern, Pfingsten und Weihnachten soll nebst einer Speise mehr, jedem Stiftling ein Quartirl Wein gereicht werden.

§ 9.

Die Zurichtung aller dieser Speisen soll nahrhaft, gesund und wohlschmeckend, auch zur Sättigung aller Stiftlinge zureychend seyn, damit die Jugend alle nötige Nahrung zum Wachstume erhalte und hieran nie einen Mangel erleide. Deshalb

§ 10

bei Tische der erste Vorsteher von jedem Gerichte die Stiftlinge entweder beteilen und beide Vorsteher hierauf sehen werden, daß ein jeder nach Maaß seines Bedarfs und Alters genugsam erhalte, oder aber die Schüsseln von Bedienten herumtragen lassen werden, damit jeder sich nach ermessender Notdurft von jedem Gericht nehme.

§ 11.

Nach der Tafel der Vorsteher und Stiftlinge speisen der Hausmeister, Koch und Bediente zusammen. Mittags drey, abends zwey Gerichte von jenen, die vom ersten Tische übrig bleiben. Auf jeden der Vorsteher wie der übrigen Genossen, wird ein halb Pfund Rindfleisch gerechnet. Hausknecht und Kuchelmensch erhalten ihr gleiches Stück Rindfleisch, und sonsten Dürrgemüß, oder Mehlspeise nach Notdurft.

§ 12.

Auf den Stiftungstag Sankt Karl, oder den vierten November jeden Jahres, wird den zehen Stiftlingen ein ganz neues Kleid, von Rock, Weste und Hosen, von gutem lichtblauen Tuch mit weißtüchenen Halskragen und Aufschlägen an den Ärmeln, ferner zwey neue Hemden mit Japots, ein Paar Stiefel, ein Paar Schuhe, zwey Paar Strümpfe, nämlich ein feines leinenes, oder baumwollenes in die Schuhe und ein starkes zwirnenes in die Stiefel, zwey weiße Halsbindel, zwey weiße Tüchel und ein runder Hut, ferner alle zwey Jahre ein gleichfärbig tüchener Mantel aus dem für jeden à ein hundert und fünfzig Gulden bestimmten, und auch hiezu gewidmeten Aussatz abgereicht; die übrige weiße Leibwäsche und jährliche Bedürfnis, als Better, Leihtücher, Schlafhauben, wie auch Bücher, Papier, Flickerei und dergleichen, müssen sich Stiftlinge aus Eigenem schaffen, und soll über alles, was ein Stiftling mitbringt, ein Verzeichnis dem ersten Vorsteher übergeben werden.

§ 13.

Nur jene Stiftlinge, die sich ausweisen, daß deren Väter, Mütter, Vormünder ganz unvermögend sind, die übrigen Notdürften über den aus der Stiftung erhaltenen obbestimmten Kleiderausfatz zu verschaffen, sollen aus dem Stiftsfonde insbesondere mit allen kleineren Bedürfnissen vollkommen versorgt, und auch, wenn die übrigen Stiftlinge auf die Herbstferien oder Vakanzen zu den Ihrigen abgehen, in der Stiftung durch diese Zeit beibehalten und verpfleget werden.

§ 14.

Die sämmentlichen Stiftlinge tragen im dritten Westenknopfloch ein himmelblaues Emaille-Kreuz mit dem Wappen des Stifters in der Mitte und den Buchstaben K. F. V. C. an den Ecken.

Zehen solche Kreuze werden gefertiget vorgefunden werden und beim Austritte läßt jeder Stiftling das Kreuz dem ersten Vorsteher zurück.

§ 15.

Die Stiftlinge sollen wie an Sitten, so auch an Körper und Kleidung, artig und reinlich gehalten werden. Sauberkeit ist bei der Jugend der sicherste Schutz der Gesundheit; daher dann die Vorsteher insbesondere, und ganz vorzüglich hierauf zu wachen und Tag täglich zu sehen verpflichtet sind, um durch öfteres Waschen und Kopfreinigen durch die hierzu bestellte und aus dem Fond selbst bezahlte Wäscherin diese Sauberkeit bei sämmentlichen Stiftlingen für immer zu erhalten. Auch sind die Bedienten anzuhalten, sowie die Zimmer, besonders Schlafzimmer der Stiftlinge, öfters zu lüften, so auch Betten und Kleider und übrigen Anzug derselben rein zu halten und Stiefel oder Schuhe Tag täglich zu putzen.

§ 16.

Nur die zwey Bediente sollen an Kleidung, Rock, Weste und zwey Beinkleider, wie auch einen Kaputrock auf zwey Jahre, dann einen Hut und zwey Paar Schuhe alle Jahre, erstere von gleicher Farbe wie die Stiftlinge, aus der Stiftung erhalten.

Innere Aufsicht.

§ 17.

Die beiden Stiftungsvorsteher sollen und werden wohlverhaltene, rechtschaffene, geistliche Männer seyn. Man hat in Hinsicht der Sitten und Religionspflichten, sowohl mehr gegründetes Vertrauen als Erwartung zu selben und abgeschieden von andern weltlichen Sorgen und Geschäften, können und sollen auch selbe sich der Erziehung der Jugend, als ersten wichtigsten Berufs- und Religionspflicht vor allem widmen; und gewiß sind an jedem Menschen Religion, gutes Herz und gute Handlungen mehr wert, als alle noch so glänzende Wissenschaft.

§ 18.

Ich setze voraus, daß das lateinische Gymnasium für immer hierorts bestehen und der Staat darauf von selbsten bedacht seyn werde, damit Präfekt und Lehrer dieses Gymnasiums, nebst den nötigen Kenntnissen, Männer von geprüfter Tugend, Rechtschaffenheit und Religion seyn möchten; daher ich dann auch wünsche, daß bei dieser Voraussetzung der jedesmalige Präfekt des Gymnasiums zugleich erster Vorsteher dieser Stiftung und der älteste Professor zugleich zweyter Vorsteher seyn mögen, wenn beide nämlich geistlich sind. Daß man aber solche würdige Männer leicht haben und erlangen kann und sich hierzu gewiß jederzeit mehrere finden, auch die Regierung hierauf alle Rücksicht nehmen dürfte, ist aus der Begünstigung zu ersehen, die denselben aus diesem Stiftsfonde zugehet und wovon auch der wesentlichste Nutzen dem lateinischen Gymnasio selbst zuwächst, da beide nebst dem ohnedies vom Schulfond beziehenden jährlichen Gehalt à vierhundert Gulden und dreyhundertfünfzig Gulden und freier Kost und Wohnung in der Stiftung, und zwar der erste Vorsteher zweyhundert Gulden jährlich und der zweyte einhundert und fünfzig Gulden als Zulage aus dem Stiftungsfond, mithin der erste sechshundert Gulden, der zweyte fünfhundert Gulden jährlicher Besoldung empfangen; auch weil dies dem Präfekt und Lehrer zuteilende Vorsteheramt der Stiftung unmöglich einen, oder den andern in ihren sonst aufhabenden Gymnasialpflichten stören, oder hindern kann, noch wird, als die eigentliche Hausstiftungs- und Versorgungsgeschäfte dem Hausmeister auferleget worden, mithin die Pflichten der Vorsteher auf bloße Auf- und Nachsicht der Stiftung und Stiftlinge beschränkt, und gesetzet worden, mithin besonders dem zweyten Vorsteher so viel Zeit gelassen ist und bleibt, die Schulberufspflichten vollkommen dabei zu erfüllen; so hoffe, und erwarte ich, daß die Vereinigung dieser beiden Dienstleistungen, die so unzertrennlich zusammen bestehen können, sowie der aus dem Schulfond ausgesetzte Gehalt für Präfekt und Lehrer genehm gehalten, und ohne Anstand auch für folgende Zeiten abgereicht und gestattet werden würden, als offenbar selbst der Zweck der Stiftung zum Wohl des ganzen Staats und Aufnahme der Gymnasialschule gereicht.

§ 19.

Die beiden Vorsteher haben gemeinschaftlich die Pflicht der strengsten Aufsicht in- und über diese Stiftung, Stiftlinge, und übrige Hausgenossene; ihnen werden Stiftlinge, Hausmeister, Koch, Bediente u. s. w. vollkommen und ganz unbedingt, wie es am kräftigsten geschehen kann, untergeordnet, und sind diese jenen, als ihren alleinigen Vorgesetzten, alle Unterwürfigkeit, Gehorsam, Treue, Ehrfurcht und Liebe dergestalt schuldig, daß hierüber bei der Voraussetzung der Rechtschaffenheit beider Vorsteher, und Überzeugung, daß ohne dem nötigen Ansehen und strenger Zucht die Subordination, als das einzige Band der gesellschaftlichen Ruhe und Sicherheit nicht erreichet werden kann, keine Klage oder Beschwerde, wo immer angenommen werden darf, als durch die kontrollierende äußere Aufsicht ohnedem dafür gesorgt worden, damit, sowie Vorgesetzte diese ihre Pflichten genau erfüllen, auch die Untergebenen in nichts verkürzet werden, und beiderseitiges Einvernehmen glücklich erhalten werden möge.

§ 20.

Vorzüglich werden Hausmeister, Koch, Diener und übrige Domestiken dem ersten Vorsteher in allen ihren Pflichten untergegeben, und so, wie dieser Vorsteher für deren Aufführung und Dienstleistung zu haften, und selbe hierzu nach ihrer sonderheitlichen Bestimmung und Absicht zu dem Zweck einer wohlgeordneten Haushaltung zu leiten hat, so wird ihm auch die Macht sowohl deren Aufnahme, als Entlassung, jedoch einverständlich mit dem zweyten Vorsteher, des Hausmeisters aber nach vorläufiger Genehmigung des Landrechts einberaumet und überlassen. Dem ersten Vorsteher liegt daher vorzüglich ob, die Sorge um die innere Pflege und Ökonomie des Hauses.

§ 21.

Der erste Vorsteher hat ferner alles Geld zur Anschaffung der sämmentlichen Bedürfnissen aus der Kassa von Zeit zu Zeit gegen koramisierte Quittungen des Hausmeisters zu empfangen, sowie wieder an den Hausmeister hinauszuzahlen, dem die unmittelbare Sorge und Beischaffung aller Kost- Kleid- und übrigen Stift- und Hausnotdürfte oblieget. Der erste Vorsteher hat sorgfältig darüber zu wachen, damit der Hausmeister sowohl im Ankaufe der Bedürfnisse, als in deren Preis und Eigenschaft, auch dem Bedarf angemessenen Vorräten bei Zeiten vorsehe, sich darinnen mit aller Treue und Gewissenhaftigkeit benehme, und mit gleicher Sorgfalt die Vorräte selbst von jedem Verderben, oder Verschleppung aufbewahre, auch zugleich gewissenhaften Gebrauch und Gebarung mit den zur täglichen Notdurft herausgebenden Bedürfnissen, Koch, Bediente und andere Hausleute genau verhalte, als er hierwegen dem ersten Vorsteher verhaftet ist, und Koch, Bediente, Hausknecht und Kuchelmensch seiner Aufsicht streng untergeordnet bleiben müssen.

§ 22.

Der erste Vorsteher hat alle Notdürfte unter seinem alleinigen Beschluß, hat das Nötige von Tag zu Tag wegen der Verpflegung mit dem Hausmeister zu bestimmen, anzuordnen, und das Erforderliche an selben hinauszugeben. Sowie hierinn jede Verschwendung vermieden werden muß, so soll jede zur Verkürzung der nötigen Nahrung der Stiftlinge gereichende Kärglichkeit, entweder in der Qualität oder Quantität der Speisen und anderer Notdürfte am sorgfältigsten beseitiget werden. Um hierinnen eine soviel möglich sicherste Kontrolle zu setzen, wird der Hausmeister alle Jahre über die gesammte von Tag zu Tag verbrauchende Kost, Kleidung und Hausbedürfnisse der Stiftung eine durch die Professionisten und Handwerker, als Fleischer, Bäcker, Kaufmann, Schneider, Schuster u. s. w. Auszügel und Konto, welche alle Wochen, oder höchstens alle Monate zu befriedigen sind, dokumentierte Rechnung legen; zum Beweis: daß die spezifizierten Bedürfnisse wirklich angeschafft und auch verbraucht worden, und was noch hieran im Vorrat befindlich, mitzufertigen, und koramisieren, sonach aber nach Ausgange jeden Jahres an den landrechtlichen Sekretär, als ordentlichen Stiftskassahalter zu überantworten. Ferner hat der erste Vorsteher über das Stifthaus und Hausinventarium von Meublen, Effekten und allen übrigen Hausrat zu wachen, und dessen ordentliche Führung und alljährige Lustrazion mit dem Hausmeister zu besorgen, damit alle diese Notwendigkeiten im Stande erhalten, das Beschädigte bei Zeiten reparieret, oder das Abgenützte angeschaffet werden möchte.

§ 23.

Hausmeister, Koch, Bediente, selbst Hausknecht und Kuchelmensch sollen Leute von bewährter Treue, und guter nüchternen Aufführung, auch so viel möglich unverheurathet seyn, dann vorbeständig im Stiftshause wohnen, damit nicht nur alle Verschleppungen außer dem Hause hindangehalten, sondern auch durch gutes rühmliches Betragen der Dienstleute alles böse Beispiel für die Stiftlinge vermieden werde. Der Hausmeister hat auf Ordnung, Tätigkeit, Fleiß und Aufführung der übrigen Dienstleute sorgfältigst zu sehen und jedes hierinn bemerkende Gebrechen bei Zeiten den Vorstehern zu entdecken.

§ 24.

Dem zweyten Vorsteher liegt vorzüglich ob: die strengste Aufsicht über die Sitten und den Fleiß der Stiftlinge und Domestiken; es ist seine wesentliche Pflicht, die Stiftlinge hierinn zu unterrichten, zur Gottesfurcht, Menschenliebe, Artigkeit und jeder Tugend anzuhalten, und alle Keime von bösen Neigungen zu ersticken; in Lehrstunden nachzusehen, wie fleißig sich die Stiftlinge auf Erlern- und Ausarbeitung der Schulaufgaben verwenden, und hierinn ihnen durch Ermahnung und Korrigieren fortzuhelfen. Da das Stiftshaus immer verschlossener bleiben soll, wird kein Zögling ohne Vorwissen des zweyten Vorstehers werder hinaus, noch zu dessen Eltern, Vormündern, oder Verwandten und ohne Begleitung eines Bedienten gelassen werden.

§ 25.

Den Stiftlingen soll kein Geld gelassen werden, da selbe mit allen ersten Bedürfnissen aus der Stiftung versorgt seyn, und das zu anderweitigen Bedürfnissen von den Stiftlingen mitgebrachte, oder sonst selben zugeschickte Geld in Händen und Verwahrung des zweyten Vorstehers bleiben, und daher jedem nach Notdurft abgereicht werden soll, so wäre bei solchen Umständen das Geld in Händen der Jugend nur ein Reiz zur Verführung, und Verschwendung. Alle Kartenspiele sollen gleichfalls vermieden werden. Nur körperliche Unterhaltung nützt der Jugend, wobei aber immer, und auch in häuslichen Rekrazionsstunden entweder einer der Vorsteher, oder der Bedienten gegenwärtig seyn müssen.

§ 26.

Der zweyte Vorsteher hat ferner auf die Reinlichkeit der Stiftlinge am Körper und Anzug zu

wachen, und hierzu sowohl Wäscherin, als insbesondere die Bedienten ernstlich zu verhalten, damit erstere die Säuberungszeit ordentlich abwarte, und die Wäsche der Stiftlinge reinlich und gut halte, letztere das Lüften, Putzen, Säubern deren Bett- und Kleider der Stiftlinge und ihrer Wohnzimmer von Tag zu Tag befolgen.

§ 27.

Da die einzelnen Pflichten in einer wohlgeordneten Erziehung sich von selbst ergeben; so werden beyde Vorsteher, vorzüglich aber der zweyte, im allgemeinen hierauf verwiesen, um als wahre aufrechte Väter und rechtschaffene Männer zur sittlichen Bildung ihrer untergebenen Jugend nach dem Zweck dieses Instituts gemeinschaftlich zu wirken, und in allem sich mit Klugheit, Sanftmut, aber da, wo es nötig ist, auch mit ausgiebiger Schärfe und warnigender Bestrafung der Schuldigen unnachsichtlich zu benehmen, vor allem aber unter sich selbst freundschaftliche Achtung und Liebe dergestalten zu pflegen, daß beyde nur einen Sinn und Willen für das Gute und für die Ehre und Aufnahme des Instituts haben mögen.

Äußere Aufsicht.

§ 28.

Das Herzogliche Teschner Landrecht, und insbesondere der jedesmalige Landeshauptmann und älteste Rat der Landrechte, sind die immerwährenden einzigen Protektoren und Obervorsteher dieser Stiftung; sollte es aber je geschehen, daß das Landrecht in Teschen nicht bestehen würde, dann müßte eine eigene Deputation der Fürstentumsstände bestellt werden, welcher die hier bemessene Aufsicht und Kassahaltung der Stiftung übertragen werden solle.

§ 29.

Bei diesen Landrechten werden in dem gerichtlichen Depositenkasten sowohl der Stiftsbrief, als die gegenwärtige Anordnung über die Verfassung der Stiftung, mein Testament, das Haus- oder Mobilieninventarium, wie auch alle jene Urkunden ganz besonders verwahret und verzeichnet, welche den Fond dieser Stiftung konstituieren, oder wie immer diese Stiftung angehen, wovon aber die sämmentlichen Duplikate dem ersten Stiftsvorsteher jederzeit auszuhändigen sind.

§ 30.

Auch sollen zu diesem Landrechte, oder Ständendeputation die jährlich, sowohl von dem Kassahalter, der jederzeit der landrechtliche Sekretär seyn wird, als auch von dem Hausmeister der Stiftung zu legende Rechnungen ordentlich eingebracht, zuvor vom Landeshauptmann und dem ältesten Rate durchgesehen, und mit ihren allfälligen Erinnerungen einer förmlichen Revision übergeben und durch das Landrecht ordentlich erlediget, sodann aber in das landrechtliche Archiv hinterlegt, und besonders verwahret werden.

§ 31.

Dem Landrechte oder der von den Herren Ständen zu ernennenden Deputation in corpore wird die Macht eingeraumt, nicht nur über die Besetzung der beyden Stiftsvorsteher zu verfügen, sondern auch zur Gewissenspflicht auferlegt, nur die Würdigsten und Fähigsten auszuwählen. Da zugleich diese Vorsteher des lateinischen Gymnasiums Präfekt und Lehrer, wie auch geistlichen Standes seyn sollen, hat sich deshalb das Landrecht entweder mit dem kaiserlich königlich Studienkonseß oder sonstigen Behörde in das nötige Einvernehmen jederzeit zu setzen, so oft der Fall einer Erledigung oder sonstiger Abänderung eintreten sollte, um auf diesem Wege die Konkurrenz von mehreren würdigen werkverständigen Männern zur Auswahl zu erhalten.

§ 32.

Alle Anlangen, sowohl um Anstellung der Vorsteher, als Besetzung der Stiftung sind bei gedachten Landrechten oder sohinnigen Ständendeputation einzubringen, und hierüber nach gegenwärtigen Vorschriften dieses Instituts, und nach der Stimmenmehrheit zu entscheiden. Vorschläge, Erinnerungen, oder Angaben und Beschwerden, die entweder zur besseren Aufnahme der Stiftung, oder Anstellung von Gebrechen gehören, werden einverständlich, und mit Vernehmung der Vorsteher zu behandeln, und bei dem Landrecht zu erledigen, auch im Archiv alles und jedes besonders zu verwahren seyn.

Ordnung und Art der Verleihung der Stiftplätze und Stipendien.

§ 33.

Hat das Landrecht, oder Ständendeputation die Verleihung dieser Stiftung für die zehen Zöglinge in nachfolgender Ordnung vorzunehmen, nämlich:

Erstens: Haben das Recht alle Knaben aus der Nachkommenschaft meiner beyden Schwestern, Gottliebe weyland vermählte Baronne von Beß auf Koniakau, und Leopoldine, verwittibten Baronne von Saingenois, auf Brzinietz, beyder gebornen Freyinnen von Cselesta.

Zweytens: die Knaben aus der Nachkommenschaft meines Vettern des ehemaligen Landeshauptmann, Rudolph Freiherrn von Cselesta, doch so, daß diese in Konkurenzfällen von jenen aus der Nachkommenschaft meiner zwey Schwestern ausgeschlossen werden. Unter beyden dieser zwey Abtheilungen entscheidet blos das frühere legale Anmelden, ohne Rücksicht auf Vermögen, oder andere Umstände.

Drittens: Hätte sich nun zu einer erledigten Stelle dieser Stiftung niemand aus der Nachkommenschaft meiner Schwestern, oder meines Vetters gemeldet, so haben arme adeliche Knaben des Teschner Fürstentums hierauf Anspruch, und ist immer der Dürftige aufzunehmen; denn Kinder vermöglicher Eltern, die unter meine obige Verwandte nicht gehören, sind gar nicht zuzulassen.

Viertens: Alle Anwerbungen sind mit den nötigen Familienausweisen, oder Mittellosigkeitszeugnissen, welch letztere jedoch sich nicht nur auf die Geringfügigkeit des Vermögens selbst, sondern auch auf das Verhältnis zwischen diesem und der Anzahl mehrerer zu erziehenden Kinder gründen können, bei den genannten Landrechten jederzeit einzureichen. Sollte nun

Fünftens: weder ein Anverwandter, noch ein Armer vom Fürstentumsadel darum ansuchen, alsdann werden auch Knaben des Bürgerstandes Teschner Fürstentums an- und aufgenommen werden können, wenn deren Eltern wohlverhaltene verdiente Leute sind, und nicht soviel Vermögen haben, um ihrem anwerbenden Sohne eine ähnliche Erziehung selbst verschaffen zu können.

Sechstens: Alle in diese Stiftung aufzunehmende Knaben sollen nicht unter sieben Jahren seyn.

Siebentens: Nur offenbare Sittenlosigkeit oder gänzliches Unvermögen zur Erlernung der Schulkenntnisse schließt von der Stiftung aus oder ziehet deren Verlust nach sich.

§ 34.

Der nach § 2 bestimmte Aussatz per sechshundert Gulden oder auf zwey Stiftlinge jährlich à dreyhundert Gulden wird zur Erlernung der höheren Wissenschaften, insbesondere der Rechte oder anderer einem Landmanne nützlichen Kenntnisse auf der Wiener Universität nur unter jene zwey Stiftlinge aus dem Stiftshause beteilt werden, welche die besten Studien und Sittenproben durch alle die Jahre der Stiftungszeit abgelegt haben, und nach allgemeinem Zeugnis versprechen, daß sie an Herz und Kopf gleich brauchbare Bürger des Staats werden würden. Jedoch haben meine Anverwandte hierzu ohne Rücksicht der Fähigkeiten den Vorzug, und auf den Fall, daß bei Einführung dieses Instituts nicht sogleich einer oder zwey aus meiner Familie auf der Wiener Universität studieren, und dieser Stipendien genießen könnten, so soll dieses, oder beyde Stipendien inzwischen in Ersparung gebracht, und zu einem Fond eines Kapitales zur Erreichung derlei dritten Stipendiums hinterlegt werden.

§ 35.

Diese zwey auf der Universität zu Wien studierende Stiftlinge haben alle halbe Jahre die Originalzeugnisse über Sitten und Fortgang in Wissenschaften unter dem Verluste diesfälliger Stipendien an das Landrecht einzusenden und seye dieses Stipendium nur gegen jedesmalige Anschaffung des Landrechts von dem Sekretär als Kassahalter zu erfolgen.

§ 36.

Sollte ein oder der andere Stiftling zur Erlernung nützlich praktischer Kenntnisse, als Ackerbau, Mechanik, und so weiter, vorzügliche Talente und Lust haben, und gute Anlage verraten, so ist ein derlei Stipendium von dreyhundert Gulden auf selben vor allem zu verwenden; diese Art Kenntnisse ist für die Beförderung der Kultur, Industrie, und Verbreitung nützlicher Versuche und Erfahrungen die notwendigste.

§ 37.

Diese Stipendisten sind zur Tragung der § 12 beschriebenen Stiftskleidung nicht verbunden; nur das Stiftungszeichen des Kreuzes auf blauseidenem Bande werden selbe, wie die übrige Stiftlinge tragen und sich aus eigenem anschaffen.

§ 38.

Weil nach dem Stiftsfondertrag für gegenwärtig nicht mehr als zwey derley Stipendien à dreyhundert Gulden beteilet, folglich damit nicht alle aus der Stiftung austretende und vielleicht weiters studieren wollende Zöglinge von Zeit zu Zeit versorget werden können; so hat

A) das Landrecht und die Vorsteher gemeinschaftlich davor zu seyn, damit die austretende Zöglinge, womöglich in den Genuß anderweitiger Stipendien gesetzt, deren weiteres Fortkommen also gesichert werde; und kann,

B) falls nach dem § 36 ein vorzüglich vielversprechender Zögling wahrgenommen würde, mit der Beteiligung eines derlei Stipendiums bis zu dessen Austritte eingehalten, und inzwischen dasselbe, wie § 33 in Ersparung geleget werden, als überhaupt

C) nach der Absicht des Instituts darauf gedacht werden muß, damit durch derlei Ersparungen, womöglich nach und nach ein oder mehrere Kapitalien zu sechstausend Gulden für derlei auswärts zu dotierende Stiftlinge zusammengebracht würden, bis alle nach der Ordnung aus der Stiftung austretende Zöglinge für immer damit versorget werden könnten.

§ 39.

Würde mit der Zeit dieser Stiftungsfond dergestalten anwachsen, so wäre dann die weitere Fondserträgniß auf Vermehrung der zehen Stiftlinge, oder deren noch besseren Versorgung und Erziehung zu verwenden.

§ 40.

Der Landeshauptmann und älteste landrechtliche Rat, oder sohinnig ständische Deputierte sind nicht nur befugt, sondern es wird ihnen auch zur Pflicht auferlegt, die Stiftungsvorsteher, Stiftlinge, und auch übrige Domestiken zusammen oder einzeln vorzurufen, über Befolg der Stiftungsvorschriften, oder über Behandlung der Stiftlinge, und deren Pflege zur Rede zu stellen, auch selbst im Stiftungshause über Reinlichkeit, Beköstung, und alle übrige Einrichtung zu jeder Zeit öftere Einsicht zu nehmen, und überhaupt darauf zu wachen, damit dieses Institut stets und immerwährend in gleich innerem Stande, Zucht und

Verfassung bestehe, und sämmentliche Vorsteher an der nötigen ihnen zukommenden Aufsicht und sonstigen Pflichterfüllung, sowie die Stiftlinge an der schuldigen Achtung und Parition nichts ermangeln lassen.

Vorzüglich sind alle wider den Zweck und Absicht des Instituts einschleichende Gebrechen sogleich im Keime zu ersticken, und hintanzuhalten. Hierinn soll sich die patriotische Teilnahme und Tätigkeit des Landrechts vor allen auszeichnen.

§ 41.

Dem Landrechte wird übrigens die erste Aufsicht über die Sicherheit des sowohl schon anliegenden, als annoch zuwachsenden Stiftungsfonds und Kapitalien übertragen. Ohne dessen Vorwissen darf weder ein Kapital aufgekündigt, noch ein aufgekündigtes rückbezahlt, noch ein neues angeleget werden, und ist der landrechtliche Sekretär, als bestellter Kassahalter und Rechnungsleger, unmittelbar deshalb an das Landrecht angewiesen, sowie derselbe auch die jährlichen Rechnungen dahin einzubringen hat; übrigens hat sich dasselbe stets gegenwärtig zu halten, damit zur Vermeidung der Schmälerung, oder Entfalls alles Interesse, oder Stiftfondsertrags und jährlicher Zinsen, die Stifts- oder Ersparungsgelder, als ein Wiederkauf, oder unaufkündbares Kapital, jedoch so viel möglich primo loco, und auf die sicherste Realitäten, auch solang möglich im Teschner Fürstentum unter eigener Gerichtsbarkeit angeleget werden.

§ 42.

Sollte durch irgend einen Zufall, zum Beispiel: Feuerschaden, das Stiftsgebäude eines ansehlichen Aufwandes zu dessen Herstellung bedürfen, so wird nach vorgängig genauen Kostenüberschlägen das Landrecht einverständlich mit den Stiftsvorstehern aus dem Ersparungsfond der zu den Stipendien per dreyhundert Gulden hinterlegenden Kapitalien diesen, sowie jeden außerordentlichen Aufwand bestreiten, und die Stiftung in ihrem Wesen immer zu erhalten sich bestreben.

§ 43.

Sollte endlich durch was immer für eine Verfügung, oder fremde willkürliche Anordnung dieses Institut in seinem Wesen, Bestand, oder Form und Verfassung abgeändert, aufgelöset, oder von Teschen hinweggenommen, oder in ein anderes Institut und Aufsicht, oder auch in mehrere auf die Hand den Stiftlingen zu zahlende Stipendien verwandelt, oder das lateinische Gymnasium selbst von Teschen hinweggezogen, und dieser meiner gegenwärtig für immer und künftige Zeiten nützlich und löblich bezweckten Willensmeinung zuwider gehandelt werden wollen; so hat das Landrecht, oder jede etwanige Ständedeputation darauf zu wachen, damit die in meinem Testamente wegen Rückfall des sämmentlichen Stiftsfonds und des Hauses festgesetzte Disposition an meine Haupterben und deren Nachkommen gesichert und vollzogen werde.

§ 44.

Damit jedoch auch der Staat über den Fortgang und die Erhaltung dieser Stiftung jährliche Kenntnis nehme, wird das Landrecht mit Schluß jeden Jahres und nach erledigter Rechnung an die Landesstelle und den Studienconseß eine Tabelle von folgenden Rubriken einsenden.

A. Namen, Zunamen der Vorsteher.
B. Namen, Zunamen der sämmentlichen Stiftlinge, auch der Stipendisten à dreyhundert Gulden.
C. Alter, Studien und Klassen der Studien und Sitten.
D. Summarischer Kostenbetrag.
E. Summarischer Stiftsfond, und wo anliegend.
F. Jährliche Ersparung.
G. Anmerkung, falls eine zufällig außerordentliche Ausgabe vorkömmt.

Kassahaltung und Rechnung.

§ 45.

Der jedesmalige landrechtliche Sekretär wird der ordentliche Kassierer des Fonds und der Rechnungsleger über dessen Empfäng und Ausgaben seyn, wofür selbem eine Erkenntlichkeit per einhundert und zwanzig Gulden jährlich ausgesetzet worden; würde aber bei etwaniger Aufheb- oder Änderung des Lanrechtes kein solcher Sekretär vorhanden seyn, dann wird § 28 bemerkte Ständendeputation einen sicheren tüchtigen Mann hierzu bestellen, der dieser Amtierung vorzustehen im Stande wäre.

§ 46.

Dieser wird die von dem Stiftsfond abfallende sämmentliche Interessen gegen seine Quittungen einheben, die Stiftskassa in seiner besonderen Obsorge und Verwahrung halten, auch für deren Gefahr haften; jedoch ist, falls er ein Mann von Vertrauen und sonstiger Redlichkeit sein sollte, keine eigene Kauzion deshalb von ihm abzufordern.

§ 47.

Vor allem hat selber um die Sicherheit der Stiftskapitalien zu sorgen, und bei Wahrnehmung der geringsten Gefahr das Nötige durch das Landrecht ankehren zu lassen, und so wie er überhaupt in allen diese Stiftskassa betreffenden Geschäften an das Landrecht angewiesen ist, einzig von selbem hierinnen abzuhangen hat; so ist er auch schuldig und pflichtig im allgemeinen auf die Erhaltung dieser Stiftung und deren immerwährenden Ständigkeit im Inneren und Äußeren tätigst mitzuwirken.

§ 48.

Die § 2 bestimmte Besoldungen der Vorsteher und übrigen Domestiken wird der Kassierer alle Quartale gegen Quittung der Empfänger hinausbezahlen. Was aber den mit fünfzehenhundert Gulden für die

zehen Stiftlinge, und fünfhundertfünfzig Gulden für die Kost und die Vorsteher, und dergleichen zusammen mit zweytausendundfünfzig Gulden ausgesetzten Betrag betrifft, wird derselbe nach der von dem ersten Stiftsvorsteher kontrollierten Quittung des Hausmeisters von Zeit zu Zeit jedoch dergestalt erfolgen, daß der Hausmeister nach Jahresschluß eine von dem ersten Vorsteher gleichfalls kontrollierte Rechnung über diese Geldverwendung zu den Quittungen nach Vorschrift des § 22 einbringe, damit hiernach der jährliche Bedarf der Stiftung genau beurteilet und eingesehen werden könnte. Die für die Apotheke per vierzig Gulden, Haussteuer und kleine Reparaturen per achtzig Gulden ausgesetzte Beträge sind gleichfalls nur nach der jährlichen ausgemessenen und durch den ersten Vorsteher koramisierten Bedürfnis zu verausgaben.

§ 49.

Bei Abgabe dieser Konsumtionsrechnung des Hausmeisters hat der Sekretär nach Übersicht derselben die allfällsig findende Erinnerungen zu machen, und sammt seiner Rechnung dem Landrechte längstens bis ultima Februarii für das verflossene Jahr zu übergeben.

§ 50.

Die den auf der Universität zu Wien studierenden Stiftlingen ausgesetzte Stipendien per dreyhundert Gulden werden nur auf vorläufige Anschaffung des Landrechts und dort beigebrachten Studien- und Sittenzeugnissen gegen Quittung der Väter, Mütter, Vormünder oder sonstigen Verwandten ausbezahlt.

§ 51.

Wie es notwendig ist aus dem ausgewiesenen Ersparungsfond einen mäßigen Kassabestand für unvorgesehene Zufälle beizubehalten, so nützlich ist es, die über die Notdurft bewirkte Ersparung sogleich fruchtbringend anzulegen; deshalb der Kassahalter verpflichtet ist, so oft über die Bedürfnis eine Baarschaft von eintausend Gulden beisammen ist, solche mit Vorbewußt des Landrechts auf sichere Hypothek, womöglich, jederzeit gegen fünf vom Hundert oder unter einem perpetuierlichen unwiederkäuflichen Zins von gleicher Höhe anzulegen, um hieraus entweder nach und nach weitere Kapitalien per sechstausend Gulden zur Beteilung eines Stipendiums per dreyhundert Gulden, oder zum Bedarf für mögliche Unglücksfälle zusammenzubringen, und damit auf die Art, wie es § 3, 38, 39 und 41 vorgeschrieben worden, auch weiters zu verfahren.

§ 52.

Der Sekretär und Stiftskassahalter wird zugleich insbesondere berechtiget und angewiesen, auf die innere Ökonomie des Stiftshauses, auf Behandlung der Stiftlinge und Domestiken, in Kost und Kleidung, und vorzüglich auf deren Sitten, Fleiß und sonstige Aufführung sorgsam zu sehen, und hierüber von Zeit zu Zeit teils mündlich, und teils, wenn es nötig ist, schriftliche Berichte dem Landeshauptmann zu erstatten.

§ 53.

So wie der Sekretär die Duplikate von gegenwärtiger Vorschrift dieses Instituts, von den Aktivobligationen desselben, und anderer zum Stiftsfond nötigen Urkunden haben wird; so muß selber auch die Stiftskassagelder immer besonders sammt täglicher Rechnung verwahren, damit bei dessen Absterben, oder sonstiger Dienständerung die Stiftskassa sogleich abgeschlossen in Sicherheit gestellt, und inzwischen jemand anderen zur Verwaltung übergeben werden möchte, da dies vor allem des Landrechts und selbst seine eigene Sicherstellung erfordert.

§ 54.

Alle vierzehen Tage wird abwechselnd von einem der Vorsteher eine stille Messe, an des Stifters Sterbetag aber ein feyerliches Seelenamt für den Stifter abgelesen werden, denen jedesmal die Stiftlinge ingedenk der ihnen zugehenden Wohltaten mit wahrer Herzensandacht beiwohnen werden.

Beschluß.

§ 55.

Obwohlen vorstehende Vorschriften durchaus in all jeden pünktlich erfüllet werden sollen und an sich zureichend seyn dürfen, dieses Erziehungsinstitut in seinem Flor und Wesen auf immer zu erhalten; so hoffe und erwarte ich auch, daß von derselben wörtlichen Sinne in nichts abgegangen werden würde, als das Landrecht und Vorsteher nur einzig alles und jedes zum Vorteil der so und nicht anders gemeinten, geschlossenen und unter strengster häuslicher Aufsicht bestehen sollenden Erziehungsanstalt für adeliche Jugend aus meiner Familie und Fürstentums-Teschner Ständen, oder in deren Ermanglung auch Teschner bürgerliche Söhne verstehen und auslegen sollen, und werden ingedenk, daß sie Gott, ihr Gewissen, und den Staat selbst beleidigen würden, wenn entweder sie selbst offenbar dawider handelten, oder es geschehen ließen, daß von anderen dawider gehandelt, und der wohltätig gemeinnützige Entzweck verfehlet würde.

§ 56.

Deshalb stelle und unterwerfe ich diese heilsame bestgemeinte Erziehungsanstalt nicht nur unter den allerhöchsten Schutz und Schirm Gottes, sondern auch jeder gerechten, wohlwollenden, weisen Regierung des allerdurchlauchtigsten Hauses Österreich, und Ihrer Königlichen Hoheiten, als gegenwärtig oder künftiger Herzoge und Fürsten zu Teschen; hoffend und vertrauend, daß nach den bezweckten wohltätigen Absichten dieses Institut in seinem Wesen, Form und Stand, wie es von mir festgesetzet, eingerichtet, dotiert und

gegründet worden, auch für itzt und immerwährende Zeiten unverändert und unangegriffen, als ein Heiligtum frommer, guter, zum Wohl der Menschheit gestifteten Werke verwahret, geehret, und in der Stadt Teschen erhalten werden würde.

Teschen den neunten Monatstag Dezember, im Eintausendsiebenhundertundvierundneunzigsten Jahre.

Karl Freyherr von Cselesta.

Johann Franz von Lanser,
als Zeuge.

Maximilian Freyherr von Gotschalkowsky,
als Zeuge.

Wann Wir nun dieses fromme und besonders für Unser Fürstentum Teschen wohltätige Unternehmen mit vorzüglichem allergnädigsten Wohlgefallen aufgenommen, und bei dem Uns geschehenen gehorsamsten Vortrage der Sache gnädigst erwogen haben, daß der durch dieses Institut dem Fürstentume Teschen zufließende Nutzen um so viel größer werde, als Freyherr von Cselesta nach dem § XXXIII gegenwärtigen Stiftsbrief hierzu für den Fall, wo weder einer der zum Stiftungsplatze beruffenen Anverwandten, noch ein Armer vom Fürstentumsadel um einen Stiftungsplatz ansuchte, auch Knaben bürgerlichen Herkommens aus dem Fürstentume die Teilnahme an dieser Erziehungsanstalt nicht versaget, überhaupt aber Wir diese so löbliche als nützliche Absicht bestens zu unterstützen, und in Erfüllung bringen zu machen gesinnet sind.

So haben Wir in seine des Karl Freyherr Cselesta von Cselestin alleruntertänigste Bitte in Kaiserlich Königlichen Gnaden gewilliget, und demselben diesen hier von Worte zu Worte eingeschaltenen Stiftsbrief für Uns, Unsere Erben und Nachkommen aus landesfürstlicher Machtsvollkommenheit jedoch mit Vorbehalt des Uns als höchsten Landesherrn zustehenden Juris supremæ Advocatiæ & Patronatus, dann aller übrigen landesfürstlichen Rechte und Hoheiten, wie auch sonst jedermann ohne Nachteil und Schaden gnädigst begnehmiget und bestättiget.

Tun dieses auch hiemit wissentlich, und in Kraft dieses Briefes, als regierender König zu Böheim, und obrister Herzog in Schlesien.

Meinen, setzen, ordnen und wollen, daß der Wille des Stifters nach seinem Ableben sogleich durch Mitwirkung unserer Königlich Mährisch-Schlesischen Landesstelle, an welche Wir bereits das Nötige erlassen haben, nach dem Inhalte dieser Unserer höchsten Bestättigung genauest erfüllet, und diese adeliche Stiftung, die Wir besonders in Unseren höchsten Schutz nehmen, von Anbeginn ihrer Errichtung durch immerwährende Zeiten im aufrechten Stande erhalten werden solle.

Wir gebieten hierauf allen und jeden Unseren nachgesetzten Obrigkeiten, Inwohnern und Untertanen, wessen Standes, Würde, Amtes oder Wesens Sie in Unserem Erbherzogtume Schlesien sind, besonders aber Unserem Königlichen Mährischen und Schlesischen Landesgubernium und dem Teschner Kreisamte, sowie dem herzoglichen Landrechte hiemit gnädigst und ernstlich, daß Sie für Erhaltung dieser von Uns allergnädigst bestättigten adelichen Stiftung in allem und jeden beständige Sorge tragen, auf die Beobachtung der von dem Stifter dieser heilsamen Erziehungsanstalt bezeichneten Vorschriften und Regeln, stets wachsam seyn, darwider selbst nicht handeln, noch jemand anderen dagegen etwas zu unternehmen gestatten sollen, bei Vermeidung Unserer schweren Strafe und Ungnade.

Das meinen Wir ernstlich. Zu Urkund dieses Briefes, welcher mit Unserem kaiserlich königlichen auch erzherzoglichen anhangenden größeren geheimen Majestätsinsiegel ist besiegelt worden.

Der gegeben ist in Unserer kaiserlichen königlichen Haupt- und Residenzstadt Wien, den vierzehenten Tag des Märzmonats nach Christi unsers lieben Herrn und Seligmachers gnadenreicher Geburt, in dem Eintausendsiebenhundertundfünfundneunzigsten, unserer Reiche des Römischen im dritten, und deren Erbländischen in dem vierten Jahre.

Franz m. p.

Leopoldus Comes a Kollowrat, m. p.
Reg. Boh. Supr. C. AA. prim. Cancellarius.

Heinrich Graf von Rottenhahn m. p.

Ad Mandantum Sacræ Cæs. Reg.
Majestatis proprium.

Johann Joseph Grohmann m. p.

Regis. Mariophilus von Leißner m. p.

Z. 301
pr.

Anhang I.

Auf Grund des in Betreff der Verzinsung des auf den Gütern Illownitz und Kisselau aus den Urkunden de dato 1. Juni 1793 und 27. September 1796 zu Gunsten des Karl Freiherrn von Cselesta-schen Stiftungsfondes sichergestellten Kapitales pro 60.000 fl. abgeschlossenen, mit Allerhöchster Entschließung Seiner k. und k. Apostolischen Majestät vom 6. September 1884 genehmigten Rechtsvergleiches de dato Troppau 9. März 1883 und der nachträglichen erläuternden Erklärung der Teschner erzherzoglichen Cameral-Direktion vom 28. Mai 1884 ist Seiner k. und k. Hoheit dem durchlauchtigsten Herrn Erzherzoge Albrecht von Österreich das Recht der Verleihung von zwei ganzen oder vier halben Stiftungsplätzen im Karl Freiherr von Cselesta'schen Convicte mit dem Beisatze zugestanden worden, daß im Falle, als zwei halbe Stiftplätze besetzt werden, nur noch ein ganzer Stiftplatz zu verleihen ist, daß, falls drei halbe Stiftplätze besetzt werden, das Verleihungsrecht sich nur auf den vierten halben Stiftplatz beschränke und soferne keiner der vier halben Stiftungsplätze zur Besetzung käme, Seiner k. und k. Hoheit das Recht zur Verleihung von zwei ganzen Stiftplätzen zukomme. Seine k. und k. Hoheit haben hiebei gnädigst erklärt, die Gesuche erzherzoglicher Zöglinge oder ihrer Eltern und Vormundschaften der Karl Freiherr von Cselesta'schen Convictsvorstehung zur Erstattung der Wohlmeinung zustellen zu lassen und begründete Vorstellungen gegen einen oder den andern Bewerber zu berücksichtigen. Die erzherzoglichen Zöglinge sind ebenso wie die wirklichen Freiherr von Cselesta'schen Stiftlinge, den Statuten des Stifters und dessen Hausordnung, dann der Disziplinargewalt der Stiftsvorstehung, eventuell des schlesischen Landes-Ausschusses unterworfen.

Das Seiner k. und k. Hoheit zukommende Verleihungsrecht wird nur unter ungeschmälerter Aufrechterhaltung des die Ordnung der Verleihung feststellenden 38. Absatzes des vorstehenden Stiftbriefes ausgeübt, der höchste Verleiher daher an die im Absatze 33 dieses Stiftbriefes festgestellte Verleihungs-Ordnung gebunden sein. Endlich wird das bezeichnete Verleihungsrecht von zwei ganzen oder vier halben Stiftsplätzen nur an die Familienfideicommiß-Nachfolger Seiner k. und k. Hoheit, als Besitzer der Güter Illownitz und Kisselau übergehen. Sollte das Familien-Fideicommis-Band einst erlöschen oder sollten die Güter Illownitz und Kisselau aus dem Familien-Fideicommiße ausgeschieden werden und in fremde Hände übergehen, dann soll auch das Verleihungsrecht als erloschen angesehen werden.

K. k. schles. Landespräsidium

Troppau, am 6. Juni 1885.

Der k. k. Landespräsident:
Baquehem m. p.

Anhang II.

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 28. November 1889 Z. 23.521 können Stiftlinge in dem freiherrlichen Cselesta'schen Studienconvicte in Teschen bis zur gänzlichen Absolvierung der Gymnasialstudien belassen werden.

Weiter sind Schüler der allgemeinen Volks- und Bürgerschule vom siebenten Lebensjahre ab, zur Bewerbung um Stiftplätze in dem vorgenannten Convicte zuzulassen.

Die Zulassung von Realschülern zum Stiftungsgenusse erscheint als eine willkürliche und unzulässige Abänderung der stiftbriefmäßigen Bestimmungen unstatthaft, dagegen steht der Unterstützung von, nach Absolvierung der Mittelschule, den technischen Studien sich widmenden Convictisten durch Zuwendung von Stipendien, die Anordnung des § 36 des Stiftsbriefes nicht entgegen, weil der Eintritt in die technischen Studien systemmäßig auch absolvirten Gymnasialschülern offen steht.

K. k. schles. Landesregierung.

Troppau, am 7. April 1890.

Der k. k. Landespräsident:
Dr. Carl Ritter v. Jaeger m. p.

Beilage 29.

Stiftsbrief

der Gabriele Freyin von Cselestischen adelichen Freylen-Stiftung zu Preßburg.

Nos Franciscus Secundus, Dei Gratia Electus Romanorum Imperator, Semper Augustus, Germaniæ, Hungariæ, Bohemiæ, Dalmatiæ, Croatiæ et Slawoniæ etc. Rex Apostolicus, Archi-Dux Austriæ, Dux Burgundiæ et Lotharingiæ, Magnus Dux Hetruriæ, Magnus Princeps Transylvaniæ etc., Dux Mediolani, Mantuæ, Parmæ etc., Comes Hapspurgi, Flandriæ, Tyrolis etc. Memoriæ commendamus tenore præsentium significantes quibus expedit Universis: Quod generosa ac magnifica Libera Baronissa Gabriela Cselesta, nata Baronissa a Skrbensky Majestati Nostræ—demisse exhibuerit, et præsentaverit certas quasdam Germanico idiomate confectas, et in stylum redactas, in simplicique papyro de dato Roppitz, Decima Mensis Septembris, Anni Millesimi Septingentesimi Nonagesimi Quinti, emanatas, et propria non minus, ac requisitorum pro Actu hocce Testium Syngraphis, et Sigillis munitas Fundationales literas, quibus mediantibus prælaudata Libera Baronissa Gabriela Cselesta, nata Baronissa a Skrbensky, Quadraginta Mille florenorum summam pro educandis in Claustro Monialium Posonienssum Nôtre Dame dictarum Sex Nobilibus e Ducatu Teschiniensi in Silesia oriundis, Virginibus Catholicis ea sub conditione, ut eædem sex Nobiles Virgines in solitis ibidem sequiori sexui præscriptis scientiis, virtutibus item et moribus instruant et imbuant, aliisque piis et salutaribus de causis et Motivis, modisque formis et conditionibus in præmentionatis literis Fundationalibus uberius et speciatim denotatis et expressis fundasse dignoscebatur, tenoris infra scripti; supplicatum itaque exstitit Majestati Nostræ per antelatam Liberam Baronissam Gabrielam Cselesta, natam Baronissam a Skrbensky debita cum instantia humillime: Quatenus Nos præattactas Literas Ejus Fundationales modo prævio emanatas, omniaque et singula in iisdem contenta ratas, gratas, et accepta habentes, Literisque Nostris inseri et inscribi facientes, benigne acceptare, approbare, ratificare, ac præmisso modo pro educandis in suprafato Claustro Monialium Posoniensium Nôtre Dame dictarum Sex Nobilibus Catholicis Virginibus e Ducatu Teschiniensi in Silesia oriundis, fundatis, consequenterque toto Claustro præmemoratarum Monialium Posoniensium in perpetuum valituras Authoritate Nostra Cæsareo-Regia clementer confirmare dignaremur; quarum quidem Fundationalium Literarum tenor talis est:

Ich Maria Gabriela Freyin von Cselesta, geborene Freyin von Skrbensky, habe in Ungewißheit der Stunde des Todes bey gesunden Tagen mich entschlossen, mit einem Teil meines Vermögens jene Anordnung zu treffen, welche nach meinem Tode befolgt werden soll.

Da es dem Allmächtigen gefallen hat, mir alle meine Kinder zu sich zu nehmen, so habe mich entschlossen, um meinen und meines Gemahls Namen nicht ganz erlöschen zu lassen, durch nützliche Einrichtung, zur Ehre Gottes, meinen Nächsten zur Liebe, jenen armen Adelichen des Fürstentums Teschen, die solches selbst zu thun außer Stand sind, die Erziehung ihrer Kinder zu erleichtern, ein Fundations-Instrument auf eine Summe von Vierzigtausend Gulden auf rechtskräftigste zu errichten, welches aber erst sechs Monate nach meinem Tode stattfinden soll; wobey ich mir vorbehalte, jene Abänderungen zu treffen, die mir Zeit und Umstände nötig und dienlich machen könnten. Da nun meines Erachtens alles auf die Erziehung ankömmt, die Mutter den ersten Grund dazu bey kleinen Kindern leget, so bin ich entschlossen, unter dem Titel der Freyherrlich Cselestischen Skrbenskyschen Fundation sechs armen Freylen aus dem Fürstentume Teschen in Preßburg bey den Nôtre Dames die Erziehung geben zu lassen. Es wird für jede derselben Hundert und achtzig Gulden an Kostgeld, Hundert und zwanzig Gulden aber dem Kloster jährlich vor jede, gegen Berechnung für andere Ausgaben als Kleider, Wäsche, Doktor, Tanzmeister &c. bezahlet werden, folglich jährlich für sechs Freylen à 300 fl. 1.800 fl. macht ein Kapital à 5 pro Cento von 36.000 Gulden. Bey Errichtung dieser Fundation ist mein ernstlicher Wille: Daß erstens die Erziehung dieser sechs Freylen unter keinem Vorwand anderswo als im Preßburger Nôtre Dame-Kloster geschehen soll, weilen ich durch eigene Erfahrung die christlichen Grundsätze, so man denen Kindern einpflanzet, und die Sorgfalt, so man allda für die Jugend in allem Betracht hat, erprobet habe. Zweytens sollen von diesen sechs Freylen, welche katholischer Religion seyn müssen, allemal drey von meines Gemahls zwey Schwestern die Kinder, oder Kindes-Kinder, die anderen drey aber stets von

der ärmsten Klasse, besonders Waysen, gewählet werden, bemittelter Eltern Kinder sollen unter keinem Vorwande, es seye, welcher es immer wolle, dieser Wohltat genießen. Sollten von meines Gemahls zwey Schwestern keine Kinder oder Kindeskinder vorhanden seyn, oder ihre Eltern sich zu dieser entfernten Erziehung nicht entschließen wollten, so sollen an ihrer statt andere arme adeliche Mädchen gewählet werden. Da meines Bruders und Schwester Kinder selbst bemittelt seyn, so kann der Vorteil dieser Fundation auch nicht vor sie seyn; es seye dann (welches der Himmel behüten wolle), daß ihre Kinder oder Kindeskinder einstens in schlechte Umstände kommen sollten, in welchem Falle es sich von selbst verstehet, daß sie vor allen andern den Vorzug haben sollen. Außer dem aber sollen nichts als Kinder aus dem Fürstentume Teschen dazu gewählet werden.

Auf ausdrücklichen Befehl meines jetzt regierenden Monarchen dto. 6. Junii dieses Jahres, sollen die zu dieser Stiftung gehörigen Freylen, sowohl in Rücksicht des Schulunterrichts als auch der Erziehung selbst ebenso, wie die übrigen Freylen in Preßburg bei denen Nôtre Dames der Einrichtung und denen Gesetzen, welche bey dieser Anstalt für jetzt systemisieret sind, oder in der Zeitfolge abgeändert und auf eine andere Art eingerichtet und bestimmet werden dürften, unterworfen seyn. Die Kinder, so in das Kloster kommen, sollen nicht unter sieben Jahren alt seyn, und nicht länger als bis sie das fünfzehnte Jahr ihres Alters vollendet haben, darinnen verbleiben, unter diesen Konditionen überlasse stets dem Fürstlichen Amte des Fürstentums Teschen nach der Stimmenmehrheit die Præsenta der zu erziehenden Freylen zu verleihen, in der gänzlichen Zuversicht, daß ihre Billigkeit nur jene wählen wird, so dessen am meisten benötiget seyen, und durch ihren Fleiß der Willensmeinung der Errichterin dieser Fundation entsprechen; doch behalte ich mir vor, in meinem Testament oder Kodizill die ersten 6 Freylen selbst zu ernennen. Sollten die Nôtre Dames unter diesen oder jenen in der Zukunft gewählten Freylen welche finden, die durch natürliche Unfähigkeit jede Bemühung fruchtlos machen, oder solche Kinder, die durch schlechte Aufführung oder ausgezeichnete Laster nicht nur keine Besserung hoffen lassen, sondern auch noch andere in die Gefahr setzen, verführt zu werden, so haben sie die nötige Anzeige an das Fürstliche Amt in Teschen zu machen, welches dann allsogleich diese Kinder ihren Eltern oder Freunden zurückstellen, und andere an ihre Stelle abschicken können. Da aber Preßburg zu weit entfernt ist, um daß die Klosterfrauen hier selbst ihre Geschäfte besorgen könnten, so wird der Herr Amtssekretär und dessen Nachfolger in dieser Stelle 1stens darauf bedacht seyn, daß das Fundationskapital allemal primo loco im Fürstentume Teschen angelegt, und confirmierter bleibe. 2tens die Interessen davon gegen Quittung übernehme, und solche alle sechs Monate Terminenweise denen Klosterfrauen anticipando übermache. Es verstehet sich von selbst, daß das Porto und Stempelbögen auf Rechnung der Kostfreylen von denen zu ihrer Notdurft ausgeworfenen Hundertzwanzig Gulden abgezogen wird. Auch seyn denen Nôtre Dames alljährlich fünfzig Gulden auf Ablesung zweyundfünfzig heilig Messen in ihrer Kirche vor meine arme Seele zu überschicken, jede heilige Messe à 40 kr. gerechnet, macht 34 fl. 40 kr. Der Rest von 15 fl 20 kr. kann in ihre Sakristey auf Kerzen, Wein ꝛc. verabfolget werden. Es stehet ihnen frey, an welchen Tagen, und zu welcher Stunde solche gelesen werden sollen, nur sollen die Sechs fundierten Freylen dazu gehalten werden, solcher beizuwohnen, um sich ihrer Wohltäterin in ihrem Gebete zu erinnern. Vor die Bemühung des Amtssekretär wird derselbe Hundert Gulden jährlich partizipieren, wovor er auch alle Berechnungen vom Kloster zu empfangen, und solche nebst allen übrigen Rechnungen beim Jahresschluß denen Teschner Landrechten zu übergeben hat. Noch andere fünfzig Gulden hat der Amtssekretär jährlich gegen Verrechnung zu empfangen, wovon zwanzig Gulden dem Buchhalter, so die Rechnung zu revidieren hat, bestimmet seyn; die übrigen dreißig Gulden sollen, sowie jene Gelder, so etwan bei Austritt einer Freylen aus dem Kloster bis zum Ersatz einer andern erübrigt werden, zu denen Reisekosten der Freylen gegen Verrechnung vorbehalten werden. Sollte aber eine oder die andere dieser Freylen in dem Kloster, welches der Himmel verhüten wolle, mit Tode abgehen, so ist bis zur Ersetzung ihrer Stelle ihre laufende Pension zur Verbesserung, oder falls es nötig wäre, zu Anschaffung jener unbrauchbaren Betten, Servieten und silbernen Bestek, welche das Kloster als Beilaß nach meinem Tode vor diese Sechs Freylen meinem Testamente zufolge erhalten werde und die dahero auch stets in brauchbarem Stande erhalten werden müssen, anzuwenden.

Durch diese dem Amts-Sekretär ausgeworfene jährliche Pension der obenbenannten Hundert Gulden, der Fünfzig Gulden auf heilige Messen, der Zwanzig Gulden für den Buchhalter, und der Dreißig Gulden auf Reisekosten, wird die jährliche Ausgabe um Zweihundert Gulden vermehrt, und das Fundationskapital dergestalten auf Vierzig Tausend Gulden festgesetzt, welches aber bloß unter besagten Konditionen statt haben soll. Ich schmeichle mir der Unterstützung dieser von mir getroffenen Einrichtung um so mehr von einer hohen Behörde, als dessen Zweck das Beste der Armen zum Grunde hat, und durch gute Erziehung unsers Geschlechts, welches aus Mangel der hier im Lande erforderlichen Mitteln meistens vernachlässiget wird, der Landesfürst und der Staat in der Folge den größten Nutzen schöpfen können. Sollte aber wieder alles Vermuten der Anschlag über kurz oder lang gemacht werden, daß diese Fundation unter einem Vorwande, es seye welcher es wolle, zu anderm Endzweck gebraucht werden sollte, als zum Beispiel: vor Ausländer, vor andere Klöster, vor andere Stiftungen oder (wieder alles Vermuten) der Landesfürst es aufheben, oder es in

einen andern Fond anwenden wollte ꝛc.; so fallen diese Vierzig Tausend Gulden meinen nächsten Erben wieder anheim, und hat außer ihnen sonst niemand einen Anspruch darauf zu machen.

Dieses Kapital per Vierzig Tausend Gulden soll nach meinem Tode auf Roppitz primo loco gerichtlich intabulieret werden, auch nicht eher gezahlt werden können, als bis meine Erben, falls sie es nicht behalten wollten, es anderstwo im Fürstentume Teschen primo loco confirmirter und à 5 pro Cento anlegen können. Daß ein Wohllöbl. Landrecht auf die Sicherheit dieses Kapitales ein wachsames Auge haben wird, schmeichle ich mir um so mehr, als sie durch die Ernennung der Freylen zu dieser Fundation manchen ihrer armen Mitmenschen die Erziehung ihrer zahlreichen Familie erleichtern können. Sollte wider alles Vermuten, die Zahlung der Interessen dieses Kapitales unrichtig, oder in schlechter Münze, oder mit geringeren Prozenten geschehen, so verstehet es sich von selbst, daß die Nôtre Dames nur so viel Kostfreylen übernehmen können, als der von mir bestimmte Aussatz per Dreihundert Gulden für jede Freylen in guter gangbarer Münze ohne Abzug ausmachet; auf alle unvorhergesehenen Fälle bleibt die Fundation allemal vor die Freylen des Fürstentumes Teschen, und ich schmeichle mir, in allen Fällen, und zu allen Zeiten wird es Menschen geben, die zur Bildung der leidenden Unschuld beitragen werden, und diese meine getroffene Verfügung aufrecht halten, und unterstützen werden. Daß dieses alles mein ernstlicher Wille ist, bestätigt meine eigene Fertigung, und jene der hiezu erbetenen Herrn Zeugen. So geschehen Roppitz, den 10. September 1795.

Marie Gabriele Freyin v. Cselesta, geb. Freyin v. Skrbensky m. p.

Karl Freiherr v. Cselesta, als ehelicher Kurator m. p.

Arnold Baron Saint-Genois, k. k. Obristlieutenant m. p.

Maximilian Freiherr v. Gotschalkowsky m. p. als Zeuge.

Josef Freiherr v. Beeß m. p. als Zeuge.

Nos itaque humillima suprafactæ Liberæ Baronissæ Gabrielæ Cselesta natæ B. a Skrbensky supplicatione Nostræ modo, quo supra facta Majestati Regia benignitate Nostra exaudita dementer et admissa præinsertas Literas ipsius Fundationales, Majestati Nostræ, uti præmissum est, in specie exhibitas non obrasas, non cancellatas, neque in aliqua suiparte suspectas, quin omni prorsus vitio et suspitione carentes, præsentibusque Literis Nostris de verbo ad verbum, sine diminutione, aut augmento aliquali insertas et inscriptas, quoad omnes earundem continentias, clausulas, conditiones et articulos ratas, gratas et acceptas habentes autoritate Nostra Cæsareo — Regia benigne acceptavimus, roboravimus, approbavimus, ratificavimus, et pro educandis superius memoratis sex e Ducatu Teschinensi in Silesia oriundis Nobilibus, Catholicis Virginibus in supra attacto Claustro Monialium Posoniensium Nôtre Dame dictarum modo prævio per sæpe fatam Liberam Baronissam Gabrielam Cselesta natam Baronissam a Skrbensky fundatis consequenterque toto Claustro Monialium Posoniensium Nôtre Dame dictarum in perpetuum valituras dementer confirmavimus; (salvo jure alieno) Harum Nostrarum Secreto Sigillo Nostro majori, quo ut Rex Hungariæ Apostolicus utimur, impendenti communitaru, Vigore et Testimonio Literarum. Datum in Archiducali Civitate Nostra Vienna Austriæ Die Decima Nona Mensis Novembris Anno Dei Millesimo Septigentesimo Nonagesimo Quinto. Regnorum Nostrorum Romani, Hungariæ, item Bohemiæ et reliquorum Anno Quarto.

Franciscus m. p.

Comes Carolus Palffy m. p.

Joannes Palocsai m. p.

Protocollatum in Libro Regio primæ classis sub Nro. 58 pag. 724 quod testatum redditur per Secretarium aut., et Archivi Directorem.

Adamum Fabiaries m. p.

Beilage 30.

Vermögensnachweisung

des Karl Freiherr von Cselesta'schen und des Gabriele Freiin von Cselesta'schen Stiftungsfondes.

Jahre	Name der Stiftung	Bewegliches Vermögen				Unbewegliches Vermögen		Zusammen		Vermehrung	
		Privatkapital		Staatspapiere		Realitäten					
		K	h	K	h	K	h	K	h	K	h
1863	Karl Freiherr v. Cselesta'sche Stiftung	66200	.	12856	96	33739	02	112795	96	.	.
1870	"	65000	.	15400	.	33739	02	114139	02	1343	06
1880	"	69800	.	15700	.	33739	02	119239	02	5100	.
1890	"	126400	.	71700	.	33739	02	231839	02	112600	.
1900	"	[1]) 129200	.	[2]) 80100	.	33739	02	243039	02	11200	.
1907	"	[3]) 126000	.	[4]) 91700	.	33739	02	251439	02	8400	.
1863	Gabriele Freiin v. Cselesta'sche Stiftung	36000	.	22000	.	.	.	58000	.	.	.
1870	"	38400	.	35400	.	.	.	73800	.	15800	.
1880	"	61700	.	26200	.	.	.	87900	.	14100	.
1890	"	47000	.	84600	.	.	.	131600	.	53700	.
1900	"	48200	.	114400	.	.	.	162600	.	31000	.
1907	"	60200	.	129800	.	.	.	190000	.	27400	.

Dem Reservefonde gehörig: [1]) 3000 K, [2]) 11.000 K, [3]) 11.000 K, [4]) 22.200 K.

Die alljährlich bei den beiden Cselesta-Stiftungsfonden sich ergebende Fondsvermehrung ist auf die Kapitalisierung der Gebarungsüberschüsse zurückzuführen. — Nach dem zwischen dem schlesischen Landesausschusse und Sr. kaiserlichen Hoheit dem Erzherzog Albrecht abgeschlossenen Vertrage wurde im Jahre 1885 das auf den Gütern Illownitz und Kissielau haftende Kapital von 24.000 fl. C.-M. auf 63.000 fl. ö. W. = 126.000 K, somit um 39.000 fl. = 78.000 K erhöht, woraus sich hauptsächlich beim Karl Freiherr von Cselesta'schen Stiftungsfonde die wesentliche Erhöhung der Privatkapitalien in den Jahren 1880 bis 1890 von 69.800 K auf 126.400 K ergibt. — Zufolge Landesausschußerlasses vom 22. Dezember 1887, Z. 6619 wurde auf Grund des mit Ferdinand Grafen Deym als Vormund der minderjährigen Kinder nach Eugen Graf Larisch abgeschlossenen Vergleiches vom 28. Dezember 1887 die Schuldverschreibung vom 1. Mai 1794 über 20.000 fl. rhein. W. oder 8000 C.-M. beausgabt, dafür der verglichene Betrag von 21 000 fl. = 42.000 K Notenrente ddto. 1. August 1868 in Empfang genommen; dadurch und durch weiteren Ankauf von Notenrentenobligationen erklärt sich wiederum die Vermehrung der Staatspapiere.

Beilage 31.

Stiftungs-Urkunde

über die aus den Mitteln des schlesischen ständischen Haupt-Landes-Domestikalfondes gegründete Erzherzog Rudolf-Stiftung zur Unterstützung von vier armen und würdigen Schülern der k. k. Oberrealschule zu Troppau.

Der schlesische öffentliche Konvent hat unterm 23. August 1858 beschlossen, aus Anlaß der am 21. August 1858 erfolgten Österreich hochbeglückenden Geburt Seiner k. k. Hoheit des durchlauchtigsten Erzherzogs Kronprinzen Rudolf von Österreich, durch einen Akt der Wohltätigkeit den Gefühlen der Freude der treuergebenen Bevölkerung Schlesiens an diesem Ereignisse den Ausdruck zu geben und eine bleibende Erinnerung hieran zu knüpfen und diesemnach unter Vorbehalt der höheren Genehmigung vier Stiftungsgenüsse für Schüler der Troppauer k. k. Oberrealschule aus der Baarschaft des schlesischen ständischen Hauptlandes-Domestikalfondes zu gründen, dann diese Stiftung „Erzherzog Rudolf-Stiftung" nach dem neugeborenen durchlauchtigsten Kronprinzen zu benennen.

Nachdem Seine k. k. Apostolische Majestät zu Folge der Allerhöchsten Entschließung ddto. Wien, am 4. November 1858 die Errichtung dieser Stipendien-Stiftung Allergnädigst zu bewilligen und zu gestatten geruht, daß dieselbe nach dem Namen des durchlauchtigsten Kronprinzen Erzherzog Rudolf benannt werde; so wird auf Grund dieser mit der Note der k. k. schlesischen Landesregierung vom 21. November 1858, Z. 17.325 dem schlesischen öffentlichen Konvente eröffneten Allerhöchsten Entschließung über die besagte Erzherzog Rudolf-Stiftung vom schlesischen öffentlichen Konvente als Verwalter dieser Stiftung gegenwärtige Stiftungsurkunde errichtet und es sind zur Vollführung dieser Stiftung die nachstehenden Satzungen festgestellt worden:

1. Die mit Verwendung der erforderlichen Barschaft aus dem schlesischen Hauptlandes - Domestikalfonde erkaufte k. k. Staatsschuldverschreibung Nr. 53.289 vom 1. Oktober 1858 à 5% per 2400 fl. K.-M., welche für die gedachte Stiftung vinkuliert ist und wovon die Interessen an die Troppauer Kreditkassa überwiesen sind, bildet das Kapital zur bleibenden Gründung der Erzherzog Rudolf-Stiftung für vier arme und würdige Schüler der Troppauer k. k. Ober-Realschule, und die von diesem Kapitale entfallenden Zinsen jährlicher 126 fl. ö. W., werden vom 1. Oktober 1858 an dieser Stiftung gewidmet.

Dieses in der Staatsschuldverschreibung Nr. 53.289 angelegte Kapital von 2400 fl. K.-M. bildet das von dem Hauptlandes-Domestikalfonde ganz unabhängige Vermögen der schlesischen Erzherzog Rudolf-Stiftung und wird von den schlesischen Ämtern im abgesonderten Journale als selbstehender Fond verrechnet.

Sollte jedoch einst die fragliche Stiftung aufgelassen werden, so fällt das Stiftungsvermögen an den Hauptlandes-Domestikalfond zurück.

2. Aus den von dem Stiftungskapitale per 2400 fl. entfallenden 5 perzentigen Zinsen jährlicher 126 fl. österr. Währung sind alle Jahre vom Jahre 1[illegible]60 angefangen am Namensfeste Seiner k. k. Hoheit des durchlauchtigsten Erzherzogs Kronprinzen, das ist am 17. April, je vier der ärmsten und zugleich würdigen Schüler der Oberrealschule zu Troppau und zwar zwei Schüler der drei unteren und zwei Schüler der drei oberen Realschulklassen mit 30 fl. österr. W. zu beteilen.

3. Zum Behufe der Verteilung dieser vier Jahresstiftungsgenüsse hat die Troppauer k. k. Oberrealschuldirektion auf Grund der im Wege der freien Bewerbung um diese Stiftungsgenüsse für das betreffende Schuljahr von Seite der Schüler der Troppauer Unter- und Oberrealschule über die diesfalls erlassene Kundmachung überreichten Gesuche, dann auf Grund der von ihr über diese mit den Armuts- und Studienzeugnissen belegten Gesuche der betreffenden Schüler mit dem Lehrkörper gepflogenen Beratung den mit den eingelangten gesamten Gesuchen versehenen Ternovorschlag rechtzeitig und zwar bis 15. März jeden Jahres an den schlesischen öffentlichen Konvent vorzulegen, damit von dem letzteren die weiteren Anträge gestellt, die Entschließung der k. k. schlesischen Landesregierung, welcher die unbeschränkte Wahl der zu beteilenden Schüler aus der Anzahl sämtlicher Bewerber zustehet — über den Stiftungsverteilungsvorschlag eingeholet und sofort die Verteilung der Stiftungsgenüsse (§ 2) am 17. April in feierlicher Weise von der k. k. Oberrealschuldirektion vorgenommen werden könne.

4. Der schlesische öffentliche Konvent als Verwalter der vorliegenden schlesischen ständischen Erzherzog Rudolf-Stiftung für arme und würdige Schüler der Troppauer Realschule übernimmt die Verpflichtung für die Erfüllung der Stiftung und zur Erhaltung des Stiftungskapitales.

Diese Urkunde über die schlesische ständische Erzherzog Rudolf-Stiftung zur Unterstützung von vier armen Schülern der Troppauer k. k. Oberrealschule ist in drei gleichlautenden klassenmäßig gestempelten Exemplaren von dem schlesischen öffentlichen Konvente auszufertigen und nach erwirkter Bestätigung der

k. k. schlesischen Landesregierung, das eine Exemplar beim schlesischen öffentlichen Konvente, das andere Exemplar bei der k. k. schlesischen Landesregierung und das dritte Exemplar bei der Direktion der Troppauer k. k. Oberrealschule aufzubewahren.

Troppau, am 11. August 1859.

Vom schlesischen öffentlichen Konvente:

Der k. k. Landespräsident und Präsident des schles. öffentlichen Konventes:

Freiherr Halbhuber von Festwill.

Josef Rossy, Vicepräsident.

Ferdinand Freiherr von Henneberg.

Anton Sedlnitzky-Odrowas, Freiherr von Choltitz.

Max Freiherr von Rolsberg,
Abgeordneter des Fürstentums Troppau u. Jägerndorf.

Franz Zach,
schlesischer Landesbuchhalter, als Zeuge.

Maximilian Palik,
schlesischer Landeskassier, als Zeuge.

Z. 14.062.

Vorstehende Stiftungsurkunde wird von der k. k. schlesischen Landesregierung bestätiget.

Troppau, den 8. Oktober 1859.

Der k. k. Hofrat:

(Unterschrift.)

Beilage 32.

Stiftungs-Urkunde

der Rudolf Seeliger'schen Stipendienstiftung.

Ich Endesgefertigter widme dem k. k. Staatsgymnasium in Bielitz für immerwährende Zeit den Betrag von Sechstausend Gulden ö. W. in acht Stück verlosbaren fünfperzentigen Pfandbriefen der österreichisch-schlesischen Bodenkreditanstalt und zwar:

4 Stück Nr. 2861, 2862, 2863 und 2864 zu je 1000 fl. daher 4000 fl. und 4 Stück Nr. 1166, 1167, 1168 und 1258 zu je 500 fl., zusammen 2000 fl. ö. W. samt den vom 1. Jänner 1875 laufenden Interessen zur Begründung einer meinen Namen tragenden Stipendienstiftung unter den nachstehenden Bestimmungen:

§ 1.

Die fünfperzentigen Interessen des Stiftungskapitales von 6000 fl. ö. W. sollen nach Tilgung der davon entfallenden skalamäßigen Gebühr samt Zuschlag alljährlich mit 100 fl. für jeden Stipendisten, in halbjährigen Raten von je 50 fl. ö. W. an drei bedürftige und würdige Schüler des Gymnasiums ohne Unterschied der Nationalität, der Landeszugehörigkeit und Konfession, jedoch nur an österreichische Staatsangehörige verteilt werden.

Zu diesem Zwecke hat der Lehrkörper des Gymnasiums unter den Bewerbern alljährlich die doppelte Zahl der zu Beteiligenden, mithin sechs bedürftige und würdige auszuwählen und dem schlesischen Landesausschusse vorzuschlagen.

Der schlesische Landesausschuß benennt aus diesen vorgeschlagenen endgiltig die drei zum Bezuge des Jahresstipendiums von je hundert Gulden ö. W. berufenen Schüler; er verwaltet das Stiftungsvermögen, übernimmt sohin die vinkulierten Pfandbriefe in Aufbewahrung und veranlaßt die Erhebung und Verteilung der Interessen an die Stipendisten.

§ 2.

Sollte nach der definitiven Zuerkennung eines Stipendiums dessen Ausfolgung im Laufe des Genußjahres, ganz oder teilweise untunlich werden, wie etwa durch den Tod oder den Abgang des Schülers von dem genannten Gymnasium oder sollte der beteilte Schüler durch grobe sittliche Verfehlung oder mangelnden Erfolg sich der Unterstützung unwürdig machen, in welchem Falle ihm das Stipendium über Beschluß des Lehrkörpers vom hohen Landesausschusse ganz oder teilweise entzogen werden kann; in allen diesen Fällen ist der nicht zur Auszahlung gelangte Betrag abgesondert für sich nach § 1 zu vergeben.

§ 3.

Die zur Verlosung der Pfandbriefe zur baren Auszahlung gelangenden Kapitalsbeträge sind jedesmal wieder durch Ankauf von Pfandbriefen der österreichisch-schlesischen Kreditanstalt, solange dieselben unter dem Parikurse erhältlich sind, sonst in anderer entsprechender Weise zu fruktifizieren.

Der dadurch entstehende eventuelle Zuwachs an Kapital bleibt Eigentum der Stiftung. Die Interessen von dem zugewachsenen Kapitale sind solange zu kapitalisieren, bis die Gesamtvermehrung des Stiftungsvermögens die Dotierung eines neuen Stipendiums von 100 fl. jährlich deckt.

§ 4.

Sollte das Staatsgymnasium in Bielitz dereinst ganz aufgelassen oder zu einem bloßen Untergymnasium umgestaltet werden, so hat die Stiftung in das Eigentum des Obergymnasiums von Teschen oder von Troppau unter Aufrechthaltung der vorstehenden Bestimmungen der Interessenverteilung aber an dortige Schüler überzugehen.

Die Wahl zwischen den genannten zwei Lehranstalten soll dann dem schlesischen Landesausschusse zustehen. Unter allen Umständen kann das jeweilige Stiftungskapital nur einer Lehranstalt mit deutscher Lehrsprache zugewiesen werden.

§ 5.

Die erste Stipendienverteilung hat, wenn tunlich, im Jahre 1875 stattzufinden.

§ 6.

Der Stiftsbrief wird in 4 Exemplaren ausgefertigt, von denen nach erfolgter Bestätigung seitens des hochlöblichen schlesischen Landesschulrates eines bei dieser hohen Landesbehörde, das zweite bei dem hochlöblichen schlesischen Landesausschusse, das dritte bei der Direktion des k. k. Staatsgymnasiums in Bielitz aufbewahrt und das vierte dem Stifter übergeben wird.

Biala, am 25. Dezember 1874.

Rudolf Seeliger m. p.

Georg Baron von Beeß, als Zeuge.

Rudolf Schmuck, als Zeuge.

Die Direktion des Obergymnasiums in Bielitz unter Beitritt des Lehrkörpers dieser Anstalt verpflichtet sich und ihre Amtsnachfolger für die immerwährende Aufrechthaltung und Erfüllung dieser Stiftung unter den vorstehenden vom Herrn Stifter festgesetzten Bedingungen und für die gewissenhafte Erfüllung der ihr obliegenden Stiftungsverbindlichkeiten Sorge zu tragen.

Bielitz, den 3. Mai 1875.

(Unterschriften.)

Z. 2023.

„Der schlesische Landesausschuß verpflichtet sich auf Grund des Sitzungsbeschlusses dtto. 18. April 1875, Z. 1632 für sich und seine Amtsnachfolger für die immerwährende Aufrechthaltung und Erfüllung dieser Stiftung unten den vorstehenden, vom Herrn Stifter festgestellten Bedingungen und für die gewissenhafte Erfüllung der ihm obliegenden Stiftungsverbindlichkeiten überhaupt und insbesondere für die sichere Aufbewahrung des Stiftungsfondes, dann die gesetzlich vorgeschriebene Verrechnung des Stiftungskapitales und der davon entfallenden Interessen Sorge zu tragen."

Troppau, am 25. Mai 1875.

Der Landeshauptmann-Stellvertreter:

Dr. Karl Wilhelm Dietrich.

Die Landesausschuß-Beisitzer:

Dr. Heinz. Dr. Rodler.

Nr. 1879.

Vorstehender Stiftsbrief wird genehmigt.

K. k. schles. Landesschulrat:

Troppau, am 5. Juni 1875.

Für den k. k. Landespräsidenten:

Stellwag.

Beilage 33.

Stiftungs-Urkunde

des schlesischen Stipendienfondes.

Wir Endes unterschriebene deren hochlöblichen Fürsten im Herzogtum Schlesien vollmächtig Abgeordnete ad publica, bekennen für gedacht unsere höchst und hohe Prinzipalen, dann für Uns und unsere Nachfolgern hiemit vor jedermänniglich: was maßen auf höchste — von dem mährisch- und hierländigen Landes-Gubernium unterm 8. Jänner 1793 anhero bekannt gemachte Anordnung über den — von Weyland Seiner Kaiser-Königlich-Apostolischen Majestät Leopold den II. glorreichster Gedächtnis denen hierländigen Fürsten und Ständen bestättigtermaßen zu einem Stipendienfond für deutsche und lateinische Schüler überlassen — auch bei Privaten gegen Pragmatikalsicherheit anzulegen höchst verwilligten böhmischen Krönungsbeitrag per Sechs Tausend Sechs Hundert Sechs und Sechzig Gulden 40 kr. gegenwärtiger Stiftsbrief unter nachstehenden Maßreguln bis auf erfolgende Bestätigung hiermit errichtet wird:

Erstens: Soll diese Stiftung für einen unadelichen und vier adeliche arme, fleißige und gut gesittete Jünglinge, und Landeskinder der Normal- oder lateinischen Schulen gewidmet sein.

Zweitens: Über die Stipendienwerber wird der Vorschlag gemäß höchster Verwilligung vom 10. Februar 1792 diesem — die Fürsten und Stände vorstellenden Conventui publico überlassen, weiters demselben obliegen: die Zeugnisse von öffentlichen Lehrern über deren Bittwerber ihre moralische Eigenschaften und vorzügliche Verwendung, einen Ternovorschlag an das mährisch- und hierländige Landesgubernium zu Bestätigung jedesmal abzugeben.

Drittens: Fallen nach dem einigermaßen verhältnismäßigen Kapitals-Quanto auf die Fürstentümer Teschen und Bielitz zwei — dann Troppau und Jägerndorf auch zwei Stipendiaten, endlich das Fürstentum Neyß einer aus. Bei dem ganz leicht eintretenden Fall aber, wo das offen werdende Stipendium durch einen dasselbige Fürstentum betreffenden Kandidaten nicht anwiederum zu ersetzen sein würde, kann die Stelle durch ein anderes Subjektum, es seyn, aus welchem Fürstentum es wolle, wann dasselber nur die erforderliche Eigenschaften beihat, allerdings wieder besetzt werden; sollte aber gar kein taugliches Subjektum sich herfürtun, solchenfalls hätte das vakante Stipendium, wie es sich von selbsten versteht, dem Fond zu gute zu bleiben, bis etwa ein mit erforderlichen Eigenschaften begabtes Individuum sich anmeldet.

Viertens: Da aber dieses Kapital vom 1. July 1792 nur à 4 Prozento verzinslich tabulaliter untergebracht werden können, wovon die Interessen zweihundertsechsundsechzig Gulden 40 kr. jährlich betragen.

So hat, a 1ma Oktobris 1792 anzufangen, jeder deren 4 adelichen Stiftlingen 50 fl., der unadeliche aber 40 fl. insolang jährlich zu beziehen, bis das mittelst einer bewürkenden Anlegung à 5 Prozento und des jährlich Drei Hundert Drei und Dreißig Gulden 20 kr. abwerfenden Interesse eine diesfällige Erhöhung, und zwar von 50 auf 70 fl. für die adeliche Stiftlinge, für den unadelichen aber von 40 auf 53 fl. vornehmen zu können tunlich sein wird; wo übrigens jenes, was an dem quartaligen Interkalarinteresse a 1ma July bis ultima Septembris 1792 mit Einbegriff des übrigen Betrages zurückbleibt, dem Fond, um einstens ein Stipendium mehr zu erlangen, zu gut zu kommen hätte.

Betreffend die erforderlichen Eigenschaften eines Stipendiengenießers: da sollen

Fünftens: nur jene eines Stipendiums würdig geachtet und in Vorschlag gebracht werden, welche die öffentliche Normal- oder lateinische Schulen in einem der kaiserl. königl. Erbländer besuchen und sich

a) über ihre Mittellosigkeit,

b) über die erhaltene erste Klasse in dem Normalunterricht oder in Studien und

c) in guten Sitten mit den ordentlichen Zeugnissen ausgewiesen haben; welches letztere Zeugnis nämlich der ersten Klasse und der guten Sitten die Stiftlinge alle halbe Jahre, das ist nach jedem Schulsemester beizubringen haben. Jener Jüngling, welcher bei der öffentlichen Prüfung nur die dritte Klasse erhalten oder die Prüfung gar vernachläßiget hat, soll des Stipendiums verlustig und selbes als erledigt behandelt werden; hätte aber der Stipendiat bei der öffentlichen Prüfung die zweite Klasse erhalten, so soll er zu größerem Fleiß und Verwendung ernstlich ermahnet werden. Jener Stiftling hingegen, welcher bei der mit Ende Jahres vorgenommenen Prüfung die erste Klasse nicht erhalten hat, soll des Stipendiengenusses ohne weiters verlustiget werden. Gleichwie aber

Sechstens: auf den Fall, wann ein sowohl im Fleiß als auch guten Sitten hoffnungslos herabgekommener Stipendienbezieher in seinem Genusse belassen werden sollte, es dem Zweck dieser Stiftung ganz und gar nicht entsprechen würde. Ebenso wird hiermit zur Beibehaltung des angefangenen Fleißes und guter Sitten erklärt: daß der in Unfleiß und

Mutwillen ausartende Stipendiengenießer ohne Nachsicht den Verlust umso mehr zu erwarten haben würde, als es der Billigkeit angemessen, einen anderen Verdienstlichen damit zu begaben.

Zu dessen Bekräftigung ist gegenwärtiger Stiftsbrief in drey gleichlautende Exemplarien gebracht worden.

So geschehen zu Troppau, den 18. März 1794.

Johann Graf Larisch von Mönnich,
tesch. herzogl. u. ständisch. Deputierter.

Josef von Zankwitz,
Deputatus Nißensis.

Karl von Friedenthal,
Fürst Liechtenstein'scher Deputierter.

Josef Freiherr von Berezko,
Troppau und Jägerndorfer Ständedeputierter.

Franz Karl von Görlich,
Bielitzer Deputierter.

Vorstehender Stiftsbrief wird von Seite dieser k. k. mährisch-schlesischen Landesstelle in allen seinen Punkten und Klauseln hiedurch bestätiget.

Brünn, den 19. April 1794.

Alois Graf von Ugarte,
Reichmann.

Anhang

zum Stiftsbrief vom 18. März 1794 über die schlesisch-ständischen Schulstipendien.

Als Nachtrag zu dem mit hoher Bestätigung versehenen Stiftsbrief de dato 18. März 1794 über die schlesisch-ständischen Schulstipendien wird hiemit in Folge Hoher Gubernial-Bewilligung vom 26. November 1819 beurkundet:

1. Nachdem der im 4. Absatz des erwähnten Stiftsbriefes ausgedrückte Fall eingetreten ist, so wird vom gegenwärtigen Schuljahr anzufangen, jedes der 4 Stipendien für Adeliche auf jährliche 70 Fr. und jenes für Bürgerliche auf jährliche 55 Fr. erhöht.

2. Ebenso wird mit dieser erfolgten hohen Begnehmigung aus den durch die von 4 auf 5% erhöhten Zinsen und durch vakant gebliebene Stipendiumsraten entstandenen Ersparnissen dieses Fonds ein neues Stipendium eben von jährlichen 55 Fr. für bürgerliche Jünglinge errichtet.

3. Die Bestimmungen dieses neuen Stipendiums bleiben ganz diejenigen, wie sie in dem erwähnten Stiftsbrief vom 18. März 1794 enthalten sind, weshalb man sich auch nur auf jenen Stiftsbrief diesfalls beziehet.

4. Ist der erforderliche Kapitalsbetrag für dieses neu errichtete Stipendium aus diesfälligen Ersparnissen mit normalmäßiger Sicherheit angeleget, und Hohen Orts ausgewiesen worden.

Zur Bekräftigung alles dessen ist gegenwärtiger Stiftsbriefanhang in drei gleichlautenden Exemplarien verfaßt, zwei davon der Hohen Landesstelle überreicht und eines in diesortigen Akten behalten worden, nachdem selbe zuvor der Hohen mährisch-schlesisch kais. königl. Landesstelle zur Bestätigung unterzogen worden sind.

So geschehen Troppau den 22. Dezember 1819.

Emmanuel Freiherr Spens von Booden,
Teschner Fürstentums-Deputierter.

Neißischer Deputierter abwesend.

Ignatz Freiherr von Sobek,
Tropp. u. Jäg. herzogl. Deputierter.

Jos. von Waniczek,
Tropp. u. Jäg. ständ. Deputierter.

Josef von Badenfeld,
herzogl. Bielitzer Deputierter.

Dieser, zu dem schles.-ständischen Stipendienstiftungsbriefe gehörige Anhang, wird von Seite der k. k. m. s. Landesstelle anmit bestätigt.

Brünn, am 4. Juni 1820.

In Verhinderung Sr. des Herren Guberniums-Exzellenz:

Unterschriften.

Nachtragsurkunde

zu den Urkunden des schlesischen öffentlichen Konventes vom 18. März 1794 und 22. Dezember 1819, in Betreff der Gründung der schlesischen ständischen Studentenstiftung.

In Gemäßheit des Beschlusses des schlesischen öffentlichen Konvents vom 28. Juli 1855, Z. 158, dann mit Genehmigung der k. k. schlesischen Landesregierung vom 6. September 1855, Z. 11.427, wird die gegenwärtige Nachtragsurkunde zu den Urkunden des schlesischen öffentlichen Konventes vom 18. März 1794 und vom 22. Dezember 1819, in Betreff der Gründung der schlesisch-ständischen Studentenstiftung errichtet, teils um die Bedingung zur Verleihung der Stiftungsplätze und die Dauer des Stiftungsgenusses bestimmt zu bezeichnen, teils um, — nachdem im Laufe der Zeit in der Verwaltung des Herzogtums Schlesien, ferner in den Stiftungsbestimmungen, zu Folge Allerhöchster Entschließung vom 8. August 1849, endlich in den Verhältnissen des Stammvermögens der Stiftung wesentliche Änderungen eingetreten sind — nach diesen Änderungen das Wesen der schlesisch-ständischen Studentenstiftung zu regeln.

Diesem nach wird im Rückblick auf die Stiftungsurkunden vom Jahre 1794 und vom Jahre 1819 bestimmt:

§ 1. Sollen die sechs schlesisch-ständischen Stiftungsplätze, wovon zwei für unadelige und vier für adelige Jünglinge bestimmt sind, nur an adelige, oder unadelige, arme, fleißige und gutgesittete Jünglinge, welche nach Österreichisch-Schlesien zuständig sind und die Haupt-, Normalhaupt- oder lateinischen Schulen im österreichischen Kaiserstaate öffentlich besuchen, verliehen werden.

Jünglinge, welche an Unter- oder Oberrealschulen, an Universitäten, oder an anderen höheren Lehranstalten, als politechnischen Instituten, philosophisch-historischen Seminarien u. s. w. studieren, sind von der Verleihung der gedachten Stiftung ausgeschlossen.

Der einem Schüler der Haupt- oder Normal-Hauptschule verliehene Genuß der schlesisch-ständischen Stiftung wird demselben belassen, wenn er, nach Beendigung der dritten Haupt- oder Normal-Hauptschulklasse, im unmittelbar darauf folgenden Schuljahre in die Gymnasialstudien übertritt; derselbe wird jedoch dieses Stiftungsgenusses bei dem Übertritte in die Unter- und Oberrealschule verlustig.

In gleichen hat der Genuß eines schlesisch-ständischen Stipendiums zu erlöschen, wenn der damit beteilte Gymnasialschüler bei Absolvierung der 8. Klasse des Gymnasiums aus dieser Lehranstalt scheidet, ungeachtet er seine Studien hierauf an einer Universität oder an sonst einer anderen Lehranstalt fortsetzt.

Endlich sind, in Gemäßheit der Allerhöchsten Entschließung vom 8. August 1849 (Gub.-Note vom 20. August 1849, Z. 30.004), die für adeliche Jünglinge bestimmten Stipendien, wenn sich bei deren Erledigung kein geeigneter adeliger Studierende hierum bewirbt, ausnahmsweise unadeligen Jünglingen zu verleihen.

§ 2. Im Falle der Erledigung eines Stipendiums ist über die Stipendienbewerber von dem schlesischen öffentlichen Konvente ein terno-Vorschlag, mit Benützung der gehörig belegten Kompetenzgesuche an die k. k. Landesregierung des Herzogtums Schlesien zu erstatten, welche zur Bestätigung resp. Benennung des Stipendisten aus dem Vorschlage berufen ist.

§ 3. Der § 3 der Stiftungsurkunde vom 18. März 1794 wird hiemit außer Wirksamkeit gesetzt, weil eine Verteilung der Stiftungen nach den schlesischen Fürstentümern von jeher unausführbar war und vorzüglich, weil nach der Allerhöchsten Entschließung vom 8. August 1849 kein Stiftungsplatz mehr unbesetzt bleibt.

§ 4. Gegenwärtig besteht das Vermögen der schlesischen ständigen Studentenstiftung in 4600 fl. Conv.-Münze und zwar:

in 3 Stück 4%igen k. k. Staatsschuldverschreibungen à 100 fl unter der Zahl 12.395, 1688 und 11.843 macht . . . . 300 fl.
in 18 Stück 5%igen k. k. Staatsschuldverschreibungen à 100 fl, unter der Zahl: 11.674, 63.555, 63.556, 80.575, 77.356, 12.691, 12.692, 12.693, 125.673, 169.977, 169.978, 179.087, 191.148, 38.980, 67.368, 73.127, 198.698, 14.904 macht . . . . 1800 „
1 Stück 5%ige k. k. Staatsschuldverschreibung à 500 fl unter der Zahl 46.247 macht . . . . 500 „
in 2 Stück 5%igen k. k. Staatsschuldverschreibungen à 1000 fl unter der Zahl 73.336 und 92.360 macht . . . . . . 2000 „
insammen obige . . . 4600 fl.;

die Zinsen von diesen, als Eigentum des schlesischen ständigen Stipendienfondes vinkulierten k. k. Staatsschuldverschreibungen betragen dermal jährlich 227 fl.

Nachdem mit der obbesagten Allerhöchsten Entschließung vom 8. August 1849 der Genuß eines jeden der sechs schlesischen ständigen Stiftungsplätze ohne Rücksicht auf den adeligen oder bürgerlichen Stand der Beteilten auf jährlich 30 fl (dreißig Gulden) Conv.-Münze festgestellt wurde, so erfordert die Bezahlung der sechs Stiftungsgenüsse einen jährlichen Aufwand von 180 fl Conv.-Münze.

Die sich ergebenden Ersparnisse aus den Interessen sind nach Bestreitung der Stiftungsgenüsse und der Ausgaben für die Stempel zu den Interessenquittungen, dann für die Drucklegung der Kundmachungen zum Behuf der Wiederbesetzung erledigter Stiftungsplätze — wenn sie die erforderliche Höhe erreicht haben — durch den Ankauf von k. k. Staatsschuldverschreibungen oder bei Privaten gegen pupillarmäßige Sicherstellung fruchtbringend anzulegen und das aus dem derartig vermehrten Kapitale gewonnene hinreichende Mehreinkommen wird mit Genehmigung der k. k. schlesischen Landesregierung zur Aufbesserung der jeweiligen Genüsse der sechs schlesischen ständigen Stiftungsplätze oder aber zur Vermehrung der Stipendienzahl, zu verwenden sein.

§ 5. Nur jene Jünglinge werden der Beteilung mit einer schlesischen ständigen Stiftung würdig geachtet und in Vorschlag gebracht werden, welche

a) nach k. k. österr. Schlesien zuständig sind,
b) die öffentlichen Haupt- oder Normalhaupt- oder lateinischen Schulen im österr. Kaiserstaate besuchen und sich
c) über die überstandene Kuhpocken-Impfung,
d) über ihre Mittellosigkeit,
e) über die bei der vorhergegangenen Semestral-Prüfung erhaltene erste Klasse in dem Hauptschul- oder Normalhauptschulunterrichte oder in den Gymnasialstudien und
f) über die guten Sitten, mit den ordentlichen Zeugnissen sich ausgewiesen haben.

Die Stiftlinge haben über die erhaltene erste Klasse in den Studien und Sitten die Zeugnisse der betreffenden Lehranstalt, alle halbe Jahre, d. h. nach jedem Schulsemester dem schlesischen öffentlichen Konvente zur zahlbaren Anweisung des halbjährigen Stiftungsgenusses, zu überreichen.

Jener Jüngling, welcher bei der öffentlichen Prüfung die dritte Klasse erhalten oder die Prüfung gar vernachlässiget hat, soll der Stiftung verlustig und selbe als erledigt behandelt werden. Hätte aber der Stiftling bei der öffentlichen Prüfung des ersten Semesters die zweite Klasse erhalten, so soll er zu größerem Fleiße und Verwendung ernstlich ermahnt werden. Jener Stiftling hingegen, welcher bei der im 2. Semester des Schuljahres vorgenommenen Prüfung die erste Klasse nicht erhalten hat, soll des Stipendiumgenusses ohne weiters verlustig werden, weil nur ein verdienstlicher Studierender die Wohltat der Stiftung genießen soll.

Diese Nachtragsurkunde über die schlesische ständige Studentenstiftung ist in zwei gleichlautenden Exemplaren von dem schlesischen öffentlichen Konvente ausgefertigt und nach erwirkter Bestätigung der k. k. Landesregierung das eine Exemplar beim schlesischen öffentlichen Konvente und das andere Exemplar bei der k. k. schlesischen Landesregierung aufbewahrt worden.

Troppau, am 22. September 1855.

Freiherr von Halbhuber,
k. k. Landespräsident und Präsident des schles. öffentl. Konventes.

Erdmann Freiherr von Henneberg,
Abgeordneter für das Fürstentum Neisse k. k. österr. Anteils bei dem schles. öffentl. Konvente.

Anton Freiherr Sedlnitzky Odrowas v. Choltic,
Abgeordneter beim schles. öffentl. Konvente.

Max Freiherr von Rolsberg,
Abgeordneter des Fürstentums Troppau und Jägerndorf beim schles. öffentl. Konvente.

Max. Palik, L.-Kassier
als Zeuge.

Franz Zach, schles. L.-Buchhalter
als Zeuge.

Z. $\frac{18.400}{143}$

Voranstehende Nachtragsurkunde wird von der k. k. schles. Landesregierung bestätigt.

Troppau, am 15. Dezember 1855.

Krieg.

Stiftungs-Urkunde

über die schlesischen Stipendien für deutsche und lateinische Schulen.

(Ausgefertigt auf Grund der mit Allerhöchster kaiserlicher Entschließung vom 11. April 1863 sanktionierten Beschlüsse des schlesischen Landtages vom 4. und 5. Februar 1863, 15. und 16. Sitzung.)

In Abänderung einzelner, den geänderten Zeitverhältnissen nicht mehr entsprechenden, in der Stiftungsurkunde vom 18. März 1794, in dem Anhange hiezu vom 22. Dezember 1819 und der Nachtragsurkunde vom 22. September 1855 enthaltenen Durchführungsbestimmungen über den von Weiland Sr. k. k. Apostolischen Majestät Leopold dem Zweiten den schlesischen Fürsten und Ständen zur Gründung eines Stipendienfondes für deutsche und lateinische Schulen allergnädigst überlassenen Krönungsbeitrag von sechstausendsechshundertsechsundsechzig Gulden 40 kr. haben für die Zukunft bezüglich seiner Verwaltung und Verwendung im Zwecke der Stiftung folgende gesetzliche Bestimmungen zu gelten:

§ 1.

Es haben vor der Hand sechs schlesische Stipendienplätze zu bestehen (§ 4.)

Diese sechs Stipendienplätze sollen nur an arme fleißige und gut gesittete Jünglinge, welche nach Österreichisch-Schlesien zuständig sind und eine österreichische Bildungsanstalt öffentlich besuchen, verliehen werden.

Die Studien müssen ununterbrochen fortgesetzt werden, bei sonstigem Verluste des Stipendiums.

Das Stipendium darf höchstens durch 10 Schuljahre genossen werden.

§ 2.

Die Verleihung der Stipendien und bezugsweise die Ernennung der Stiftlinge steht, mit Benützung der gehörig belegten Kompetenz-Gesuche dem schlesischen Landtage durch den Landesausschuß zu.

§ 3.

Der § 3 der Stiftungsurkunde vom 18. März 1794 wird hiemit außer Wirksamkeit gesetzt, weil eine Verteilung der Stiftungen nach den schlesischen Fürstentümern von jeher unausführbar war und vorzüglich, weil nach der Allerhöchsten Entschließung vom 8. August 1849 kein Stiftungsplatz mehr unbesetzt bleibt.

§ 4.

Der Genuß eines jeden, der sechs schlesischen Stiftungsplätze wird jährlich auf 40 fl. ö. W. bestimmt, wodurch der jährliche Aufwand zur Bezahlung dieser sechs Stiftungsgenüsse auf 240 fl. ö. W. festgestellt wird.

Die nach Bezahlung der Stiftungsgenüsse, der Auslagen für Stempel zu den Interessen-Quittungen, der Kosten für Drucklegung der Kundmachungen behufs Wiederbesetzung erledigter Stiftungsplätze sich ergebenden Ersparnisse aus den Kapitals-Interessen des Fondes sind — wenn sie die erforderliche Höhe erreicht haben — gegen pupillarmäßige Sicherheit

fruchtbringend anzulegen und das aus dem neugebildeten Kapitale gewonnene Mehreinkommen wird allmählich unter Genehmigung des schlesischen Landtages entweder zur Aufbesserung der jeweiligen jährlichen sechs Stiftungsgenüsse oder aber zur Vermehrung der Stipendienanzahl zu verwenden sein.

§ 5.

Nur jene Jünglinge sind der Beteiligung mit einem dieser schlesischen Stipendien würdig zu achten, welche:

1. nach Österreichisch-Schlesien zuständig sind,
2. eine österreichische Bildungsanstalt öffentlich besuchen und die Studien ununterbrochen fortsetzen,
3. sich über ihre Mittellosigkeit und
4. über den bei der vorhergegangenen Semestral- oder Jahresprüfung, rücksichtlich ihrer Verwendung und Kenntnisse, erlangten Calcul mindestens der ersten Klasse, sowie
5. über gute Sitten mittelst ordentlicher Zeugnisse ausweisen.

Die Stiftlinge haben über guten Fortgang in den Studien und über tadellose Sitten die Zeugnisse der betreffenden österreichischen Lehranstalt alle halbe Jahre d. h. nach jedem Schulsemester oder wo nur über den ganzen Jahrgang Zeugnisse ausgefertigt werden sollten, alle Schuljahre dem schlesischen Landesausschusse zur zahlbaren Anweisung des halb- oder ganzjährigen Stiftungsgenusses zu überreichen.

Jener Jüngling, welcher die dritte Fortgangsklasse erhalten hat, soll der Stiftung verlustig erklärt und selbe als erledigt behandelt werden.

Hätte der Stiftling im ersten Semester die zweite Fortgangsklasse erhalten, so soll er zu größerem Fleiße und besserer Verwendung ernstlich ermahnt werden. Jener Stiftling dagegen, welcher im zweiten Semester die erste Fortgangsklasse nicht erhalten hat, soll des Stipendiums verlustig erklärt und letzteres als erledigt behandelt werden.

Troppau, am 11. Mai 1863.

Der schlesische Landesausschuß: (4 Unterschriften.)

Nachtrag

zur Stiftungsurkunde vom 11. Mai 1863 für deutsche und lateinische Schulen.

Da der von weiland Sr. k. und k. Apostolischen Majestät Leopold II. den schles. Fürsten und Ständen zur Gründung eines Stipendienfondes für deutsche und lateinische Schulen überlassene Krönungsbetrag von 6666 fl. 40 kr. durch Zinsenzuwachs und Ersparungen am Ende des Jahres 1906 auf den Betrag von 16.101 K 42 h gestiegen ist und sich bei diesem Stande gegenüber dem stiftungsgemäßen jährlichen Aufwande von 480 K — h ein alljährlicher Überschuß von mindestens 173 K 90 h ergibt, hat der schles. Landtag in seiner 17. Sitzung vom 1. März 1907 auf Grund des § 4, letzter Absatz der Stiftungsurkunde vom 11. Mai 1863 den Beschluß gefaßt, daß vom Schuljahr 1906/1907 angefangen die aus dem schles. Stipendienfonde auf Grund der Stiftungsurkunde vom 18. März 1794 und 22. Dezember 1819, beziehungsweise der vom hohen schles. Landtage in den Sitzungen vom 4. und 5. Februar 1863 beschlossenen und mit Allerhöchster Entschließung vom 11. April 1863 genehmigten Änderungen dieser Stiftungsurkunde zur Verleihung bezw. Auszahlung kommenden 6 Stipendien von je 80 K vom Schuljahre 1906/07 angefangen auf den Betrag jährlicher 100 K erhöht werden.

Das Stiftungsvermögen des schles. Stipendienfondes betrug nach dem Stande vom 31. Dezember 1906 . . . . 16.000 K — h und zwar:

1. Vinkulierte Notenrente-Obligation Nr. 193.303 vom 1. Februar 1899, verzinslich Februar—August zu 4·2% im Betrage von . . . . . K 9.800·—
2. Vinkulierte Notenrente-Obligation Nr. 103.400 vom 1. Mai 1899, verzinslich Mai—November zu 4% im Betrage von . . . . K 3.200·—
3. Notenrente-Obligationen à 200 K, Nr. 74.781, 111.791, 146.031, 354.472 und 485.171 vom 1. November 1906 verzinslich Mai—November zu 4% im Betrage von . . . . „ 1.000·—
4. 4% Schuldverschreibungen der Kommunalkreditanstalt des Landes Schlesien und zwar:
Nr. 748, S. II v. 14./X. 1900 v. K 200
„ 511, S. IV „ 25./X. 1901 „ „ 1000
„ 713, S. II „ 26./VIII. 1900 „ „ 200
„ 891, S. III „ 6./III. 1901 „ „ 200
„ 1976, S. V „ 12./IX. 1902 „ „ 200
„ 3100, S. VI „ 26./IV. 1904 „ „ 200 „ 2.000·—
5. Hiezu Barbestand mit Ende 1906 „ 101·42
somit zusammen . . . K 16.101·42

Vom schles. Landesausschusse.

Troppau, am 28. Oktober 1907.

Der Landeshauptmann:
Larisch.

Die Landesausschußbeisitzer:
Dr. Emil Rochowanski, Dr. Ferdinand Pohl.

Z. 35.616.

Vorstehender Stiftsbriefnachtrag wird stiftungsbehördlich genehmigt.

K. k. schlesische Landesregierung:
Troppau, am 26. November 1907.

J. V.: Dobrowsky.

Beilage 34.

Krankenbewegung

in der Irrenpflegeanstalt in Olbersdorf und der schlesischen Landes-Irrenanstalt (einschließlich des Irrensiechenhauses) in der Zeit vom 1. Juli 1873 bis 31. Dezember 1907.

Im Jahre	Stand zu Beginn des Jahres			Zuwachs			Summe aller Verpflegten			Abgang: geheilt			Abgang: gebessert gegen Revers			Abgang: transferiert			Abgang: gestorben			Abgang: Summe des Abganges			Stand am Schlusse des Jahres		
	M.	Fr.	Zus.	M.	Fr.	Zus.	M.	Fr.	Zus.	M.	Fr.	Zus.	M.	Fr.	Zus.	M.	Fr.	Zus.	M.	Fr.	Zus.	M.	Fr.	Zus.	M.	Fr.	Zus.
1873	.	.	.	19	10	29	19	10	29	.	1	1	2	.	2	.	.	.	2	2	4	4	3	7	15	7	22
1874	15	7	22	12	9	21	27	16	43	3	4	7	2	.	2	.	.	.	6	2	8	11	6	17	16	10	26
1875	16	10	26	11	14	25	27	24	51	.	4	4	.	2	2	.	.	.	7	2	9	7	8	15	20	16	36
1876	20	16	36	16	8	24	36	24	60	1	2	3	1	.	1	.	.	.	4	1	5	6	3	9	30	21	51
1877	30	21	51	11	11	22	41	32	73	5	9	14	.	.	.	.	.	.	6	2	8	11	11	22	30	21	51
1878	30	21	51	11	9	20	41	30	71	.	3	3	1	1	2	.	.	.	5	3	8	6	7	13	35	23	58
1879	35	23	58	19	15	34	54	38	92	4	4	8	5	6	11	.	.	.	8	5	13	17	15	32	37	23	60
1880	37	23	60	20	10	30	57	33	90	7	3	10	2	4	6	.	.	.	8	3	11	17	10	27	40	23	63
1881	40	23	63	25	12	37	65	35	100	7	4	11	5	3	8	.	.	.	10	3	13	22	10	32	43	25	68
1882	43	25	68	17	16	33	60	41	101	2	3	5	3	6	9	.	.	.	10	4	14	15	13	28	45	28	73
1883	45	28	73	19	18	37	64	46	110	1	5	6	5	2	7	.	1	1	12	5	17	18	13	31	46	33	79
1884	46	33	79	24	13	37	70	46	116	4	6	10	14	2	16	1	.	1	6	1	7	25	9	34	45	37	82
1885	45	37	82	22	18	40	67	55	122	3	4	7	6	5	11	.	.	.	8	8	16	17	17	34	50	38	88
1886	50	38	88	23	12	35	73	50	123	3	2	5	14	1	15	.	.	.	6	6	12	23	9	32	50	41	91
1887	50	41	91	18	10	28	68	51	119	6	6	12	7	1	8	1	.	1	7	6	13	21	13	34	47	38	85
1888	47	38	85	21	13	34	68	51	119	3	5	8	6	2	8	.	.	.	9	8	17	18	15	33	50	36	86
1889	50	36	86	4	3	7	54	39	93	.	.	.	.	2	2	.	.	.	2	2	4	2	4	6	52	35	87
Olbersdorf	.	.	.	292	201	493	891	621	1512	49	65	114	73	37	110	2	1	3	116	63	179	240	166	406	.	.	.
1889	52	35	87	51	22	73	103	57	160	6	2	8	7	.	7	3	.	3	12	5	17	28	7	35	75	50	125
1890	75	50	125	51	33	84	126	83	209	20	15	35	14	5	19	1	.	1	19	3	22	54	23	77	72	60	132
1891	72	60	132	61	44	105	133	104	237	15	16	31	13	6	19	1	3	4	14	3	17	43	28	71	90	76	166
1892	90	76	166	73	64	137	163	140	303	21	19	40	16	10	26	3	2	5	16	6	22	56	37	93	107	103	210
1893	107	103	210	83	52	135	190	155	345	20	18	38	32	25	57	6	1	7	19	8	27	77	52	129	113	103	216
1894	113	103	216	78	71	149	191	174	365	19	24	43	11	15	26	2	4	6	26	13	39	58	56	114	133	118	251
1895	133	118	251	92	81	173	225	199	424	22	22	44	39	32	71	5	4	9	33	8	41	99	66	165	126	133	259
1896	126	133	259	111	84	195	237	217	454	31	23	54	16	15	31	4	4	8	29	13	42	80	55	135	157	162	319
1897	157	162	319	108	100	208	265	262	527	12	26	38	19	15	34	7	9	16	26	20	46	64	70	134	201	192	393
1898	201	192	393	115	81	196	316	273	589	25	20	45	26	18	44	7	6	13	37	19	56	95	63	158	221	210	431
1899	221	210	431	126	92	218	347	302	649	45	30	75	27	23	50	11	3	14	34	22	56	117	78	195	230	224	454
1900	230	224	454	128	107	235	358	331	689	32	33	65	31	20	51	7	6	13	40	29	69	110	88	198	248	243	491
1901	248	243	491	149	103	252	397	346	743	57	46	103	37	29	66	10	6	16	32	18	50	136	99	235	261	247	508
1902	261	247	508	143	121	264	404	368	772	56	40	96	27	17	44	11	8	19	49	31	80	143	96	239	261	272	533
1903	261	272	533	189	144	333	450	416	866	63	64	127	21	16	37	12	8	20	39	17	56	135	105	240	315	311	626
1904	315	311	626	185	135	320	500	446	946	83	48	131	19	13	32	11	7	18	36	15	51	149	83	232	351	363	714
1905	351	363	714	164	121	285	515	484	999	64	44	108	29	36	65	12	6	18	53	43	96	158	129	287	357	355	712
1906	357	355	712	182	129	311	539	484	1023	66	43	109	21	22	43	6	6	12	75	34	109	168	105	273	371	379	750
1907	371	379	750	181	140	321	552	519	1071	70	46	116	20	17	37	16	10	26	50	41	91	156	114	270	396	405	801
Troppau	.	.	.	2270	1724	3994	6011	5360	11371	727	579	1306	425	334	759	135	93	228	639	348	987	1926	1354	3280	.	.	.

Krankenbewegung im schlesischen Irrensiechenhause.

Beilage 35.

(Diese ist in der Beilage 34, welche für die Irrenanstalt und das Irrensiechenhaus gemeinsam zusammengestellt ist, bereits enthalten.)

Im Jahre	Stand zu Beginn des Jahres			Zuwachs			Summe aller Verpflegten			Abgang: geheilt			Abgang: gebessert gegen Revers			Abgang: in die Anstalt zurück transferiert			Abgang: gestorben			Abgang: Summe des Abganges			Stand am Schlusse des Jahres		
	M.	F.	Zus.	M.	F.	Zus.	M.	F.	Zus.	M.	F.	Zus.	M.	F.	Zus.	M.	F.	Zus.	M.	F.	Zus.	M.	F.	Zus.	M.	F.	Zus.
1898	.	.	.	32	34	66	32	34	66	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	32	34	66
1899	32	34	66	50	42	92	82	76	158	.	.	.	2	.	2	33	22	55	5	6	11	40	28	68	42	48	90
1900	42	48	90	35	18	53	77	66	143	.	.	.	2	2	4	7	7	14	22	7	29	31	16	47	46	50	96
1901	46	50	96	19	16	35	65	66	131	1	1	2	2	3	5	1	5	6	11	4	15	15	13	28	50	53	103
1902	50	53	103	21	24	45	71	77	148	3	1	4	1	3	4	2	6	8	18	11	29	24	21	45	47	56	103
1903	47	56	103	32	34	66	79	90	169	.	2	2	2	.	2	7	23	30	16	6	22	25	31	56	54	59	113
1904	54	59	113	13	13	26	67	72	139	3	.	3	.	.	.	3	8	11	4	.	4	10	8	18	57	64	121
1905	57	64	121	21	15	36	78	79	157	.	.	.	1	2	3	11	12	23	9	4	13	21	18	39	57	61	118
1906	57	61	118	28	27	55	85	88	173	1	.	1	2	1	3	12	29	41	8	2	10	23	32	55	62	56	118
1907	62	56	118	23	52	75	85	108	193	1	2	3	1	.	1	8	27	35	7	3	10	17	32	49	68	76	144
Summe	.	.	.	274	275	549	721	756	1477	9	6	15	13	11	24	84	139	223	100	43	143	206	199	405	.	.	.

Zahl der Aufnahmen und Arten der Geistesstörung

Beilage 36.

bei der in die schlesische Landesirrenanstalt in Troppau in den Jahren 1889 bis 1907 aufgenommenen Personen.

(Fortsetzung auf Seite 127.)

Jahr	Gesamtaufnahme			Neuaufnahme						Repetenten						In der Anstalt geboren			Geistesstörung																	
				Schlesier			Fremdländer und Ausländer			Schlesier			Fremdländer und Ausländer						Angeborener						Selbstanklagewahn-Melancholie			Tollheit-Manie			Verwirrtheit allgemeiner Wahnsinn-Amentia			Primäre Verrücktheit, partieller Wahnsinn-Paranoia		
																			Blödsinn-Idiotie			Schwachsinn-Imbecilität														
	M.	W.	Z.	M.	W.	Z.	M.	W.	Z.	M.	W.	Z.	M.	W.	Z.	M.	W.	Z.	M.	W.	Z.	M.	W.	Z.	M.	W.	Z.	M.	W.	Z.	M.	W.	Z.	M.	W.	Z.
	1			2			3			4			5			6			7			8			9			10			11			12		
1889	103	57	160	96	57	153	3	.	3	4	.	4	.	.	.	.	.	.	1	2	3	2	.	2	2	1	3	.	.	.	3	3	6	44	19	63
1890	50	32	82	41	31	72	4	1	5	4	.	4	1	.	1	1	1	2	.	.	.	4	.	4	3	2	5	2	1	3	3	6	9	10	5	15
1891	61	43	104	42	38	80	13	3	16	6	1	7	.	1	1	.	1	1	2	1	3	1	2	3	1	7	8	1	.	1	.	3	3	8	8	16
1892	73	63	136	54	51	105	14	10	24	5	2	7	.	.	.	.	1	1	1	1	2	1	3	4	.	6	6	.	4	4	3	4	7	16	10	26
1893	83	52	135	63	36	99	9	6	15	8	10	18	3	.	3	.	.	.	1	.	1	6	1	7	.	3	3	3	3	6	4	2	6	15	15	30
1894	77	71	148	50	50	100	6	7	13	16	13	29	5	1	6	1	.	1	4	.	4	1	3	4	1	10	11	1	1	2	4	7	11	14	11	25
1895	92	81	173	62	63	125	10	7	17	18	10	28	2	1	3	.	.	.	.	.	.	4	1	5	3	2	5	2	3	5	4	12	16	22	17	39
1896	111	84	195	73	53	126	10	12	22	27	18	45	1	1	2	.	.	.	1	.	1	3	3	6	3	7	10	1	2	3	7	10	17	26	18	44
1897	108	100	208	71	61	132	19	20	39	17	17	34	1	2	3	.	.	.	2	2	4	4	4	8	5	7	12	.	2	2	3	7	10	21	21	42
1898	115	81	196	79	57	136	16	11	27	17	12	29	3	1	4	.	.	.	4	3	7	3	.	3	7	5	12	2	.	2	15	12	27	22	16	38
1899	125	92	217	71	70	141	31	10	41	19	8	27	4	4	8	1	.	1	3	1	4	3	3	6	.	7	7	.	1	1	6	17	23	21	24	45
1900	128	107	235	77	75	152	28	17	45	16	14	30	7	1	8	.	.	.	2	2	4	8	4	12	3	10	13	1	3	4	8	17	25	19	19	38
1901	148	102	250	82	55	137	33	15	48	21	29	50	12	3	15	2	.	2	2	2	4	3	2	5	.	10	10	3	.	3	10	13	23	18	24	42
1902	142	122	264	81	76	157	26	22	48	29	21	50	6	3	9	1	.	1	.	2	2	6	1	7	1	11	12	2	.	2	9	26	35	22	23	45
1903	189	144	333	117	86	203	36	29	65	27	28	55	9	1	10	.	.	.	4	4	8	5	3	8	2	13	15	3	2	5	21	37	58	22	20	42
1904	181	135	316	121	82	203	30	21	51	24	29	53	6	3	9	3	.	3	3	2	5	3	1	4	.	8	8	1	3	4	22	36	58	15	15	30
1905	164	121	285	109	84	193	27	14	41	22	22	44	6	1	7	.	1	1	1	2	3	4	5	9	.	16	16	2	1	3	24	38	62	11	11	22
1906	182	129	311	107	90	197	34	25	59	33	13	46	8	1	9	.	.	.	2	6	8	4	3	7	1	16	17	2	4	6	31	40	71	23	17	40
1907	181	140	321	101	87	188	42	28	70	31	19	50	7	6	13	.	.	.	3	2	5	4	12	16	.	19	19	.	3	3	21	27	48	17	9	26

(Fortsetzung von Seite 126.)

Jahr	Geistesstörung: Periodische Geistesstörung			Erworbener Blödsinn			Paralytische Geistesstörung			Epileptische Geistesstörung			Hysterische Geistesstörung			Neurasthenische Geistesstörung			Geistesstörung mit Herderkrankung			Geistesstörung mit Pellagra			Alkoholismus			Andere Intoxicationspsychosen			Andere Pfleglinge: Simulanten			Ohne Geistesstörung			In Beobachtung		
	M.	W.	Z.	M.	W.	Z.	M.	W.	Z.	M.	W.	Z.	M.	W.	Z.	M.	W.	Z.	M.	W.	Z.	M.	W.	Z.	M.	W.	Z.	M.	W.	Z.	M.	W.	Z.	M.	W.	Z.	M.	W.	Z.
	13			14			15			16			17			18			19			20			21			22			23			24			25		
1889	4	4	8	18	20	38	16	2	18	5	4	9	.	2	2	1	.	1	.	.	.	.	.	.	7	.	7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1890	5	3	8	3	9	12	8	1	9	3	1	4	.	3	3	1	.	1	.	.	.	.	.	.	7	1	8	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1891	5	4	9	9	6	15	19	2	21	5	4	9	.	4	4	2	.	2	1	1	2	.	.	.	5	1	6	2	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1892	6	6	12	4	18	22	22	4	26	4	1	5	.	5	5	4	.	4	.	.	.	.	.	.	12	1	13	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1893	2	5	7	9	7	16	23	8	31	7	3	10	.	2	2	2	.	2	2	1	3	.	.	.	9	2	11	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1894	5	6	11	11	16	27	25	5	30	3	3	6	.	4	4	1	1	2	.	.	.	.	.	.	6	4	10	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1895	10	13	23	8	11	19	25	8	33	6	7	13	.	2	2	.	.	.	.	1	1	.	.	.	9	4	13	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1896	12	15	27	8	12	20	26	9	35	9	6	15	.	.	.	2	.	2	.	1	1	.	.	.	12	1	13	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.
1897	6	14	20	16	18	34	29	9	38	9	9	18	.	2	2	3	1	4	.	.	.	.	.	.	8	4	12	2	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1898	8	18	26	7	8	15	25	9	34	13	4	17	.	.	.	2	2	4	1	.	1	.	.	.	6	3	9	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.
1899	12	12	24	13	7	20	25	9	34	14	4	18	1	2	3	2	1	3	2	.	2	.	.	.	23	3	26	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1900	14	17	31	4	9	13	24	13	37	15	9	24	.	.	.	4	3	7	1	.	1	.	.	.	25	1	26	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1901	15	23	38	8	14	22	32	4	36	19	4	23	.	.	.	2	1	3	.	1	1	.	.	.	36	4	40	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1902	14	17	31	9	13	22	32	7	39	11	12	23	2	.	2	.	3	3	.	.	.	.	.	.	31	6	37	2	.	2	.	.	.	1	.	1	.	1	1
1903	12	21	33	11	11	22	41	14	55	17	8	25	1	3	4	2	2	4	2	1	3	.	.	.	43	4	47	3	.	3	.	.	.	.	.	.	.	1	1
1904	11	23	34	8	24	32	44	10	54	16	5	21	1	2	3	1	1	2	1	1	2	.	.	.	54	4	58	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.
1905	15	21	36	9	14	23	25	6	31	10	3	13	1	.	1	5	.	5	1	.	1	.	.	.	51	2	53	1	.	1	.	.	.	2	2	4	1	.	1
1906	12	10	22	10	16	26	28	6	34	14	6	20	.	2	2	1	1	2	2	.	2	.	.	.	49	2	51	1	.	1	1	.	1	.	.	.	1	.	1
1907	13	24	37	16	14	30	39	13	52	11	7	18	.	3	3	1	.	1	3	1	4	.	.	.	52	5	57	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	1	1

Beilage 37.

Tabelle

über die in der **Irrenpflegeanstalt** in Olbersdorf und in der schles. **Landes-Irrenanstalt** (einschließlich des Irrensiechenhauses) in Troppau erwachsenen **Verpflegstage**, ferner über die aufgelaufenen **gesamten Ausgaben** und den reinen **Gebarungsaufwand**, sowie die hierauf geleisteten **Ersätze**.

Anstalt	Im Jahre	Verpflegstage: Irrenanstalt I.	Irrenanstalt II.	Irrenanstalt III.	Irrensiechenhaus I.	Irrensiechenhaus II.	Irrensiechenhaus III.	Zusammen	Gesamte Anstaltsauslagen (inkl. Rückzahlung und Verzinsung des Baukapitales) K	pro Kopf und Tag K	Reine Gebarungsausgaben (ohne Rückzahlung und Verzinsung des Baukapitales) gesamte K	pro Kopf und Tag K	Geleistete Verpflegskostenersätze von Parteien und Krankenkassen K	von fremden Kronländern K	Ersätze (einschließlich Verpflegskosten) vom schlesischen Landesfonde K	Die vom Lande Schlesien gezahlten Kosten entsprechen, auf die ges. Steuerleistung aufgeteilt, einer Umlage von
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
Irrenpflegeanstalt in Olbersdorf.	1873	.	.	2733	.	.	.	2733	gleich Rub. 12 und 13	gleich Rubr. 12 und 13	21999·43	7·93	.	.	21999·43	0·58%
	1874	.	.	9717	.	.	.	9717	″	″	28924·91	2·98	2912·—	.	26012·91	0·68%
	1875	.	.	12368	.	.	.	12368	″	″	29000·17	2·34	1712·—	.	27288·17	0·63%
	1876	.	.	15014	.	.	.	15014	″	″	33875·41	2·26	1696·—	.	32179·41	0·84%
	1877	.	.	18897	.	.	.	18897	″	″	36788·—	1·94	2576·68	.	34211·32	0·90%
	1878	.	.	19850	.	.	.	19850	″	″	38608·—	1·95	2508·68	.	36099·32	0·99%
	1879	.	.	20823	.	.	.	20823	″	″	38191·75	1·83	2795·18	.	35396·57	0·97%
	1880	.	.	23192	.	.	.	23192	″	″	42208·65	1·82	2533·18	.	39675·47	1·04%
	1881	.	.	24293	.	.	.	24293	″	″	40861·03	1·68	4217 68	.	36643·35	0·93%
	1882	.	.	25212	.	.	.	25212	″	″	43966·28	1·74	3858·18	.	40108 10	1·08%
	1883	.	.	26960	.	.	.	26960	″	″	48749·71	1·81	4379·58	.	44370·13	1·23%
	1884	.	.	30208	.	.	.	30208	″	″	47555·74	1·57	4327·38	.	43228·36	1·11%
	1885	.	.	30651	.	.	.	30651	″	″	47397·43	1·55	3802·59	.	43594·84	1·11%
	1886	.	.	31751	.	.	.	31751	″	″	50182·85	1·58	3665·85	.	46517·—	1·12%
	1887	.	.	31687	.	.	.	31687	″	″	52151·04	1·64	3401·09	.	48749·95	1·15%
	1888	.	.	31274	.	.	.	31274	″	″	51696·85	1·65	3598·73	.	48098·12	1·16%
	1889	.	.	7450	.	.	.	7450	″	″	23799·67	3·19	3417·83	.	20381·84	0·48%
Schlesische Landesirrenanstalt und Irrensiechenanstalt in Troppau.	″	.	.	28452	.	.	.	28452	59420·61	2·09	55969·60	1·97	3411·54	.	62147·95	1·46%
	1890	111	356	47927	.	.	.	48394	101439·42	2·09	96215·68	1·99	11645·08	174·20	74079·86	1·79%
	1891	137	888	55003	.	.	.	56028	128018·15	2·28	120100·30	2·14	16234·70	354·10	93363·40	2·20%
	1892	430	2682	66420	.	.	.	69532	153276·63	2·20	144926·06	2·08	25874·19	1348·96	116701·26	2·53%
	1893	478	2705	72608	.	.	.	75791	154349·94	2·04	137146·70	1·81	28859·62	1814·40	135003·16	2·92%
	1894	365	3257	81151	.	.	.	84773	165029·—	1·95	147899·14	1·74	33707·56	507·54	142055·32	2·96%
	1895	907	4193	84551	.	.	.	89651	162194·21	1·81	142275 52	1·59	40722·—	1831·14	121188·14	2·60%
	1896	531	5862	97627	.	.	.	104020	208424·53	2·—	163001·56	1·57	39530·80	3681·24	156427·80	3·32%
	1897	477	7166	121210	.	.	.	128853	297355·20	2·31	192450·98	1·49	50477·81	3581·90	185935·05	3·68%
	1898	979	5961	139515	.	.	943	147398	314916·48	2·14	231093·98	1·57	49516·62	2366·86	233624·65	4·88%
	1899	936	5737	128786	.	.	27854	163313	338905·34	2·08	253719·27	1·55	54120·73	7845·40	243713·15	5·—%
	1900	1104	6670	130743	.	.	34663	173180	431695·46	2·49	331699·56	1·91	53129·19	7269·29	230647·43	4·30%
	1901	1584	6872	137018	.	.	36063	181537	422692·03	2·33	341492·03	1·88	58518·86	7671·16	373855·90	6·62%
	1902	2506	5608	142419	.	.	37808	188341	413733·79	2·20	328075·65	1·74	68266·34	8616·64	324885·30	5·82%
	1903	3082	8461	156860	.	.	40390	208793	436913·46	2·09	355713·46	1·70	81443·52	8994·18	372440·29	6·43%
	1904	1343	8394	188716	.	.	42750	241203	487235·70	2·02	395710·37	1·64	93537·43	6504·78	390344·52	7·20%
	1905	1562	7421	206260	.	.	44641	259884	531371·13	2·04	446939·11	1·72	92253·36	17528·48	443723·32	7·59%
	1906	1273	7060	211806	.	.	45762	265901	552122·03	2·08	453529·81	1·71	93183·83	10324·36	444210·89	7·22%
	1907	1488	8033	220832	.	.	48068	278421	626154·86	2·24	525211·21	1·89	96474·67	17623·86	510616·81	8·26%

Auslagen der schles. Landes-Irrenanstalt

Beilage 38.

(einschließlich des Irrensiechenhauses) in den Jahren 1890 und 1907 und **Durchschnittskosten** für einen **Kranken** und einen **Tag**.

Post-Nr.	Benennung der Rubriken	1890 mit 48.394 Verpflegstagen		1907 mit 278.421 Verpflegstagen		Bemerkungen bezüglich des günstigeren oder ungünstigeren durchschnittlichen Erfolges im Jahre 1907
		K	pro Kopf und Tag Heller	K	pro Kopf und Tag Heller	
	A. Anstalt.					
1	Besoldungen der Ärzte, Beamten und Diener . . .	7716·64	15·95	41934·66	15·06	günstiger, weil der Personalstand nicht im selben Verhältnisse wie die Verpflegstage gestiegen ist.
2	Pensionen und Erziehungsbeiträge	1956·—	4·04	3311·49	1·19	günstiger infolge des höheren Verpflegsstandes.
3	Besoldungen der Hilfskräfte	17993·63	37·18	65626·24	23·57	günstiger gleichwie Post 1.
4	Emolumente	7486·34	15·47	49117·32	17·64	ungünstiger durch die Anweisung von Quartiergeldern.
5	Amts- u. Kanzleierfordernisse	843·54	1·74	2421·93	0·87	günstiger, weil sich die Auslagen auf mehr Verpflegstage verteilen.
6	Kirchenerfordernisse	88·48	0·18	934·90	0·33	ungünstiger. Im Jahre 1890 wurde der Gottesdienst erst eingeführt und noch keine Remuneration hiefür gezahlt.
7	Remunerationen u. Aushilfen	140·—	0·29	3885·—	1·40	ungünstiger wegen größerer Beteilung mit Remuneration und Aushilfen.
8	Regiekosten:					
	a) Küchenregie	29475·95	60·91	167566·69	60·18	günstiger. Nach Abzug des Regiezuschlages von 2 h, welcher in den Kosten pro 1890 nicht enthalten ist, stellt sich der Erfolg um diesen Betrag noch günstiger.
	b) Medikamente, ärztl. Instrumente, Verbandstoffe und Laboratorium . .	2328·46	4·81	18155·79	6·52	ungünstiger infolge der weit größeren Anzahl zu behandelnder Kranker.
	c) Kleidung, Leib- u. Bettwäsche	2716·74	5·61	37761·76	13·56	ungünstiger wegen größeren Bedarfes an Kleidungs- und Wäschestücken und höherem Preise für Leinwande und Stoffe.
	d) Heizungsauslagen . . .	10680·94	22·07	34162·63	12·27	günstiger, weil sich diese Kosten auf weit mehr Verpflegstage verteilen.
	e) Beleuchtungsmaterialien	181·49	0·38	1179·06	0·42	ungünstiger, zufällig.
	f) Wäschereinigung . . .	300·81	0·62	3253·28	1·17	ungünstiger durch den maschinellen Betrieb und eine größere Anzahl von Bediensteten.
	g) Beerdigungskosten . .	104·40	0·22	225·50	0·08	günstiger inf. des höheren Verpflegsstandes.
	h) Verschiedene Regieauslagen	1308·28	2·70	5799·81	2·08	günstiger gleichwie Post g.
9	Erhaltung der Gebäude- u. Betriebsmittel	4939·11	10·21	33424·79	12·00	ungünstiger, weil mit dem Alter der Gebäude und Maschinen die Erhaltungsarbeiten immer größer werden.
10	Inventar	4103·38	8·48	20350·—	7·31	günstiger wegen verhältnismäßig geringeren Anschaffungen.
11	Steuern und Lasten . . .	1239·14	2·56	3843·28	1·38	günstiger wegen des höheren Verpflegsstandes.
12	Gartenanlagen	270·09	0·56	781·72	0·28	günstiger wegen des höheren Verpflegsstandes.
13	Kosten der Familienpflege .	.	.	11159·43	4·01	Erst im Jahre 1905 eingeführt.
14	Verschiedene unvorhergesehene Ausgaben	1610·94	3·33	8780·20	3·15	günstiger wegen Aufteilung auf den höheren Stand.
	B. Wirtschaft.					
15	Besoldungen der Diener u. Hilfskräfte	2368·26	4·89	4498·59	1·62	Diese Ausgaben sind ganz unabhängig vom Krankenstand. Das ausgewiesene günstigere Ergebnis kommt daher, daß die jährlichen Kosten im Jahre 1907 auf einen weit höheren Verpflegsstand verteilt wurden, als im Jahre 1890.
16	Emolumente					
17	Viehzucht					
18	Feldwirtschaft	2666·82	5·51	6361·55	2·28	
19	Gemüsewirtschaft					
20	Inventar	314·—	0·65	1234·31	0·44	
21	Steuern und Lasten . . .	525·86	1·09	727·65	0·26	
22	Verschiedene Ausgaben . .	80·12	0·16	636·19	0·23	
23	Passiv-Kapital und Passiv-Interessen	.	.	99021·09	35·56	Diese Auslagen erscheinen erst seit dem Jahre 1896 im Anstaltspräliminare.
	Summe . .	101439·42	209·61	626154·86	224·89	

Beilage 39.

Voranschläge

über die Einnahmen und Ausgaben des schles. Irrenanstaltsfondes für die Verwaltungsjahre 1890 und 1908.

Post-Nr.	Benennung der Rubriken	1890		1908	
		Einzelbeträge	Zusammen	Einzelbeträge	Zusammen
		K	K	K	K
	Einnahmen.				
	A. Anstalt.				
1	Verpflegskosten-Ersätze:				
	a) von Parteien und Krankenkassen	4000·—		93000·—	
	b) von fremden Kronländern	.		11000·—	
	c) vom schles. Landesfonde	119370·—	123370·—	509000·—	613000·—
2	Ertrag der Küchenregie:				
	a) für an selbstzahlende Pfleglinge und Bedienstete abgegebene Extra-Speisen und Getränke	.		21600·—	
	b) Ersatz vom schles. Krankenhause für die Beköstigung der Kranken und Bediensteten	.	.	64855·20	86455·20
3	Ertrag des Wäschereibetriebes:				
	a) vom Krankenhause für Wäschereinigung .	.		4000·—	
	b) vom Krankenhause für Neuanfertigung von Wäsche	.		750·—	
	c) vom Krankenhause für Reparaturen an der Wäsche	.	.	250·—	5000·—
4	Ersatz für die elektrische Beleuchtung im Krankenhause	.	.	.	1100·—
5	Ersatz für die Wasserversorgung im schles. Krankenhause	.	.	.	1700·—
6	Ertrag der Gartenanlagen	.	.	.	80·—
7	Verschiedene Einnahmen:				
	a) für an die Wirtschaft abgegebenes Bettenstroh	.		200·—	
	b) Einnahmen aus dem Werkstättenbetrieb .	.		14000·—	
	c) Verschiedene unvorhergesehene Einnahmen	.	.	.	14200·—
	B. Wirtschaft.				
8	Ertrag der Viehzucht:				
	a) Tierische Produkte	.		1860·—	
	b) Verkaufte Tiere	.		5000·—	
	c) Arbeitsleistung der Tiere	.		1500·—	
	d) für Dünger	.	6095·—	100·—	8460·—
9	Ertrag der Feldwirtschaft	.		.	7500·—
10	Ertrag des Gemüsegartens	.		.	4480·—
11	Verschiedene Einnahmen	.	.	.	30·—
	C. Dotation.				
12	Dotation aus dem schles. Landesfonde zur Deckung des Abganges	.	.	.	22357·05
	Zusammen: Einnahmen . . .	.	129465·—	.	764362·25

Post-Nr.	Benennung der Rubriken	1890		1908	
		Einzelbeträge	Zusammen	Einzelbeträge	Zusammen
		K	K	K	K
	Ausgaben.				
	A. Anstalt.				
1	Besoldungen der Ärzte, Beamten und Diener	.	7400·—	.	45516·66
2	Pensionen und Erziehungsbeiträge	.	1716·—	.	3257·40
3	Besoldungen der Hilfskräfte	.	14591·—	.	77699·62
4	Emolumente	.	8504·50	.	56334·48
5	Amts- und Kanzleierfordernisse	.	1000·—	.	2200·—
6	Kirchenerfordernisse	.	700·—	.	1034·—
7	Remunerationen und Aushilfen	.	1000·—	.	3800·—
8	Regiekosten:				
	a) Küchenregie	33220·—		244000·—	
	b) Medikamente, ärztliche Instrumente, Verbandstoffe und Laboratorium	1300·—		15200·—	
	c) Kleidung, Leib- und Bettwäsche	2400·—		39700·—	
	d) Heizungsauslagen	6600·—		51992·—	
	e) Beleuchtung	1100·—		1250·—	
	f) Wäschereinigung	400·—		3900·—	
	g) Beerdigungskosten	200·—		250·	
	h) Verschiedene Regieauslagen	3200·—	48420·—	5900·—	362192·—
9	Gebäude und Betriebsmittel:				
	a) Erhaltung der Gebäude	400·—		18000·—	
	b) „ „ Maschinen	600·—		7500·—	
	c) Haus- und Kanalreinigung	200·—		3500·—	
	d) Kaminfeger	400·—		900·—	
	e) Telephonreparaturen und -Gebühren	60·—		500·—	
	f) Elektrischer Strom für die Kühlanlagen	.	1660·—	600·—	31000·—
10	Inventar:				
	a) Nachschaffung von Einrichtungsstücken	1000·—		6500·—	
	b) „ „ Haus- und Küchengeräten			7100·—	
	c) Werkstätteneinrichtung	200·—		400·—	
	d) Erhaltung des Inventars	400·—		5300·—	
	e) Bibliothek	300·—	1900·—	1150·—	20450·—
11	Steuern und Lasten:				
	a) Wasserzins	600·—		700·—	
	b) Unfallversicherung der Maschinisten und Heizer	.		80·—	
	c) Unfallversicherung des Pflegepersonales	.		750·—	
	d) Feuerversicherung	.		.	
	e) Haftpflichtversicherung	.	600·—	600·—	2130·—
12	Gartenanlagen	.	600·—	.	1000·—
13	Kosten der Familienpflege	.	.	.	16856·—
14	Verschiedene Auslagen:				
	a) Verschiedene unvorhergesehene Auslagen	6000·—		3000·—	
	b) Werkstättenbetrieb	.		14100·—	
	c) Entlohnung der Kranken	.		3500·—	
	d) Turnunterricht	.	6000·—	200·—	20800·—

Post-Nr.	Benennung der Rubriken	1890 Einzelbeträge	1890 Zusammen	1908 Einzelbeträge	1908 Zusammen
		K	K	K	K
	B. Wirtschaft.				
15	Besoldungen der Diener und Hilfskräfte . . .	.	2684·—	.	3799·60
16	Emolumente	.	511·—	.	1835·96
17	Viehzucht:				
	a) Ankauf von Tieren	.		4750·—	
	b) Hufbeschlag	.		200·—	
	c) Futtermittel und Viehsalz	200·—		5000·—	
	d) Tierärztliche Behandlung und Medikamente	40·—	240·—	100·—	10050·—
18	Feldwirtschaft	.	460·—	.	2300·—
19	Gemüsewirtschaft	.	1200·—	.	1050·—
20	Inventar der Wirtschaft	.	400·—	.	1500·—
21	Steuern und Lasten	.	600·—	.	894·40
22	Verschiedene unvorhergesehene Ausgaben . . .	.	1000·—	.	1200·—
23	C. Passiv-Kapital und Passiv-Interessen	. [1]	.	.	97462·13
	Zusammen: Ausgaben . . .	.	101186·50	.	764362·25
	Vergleichung.				
	Werden den Einnahmen von	.	129465·—	.	764362·25
	die Ausgaben entgegengestellt mit	.	101186·50	.	764362·25
	so ergibt sich im Jahre 1890 ein Überschuß von	.	28278·50	.	.
	im Jahre 1908 weder ein Überschuß noch ein Abgang, da in die Einnahmen bereits die Landesdotation im Betrage von 22.357 K 5 h eingestellt erscheint.				

[1]) Die Annuitäten für das Baudarlehen wurden bis einschließlich 1898 in den Voranschlag des Landes- und Domestikalfondes eingestellt.

Beilage 40.

Vergleichung der Ausgaben in der schles. Landes-Irrenanstalt in Troppau mit jenen in 14 anderen Anstalten Österreichs.

(Fortsetzung auf Seite 134.)

Post-Nr.	Benennung der Rubriken	Troppau (173.180 Verpflegstage) Ausgaben im Jahre 1900		Troppau Durchschnittskosten pro Kopf und Tag in Hellern	I. Sternberg (mit 316.180 Verpflegstagen) Ausgaben im Jahre 1900		Durchschnittskosten pro Kopf und Tag in Hellern	Diese Durchschnittskosten sind gegenüber Troppau höher um h	niedriger um h	II. Brünn (mit 232.007 Verpflegstagen) Ausgaben im Jahre 1900		Durchschnittskosten pro Kopf und Tag in Hellern	Diese Durchschnittskosten sind gegenüber Troppau höher um h	niedriger um h
1	Besoldungen der Ärzte und Beamten	23830	—	13·76	27410	24	8·67	.	5·09	31349	33	13·51	.	0·25
2	Diurnen	2010	—	1·16	1526	40	0·48	.	0·68	2494	45	1·05	.	0·11
3	Lohnungen des Amtsdieners, Hausbesorgers, der Hausdiener und des Nachtwächters	3806	64	2·20	9008	—	2·85	0·65	.	5328	—	2·30	0·10	.
4	Lohnungen der Maschinenhaus-Bediensteten	3586	60	2·07	3000	—	0·95	.	1·12	5400	—	2·33	0·26	.
5	„ des Küchen und Waschhauspersonales (siehe Post 12a, f)	(4508	80)		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
6	„ des Wartepersonales	32553	60	18·80	36450	30	11·53	.	7·27	30416	57	13·11	.	5·69
7	Emolumente (Verpflegung des Personales 27.319 K 52 h, pro Kopf und Tag = 15·78 h)	33205	25	19·17	48350	44	15·29	.	3·88	37303	70	16·08	.	3·09
8	Pensionen und Ruhegenüsse	1912	53	1·10	2055	34	0·65	.	0·45	9902	30	4·30	3·20	.
9	Amts- und Kanzleierfordernisse	1350	80	0·78	959	94	0·30	.	0·48	1535	51	0·66	.	0·12
10	Kirchenerfordernisse	743	06	0·43	2788	67	0·88	0·45	.	2747	29	1·18	0·75	.
11	Remunerationen und Aushilfen	990	—	0·57	1300	—	0·41	.	0·16	821	03	0·35	.	0·22
12	Regiekosten: a) Küchen-Löhne	1920	—	57·53	182475	76	57·71	0·18	.	130538	74	56·26	.	1·27
	Küchen-Regie	97703	93											
	b) Medikamente, ärztl. Instrumente, Verbandstoffe, Laboratorium	5493	87	3·17	5430	88	1·72	.	1·45	6935	88	2·99	.	0·18
	c) Kleidung, Leib- und Bettwäsche	21244	82	12·27	37709	60	11·93	.	0·34	17809	76	7·68	.	4·59
	d) Heizungsauslagen	34052	22	19·66	47762	66	15·11	.	5·13	20121	17	8·67	.	10·99
	e) Beleuchtungsmateriale	999	42	0·58						9547	53	4·12	3·54	.
	f) Wäschereinigung (Löhne)	2588	80	1·94	3628	11	1·15	.	0·79	2278	20	0·98	.	0·96
	f) Wäschereinigung (Seife, Soda 2c.)	768	20											
	g) Beerdigungskosten	192	46	0·11	939	51	0·30	0·19	.	485	70	0·21	0·10	.
	h) Verschiedene Regieauslagen u. zw.: Haarschneiden und Rasieren, Tabak und Zigarren, Veranstaltung von Festlichkeiten, Stroh für Strohsäcke und verschiedene Hauserfordernisse	3645	77	2·10	6797	63	2·15	0·05	.	8557	33	3·69	1·59	.
13	Neubauten und Gebäudeerhaltung	20320	20	11·73	26966	97	8·53	.	3·20	18227	62	7·86	.	3·87
14	Erhaltung der Maschinen	4159	62	2·40	.	.	.	.	2·40	.	.	.	.	2·40
15	Haus- und Kanalreinigung	1733	27	1·—	.	.	.	.	1·—	959	45	0·41	.	0·98
16	Kaminfeger	680	—	0·39	.	.	.	.	0·39					
17	Telephon, Reparaturen, Stations- und Umschaltungsgebühren	179	53	0·10	.	.	.	.	0·10	.	.	.	.	0·10
18	Inventar: a) Nachschaffung und Erhaltung	11508	28	6·65	2787	20	0·88	.	5·77	3812	48	1·64	.	5·01
	b) Bibliothek	746	77	0·43					0·43	600	—	0·26	.	0·17
19	Steuern und Lasten: a) Wasserzins (309·12 K−60·— K)	249	12	0·14	.	.	.	.	0·14	.	.	.	.	0·14
	b) Unfallversicherung des Personales	60	37	0·03	.	.	.	.	0·03	.	.	.	.	0·03
	c) Feuerversicherung der Gebäude und des Inventars	2211	87	1·28	.	.	.	.	1·28	247	—	0·11	.	1·17
20	Gartenanlage	330	48	0·19	2403	96	0·79	.	0·19	600	—	0·26	0·07	.
21	Verschiedene Ausgaben: a) Verschiedene unvorhergesehene Auslagen	2528	26	1·46					0·67	1251	19	0·54	.	0·92
	b) Werkstättenbetrieb (+ 1471·04 K)	.	.	.					.	.	.	.	.	.
	c) Entlohnung der Kranken	1916	49	1·11					1·11	800	—	0·34		0·77
				184·31			142·28	.	42·03			150·89	.	33·42

Post-Nr.	Benennung der Rubriken	III. Wien (mit 334.297 Verpflegstagen) Ausgaben im Jahre 1900		Durchschnittskosten pro Kopf und Tag in Hellern	Diese Durchschnittskosten sind gegenüber Troppau höher um h	niedriger um h	IV. Klosterneuburg (mit 213.943 Verpflegstagen) Ausgaben im Jahre 1900		Durchschnittskosten pro Kopf und Tag in Hellern	Diese Durchschnittskosten sind gegenüber Troppau höher um h	niedriger um h	V. Kierling-Gugging (mit 249.788 Verpflegstagen) Ausgaben im Jahre 1900		Durchschnittskosten pro Kopf und Tag in Hellern	Diese Durchschnittskosten sind gegenüber Troppau höher um h	niedriger um h
1	Besoldungen der Ärzte und Beamten	68569	63	20·51	6·75	.	27340	30	12·78	.	0·98	36491	69	14·61	0·85	
2	Diurnen	6279	80	1·88	0·72	.	1606	—	0·75	.	0·41	2139	80	0·86	.	0·30
3	Lohnungen des Amtsdieners, Hausbesorgers, der Hausdiener und des Nachtwächters	10254	—	3·07	0·87	.	7823	20	3·66	1·46	.	10750	26	4·30	2·10	.
4	Lohnungen der Maschinenhaus-Bediensteten	.	.	.	.	2·07	.	.	.	.	2·07				.	2·07
5	„ des Küchen und Waschhauspersonales (siehe Post 12a, f)	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
6	„ des Wartepersonales	76177	20	22·78	3·98	.	35143	86	16·42	.	2·38	42958	27	17·20	.	1·60
7	Emolumente (Verpflegung des Personales 27.319 K 52 h, pro Kopf und Tag = 15·78 h)	2479	08	0·74	.	18·43	1796	73	0·84	.	18·33	1982	64	0·75	.	18·42
8	Pensionen und Ruhegenüsse	50526	48	15·11	14·01	.	16724	20	7·83	6·73	.	360	—	0·14	.	0·96
9	Amts- und Kanzleierfordernisse	3532	77	1·06	0·28	.	1165	28	0·54	.	0·24	1967	39	0·79	0·01	.
10	Kirchenerfordernisse	351	72	0·11	.	0·32	159	74	0·07	.	0·36	319	01	0·13	.	0·30
11	Remunerationen und Aushilfen	2571	—	0·77	0·20	.	600	—	0·28	.	0·29	1600	—	0·64	0·07	.
12	Regiekosten: a) Küchen-Löhne	390887	18	116·93	59·40	.	176301	38	82·41	24·88	.	208833	29	83·60	26·07	.
	Küchen-Regie															
	b) Medikamente, ärztl. Instrumente, Verbandstoffe, Laboratorium	18497	57	5·53	2·36	.	6633	23	3·10	.	0·07	9323	42	3·73	0·56	.
	c) Kleidung, Leib- und Bettwäsche	49368	56	14·77	2·50	.	36067	18	16·68	4·59	.	26197	65	10·49	.	1·78
	d) Heizungsauslagen	40038	93	11·98	.	7·68	18549	02	8·67	.	10·99	21325	64	8·54	.	11·12
	e) Beleuchtungsmateriale	30326	87	9·07	8·49	.	9706	71	4·54	3·96	.	11576	08	4·63	4·05	.
	f) Wäschereinigung (Löhne)	53403	21	15·97	14·03	.	24386	89	11·40	9·46	.	25425	70	10·18	8·24	.
	f) Wäschereinigung (Seife, Soda 2c.)															
	g) Beerdigungskosten	168	10	0·05	.	0·06	1031	10	0·48	0·37	.	1238	02	0·50	0·39	.
	h) Verschiedene Regieauslagen u. zw.: Haarschneiden und Rasieren, Tabak und Zigarren, Veranstaltung von Festlichkeiten, Stroh für Strohsäcke und verschiedene Hauserfordernisse	7220	56	2·16	0·06	.	3423	36	1·60	.	0·50	5246	03	2·10	.	.
13	Neubauten und Gebäudeerhaltung	71712	81	21·45	9·72	.	32602	57	15·24	3·51	.	39736	75	15·91	4·18	.
14	Erhaltung der Maschinen	.	.	.	.	2·40	.	.	.	.	2·40	.	.	.	.	2·40
15	Haus- und Kanalreinigung	.	.	.	.	1·—	.	.	.	.	1·—	.	.	.	.	1·—
16	Kaminfeger	.	.	.	.	0·39	.	.	.	.	0·39	.	.	.	.	0·39
17	Telephon, Reparaturen, Stations- und Umschaltungsgebühren	.	.	.	.	0·10	.	.	.	.	0·10	.	.	.	.	0·10
18	Inventar: a) Nachschaffung und Erhaltung	34576	91	10·34	3·69	.	13098	29	6·12	.	0·53	13872	81	5·55	.	0·10
	b) Bibliothek	.	.	.	.	0·43	.	.	.	.	0·43	.	.	.	.	0·43
19	Steuern und Lasten: a) Wasserzins (309·12 K−60·— K)	13024	13	3·90	3·76	.	255	10	0·12	.	0·02	316	61	0·13	.	0·01
	b) Unfallversicherung des Personales	.	.	.	.	0·03	.	.	.	.	0·03	.	.	.	.	0·03
	c) Feuerversicherung der Gebäude und des Inventars	.	.	.	.	1·28	30	—	0·01	.	1·27	86	68	0·03	.	1·25
20	Gartenanlage	.	.	.	.	0·19	.	.	.	.	0·19	1529	11	0·61	0·42	.
21	Verschiedene Ausgaben: a) Verschiedene unvorhergesehene Auslagen	13478	81	4·03	2·57	.	1533	25	0·72	.	0·74	3663	73	1·47	0·01	.
	b) Werkstättenbetrieb (+ 1471·04 K)	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	c) Entlohnung der Kranken	13557	20	4·06	2·95	.	3289	88	1·54	0·43	.	2678	91	1·07	.	0·04
				286·27	101·96	.			195·98	11·67	.			187·96	3·65	.

Post-Nr.	Benennung der Rubriken	VI. Ybbs (mit 183.338 Verpflegstagen) Ausgaben im Jahre 1900		Durchschnittskosten pro Kopf und Tag in Hellern	Diese Durchschnittskosten sind gegenüber Troppau höher um h	niedriger um h	VII. Irrenzweiganstalt Langenlois (mit 81.370 Verpflegstagen) Ausgaben im Jahre 1900		Durchschnittskosten pro Kopf und Tag in Hellern	Diese Durchschnittskosten sind gegenüber Troppau höher um h	niedriger um h
1	Besoldungen der Ärzte und Beamten	25470	96	13·89	0·13	.	15561	40	19·12	5·36	.
2	Diurnen	1353	75	0·74	.	0·42	219	—	0·27	.	0·89
3	Lohnungen des Amtsdieners, Hausbesorgers, der Hausdiener und des Nachtwächters	10278	67	5·60	3·40	.	5791		7·12	4·92	.
4	Lohnungen der Maschinenhaus-Bediensteten				.	2·07				.	2·07
5	„ des Küchen und Waschhauspersonales (siehe Post 12a, f)	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
6	„ des Wartepersonales	28059	61	15·30	.	3·50	13673	—	16·80	.	2·—
7	Emolumente (Verpflegung des Personales 27.319 K 52 h, pro Kopf und Tag = 15·78 h)	2580	85	1·41	.	17·76	1433	73	1·76	.	17·41
8	Pensionen und Ruhegenüsse	22545	58	12·30	11·20	.	.	.	.	.	1·10
9	Amts- und Kanzleierfordernisse	2172	11	1·18	0·40	.	1062	66	1·31	0·53	.
10	Kirchenerfordernisse	645	87	0·35	.	0·08	1	60	.	.	0·43
11	Remunerationen und Aushilfen	1280	—	0·70	0·13	.	260		0·32	.	0·25
12	Regiekosten: a) Küchen-Löhne	145895	03	79·58	22·05	.	71207	46	87·47	29·94	.
	Küchen-Regie										
	b) Medikamente, ärztl. Instrumente, Verbandstoffe, Laboratorium	7431	25	4·05	0·88	.	1399	26	1·72	.	1·45
	c) Kleidung, Leib- und Bettwäsche	27502	35	15·—	2·73	.	6318	73	7·76		4·51
	d) Heizungsauslagen	23013	25	12·55	.	7·11	6407	04	7·87	.	11·79
	e) Beleuchtungsmateriale	9474	96	5·17	4·59	.	3107	62	3·82	3·24	.
	f) Wäschereinigung (Löhne)	12096	12	6·59	4·65	.	7917	06	9·73	7·79	.
	f) Wäschereinigung (Seife, Soda 2c.)										
	g) Beerdigungskosten	729	39	0·40	0·29	.	561	88	0·69	0·58	.
	h) Verschiedene Regieauslagen u. zw.: Haarschneiden und Rasieren, Tabak und Zigarren, Veranstaltung von Festlichkeiten, Stroh für Strohsäcke und verschiedene Hauserfordernisse	5464	91	2·98	0·88	.	1189	64	1·46	.	0·64
13	Neubauten und Gebäudeerhaltung	49279	71	26·88	15·15	.	3288	28	4·53	.	7·20
14	Erhaltung der Maschinen	.	.	.	.	2·40	.	.	.	.	2·40
15	Haus- und Kanalreinigung	.	.	.	.	1·—	.	.	.	.	1·—
16	Kaminfeger	.	.	.	.	0·39	.	.	.	.	0·39
17	Telephon, Reparaturen, Stations- und Umschaltungsgebühren	.	.	.	.	0·10	.	.	.	.	0·10
18	Inventar: a) Nachschaffung und Erhaltung	19440	24	10·60	3·95	.	2092	11	2·57	.	4·08
	b) Bibliothek	.	.	.	.	0·43	.	.	.	.	0·43
19	Steuern und Lasten: a) Wasserzins (309·12 K−60·— K)	1180	18	0·64	0·50	.	.	.	.	.	0·14
	b) Unfallversicherung des Personales	.	.	.	.	0·03	.	.	.	.	0·03
	c) Feuerversicherung der Gebäude und des Inventars	.	.	.	.	1·28	.	.	.	.	1·28
20	Gartenanlage	.	.	.	.	0·19	.	.	.	.	0·19
21	Verschiedene Ausgaben: a) Verschiedene unvorhergesehene Auslagen	1270	31	0·69	.	0·77	8353	82	10·27	8·81	.
	b) Werkstättenbetrieb (+ 1471·04 K)	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	c) Entlohnung der Kranken	6059	92	3·31	2·20	.	213	89	0·26	.	0·85
				219·91	35·60	.			184·85	0·54	.

(Fortsetzung von Seite 133.)

Post Nr.	Benennung der Rubriken	Troppau (173.180 Verpflegstage) Ausgaben im Jahre 1900 K	h	Durchschnittskosten pro Kopf und Tag in Hellern	VIII. Niedernhart (mit 208.317 Verpflegstagen) Ausgaben im Jahre 1900 K	h	Durchschnittskosten pro Kopf und Tag in Hellern	Diese Durchschnittskosten sind gegenüber Troppau höher um h	niedriger um h
1	Besoldungen der Ärzte und Beamten	23830	—	13·76	26891	56	12·91	.	0·85
2	Diurnen	2010	—	1·16	910	—	0·44	.	0·72
3	Lohnungen des Amtsdieners, Hausbesorgers, der Hausdiener und des Nachtwächters	3806	64	2·20					
4	Lohnungen der Maschinenhaus-Bediensteten	3586	60	2·07	22587	36	10·84	.	12·23
5	„ des Kuchen- und Waschhauspersonales (siehe Post 12a, f)	(4508	80)	.					
6	„ des Wartepersonales	32553	60	18·80					
7	Emolumente (Verpflegung des Personales 27.319 K 52 h, pro Kopf und Tag = 15·78 h)	33205	25	19·17	267	50	0·13	.	19·04
8	Pensionen und Ruhegenüsse	1912	53	1·10	.	.	.	.	1·10
9	Amts- und Kanzleierfordernisse	1350	80	0·78	2210	85	1·06	0·28	.
10	Kirchenerfordernisse	743	06	0·43	.	.	.	.	0·43
11	Remunerationen und Aushilfen	990	—	0·57	650	—	0·32	.	0·25
12	Regiekosten: a) Kuchen-Lohne	1920	—	57·53	197904	47	86·36	28·83	.
	a) Kuchen-Regie	97703	93						
	b) Medikamente, ärztl. Instrumente, Verbandstoffe, Laboratorium	5493	87	3·17	4541	56	2·18	.	0·99
	c) Kleidung, Leib- und Bettwäsche	21244	82	12·27	35062	76	16·83	4·56	.
	d) Heizungsauslagen	34052	22	19·66	27888	59	13·39	.	6·85
	e) Beleuchtungsmateriale	999	42	0·58					
	f) Wäschereinigung (Lohne)	2588	80	1·94					
	f) Wäschereinigung (Seife, Soda 2c.)	768	20						
	g) Beerdigungskosten	192	16	0·11	12160	16	5·84	1·69	.
	h) Verschiedene Regieauslagen u. zw.: Haarschneiden und Rasieren, Tabak und Zigarren, Veranstaltung von Festlichkeiten, Stroh für Strohsäcke und verschiedene Hauserfordernisse	3645	77	2·10					
13	Neubauten und Gebäudeerhaltung	20320	20	11·73	4841	36	2·32	.	9·41
14	Erhaltung der Maschinen	4159	62	2·40	.	.	.	.	2·40
15	Haus- und Kanalreinigung	1733	27	1·—					
16	Kaminfeger	680	—	0·39					
17	Telephon, Reparaturen, Stations- und Umschaltungsgebühren	179	53	0·10	7481	28	3·59	.	4·98
18	Inventar: a) Nachschaffung und Erhaltung	11508	28	6·65					
	b) Bibliothek	746	77	0·43					
19	Steuern und Lasten: a) Wasserzins (309·12 K—60·— K)	249	12	0·14	.	.	.		0·14
	b) Unfallversicherung des Personales	60	37	0·03	.	.	.	.	0·03
	c) Feuerversicherung der Gebäude und des Inventars	2211	87	1·28	.	.	.	.	1·28
20	Gartenanlage	330	48	0·19	.	.	.	.	0·19
21	Verschiedene Ausgaben: a) Verschiedene unvorhergesehene Auslagen	2528	26	1·46	10773	80	5·17	3·71	.
	b) Werkstättenbetrieb (+ 1471·04 K)	.	.	.	.	.	.	.	.
	c) Entlohnung der Kranken	1916	49	1·11	.	.	.	.	1·11
				184·31			161·38	.	22·93

Post Nr.	IX. Feldhof (mit 312.560 Verpflegstagen) Ausgaben im Jahre 1900 K	h	Durchschnittskosten pro Kopf und Tag in Hellern	Diese Durchschnittskosten sind gegenüber Troppau höher um h	niedriger um h	X. Salzburg (mit 66.498 Verpflegstagen) Ausgaben im Jahre 1900 K	h	Durchschnittskosten pro Kopf und Tag in Hellern	Diese Durchschnittskosten sind gegenüber Troppau höher um h	niedriger um h
1	30596	16	10·58	.	4·34	12127	32	18·24	4·48	.
2	2480	—				1773	60	2·67	1·51	.
3						3723	—	5·60	3·40	.
4	48504	40	15·52	.	7·65	1850	66	2·78	0·71	.
5						.	.	.	.	.
6						10488	91	15·77	.	3·03
7	16400	21	5·25	.	13·92	15639	30	23·52	4·35	.
8	212	44	0·07	.	1·03	.	.	.	.	1·10
9	1735	04	0·55	.	0·23	799	72	1·20	0·42	.
10	1147	68	0·37	.	0·06	1498	66	2·25	1·82	.
11	2933	94	0·94	0·37	.	.	.	.	.	0·57
12 a) Lohne	6125	65	108·25	50·72	.	42722	83	64·25	6·72	.
12 a) Regie	332217	69								
12 b)	9228	69	2·95	.	0·22	3597	46	5·41	2·24	.
12 c)	.	.	.	.	12·27	5349	04	8·04	.	4·23
12 d)	38672	30	12·37	.	7·29	21801	04	32·78	13·12	.
12 e)	11100	70	3·55	2·97	.	276	22	0·41	.	0·17
12 f) (Lohne)	.	.	.	.	1·94	1657	76	2·49	0·55	.
12 f) (Seife)										
12 g)	303	48	0·09	.	0·02	145	44	0·22	0·11	.
12 h)	1443	02	0·46	.	1·64	1699	17	2·56	0·46	.
13	53153	44	17·00	5·27	.	7939	52	11·94	0·21	.
14	.	.	.	.	2·40	.	.	.	.	2·40
15	42809	62	13·69	12·69	.	1151	26	1·73	0·73	.
16	588	—	0·19	.	0·20	.	.	.	.	0·39
17	125	45	0·04	.	0·06	50	—	0·08	.	0·02
18 a)	67013	21	21·44	14·79	.	4097	30	6·16	.	0·49
18 b)	826	29	0·26	.	0·17	.	.	.	.	0·43
19 a)	.	.	.	.	0·14	.	.	.	.	0·14
19 b)	.	.	.	.	0·03	232	28	0·35	0·32	.
19 c)	615	50	0·20	.	1·08	318	80	0·48	.	0·80
20	6553	07	2·10	1·91	.	599	28	0·90	0·71	.
21 a)	1913	61	0·61	.	0·85	.	.	.	.	1·46
21 b)	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
21 c)	1647	44	0·53	.	0·58	.	.	.	.	1·11
			217·01	32·70	.			209·83	25·52	.

Post Nr.	XI. Hall in Tirol (mit 134.394 Verpflegstagen) Ausgaben im Jahre 1900 K	h	Durchschnittskosten pro Kopf und Tag in Hellern	Diese Durchschnittskosten sind gegenüber Troppau höher um h	niedriger um h	XII. Valduna (mit 48.545 Verpflegstagen) Ausgaben im Jahre 1900 K	h	Durchschnittskosten pro Kopf und Tag in Hellern	Diese Durchschnittskosten sind gegenüber Troppau höher um h	niedriger um h
1	18880	—	14·05	0·29	.	4835	19	9·96	.	3·80
2	1238	—	0·92	.	0·24	.	.	.	.	1·16
3	4278	86	3·18	0·98	.	.	.	.	.	2·20
4	.	.	.	.	2·07	.	.	.	.	2·07
5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
6	16997	72	12·65	.	6·15	6711	17	13·82	.	4·98
7	7527	16	5·60	.	13·57	.	.	.	.	19·17
8	.	.	.	.	1·10	.	.	.	.	1·10
9	1292	71	0·96	0·18	.	602	40	1·24	0·46	.
10	.	.	.	.	0·43	1700	—	3·50	3·07	.
11	880	—	0·65	0·08	.	.	.	.	.	0·57
12 a) Lohne	110203	43	82·00	24·47	.	51925	58	106·96	49·43	
12 a) Regie										
12 b)	6172	34	4·59	1·42	.	624	14	1·29	.	1·88
12 c)	6748	13	5·02	.	7·25	932	29	1·92	.	10·35
12 d)	11558	51	8·60	.	11·06	4658	52	9·60	.	10·06
12 e)	3015	85	2·24	1·66	.	803	05	1·65	1·07	.
12 f) (Lohne)	2014	65	1·50	.	0·44	289	36	0·60	.	1·34
12 f) (Seife)										
12 g)	290	—	0·22	0·11	.	.	.	.	.	0·11
12 h)	4130	49	3·07	0·97	.	1029	51	2·12	0·02	.
13	12605	28	9·38	.	2·35	2420	49	4·99	.	6·74
14	.	.	.	.	2·40	.	.	.	.	2·40
15	.	.	.	.	1·00	.	.	.	.	1·00
16	.	.	.	.	0·39	.	.	.	.	0·39
17	.	.	.	.	0·10	.	.	.	.	0·10
18 a)	2301	68	1·71	.	4·94	1475	31	3·04	.	3·61
18 b)	.	.	.	.	0·43	.	.	.	.	0·43
19 a)	.	.	.	.	0·14	.	.	.	.	0·14
19 b)	.	.	.	.	0·03	.	.	.	.	0·03
19 c)	.	.	.	.	1·28	.	.	.	.	1·28
20	.	.	.	.	0·19	.	.	.	.	0·19
21 a)	138	36	0·10	.	1·36	4352	51	8·97	7·51	.
21 b)	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
21 c)	.	.	.	.	1·11	.	.	.	.	1·11
			156·44	.	27·87			169·66	.	14·65

Post Nr.	XIII. Pergine (mit 87.617 Verpflegstagen) Ausgaben im Jahre 1900 K	h	Durchschnittskosten pro Kopf und Tag in Hellern	Diese Durchschnittskosten sind gegenüber Troppau höher um h	niedriger um h	XIV. Kulparkow (mit 284.045 Verpflegstagen) Ausgaben im Jahre 1900 K	h	Durchschnittskosten pro Kopf und Tag in Hellern	Diese Durchschnittskosten sind gegenüber Troppau höher um h	niedriger um h
1	18653	34	21·29	7·53	.	37141	10	13·08	.	0·68
2	1168		1·33	0·17	.	1510		0·53	.	0·63
3	3463	25	3·95	1·75	.	5651	72	1·99		0·21
4	.	.	.	.	2·07	2445	38	0·86	.	1·21
5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
6	9626	85	10·99	.	7·81	28755	42	10·12	.	8·68
7	5360	51	6·12	.	13·05	48269	51	16·99	.	2·18
8	.	.	.	.	1·10	6998	52	2·46	1·36	.
9	1115	04	1·27	0·49	.	1123	27	0·39	.	0·39
10	.	.	.	.	0·43	3978	94	1·40	0·97	.
11	810	—	0·92	0·35	.	2013	32	0·71	0·14	.
12 a) Lohne	80608	66	92·00	34·47	.	129803	75	45·70	.	11·83
12 a) Regie										
12 b)	6578	16	7·51	4·34	.	12214	27	4·30	1·13	.
12 c)	5872	57	6·70	.	5·57	16483	24	5·80	.	6·47
12 d)	13964	97	15·94	.	3·72	28359	50	9·98	.	9·68
12 e)	2351	59	2·68	2·10	.	5367	38	1·89	1·31	.
12 f) (Lohne)	2371	24	2·71	0·77	.	12031	67	4·24	2·30	.
12 f) (Seife)										
12 g)	253	90	0·29	0·18	.	604	—	0·21	0·10	.
12 h)	2425	59	2·77	0·67	.	2467	21	0·87	.	1·23
13	9694	85	11·07	.	0·66	23172	83	8·16	.	3·57
14	.	.	.	.	2·40	4510	04	1·59	.	0·81
15	.	.	.	.	1·00	1168	42	0·42	.	0·58
16	.	.	.	.	0·39	1170	—	0·41	0·02	.
17	.	.	.	.	0·10	.	.	.	.	0·10
18 a)	2416	37	2·76	.	3·89	1168	42	0·42	.	6·23
18 b)	.	.	.	.	0·43	604	91	0·21	.	0·22
19 a)	.	.	.	.	0·14	.	.	.	.	0·14
19 b)	.	.	.	.	0·03	453	90	0·16	0·13	.
19 c)	.	.	.	.	1·28	1231	26	0·43	.	0·85
20	.	.	.	.	0·19	807	56	0·28	0·09	.
21 a)	559	—	0·64	.	0·82	.	.	.	.	1·46
21 b)	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
21 c)	.	.	.	.	1·11	109	92	0·04	.	1·07
			190·94	6·63	.			133·64	.	50·67

Beilage 41.

Die jährlichen Ausgaben

für die **Krankenkost** in der Olbersdorfer Irrenpflegeanstalt, in der schlesischen Landesirrenanstalt und vom Jahre 1901 angefangen auch im schlesischen Krankenhause in Troppau, ferner der sich hieraus ergebende durchschnittliche **Bespeisungskosten-Aufwand** für einen Kranken und einen Tag.

Anstalt	Im Jahre	Verpflegstage		Ausgaben für die Krankenkost				Durchschnittlicher Aufwand pro Kopf und Tag		Anmerkung
		Irrenanstalt	Krankenhaus	Irrenanstalt		Krankenhaus		Irrenanstalt	Krankenhaus	
				K	h	K	h	Heller		
Irrenpflegeanstalt in Olbersdorf	1873	2733	.	1507	81	.	.	55	.	Pachtsystem
	1874	9719	.	9063	41	.	.	93	.	
	1875	12368	.	10928	10	.	.	88	.	
	1876	15014	.	13343	08	.	.	89	.	
	1877	18897	.	17152	02	.	.	91	.	
	1878	19850	.	17273	28	.	.	87	.	
	1879	20823	.	16646	44	.	.	80	.	
	1880	23192	.	18497	35	.	.	80	.	
	1881	24293	.	18893	47	.	.	78	.	
	1882	25212	.	19263	84	.	.	76	.	
	1883	26960	.	20682	93	.	.	77	.	
	1884	30208	.	22993	09	.	.	76	.	
	1885	30651	.	23063	57	.	.	75	.	
	1886	31751	.	23975	76	.	.	76	.	
	1887	31687	.	25407	29	.	.	80	.	
	1888	31274	.	25381	18	.	.	81	.	
Irrenanstalt (einschl. Siechenhaus) in Troppau	1889	28452	.	19615	17	.	.	68·9	.	ohne Regiezuschlägen
	1890	48394	.	29475	95	.	.	60·9	.	
	1891	56028	.	36051	25	.	.	64·3	.	
	1892	69532	.	48694	50	.	.	70·0	.	
	1893	75791	.	46849	57	.	.	61·8	.	
	1894	84773	.	50889	53	.	.	60·0	.	
	1895	89651	.	50117	39	.	.	55·9	.	
	1896	104020	.	59147	76	.	.	56·9	.	
	1897	128853	.	69684	92	.	.	54·1	.	
	1898	147398	.	88238	44	.	.	59·8	.	
	1899	163313	.	89770	21	.	.	55·0	.	
	1900	173180	.	97703	93	.	.	56·4	.	
	1901	181537	[1]) 53872	115416	13	33385	50	63·6	62·0	mit Regiezuschlägen
	1902	188341	60888	109960	72	35989	10	58·4	59·1	
	1903	208793	63783	126977	63	38385	12	60·8	60·2	
	1904	241203	66095	148864	76	43668	18	61·7	66·2	
	1905	259884	72057	166248	22	50257	19	64·0	69·4	
	1906	265901	80455	169319	27	57941	36	66·97	72·0	
	1907	278421	87404	184911	05	65473	83	69·23	[2]) 74·89	

[1]) Von 1901 an wurde hier die gemeinsame Regie für Irrenanstalt und Krankenhaus eingeführt.

[2]) Siehe die bezüglichen Bemerkungen im Texte hinsichtlich der tatsächlichen Kosten der beiden Anstalten.

Beilage 42.

Ausweis

über die in der Näherei der schlesischen Landes-Irrenanstalt vom Jahre 1889 bis einschließlich 1907 angefertigten Wäsche- und Kleidungsstücke, Strümpfe und Socken.

Gattung	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907	Summe
Männerröcke	105	.	43	188	160	.	94	289	150	259	251	256	202	252	463	176	.	2	.	2893
Winter-Frauenjacken	.	30	14	.	73	.	60	64	58	91	41	40	31	22	.	.	.	123	.	647
Winter-Frauenröcke	.	30	14	.	74	.	57	10	58	70	40	40	30	22	10	.	40	123	.	618
Sommer-Frauenröcke	16	.	132	.	153	.	100	250	156	209	250	300	300	300	.	.	120	148	7	2441
Sommer-Frauenjacken	64	100	.	81	250	.	110	300	200	285	304	300	345	300	.	10	352	232	236	3469
Frauen-Schlußkleider	11	.	6	.	11		.	.	26	17	15	33	18	16	21	23	228	14	55	494
Schlußhosen	5	.	.	.	.		.	.	.	.	.	.	.	5	23	.	.	.	.	33
Zwangsjacken	10	4	1	.	.		.	11	.	.	.	36	.	.	.	.	.	.	.	62
Männerkappen	.	.	.	.	128		.	.	.	.	200	220	226	.	.	12	21	54	.	861
Männerhemden	275	14	318	100	305		204	479	182	390	410	472	528	584	610	520	484	980	700	7555
Frauenhemden	189	.	20	124	425		229	320	236	427	558	520	518	14	620	710	149	512	508	6079
Männergattien	224	3	152	40	287		265	77	265	456	568	504	580	579	.	240	638	540	103	5521
Frauenleibchen	.	10	.	.	.		35	.	2	.	93	.	.	.	.	102	5	31	57	335
Leintücher	774	195	219	103	601		93	555	467	1411	781	1313	1343	1339	415	602	1519	1920	1735	16385
Polsterüberzüge	675	370	238	279	527		76	388	338	1222	335	561	656	474	1302	728	690	537	1429	10825
Strohsäcke	159	4	109	.	40		100	.	105	294	90	93	85	138	180	255	100	175	201	2128
Bettunterlagen	314	100	550	327	609		232	959	137	716	517	784	598	952	2612	390	379	1425	1754	13355
Kopf- und Halstüchel	130	.	120	250	100		100	100	160	246	200	100	300	200	150	200	112	251	296	3015
Sacktüchel	80	200	300	100	370		100	100	200	422	451	400	800	300	200	360	300	600	600	5883
Geschirrtücher	215	.	300	100	200		210	57	112	230	543	955	506	600	404	107	357	300	457	5653
Fußbodentücher	180	50	.	400	602		94	.	196	650	205	720	630	601	219	48	.	.	60	4655
Handtücher	651	.	213	.	440		100	.	105	631	615	1040	599	347	320	280	943	1250	.	7534
Leibbinden	17	.	.	.	.		.	.	.	.	.	25	.	.	42	.	26	.	.	110
Schürzen	104	26	103	159	120		80	200	288	294	248	356	203	158	856	477	625	358	623	5278
Tischtücher	27	28	.	20	65		38	40	40	86	52	80	50	.	78	.	.	54	129	787
Blaue Anzüge	4	4	.	4	4		8	.	20	.	.	10	.	9	19	27	10	14	.	133
Hosenträger, Paar	.	20	.	.	.		.	101	.	.	72	.	.	.	70	.	.	.	.	263
Fäustlinge, „	.	15	.	24	134		60	.	26	.	100	.	89	.	133	.	.	.	.	581
Klavierdecke	.	.	1	.	.		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1
Dienstmäntel	.	.	.	1	.		.	.	.	.	23	19	.	14	66	21	11	5	37	197
Fenster-Vorhänge	.	.	.	8	.		.	.	1	4	39	26	44	16	28	24	34	9	22	225
Nachthauben	.	.	.	.	22		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	22
Bügeltücher	.	.	.	.	8		.	.	14	17	36	36	15	6	.	.	.	.	.	132
Matratzenpölster	.	.	.	.	.		.	.	40	90	.	.	.	.	.	.	.	.	.	130
Kappendecken	.	.	.	.	.		.	.	19	15	14	.	2	6	12	9	6	4	3	90
Verbandtücher	.	.	.	.	.		.	.	.	140	.	110	110	122	116	2	113	4	2	719
Nachtjacken	.	.	.	.	.		.	.	.	.	.	.	.	50	40	.	90	106	72	358
Matratzenschützer	.	.	.	.	.		.	.	.	.	.	.	.	.	.	9	.	23	21	53
Tragtücher	.	.	.	.	.		.	.	.			.	.	.	.	.	.	75	30	105
Socken für Männer	34	124	44	35	236		241	106	221	875		187	232	324	1029	709	894	1285	372	6948
Strümpfe für Frauen	140	66	.	103	158		152	45	76	329		170	.	155	107	116	316	446	121	2500

Beilage 43.

Ausweis

über den Wert der in der Schneiderei der schlesischen Landes-Irrenanstalt vom Jahre 1891 bis einschließlich 1907 geleisteten Arbeiten.

Im Jahre	Wert der geleisteten Arbeiten			Auslagen für Materialien, Requisiten, Löhne ꝛc.	Arbeitsverdienst	Anmerkung
	Neuanfertigungen	Ausbesserungen	Zusammen			
	K	K	K	K	K	
1891	62·40	184·98	247·38	44·04	203·34	In nebenstehenden Beträgen sind die Werte der Kleiderstoffe nicht enthalten.
1892	160·80	134·68	295·48	91·52	203·96	
1893	175·60	332·30	507·90	85·12	422·78	
1894	72·—	282·20	354·20	55·12	299·08	
1895	108·—	444·—	552·—	108·62	443·38	
1896	218·84	425·40	644·24	161·86	482·38	
1897	113·40	536·48	649·88	135·14	514·74	
1898	204·—	696·80	900·80	125·70	775·10	
1899	244·80	482·10	726·90	189·95	536·95	
1900	289·20	700·40	989·60	153·47	836·13	
1901	248·—	572·50	820·50	108·23	712·27	
1902	347·80	732·70	1080·50	204·37	876·13	
1903	319·60	667·24	986·84	229·92	756·92	
1904	235·72	845·28	1081·—	359·82	721·18	
1905	837·70	1004·40	1842·10	1687·62	154·48	Ist ein eigener Werkmeister angestellt.
1906	1305·95	1434·85	2740·80	2124·30	616·50	
1907	1397·70	1554·50	2952·20	2366·68	585·52	
Summe .	6341·51	11030·81	17372·32	8231·48	9140·84	

Beilage 44.

Ausweis

über die in der Schuhmacherei der schles. Landes-Irrenanstalt vom Jahre 1891 bis einschließlich 1907 geleisteten Arbeiten sowie über den Wert derselben.

Im Jahre	Neuanfertigung von Stiefeln	Bundschuhen	Hausschuhen	Pantoffeln	Vorschübe	Sohlen	Reparaturen	Wert der geleisteten Arbeit	Auslagen für Rohmaterialien, Werkzeuge, Löhne	Arbeitsverdienst
	Paare							K	K	K
1891	.	9	.	.	25	268	115	782·20	447·42	334·78
1892	.	12	.	.	12	303	133	782·60	433·04	349·56
1893	.	15	.	.	26	326	106	885·56	487·10	398·46
1894	.	4	.	.	26	382	101	933·26	526·92	406·34
1895	.	1	.	.	36	333	155	902·36	496·28	406·08
1896	.	5	.	.	38	378	160	1029·68	590·18	439·50
1897	.	21	.	.	18	445	246	1182·52	720·82	461·70
1898	1	2	4	1	36	682	288	1731·86	852·54	879·32
1899	.	3	.	.	30	491	215	955·30	776·26	179·04
1900	.	2	.	.	29	585	183	1383·52	1505·72	
1901	30	111	1	50	32	649	218	2839·60	1824·49	
1902	24	23	.	.	29	664	271	2072·50	2751·93	
1903	16	141	50	49	17	466	270	2396·10	2372·69	559·55 (1900—1907)
1904	79	79	60	63	17	730	161	3238·—	2826·03	
1905	50	87	122	140	42	1106	165	4767·20	4523·15	
1906	50	66	118	106	29	1036	470	5305·53	5526·21	
1907	.	179	331	250	30	1208	424	9520·74	9633·42	
Summe	250	760	686	659	472	10052	3681	40708·53	36294·20	4414·33

Beilage 45.

Ausweis

über die in der Weberei der schles. Landes-Irrenanstalt in den Jahren 1894 bis einschließlich 1907 geleisteten Arbeiten sowie über den Wert derselben.

Im Jahre	Weiße Leinwand			Rohe Leinwand		Bandeln	Wert der erzeugten Leinwand	Kosten des Rohmateriales, der Werkzeuge 2c.	Arbeits-Verdienst
	zu Leintüchern	zu Leibwäsche	zu Bettwäsche	Unterlagen und Überzüge	zu Teppichen				
	8/4	4/4 breit				m	K	K	K
1894	.	.	90·7	45·0	.	.	84·18	59·62	24·56
1895	278·0	502·1	229·2	443·6	.	.	1063·44	674·02	389·42
1896	314·4	585·3	178·5	630 9	.	.	1219·48	836·02	383·46
1897	264·6	360·0	498·0	262·4		.	1030·20	682·34	347·86
1898	179·1	178·0	452·1	303·0	.	.	802·—	592·41	209·59
1899	277·1	88·9	363·0	226·7	.	950·6	611·77	.239·59	372·18
1900	277·6	180·7	676·2	634·9	.	498·0	1258·96	861·75	397·21
1901	277·1	318·6	410·2	312·6	1169·2	765·0	1791·26	1630·42	160·84
1902	360·2	406·6	273·5	609·8	459·2	41·0	1604·05	1550·52	53·53
1903	266·0	995·9	92·5	2092·1	432·5	.	2533·65	1666·47	867·18
1904	173·8	1497·4	46·3	792·1	796·9	389·0	2265·27	1864·08	401·19
1905	442·2	611·3	662·3	614·8	570·5	688·0	2283·40	1303·77	979·63
1906	400·0	267·8	360·8	841·0	658·7	517·0	1954·41	1334·49	619·92
1907	401·2	459·0	272·1	704·4	473·6	.	1847·57	1422·51	425·06
Summe .	3911·3	6451·6	4605·4	8513·3	4560·6	3848·6	20349·64	14718·01	5631·63
	28042·2 Meter								

Beilage 46.

Ausweis

über die in der Strohflechterei der schles. Landes-Irrenanstalt in den Jahren 1891 bis einschließlich 1907 geleisteten Arbeiten sowie über den Wert derselben.

Im Jahre	Erzeugt wurden					Wert der Erzeugnisse	Auslagen für das Rohmaterial	Arbeits-Verdienst
	Stroh-matten	Stroh-deckel	Matten für Stalltüren, Frühbeet-fenster	Ordinäre Rutenkörbe	Stroh-zöpfe			
					Meter	K	K	K
1891	9	153	23	.	.	137·64	68·40	69·24
1892	4	66	.	64	.	125·26	67·90	57·36
1893	6	88	.	18	.	77·60	21·32	56·28
1894	3	93	.	.	.	57·50	28·08	29·42
1895	4	178	8	.	.	117·30	64·80	52·50
1896	4	83	.	.	.	57·—	18·90	38·10
1897	6	181	.	.	476	122·18	50·12	72·06
1898	2	146	.	.	.	78·—	45·54	32·46
1899	1	79	.	.	.	41·50	48·30	17·10 (1899–1900)
1900	3	84	.	.	718	71·54	47·64	
1901	5	58	.	.	20	45·—	12·59	32·41
1902	1	99	.	.	.	52·—	25·38	26·62
1903	7	69	.	.	.	60·90	52·11	8·79
1904	5	109	.	.	.	79·80	37·60	38·87 (1904–1905)
1905	3	84	.	.	.	49·20	52·53	
1906	6	119	.	.	.	68·80	61·82	6·98
1907	9	40	.	.	.	61·60	61·41	0·19
Summe	78	1729	31	82	1214	1302·82	764·44	538·38

Beilage 47.

Ausweis

über den Wert der in der Tischlerei der schles. Landes-Irrenanstalt in den Jahren 1891 bis einschließlich 1907 geleisteten Arbeiten.

Im Jahre	Wert der geleisteten Arbeit					Auslagen für die Rohmaterialien, Werkzeuge, Löhne 2c.	Arbeitsverdienst
	Neuanfertigung von Inventarstücken	Reparaturen am Inventare	Herstellungen an Baulichkeiten	Särge	Zusammen		
	K	K	K	K	K	K	K
1891	757·88	151·24	80·42	40·80	1030·34	383·86	646·48
1892	576·36	175·90	217·02	68·40	1037·68	371·—	666·68
1893	352·52	216·98	161·88	41·—	772·38	345·40	426·98
1894	477·20	179·70	102·58	90·—	849·48	396·28	453·20
1895	778·42	195·60	230·20	82·80	1287·02	640·74	646·28
1896	445·18	204·90	339·94	104·—	1094·02	427·64	666·38
1897	391·80	153·06	186·12	96·—	826·98	346·78	480·20
1898	199·44	120·68	218·66	87·—	625·78	436·76	189·02
1899	437·02	205·—	223·34	152·—	1017·36	542·52	474·84
1900	227·20	285·23	586·30	126·50	1225·23	859·16	366·07
1901	1032·30	271·30	629·90	148·—	2081·50	1649·34	432·16
1902	248·80	239·70	216·30	180·—	884·80	723·01	161·79
1903	1111·90	507·50	412·60	150·—	2182·—	2182·—	.
1904	936·15	410·58	533·88	67·50	1948·11	1948·11	.
1905	886·90	484·71	446·10	180·30	1998·01	1998·01	.
1906	810·20	360·35	416·42	233·30	1820·27	1820·27	.
1907	1139·50	607·80	386·10	225·50	2358·90	2358·90	.
Summe	10808·77	4770·23	5387·76	2073·10	23039·86	17429·78	5610·08

Beilage 48.

Ausweis

über den Wert der in der Schlosserei der schles. Landes-Irrenanstalt in den Jahren 1891 bis einschließlich 1907 geleisteten Arbeiten.

Im Jahre	Wert der geleisteten Arbeiten						Auslagen für die Rohmaterialien, Werkzeuge, Löhne 2c.	Arbeitsverdienst
	Neuanfertigung von Inventarstücken	Reparaturen am Inventare	Bauliche Herstellungen	Reparaturen an den Maschinen	an den Heiz-, Beleuchtungs- und Telephonanlagen	Zusammen		
	K	K	K	K	K	K	K	K
1891	208·60	102·24	317·46	148·20	82·94	859·44	213·06	646·38
1892	283·10	140·62	266·74	100·90	28·80	820·16	275·58	544·58
1893	138·74	115·40	156·—	.	45·10	455·24	214·54	240·70
1894	107·80	114·56	134·20	.	32·—	388·56	211·20	177·36
1895	110·30	150·78	172·50	9·—	28·20	470·78	245·68	225·10
1896	115·20	164·70	308·70	.	70·80	659·40	330·06	329·34
1897	77·90	218·40	541·90	—·40	48·10	886·70	300·32	586·38
1898	316·70	235·64	257·50	31·74	33·60	875·18	652·52	222·66
1899	94·82	389·90	284·26	14·80	50·80	834·58	642·60	191·98
1900	92·60	354·10	273·10	.	40·80	760·60	638·33	122·27
1901	110·20	315·45	389·07	107·—	16·20	937·92	931·64	6·28
1902	148·74	385·40	437·40	11·40	35·90	1018·84	925·52	93·32
1903	293·65	781·26	811·30	142·60	91·—	2119·81	1922·80	197·01
1904	53·20	450·42	705·15	61·30	78·10	1348·17	1213·76	134·41
1905	271·99	396·24	323·52	104·48	93·—	1189·23	1088·05	101·18
1906	52·50	444·10	427·10	84·—	124·10	1131·80	1065·12	66·68
1907	220·80	526·60	507·50	48·—	78·50	1381·40	1318·45	62·95
Summe	2696·84	5285·81	6313·40	863·82	977·94	16137·81	12189·23	3948·58

Beilage 49.

Ertrag der Feldwirtschaft

in der schles. Landes-Irrenanstalt in den Jahren 1889 bis einschließlich 1907.

Im Jahre	Gesamte angebaute Fläche	Von der gesamten angebauten Fläche entfallen auf									Brutto-Ertrag	Auslagen für Saatfrüchte, Löhne, Grundsteuer 2c.	Netto-Ertrag	Ertrag per Hektar
		Korn	Weizen	Gerste	Hafer	Kartoffeln	Futterrüben	Klee	Mischling	Mais				
	ha	Hektar									K	K	K	K
1889	6·52	0·93	1·89	.	0·93	1·39	0·46	.	0·46	0·46	1674·80	1128·36	546·44	83·80
1890	6·52	1·03	.	1·86	0·83	1·33	0·54	0·93	.	.	1799·24	1142·30	656·94	100·70
1891	5·60	.	.	1·22	1·06	1·22	0·41	1·04	0·65	.	2267·23	1232·76	1034·47	184·70
1892	5·60	1·49	.	0·57	1·06	1·26	0·41	0·81	.	.	2318·38	1292·73	1025·65	183·10
1893	5·60	.	.	0·86	2·16	1·20	0·57	0·81	.	.	2131·67	1289·16	842·51	150·50
1894	5·60	.	.	0·56	1·21	1·18	0·50	0·63	1·52	.	2220·62	1365·46	855·16	152·70
1895	5·60	.	.	0·50	1·25	1·50	0·69	1·20	0·46	.	2588·90	1532·68	1056·22	188·60
1896	5·60	.	.	0·42	1·40	1·31	0·70	1·21	0·56	.	2475·53	1345·41	1130·12	200·20
1897	5·60	.	.	.	1·24	1·50	0·42	1·94	0·40	.	1779·25	1435·43	343·82	61·40
1898	11·70	.	.	0·92	7·42	0·90	0·56	.	1·90	.	3144·70	2551·78	592·92	50·70
1899	8·21	.	.	0·85	1·84	2·76	0·92	1·84	.	.	3210·74	1934·76	1275·98	155·40
1900	8·21	.	.	1·23	2·45	2·44	0·92	1·17	.	.	3251·62	2085·91	1165·71	142·—
1901	5·87	.	.	.	3·04	1·91	0·92	.	.	.	1917·51	1523·87	393·64	67·10
1902	5·87	.	.	.	2·09	1·72	0·86	1·20	.	.	3043·71	1925·39	1118·32	190·50
1903	5·40	.	.	.	2·59	1·29	0·80	0·72	.	.	2727·24	1901·63	825·61	152·90
1904	5·40	.	.	.	2·09	1·29	0·73	1·29	.		2483·51	1926·93	556·58	103·10
1905	5·40	.	.	0·70	1·29	1·29	0·70	0·80	0·62	.	2099·67	1543·22	556·45	103·—
1906	4·75	.	.	.	1·96	1·29	0·70	0·80	.	.	2538·69	2208·52	330·17	69·50
1907	4·05	.	.	.	1·29	1·26	0·70	0·80	.	.	2235·56	1925·35	310·21	76·60
											45908·57	31291·65	14616·92	127·20

Ertrag der

in der schles. Landes-Irrenanstalt

Datum der Schlachtung	Nr. der Kuh	Kosten der Kühe			Ertrag der Kühe					
		Einkaufspreis	Fütterungskosten	Zusammen	Melkung	Preis per Liter	Milcherträgnis	Erlös für die Kälber	Verkaufspreis der Kühe	Zusammen
		K	K	K	Liter	h	K	K	K	K
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
21. Dez. 1899	II	360·—	116·50	476·50	1745	12	209·40	53·20	267·12	529·72
dto.	V	320·—	133·50	453·50	1952	12	234·24	.	277·20	511·44
30. Jänn. 1900	III	300·—	145·—	445·—	2086	12	250·32	53·20	257·04	560·56
dto.	IV	457·60	712·50	1170·10	7282	12	873·84	183·52	388·08	1445·44
31. Mai 1900	II	380·—	80·50	460·50	684	12	82·08	50·92	241·92	374·92
3. Sept. 1900	I	400·—	262·—	662·—	3837	12	460·44	46·80	297·—	804·24
11. März 1901	II	380·—	142·50	522·50	1579·5	12 } 14 }	201·91	45·60	291·60	539·11
1. April 1901	III	340·—	213·50	553·50	2933	14	360·46	65·36	277·20	703·02
dto.	V	380·—	223·—	603·—	3286·5	14	406·29	60·80	313·20	780·29
12. Aug. 1901	III	400·—	66·50	466·50	690	14	96·60	45·60	76·58	218·78
31. Aug. 1901	I	500·—	182·50	682·50	2575	12 } 14 }	340·89	56·24	286·20	683·33
13. Mai 1902	V	380·—	214·—	594·—	3572	14	508·08	59·28	359·10	926·46
31. Mai 1902	IV	357·—	172·50	529·50	3514	14	491·96	78·28	324·90	895·14
dto.	II	380·—	213·50	593·50	3424	14	479·36	64·60	303·05	847·01
6. Okt. 1902	I	340·—	198·50	538·50	2837	14	397·18	67·20	253·92	718·30
dto.	III	390·—	201·—	591·—	2652	14	371·28	60·—	358·80	790·08
30. Jänn. 1903	V	440·—	131·50	571·50	2073	14	290·22	60·—	331·20	681·42
7. Mai 1903	II	450·—	172·50	622·50	2951·5	14	413·21	68·80	325·68	807·69
dto.	III	430·—	107·—	537·—	1704	14	238·56	64·—	276·—	578·56
7. Okt. 1903	I	420·—	183·—	603·—	2802	14	392·28	52·80	275·40	720·48
dto.	V	350·—	125·—	475·—	1851	14	259·14	58·40	270·—	587·54
31. März 1904	IV	420·—	337·—	757·—	5331	14	746·34	52·—	334·80	1133·14
5. Mai 1904	V	440·—	105·50	545·50	1935	14	270·90	63·36	293·76	628·02
22. Juli 1904	II	446·—	221·—	667·—	4534	14	634·76	56·—	292·50	983·26
dto.	III	450·—	221·—	671·—	4894	14	685·16	54·40	356·85	1096·41
23. Sept. 1904	I	420·—	176·—	596·—	2819	14 } 16 }	397·70	63·36	299·52	760·58
18. Nov. 1904	IV	440·—	116·—	556·—	1482	16	214·94	62·16	307·58	584·68
27. Juli 1905	V	438·90	209·—	647·90	3412	16	521·70	68·64	328·03	918·37
4. Nov. 1905	I	312·—	366·30	678·30	3615	16	578·40	68·88	357·84	1005·12
8. Jänn. 1906	III	280·—	480·60	760·60	3512	14 } 16 }	566·64	.	336·—	902·64
28. Febr. 1906	IV	352·—	334·80	686·80	3139	16	502·24	60·72	334·80	897·76
3. März 1906	II	400·—	530·10	930·10	4224	14 } 16 }	671·10	.	403·20	1074·30
17. Aug. 1906	III	510·—	202·50	712·50	1664	16	266·24	74·—	351·12	691·36
26. März 1907	V	382·—	573·30	955·30	4521	16	723·36	70·40	388·96	1182·72
27. April 1907	IV	430·—	409·50	839·50	3100	16	496·—	67·—	348·84	911·84
15. Juni 1907	I	402·—	511·20	913·20	3783	16	605·28	81·60	291·04	977·92
19. Juli 1907	II	500·—	433·80	933·80	3477	16	556·32	61·—	363·12	980·44

Summe des Nutzens, bezw. Verlustes bei 37 Kühen . .

Reiner Nutzen . .

Kuhhaltung

in den Jahren 1899 bis 1907.

Beilage 50.

Nutzen	Verlust	Durchschnittliche tägliche Melkung	Anmerkung
K	K	Liter	
12	13	14	15
53·22	.	7·5	
57·94	.	7·3	Eingestellt am 29. März 1899.
115·56	.	7·2	" " 29. März 1899.
275·34	.	5·1	" " 29. Jänner 1896. (4 Kälber.)
.	85·58	4·2	" " 21. Dezember 1899.
142·24	.	7·3	" " 29. März 1899.
16·61	.	5·5	" " 31. Mai 1900.
149·52	.	6·9	" " 30. Jänner 1900.
177·29	.	7·3	" " 21. Dezember 1899.
.	247·72	5·1	" " 1. April 1901. (Notschlachtung.)
—·83	.	7·0	" " 31. August 1900.
332·46	.	8·8	" " 11. März 1901.
365·64	.	9·4	" " 22. Mai 1901. (2 Kälber.)
253·51	.	8·6	" " 11. März 1901.
179·80	.	7·5	" " 4. September 1901.
199·08	.	7·0	" " 31. August 1901.
109·92	.	8·3	" " 13. Mai 1902.
185·19	.	9·0	" " 28. Mai 1902.
41·56	.	9·0	" " 6. Oktober 1902.
117·48	.	8·0	" " 6. Oktober 1902.
112·54	.	8·3	" " 30. Jänner 1903.
376·14	.	8·5	" " 28. Mai 1902.
82·52	.	8·7	" " 7. Oktober 1903.
316·26	.	11·0	" " 7. Mai 1903.
425·41	.	11·6	" " 7. Mai 1903.
164·58	.	8·6	" " 7. Oktober 1903. Für die Anstalt geschlachtet.
28·68	.	6·4	" " 31. März 1904 " " " "
270·47	.	8·1	" " 5. Mai 1904. " " " "
326·82	.	8·9	" " 23. September 1904 " " " "
142·04	.	6·6	" " 22. Juli 1904. " " " "
210·96	.	8·4	" " 21. Februar 1905. " " " "
144·20	.	7·2	" " 22. Juli 1904. " " " "
.	21·14	7·8	" " 3. Jänner 1906. " " " "
227·42	.	7·2	" " 26. Juni 1905. " " " "
72·34	.	6·9	" " 27. Jänner 1906. " " " "
64·72	.	6·8	" " 23. November 1905 " " " "
46·64	.	7·2	" " 23. März 1906. " " " "
5784·93	354·44	.	
5430·49	.		

Beilage 51.

Anzahl und perzentuelles Verhältnis

der bei den verschiedenen Arbeiten in der schles. Landes-Irrenanstalt durchschnittlich beschäftigten geisteskranken Personen.

a) Beschäftigte Männer.

Im Jahre	Zahl aller in Behandlung gestandenen kranken Männer	in der Kanzlei		in der Kochküche		in der Waschküche		im Kesselhause		in den Werkstätten		bei der Land- und Gartenwirtschaft		bei häuslichen Verrichtungen		Summe	
		Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	% (Rubrik 2 und 17)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
1889	103	1	0·97	1	0·97	4	3·88	1	0·97	2	1·94	14	13·59	4	3·88	27	26·21
1890	126	1	0·80	1	0·80	6	4·76	2	1·59	4	3·17	22	17·46	8	6·35	44	34·92
1891	133	3	2·26	1	0·75	6	4·51	3	2·26	9	6·77	28	21·05	12	9·02	62	46·62
1892	163	3	1·84	1	0·61	6	3·68	3	1·84	10	6·13	34	20·86	16	9·82	73	44·78
1893	190	3	1·58	1	0·53	6	3·16	3	1·58	10	5·26	32	16·84	14	7·37	69	36·32
1894	191	3	1·57	1	0·52	8	4·19	3	1·57	12	6·28	33	17·28	15	7·85	75	39·26
1895	225	3	1·33	1	0·44	9	4·—	3	1·33	14	6·22	34	15·11	15	6·67	79	35·10
1896	237	3	1·27	1	0·42	9	3·80	3	1·27	14	5·90	40	16·88	17	7·17	87	36·71
1897	265	3	1·13	1	0·37	9	3·40	3	1·13	14	5·28	42	15·85	23	8·68	95	35·84
1898	316	6	1·90	2	0·63	6	1·90	4	1·26	20	6·33	43	13·60	31	9·81	112	35·43
1899	347	6	1·72	2	0·58	9	2·60	3	0·86	15	4·32	42	12·10	28	8·06	105	30·26
1900	358	6	1·67	2	0·56	10	2·79	3	0·83	19	5·30	48	13·40	27	7·54	115	32·12
1901	397	5	1·26	2	0·50	9	2·26	3	0·75	23	5·79	55	13·85	31	7·80	128	32·24
1902	404	5	1·23	2	0·49	9	2·23	3	0·74	22	5·44	50	12·37	33	8·16	124	30·69
1903	450	5	1·11	2	0·44	9	2·—	3	0·66	23	5·11	52	11·55	34	7·55	128	28·44
1904	500	5	1·—	2	0·40	9	1·80	3	0·60	21	4·20	54	10·80	36	7·20	130	26·—
1905	515	5	0·97	3	0·58	9	1·74	3	0·58	25	4·85	58	11·26	40	7·76	143	27·76
1906	539	3	0·56	3	0·56	8	1·48	4	0·74	25	4·64	47	8·72	28	5·20	118	21·89
1907	552	3	0·54	4	0·72	8	1·45	4	0·72	25	4·53	47	8·51	34	6·16	125	22·64

b) Beschäftigte Frauen.

Im Jahre	Zahl aller in Behandlung gestandenen kranken Frauen	in der Kochküche		beim Gemüse- und Grünzeug-Putzen		in der Waschküche		beim Nähen, Flicken, Stricken		beim Federnschleißen		bei häuslichen Arbeiten		Summe	
		Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	% (Rubrik 2 und 15)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
1889	57	1	1·75	.	.	2	3·51	6	10·53	2	3·51	2	3·51	13	22·81
1890	83	2	2·41	.	.	3	3·61	7	8·43	9	10·84	6	7·23	27	32·53
1891	104	5	4·81	.	.	8	7·69	16	15·38	21	20·19	8	7·69	58	55·77
1892	140	5	3·57	.	.	8	5·71	17	12·14	28	20·—	9	6·43	67	47·86
1893	155	5	3·23	.	.	8	5·16	14	9·03	26	16·77	7	4·52	60	38·71
1894	174	3	1·72	.	.	9	5·17	13	7·47	26	14·94	9	5·17	60	34·48
1895	199	3	1·51	.	.	10	5·03	14	7·04	24	12·06	13	6·53	64	32·16
1896	217	3	1·38	.	.	11	5·07	11	5·07	25	11·52	11	5·07	61	28·11
1897	262	3	1·15	.	.	11	4·20	12	4·58	27	10·30	15	5·73	68	25·95
1898	273	6	2·20	11	4·03	8	2·93	31	11·35	42	15·38	19	6·96	117	42·85
1899	302	5	1·66	10	3·31	11	3·64	31	10·26	41	13·57	25	8·28	123	40·73
1900	331	6	1·81	11	3·32	11	3·32	32	9·67	43	12·99	23	6·90	126	38·06
1901	346	8	2·31	12	3·47	7	2·02	38	10·98	49	14·16	28	8·09	142	41·04
1902	368	8	2·17	11	2·99	8	2·17	37	10·05	51	13·86	28	7·61	143	38·86
1903	416	9	2·16	13	3·12	7	1·68	36	8·65	52	12·50	27	6·49	144	34·61
1904	446	8	1·79	10	2·24	8	1·79	33	7·40	55	12·33	28	6·28	142	31·84
1905	484	8	1·65	12	2·48	9	1·86	34	7·02	56	11·57	29	5·99	148	30·58
1906	484	9	1·86	20	4·13	10	2·07	40	8·26	44	9·09	35	7·23	158	32·64
1907	519	10	1·92	23	4·43	11	2·12	45	8·67	48	9·25	40	7·71	177	34·10

Beilage 52.

Ertrag der Gemüsewirtschaft

in der schles. Landes-Irrenanstalt in den Jahren 1889 bis einschließlich 1907.

Im Jahre	Angebaute Fläche in Hektar	Brutto-Ertrag		Ausgaben für Sämereien, Löhne, Inventar, Grundsteuer 2c.		Netto-Ertrag		Nettoertrag per 1 Hektar	
		K	h	K	h	K	h	K	h
1889	1·04	1064	17	1145	16	— 80	99[1])	.	.
1890	1·04	1586	75	1424	64	162	11	156	—
1891	1·31	1914	—	1025	66	888	34	678	10
1892	1·96	2682	06	1248	84	1433	22	731	20
1893	1·96	2273	85	1197	65	1076	20	549	10
1894	1·96	2707	52	1133	84	1573	68	802	90
1895	1·96	2722	80	1169	08	1553	72	792	70
1896	1·96	2516	79	1252	89	1263	90	644	80
1897	1·96	2874	21	1415	58	1458	63	744	20
1898	2·02	3634	45	1681	27	1953	18	966	90
1899	2·02	4243	65	1668	56	2575	09	1274	80
1900	1·53	3373	12	1741	61	1631	51	1066	30
1901	1·53	3524	45	2010	87	1513	58	989	30
1902	1·53	3639	88	2170	74	1469	14	960	20
1903	2·36	4512	54	1983	99	2528	55	1071	40
1904	2·36	2783	07	1996	08	786	99	333	50
1905	2·36	3274	59	1817	60	1456	99	617	30
1906	2·50	4849	12	2157	90	2691	22	1076	50
1907	3·16	5184	41	2537	59	2646	82	837	60
Summe	.	59361	43	30779	55	28662	87	794	—

[1]) Abgang.

Krankenbewegung und Gesamtausgaben

Beilage 53.

des Dr. Heidrich'schen, jetzt schles. Krankenhauses in Troppau in der Zeit von 1849 bis 1907. (Siehe auch Beilage 54.)

Jahr	Zahl der aufge-nommenen	Zahl der ent-lassenen	Zahl der ge-storbenen	Verpflegs-tage	Verpflegs-kosten	Durch-schnitt-licher Kranken-stand	Kosten per Kopf [1]	Kosten für Tag und Kopf [2]	Gesamt-ausgaben
	Personen				Kronen		Kronen		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1849	677	571	109	22003	13006·70	60	30·—	?	?
1850	669	559	121	23443	14094·18	64	31·90	?	?
1851	579	485	99	24488	15151·20	67	37·80	?	?
1852	562	464	98	24745	17940·30	68	39·10	?	?
1853	602	511	113	25677	23058·—	70	38·50	?	?
1854	781	606	157	25268	22370·08	69	30·60	?	?
1855	1082	832	240	31786	28083·30	87	26·80	?	?
1856	1056	858	207	33889	29845·20	92	30·—	?	?
1857	543	543	97	27809	24652·74	76	45·80	?	?
1858	540	440	104	28572	25384·38	78	47·10	?	?
1859	551	550	103	27687	26616·60	76	45·10	?	?
1860	721	601	110	31157	29949·70	85	43·20	1·08	33749·—
1861	709	600	146	29319	28048·30	80	41·30	1·08	31691·—
1862	672	580	101	28150	25209·52	77	41·90	1·03	29159·—
1863	701	596	105	32752	31473·—	90	42·20	0·99	32429·24
1864	1003	835	189	43436	41736·70	100	38·50	?	?
1865	880	715	169	39825	38664·40	109	40·10	1·08	42980·17
1866	991	762	218	41746	43714·20	114	37·50	0·96	39960·54
1867	1112	921	188	43314	46246·80	118	35·10	1·07	46246·80
1868	1040	911	153	36053	38354·20	98	30·90	1·06	38355·20
1869	970	854	149	27184	28066·80	71	?	?	?
1870	892	774	116	27455	31910·28	73	47·03	1·65	45340·23
1871	911	793	121	27743	34340·40	73	48·23	1·71	47532·36
1872	935	817	118	25598	36996·—	73	40·96	1·61	41210·05
1873	924	765	144	27596	?	75	49·52	1·78	49275·20
1874	833	706	131	25624	?	62	63·72	2·28	58562·15
1875	873	767	114	28653	?	77	74·56	2·48	71217·27
1876	868	762	107	25190	?	68	59·78	2·23	56326·55

[1] Verhältnis zwischen Rubrik 10 dieser Tabelle und Rubrik 4 der Beilage 54.
[2] Verhältnis zwischen Rubrik 10 und 5.

(Fortsetzung auf Seite 150.)

(Fortsetzung von Seite 149.)

Jahr	Zahl der aufgenommenen	Zahl der entlassenen	Zahl der gestorbenen	Verpflegstage	Verpflegskosten	Durchschnittlicher Krankenstand	Kosten für den Kopf [1])	Kosten für Tag und Kopf [2])	Gesamtausgaben
	Personen				Kronen		Kronen		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1877	1087	958	121	27370	?	72	47·08	1·99	54608·31
1878	1075	969	118	27653	?	73	47·06	1·96	54397·43
1879	1052	882	154	29180	?	80	47·73	1·83	53505·22
1880	1056	916	130	30819	?	81	46·95	1·74	53575·95
1881	1280	1117	167	34596	55966·20	90	43·18	1·70	59365·66
1882	1106	973	130	29902	48058·20	80	48·34	1·94	57881·82
1883	1136	996	151	29139	46777·20	78	45·98	2·11	61482·08
1884	1087	930	133	30573	49224·40	87	53·96	2·06	63037·15
1885	1177	1045	142	34870	56383·80	93	56·01	2·06	71916·20
1886	1294	1154	144	35580	57622·80	95	49·08	1·92	68279·82
1887	1267	1121	137	35138	56930·20	94	47·98	1·85	65249·38
1888	1299	1142	157	35425	57180·40	94	46·68	1·84	65417·43
1889	1378	1257	123	35878	62779·04	98	47·57	1·96	70406·02
1890	1355	1225	134	35966	62602·56	91	50·09	2·02	72895·15
1891	1414	1291	121	37635	65843·16	102	48·31	1·93	72953·61
1892	1537	1420	108	41428	75040·60	113	51·62	2·04	84392·44
1893	1488	1388	118	36945	69276·04	101	52·06	2·24	83042·—
1894	1534	1438	112	37547	70279·04	105	49·57	2·14	80451·44
1895	1479	1339	113	35977	67233·88	90	52·82	2·28	82028·66
1896	1450	1332	96	36544	68807·64	100	54·95	2·32	85172·65
1897	1632	1492	150	39150	74429·40	103	45·40	2·02	79647·46
1898	1646	1537	115	42130	86960·—	115	50·10	2·09	88077·66
1899	1719	1586	131	40536	83448·—	106	45·58	2·05	83199·91
1900	1705	1590	103	40755	83190·—	106	49·35	2·19	89477·31
1901	2031	1888	113	55844	123360·—	147	60·78	2·34	130738·23
1902	2241	2113	122	62886	138328·—	171	66·05	2·51	157946·84
1903	2455	2308	148	66238	144728·—	174	63·54	2·50	165902·08
1904	2927	2733	178	69026	155304·—	180	61·17	2·73	188555·29
1905	3257	3058	204	75307	166146·—	197	57·37	2·61	196670·33
1906	3475	3197	243	83880	213008·80	220	56·89	2·46	207045·48
1907	3635	3353	267	90764	233743·30	238	60·77	2·57	233118·21

[1]) Verhältnis zwischen Rubrik 10 dieser Tabelle und Rubrik 4 der Beilage 54.
[2]) Verhältnis zwischen Rubrik 10 und 5.

Beilage 54.

Krankenbewegung

im Dr. Heidrich'schen, jetzt schlesischen Krankenhause in Troppau in den Jahren 1870 bis einschließlich 1907.

Jahr	Vom Vorjahre in Behandlung verblieben	Neu aufgenommen	Summe der behandelten Kranken	Entlassen				Summe des Abganges	Am Ende des Jahres in Pflege verblieben
				geheilt	gebessert	ungeheilt	gestorben		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1870	72	892	964	676	48	50	116	890	74
1871	74	911	985	696	51	46	121	914	71
1872	71	935	1006	686	60	71	118	935	71
1873	71	924	995	641	53	71	144	909	86
1874	86	833	919	592	56	58	131	837	82
1875	82	873	955	640	72	55	114	881	74
1876	74	868	942	620	55	87	107	869	73
1877	73	1087	1160	791	64	103	121	1079	81
1878	81	1075	1156	825	38	106	118	1087	69
1879	69	1052	1121	760	42	80	154	1036	85
1880	85	1056	1141	769	63	84	130	1046	95
1881	95	1280	1375	961	73	83	167	1284	91
1882	91	1106	1197	830	68	75	130	1103	94
1883	94	1136	1230	833	78	85	151	1147	83
1884	83	1087	1170	765	82	83	133	1063	107
1885	107	1177	1284	892	84	69	142	1187	97
1886	97	1294	1391	961	108	85	144	1298	93
1887	93	1267	1360	937	108	76	137	1258	102
1888	102	1299	1401	993	85	64	157	1299	102
1889	102	1378	1480	1047	112	98	123	1380	100
1890	100	1355	1455	1040	113	72	134	1359	96
1891	96	1414	1510	1044	156	91	121	1412	98
1892	98	1537	1635	1110	188	122	108	1528	107
1893	107	1488	1595	1095	184	109	118	1506	89
1894	89	1534	1623	1108	209	121	112	1550	73
1895	73	1479	1552	1017	210	112	113	1452	100
1896	100	1450	1550	983	235	114	96	1428	122
1897	122	1632	1754	1121	248	123	150	1642	112
1898	112	1646	1758	1153	261	123	115	1652	106
1899	106	1719	1825	1201	263	122	131	1717	108
1900	108	1705	1813	1129	332	129	103	1693	120
1901	120	2031	2151	1358	384	146	113	2001	150
1902	150	2241	2391	1500	448	165	122	2235	156
1903	156	2455	2611	1592	552	164	148	2456	155
1904	155	2927	3082	1856	659	218	178	2911	171
1905	171	3257	3428	2103	734	221	204	3262	166
1906	166	3475	3641	2234	726	237	243	3440	201
1907	201	3635	3836	2353	803	197	267	3620	216

Beilage 55.

Ausgeführte Operationen

im Dr. Heidrich'schen, jetzt schlesischen Krankenhause in Troppau.

a) In den Jahren 1867 bis 1895.

Jahr	geheilt	gebessert	ungeheilt	gestorben	verblieben	Zusammen	Jahr	geheilt	gebessert	ungeheilt	gestorben	verblieben	Zusammen
1867	45	.	.	3	.	48	1882	37	2	1	4	.	44
1868	46	.	.	6	.	52	1883	52	.	3	5	.	60
1869	69	.	.	6	.	75	1884	42	.	.	2	.	44
1870	77	3	1	4	.	85	1885	60	1	.	5	.	66
1871	45	4	1	2	.	52	1886	93	3	.	2	.	98
1872	49	5	.	2	.	56	1887	90	3	.	5	.	98
1873	58	5	.	6	4	73	1888	137	3	.	14	.	154
1874	59	.	.	.	.	59	1889	127	3	.	9	.	139
1875	89	5	.	4	.	98	1890	146	12	2	12	.	172
1876	80	1	3	2	.	86	1891	215	17	7	9	8	256
1877	82	1	.	3	.	86	1892	349	22	5	8	14	398
1878	55	.	.	2	.	57	1893	314	37	4	20	11	386
1879	55	3	2	3	.	63	1894	381	36	8	22	28	475
1880	62	.	1	2	.	65	1895	347	45	7	16	27	442
1881	50	5	2	10	.	67	Summe 1867 bis 1895 . .	3311	216	47	188	92	3854

b) In den Jahren 1896 bis 1907.

Jahr	Chirurgische Abteilung						Medizinische Abteilung					
	geheilt	gebessert	ungeheilt	gestorben	verblieben	Zusammen	geheilt	gebessert	ungeheilt	gestorben	verblieben	Zusammen
1896	426	53	10	15	.	504	37	5	4	1	.	47
1897	455	97	6	26	.	584	53	7	8	3	.	71
1898	489	95	3	29	44	660	51	8	7	3	2	71
1899	526	72	5	19	43	665	59	8	2	2	4	75
1900	477	68	4	21	64	634	55	6	1	4	.	66
1901	666	54	11	18	3	752	65	17	2	2	.	86
1902	810	126	6	25	.	967	66	10	5	3	.	84
1903	735	92	12	27	.	866	91	9	2	5	.	107
1904	780	110	13	27	.	930	162	14	2	12	.	190
1905	819	152	9	32	.	1012	170	18	5	14	.	207
1906	886	107	13	28	.	1034	167	31	4	10	.	212
1907	1006	140	6	52	41	1245	186	26	1	12	.	225
Summe .	8075	1166	98	319	195	9853	1162	159	43	71	6	1441

Beilage 56.

Voranschläge

des Dr. Heidrich'schen, jetzt schles. Krankenhauses in Troppau für die Jahre 1863 und 1908.

Post-Nr.	Benennung der Rubriken	1863 K	1863 h	1908 K	1908 h
	Empfang.				
1	Aktiv-Interessen	3985	60	1192	44
2	Ertrag der Realitäten	25	20	100	—
3	Krankenverpflegskostenersätze	28200	—	187500	—
4	Dotation aus dem schlesischen Landesfonde	.	.	77484	37
5	Verschiedene Einnahmen	120	—	1170	—
6	Ersätze von Entbindungs- und Beerdigungskosten	300	—	.	.
7	Differenz von	[1]) 126	72	.	.
	Zusammen	32757	52	267446	81
	Ausgabe.				
1	Besoldungen der Ärzte und Beamten	4570	—	26579	—
2	Manipulationspauschale	.	.	3828	—
3	Löhnungen der Wärter und Diener	3003	50	42642	20
4	Kanzleierforderniße	106	80	2000	—
5	Beleuchtung	558	—	11600	—
6	Beheizung	2070	20	12000	—
7	Einrichtungsstücke und Geräte	[2]) 800	—	3200	—
8	Wasserleitungskosten	.	.	2700	—
9	Baulichkeiten	[3]) 1200	—	10000	—
10	Hauserforderniße	340	—	5100	—
11	Remunerationen und Aushilfen	40	—	2400	—
12	Verpflegung der Kranken	12860	—	54900	—
13	Beerdigungskosten	[4]) 360	—	300	—
14	Medikamente, Instrumente und Verbandstoffe	[5]) 2640	—	26740	—
15	Wäscheanfertigung, Anschaffung, Reinigung	1920	—	12500	—
16	Verschiedene Ausgaben	600	—	2923	65
17	Passiv-Kapital und Interessen	.	.	32263	26
18	Pensionen, Erziehungsbeiträge 2c.	1561	02	10706	—
19	Stiftungen	.	.	1064	70
20	Epidemiespital	.	.	4000	—
21	Uneinbringliche Verpflegskosten	100	—	.	.
22	Steuer und Gaben	28	—	.	.
	Zusammen	32757	52	267446	81

[1]) Hat durch Ersparnisse Bedeckung gefunden. [2]) Einschl. chirurg. Instrumente. [3]) Einschl. Wasserleitung. [4]) Und Entbindungskosten. [5]) Nur Medikamente.

Beilage 57.

Eingehobene Verpflegskosten

von zahlenden Kranken, Dienstgebern und Krankenkassen im Dr. Heidrich'schen, jetzt schles. Krankenhause in Troppau.

Jahr	eingehobene Verpflegskosten		Jahr	eingehobene Verpflegskosten	
	K	h		K	h
1883	4385	60	1896	24084	44
1884	4002	44	1897	26334	26
1885	7810	—	1898	32422	82
1886	8859	64	1899	30331	24
1887	7058	16	1900	25545	17
1888	6823	84	1901	45912	90
1889	11139	73	1902	51861	31
1890	12632	44	1903	54699	—
1891	18115	50	1904	65334	21
1892	17340	45	1905	68422	40
1893	24903	51	1906	77706	19
1894	27403	17	1907	94296	28
1895	24676	73			

Beilage 58.

Krankenbewegung

im schles. Krankenhause in Teschen, früheren allgem. Krankenhause der evang. Gemeinde in der Zeit vom 20. Juni 1892 bis Ende 1907.

		20. Juni bis 31. Dez. 1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907
Vom Vorjahre in Behandlung verblieben		—	96	92	116	115	124	134	138	130	154	143	155	152	133	160	165
Neu aufgenommen . .		498	1101	1179	1195	1336	1606	1612	1469	1563	1608	1928	1946	2118	2207	2166	2328
Summe der behandelten Kranken . . .		498	1197	1271	1311	1451	1703	1746	1607	1693	1762	2071	2101	2270	2304	2326	2493
Entlassen	geheilt	270	721	790	835	904	1189	1192	1109	1188	1252	1516	1558	1726	1722	1567	1762
	gebessert . . .	82	235	217	203	245	187	197	193	182	230	212	196	224	267	351	344
	ungeheilt . . .	19	31	36	22	27	55	48	23	19	24	32	26	24	23	48	50
	gestorben . . .	31	118	112	136	151	165	171	152	150	113	156	169	163	168	195	182
Summe des Abganges		402	1105	1155	1196	1327	1596	1608	1477	1539	1619	1916	1949	2137	2180	2161	2338
Am Ende des Jahres in Pflege verblieben		96	92	116	115	124	134	138	130	154	143	155	152	133	160	165	155

Beilage 59.

Verpflegstaxen, Verpflegsdauer und Krankenstand

im schlesischen Krankenhause in Teschen, früheren allgem. Krankenhause der evang. Gemeinde, in der Zeit vom 20. Juni 1892 bis Ende 1907.

Zeitraum	I. Klasse: tägliche Verpflegsgebühr (Kronen)	I. Klasse: Verpflegstage	II. Klasse: tägliche Verpflegsgebühr (Kronen)	II. Klasse: Verpflegstage	III. Klasse: tägliche Verpflegsgebühr für Erwachsene (Kronen)	III. Klasse: tägliche Verpflegsgebühr für Kinder unter 11 Jah. (Kronen)	III. Klasse: Verpflegstage für Erwachsene	III. Klasse: Verpflegstage für Kinder unter 11 Jahren	Summe aller Verpflegstage	Summe der behandelten Kranken	täglicher Krankenstand im Durchschnitt	Durchschnittliche Verpflegsdauer in Tagen
vom 20. 6. bis 15./11. 1892	5·—	371	2·60	967	1·72	1·—	8047	1111	10496	498	54	21·07
„ 16./11. bis 31./12. 1892	7·—		4·—									
1893	7·—	851	4·—	2722	1·72	1·—	20358	3772	27703	1197	76	23·14
1894	7·—	1054	4·—	2180	1·72	1·—	31341	5430	40005	1271	110	31·47
1895	7·—	647	4·—	2581	1·72	1·—	33993	6518	43739	1311	120	34·13
1896	7·—	370	4·—	2594	1·72	1·—	33844	7859	44667	1451	122	30·78
1897	7·—	331	4·—	2528	1·72	1·—	37658	8091	48608	1730	133	28·09
1898	7·—	973	4·—	2066	1·72	1·—	41261	5614	49914	1746	136	28·58
1899	7·—	659	4·—	2763	1·72	1·—	41233	5782	50437	1607	138	31·38
1900 u. zw.												
1./1.—30./9.	7·—	736	4·—	3313	1·72	1·—	43557	6224	53830	1693	147	31·79
1./10.—31./12.	10·—		6·—		1·80	1·20						
1901	10·—	551	6·—	2702	1·80	1·20	39454	5859	48566	1762	133	27·50
1902	10·—	641	6·—	3959	1·80	1·20	44342	7684	56626	2071	155	27·34
1903	10·—	958	6·—	4410	1·80	1·20	42894	6809	55071	2101	151	26·21
1904	10·—	1116	6·—	4685	2·—	.	49395		55196	2270	151	24·32
1905	10·—	769	6·—	4239	2·—	.	50059		55067	2340	151	23·53
1906	12·—	565	7·—	4846	2·30	.	52923		58334	2326	159	25·08
1907	12·—	747	7·—	5116	2·30	.	58277		64140	2493	176	25·73

Beilage 60.

Einnahmen und Ausgaben

des schlesischen Krankenhauses in Teschen, früheren allgem. Krankenhauses der evang. Gemeinde, sowie die Kosten für den Kopf und Tag in der Zeit vom 28. Juni 1892 bis Ende 1907.

Zeitraum	Einnahmen: Durch Verpflegskostenersätze: von selbstzahlenden Kranken, Krankenkassen und Bruderladen	Einnahmen: Durch Verpflegskostenersätze: vom schlesischen Landesfonde	Einnahmen: Durch Verpflegskostenersätze: von anderen Landesfonden	Einnahmen: sonstige Empfänge [1]	Einnahmen: Zusammen	Ausgaben: Gehalte der Ärzte und Beamten	Ausgaben: Entlohnung für die Pflegeschwestern, Hilfskräfte und das Dienstpersonal	Ausgaben: sonstige Regieauslagen	Ausgaben: Zusammen	Kosten für den Kopf	Kosten für den Tag und Kopf
	K	K	K	K	K	K	K	K	K	K	K
20. Juni bis 31. Dez. 1892	7626·10	3841·84	.	20427·82	31895·76	2283·28	2620·80	26852·20	31756·28	63·76	3·02
1893	36851·46	31204·74	2450·54	102112·62	[2])172619·36	5003·20	10296·44	156888·38	[2])172188·02	143·84	6·22
1894	30568·70	33666·58	2596·78	18543·46	85375·52	5959·92	10992 08	68470·84	85422·84	67·20	2·14
1895	32675·04	38373·72	5822·48	26920·56	103791·80	6179·92	11484·62	86079·06	103743·60	79·12	2·38
1896	29314·46	51828·40	6208·08	16535·18	103886·12	7449·84	11541·56	83706·86	102698·26	70·78	2·30
1897	32784·26	49796·40	6826·94	14746·08	104153·68	[3]) 8599·92	12012·08	81705·76	102317·76	59·14	2·10
1898	34336·56	50467·52	6398·92	16119·12	107322·12	9149·92	12682·54	85465·10	107297·56	61·44	2·14
1899	39602·58	47147·50	8795·90	15252·44	110798·42	8749·92	13398·50	88643·54	110791·96	68·94	2·18
1900	48724·02	48131·99	6111·70	19293·15	122260·86	9690·04	14944·27	97583·22	122217·53	72·19	2·27
1901	51645·53	49624·07	6945·08	16244·76	124458·44	10659·90	16503·12	96592·88	123755·90	70·23	2·55
1902	66061·05	48875·03	7706·04	19431·96	142074·08	[4])11486·66	19879·27	122166·36	153532·29	74·13	2·71
1903	69936·40	29595·73	3484·20	35535·55	138551·88	14197·97	16647·60	107706·31	138551·88	65·94	2·51
1904	84879·—	49948·64	7587·08	31465·28	173880·—	23014·38	20583·99	130281·63	173880·—	76·60	3·15
1905	75346·81	55770·26	11182·60	33949·54	176249·21	27997·33	21101·80	127150·08	176249·21	75·32	3·20
1906	88868·11	55367·42	11749·40	27561·81	183546·74	[5])28401·11	20691·41	134554·22	183546·74	78·91	3·15
1907	102655·77	52122·05	11182·72	53291·92	219252·46	[6])29243·50	21375·83	168633·13	219252·46	87·95	3·43

[1]) Einschließlich der bis zum Jahre 1903 vom Lande gewährten Subventionen beziehungsweise der nach diesem Jahre gezahlten Dotationen aus dem Landes- und Domestikalfonde. [2]) Die unverhältnismäßig hohen Einnahmen und Ausgaben des Jahres 1893 sind auf den Eingang großer Spenden (Wohltätigkeitslotterie mit 40.000 K) und die Tilgung der restlichen Bau- und Einrichtungskosten zurückzuführen. [3]) Bis 1897 3 Ärzte. [4]) Bis 1902 4 Ärzte. [5]) Bis 1906 5 Ärzte. [6]) 1907 6 Ärzte.

Beilage 61.

Übersicht

über die in der Zeit vom 20. Juni 1892 bis Ende 1907 im schles. Krankenhause in Teschen, früheren allgem. Krankenhause der evangelischen Gemeinde, vorgenommenen **Operationen.**

Zeitraum	Zahl der Operationen	hievon ausgeführt mit				von den Operierten		
		Chloroform-Narkose	Äther-Narkose	gemischter Narkose	Lok. Anästhesie und ohne Narkose	wurden entlassen		sind gestorben
						geheilt	gebessert	
1892 (20. Juni bis 31. Dez.)	154	109	.	.	45	137	10	7
1893	414	281	30	3	100	370	22	22
1894	498	79	234	4	181	455	31	12
1895	545	258	89	9	189	510	17	18
1896	543	355	40	27	121	493	22	28
1897	615	459	35	14	107	544	29	42
1898	628	186	176	34	232	578	18	32
1899	687	122	273	26	266	605	44	38
1900	712	59	335	26	292	642	29	41
1901	803	37	476	12	278	725	48	30
1902	879	22	617	5	235	791	38	50
1903	1038	16	698	7	317	963	37	38
1904	1142	19	791	17	315	1054	36	52
1905	1188	35	860	28	265	1093	53	42
1906	1221	31	789	23	378	1111	60	50
1907	1414	32	902	75	405	1278	76	60
Summe . . .	12481	2100	6345	310	3726	11349	570	562

Beilage 62.

Vertrag,

welcher zwischen dem schlesischen Landesausschusse in Vertretung des Landes Schlesien einerseits und dem Vorstande des schlesischen evangelischen Schwesternhauses andererseits wegen Verwendung von Schwestern dieses Schwesternhauses im Dienste des schlesischen Krankenhauses in Teschen abgeschlossen wurde.

In Gemäßheit der vom hohen schlesischen Landtage in der 12. Sitzung der 39. Session am 11. Juli 1902 und der von der Gemeindevertretung der evangelischen Kirchengemeinde in Teschen am 12. Oktober 1902 gefaßten Beschlüsse überträgt einerseits der schlesische Landesausschuß die Pflege der Kranken in dem bisherigen „Allgemeinen Krankenhause der evangelischen Gemeinde Teschen" auch für die Folgezeit nach der Übergabe dieses Krankenhauses in das Eigentum und in die Verwaltung des Landes Schlesien, nach welcher dasselbe den Namen „Schlesisches Krankenhaus hervorgegangen aus dem allgemeinen Krankenhause der evangelischen Gemeinde in Teschen, einer Gründung des Dr. Theodor Haase" oder kurz: „Schlesisches Krankenhaus in Teschen" führen wird, den Schwestern aus dem schlesischen evangelischen Schwesternhause, und überweiset anderseits der Vorstand des schlesischen evangelischen Schwesternhauses dem schlesischen Landesausschusse die jeweils zur Pflege der Kranken in dem genannten Krankenhause erforderliche Anzahl von Schwestern dieses Schwesternhauses — zunächst 19 — unter folgenden Bedingungen:

1. Die Schwestern aus dem schlesischen evangelischen Schwesternhause besorgen die Pflege der im Krankenhause verpflegten Kranken auf sämtlichen Abteilungen. Den diesen Pflegedienst besorgenden Schwestern bleibt das bisherige Schwesternhaus, das ist das auf der Bauparzelle Kat. Zahl: 184 der Krankenhaus-Realität errichtete „Pflegerinnenhaus" als Wohnung ausschließlich überlassen und wird ihnen freie Beleuchtung und Beheizung desselben zugestanden und ein Dienstmädchen als Hilfskraft für dasselbe zur Verfügung gestellt.

2. Die Zahl der Schwestern kann je nach Erfordernis des Dienstes vermehrt oder vermindert werden, worüber über Vorschlag der Direktion des Krankenhauses nach Einvernehmung des Vorstandes des Schwesternhauses der Landesausschuß zu entscheiden hat.

3. Der Vorstand des Schwesternhauses verpflichtet sich, nur körperlich und geistig befähigte Schwestern in den Dienst zu stellen.

Der Krankenhausdirektion steht jederzeit das Recht zu, sobald es im Interesse des Dienstes geboten erscheint, die Entfernung einer Schwester zu verlangen, welcher Forderung die Leitung des Schwesternhauses nachzukommen hat.

Insbesondere verpflichtet sich der Vorstand des Schwesternhauses aus freien Stücken für den Fall, als eine Schwester es jemals wagen sollte, Proseliten zu machen und einen Kranken, sei es welcher Konfession immer, in seiner religiösen Überzeugung zu beunruhigen, dieselbe unverzüglich abzuberufen.

Andererseits steht auch der Leitung des Schwesternhauses das Recht zu, durch die Oberin oder die aufsichtsführende Oberschwester etwaige Wünsche bezüglich Entfernung oder Versetzung einzelner Schwestern bei der Krankenhaus-Direktion geltend zu machen, welche derartigen Wünschen nach Zulässigkeit des Dienstes die Zustimmung zu erteilen hat.

Die Leitung des Schwesternhauses ist verpflichtet, bei Entlassungen, voraussichtlich längeren Erkrankungs- oder bei Todesfällen für geeigneten Ersatz ungesäumt Sorge zu tragen.

4. Die Schwestern unterstehen in allem, was den Dienst im Krankenhause betrifft, der Krankenhaus-Direktion bezw. dem Abteilungs-Vorstande. Das Ausmaß der Verpflichtungen der einzelnen Schwestern und die Art ihrer Dienstleistungen wird durch eine besondere, von der Krankenhaus-Direktion im Einvernehmen mit dem Vorstande des Schwesternhauses zu entwerfende und vom Landesausschusse zu genehmigende Dienstes-Instruktion geregelt, zu deren unbedingter und genauester Beobachtung die Schwestern verpflichtet sind. Ebenso sind dieselben verpflichtet, die materiellen Interessen der Anstalt nach allen ihren Kräften zu fördern und ist das Schwesternhaus für den Schaden, der dem Anstaltseigentume durch ihr Verschulden zugefügt werden sollte, nach Maßgabe des bürgerlichen Gesetzbuches ersatzpflichtig und verantwortlich.

5. Die Krankenhaus-Direktion ist verpflichtet, sich bezüglich aller die Schwestern betreffenden Vorkommnisse, Ereignisse und Zufälle mit der aufsichtsführenden Oberschwester, bezw. mit der Oberin des Schwesternhauses ins Einvernehmen zu setzen.

Die Oberin des Schwesternhauses ist berechtigt, das Krankenhaus behufs Inspizierung der demselben zugewiesenen Schwestern jederzeit zu besuchen und bleibt ihr für solche Besuche ihre Wohnung im Schwesternhause samt freier Beleuchtung und Beheizung dauernd vorbehalten.

Während ihrer jeweiligen Anwesenheit in Teschen erhält sie die Verköstigung aus der Anstaltsküche wie die übrigen Schwestern, hat jedoch keinen Anspruch auf Ersatz ihrer Reiseauslagen.

Die Leitung des Schwesternhauses hat alle ihre amtlichen Mitteilungen, Wünsche und Gesuche je nach der Wichtigkeit der Angelegenheit mündlich oder schriftlich an die Anstaltsdirektion zu richten.

Gegen Verfügungen oder Entscheidungen der letzteren steht ihr das Recht zur schriftlichen Beschwerdeführung an den Landesausschuß offen.

6. Für jede im Krankenhause beschäftigte, zur Krankenpflege ausgebildete Schwester wird vom Landesausschusse eine Entschädigung und zwar für eine Hälfte der Schwestern im Betrage von monatlich je 32 Kronen, für die andere Hälfte im Betrage von monatlich je 40 Kronen an das Schwesternhaus bezahlt.

Bei ungerader Anzahl von Schwestern ist die größere Hälfte in die niedrigere Entschädigungsstufe einzurechnen.

Für jede neue in den Dienst des Krankenhauses aufgenommene Schwester, die bereits eine zweimonatliche Probedienstzeit in diesem oder in einem anderen Krankenhause absolviert hat und zum Pflegedienste verwendbar ist (Lehrschwester) wird zunächst und zwar insolange, als die betreffende Schwester sich nicht über eine ihrer Probedienstzeit folgende einjährige Verwendung im Pflegedienste dieser oder einer anderen Krankenanstalt ausweisen kann oder nicht schon früher durch ein Zeugnis des betreffenden Abteilungsvorstandes zur selbständigen Besorgung des Pflegedienstes auf einer Abteilung des Krankenhauses für geeignet erklärt wird, eine Entschädigung von monatlich nur je 28 Kronen an das Schwesternhaus bezahlt.

Damit dem Krankenhause im Bedarfsfalle stets brauchbare Pflegerinnen zur Verfügung stehen, wird auch einer Anzahl von höchstens sechs im Krankenpflegedienste noch gar nicht ausgebildeten Schwestern des Schlesischen Evangelischen Schwesternhauses (Probeschwestern) die Verwendung im Krankenhause behufs praktischer Erlernung der Krankenpflege gestattet.

Diese erhalten nebst der Wohnung im Pflegerinnenhause, Beleuchtung und Beheizung, die Verköstigung aus der Anstaltsküche wie die übrigen Schwestern beigestellt. Dagegen wird für dieselben während ihrer zweimonatlichen Probedienstzeit seitens des Landes kein Entgelt geleistet.

Alle Schwestern erhalten aus der Küche der Anstalt die vollständige Verköstigung und zwar das erste Frühstück, das zweite Frühstück, das Mittagmahl, die Jause und das Abendbrot beigestellt. Das erste Frühstück und die Jause bestehen aus je $1/4$ Liter Kaffee mit Vollmilch und einem Kipfel, das zweite Frühstück aus $1/4$ Liter Milch und Butterbrot. Als Mittagmahl erhalten die Schwestern täglich Suppe, darnach wöchentlich zweimal gekochtes Fleisch mit Sauce und Kartoffeln oder Gemüse, viermal gebratenes Fleisch mit Gemüse oder Kartoffeln, einmal Fastenspeise, ferner viermal wöchentlich Kompott und des Sonntags eine Mehlspeise oder einen Nachtisch; des Abends erhalten sie wöchentlich viermal eine warme Fleischspeise mit Gemüse oder Kartoffeln, zweimal belegtes Butterbrot und ein Glas Tee, einmal eine Fastenspeise. Jede Schwester erhält täglich $1/2$ Liter Bier. Die jeweils zur Nachtwache bestimmten Schwestern erhalten außer der Tagesbeköstigung, die ihnen zur erforderlichen Zeit zugeteilt werden muß, für jede Nacht je $1/4$ Liter Kaffee mit Vollmilch, Butterbrot und zwei Eier.

Den im Dienste erkrankten Schwestern wird unentgeltliche ärztliche Behandlung, Verpflegung und Verabreichung der Medikamente zugestanden.

9. Den Schwestern wird das Recht eingeräumt, ihre Wäsche in der Wäscherei des Krankenhauses unentgeltlich reinigen und fertigstellen zu lassen.

10. Den Schwestern ist täglich eine Erholungsstunde nach Maßgabe des Dienstes gestattet.

11. Die Krankenhausdirektion hat im Einvernehmen mit der Leitung des Schwesternhauses jeder Schwester alljährlich einen Erholungsurlaub in der Dauer von vier Wochen zu bewilligen.

Dieser Urlaub ist den Schwestern sukzessive tunlichst im Laufe der wärmeren Jahreszeit bei niedrigerem Krankenstande zu gewähren, so daß die jeweils beurlaubten Schwestern nach Zulässigkeit des Dienstes möglichst durch die übrigen dem Krankenhause überwiesenen Schwestern vertreten werden können. Insoweit dies nicht tunlich ist, hat das Schwesternhaus für die Beistellung eines Ersatzes Sorge zu tragen, für welchen keine besondere Geldentschädigung geleistet wird. Dagegen wird die Entschädigung für beurlaubte Schwestern auch während der Dauer ihres Urlaubes weitergezahlt.

12. Den Schwestern ist es gestattet, soweit die Dienstpflichten solches zulassen, an den Hausandachten im Pflegerinnenhause und an Sonn- und Feiertagen an den Gottesdiensten im Gotteshause ihres Bekenntnisses teilzunehmen und sind die Anstaltsdirektion, sowie die Abteilungsvorstände verpflichtet, auf dieses Recht der Schwestern tunlichst Rücksicht zu nehmen.

13. Dieser Vertrag ist beiderseits kündbar. Die Kündigung kann jedoch seitens des Landesausschusses nur dann erfolgen, wenn entweder eine solche im Interesse des Krankenhauses aus dem Grunde notwendig ist, weil das Schwesternhaus nicht mehr in der Lage ist, die erforderliche Anzahl tauglicher Schwestern (Punkt 3 dieses Vertrages) zur Pflege der Kranken im Krankenhause zur Verfügung zu stellen, oder weil das Schwesternhaus seinen sonstigen,

ihm nach diesem Vertrage obliegenden Verpflichtungen trotz wiederholter Mahnungen nicht nachkommt, und dadurch Anlaß zur Unzufriedenheit bietet; seitens des Vorstandes des Schwesternhauses aber nach eingeholter Zustimmung des k. k. evangelischen Oberkirchenrates A. B. nur dann, wenn eine solche im Interesse des Schwesternhauses notwendig ist.

Im Falle einer solchen, gleichviel von welchem Vertragsteile ausgehenden Kündigung, erfolgt die Lösung des Vertragsverhältnisses mit Ablauf eines Jahres vom Tage der Kündigung.

Während der Dauer des Vertragsverhältnisses obliegt es dem Landesausschusse, für die jeweils erforderliche Ergänzung und Vermehrung der inneren Einrichtung des Pflegerinnenhauses an Möbeln, Haus- und Küchengeräten, Tisch- und Bettwäsche zu sorgen.

Bei Lösung des Vertragsverhältnisses hat der Landesausschuß die von ihm mit Inventar zu übernehmende, dem schlesischen evangelischen Schwesternhause gehörige gegenwärtige Einrichtung des Pflegerinnenhauses und die dem Schwesternhause gehörigen Einrichtungsstücke in den Schwesternzimmern im Boßhause und im alten Isolierhause nach Art und Zahl in gutem Zustande dem Schwesternhause zurückzustellen, oder dem letzteren einen dem Werte dieser Einrichtung im Zeitpunkte der Übergabe entsprechenden Ersatz zu leisten. Ob und in welcher Höhe in diesem Falle auch für das Pflegerinnenhaus selbst eine Entschädigung an das schlesische evangelische Schwesternhaus zu leisten ist, bleibt dem billigeren Ermessen des hohen Landtages vorbehalten.

Urkund dessen wurde dieser Vertrag in drei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt.

Troppau, am 28. Dezember 1902.

Der schlesische Landesausschuß:
Für den Landeshauptmann:
Baron Zdenko Sedlnitzky m. p.

Die Landesausschußbeisitzer:
Dr. F. Pohl m. p. Dr. E. Rochowanski m. p.

Teschen, am 18. Jänner 1903.

Der Vorstand des schles. evang. Schwesternhauses:
Dr. Theodor Haase m. p.,
mähr.-schles. Superintendent.

Z. 513.

Dieser Vertrag wird hinsichtlich des schlesischen evangelischen Schwesternhauses oberkirchenbehördlich genehmigt.

Wien, am 23. Jänner 1903.

Der k. k. evangelische Oberkirchenrat A. B.
in Vertretung:
Dr. Pfaff m. p.
Dr. Schur m. p.

Beilage 63.

Voranschläge

des schles. Krankenhauses in Teschen für die Jahre 1903 (1. April bis Ende Dezember) und 1908.

Post-Nr.	Benennung der Rubriken	1903 u. zw. vom 1. April bis 31. Dezember	1908
		K	K
	Empfang.		
1	Subventionen	2000·—	2000·—
2	Verpflegskosten-Ersätze	94300·—	160000·—
3	Wirtschafts-Einnahmen	3000·—	7600·—
4	Aktiv-Interessen	300·—	1968·04
5	Dotation aus dem schles. Landes- und Domestikalfonde	29920·81	43308·90
	Zusammen	129520·81	214876·94
	Ausgaben.		
1	Besoldungen der Ärzte, Beamten und Manipulanten	11176·—	31711·90
2	" " Krankenschwestern und Hilfskräfte	12732·—	26752·—
3	Remunerationen und Aushilfen	1200·—	1600·—
4	Taglöhne	1750·—	3570·—
5	Pensionen und Erziehungsbeiträge	.	1244·—
6	Kanzleiauslagen	3000·—	2000·—
7	Küchenregie	43900·—	63000·—
8	Medikamente, chirurg. Instrumente und Verbandstoffe	10500·—	21500·—
9	Nachschaffung, Erhaltung und Reinigung der Wäsche	14900·—	4800·—
10	Beheizung	6000·—	10000·—
11	Beleuchtung	4500·—	8500·—
12	Wasserversorgung	700·—	1200·—
13	Leichenbestattung	400·—	500·—
14	Hauserfordernisse	650·—	2300·—
15	Erhaltung der Gebäude	3200·—	10900·—
16	Inventar	2700·—	5000·—
17	Ankauf von Schwarzvieh	600·—	1000·—
18	Garten- und Wirtschaftsauslagen	200·—	1000·—
19	Stiftungen	300·—	1030·04
20	Passivkapital und Passivinteressen	8800·—	15589·—
21	Verschiedene Ausgaben	2312·81	1680·—
	Zusammen	129520·81	214876·94

Beilage 64.

Satzungen

der Kaiser Franz Josef-Erziehungsanstalt in Olbersdorf (früher Franz Josef-Rettungshaus).

(Festgestellt in den Landtagssitzungen vom 22. Jänner 1894, 29. Jänner 1896 und 25. Juli 1901.)

§ 1.

Name und Charakter der Anstalt.

Die Anstalt ist eine dem Lande Schlesien eigentümlich gehörige Wohltätigkeitsanstalt, hat den Charakter einer privaten Landes-Besserungsanstalt und führt den Namen „Kaiser Franz Josef-Erziehungsanstalt".

§ 2.

Zweck.

Die Anstalt gründet sich auf die Idee der Familienerziehung und hat den Zweck, die sittlich Verwahrlosten zu bessern und zu brauchbaren Mitgliedern der bürgerlichen Gesellschaft heranzubilden.

Dieser Zweck wird erreicht:

1. Durch den erziehlichen, auf sittlich religiöser Grundlage erteilten Unterricht.

2. Durch Gewöhnung an ein arbeitsames, möglichst bedürfnisloses Leben und durch Unterweisung in einer den Fähigkeiten der Zöglinge entsprechenden, zu ihrem künftigen Fortkommen dienlichen Beschäftigung.

§ 3.

Aufnahme.

Die Anstalt dient zur Aufnahme für Knaben katholischer Konfession im Alter von 8—12 Jahren.

Dem Landesausschusse steht das Recht zu, auch Knaben unter dem 8. und über dem 12. Lebensjahre aufzunehmen.

Aufgenommen werden:

1. Knaben, für welche von ihren Eltern oder von ihren gesetzlichen Vertretern mit Zustimmung der Pflegschaftsbehörde (§ 216 a. b. G.-B.) um die Aufnahme in die Anstalt nachgesucht wird.

2. Knaben, über welche im Sinne des 1. und 2. Absatzes des § 8 des Gesetzes vom 24. Mai 1885 (R.-G.-Bl. Nr. 89) die Abgabe in eine Besserungsanstalt verfügt worden ist.

Die Bewilligung der Aufnahme eines Zöglings ist ausschließlich dem schles. Landesausschusse vorbehalten. Nur in jenen Fällen, in welchen die Aufnahme des Zöglings im Sinne des Gesetzes vom 24. Mai 1885 (R.-G.-Bl. Nr. 89) geschieht, ist die Zustimmung der Staatsverwaltung erforderlich.

Die Gesuche um die Aufnahme sind an die Anstaltsleitung zu richten. Dem Gesuche ist beizulegen: der Taufschein, das ärztliche Zeugnis über den Gesundheitszustand des Kindes, und wenn möglich, das Schulzeugnis und der Impfschein.

Bezüglich der nach Punkt 2 Aufzunehmenden, werden die Verhandlungen vom schles. Landesausschusse gepflogen.

Kranke, oder mit einem körperlichen Gebrechen behaftete Kinder, werden in der Regel nicht aufgenommen.

§ 4.

Leitung.

Die oberste Leitung steht, unbeschadet des der Staatsverwaltung nach dem Gesetze zukommenden Einflusses, dem schles. Landesausschusse zu.

Für die örtliche Leitung und Verwaltung wird ein Anstaltsleiter bestellt. Dieser führt den Zöglingen gegenüber den Titel „Hausvater".

Ihm zur Seite steht seine Frau, mit dem Titel „Hausmutter".

Sowohl der Hausvater, als auch die Hausmutter, werden vom schles. Landesausschusse ernannt. Zur Ernennung des Hausvaters ist die Zustimmung der Staatsverwaltung erforderlich.

Der Anstaltsleiter ist schlesischer Landesbeamter, hat Anspruch auf die vom schles. Landtage für ihn eingestellten Bezüge und ist der für die schles. Landesbeamten jeweilig geltenden Dienstvorschrift (Dienstpragmatik) unterworfen. Er genießt freie Wohnung im Anstaltsgebäude, freie Gartenbenützung, freie Beleuchtung und Beheizung.

§ 5.

Seelsorge.

Wegen Versehung der Seelsorge, sowie des Religionsunterrichtes wird der schlesische Landesausschuß im Einvernehmen mit der Kirchenbehörde entsprechend Vorsorge treffen.

§ 6.

Schulunterricht.

Die Zöglinge erhalten den durch das Reichsvolksschulgesetz vorgeschriebenen Unterricht.

Den Unterricht erteilt der Hausvater. Im Falle des Bedarfes wird ihm in der Erteilung des Unterrichtes durch einen Hilfslehrer eine Unterstützung gewährt.

§ 7.

Arzt.

Zum Zwecke der ärztlichen Behandlung der erkrankten Zöglinge, sowie zum Behufe der Überwachung alles dessen, was auf den Gesundheitszustand Einfluß übt, wird ein Arzt gegen eine vom schlesischen Landesausschusse festzusetzende jährliche Entschädigung bestellt.

§ 8.

Aufsicht.

Zur Anleitung der Zöglinge in den verschiedenen Arbeitszweigen, zur Arbeitsaufsicht, sowie zur Unterstützung des Hausvaters in der Beaufsichtigung der Zöglinge wird die erforderliche Anzahl von Gehilfen angestellt.

Zur Unterstützung der Hausmutter in der Führung der Anstaltswirtschaft werden ihr die nötige Anzahl von Gehilfinnen beigestellt.

Die Anzahl der zu bestellenden Gehilfen und Gehilfinnen, deren Stellung im Dienste, Löhne und etwaige Versorgungsansprüche für sie und ihre Angehörigen, werden durch Landtagsbeschluß festgesetzt.

Die Gehilfen und Gehilfinnen nimmt der Hausvater mit Vorbehalt der jedesmaligen Genehmigung des schlesischen Landesausschusses selbst auf.

Die Bedingungen für die Auflösung des Dienstverhältnisses werden durch die Dienstverordnungen festgestellt.

§ 9.

Wirkungskreis im allgemeinen.

a) Des Anstaltsleiters.

Dem Anstaltsleiter ist im allgemeinen die Leitung und Verwaltung der Anstalt, die Leitung und Erteilung des Schulunterrichtes, sowie die Handhabung der Disziplinargewalt über die seiner Obhut anvertrauten Anstaltszöglinge überlassen.

b) Der Hausmutter.

Der Hausmutter obliegt die Führung der gesamten Hauswirtschaft; dieselbe hat überhaupt den Hausvater in allen seinen Obliegenheiten zu unterstützen und erforderlichen Falles zu vertreten.

§ 10.

Diensteß-Vorschriften.

Für den Hausvater, die Hausmutter, den Hilfslehrer (§ 6), die Gehilfen und Gehilfinnen werden besondere Dienstesvorschriften erlassen.

§ 11.

Hausordnung.

Für die Anstalt besteht eine Hausordnung, in welcher genaue Bestimmungen über die Beschäftigung und das Verhalten der Zöglinge aufgenommen sind. Die Hauptpunkte derselben werden dem neu eintretenden Zöglinge durch den Hausvater besonders eingeschärft.

§ 12.

Bekleidung, Bettzeug, Verköstigung, Beheizung und Beleuchtung.

Die Zöglinge werden gemeinsam untergebracht und erhalten volle Beköstigung, die notwendige Wäsche, sowie alles, was zur Befriedigung ihrer sonstigen Bedürfnisse erforderlich ist.

Hinsichtlich des Ausmaßes werden die näheren Bestimmungen vom schlesischen Landesausschusse getroffen.

Als Grundsatz hat zu gelten, daß dem gesunden Zöglinge nur das zu gewähren ist, was zur Erhaltung seiner Gesundheit und Arbeitsfähigkeit unbedingt nötig ist.

§ 13.

Belohnungen und Strafen.

Für musterhaftes Verhalten werden den pädagogischen Grundsätzen der öffentlichen Schulen entsprechende Belohnungen erteilt.

Als Strafen können verhängt werden:

1. Ermahnung unter 4 Augen, als Verschärfung: Verweis vor allen Zöglingen.

2. Ausschluß von der Erholungszeit oder vom Spiele.

3. Entziehung des Vertrauensamtes, welches ihm übertragen war.

4. Einschränkung einer Mahlzeit.

5. Körperliche Züchtigung, bei welcher auf den Gesundheitszustand und die körperliche Beschaffenheit des Zöglings Rücksicht zu nehmen ist.

Sowohl Belohnungen als auch Strafen werden vom Hausvater ausgesprochen und vollzogen.

Die körperliche Züchtigung darf erst dann Anwendung finden, wenn alle gelinderen Strafen sich als fruchtlos erwiesen haben und darf niemals während des Unterrichtes vollzogen werden.

§ 14.

Äußerer Verkehr der Zöglinge und Besuch der Anstalt.

Während der Dauer der Anhaltung eines Zöglings in der Anstalt haben sich die Eltern beziehungsweise Vormünder jeder Einflußnahme zu enthalten. Es ist dies in der Regel durch eine zustimmende, gerichtlich zu genehmigende Erklärung sicher zu stellen.

Nach Maßgabe der einzelnen Fälle hat die Anstaltsleitung im Sinne der §§ 177 und 178 a. b. G.-B. den Beistand des Gerichtes anzurufen, damit die Väter der Zöglinge der väterlichen Gewalt verlustig erklärt und für die letzteren taugliche Vormünder bestellt werden.

Der äußere Verkehr der Zöglinge durch Besuche, Briefe, Geschenke u. s. w. unterliegt der Bewilligung des Anstaltsleiters.

Beurlaubungen der Zöglinge können ausnahmsweise und nur in den dringendsten Fällen (schwere Erkrankung, Todesfall von Angehörigen u. dgl.) vom Anstaltsleiter und nur auf die kürzest zu bemessende Zeit erteilt werden.

Schriftliche Anfragen in Betreff der Zöglinge von Seite ihrer Angehörigen, Vertreter oder Behörden werden vom Anstaltsleiter schriftlich beantwortet.

Der Eintritt Fremder in die Anstalt ist von der Erlaubnis des Anstaltsleiters abhängig.

§ 15.

Dauer der Anhaltung und Entlassung der Zöglinge.

Die Anhaltung eines Zöglings in der Anstalt soll in der Regel bis zu dessen vollendeten 14. Lebensjahre beziehungsweise bis zum Ende des Schuljahres, in welchem derselbe dieses Lebensalter erreicht hat, dauern.

Die Entlassung eines Zöglinges bewilligt oder verfügt der schlesische Landesausschuß über Antrag der Anstaltsleitung, und wenn der Zögling als Korrigend im Sinne des § 8 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R.-G.-Bl. Nr. 89 dahin aufgenommen worden ist, nachdem das entsprechende Einvernehmen mit der zuständigen Behörde gepflogen worden ist.

Die lediglich behufs Verbüßung einer vom Gerichte verhängten Freiheitsstrafe in die Anstalt aufgenommenen Zöglinge sind mit dem Ende der Strafzeit, die auf Antrag der gesetzlichen Vertreter und mit Zustimmung der Pflegschaftsbehörde aufgenommenen Zöglinge nach Maßgabe der von diesem Vertreter und der Pflegschaftsbehörde getroffenen Bestimmungen zu entlassen, sofern nicht ein gesetzlicher Grund für die weitere Anhaltung des betreffenden Pfleglings in der Besserungsanstalt vorliegt.

Dem schlesischen Landesausschusse steht das Recht zu, über Antrag der Anstaltsleitung die frühere Entlassung solcher Zöglinge, welche gemäß Punkt 1 des § 3 der Satzungen aufgenommen sind, im Falle anhaltender Besserung und unter Berücksichtigung der sonstigen Verhältnisse zu bewilligen.

Ebenso kann der schlesische Landesausschuß im Falle wiederholter grober Vergehen eines Zöglinges, der im Sinne des Gesetzes vom 24. Mai 1885 als Korrigend der Anstalt angehört, dessen Überweisung in die Landesbesserungsanstalt mit Zustimmung der k. k. schlesischen Landesregierung veranlassen.

Am Tage der Entlassung wird der Zögling mit der nötigen Kleidung, entweder aus seinem eigenen Vorrate oder falls seine mitgebrachten Kleider unbrauchbar wären und zu deren Beistellung Niemand verpflichtet werden könnte, auf Kosten des Landes versehen.

§ 16.

Fürsorge für das Fortkommen der Entlassenen.

Erfolgt die Entlassung nach dem zurückgelegten 14. Lebensjahr, so wird die Anstaltsleitung für eine entsprechende Unterbringung des Zöglings in ein Arbeits- oder Dienstverhältnis nach Möglichkeit zu sorgen sich bestreben, wenn nicht die Eltern oder gesetzlichen Vertreter selbst die Fürsorge für das weitere Fortkommen übernehmen.

In jenem Falle wird die Anstaltsleitung mit dem Lehrmeister den Lehrvertrag mit Festsetzung einer vierwöchentlichen Probezeit abschließen und sich die Aufsicht über den Zögling während der Lehrzeit vorbehalten.

Die Eltern beziehungsweise Vormünder haben sich während dieser Zeit jeder Einflußnahme zu enthalten und Erkundigungen über das Befinden und Verhalten des Knaben nur durch die Anstaltsleitung einzuholen.

Behufs Durchführung dieser Bestimmung hat sich die Anstaltsleitung eine zustimmende, gerichtlich zu genehmigende Erklärung zu verschaffen.

In der Regel soll die Unterbringung keine Kosten verursachen, außer, es könnten dieselben aus dem Vermögen des Zöglings bestritten werden, oder sie würden von den für ihn zahlungspflichtigen Personen übernommen.

Nur ausnahmsweise kann hiefür ein Betrag vom schlesischen Landesausschusse bewilligt werden.

§ 17.

Entweichung.

Wird ein Zögling flüchtig, so ist hievon sofort nachdem die Flucht entdeckt wurde, die politische Behörde und die k. k. Gendarmerie unter Anschluß einer Personsbeschreibung und der schlesische Landesausschuß zu verständigen und es sind wegen Ausforschung des flüchtigen Knaben die weiteren zweckentsprechenden Einleitungen zu treffen.

Bei Fremdzuständigen ist auch dem betreffenden Landesausschusse die Anzeige zu machen.

§ 18.

Erkrankung und Todesfall.

Für die Heilpflege erkrankter Zöglinge wird durch das Vorhandensein zweier Krankenzimmer und eines Isolierzimmers Vorsorge getroffen. Hiedurch ist nicht ausgeschlossen, daß erkrankte Zöglinge auch in öffentliche Heilanstalten abgegeben werden können.

Stirbt ein Zögling in der Anstalt, so ist die Leiche kirchlich einzusegnen und dann am Ortsfriedhofe in der einfachsten Weise zu beerdigen.

Die diesfälligen Kosten haben die zur Zahlung der Verpflegskosten Verpflichteten zu tragen.

Im Falle kein Verpflichteter vorhanden oder dieser zahlungsunfähig ist, trägt das Land auch diese Kosten.

Sterbefälle der Zöglinge werden ihren Angehörigen und Vertretern von der Anstaltsleitung angezeigt.

§ 19.

Verpflegsgebühr.

Als Verpflegskosten sind anzusehen: Die Auslagen für Kost, Lagerstätte, Beheizung, Licht, Beischaffung sowie Reinigung der Wäsche und Kleidung und die etwaigen Krankheitskosten.

Die für den Verpflegstag entfallende Gebühr wird vom Landesausschusse festgesetzt.

Besitzt ein Zögling Vermögen, oder sind die zur Sorge für ihn gesetzlich verpflichteten Personen zahlungsfähig, so sind die Verpflegskosten aus dem Vermögen des Zöglings oder von den zur Sorge für ihn gesetzlich verpflichteten Personen hereinzubringen.

Die Entscheidung über die entgeltliche oder unentgeltliche Aufnahme der Zöglinge bleibt dem schlesischen Landesausschusse vorbehalten.

§ 20.

Verrechnung.

Die Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben für die Kaiser Franz Josef-Erziehungsanstalt, sowie die Kontrolle des gesamten Gebarungswesens daselbst durch die schlesische Landesbuchhaltung hat in der bei den übrigen schlesischen Landesanstalten üblichen Weise zu geschehen.

§ 21.

Schluß.

Diese Satzungen, sowie spätere Abänderungen derselben bedürfen der Zustimmung der Staatsverwaltung.

Z. 18.438.

Die vorstehenden Satzungen werden im Sinne des Punktes V der Ministerial-Verordnung vom 26. Juli 1885 (R.-G.-Bl. Nr. 106) auf Grund des § 14 alinea 4 des Gesetzes vom 24. Mai 1885 (R.-G.-Bl. Nr. 90) staatsbehördlich genehmigt.

K. k. schles. Landesregierung.

Troppau, am 15. Oktober 1896.

Für den k. k. Hofrat und Leiter:

L.-S. Klingner m. p.

Z. 21.460.

Troppau, am 14. Oktober 1901.

Der k. k. Landespräsident:

Thun m. p.

Beilage 65.

Zahl

der in der Kaiser Franz Josef-Erziehungsanstalt in Olbersdorf vom Zeitpunkte ihrer Eröffnung bis Ende 1907 untergebrachten Zöglinge nach **Heimatsrecht** und **Alter** zur Zeit der Aufnahme in die Anstalt.

Heimatsrecht in einer Gemeinde des Gerichtsbezirkes bezw. politischen Bezirkes	Alter der Zöglinge zur Zeit der Aufnahme							Zusammen
	bis 8	über						
		8—9	9—10	10—11	11—12	12—13	13	
	Jahre							
Bielitz	.	.	.	.	.	1	.	1
Schwarzwasser	.	.	.	.	1	.	.	1
Skotschau	.	.	1	.	.	.	.	1
P. B. Bielitz Land	.	.	1	.	1	1	.	3
Freistadt	.	.	.	2	.	2	2	6
Oderberg	.	.	.	.	.	.	.	.
P. B. Freistadt	.	.	.	2	.	2	2	6
Freiwaldau	.	1	4	6	4	3	2	20
Jauernig	.	.	.	1	.	.	.	1
Weidenau	1	1	.	2	4	.	.	8
Zuckmantel	.	2	3	3	.	2	1	11
P. B. Freiwaldau	1	4	7	12	8	5	3	40
Bennisch	.	.	2	.	.	2	.	4
Freudenthal	1	2	4	1	3	.	1	12
Würbenthal	.	.	.	1	.	3	.	4
P. B. Freudenthal	1	2	6	2	3	5	1	20
Friedek	.	.	.	.	1	1	.	2
P. B. Friedek Land	.	.	.	.	1	1	.	2
Jägerndorf	.	5	2	3	3	3	.	16
Olbersdorf	2	1	.	2	3	6	.	14
P. B. Jägerndorf	2	6	2	5	6	9	.	30
Jablunkau	.	.	.	.	.	.	.	.
Teschen	.	.	3	2	.	.	.	5
P. B. Teschen	.	.	3	2	.	.	.	5
Odrau	.	.	1	2	3	.	.	6
Troppau	.	1	3	8	6	5	.	23
Wigstadtl	1	.	1	3	.	.	.	5
P. B. Troppau Land	1	1	5	13	9	5	.	34
Königsberg	.	.	1	.	.	.	.	1
Wagstadt	1	1	3	1	3	.	.	9
P. B. Wagstadt	1	1	4	1	3	.	.	10
Bielitz Stadt	.	.	.	.	.	.	.	.
Friedek Stadt	.	.	.	.	.	.	.	.
Troppau Stadt	.	.	.	1	2	2	2	7
Zusammen	6	14	28	38	33	30	8	157

Beilage 66.

Voranschläge

der landwirtschaftlichen Landes-Mittelschule in Oberhermsdorf für das Schuljahr 1875/76 und für das Kalenderjahr 1908.

Benennung der Rubriken	Schuljahr 1875/76	Jahr 1908
	Kronen	
Empfänge.		
A. Institut:		
Dotation des Landes Schlesien	8127	29974
Subvention des k. k. Ackerbauministeriums	10000	10000
Subvention des Fürstbischofes von Breslau	600	.
Verpflegs- und Unterrichtsgelder	20120	28400
Einschreibtaxen	400	300
Einnahme vom Versuchsfelde	300	.
Verschiedenes	100	1000
Summe	39647	69674
B. Wirtschaft:		
Für Bodenfrüchte	2200	2200
„ Kühe, Pferde, Jungvieh	1510	1600
„ Molkereiprodukte	1600	1800
„ verkaufte Zugarbeit	400	.
„ verkauften Dünger	240	.
„ Verschiedenes	100	200
Summe	6050	5800
C. Garten:		
Für Obstbäume	2480	1600
„ Gemüse und Obst	300	300
„ Verschiedenes	100	10
Summe	2880	1910
Gesamt-Einnahmen	48577	77384
Ausgaben.		
A. Institut:		
Kuratorium	1400	1500
Verzinsung und Tilgung von Darlehen	4355	.
Steuern und Lasten	40	.
Gehalte: Direktor	3000	6100
Lehrpersonen	4600	19934
Institutsgärtner	1400	1850
Direktionsassistent	.	1650
Supplenten	2400	1600
Tierarzt	600	1100
Mehrerfordernis infolge d. Gehaltsregulierung v. 4./10. 1907	.	3150
2 Religionslehrer	.	440
Remunerationen (Arzt, Musik, Kasse)	.	1200
Hausmeister (außer Wohnung, Beheizung u. Beleuchtung)	600	800
2. Hausmeister „ „ „ „ „	.	720
Bediente und Nachtwächter	480	.
Aushilfsdiener	.	280
Dienstfahrten	600	800
2 Ferien-Reisestipendien der Lehrer	.	400
Repräsentationskosten	.	140
Versorgungs- und Gnadengaben	.	1333
Taglöhne	300	900

Benennung der Rubriken	Schuljahr 1875/76	Jahr 1908
	Kronen	
Kost der Zöglinge	10080	14400
Wäsche für Zöglinge	1152	1400
Beheizung	2000	1000
Beleuchtung	400	600
Inventar-Erhaltung	300	1000
Gebäude-Erhaltung	500	2500
Kanzleiauslagen	500	550
Inserate	500	250
Drucksorten	80	200
Jahresbericht	300	300
Assekuranz	50	.
Für Versuchssämereien, Dünger 2c.	300	.
Neuanschaffung von Lehrmitteln	1900	2000
„ „ Inventar	200	100
Baumwärterkurs	.	1240
Diverse	200	400
Summe	38237	69834
B. Wirtschaft:		
Steuern	100	330
Lohn des Kutschers	1800	720
Löhne beim Ackerbau		2000
Samenankauf	200	200
Inventar-Erhaltung	240	300
Beheizung und Beleuchtung	100	.
Mauten	100	.
Zugtage-Aushilfe	.	250
Assekuranz der Vorräte	70	10
Kunstdünger	.	200
Löhne bei der Viehzucht	800	900
Futterankauf	1800	400
Gebäudeerhaltung	30	.
Ankauf von lebendem Inventar	1100	200
„ „ totem „	840	100
Obstbäumchen und Pfähle	120	.
Diverse	100	100
Summe	7400	5710
C. Garten:		
Steuern	60	90
Lohn des Gehilfen	440	480
Tantième des Obergärtners	.	100
Taglöhne	1200	800
Samen und Pflanzen	200	180
Inventarserhaltung	.	100
Fuhrlohn und Fracht	300	.
Porto und Inserate	100	.
Dünger	300	.
Beheizung	40	.
Meliorationen	100	30
Inventaranschaffung	100	10
Diverse	100	50
Summe	2940	1840
Gesamt-Ausgaben	48577	77384

Beilage 67.

Voranschlag

der schles. Landes-Ackerbauschule in Kotzobendz für das Jahr 1875.

Benennung der Rubriken	Einzeln	Zusammen
	Kronen	
I. Das Kuratorium.		
Erfordernis.		
1. Pachtzinse:		
An die erzherz. Kameraldirektion	.	2400·—
2. Steuern:		
Grundsteuer samt Zuschlag	1016·98	
Hausklassensteuer	78·06	
Gemeindeumlagen	72·24	
Assekuranz der Gebäude	74·70	1241·98
3. Verschiedene Auslagen:		
Post, Depeschen, Porto, Stempelmarken	60·—	
Schreibrequisiten	32·—	
Remuneration für Mundanten und Kanzleidiener	80·—	172·—
Summe	.	3813·98
Hierzu: Unbedecktes Erfordernis des Institutes	.	16016·60
Das Gesamterfordernis	.	19830·58
Bedeckung.		
1. Subventionen:		
Erhaltungsbeitrag des Landes	8000·—	
" " Staates	8000·—	16000·—
2. Pachtzinse:		
Von der Schule für die Institutswirtschaft	613·60	
Parzellenpacht von verschiedenen Parteien	3728·—	4341·60
3. Verschiedene Empfänge:		
Steuern von der Institutswirtschaft	259·04	
Steuern vom Institut	78·06	
Gemeindeumlagen von der Wirtschaft	18·28	
Assekuranzanteil der Wirtschaft	37·36	
Assekuranzanteil des Institutes	37·34	430·08
Summe	.	20771·68
Hiezu: Der Überschuß bei der Wirtschaft	.	984·58
Die Gesamtbedeckung	.	21756·26

Benennung der Rubriken	Einzeln	Zusammen
	Kronen	
II. Das Institut.		
Einnahmen.		
Keine.	.	.
Ausgaben.		
1. Pachtzins:		
Zinsen vom Anlehen per K 16.000·—	800·—	
Miete für Deputatfelder und Gärten	26·—	826·—
2. Steuern:		
Hausklassensteuer samt Zuschlag	.	78·06
3. Assekuranzen:		
Anteil für das Schloß	.	37·34
4. Gebühren der Angestellten:		
Direktor Staudacher, Gehalt . . . K 2800·—		
Kuhhaltung . . . „ 320·—	3120·—	
Hauptlehrer Eichert, Gehalt	2000·—	
Hauptlehrer Weigend, Gehalt	1600·—	
Hilfslehrer Niemetschek, Remuneration	1000·—	
Hilfslehrer Scheithauer, Remuneration	320·—	
Hilfslehrer Gnida, Remuneration	320·—	
Instruktor Cichy, Gehalt K 400·—, Milchgeld K 88·—	488·—	
Baumschulgärtner, Lohn	600·—	
Schuldiener Czakoj, Lohn	400·—	
Traiteur Kogler, Lohn	200·—	
Beheizung für Direktor und 2 Lehrer		
25 Klafter hartes Holz à K 14·— K 350·—		
9 „ weiches „ à „ 8·— „ 72·—	422·—	
Beleuchtung für Direktor und 2 Lehrer		
6 Lampen à K 12·32, rund	74·—	10544·—
5. Instandhaltungskosten:		
Der Gebäude inkl. Reinigung	600·—	
Des Schulinventars	80·—	
Des Laboratoriums	240·—	920·—
6. Erweiterung der Sammlungen:		
Neubeschaffung eigentlicher Unterrichtsmittel	600·—	
Zeitschriften	100·—	
Bibliothek	300·—	1000·—
7. Verschiedene Auslagen:		
Beleuchtung und Beheizung	1440·—	
Der Wirtschaft für bezogenen Dünger	336·—	
Der Wirtschaft für geleistete Zugarbeit	315·20	
Aufzahlung dem Traiteur	120·—	
Kanzleierfordernisse	400·—	2611·20
Summe . . .	.	16016·60

Benennung der Rubriken	Einzeln	Zusammen
	Kronen	
III. Die Wirtschaft.		
Einnahmen.		
1. Pachtzinse:		
Vom Institute für Gartenland, Gartenzins	26·—	
Hutweidezins	60·—	86·—
2. Verkauf von Viehzuchtprodukten:		
Erlös aus dem Kuhstall	2116·—	
„ „ der Schweinehaltung	336·—	
Eine Kuhnützung dem Direktor	320·—	
Dünger an das Institut	336·—	3108·—
3. Verkauf von Feldprodukten:		
Erlös von verkauften Feldfrüchten	.	4455·36
4. Arbeitslohn:		
Gespannleistung an das Institut		315·20
Zusammen	.	7964·56
Die Ausgaben ab	.	6979·98
bleibt Überschuß	.	984·58
Ausgaben.		
1. Pachtzinse:		
Für 57·16 Joch Regiewirtschaft à K 10·70	.	613·60
2. Steuern:		
Grundsteuer mit Zuschlag per Joch K 4·52	259·04	
Gemeindeumlagen per Joch K —·32	18·28	277·32
3. Assekuranzen:		
Anteil für die Gebäude	37·36	
„ „ „ „ Vorräte	136·—	173·36
4. Löhnungen:		
Gehalt dem Wirtschafter samt Milchdeputat	488·—	
Gesindelohn	1540·—	
Tag- und Akkordlohn	1544·—	3572·—
5. Ankauf von Feldprodukten und Futter:		
Saatfrüchte	116·—	
Futterstoffe und Viehsalz	1308·20	1424·20
6. Ankauf verschiedener Materialien:		
Dungstoffe	49·50	
Brennmaterial und Beleuchtung	128·—	
Medikamente	22·—	199·50
7. Instandhaltung ständiger Betriebsmittel:		
Der Wirtschaftsgebäude	200·—	
Des Inventars	520·—	720·—
Zusammen	.	6979·98

Beilage 68.

Voranschlag

der schles. Landes-Ackerbauschule in Kotzobendz für das Jahr 1908.

Benennung der Rubriken	K	h
Einnahmen.		
Des Institutes:		
1. Kassarest	.	.
2. Subventionen:		
a) Vom k. k. Ackerbauministerium	8000	.
b) von der Landesvertretung	26240	.
3. Vorschüsse	.	.
4. Verpflegs- und Unterrichtsgeld:		
a) Verpflegsgeld von 40 Zöglingen à 30 K monatlich in 10 Monaten	12000	.
b) Unterrichtsgeld von 40 Zöglingen à 3 K monatlich in 10 Monaten	1200	.
c) 15 Stipendien à 160 K	2400	.
5. Vom Versuchsfeld und von der Baumschule:		
a) Von Bäumen	50	.
Summe	49890	.
Der Wirtschaft:		
1. Pachtzinse:		
a) Vom Institut für 1·8 ha Deputatgrund	47	04
b) „ „ „ 1·0 „ bot. Garten	32	.
c) von der erzh. Kammer für 7 Joch 1149 □ Kl.	151	98
d) „ „ „ „ „ 4 „ 147 „	79	60
e) „ „ „ „ „ 0·8 ha	30	.
f) „ „ „ „ „ 0·866 ha	28	88
g) „ „ „ „ „ 0·4469 ha	14	90
h) „ den Afterpächtern für 120 Joch 1019 □ Kl.	3229	20
i) „ „ „ „ Hutweiden	28	40
2. Verkaufte Tiere und tierische Produkte:		
a) Für Tiere	600	.
b) „ tierische Produkte	1600	.
c) „ den an das Institut abgegebenen Dünger	300	.
3. Aus den Bodenprodukten	1500	.
4. Vom Institute den Steueranteil für Deputatgründe	53	48
Summe	7695	48
Rekapitulation der Einnahmen:		
a) Des Institutes	49890	.
b) der Wirtschaft	7695	48
Summe aller Einnahmen	57585	48
Ausgaben.		
Des Institutes:		
1. Administration:		
a) Remuneration dem pädagog. Experten	200	.
b) „ „ Sekretär	380	.
c) Post, Depeschen und Porto	20	.
d) Schreibrequisiten	12	.
e) Remuneration dem Kanzleidiener	20	.
2. Passiva	.	.

Benennung der Rubriken	K	h
3. Leistungen an die erzh. Kammer:		
a) Pachtzins für das Anstaltsgebäude, $^1/_2$ des Pachtschillings	2100	.
b) Pauschalbetrag für die Adaptierung	500	.
c) Wohnungszins für den dritten Hauptlehrer	320	.
4. Versicherungen:		
a) Gebäudeversicherung	125	26
b) Lehrmittel und Hausinventar	60	.
5. Steuern und Lasten:		
a) Für Deputatgründe an die Wirtschaft	53	48
b) an Hausklassensteuer	19	30
c) an Hauszinssteuer	201	47
d) an Almosen	12	.
6. Gebühren der Angestellten und Remunerationen:		
a) Direktor: Gehalt 2800, Aktivitätszulage 300, Funktionszulage 500, Holz- und Lichtgeld 260, Düngerbezug 48, 2 Quinquennalzulagen 280 und 186·66 K	4374	66
b) erster Hauptlehrer: Gehalt 2400, Aktivitätszulage 200, Holz- und Lichtgeld 200, Düngerbezug 24, 2 Quinquennalzulagen 180 u. 200 K	3204	.
c) zweiter Hauptlehrer: Gehalt 2400, Aktivitätszulage 200, Holz- u. Lichtgeld 200, Düngerbezug 24, 2 Quinquennalzulagen 180 u. 50 K	3054	.
d) dritter Hauptlehrer: Gehalt 2400, Aktivitätszulage 200, Holz- u. Lichtgeld 200, Düngerbezug 24, Quinquennalzulage 200 K . . .	3024	.
e) praktischer Instruktor: Gehalt 1400, Holz- und Lichtgeld 150, Milchrelutum 180·68, Düngerbezug 30, Quinquennalzulage 150 K, davon hier $^1/_2$	955	34
f) Hausbesorgerin: Lohn 700, Holz- und Lichtgeld 75, Personalzulage 100 K	875	.
g) kath. Religionslehrer: Remuneration	400	.
h) evang. " "	240	.
i) Kassaführer: "	200	.
j) poln. Sprachlehrer: "	480	.
k) Reisestipendium dem Lehrkörper	200	.
l) Lohn dem Nachtwächter	432	.
Mehrerfordernis infolge d. Gehaltsreg. nach L.-T.-Beschl. v. 4./10. 1907	1000	.
7. Instandhaltung der ständigen Betriebsmittel:		
a) Gebäudeerhaltung und Reinigung	1800	.
b) Instandhaltung der Kapelle	60	.
c) Auslagen für den Gottesdienst	40	.
d) Schulinventarerhaltung	200	.
e) Schulinventarergänzung	400	.
f) Instandhaltung der Baumschule und des botanischen Gartens samt Gärtnerlohn	1500	.
h) Verbrauchsartikel im Laboratorium	100	.
i) Erhaltung der Institutspferde	2000	.
j) Verbrauchsartikel in der Werkstätte	100	.
k) Erhaltung des Eiskellers	250	.
l) für Kunstdünger zu vergleichenden Versuchen	300	.
8. Ausgaben zur Begründung des Institutes:		
a) Vermehrung der Unterrichtsmittel	400	.
b) Zeitschriften	120	.
c) Bibliothek	300	.
9. Verpflegung der Zöglinge:		
a) Verpflegsgeld der Speisewirtin, 40 Zöglinge à 30 K in 10 Monaten	12000	.
b) Bezüge der Speisewirtin laut Vertrag	574	.

Benennung der Rubriken	K	h
c) Beleuchtung der Institutsräume	700	.
d) Beheizung „ „	1200	.
e) Krankenpflege	60	.
f) 15 Stipendien à 160 K	2400	.
10. Verwaltungskosten:		
a) Kanzleikosten, Post und Material	120	.
b) Inserate	200	.
c) Jahresberichte	240	.
d) Drucksorten	60	.
e) Diäten und Reisekosten	200	.
f) Pachtzinsrückersatz für Deputatgründe aus der Wirtschaft	79	04
Der Wirtschaft: Summe	47865	55
1. Pachtzins für das Gut Kotzobendz, die Hälfte von 4200 K	2100	.
2. Steuern und Lasten:		
a) Grundsteuer samt Zuschlag	649	62
b) bare Gemeindeumlagen	171	82
c) Natural- „	75	.
d) 4%ige Verzinsung des Baukapitals der abgebrannten Scheuer per 5697 K 80 h	227	92
3. Versicherungen:		
a) Wirtschaftsgebäude	54	.
b) Vorräte	52	50
c) Inventare	61	.
d) Saaten gegen Hagelschaden	100	.
4. Löhnungen:		
a) Kuhrelutum dem Direktor	320	.
b) Gehalt dem Wirtschafter, wie Institut, Post 6 e	955	34
c) Gesindelohn	1400	.
d) Tag- und Akkordlohn	1500	.
5. Ankauf von Feldprodukten und Futter:		
a) Saatfrüchte	200	.
b) Futtermittel	400	.
6. Ankauf verschiedener Materialien:		
a) Dungstoffe	500	.
b) Brennmaterialien	80	.
c) Beleuchtungsmaterialien	50	.
d) Medikamente und Tierarzt	20	.
7. Instandhaltung der ständigen Betriebsmittel:		
a) Der Wirtschaftsgebäude	200	.
b) des toten Inventars samt Hufbeschlag	400	.
8. Ausgaben zur Begründung der Wirtschaft:		
a) Vermehrung des toten Inventars	200	.
Summe	9717	20
Rekapitulation der Ausgaben:		
a) Des Institutes	47865	55
b) der Wirtschaft	9717	20
Schlußbilanz: Summe aller Ausgaben	57582	75
Empfänge: a) Eigene	23345	48
b) Staatssubvention	8000	.
c) Landessubvention	26240	.
Summe	57585	48
Ausgaben	57582	75
Ergibt sich ein Überschuß von	2	73

Beilage 69.

Übersicht des Besuches

der schles. Landes-Ackerbauschule in Kotzobendz seit ihrem Bestande.

Schuljahr	Schülerzahl I. Semester	Schülerzahl II. Semester	Summe	die Eltern sind Landwirte	die Eltern sind andere Berufsarten	% Landwirtssöhne	Schlesier	aus anderen Kronländern	% Schlesier
1872/3	12	.	12	10	2	83	12	.	100
1873/4	9	9	18	16	2	89	15	3	83
1874/5	14	7	21	18	3	90	13	8	62
1875/6	11	16	27	19	8	70	21	6	78
1876/7	26	13	39	32	7	80	27	12	67
1877/8	37	19	56	45	11	80	32	24	57
1878/9	22	21	43	34	9	79	27	16	62
1879/80	30	16	46	28	18	62	30	16	63
1880/1	29	17	46	29	17	63	32	14	67
1881/2	9	23	32	27	5	84	23	9	72
1882/3	11	8	19	15	4	79	14	5	74
1883/4	11	10	21	16	5	76	13	8	62
1884/5	15	10	25	17	8	68	12	13	48
1885/6	8	12	20	14	6	70	11	9	55
1886/7	22	7	29	20	9	69	18	11	62
1887/8	16	18	34	25	9	73	26	8	76
1888/9	10	13	23	17	6	74	20	3	87
1889/90	10	20	30	24	6	80	21	9	80
1890/1	17	17	34	29	5	85	23	11	68
1891/2	16	15	31	28	3	90	27	4	87
1892/3	22	15	37	32	5	86	29	8	78
1893/4	23	19	42	34	8	81	33	9	78
1894/5	13	16	29	23	6	79	23	6	79
1895/6	18	10	28	16	12	57	22	6	78
1896/7	20	15	35	21	14	60	31	4	88
1897/8	19	16	35	28	7	80	27	8	77
1898/9	22	16	38	31	7	81	27	11	71
1899/900	14	19	33	28	5	84	21	12	63
1900/1	21	9	30	23	7	76	18	12	60
1901/2	22	21	43	39	4	90	27	16	63
1902/3	30	14	44	40	4	91	35	9	70
1903/4	26	21	47	37	10	79	38	9	81
1904/5	30	21	51	38	13	74	43	8	84
1905/6	35	22	57	46	11	80	46	11	80
1906/7	38	24	62	53	9	85	49	13	78
1907/8	30	34	64	58	6	90	51	13	79

Beilage 70.

Organisations-Statut

der schlesischen Landesfachschule für Marmorindustrie in Saubsdorf und der schlesischen Landesfachschule für Granitindustrie in Friedeberg.

(Beschlossen vom Landtage unterm 30. Jänner 1894, genehmigt vom k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht am 20. August 1894, Z. 7768.)

Aufgaben der Fachschulen.

§ 1.

Die schlesische Landesfachschule für Marmor-Industrie in Saubsdorf und die schlesische Landesfachschule für Granit-Industrie in Friedeberg haben die Aufgabe, durch einen entsprechend gegliederten theoretischen und praktischen Unterricht fachlich gebildete Kräfte für das Steinmetzgewerbe, mit besonderer Berücksichtigung des vorhandenen Rohmaterials (Marmor, beziehungsweise Granit) heranzubilden und die Erweiterung und Veredlung der bereits bestehenden Industrie anzubahnen.

Name der Fachschulen.

§ 2.

Die Fachschulen führen den Namen: „Schlesische Landes-Fachschule für Marmor-Industrie in Saubsdorf“ und „Schlesische Landesfachschule für Granit-Industrie in Friedeberg.“

Gemeinsame Bestimmungen für beide Fachschulen.

Erhaltung der Fachschule.

§ 3.

Die Kosten der Errichtung und Erhaltung der Fachschule werden vom Lande Schlesien unter Zuhilfenahme

a) der Subvention des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht,
b) der Subvention der schlesischen Handels- und Gewerbekammer,
c) der von der Gemeinde und
d) der von den Industriellen übernommenen Verpflichtungen bestritten.

Die Schüler der Fachschule.

§ 4.

Die Schüler der Fachschule sind entweder:

a) ordentliche Schüler, soferne sie an der Anstalt ihre vollständige Ausbildung erlangen wollen und sich zur Erreichung dieses Zweckes genau an den vorgeschriebenen Lehrplan zu halten haben, oder
b) Hospitanten, welche sich blos in einzelnen Fächern ausbilden wollen und daher nicht verbunden sind, den Lehrplan für den gesammten Unterricht einzuhalten.

Aufnahme der Schüler.

§ 5.

Der Eintritt in die Fachschule ist sowohl für ordentliche Schüler, als für Hospitanten blos am Anfange eines Schuljahres und nur in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen innerhalb desselben gestattet.

Bedingungen für die Aufnahme in die Fachschule als ordentlicher Schüler sind:

1. Der Nachweis über das vollendete 14. Lebensjahr.
2. Der Nachweis über den mit gutem Erfolge zurückgelegten, pflichtmäßigen Volksschulbesuch.
3. Die schriftliche Zustimmung des Vaters oder Vormundes zu dem Eintritte in die Fachschule, wenn der Aufnahmsbewerber minderjährig ist.
4. Die körperliche Eignung, welche über Verlangen des Fachschulleiters durch ein ärztliches Zeugnis nachgewiesen werden muß.

Für Hospitanten gelten im allgemeinen dieselben Aufnahmsbedingungen, doch bleibt es dem Fachschulleiter anheim gestellt, in berücksichtigungswürdigen Fällen auch solche Jünglinge als Hospitanten aufzunehmen, die erst das 13. Lebensjahr zurückgelegt haben.

Ausländer werden in die Fachschule nur nach eingeholter Zustimmung des schles. Landesausschusses aufgenommen.

Schulgeld und Aufnahmstaxen.

§ 6.

Der Landesausschuß ist berechtigt, für den Unterricht an Inländer, welcher bis auf Weiteres unentgeltlich erteilt wird, ein Schulgeld einzuführen, welches jedoch 10 fl. pro Semester nicht überschreiten darf. Ausländer haben ein Unterrichtsgeld von 15 fl. pro Semester und außerdem einen halbjährigen Betrag von 10 fl. für die Abnützung der Werkzeuge zu entrichten.

Jeder Fachschüler, gleichgiltig ob er ordentlicher Schüler oder Hospitant ist, hat gleich nach seiner Aufnahme eine Aufnahmstaxe von 2 fl. und zu Beginn eines jeden Schuljahres einen Lehrmittelbeitrag

von 1 fl. zu bezahlen. In Fällen notorischer Armut hat der Fachschulleiter das Recht, die Aufnahmstaxe auf 1 fl. zu ermäßigen und den Schüler von der Zahlung des Lehrmittelbeitrages zu befreien. Über die Befreiung armer oder mittelloser Schüler von der Zahlung des Schulgeldes entscheidet der Landesausschuß über Vorschlag der Fachschulleitung.

Remunerationen für gelieferte Arbeiten.

§ 7.

Die Schüler werden für die in den Lehrwerkstätten angefertigten Objekte nicht entlohnt, doch können sie, wenn sie brauchbare Arbeiten liefern, eine ihrem angewandten Fleiße und ihrer bewiesenen Geschicklichkeit entsprechende Unterstützung erhalten, worüber von Fall zu Fall in den Grenzen der vom Landtage festgestellten Summe über Vorschlag des Lehrkörpers der Fachschulausschuß entscheidet.

Anzahl der Schüler.

§ 8.

Die Maximalzahl der in die Fachschule jährlich aufzunehmenden ordentlichen Schüler beträgt zehn für jeden Jahrgang.

Die Aufnahme der Hospitanten ist dem Fachschulleiter, jedoch stets mit Rücksichtnahme darauf, daß hiedurch der Unterricht der ordentlichen Schüler in keiner Weise benachteiligt werden darf, anheimgestellt.

Zahl der Jahrgänge und Verteilung des Lehrstoffes.

§ 9.

Die Fachschule umfaßt drei Jahrgänge, auf welche der in dem Lehrplane detailliert angegebene Lehrstoff verteilt wird.

Nach zufriedenstellender Absolvierung des letzten Jahrganges der Fachschule kann aber ein Schüler am Unterrichte in einem oder mehreren Lehrgegenständen auch noch ein weiteres Jahr teilnehmen, vorausgesetzt, daß dies die räumlichen Verhältnisse der Anstalt gestatten und eine fortgesetzte individuelle Ausbildung des Schülers nach dem Urteile der Fachschulleitung Erfolg verspricht.

Das Schuljahr.

§ 10.

Das Schuljahr beginnt an der Fachschule am 15. September und zerfällt in zwei Semester, deren erstes (das Wintersemester) mit dem 15. Februar und deren zweites (das Sommersemester) mit dem 18. Juli eines jeden Jahres schließt.

Ferien.

§ 11.

Für die in das Schuljahr fallenden Ferialtage anläßlich der kirchlichen und patriotischen Feste gelten die bezüglichen für die Staatsmittelschulen im Lande bestehenden Einrichtungen.

Dem Anstaltsleiter ist es anheimgestellt, drei Tage des Schuljahres frei zu geben, doch dürfen sich diese nicht an andere statutengemäß bestimmte Ferialtage anschließen.

Die Anstaltsferien beginnen für den gesamten Unterricht mit dem 16. Juli und dauern bis zum 14. September eines jeden Jahres.

Zeit der Unterrichtserteilung.

§ 12.

Der Unterricht wird vom Beginne des Schuljahres bis 15. April in den Stunden von 8—12, vom 15. April bis zum Schlusse des Schuljahres in den Stunden von 7—12 Uhr Vormittags und in beiden Semestern von $1^1/_2$ Uhr bis $6^1/_2$ Uhr nachmittags erteilt.

Unterrichtssprache.

§ 13.

Der Unterricht in allen Lehrfächern wird in der deutschen Sprache erteilt.

Lehr- und Lernmittel.

§ 14.

Die zum theoretischen Unterricht dienenden Lehrbücher, Materialien und Requisiten, einschließlich sämtlicher Schreib-, Zeichnen- und Modellier-Utensilien, hat sich jeder Schüler selbst zu beschaffen.

Hingegen werden alle für den praktischen Unterricht erforderlichen Lehrmittel einschließlich der Modelle und Vorlagen, wie auch die für diesen Unterricht benötigten Rohstoffe, Werkzeuge und Gerätschaften von der Anstalt beigestellt.

Die Einrichtungsgegenstände, Lehrmittel und Gerätschaften der Anstalt sind Eigentum des Landes und vom Fachschulleiter durch ein genaues Inventar stets in Evidenz zu erhalten.

Vorgesetzte Behörden.

§ 15.

Die Fachschule untersteht dem schlesischen Landesausschusse.

Die unmittelbare dauernde Überwachung der Schule übt der Landesausschuß durch den Fachschulausschuß, welcher seinen Sitz am Standorte der Schule hat.

Der k. k. Unterrichtsverwaltung und dem schlesischen Landesausschusse steht das Recht zu, jederzeit die Schule zu inspizieren.

Der Fachschulausschuß.

§ 16.

Der Fachschul-Ausschuß besteht aus acht Mitgliedern, nämlich:

1. einem vom k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht über Vorschlag der politischen Landesbehörde ernannten Mitgliede;

2. einem vom schlesischen Landesausschusse ernannten Vertreter;

3. einem Vertreter der schlesischen Handels- und Gewerbekammer;
4. dem jeweiligen Bürgermeister der betreffenden Gemeinde oder dessen Stellvertreter;
5. einem vom Gemeindeausschuß derselben Gemeinde gewählten Mitgliede;
6., 7. zwei Vertretern des Steinmetzgewerbes;
8. dem Fachschulleiter.

Die Funktion eines jeden Mitgliedes des Fachschulausschusses ist ein Ehrenamt und unentgeltlich.

Die sub 1, 2, 3, 5, 6 und 7 angeführten Mitglieder des Fachschul-Ausschusses scheiden nach dreijähriger Funktionsdauer aus und werden durch neu ernannte ersetzt, wobei eine Wiederernennung, beziehungsweise Wiederwahl nicht ausgeschlossen ist.

Die Wahlordnung für die unter 6 und 7 genannten Vertreter des Steinmetzgewerbes stellt der Landesausschuß fest.

Der Obmann des Fachschul-Ausschusses wird vom schles. Landesausschusse ernannt. Der Fachschul-Ausschuß wählt aus seiner Mitte den Obmann-Stellvertreter und den Schriftführer.

Agenden des Fachschul-Ausschusses.

§ 17.

Der Fachschul-Ausschuß hat, so oft als dies zur Besorgung der ihm zustehenden Geschäfte erforderlich ist, über Einberufung des Vorsitzenden zusammenzutreten.

Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Fachschul-Ausschuß ist beschlußfähig, wenn bei der Sitzung wenigstens 5 Mitglieder zugegen sind.

Über Antrag zweier Mitglieder des Fachschul-Ausschusses ist vom Vorsitzenden sofort eine außerordentliche Sitzung einzuberufen.

Die über die Sitzungen des Fachschulausschusses und die darin gefaßten Beschlüsse geführten Protokolle sind über Verlangen dem Landesausschusse zur Einsicht vorzulegen.

Dem Fachschul-Ausschusse liegt ob, überall und jederzeit die Interessen der Fachschule zu wahren, sowie die wechselseitigen Beziehungen von Schule und Gewerbe anzubahnen und zu vermitteln. Wünsche, welche Industrie und Gewerbe bezüglich der Fachschule hegen, hat er zur Kenntnis des Leiters und umgekehrt, die Bedürfnisse der Fachschule zur Kenntnis der industriellen Kreise und der Gemeinde zu bringen, um so einerseits erhöhte Teilnahme an dem Gedeihen der Anstalt zu wecken, andererseits aber die Aufrechterhaltung einer kräftigen Disziplin, sowie ein fruchtbares Zusammenwirken von Schule, Haus und Gewerbe zu ermöglichen.

Der Fachschul-Ausschuß hat alljährlich über Vorlage des Schulleiters den Voranschlag über die Erfordernisse der Anstalt zu verfassen und rechtzeitig zur Schlußfassung des Landesausschusses und des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht an den Landesausschuß einzusenden.

Ein gleiches gilt von der Jahresrechnung und dem Inventar der Anstalt.

Bei der Verleihung von Landesstipendien steht dem Fachschulausschusse nach Anhörung der Fachschulleitung das Vorschlagsrecht zu.

Dem Fachschul-Ausschusse obliegt es ferner, darüber zu wachen, daß die Bestimmungen des Statuts, der Schul-, Disziplinar- und Werkstättenordnung nicht verletzt werden.

Bei verweigerter Aufnahme eines Schülers fungiert der Fachschulausschuß als Rekursinstanz.

Eine unmittelbare Ingerenz auf die Unterrichts-Erteilung oder auf die Handhabung der Schuldisziplin haben die Mitglieder des Fachschul-Ausschusses nicht. Doch steht denselben zu, sich durch Besuche an der Anstalt in Begleitung des Leiters von der gesamten Unterrichtsgebarung Überzeugung zu verschaffen und etwa beobachtete Mängel dem Leiter oder dem Fachschulausschusse zur weiteren Amtshandlung mitzuteilen.

Der Fachschulausschuß ist berechtigt und verpflichtet, bei Wahrnehmung allfälliger Mängel oder Übelstände dem Landesausschusse seine Wünsche und Vorschläge, sowie auch etwaige Anträge auf Abänderung des Statuts und des Lehrplanes zur Kenntnis zu bringen.

Bestellung der Lehrkräfte.

§ 18.

Die Unterrichtserteilung an der Fachschule obliegt den vom schlesischen Landesausschusse ernannten und vom k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht bestätigten Lehrkräften.

Im Falle bis zur ordnungsmäßigen Besetzung der Stelle einer Lehrkraft eine provisorische Verfügung zu treffen nötig wäre, so steht dies dem Landesausschusse zu.

Der Fachschulleiter.

§ 19.

Der Fachschulleiter, zugleich erster Lehrer der Fachschule, leitet und überwacht die Erteilung des gesamten Unterrichtes; er kontrolliert die Tätigkeit der an der Anstalt wirkenden Lehrkräfte und vertritt die Anstalt nach Außen.

Die wichtigsten seiner sonstigen Agenden sind:

Die Einberufung und Leitung der Lehrerkonferenzen, die Exekutive der hier gefaßten Beschlüsse, die Vorlage der Konferenzprotokolle an den Landesausschuß, so oft der letztere es begehrt, die Führung der amtlichen Korrespondenz, die Verteilung der Lehrgegenstände auf die betreffenden Lehrer, die Aufrechterhaltung der inneren Ordnung der Schule und die Handhabung der auf die Schule Bezug habenden Statuten; ferner die Verwaltung, Instandhaltung und Vermehrung des Schulinventars, die Führung der Geschäftsbücher, die Verwaltung und Verrechnung

der ihm anvertrauten Fonde, die Veröffentlichung der Aufnahmsbedingungen, die Veranstaltung lokaler Ausstellungen am Schlusse eines jeden Jahres, endlich die Verfassung des Jahresberichtes und der statistischen Ausweise über die Frequenz der Anstalt nach hiefür bestehenden Vorschriften.

Den Schülern gegenüber ist es der Fachschulleiter, der das Gesetz und die erziehliche Autorität der Schule zu vertreten hat; er leitet die Aufnahme der Schüler, hält das Verzeichnis derselben in Evidenz, reiht diese Schüler in die Jahrgänge ein und veranlaßt die Ausfertigung der Zeugnisse.

Die übrigen Lehrkräfte.

§ 20.

Der Unterricht in den theoretischen Lehrgegenständen, mit Einschluß des Zeichnens und Modellierens, wird von Fachlehrern, der Werkstättenunterricht vom Werkmeister erteilt.

Doch hat der Fachschulleiter das Recht, einem Fachlehrer die Aufsicht über spezielle in den Werkstätten in Angriff zu nehmende Arbeiten zuzuweisen und den Werkmeister je nach seiner Befähigung, auch beim theoretischen Unterrichte in Verwendung zu nehmen.

Den Unterricht in der deutschen Sprache, Buchführung und Geschäftsaufsätzen kann der Landesausschuß den Fachlehrern innerhalb der denselben obliegenden Lehrverpflichtung oder aber einem oder mehreren hiefür geeigneten Nebenlehrern übertragen. Wenn der Unterricht in diesen Fächern den Fachlehrern übertragen wird, so gebührt denselben für jede innerhalb der Lehrverpflichtung (§ 28) übertragene Stunde die Hälfte der im § 29 für Überstunden festgesetzten Remuneration von jährlich 40 fl. Die Remunerierung der Nebenlehrer wird vom Landesausschusse über Antrag der Fachschulleitung und zwar nach Maßgabe der Anzahl der wöchentlich zu erteilenden Unterrichtsstunden festgesetzt.

Prüfungen und Zeugnisse.

§ 21.

An der Fachschule werden sowohl während des Schuljahres, als auch am Schlusse desselben Prüfungen abgehalten und ist jeder ordentliche Schüler gehalten, sich den Prüfungen aus allen vorgeschriebenen Lehrgegenständen zu unterziehen. Über das erzielte Resultat werden am Schlusse jeden Schuljahres Zeugnisse ausgestellt, welche neben den Angaben über die Leistungen in allen Lehrfächern auch noch die Klassifikation des sittlichen Behaltens und des Fleißes, sowie ein allgemeines Urteil über die Qualifikation des Schülers enthalten.

Diejenigen Schüler, welche das Lehrziel eines Jahrganges nicht erreichen, können denselben einmal wiederholen. Gelingt es solchen Schülern auch im zweiten Jahre nicht, das vorgeschriebene Maß des Wissens und Könnens zu erlangen, so sind sie aus der Anstalt zu entfernen. Die Entlassung von Schülern aus der Fachschule findet auch jederzeit statt, sobald sich dieselben körperlich oder geistig als für den gewählten Beruf nicht geeignet erweisen sollten.

Über das sittliche Verhalten, den Fleiß und die Leistungen der Schüler innerhalb des Schuljahres werden vier Klassenkonferenzen abgehalten. Erhält ein Schüler bei einer dieser Klassenkonferenzen eine oder mehrere nicht entsprechende Noten, so werden, falls er minderjährig ist, seine Eltern oder verantwortlichen Aufseher von diesem Mißerfolge in Kenntnis gesetzt.

Hospitanten können sich gleich wie ordentliche Schuler den Prüfungen aus jenen Gegenständen, welche sie an der Fachschule frequentieren, unterziehen, und erhalten sodann entsprechende Prüfungszeugnisse. Ein Abgangszeugnis kann ihnen jedoch nur dann ausgefolgt werden, wenn sie Einzelzeugnisse über aus allen, an der Anstalt gelehrten obligaten, theoretischen und praktischen Lehrgegenständen abgelegte Prüfung beizubringen in der Lage sind. Frequentationszeugnisse werden an Hospitanten nicht verabfolgt.

Disziplinar- und Werkstättenordnung.

§ 22.

Disziplin handhaben der Fachschulleiter und die übrigen Angestellten der Fachschule nach einer eigenen, vom schlesischen Landesausschusse zu genehmigenden Disziplinarordnung, auf welche sämtliche ordentliche Schüler und Hospitanten gleich bei ihrem Eintritte in die Fachschule zu verpflichten sind.

Das Verhalten der Schüler in den Werkstätten regelt eine besondere, gleichfalls vom schlesischen Landesausschusse festzusetzende Werkstättenordnung.

Änderung der Statuten.

§ 23.

Jede Änderung der für die Fachschule geltenden Normativen und Bestimmungen unterliegt der Genehmigung des schlesischen Landesausschusses, die Änderung des Organisationsstatuts und des Lehrplanes überdies jener des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht.

Anhang.

Systemisierte Lehrstellen.[1]

§ 24.

An der Fachschule sind folgende Lehrstellen systemisiert:

a) eine Lehrerstelle für Freihandzeichnen, Fachzeichnen und Modellieren, verbunden mit dem Unterrichte in der architektonischen Formenlehre,

[1]) Abgeändert mit den Landtagsbeschlüssen vom 13. April 1899, 18. Oktober 1905 und 4. Oktober 1907. Nach dem letzteren Landtagsbeschlusse sind an beiden Anstalten folgende Stellen systemisiert: an der Landesfachschule für Marmorindustrie in Saubsdorf: Direktor 2800 K Gehalt, 900 K Aktivitätszulage und eine in die Pension anrechenbare Funktionszulage von 500 K; 2 Fachlehrer und zwar insoferne dieselben die Befähigung für Mittelschulen oder eine derselben gleichzuhaltenden Befähigung besitzen, je 2800 K Gehalt, 750 K Aktivitätszulage, insoferne dieselben diese Befähigung nicht besitzen

b) eine Lehrstelle für Geometrie und geometrisches Zeichnen, darstellende Geometrie, Steinschnittlehre, Technologie der Steine, Arithmetik und Kalkulationsrechnen,
c) eine Hilfslehrerstelle für deutsche Sprache, Buchführung und Geschäftsaufsätze. (Diese Fächer werden in der Regel einem Bürger- oder Volksschullehrer gegen eine nach der Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden zu bemessende Jahres-Remuneration übertragen),
d) zwei Werkmeisterstellen. Den Zeitpunkt, in welchem die zweite Werkmeisterstelle zur Besetzung gelangt, setzt der Landesausschuß fest.

Besondere Erfordernisse zur Anstellung.

§ 25.

Für die Erlangung einer der sub a und b des § 24 angeführten Stellen ist der Nachweis über die erlangte Approbation für das Lehramt an Mittelschulen oder eine an einer höheren Bildungsanstalt erworbene Befähigung, welche jener gleichzuhalten ist, erforderlich.

Zur Anstellung als Werkmeister ist der Nachweis über eine tüchtige praktische Ausbildung im Steinmetzgewerbe notwendig. Bewerber, welche eine Staatsgewerbeschule absolviert haben, genießen den Vorzug.

Der definitiven Anstellung bezüglich aller Lehrstellen muß eine mindestens dreijährige zufriedenstellende Lehrpraxis vorangehen.

Titel und Bezüge der Lehrkräfte.[1])

§ 26.

Der Anstaltsleiter erhält nach erfolgter definitiver Anstellung den Titel „Direktor".

Jede Lehrstelle für die theoretischen Fächer ist bei definitiver Besetzung mit einem Jahresgehalte von 1000 fl. und einer Aktivitätszulage von 200 fl., die Werkmeisterstelle mit einem Jahresgehalte von 600 fl. verbunden. Außerdem gebühren den Lehrern der theoretischen Fächer bei fortgesetzter entsprechender Dienstleistung 5 Quinquennalzulagen à 200 fl., dem Werkmeister unter derselben Voraussetzung 4 Quinquennalzulagen à 100 fl. Der Direktor bezieht als solcher eine Funktionszulage von 300 fl.

Dienstzeit.

§ 27.

Die Dienstzeit beträgt für jene Lehrer, welche die Approbation für Mittelschulen oder eine dieser gleichzuhaltende Befähigung nachweisen 35, für die anderen Lehrkräfte 40 Jahre.[2])

Lehrverpflichtung.

§ 28.

Die an der Fachschule angestellten Lehrkräfte sind bei ausschließlich theoretischem Unterrichte (Vortrage) sowie beim Unterrichte im Zeichnen und Modellieren bis zu 24 Stunden und beim Werkstättenunterrichte bis zu 60 Stunden in der Woche verpflichtet.

Werden einer Lehrkraft Gegenstände zugewiesen, welche unter zwei oder mehrere der oben genannten Unterrichtskategorien fallen, so ist die Lehrverpflichtung nach dem durch die betreffenden Maximalzahlen gegebenen Verhältnisse zugemessen.

Es werden sodann 1 Zeichenstunde gleich einer Vortragsstunde und 5 Werkstättenstunden gleich 2 Vortragsstunden anzusehen sein.

Der Lehrer, welcher den Unterricht im Fachzeichnen erteilt, übernimmt zugleich die Verpflichtung, die für den praktischen Unterricht erforderlichen Entwürfe und Detailzeichnungen zu liefern, für welche Mehrleistung ihm sämtliche Unterrichtsstunden, welcher Kategorie dieselben auch angehören mögen, als Vortragsstunden gezählt werden.

Der Anstaltsleiter ist zur Erteilung von 16 Lehrstunden pro Woche verpflichtet.

Remunerierung der Überstunden.

§ 29.

Wenn einer Lehrkraft eine über die Maximalziffer der Lehrverpflichtung hinausreichende Anzahl von Lehrstunden zugewiesen werden muß, und diese Supplierung länger als zwei Monate dauert, so hat diese Lehrkraft Anspruch auf eine Remuneration, welche für jede über die Maximalzahl erteilte wöchentliche Lehrstunde bei ausschließlich theoretischem Unterrichte mit 40 fl., beim Zeichen- und Modellierunterrichte mit 32 fl., beim Werkstättenunterrichte mit 14 fl. pro Jahr zu bemessen ist.

Sonstige Bestimmungen.

§ 30.

Alle in der Dienstpragmatik für die Beamten des Landes Schlesien enthaltenen allgemeinen Bestimmungen finden auch auf die an der Fachschule definitiv angestellten Lehrpersonen Anwendung.

2400 K Gehalt, 600 K Aktivitätszulage; 2 Werkmeister, je 1400 K Gehalt, 400 K Aktivitätszulage. Von 5 zu 5 Dienstjahren werden 5 Dienstalterszulagen bestimmt, welche nach Ablauf des 1. u. 2. Quinquenniums für den Direktor und die für Mittelschulen befähigten Fachlehrer je 400 K, für die übrigen Fachlehrer je 300 K, nach Ablauf des 3., 4. und 5. Quinquenniums für den Direktor und die für Mittelschulen befähigten Fachlehrer je 600 K, für die übrigen Fachlehrer je 500 K betragen. Von den bereits erworbenen Quinquennalzulagen wird die 3., 4. und 5. Zulage um je 100 K erhöht. Für die Werkmeister werden von 5 zu 5 Jahren Dienstalterszulagen von je 300 K bestimmt. Die bereits erworbenen Quinquennalzulagen derselben werden um je 40 K erhöht. — An der Landesfachschule für Granitindustrie in Friedeberg: Direktor 2800 K Gehalt, 900 K Aktivitätszulage und eine in die Pension einrechenbare Funktionszulage von 500 K; 1 Fachlehrer, insoferne derselbe die Befähigung für Mittelschulen oder eine derselben gleichzuhaltende Befähigung besitzt 2800 K Gehalt, 750 K Aktivitätszulage, insoferne derselbe diese Befähigung nicht besitzt 2400 K Gehalt, 600 K Aktivitätszulage; 2 Werkmeister, je 1400 K Gehalt, 400 K Aktivitätszulage. Hinsichtlich der Dienstalterszulagen für den Direktor, die Fachlehrer und Werkmeister gelten dieselben Bestimmungen, wie sie für die Landesfachschule in Saubsdorf festgesetzt sind.

[1]) Siehe Anmerkung 1 auf der vorhergehenden Seite.

[2]) Nach dem Landtagsbeschlusse vom 4. Oktober 1907 30 bezw. 35 Jahre. (Siehe Beilage 83.)

Beilage 71.

Voranschlag

über die Erfordernisse der schlesischen Landesfachschule für Marmorindustrie in Saubsdorf im Jahre 1886.

Post-Nr.	Benennung der Rubriken	K	h
	Auslagen.		
1	Jahresgehalt des Schulleiters inklusive Mietzins seiner Wohnung	2800	—
2	Remuneration für den Volksschullehrer in Saubsdorf, welcher bis zur Anstellung des zweiten Lehrers den Unterricht im Rechnen durch zwei Stunden wöchentlich erteilen wird, sohin für die Zeit bis 31. Juli 1886	100	—
3	Gehalt des zweiten Lehrers im Maximum von jährlich 2000 K, sohin für die Zeit vom 1. September bis Ende Dezember 1886	666	66
4	Entlohnung des Werkmeisters im Maximalbetrage per	1200	—
5	8 vom Landesausschusse zu verleihende Stipendien für die ersten aufzunehmenden 8 Zöglinge für das ganze Jahr 1886, pro Zögling 10 K monatlich	960	—
6	8 vom Landesausschusse zu verleihende Stipendien für die mit 1. September 1886 neu eintretenden 8 Zöglinge, pro Monat und Zögling 10 K, sohin für 4 Monate	320	—
7	Ausfall bei Anschaffung des Rohmateriales gegen den Wert der abzuliefernden Arbeiten	800	—
8	Erhaltungskosten der Werkzeuge der Zöglinge in der Lehrwerkstätte	50	—
9	Für unvorhergesehene Auslagen als: Unterstützung armer Schüler in Anschaffung der Bücher, Requisiten u. dgl.	300	—
	Summe der Auslagen . . .	7156	66
	Einnahmen.		
1	Von 16 Zöglingen Aufnahmstaxe à 4 K	64	—
2	Beitrag des Ministeriums pro 1886	2000	—
3	Beitrag der Handels- und Gewerbekammer in Troppau	400	—
4	Dotation des schles. Landes- und Domestikalfondes zur Deckung des Abganges	4692	66
	Summe der Empfänge . . .	7156	66

Beilage 72.

Voranschlag

über die Erfordernisse der schlesischen Landesfachschule für Marmorindustrie in Saubsdorf im Jahre 1908.

Post-Nr.	Benennung der Rubriken	Einzeln K	Einzeln h	Zusammen K	Zusammen h
	A. Erfordernis.				
	I. Ordentliches Erfordernis.				
	a) Bedarf für das Lehrpersonal:				
1	des Direktors Eduard Zelenka				
	Gehalt	2800	—		
	Halbe Aktivitätszulage	450	—		
	Funktionszulage	500	—		
	I. und II. Quinquennalzulage à 400 K	800	—		
	III. und IV. „ „ 500 „	1000	—		
2	des Fachlehrers Rudolf Jüttner				
	Gehalt	2800	—		
	Halbe Aktivitätszulage	375	—		
	I. und II. Quinquennalzulage à 400 K	800	—		
3	des Fachlehrers Paul Stadler				
	Gehalt	2800	—		
	Aktivitätszulage	750	—		
4	des Werkmeisters Heinrich Strauß				
	Gehalt	1400	—		
	Halbe Aktivitätszulage	200	—		
	I., II., III. und IV. Quinquennalzulage à 240 K	960	—		
5	des Werkmeisters Alfred Artelt				
	Gehalt	1400	—		
	Halbe Aktivitätszulage	200	—		
6	Remuneration für den Unterricht in der deutschen Sprache (2), den Geschäftsaufsätzen (2) und der Buchführung (1) (Maximalstundenzahl im Jahre 200)	500	—		
7	Remuneration des Exhortators	170	—		
8	Reisestipendium für einen Lehrer	200	—		
9	Remuneration für den Kurs über erste Hilfe bei Unglücksfällen	40	—		
10	Pension der Werkmeisterswitwe Marie Thom	800	—		
11	Erziehungsbeitrag für die Kinder Elisabeth bis einschließlich 18. Juni 1920, Helene bis einschließlich 17. März 1922, Friedrich bis einschließlich 8. Februar 1925 jährlich 178 K, zusammen	534	—	19479	—

Post-Nr.	Benennung der Rubriken	Einzeln K	Einzeln h	Zusammen K	Zusammen h
	b) Stipendien.				
12	24 vom hohen schlesischen Landtage für würdige und dürftige Schüler kreierte Stipendien jährlicher 120 K . .	2880	—	2880	—
	c) Unterrichtserfordernis.				
13	Verlag für unvorhergesehene Auslagen als: Unterstützung armer Schüler in Anschaffung der Lehrbücher, Requisiten 2c.	400	—		
14	Verlag für Kanzleierfordernisse	125	—		
15	Pränumerationspreis für die von der Anstalt abonnierten periodisch erscheinenden Fachzeitschriften	150	—		
16	Für Neuanschaffung von Vorlagen und Bibliothekswerken .	200	—		
17	Für Neuanschaffung von Modellen für die Steinschnittlehre	100	—		
18	Drucklegung von 200 Exemplaren des Jahresberichtes nebst Ausstellungsplakaten	30	—	1005	—
	d) Regie.				
19	Für die Erhaltung der Baulichkeiten	1000	—		
20	Für die Erhaltung der Werkzeuge	300	—		
21	Für das Schärfen der Werkzeuge	200	—		
22	Lohn des Hausdieners (Taglohn K 2·35) Schaltjahr . .	860	10		
23	Lohn des Schleifers (Taglohn K 2·50) „ . .	915	—		
24	Lohn des Handlangers (Taglohn K 2·30) „ . .	841	80		
25	Versicherung der Hilfsarbeiter bei der Bezirkskrankenkasse .	94	14		
26	Versicherung der Hilfsarbeiter und Werkmeister gegen Unfall	95	—		
27	Beheizungs- und Beleuchtungspauschale	900	—		
28	Für die Schulreinigung	100	—		
29	Reisepauschale (Landesausschuß-Erlaß vom 11. Jänner 1902, Z. 19.946)	30	—		
30	Für die Ergänzung der Schulmöbel	200	—		
31	Werkzeugkästen mit 7 Fächern	100	—		
32	9 Stück Diamanten mit Fassung und Handhabe	100	—	5736	04
	Zusammen . . .	.	.	29100	04
	II. Außerordentliches Erfordernis	.	.	.	.
	Summe des Erfordernisses . . .	.	.	29100	04
	B. Bedeckung.				
1	Beitrag des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht	11000	—		
2	Beitrag der Handels- und Gewerbekammer	600	—		
3	Dotation des schles. Landes- und Domestikalfondes zur Deckung des Abganges	17500	04	29100	04
	Summe der Bedeckung . . .	.	.	29100	04

Beilage 73.

Voranschlag

über die Erfordernisse der schles. Landesfachschule für Granit-Industrie in Friedeberg im Jahre 1886.

Post-Nr.	Benennung der Rubriken	Betrag K	Betrag h
	A. Auslagen.		
1	Jahresgehalt des Schulleiters inklusive Mietzins seiner Wohnung für 6 Monate	1400	—
2	Remuneration für den Volksschullehrer, welcher bis zur Anstellung des 2. Lehrers den Unterricht im Rechnen durch 2 Stunden wöchentlich erteilen wird	100	—
3	Gehalt des 2. Lehrers im Maximum jährl. 2000 K (vakat)	.	.
4	Entlohnung des Werkmeisters im Maximalbetrage von 1200 K für 4 Monate .	400	—
5	8 vom schlesischen Landesausschusse zu verleihende Stipendien für die mit 1. September 1886 eintretenden 8 Zöglinge per Monat und Zögling 10 K, sohin für 4 Monate	320	—
6	Ausfall bei Anschaffung des Rohmaterials gegen den Wert der abgelieferten Arbeit	.	.
7	Erhaltungskosten der Werkzeuge der Zöglinge in der Lehrwerkstätte	100	—
8	Für unvorhergesehene Auslagen als: Unterstützung armer Schüler in Anschaffung der Bücher, Requisiten, Material zum Modellieren u. dgl. .	300	—
	Summe der Auslagen . . .	2620	—
	B. Bedeckung.		
1	Von 8 Zöglingen Aufnahmstaxen à 4 K	32	—
2	Beitrag des Ministeriums für 1886	.	.
3	Beitrag der Handels- und Gewerbekammer in Troppau für 4 Monate . .	133	32
4	Dotation des schlesischen Landes- und Domestikalfondes zur Deckung des Abganges	2454	68
	Summe der Bedeckung . . .	2620	—

Beilage 74.

Voranschlag

über die Erfordernisse der schles. Landesfachschule für Granit-Industrie in Friedeberg im Jahre 1908.

Post-Nr.	Benennung der Rubriken	Betrag K	Betrag h
	A. Erfordernis.		
	I. Ordentliches Erfordernis.		
	a) Personal-Erfordernis.		
1	Gehalt des Direktors Th. Raab	2800	—
	1., 2., 3. und vom 1. Jänner 1908 die 4. Dienstalterszulage, 1. u. 2. à 400 K, 3. u. 4. à 500 K	1800	—
	Aktivitätszulage	900	—
	Funktionszulage	500	—
	Vergütung für 12 wöchentl. Überstunden à 80 K jährl.	960	—
2	Gehalt des Professors F. Walzel	2800	—
	1., 2., 3. und vom 1. Jänner 1908 die 4. Dienstalterszulage, 1. u. 2. à 400 K, 3. u. 4. à K 500	1800	—
	Aktivitätszulage	750	—
	Vergütung für 1 wöchentliche Überstunde 80 K jährl.	80	—
3	Gehalt des Werkmeisters H. Lux	1400	—
	1., 2. und 3. Dienstalterszulage à 240 K	720	—
	Aktivitätszulage	400	—
4	Gehalt des Werkmeisters H. Mattner	1400	—
	Aktivitätszulage	400	—
5	Vergütung für die Erteilung des deutschen Sprachunterrichtes, 6 Stunden pro Woche à Wochenstunde K 2·50, für 10 Monate	600	—
6	Vergütung für den Exhortator, 1 Stunde pro Woche 4 K, für 10 Monate	160	—
7	Studienreiseunterstützung für eine Lehrkraft	200	—
8	Versorgungsgebühr der Dienerswitwe Karoline Latzel pro Monat 21 K	252	—
9	Lohn (720 K) samt Wohnungsbeitrag (150 K) für den Schuldiener Konrad Pohl	870	—
10	Vergütung für die Abhaltung des Kurses über die erste Hilfeleistung bei Unfällen 2c.	40	—
11	Vergütung für die ärztliche Behandlung der Schüler	200	—

Post.Nr.	Benennung der Rubriken	Betrag K	h
	b) Miete.		
12	Miete für sämtliche Schulräume bis 31. Dezember 1908 (Vertragsdauer bis 31. August 1908)	2600	—
	c) Stipendien, Unterstützungen und Unfallversicherungs-Beiträge.		
13	24 Stipendien à 120 K jährlich	2880	—
14	Zur Unterstützung mittelloser Schüler	200	—
15	Unfallversicherung der Schüler und der Werkmeister	120	—
	d) Erfordernis für den theoretischen und praktischen Unterricht.		
16	Für Lehrmittel, Bücher, Modelle 2c.	900	—
17	Für Modellierton und Gips	80	—
18	Zur Anschaffung von Rohstoffen, verschiedenen Hilfsmitteln für den praktischen Unterricht, dann zur Anschaffung und Schärfung der Werkzeuge, für Schleif- und Polierarbeiten	3400	—
19	Für Schülerexkursionen	100	—
	e) Kanzleierfordernisse.		
20	Für Buchbinderarbeiten, Drucksorten, für den Druck des Jahresberichtes 2c.	300	—
21	Auslagen des Fachschulausschusses	10	—
22	Beheizung und Beleuchtung	600	—
23	Zur Vervollständigung und Erhaltung der Einrichtung und zur Instandhaltung der Schulräume	600	—
	II. Außerordentliches Erfordernis.		
24	Für Zeitungsanzeigen und Ausstellungszwecke	200	—
25	Für unvorhergesehene Auslagen	20	—
26	Steuern, Umlagen, Gebühren und bauliche Erhaltungsarbeiten	1100	—
	Gesamterfordernis	32142	—
	B. Bedeckung.		
	Staatsbeihilfe	6000	—
1	Beihilfe der schlesischen Handels- und Gewerbekammer	400	—
2	Beihilfe der Gemeinde Friedeberg	400	—
3	Erlös für fertige Waren	2000	—
4	Schüleraufnahmsgebühren	40	—
5	Dotation des schlesischen Landes- und Domestikalfondes zur Deckung des Abganges	23302	—
6	Summe der Bedeckung	32142	—

Beilage 75.

Satzungen
der österreichisch-schlesischen Bodenkreditanstalt.

(Beschlossen vom schles. Landtage unterm 9. Juli 1901 und genehmigt mit der Allerhöchsten Entschließung vom 29. Mai 1904.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

Zweck der Anstalt, Sitz und Name.

§ 1.

Die von der Landesvertretung Schlesiens gegründete Bodenkreditanstalt hat den Zweck, auf Liegenschaften in Schlesien samt den mährischen Einschlüssen und in den angrenzenden Bezirken Mährens Darlehen ausschließlich in Pfandbriefen zu gewähren.

Die Anstalt hat ihren Sitz in Troppau, sie führt den Namen: „Österreichisch-Schlesische Bodenkreditanstalt" und als Siegel das Landeswappen mit der Umschrift ihres Namens.

Haftung des Landes.

§ 2.

Das Land Schlesien haftet für alle durch die Bodenkreditanstalt eingegangenen Verbindlichkeiten.

Geschäfte der Anstalt.

§ 3.

Die Anstalt ist berechtigt, auf unbewegliche Güter Darlehen zu gewähren, insbesonders auch Forderungen, welche auf unbeweglichen Gütern sichergestellt sind, einzulösen und zu diesem Zwecke Pfandbriefe auszugeben.

Der Gesamtbetrag der ausgegebenen Pfandbriefe darf die Summe der erworbenen Grundschuldforderungen (Hypotheken) niemals übersteigen.

§ 4.

Die Anstalt hat jederzeit für die sichere und nutzbringende Verwendung der in ihrer Kasse befindlichen zeitweilig nicht benötigten Barschaften Sorge zu tragen.

Sie kann zu diesem Zwecke:

a) diese Barschaften bei vertrauenswerten Kreditinstituten auf kurze Zeit zinsbringend anlegen;
b) eigene Pfandbriefe, sowie Wertpapiere, die zur Anlegung von Mündelgeldern geeignet sind, unter Beobachtung der Bestimmungen der Geschäftsordnung kaufen und verkaufen;
c) auf eigene Pfandbriefe bis 90% des Kurswertes, auf österreichische Staatspapiere und überhaupt auf Wertpapiere, die bei der österreichisch-ungarischen Bank belehnbar sind, bis zu zwei Dritteln des Kurswertes Vorschüsse, die in längstens 90 Tagen rückzahlbar sind, geben;
d) ihre eigenen bereits gezogenen Pfandbriefe und längstens in einem halben Jahre fälligen Zinsscheine (Koupons) voreinlösen;
e) Liegenschaften darf die Anstalt dann kaufen, wenn dies bei Zwangsverkäufen zur Abwendung von Verlusten nötig erscheint.

Solche Liegenschaften sind dann unter Ersichtlichmachung ihres Belehnungswertes, der von der Anstalt gegebenen Darlehen, der nach Durchführung der Meistbotsverteilung sich ergebenden Selbstkosten der Anstalt und der etwa notwendigen Abschreibungen in Übersicht zu halten.

Die Direktion hat für einen möglichst raschen Verkauf dieser Liegenschaften Sorge zu tragen.

§ 5.

Die Anstalt vermittelt auch über Verlangen der Darlehensnehmer und unter den mit ihnen vereinbarten Bedingungen den Verkauf der an dieselben ausgefolgten Pfandbriefe.

II. Rücklagen und Tilgungsgelder.

Rücklagen (Reservefonds).

§ 6.

Die Anstalt ist verpflichtet, Rücklagen bis zum Betrage von fünf Prozent der im Umlaufe befindlichen Pfandbriefe zu bilden und auf dieser Höhe zu erhalten. Diese Rücklagen sind dazu bestimmt, als Verlustrücklagen zur Deckung der durch den Geschäftsbetrieb der Anstalt sich ergebenden Verluste zu dienen.

Aus den Rücklagen kann, wenn dies notwendig ist, für den eigenen Geschäftsbetrieb, jedoch nur mit Bewilligung des Landesausschusses, eine Liegenschaft erworben werden.

Ob außer diesen allgemeinen Rücklagen noch Sonderrücklagen und in welcher Höhe zu bilden sind, bestimmt der Landesausschuß.

Der Kapitalstock der Rücklagen ist auf die im § 4 bestimmte Art nutzbringend anzulegen und abgesondert zu verrechnen.

§ 7.

Die Rücklagen bestehen aus dem bisher angesammelten Reservefonde der Anstalt und es sind demselben die eigenen Erträgnisse zuzurechnen und die Überschüsse aus dem Geschäftsbetriebe der Anstalt, endlich die besonderen, nach diesen Satzungen für die Rücklagen bestimmten Zuwendungen zuzuweisen.

Verluste im Geschäftsbetriebe sind zunächst aus den Rücklagen, bei deren Unzulänglichkeit vom Lande Schlesien zu decken, welches zu diesem Zwecke Vorschüsse gegen Verzinsung gewährt, die aus den nächsten Erträgnissen der Anstalt an das Land zurück zu ersetzen sind.

§ 8.

Insoweit die allgemeinen Rücklagen die satzungsmäßige Höhe überschreiten, können die Überschüsse vom Landtage zu Landeszwecken, insbesonders zu Zwecken der Landeskultur verwendet werden.

Die Tilgungsgelder.

§ 9.

Die Tilgungsgelder der Anstalt bestehen aus den von den Pfandbriefschuldnern zurückgezahlten Kapitalien und sind zur Einlösung der Pfandbriefe bestimmt.

Diese Einlösung findet in der Regel mittels Verlosung statt und es werden die gezogenen Pfandbriefe zum Nennwerte eingelöst. (§ 21.)

Die Anstalt ist aber auch berechtigt, mit den Tilgungsgeldern eigene Pfandbriefe, jedoch nicht über dem Nennwerte anzukaufen.

In Ansehung jener Pfandbriefe, welche vor dem Tage der Wirksamkeit dieser Satzungen ausgegeben worden sind, ist die Anstalt an die Beschränkung gebunden, daß nicht mehr als der dritte Teil des Bestandes der diese Pfandbriefe betreffenden Tilgungsgelder zum freihändigen Ankaufe verwendet werden darf. Die für die Tilgung angekauften Pfandbriefe sind sofort aus dem Umlaufe zu setzen.

III. Von den Pfandbriefen.

Rechte aus den Pfandbriefen.

§ 10.

Der Inhaber eines Pfandbriefes hat das Recht auf pünktliche Einlösung der fälligen Zinsscheine (Koupons) und im Falle der Verlosung auf die Zahlung des vollen Betrages, auf den der Pfandbrief lautet.

Zur Deckung der Pfandbriefe und zwar sowohl der Verzinsung als der Einlösung derselben dient das sämtliche bisher erworbene Vermögen der Bodenkreditanstalt, sowie dasjenige Vermögen, welches die Anstalt weiterhin erwerben wird; alle Teile dieses Vermögens, das unbewegliche Vermögen, die Tilgungsgelder, sämtliche Darlehensforderungen und die Rücklagen der Anstalt haften für die Befriedigung der Ansprüche aus den Pfandbriefen. Außerdem haftet das Land Schlesien für alle Forderungen der Pfandbriefinhaber (§ 2); es wird daher jeder Pfandbrief nicht nur von der Direktion der Anstalt unterfertigt, sondern auch vom Landesausschusse bestätigt. (§§ 13 und 61 I lit. e.)

§ 11.

Sollte die Bodenkreditanstalt die durch die Ausstellung ihrer Pfandbriefe übernommenen Verbindlichkeiten nicht erfüllen, so steht den Inhabern der Pfandbriefe, auch mehreren zusammen, oder jedem Einzelnen, das Recht zu, bei dem Landesausschusse Abhilfe zu verlangen oder ohneweiters gegen die Anstalt den Rechtsweg zu betreten. Die gerichtlich zuerkannten Forderungen kann der Gläubiger gegen die Anstalt mittels Zwangsvollstreckung geltend machen. Vom Zeitpunkte der Vollstreckbarkeit des gerichtlichen Erkenntnisses an, mit dem die Anstalt zu einer Leistung verurteilt wurde, kann das Land Schlesien aus der übernommenen Haftung in Anspruch genommen werden.

Gattungen von Pfandbriefen.

§ 12.

Die Pfandbriefe werden auf durch 100 teilbare Beträge in Kronenwährung, auf den Überbringer lautend, ausgefertigt.

Der Direktion steht es zu, mit Genehmigung des Landesausschusses festzusetzen, auf welche Beträge sie ausgegeben werden.

In derselben Art werden die Zinsentermine der auszugebenden Pfandbriefe bestimmt.

Der Zinsfuß der Pfandbriefe muß jederzeit dem Zinsfuße der denselben zugrunde liegenden Darlehen gleich sein.

Die Höhe des Zinsfußes bestimmt der Landesausschuß; derselbe kann auch bestimmen, daß die Ausgabe der einen oder anderen Gattung von Pfandbriefen eingestellt oder wieder aufgenommen werde.

Inhalt des Pfandbriefes.

§ 13.

Jeder Pfandbrief hat zu enthalten:

a) den Betrag des Kapitales, über welchen er ausgestellt wird, in Kronenwährung;
b) den Zinsfuß;
c) die Zinsenbegleichungstermine;
d) die Zusicherung der Kapitalsrückzahlung im vollen Betrage im Wege der Verlosung;
e) die Unterschrift der Direktion, des Buchhalters und das Siegel der Anstalt;
f) die Bestätigung des Landesausschusses, daß der Pfandbrief auf Grund einer gemäß den Satzungen der Anstalt erworbenen Hypothek ausgestellt worden ist. (§ 61 I lit. e.)

Der Landesausschuß bestimmt, welche Bestimmungen der Satzungen auf dem Rücken des Pfandbriefes abgedruckt werden; die Bestimmungen der §§ 9 und 21, unter Weglassung des vierten Absatzes des § 9, sind jedenfalls abzudrucken.

Die Pfandbriefe werden nach dem beigeschlossenen Formulare ausgefertigt, welches an die Stelle der bisher in Geltung stehenden Formulare tritt.

Für den Fall, daß Pfandbriefe mit einem Haftungsbande versehen (vinkuliert) werden sollen, ist das Haftungsband auf denselben ersichtlich zu machen

§ 14.

Jeder Pfandbrief der Anstalt wird mit halbjährigen Zinsscheinen (Zinsen-Koupons) und mit einer Anweisung auf weitere Zinsscheine (Talon) versehen.

Gegen Zinsscheinanweisungen von verlosten Pfandbriefen werden keine neuen Zinsscheine mehr ausgegeben.

Die Zahlung der Zinsen erfolgt halbjährig im nachhinein.

Berechtigungsnachweis des Eigentümers. Umtausch von Pfandbriefen.

§ 15.

Die Anstalt erkennt den Inhaber von Pfandbriefen und den Inhaber von Zinsscheinen als deren Eigentümer an.

Jedem Inhaber von Pfandbriefen steht es frei, beschädigte Pfandbriefe gegen neue, Pfandbriefe auf größere Beträge gegen solche auf kleinere und umgekehrt bei der Anstalt umzutauschen, wofür eine von der Direktion zu bestimmende Gebühr zu entrichten ist.

Zinsenzahlung gegen Quittung. Berechtigungsnachweis bei der Behebung.

§ 16.

Die Zinsen von Pfandbriefen, welche mit einem Haftungsbande versehen sind, werden nur gegen Quittung ausgezahlt.

Die Anstalt ist nicht verpflichtet, hiebei die Echtheit der Unterschrift des Bezugsberechtigten zu prüfen und haftet auch nicht für die Echtheit.

Ist bei der Vinkulierung bestimmt worden, daß die Auszahlung der Zinsen nur auf Grund einer beglaubigten Quittung zu erfolgen habe, so ist diese Vorsicht einzuhalten.

Vinkulierung und Devinkulierung von Pfandbriefen.

§ 17.

Über ein bei der Anstalt eingereichtes Ansuchen können Pfandbriefe auf einen bestimmten Namen mit Haftungsband versehen werden.

Pfandbriefe, welche

a) als Eigentum bevormundeter Personen, einer Gemeinde, Körperschaft, Stiftung, einer von einer Behörde verwalteten Anstalt oder eines ebenso verwalteten Fondes vinkuliert, oder
b) sonst mit einem Haftungsbande versehen sind, oder
c) rücksichtlich deren eine die freie Verfügung mit dem Inhaberpapiere hemmende behördliche Verordnung der Anstalt zugestellt wurde, können nur dann vom Haftungsbande befreit oder zugunsten eines Anderen mit dem Haftungsbande versehen werden, wenn die Zustimmung der betreffenden Behörde mittels schriftlichen Vermerkes auf dem Pfandbriefe unter Beidrückung des Amtssiegels oder in einer besonderen Urkunde beigebracht wird.

Ist die Vinkulierung nicht auf Verfügung einer Behörde erfolgt, so kann dem gestellten Enthaftungsbegehren nur nach Beibringung des erforderlichen Berechtigungsnachweises entsprochen werden.

Verwendung von Pfandbriefen zu Kapitals-Anlagen.

§ 18.

Die Pfandbriefe können im Sinne der bestehenden Gesetze zur fruchtbringenden Anlegung der Kapitalien von Gemeinden, Bezirken, Körperschaften, Fideikommissen, Kirchen, Stiftungen und anderen unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, dann zur Anlegung der Mündelgelder, weiter zu Dienst-, Geschäfts- und Militär-Heiratskautionen verwendet werden.

Amortisierung.

§ 19.

Die Amortisierung der Pfandbriefe und ihrer Zinsscheine richtet sich nach den bestehenden Gesetzen.

Verjährung.

§ 20.

Die Zinsen der Pfandbriefe verjähren binnen sechs Jahren, verloste Pfandbriefe binnen dreißig Jahren vom Fälligkeitstage gerechnet. Die hiedurch ersparten Beträge fallen den allgemeinen Rücklagen zu.

IV. Verlosung der Pfandbriefe.

Verlosungstermine.

§ 21.

Insofern die Tilgungsgelder nicht zum Ankaufe eigener Pfandbriefe (§ 9) verwendet werden, hat die Verlosung der Pfandbriefe zweimal in jedem Jahre öffentlich stattzufinden.

Die erste Verlosung jeder neuen Gattung von Pfandbriefen erfolgt längstens in drei Jahren nach der ersten Ausgabe derselben.

Die Direktion bestimmt mit Genehmigung des Landesausschusses die Summe der zu verlosenden Pfandbriefe, die Verlosungstermine, sowie den Vorgang bei der Verlosung. (§ 61 I lit. c.)

Verlosungssumme.

§ 22.

Die Summe der zu verlosenden Pfandbriefe ist spätestens acht Tage vor der Verlosung zu veröffentlichen und darf keinesfalls geringer sein, als jene Summe, welche vier Wochen vor der stattfindenden Verlosung den gesamten Vermögensstand der Tilgungsgelder bildete, insoferne dieselben nicht gemäß dem § 9 zum Ankaufe eigener Pfandbriefe verwendet wurden.

Kundmachung der gezogenen Pfandbriefe.

§ 23.

Ein Verzeichnis der gezogenen Nummern der Pfandbriefe ist bei der Anstalt zu Jedermanns Einsicht aufzulegen und in der für die Kundmachungen der Anstalt bestimmten amtlichen Landeszeitung zu veröffentlichen.

Mit der Kundmachung des Verlosungsergebnisses sind auch die Nummern der bei früheren Verlosungen gezogenen aber noch unbehobenen Pfandbriefe kundzumachen.

Zahlung der gezogenen Pfandbriefe.

§ 24.

Die Zahlung der gezogenen Pfandbriefe erfolgt in jenem Zinsentermine, welcher der Ziehung nach

Ablauf von drei Monaten folgt, gegen Rückstellung der Pfandbriefe samt Zinsbogen und Zinsscheinanweisung unter Begleichung der bis zum Fälligkeitstage allenfalls noch rückständigen, nicht verjährten Zinsen.

Die eingelösten Pfandbriefe mit den Zinsscheinen und Zinsscheinanweisungen werden vernichtet.

§ 25.

Die Verzinsung der verlosten Pfandbriefe hört mit dem Fälligkeitstage auf.

Zinsscheine von verlosten Pfandbriefen werden zwar von der Anstaltskasse eingelöst; dagegen wird, wenn an einem zur Einlösung überreichten verlosten Pfandbriefe Zinsscheine fehlen, deren Fälligkeitstermin ein späterer ist, als der Fälligkeitstermin des Pfandbriefes, der Betrag dieser Zinsscheine bei der Auszahlung des Kapitales in Abzug gebracht.

Die Direktion der Anstalt ist jedoch berechtigt, dem Inhaber eines verspätet zur Einlösung gebrachten Pfandbriefes einen Teil des in Abzug zu bringenden Kapitalsbetrages aus den durch die Anlage des entsprechenden Betrages von der Anstalt erzielten Zinsen zu vergüten.

V. Verhältnis des Schuldners zur Anstalt und Urkunden über Darlehen.

Inhalt der Schuldurkunden und Schuldverpflichtungen. (Annuität, Regiekostenbeitrag.)

§ 26.

Die Verpflichtungen des Schuldners werden durch den Inhalt der von demselben ausgefertigten Urkunden festgestellt.

In diese Urkunden sind insbesonders folgende Zahlungsverpflichtungen aufzunehmen:

a) Die Verpflichtung jenen Pauschalbetrag (Jahresleistung) in halbjährigen Teilzahlungen im vorhinein ohne irgend einen Abzug zu entrichten, welchen die Anstalt bei Bewilligung des Darlehens als zu dessen Verzinsung und Tilgung erforderlich bezeichnet.

   Die Jahresleistung muß den festgesetzten Zinsfuß um mindestens ein Prozent des Kapitalsbetrages übersteigen; nur bei landwirtschaftlichen Realitäten kann auch eine halbprozentige Tilgung des Kapitals bewilligt werden.

   Eine wie immer Namen habende Steuer oder Gebühr darf der Anstalt in keinem Falle in Abzug gebracht werden.

   Von jeder Halbjahrsleistung wird jener Betrag, welcher die vom Kapitalsreste für ein halbes Jahr entfallenden Zinsen übersteigt, als Kapitalsabschlagszahlung gerechnet.

   Dem Schuldner steht es frei, auf höhere Jahreszahlungen einzugehen, doch müssen sie nach halben oder ganzen Prozenten berechnet werden.

b) Die Verpflichtung, bei jeder Halbjahrsleistung ein achtel Prozent des nach Bezahlung dieser Rate noch verbleibenden Kapitalsrestes als Verwaltungskostenbeitrag zu erlegen.

Der Landesausschuß ist berechtigt, im Einvernehmen mit der Direktion der Anstalt diesen Beitrag im allgemeinen oder für bestimmte Gruppen von Schuldnern herabzusetzen oder ganz aufzuheben oder wieder auf die oben bestimmte Höhe hinaufzusetzen und die Dauer der Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages zu beschränken oder wieder auszudehnen.

§ 27.

Vor dem Empfange der Pfandbriefe hat der Schuldner nebst dem Verwaltungskostenbeitrage von $1/8$% des Darlehens den Betrag des ersten, nächstfälligen an den Pfandbriefen haftenden Zinsscheines als erste Zinsenrate in Barem zu begleichen.

§ 28.

Die bestimmten Pauschalzahlungen sind in barem Gelde zu den Fälligkeitsterminen pünktlich zu leisten. Sollte eine Halbjahrsleistung nicht spätestens in 14 Tagen nach Ablauf des Termines bezahlt werden, so sind auch, vorbehaltlich aller weiteren Rechte der Anstalt, 5% Verzugszinsen, bezw. Zinseszinsen für den rückständigen Betrag vom Fälligkeits- bis zum Zahlungstage zu entrichten, bei deren Berechnung jedoch etwa früher erfolgte Teilzahlungen zu berücksichtigen sind.

Die Höhe der Verzugszinsen (5%) kann von der Anstaltsleitung herabgesetzt werden.

§ 29.

Die Schuldverschreibung über ein von der Bodenkreditanstalt erteiltes Darlehen muß im wesentlichen folgende Punkte enthalten:

a) die Darlehenssumme in Kronenwährung sowie die Bestätigung des Empfanges des Darlehens;
b) die Ziffer und die Bezeichnung der an die Anstalt in den bedungenen Fristen zu leistenden Zahlungen und die Verpflichtung, daß die Zahlungen ohne Abzug unmittelbar bei der Anstaltskasse abzuführen sind;
c) die Verpflichtung des Schuldners, alle aus dem Rechtsgeschäfte entspringenden Steuern, Gebühren und Portoauslagen, die von der Anstalt etwa entrichteten Feuerversicherungsgebühren, alle bei der Sicherstellung oder Eintreibung des Kapitales, der Jahresleistungen, Nebengebühren und Verzugszinsen auflaufenden Kosten, insbesonders auch alle Interventions- und die Gerichtsverwahrungskosten (Zählgelder) zu bezahlen oder zu vergüten und die Quittungskosten zu ersetzen;
d) die Erklärung des Schuldners, allen aus den Bestimmungen dieser Satzungen hervorgehenden Rechtsfolgen und Verbindlichkeiten unbedingt sich zu fügen;
e) die Erklärung des Schuldners, in allen Streitigkeiten dem nach dem Sitze der Anstalt sachlich zuständigen Gerichte sich zu unterwerfen;

f) das der Anstalt vorbehaltene Recht bezüglich der Kündigung und der Rückforderung des Darlehens nach § 35;
g) die Verpflichtung, für alle in der Schuldverschreibung übernommenen Nebenverbindlichkeiten einen bestimmten Höchstbetrag grundbücherlich sicherstellen zu lassen;
h) die Verpflichtung, auf Verlangen der Anstalt den Ausweis über die richtige Bezahlung der landesfürstlichen Steuern samt allen Zuschlägen in bestimmten Terminen vorzulegen;
i) die genaue Bezeichnung der verpfändeten Liegenschaft und die Einwilligung zur grundbücherlichen Einverleibung des Pfandrechtes für alle in der Schuldurkunde der Anstalt eingeräumten Rechte;
k) die beglaubigte Unterschrift des Schuldners und im Falle zur grundbücherlichen Einverleibung noch weitere Förmlichkeiten notwendig sind, auch die Erfüllung dieser Förmlichkeiten;
l) die Bestimmung, daß sämtliche Besitzer der verpfändeten Liegenschaft, wenn deren mehrere sind, zur ungeteilten Hand zu haften haben.

Übernahme von Grundschuldforderungen (Hypothekarforderungen) mittels Zession.

§ 30.

Grundbücherlich versicherte Kapitalien kann die Anstalt durch Abtretung übernehmen, wenn dieselben innerhalb der in diesen Satzungen bestimmten Belehnungsgrenze liegen.

Eine solche Übernahme erfolgt mit der Bestimmung, daß die übernommene Schuldforderung in ein Pfandbriefdarlehen umgewandelt wird. Der Hypothekarschuldner hat in der Abtretungs- und Schuldurkunde alle jene Verbindlichkeiten auf sich zu nehmen, welche einem Darlehenswerber der Anstalt vorgeschrieben sind und auch die grundbücherliche Sicherstellung derselben in der dem abgetretenen Kapitale zustehenden Rangordnung zu bewirken.

Ausnahmsweise kann die Direktion durch einhelligen Beschluß von der Sicherstellung der Nebengebühren in der vorgeschriebenen Rangordnung absehen.

Wenn der Zedent der Grundschuldforderung eine Sparkassa oder sonst vertrauenswürdige Anstalt ist, diese aber die Ausstellung der Abtretungsurkunde vor Erlegung des Gegenwertes verweigert, so kann die Anstalt aus ihren Barbeständen die Zahlung leisten und sohin die Abtretungsurkunde auf Kosten des Schuldners zur Einverleibung im Grundbuche bringen. Den zu diesem Zwecke aufgewendeten Betrag hat der Schuldner entsprechend zu verzinsen.

Besondere Bestimmungen in den Schuldurkunden.

§ 31.

Wird ein Darlehen auf eine Liegenschaft gewährt, auf welcher bereits bücherliche Lasten haften, so ist in die Urkunde auch die Verpflichtung aufzunehmen, daß über jedesmaliges Verlangen der Anstalt der Ausweis über die Berichtigung der Jahresleistungen von diesen Posten vorzulegen sei.

Wenn Gebäude selbständig zur Hypothek bestellt werden, so ist in der Urkunde die Verpflichtung aufzunehmen, daß dieselben ununterbrochen in einer von der Anstalt zu bestimmenden Höhe gegen Feuerschaden versichert sein müssen, daß die Erklärung der Versicherungsanstalt, den allfälligen Schadenersatz nur mit Zustimmung der Bodenkreditanstalt an den Besitzer auszufolgen, beigebracht und die Quittung über die bezahlte Versicherungsprämie regelmäßig vorgelegt werde. Auch ist die Anstalt berechtigt, den Nachweis über die Versicherung gegen Feuerschaden für mehrere Jahre im vorhinein zu bedingen.

Wenn bei Landbesitzungen der Bestand der Gebäude von Einfluß auf den Wert des Pfandes ist, so ist die Anstalt gleichfalls berechtigt, den Nachweis über die ununterbrochene Versicherung der Gebäude gegen Feuerschaden in einer von ihr zu bestimmenden Höhe und über die Zahlung der Versicherungsgebühren zu bedingen und auch die angegebene Erklärung der Versicherungsanstalt zu verlangen.

Es soll übrigens der Bodenkreditanstalt in allen diesen Fällen auch freistehen, die Zahlung der Versicherungsgebühren auf Rechnung des Schuldners selbst zu leisten.

Hinsichtlich der Wahl der Versicherungsanstalt steht der Direktion der Bodenkreditanstalt das Ausschließungsrecht zu.

Einbehaltung der Versicherungssumme.

§ 32.

Wenn der Wert der belehnten Liegenschaft durch ein Elementarereignis vermindert wurde, hinsichtlich dessen die Anstalt die Versicherung verlangt und die Vinkulierung des versicherten Betrages zu ihren Gunsten erwirkt hat, so ist der Eigentümer verpflichtet, die beschädigte Liegenschaft binnen einem Jahre wieder herzustellen, welche Frist von der Direktion verlängert werden kann. Anderenfalls ist die Anstalt berechtigt, sich aus der Versicherungssumme bezahlt zu machen, welche, soweit sie die Forderungen der Anstalt nicht übersteigt, von der Versicherungsanstalt zurückzubehalten ist.

Im Falle der Wiederherstellung der Gebäude wird dem Schuldner die Versicherungssumme nach Abzug der zu Gunsten der Anstalt fälligen Zahlungen und zwar je nach Ermessen der Anstalt entweder auf einmal nach der Vollendung oder nach Verhältnis der fortschreitenden Wiederherstellung in Teilzahlungen ausgefolgt.

Anzeigepflicht bei Besitzveränderungen.

§ 33.

Jede in der Folge in der Person des Eigentümers sich ergebende Veränderung einer von der Anstalt belehnten Liegenschaft ist unter Vorlage eines neuen diese Veränderung ausweisenden Grundbuchsauszuges oder des betreffenden grundbücherlichen Bescheides der Anstalt anzuzeigen, widrigens diese sich den Grundbuchsauszug auf Kosten des Schuldners beschaffen kann.

Mahnschreiben an den säumigen Schuldner.

§ 34.

Hat der Schuldner seine Verpflichtung nicht erfüllt, so ist er unter Gewährung einer kurzen Zufristung an die Erfüllung seiner Verpflichtung schriftlich zu erinnern.

Die Zustellung der Mahnung erfolgt in der Regel durch die Post und zwar auf Kosten des Gemahnten.

Die aus was immer für einer Ursache nicht oder zu spät erfolgte Zustellung des Mahnschreibens schützt den Schuldner keineswegs vor den nach Ablauf der Frist einzuleitenden Zwangsmaßregeln.

Kündigung und Rückforderung des Darlehens seitens der Anstalt.

§ 35.

Die Anstalt hat das Recht, das ganze Darlehen oder einen Teilbetrag zur Rückzahlung einvierteljährlich aufzukündigen, wenn sie sich die Überzeugung verschafft hat, daß der Wert der Liegenschaft in einer die Sicherheit des Darlehens bedrohenden Weise sich vermindert hat.

In folgenden Fällen:

a) wenn die verpfändete Liegenschaft ganz oder vorzugsweise in Gebäuden besteht und eine einmalige Mahnung wegen Nachweises der Feuerversicherung fruchtlos geblieben ist, oder

b) wenn der Schuldner mit der Zahlung von zwei aufeinanderfolgenden Halbjahrsleistungen im Rückstande geblieben ist, oder

c) wenn der Schuldner in Konkurs verfällt, ist die Anstalt berechtigt, das ganze rückständige Kapital samt Zinsen und Nebengebühren ohne Kündigung zurückzufordern.

Die Zahlung hat in diesen Fällen binnen acht Tagen, vom Tage der Zustellung der Zurückforderung gerechnet, zu erfolgen.

Zurückzahlung des Darlehens und Kündigung seitens des Schuldners.

§ 36.

Die Zurückzahlung des Darlehens geschieht in der Regel durch den in der Jahresleistung enthaltenen Tilgungsbetrag, welcher unter gleichzeitiger Verminderung des restlich verbleibenden Kapitals- und des Zinsenbetrages von sechs zu sechs Monaten sich vermehrt und von dem ursprünglichen Kapitale in Abschlag gebracht wird.

Die den Satzungen im Anhange beigefügten (aber hier nicht abgedruckten) Tabellen geben Beispiele für die Verzinsung und Tilgung eines Kapitales.

§ 37.

Der Schuldner hat das Recht, der Anstalt das erhaltene Darlehen halbjährig, ganz oder zum Teile, behufs Rückzahlung zu kündigen; doch müssen Kündigungen eines Teiles der Schuld einen Betrag erreichen, welcher der Summe von mehreren, und zwar von wenigstens zehn der nachfolgenden halbjährigen Kapitalsabschlagszahlungen entspricht; auch muß im Falle einer Teilkündigung der Rückzahlungstermin mit dem Fälligkeitstermine einer Halbjahrsleistung zusammenfallen.

Die erfolgte Kündigung enthebt den Schuldner der Verpflichtung nicht, die bis zur Rückzahlung fällig werdenden Halbjahrsleistungen unbeschadet der endgiltigen Abrechnung, pünktlich an die Anstalt zu bezahlen.

Die Rückzahlung gekündigter Pfandbriefdarlehen und Teilkapitalien kann nach Wahl des Schuldners in barem Gelde oder mit unverlosten Pfandbriefen jener Gattung, in welcher das Darlehen gegeben worden, im Nennwerte derselben stattfinden; soweit jedoch eine solche Rückzahlung in barem Gelde geschieht, hat der Schuldner für den bei dieser Rückzahlung der Anstalt etwa erwachsenden Zinsenentgang eine Entschädigung zu leisten, deren Höhe von der Direktion jeweilig nach den obwaltenden Verhältnissen im vorhinein zu bestimmen ist.

Durch eine erfolgte Teilzahlung werden in Ansehung des noch bestehen bleibenden Restkapitals die bedungenen Jahresleistungen nicht geändert, wenn nicht gleichzeitig eine Änderung des Tilgungsplanes stattfindet (§ 40).

Auch in dem Falle, als der Schuldner ohne vorausgegangene Kündigung Darlehensrückzahlungen leisten und die Direktion sie annehmen will, hat der Schuldner der Anstalt für den aus solchen vorzeitigen Zahlungen erwachsenden Zinsenentgang Entschädigung zu leisten, deren Höhe in der oben angegebenen Art sich bestimmt. Bei vorzeitiger Rückzahlung des ganzen Darlehens ist der Verwaltungskostenbeitrag für zwei Jahre, und wenn die regelmäßige Rückzahlung nicht mehr so lange zu dauern hätte, für den noch übrigen Zeitraum zu entrichten.

Hat der Schuldner das gekündigte Kapital binnen drei Monaten nach Ablauf der Kündigungsfrist nicht zurückgezahlt, so ist die Anstalt berechtigt, die erfolgte Kündigung als nichtig zu erklären.

Form der Kündigung und Rückforderung eines Darlehens.

§ 38.

Die Kündigung und die Rückforderung eines Darlehens von seiten der Anstalt in den Fällen des § 35 muß gerichtlich erfolgen.

Die Kündigung des Schuldners kann gerichtlich oder außerordentlich erfolgen; in beiden Fällen muß die Unterschrift des Schuldners gerichtlich oder notariell beglaubigt sein.

Quittierung.

§ 39.

Der Schuldner kann die Abquittierung der von ihm bereits geleisteten Kapitalsabzahlungen jederzeit verlangen, die Kosten der Abquittierung, sowie die Kosten der grundbücherlichen Löschung hat er allein zu tragen.

Wenn statt der Quittierung eine Abtretungs-Urkunde (§ 1422 a. b. G. B.) auszustellen ist, so kann dieselbe nur ohne weitere Haftung der Bodenkreditanstalt für die Einbringlichkeit der Forderung und nur mit dem Vorbehalte des grundbücherlichen Vorranges für den zu Gunsten der Anstalt etwa

noch aushaftend verbleibenden Kapitalsrest ausgestellt werden.

Änderung des Tilgungsplanes.

§ 40.

Der bei der Erteilung des Darlehens von der Anstalt aufgestellte Tilgungsplan kann während der Dauer der Rückzahlung geändert werden.

Über das Ansuchen eines Schuldners um Feststellung eines neuen Tilgungsplanes für den Rest der noch aushaftenden Schuld entscheidet die Direktion.

VI. Darlehensbewilligung.

Belehnbare Liegenschaften.

§ 41.

Die Anstalt gewährt Darlehen bis zum Mindestbetrage von 200 Kronen in Pfandbriefen:

1. auf Grund und Boden samt etwa zugehörigen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, wenn derselbe eine grundbücherliche Einlage hat;
2. auf grundbücherlich eingetragene Häuser.

Dienen Gebäude ausschließlich oder zum größten Teile industriellen Zwecken, wie z. B. Mühlen, Fabriken, so sind solche für sich allein zur Belehnung nicht geeignet.

Unbewegliche Güter, welche gesetzlich von der Zwangsvollstreckung gänzlich ausgenommen sind, dann Schauspielhäuser, Bergwerke und Steinbrüche sind von der Belehnung ausgeschlossen. Auf in den mährischen Enklaven und in den angrenzenden Bezirken Mährens liegende Besitzstände kann die Direktion nur mit Zustimmung des Landesausschusses Darlehen bewilligen.

Belehnungsgrenze.

§ 42.

Auf Grund und Boden können Darlehen bis zu zwei Dritteilen des Wertes und überdies bis zum vierten Teile des Wertes der zugehörigen Gebäude oder einem Dritteil des Gebäudeversicherungswertes und auf Häuser bis zur Hälfte des ermittelten Wertes bewilligt werden. Bei der Belehnung von Liegenschaften, rücksichtlich deren die Zwangsvollstreckung auf die Substanz gesetzlich nicht zulässig ist, als bei Fideikommissen, darf nur innerhalb der Höhe der behördlichen Bewilligung, jedoch niemals über ein Drittel des erhobenen Wertes des Gutes geborgt werden.

Wertbestimmung.

a) für landwirtschaftliche Liegenschaften.

§ 43.

Als der Grund- und Bodenkapitalswert von landwirtschaftlichen Grundstücken wird in der Regel der 25-fache Betrag des Katastralreinertrages angenommen.

Die Direktion ist jedoch berechtigt, von landwirtschaftlichen Grundstücken, mit Ausnahme von Wäldern, als Bodenkapitalswert den 30-fachen Betrag des Katastralreinertrages anzunehmen, wenn sie sich auf angemessene Weise überzeugt hat, daß der angenommene Betrag den tatsächlichen Bodenkapitalswert dieser Grundstücke nicht übersteigt.

Ob und inwiefern auf Wirtschaftsbeilaß, Nebengewerbe und andere Objekte und Rechte, sofern sie sämtlich die Eigenschaft eines gesetzlichen Zugehörs der Liegenschaft besitzen, Rücksicht zu nehmen sei, bleibt dem Ermessen der Direktion überlassen.

Wenn in einem Falle aus den letzten fünf Jahren ein Schätzungsergebnis oder ein Verkaufspreis vorliegt, welche niedriger sind, als das Ergebnis der oben bezeichneten Wertsermittlung, ist der niedrigere Wert als Maßstab anzunehmen.

Der Darlehenswerber kann verlangen, daß die Anstalt auf seine Kosten den Wert der Liegenschaft durch eine Schätzung mit Zuziehung eines Vertrauensmannes des Landesausschusses erheben lasse.

Ob die gerichtliche Schätzung einer Liegenschaft zur Grundlage der Darlehensbewilligung genommen werden kann, bleibt dem Ermessen der Direktion überlassen. In allen Fällen, in welchen eine Darlehensbewilligung auf Grund einer Schätzung erfolgen soll, ist die Zustimmung des Landesausschusses hiezu forderlich (§ 61 I lit. d).

b) für Häuser.

§ 44.

Bei den der Hauszinssteuer unterliegenden Gebäuden dient in der Regel die Durchschnittsziffer des für die letzten drei Jahre zur Steuer einbekannten Mietzinses, nach Abschlag eines Drittels oder nach Maßgabe des Bauzustandes und der Lage bis zur Hälfte für Steuern und Erhaltung des Bauzustandes, zur Grundlage der Wertsbestimmung, indem der nach diesem Abschlage restlich verbleibende Zinsbetrag mit 20 multipliziert, zum Wertskapital erhoben wird.

Wenn die Zinseinbekenntnisse von den drei letzten Jahren nicht vorgelegt werden können, so können die Einbekenntnisse der letzten zwei vorausgegangenen Jahre zur Grundlage der Wertsermittlung dienen. Wenn der einbekannte Mietzins den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht, so ist es dem Ermessen der Direktion überlassen, denselben richtig zu stellen.

In jedem Falle ist der Anstalt vorbehalten, den Bauzustand der Gebäude durch Sachverständige auf Kosten des Darlehenswerbers erheben zu lassen. Bei Gebäuden, welche der Hauszinssteuer überhaupt nicht oder noch nicht durch wenigstens zwei Jahre unterliegen, dient der von der Direktion auf Kosten des Darlehenswerbers zu erhebende Schätzwert als Grundlage für die Belehnung.

In den Fällen, wo im Laufe der letzten drei Jahre, welche dem Darlehensabschlusse unmittelbar vorausgehen, ein Schätzungsergebnis oder ein Verkaufspreis ausgewiesen erscheinen sollte, die niedriger sind, als das Ergebnis der jetzt vorgenommenen Wertsermittlung, ist der niedrigere Wert als Maßstab anzunehmen.

Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung, wenn das Haus innerhalb dieser drei Jahre neu aufgeführt oder wesentlich umgestaltet worden wäre.

Bei Belehnungen von Häusern in neugegründeten oder in lückenhaft verbauten Ortsteilen, dann bei Belehnungen von Häusern, welche nicht oder noch nicht durch drei Jahre der Mietzinssteuer unterliegen, ist mit besonderer Strenge vorzugehen.

In den Bezirken, in welchen der Kohlenbergbau betrieben wird, ist festzustellen, ob das Haus durch den Bergbau gefährdet erscheint.

Ob an Stelle der von der Anstalt vorzunehmenden Wertserhebung die gerichtliche Schätzung eines Hauses zur Grundlage der Darlehensbewilligung genommen werden kann, bleibt dem Ermessen der Direktion überlassen.

In allen Fällen, in welchen eine Darlehensbewilligung auf Grund einer Schätzung erfolgen soll, ist die Zustimmung des Landesausschusses hiezu erforderlich. (§ 61 I. lit. d.)

Einrechnung eingetragener Lasten.

§ 45.

Das zu gewährende Darlehen darf samt den auf der Liegenschaft bereits eingetragenen, der Forderung der Bodenkreditanstalt in der grundbücherlichen Rangordnung vorhergehenden Lasten jene Summe nicht übersteigen, bis zu welcher nach § 42 Darlehen bewilligt werden können.

Jährliche Leistungen unter den Lasten sind mit dem kapitalisierten Betrage in Rechnung zu nehmen.

Bei Leibrenten ist aber die Direktion berechtigt, je nach dem Alter des Berechtigten auch einen niedrigeren Wert einzustellen.

Lasten, für welche ein Geldwert nicht zu ermitteln ist, dürfen in der Regel der Forderung der Bodenkreditanstalt nicht vorangehen; Abweichungen hievon können nur dann stattfinden, wenn durch solche Lasten der Wert der Hypothek tatsächlich nicht beeinträchtigt wird.

Erfordernisse der Darlehensgesuche.

§ 46.

Ein Darlehens- oder Kapitalsübernahmsgesuch muß im wesentlichen enthalten:

a) den Nachweis, daß der Darlehenswerber eigenberechtigter Eigentümer der Liegenschaft sei oder im Falle irgend einer Beschränkung des Eigentumsrechtes den Nachweis der notwendigen Genehmigung oder Ermächtigung;

b) den Nachweis über die auf der Liegenschaft haftenden Lasten mittels eines vollständigen Grundbuchsauszuges;

c) gleichzeitig muß bei landwirtschaftlichen Liegenschaften der Bestand an Grund und Boden und der Katastralreinertrag durch steuerämtliche Ausweise und überdies, sofern der Bestand von Gebäuden von Einfluß auf die Bewertung der Liegenschaft ist, auch der Ausweis über die Versicherung derselben gegen Feuerschaden erbracht werden;

d) bei Häusern, welche als selbständige Hypothek angeboten werden, muß nebst dem amtlichen Ausweise über die in den letzten Jahren (§ 44) zur Steuer einbekannten Zinsungen der Nachweis, daß sie sich in gutem Bauzustande befinden und bei einer in Österreich zugelassenen Versicherungsanstalt angemessen versichert sind, geliefert werden; bei Neubauten ist auch der behördlich genehmigte Bauplan beizubringen.

Abweisung von Darlehensgesuchen ohne Begründung.

§ 47.

Die Anstalt ist berechtigt, ein Darlehensgesuch auch dann, wenn alle geforderten satzungsmäßigen Nachweise vollständig und genügend geliefert worden sind, ohne Begründung abzuweisen.

Erfordernisse für die Zuzählung des Darlehens.

§ 48.

Im Falle der Darlehensbewilligung hat der Darlehenswerber behufs Zuzählung des Darlehens die nach Maßgabe der gegenwärtigen Bestimmungen verfaßten Urkunden auszufertigen, die grundbücherliche Eintragung derselben zu erwirken, sodann diese Urkunden samt dem die grundbücherliche Einverleibung in der bestimmten Rangordnung nachweisenden Grundbuchsauszuge, ferner alle weiteren, die Erfüllung der Darlehensbedingungen nachweisenden oder abgeforderten Behelfe innerhalb einer ihm zu bestimmenden Frist vorzulegen. Alle auf das Darlehen und dessen Priorität bezugnehmenden Schuld- und sonstigen Privaturkunden, z. B. Vorrangsabtretungen, Vollmachten und dgl. müssen unter Beglaubigung eines Gerichtes oder eines Notars ausgefertigt werden.

Vor Ausfolgung des Darlehens muß auch der Ausweis über die vollständige Berichtigung aller fälligen Steuern und Zuschläge vorgelegt werden.

Auch ist die Bezahlung der Einverleibungsgebühr auszuweisen, widrigens ein entsprechender Betrag bis zur Lieferung dieses Nachweises zurückbehalten wird.

Aber selbst, nachdem alle diese Darlehensbedingungen erfüllt wurden, kann die Auszahlung des bewilligten Darlehens aus wichtigen Gründen ganz oder teilweise verweigert werden.

Wenn die dem Darlehenswerber zur Vorlage der Urkunden und Behelfe bestimmte Frist fruchtlos verstrichen ist, kann die Direktion die Darlehensbewilligung für erloschen erklären.

Zuzählung des Darlehens.

§ 49.

Die Zuzählung des Darlehens hat bei der Anstaltskasse an den Darlehenswerber und im Falle das Kapital durch Abtretung von der Anstalt erworben wurde, an den bisherigen Gläubiger im Beisein des Schuldners, oder an deren mit beglaubigter Vollmacht versehene Bevollmächtigte, oder aber über Begehren der Empfangsberechtigten auf deren Gefahr und Kosten durch Zusendung mittels der Post stattzufinden.

Der Schuldner erhält bei der Zuzählung des Darlehens eine Abschrift des der Schuldurkunde entsprechend ausgefertigten, bei der Anstalt aufbewahrten Tilgungsplanes.

Konvertierung höher verzinslicher Hypothekardarlehen.

§ 50.

Die Umwandlung höher verzinslicher Grundschulden in niedriger verzinsliche Darlehen der Bodenkreditanstalt hat in Gemäßheit des Gesetzes vom 14. Juni 1888 Nr. 88 R.-G.-Bl., zu erfolgen.

Dem Ansuchen um eine solche Umwandlung sind auch dann, wenn eigene Forderungen der Bodenkreditanstalt umgewandelt werden sollen, die zur Beurteilung des gegenwärtigen Besitzstandes nötigen Ausweise beizulegen.

Wenn im Sinne des § 2 Absatz 2 des Gesetzes zum Zwecke der Umwandlung einer fremden höher verzinslichen Grundschuld in eine niedriger verzinsliche Forderung der Anstalt das Pfandrecht für die letztere Forderung samt Nebengebühren in der bedungenen Rangordnung, ohne gleichzeitige Löschung der höher verzinslichen Schuld einverleibt worden ist, so kann die Anstalt aus ihren Barbeständen die zu konvertierende Schuld bezahlen und das Pfandrecht auf Kosten des Darlehenswerbers löschen lassen. Den zu diesem Zwecke aufgewendeten Betrag hat der Schuldner entsprechend zu verzinsen.

Wenn bei der Umwandlung von Anstaltsdarlehen die Zahlung des alten Darlehens, behufs Einziehung dieser Pfandbriefe durch Verlosung, in barem Gelde geschieht, so hat der Schuldner die Anstalt für die hieraus entstehende Zinsenbelastung zu entschädigen. Dem Landesausschuß bleibt vorbehalten, die Anordnung zu treffen, inwieweit bei Darlehen bis zu einem bestimmten Betrage von der Forderung dieser Entschädigung abzusehen sei.

VII. Besondere Rechte der Anstalt.

§ 51.

Der Anstalt sind folgende Begünstigungen eingeräumt:

1. Die in dem Gesetze vom 10. Juli 1865, R.-G.-Bl. Nr. 55 Artikel II und III und in dem Gesetze vom 14. Dezember 1866, R.-G.-Bl. Nr. 161 den Anstalten, welche Kreditgeschäfte betreiben, gewährten Ausnahmen von den allgemeinen Bestimmungen der Gesetze über die Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen.

2. Die nach der Verordnung des k. k. Staats- und Justizministeriums vom 28. Oktober 1865, R.-G.-Bl. Nr. 110 den Anstalten, welche Kreditgeschäfte betreiben, zukommenden Ausnahmen von den allgemeinen Justizgesetzen, mit der im Artikel 5 des Einführungsgesetzes zur Exekutionsordnung (Gesetz vom 27. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 78) enthaltenen Einschränkung.

VIII. Geschäftsverwaltung.

Leitung der Anstalt überhaupt.

§ 52.

Die Leitung und Beaufsichtigung der Bodenkreditanstalt steht der Direktion, dem Landesausschusse und dem Landtage zu.

a) Direktion.

§ 53.

Die unmittelbare Verwaltung der Geschäfte führt die Direktion, und diese vertritt die Anstalt gegenüber dritten Personen.

Alle Ausfertigungen der Direktion geschehen unter der Bezeichnung: „Österreichisch-Schlesische Bodenkreditanstalt.“

Die Kundmachungen der Anstalt geschehen giltig durch die amtliche Landeszeitung und erforderlichen Falles auch durch die amtliche „Wiener Zeitung.“

Mitglieder der Direktion.

§ 54.

Die Direktion besteht:

1. aus dem Direktor,
2. sechs gewählten Verwaltungsräten,
3. dem rechtskundigen ersten Beamten der Anstalt oder in dessen Verhinderung seinem Stellvertreter.

Der Direktor wird über Vorschlag des Landesausschusses vom Landtage gewählt.

Die sechs Verwaltungsräte werden vom Landtage auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.

Alle drei Jahre scheidet die Hälfte derselben aus und wird durch Neuwahl ergänzt, es treten immer diejenigen aus, welche sechs Jahre vorher gewählt wurden; jeder Austretende ist wieder wählbar. Das Amt der auf diese Art ausscheidenden Mitglieder dauert fort, bis der Landtag durch die Neuwahl die Direktion ergänzt hat.

Der Landtag wählt aus den Verwaltungsräten den ersten und zweiten Stellvertreter des Direktors auf die Dauer von drei Jahren. Der Direktor und drei von den Verwaltungsräten müssen in Troppau wohnhaft sein. Falls ein Mitglied der Direktion vor Ablauf seiner Amtsdauer ausscheidet, nimmt der Landtag in seiner nächsten Tagung für die noch restliche Zeit der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes eine Ersatzwahl vor.

Sollte die Direktion beschlußunfähig werden, so hat der Landesausschuß bis zur Vornahme der Ergänzungs- beziehungsweise Ersatzwahl eine zeitweilige Verfügung zu treffen.

Im Falle der Verhinderung des rechtskundigen ersten Beamten bestimmt der Landesausschuß zur Vertretung desselben in der Direktion einen Beamten der Anstalt oder des Landesausschusses.

§ 55.

Der Direktor und die Verwaltungsräte leisten die Angelobung der eifrigen und gewissenhaften Erfüllung der übernommenen Pflichten in die Hand des Landeshauptmannes.

Die Mitglieder der Direktion haben ihre Stimmen in strenger Unparteilichkeit abzugeben und im Zweifel für jene Meinung zu stimmen, welche der Anstalt größere Sicherheit gewährt.

Kein Mitglied der Direktion darf in solchen Fällen abstimmen, in welchen es selbst oder sein Machtgeber oder eine Person beteiligt ist, die mit

ihm bis einschließlich zum dritten Grade verwandt oder verschwägert ist.

§ 56.

Das Amt des Direktors und der Verwaltungsräte ist mit der gleichzeitigen Amtstätigkeit eines Mitgliedes des Landesausschusses unvereinbar.

Der Direktor, der den Direktor vertretende Stellvertreter und die Verwaltungsräte erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung, welche der Landtag bestimmt.

Der Landesausschuß hat das Dienstverhältnis des Direktors durch einen besonderen Dienstvertrag zu regeln, dessen Entwurf gleichzeitig mit dem Vorschlage dem Landtage zur Genehmigung vorzulegen ist.

Schlußfassung der Direktion. Rechtsverbindliche Zeichnung für die Anstalt.

§ 57.

Zur Fassung eines giltigen Beschlusses der Direktion ist die Anwesenheit des Direktors oder eines Stellvertreters desselben, des rechtskundigen ersten Beamten oder seines Stellvertreters und von mindestens zwei Verwaltungsräten erforderlich.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; bei gleichgeteilten Stimmen entscheidet jene des Vorsitzenden.

Rechtsverbindliche Urkunden sind vom Direktor und von noch zwei Mitgliedern der Direktion zu unterzeichnen.

Über die Sitzungen der Direktion sind Verhandlungsschriften zu führen.

Amtsgeschäfte des Direktors.

§ 58.

Dem Direktor steht der Vorsitz in der Direktion und die Oberleitung der gesamten Verwaltungsgeschäfte zu.

Er verteilt die Geschäfte und die Bearbeitung der Gegenstände, ordnet die Direktionssitzungen an, bestimmt die Gegenstände, welche wegen ihrer Dringlichkeit im Umlaufwege zu erledigen sind; er kann unter eigener Verantwortung in allen Fällen, wo der Anstalt keine Verpflichtungen auferlegt werden, Verfügungen treffen.

Geschäftsordnung.

§ 59.

Die Direktion hat eine Geschäftsordnung über die innere Einrichtung des Geschäftes, über den Wirkungskreis der einzelnen Glieder der Verwaltung und über den Vorgang bei den Geschäften festzustellen und dieselbe, sowie jede Änderung derselben dem Landesausschusse zur Genehmigung anzuzeigen.

Beamte der Anstalt.

§ 60.

Die Beamten der Anstalt werden dem Personenstande der Landesbeamten eingereiht, und ihr Dienstverhältnis, die Bezüge sowie die Versorgungsansprüche ihrer Witwen und Waisen vom Landtage festgestellt.

Die Ernennung der Beamten steht dem Landesausschusse über Vorschlag der Direktion zu; der Landesausschuß bestimmt auch die Amtstitel der Beamten.

Die Aufnahme der Diener und der erforderlichen Tagschreiber ist der Direktion überlassen.

Der Direktion unterstehen alle Beamten und Diener.

b) Landesausschuß.

§ 61.

Der Landesausschuß nimmt an der Verwaltung der Anstalt teil:

I. als Aufsichtsbehörde, und

II. als entscheidende Behörde.

Als Aufsichtsbehörde (I) steht dem Landesausschusse abgesehen von noch anderen in den Satzungen angeführten Fällen zu:

a) die Geschäftsordnung der Direktion und etwaige Abänderungen derselben zu genehmigen;

b) über die Kassabestände der Anstalt und über den Stand der ganzen Geschäftsgebarung regelmäßig wiederkehrende Ausweise sich vorlegen zu lassen, die Bücher und Kassen der Anstalt wenigstens zweimal des Jahres zu untersuchen und zu prüfen, und hiebei insbesonders von der ordnungsmäßigen Erwerbung der Grundschuldforderungen und von der ordnungsmäßigen Ausfertigung und Tilgung der Pfandbriefe die Überzeugung sich zu verschaffen;

c) den bei der Verlosung der Pfandbriefe zu beobachtenden Vorgang, die Verlosungstermine und den Betrag der jeweilig zur Verlosung kommenden Pfandbriefe über Antrag der Direktion zu genehmigen;

d) eines seiner Mitglieder zu den Sitzungen der Direktion als Kommissär zu entsenden, welches den Verhandlungen der Direktion beiwohnt und dem das Recht eingeräumt ist, in den in diesen Satzungen vorgesehenen Fällen namens des Landesausschusses die Zustimmung zu erklären. (§§ 31, 43, 44). Diesem Mitgliede des Landesausschusses steht es auch zu, gegen Beschlüsse der Direktion, welche er für die Bodenkreditanstalt, für das Landesvermögen oder für das Interesse des Landes als nachteilig erachtet, seinen Einspruch einzulegen.

Wenn in einem Falle die zur Wirksamkeit des Direktionsbeschlusses erforderliche Zustimmung versagt oder gegen einen Beschluß der Direktion Einspruch eingelegt wird, sowie in dem Falle, als es sich um die Bewilligung eines besonders hohen Darlehens handelt, muß die Angelegenheit dem Landesausschusse vorgetragen werden, der nach Anhörung der Direktion mit möglichster Beschleunigung endgiltig entscheidet. Bis zu dieser Entscheidung darf der Beschluß der Direktion nicht ausgeführt werden.

Das vom Landesausschusse entsendete Mitglied ist auch zur Ausübung der ihm im Gesetze vom 24. April 1874, R.-G.-Bl. Nr. 48 (§ 7) an Stelle des Regierungskommissärs zugewiesenen Aufgabe berufen;

e) bei jeder Ausfertigung von Pfandbriefen durch das vom Landesausschusse entsendete Mitglied, nachdem dieses sich die Überzeugung verschafft hat, daß die Pfandbriefe auf Grundlage einer gemäß den Satzungen der Anstalt erworbenen Hypothek ausgestellt worden sind, die Bestätigung hierüber mittels seiner Unterschrift auf den Pfandbriefen zu erteilen; auf gleiche Art ist vorzugehen, wenn bei einem Pfandbriefumtausch, oder wenn an Stelle beschädigter oder amortisierter Pfandbriefe neue Pfandbriefe ausgefertigt werden;

f) auf eben diese Art hat der Landesausschuß bei der Umwandlung von Anstaltsforderungen in minder verzinsliche Forderungen auf Grund der Bücher der Anstalt den Betrag der restlichen, noch bestehenden Forderung, dann bei der Quittierung oder Abtretung von Anstaltsforderungen, bei der grundbücherlichen Auflassung von Pfandrechten, und bei dergleichen anderen vorkommenden Fällen die von der Anstalt ausgestellten Urkunden zu bestätigen.

Als entscheidende Behörde (II) handelt der Landesausschuß:

a) bei der Anstellung der Beamten;
b) wenn der Kapitalstock der allgemeinen Rücklagen angegriffen werden soll;
c) wenn es sich um die Erwerbung einer Liegenschaft zum Geschäftsbetriebe der Anstalt handelt;
d) wenn eine Änderung dieser Satzungen oder die Auflösung der Anstalt dem Landtage vorgeschlagen werden soll;
e) er entscheidet über Beschwerden wegen Nichteinhaltung der von der Bodenkreditanstalt eingegangenen Verbindlichkeiten.

c) Landtag.

§ 62.

Die oberste Aufsicht wird vom Landtage selbst ausgeübt.

Der Landesausschuß hat über die Gebarung der Anstalt jährlich dem Landtage Bericht zu erstatten und demselben den Rechnungsabschluß der Anstalt mit den Ausweisen über den Stand der Pfandbriefe, der erworbenen Hypotheken und der Rücklagen vorzulegen.

Veröffentlichung des Rechnungsabschlusses der Anstalt.

§ 63.

Der jährliche Rechnungsabschluß der Anstalt ist zu veröffentlichen.

Aufsichtsrecht der Regierung.

§ 64.

Der Regierung bleibt unbeschadet der Bestimmung des § 7 des Gesetzes vom 24. April 1874, R.-G.-Bl. Nr. 48, das allgemeine Aufsichtsrecht über die Anstalt vorbehalten.

IX. Schlußbestimmungen.

§ 65.

Änderungen dieser Satzungen sowie die Auflösung der Anstalt können nur durch Allerhöchst genehmigte Landtagsbeschlüsse erfolgen. Dem Landtage steht für den Fall der Auflösung der Anstalt das Recht zu, zugleich die Art der Durchführung der Auflösung festzustellen. Der Landtag verfügt auch im Falle der Auflösung der Anstalt über das nach Durchführung der Liquidierung noch erübrigende Vermögen der Anstalt einschließlich der Rücklagen.

Die bezüglichen Beschlüsse sind der Allerhöchsten Genehmigung zu unterziehen.

§ 66.

Die vorstehenden Satzungen der Bodenkreditanstalt treten mit dem Tage der Kundmachung [1]) in Wirksamkeit, unbeschadet der von dritten Personen auf Grund der älteren statutarischen Bestimmungen wohlerworbenen Rechte und eingegangenen Verbindlichkeiten.

Die erforderlichen Durchführungs- und Übergangsbestimmungen hat der Landesausschuß zu treffen.

---

[1]) Die vorstehenden Satzungen wurden in dem am 1. Juli 1904 ausgegebenen und versendeten XIV. Stück des schles. Landes-Gesetz- und Verordnungsblattes unter Nr. 34 mittels der Kundmachung des k. k. Landespräsidenten in Schlesien vom 16. Juni 1904, Z. 14.745 verlautbart.

Anhang zu § 13. Formular für die Pfandbriefe.

Österreichisch-Schlesische (Landes-Wappen) Bodenkreditanstalt

............%   Serie..................   ....%

Nr. ....

Pfandbrief

über

.... Kronen,

welcher Betrag vom 1. .... an nach Ablauf eines jeden Halbjahres mit .... vom Hundert fürs Jahr in gleicher Währung verzinst und nach erfolgter Verlosung in jenem Zinsentermine, welcher der Ziehung nach Ablauf von drei Monaten folgt, an den Überbringer im vollen Betrage bei der Kassa der Österreichisch-Schlesischen Bodenkreditanstalt ausbezahlt wird.

Dieser Pfandbrief samt den zur Zinsenbehebung erforderlichen Zinsscheinen und der Zinsscheinanweisung ist infolge Direktionsbeschlusses Z. .... vom Jahre .... ausgefertigt worden.

Zur Deckung der Pfandbriefe und zwar sowohl der Verzinsung als der Einlösung derselben dient nach § 10 der Satzungen das sämtliche bisher erworbene Vermögen der Bodenkreditanstalt, sowie das weiterhin zu erwerbende Vermögen der Anstalt und zwar haften alle Teile dieses Vermögens und das unbewegliche Vermögen, die Tilgungsgelder, sämtliche Darlehensforderungen und die Rücklagen der Anstalt für die Befriedigung der Ansprüche aus den Pfandbriefen.

Außerdem haftet das Land Schlesien für alle von der Bodenkreditanstalt eingegangenen Verbindlichkeiten.

Troppau, den ....

Die Österreichisch-Schlesische Bodenkreditanstalt.

Der Direktor:
N. N.

Der Buchhalter:
N. N.

L. S.

Die Verwaltungsräte:
N. N.
N. N.

Vorstehender Pfandbrief ist auf Grundlage einer gemäß den Satzungen der Anstalt erworbenen Hypothek ausgefertigt worden.

Für den Landesausschuß des Herzogtumes Schlesien.
N. N.

Bilanzen der österr.-

a) Mit 31. De-

Post		Kronen	
	Aktiva.		
1	Kassastand	. .	1052·47
2	Angelegte Barschaft	1600·—	
	Zinsen hievon verfallene	17·82	1617·82
3	Hypothekardarlehen	. .	62601·04
4	Vorrat an Drucksorten und Verlagsgeldern	. .	1577·19
5	Inventargegenstände	. .	3392·58
6	Gewinn- und Verlustkonto an schließlichem Verluste	. .	6113·32
		. .	76354·42

b) Mit 31. De-

Post		Kronen	
	Aktiva.		
1	Kassastand in Barem	. .	292186·95
2	5 % Hypothekardarlehen	483074·75	
	4½ % "	646597·26	
	4 % "	30318333·50	31448005·51
3	5 % Hypothekar-Darlehenszinsen, rückständige	3938·73	
	4½ % " " "	6863·86	
	4 % " " "	178795·40	189597·99
4	Ungebührlich eingelöste Kupons von		
	verlosten, fälligen 5 % Pfandbriefen	325·—	
	" " 4½ % "	427·50	
	" " 4 % "	364·—	1116·50
5	Pfandbrief-Drucksorten und kleine Ausstände	. .	2751·73
6	Effekten des Reservefondes . . . . Nominale K 1,300.600·—	. .	1281833·82
7	Sonstige Effekten . . . . " " 398.400·—	. .	402509·—
8	Kupons von durch Ankauf getilgten 4% Pfandbriefen	. .	3940·—
9	Debitoren	. .	330573·55
10	Pfanddarlehen	. .	1600·—
11	Vorschüsse	. .	1221·44
		. .	33955336·49

Beilage 76.

schles. Bodenkreditanstalt.

zember 1869.

Post	Passiva.	Kronen	
1	Pfandbriefe im Umlaufe	. .	62700·—
	gedeckt: a) durch den im Kassasaldo enthaltenen Tilgungsfond	98·96	
	b) durch die am 31. Dezember 1869 aushaftenden Hypothekardarlehen	62601·04	
	zusammen	62700·—	
2	Voraus empfangene Hypothekardarlehenszinsen	. .	780·04
3	Pfandbriefzinsen per 1. Jänner 1870 fällige	. .	1267·50
4	Darlehensvorschüsse vom schles. Landes- und Domestikalfonde	11200·—	
	Zinsen hievon verfallene	406·88	11606·88
		. .	76354·42

zember 1907.

Post	Passiva.	Kronen	
1	5 % Pfandbriefe im Umlaufe	439200·—	
	4½ % „ „ „	634800·—	
	4 % „ „ „	30759600·—	31833600·—
2	5 % Pfandbriefzinsen, rückständ. u. am 1. Jänner 1908 fällige	11040·—	
	4½ % „ „ „ 1. April 1908 „	7634·25	
	4 % „ „ „ 1. Jänner 1908 „	656340·—	675014·25
3	5 % Hypothekar-Darlehenszinsen, vorausempfangene	510·08	
	4½ % „ „	4562·43	
	4 % „ „	33331·53	38404·04
4	Diversi der Darlehensschuldner	. .	21392·08
5	Kreditoren	. .	58543·93
6	Eingehobene Stempelgebühren	. .	951·42
7	Reservefond	. .	1281977·09
8	Reserve für Verluste bei Hypothekardarlehen	. .	10000·—
9	Überschuß der Einnahmen des Anstaltsgeschäftes im Jahre 1907	. .	35453·68
		. .	33955336·49

Hypothekardarlehen der

mit 31. Dezember 1907 in ursprünglicher Darlehenshöhe nach örtlicher

Postnummer	Gerichtsbezirk	5% Darlehen								4½ %			
		auf Häusern		Grundwirtschaften		landtäflichen Gütern		Summe		auf Häusern		Grundwirtschaften	
		Zahl	Betrag K	Zahl	Betrag K	Zahl	Betrag K	Zahl	Betrag K	Zahl	Betrag K	Zahl	Betrag K
	I. Schlesien.												
1	Bennisch	1	1200	4	36400	.	.	5	37600	.	.	1	6400
2	Bielitz	2	9400	14	37000	.	.	16	46400	.	.	13	29000
3	Freistadt	.	.	3	3400	.	.	3	3400	.	.	5	12200
4	Freiwaldau	1	1000	1	3600	.	.	2	4600	.	.	.	.
5	Freudenthal	.	.	27	72400	.	.	27	72400	.	.	1	4600
6	Friedek	.	.	17	38400	.	.	17	38400	.	.	6	20600
7	Hennersdorf	.	.	1	6000	.	.	1	6000	.	.	.	.
8	Hotzenplotz	.	.	8	30200	.	.	8	30200	.	.	.	.
9	Jablunkau	.	.	5	7600	.	.	5	7600	2	10000	11	27000
10	Jägerndorf	1	2000	15	48800	.	.	16	50800	.	.	3	14800
11	Jauernig	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
12	Königsberg	.	.	32	92000	.	.	32	92000	1	1200	18	66000
13	Oderberg	.	.	3	10600	.	.	3	10600	1	3200	2	4400
14	Odrau	.	.	22	74200	.	.	22	74200	.	.	1	3600
15	Olbersdorf	.	.	6	10400	.	.	6	10400	.	.	6	14800
16	Poln.-Ostrau	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
17	Schwarzwasser	1	1600	16	24200	.	.	17	25800	2	9200	3	12000
18	Skotschau	4	8000	36	68600	.	.	40	76600	.	.	6	19200
19	Teschen	1	8000	24	89400	.	.	25	97400	1	20000	12	37600
20	Troppau	5	11800	85	206900	.	.	90	218700	6	26000	30	91600
21	Wagstadt	.	.	9	24200	.	.	9	24200	.	.	15	71200
22	Weidenau	.	.	1	1800	.	.	1	1800	1	1200	27	133000
23	Wigstadtl	1	2000	40	89600	.	.	41	91600	.	.	42	148000
24	Würbenthal	.	.	1	600	.	.	1	600	.	.	.	.
25	Zuckmantel	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	In Schlesien Summe	17	45000	370	976300	.	.	387	1021300	14	70800	202	716000
	II. Mähren.												
1	Frankstadt	.	.	3	18000	.	.	3	18000	.	.	.	.
2	Freiberg	.	.	5	20000	.	.	5	20000	.	.	.	.
3	Fulnek	.	.	2	11000	.	.	2	11000	.	.	2	6400
4	Hof	1	2000	24	60400	.	.	25	62400	.	.	3	15400
5	Leipnik	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
6	Stadt Liebau	15	15600	47	88600	.	.	62	104200	5	9000	35	93000
7	Mistek	.	.	11	36500	.	.	11	36500	1	12000	2	10000
8	Neutitschein	.	.	1	8000	.	.	1	8000	1	5000	.	.
9	Ostrau, Mähr.-	.	.	5	18200	.	.	5	18200	2	12600	1	6800
10	Römerstadt	.	.	3	10800	.	.	3	10800	.	.	.	.
11	Sternberg	.	.	1	16000	.	.	1	16000	.	.	.	.
12	Weißkirchen, Mähr.-	.	.	61	163400	.	.	61	163400	2	10200	11	37400
13	Wiesenberg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	In Mähren Summe	16	17600	163	450900	.	.	179	468500	11	48800	54	169000
	In Schlesien Summe	17	45000	370	976300	.	.	387	1021300	14	70800	202	716000
	Zusammen	33	62600	533	1427200	.	.	566	1489800	25	119600	256	885000

Beilage 77.

österr.-schles. Bodenkreditanstalt

Verteilung und Art der Hypotheken sowie nach der Höhe des Zinsfußes.

Darlehen				4% Darlehen								Im Ganzen Darlehen	
landtäflichen Gütern		Summe		auf Häusern		Grundwirtschaften		landtäflichen Gütern		Summe			
Zahl	Betrag K	Zahl	Betrag K	Zahl	Betrag K	Zahl	Betrag K	Zahl	Betrag K	Zahl	Betrag K	Zahl	Betrag K
.	.	1	6400	.	.	43	309200	.	.	43	309200	49	353200
.	.	13	29000	96	1785000	163	965200	4	570400	263	3320600	292	3396000
.	.	5	12200	53	353200	31	120200	6	231000	90	704400	98	720000
.	.	.	.	1	4400	15	116400	2	80000	18	200800	20	205400
.	.	1	4600	5	34200	38	227600	.	.	43	261800	71	338800
.	.	6	20600	35	363400	27	189200	3	65600	65	618200	88	677200
.	.	.	.	.	.	8	35200	.	.	8	35200	9	41200
.	.	.	.	.	.	18	120800	.	.	18	120800	26	151000
.	.	13	37000	7	44000	20	39200	.	.	27	83200	45	127800
.	.	3	14800	24	431400	48	400400	2	193000	74	1024800	93	1090400
.	.	.	.	.	.	10	349000	5	385000	15	734000	15	734000
.	.	19	67200	9	104200	112	506400	3	447400	124	1058000	175	1217200
.	.	3	7600	94	1172600	59	232600	1	1000000	154	2405200	160	2423400
.	.	1	3600	4	35200	37	230400	.	.	41	265600	64	343400
.	.	6	14800	.	.	25	96600	3	775000	28	871600	40	896800
.	..	.	.	76	818600	10	44000	.	.	86	862600	86	862600
.	.	5	21200	8	47600	48	128800	.	.	56	176400	78	223400
.	.	6	19200	19	96600	81	308000	3	280000	103	684600	149	780400
.	.	13	57600	168	2926400	80	642200	15	770800	263	4339400	301	4494400
.	.	36	117600	332	5364400	346	2752600	11	2262000	689	10379000	815	10715300
.	.	15	71200	8	62400	89	379200	11	441000	108	882600	132	978000
1	57000	29	191200	.	.	76	542800	6	453800	82	996600	112	1189600
.	.	42	148000	3	16400	260	1050000	3	211600	266	1278000	349	1517600
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	600
.	.	.	.	.	.	1	4400	3	316000	4	320400	4	320400
1	57000	217	843800	942	13660000	1645	9790400	81	8482600	2668	31933000	3272	33798100
.	.	.	.	.	.	6	29000	.	.	6	29000	9	47000
.	.	.	.	1	3400	10	55400	1	60000	12	118800	17	138800
.	.	2	6400	2	14000	17	139800	1	74000	20	227800	24	245200
.	.	3	15400	1	600	50	237200	.	.	51	237800	79	315600
.	.	.	.	1	4200	4	20400	.	.	5	24600	5	24600
.	.	40	102000	27	105800	226	869000	.	.	253	974800	355	1181000
.	.	3	22000	2	8000	16	173400	.	.	18	181400	32	239900
.	.	1	5000	.	.	19	162000	.	.	19	162000	21	175000
.	.	3	19400	171	2112400	7	41200	.	.	178	2153600	186	2191200
.	.	.	.	1	9000	2	21000	.	.	3	30000	6	40800
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	16000
.	.	13	47600	20	146800	101	333200	.	.	121	480000	195	691000
.	.	.	.	.	.	1	38400	.	.	1	38400	1	38400
.	.	65	217800	226	2404200	459	2120000	2	134000	687	4658200	931	5344500
1	57000	217	843800	942	13660000	1645	9790400	81	8482600	2668	31933000	3272	33798100
1	57000	282	1061600	1168	16064200	2104	11910400	83	8616600	3355	36591200	4203	39142600

Beilage 78.

Satzungen

der Kommunal-Kredit-Anstalt des Landes Schlesien.

(Beschlossen in der Landtagssitzung vom 15. September 1908, genehmigt mit der Allerhöchsten Entschließung vom 18. Oktober 1908, verlautbart unter Nr. 53 des am 9. November 1908 ausgegebenen und versendeten XXI. Stückes des schles. L.-G.- u. Vdg.-Bl.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die von der Landesvertretung des Herzogtums Schlesien gegründete Kommunal-Kredit-Anstalt des Landes Schlesien hat den Zweck, Darlehen an den Staat für Landeszwecke, an das Land Schlesien, an Gemeinden, Bezirksstraßenfonde und solche öffentliche Konkurrenzen, welche mit dem Rechte zur Einhebung von Umlagen für die Deckung ihrer Erfordernisse gesetzlich ausgestattet sind, endlich Meliorationsdarlehen an Wassergenossenschaften zu gewähren, sowie derartige schon bestehende Darlehensforderungen zessionsweise zu übernehmen.

Die Wirksamkeit dieser Anstalt erstreckt sich auf das Kronland Schlesien ausschließlich der in demselben liegenden mährischen Enklaven.

§ 2.

Diese Anstalt, welche von der Direktion der österr. schles. Bodenkreditanstalt verwaltet wird, hat ihren Sitz in Troppau. Sie führt den Namen: „Kommunal-Kredit-Anstalt des Landes Schlesien" und im Siegel das Landeswappen mit der Umschrift ihres Namens.

II. Geschäfte der Kommunal-Kredit-Anstalt des Landes Schlesien.

§ 3.

Die Kommunal-Kredit-Anstalt gewährt ihre Darlehen ausschließlich in Schuldverschreibungen, welche den Namen „Schuldverschreibungen der Kommunal-Kredit-Anstalt des Landes Schlesien" führen. Die Summe der ausgegebenen Schuldverschreibungen darf den Betrag der erworbenen Darlehensforderungen niemals übersteigen.

Für die Verzinsung und Rückzahlung dieser Schuldverschreibungen haften in erster Linie die von der Kommunal-Kredit-Anstalt erworbenen und jeweilig noch aushaftenden Darlehensforderungen und erworbenen Wertpapiere, die einfließenden Zinsen, die aus den Darlehensrückzahlungen fließenden Tilgungsgelder und die für die Kommunal-Kredit-Anstalt zu bildenden Rücklagen; in zweiter Linie haftet das Land Schlesien.

Der Höchstbetrag der gleichzeitig im Umlaufe befindlichen Schuldverschreibungen der Kommunal-Kredit-Anstalt wird auf 60 Millionen Kronen festgesetzt.

§ 4.

Die Kommunal-Kredit-Anstalt kann Darlehen an das Land Schlesien nur in dem Falle gewähren, wenn dasselbe die Bewilligung zur Aufnahme eines solchen Darlehens durch einen Allerhöchst genehmigten Landtagsbeschluß erhalten hat.

An Gemeinden, Straßenbezirke und öffentliche Konkurrenzen können Darlehen nur gegeben werden, wenn alle jene Bedingungen erfüllt sind, welche die Einbringung der Darlehensforderung seitens der Anstalt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Jänner 1891, L.-G. u. V.-Bl. Nr. 11 ermöglichen.

Meliorationsdarlehen können zur Ausführung von Wasserbauten, welche den Schutz von Grundeigentum oder die Regulierung des Laufes eines Gewässers bezwecken; dann zu Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen und nur dann gewährt werden, wenn das betreffende Unternehmen von nachweisbarem Vorteile ist.

III. Rücklagen und Tilgungsgelder.

§ 5.

Die Anstalt ist verpflichtet, Rücklagen bis zum Betrage von fünf Prozent der im Umlaufe befindlichen Schuldverschreibungen zu bilden.

Diese allgemeinen Rücklagen bestehen aus dem bisher angesammelten Reservefonde der Anstalt und es sind denselben die eigenen Erträgnisse und die Überschüsse aus dem Geschäftsbetriebe der Anstalt, endlich die besonderen, nach diesen Satzungen für die Rücklagen bestimmten Zuwendungen zuzuweisen.

Verluste der Anstalt sind zunächst aus den Rücklagen und bei deren Unzulänglichkeit vom Lande Schlesien zu decken.

§ 6.

Der Kapitalstock der Rücklagen ist in Wertpapieren, die zur Anlage von Mündelgeldern geeignet sind, oder in Schuldverschreibungen der Kommunal-Kredit-Anstalt nutzbringend anzulegen und abgesondert zu verrechnen.

§ 7.

Insoweit die allgemeinen Rücklagen die im § 5 bestimmte Höhe überschreiten, kann der Landtag über die Jahresüberschüsse verfügen.

§ 8.

Ob außer diesen allgemeinen Rücklagen noch Sonderrücklagen und in welcher Höhe zu bilden sind, bestimmt der Landesausschuß.

§ 9.

Die Tilgungsgelder der Anstalt bestehen aus den von den Schuldnern der Anstalt mittelst der festgesetzten jährlichen Tilgungsquote oder infolge von Kündigungen rückgezahlten Kapitalien.

Im Falle der Ausgabe verschieden verzinslicher Schuldverschreibungen sind für jede Kategorie derselben die Tilgungsgelder abgesondert zu verrechnen.

§ 10.

Die Tilgungsgelder der Anstalt sind zur Einlösung der Schuldverschreibungen nach ihrem vollen Nennwerte mittelst Verlosung bestimmt.

Es ist jedoch die Kommunal-Kredit-Anstalt berechtigt, mit den Tilgungsgeldern jederzeit Schuldverschreibungen, jedoch nicht über dem Nennwert anzukaufen und sofort aus dem Umlaufe zu setzen.

IV. Von den Schuldverschreibungen.

§ 11.

Die Schuldverschreibungen der Kommunal-Kredit-Anstalt werden in Beträgen zu zweihundert, tausend, zweitausend und zehntausend Kronen nach dem angefügten Formulare auf den Überbringer lautend, ausgefertigt.

Die Ausgabe von auf andere Beträge lautenden Kategorien von Schuldverschreibungen, bleibt dem Landtage vorbehalten. Schuldverschreibungen auf einen geringeren Betrag als zweihundert Kronen dürfen keinesfalls ausgegeben werden.

Der Zinsfuß der Schuldverschreibungen muß jederzeit dem Zinsfuße der denselben zugrunde liegenden Anstaltsdarlehen gleich sein.

Der Zinsfuß ist bisher mit vier vom Hundert bestimmt und als Zinsentermin der 1. Jänner und 1. Juli angenommen. Änderungen des Zinsfußes und der Zinsentermine werden dem Landtage vorbehalten, können jedoch niemals auf bereits hinausgegebene Schuldverschreibungen ausgedehnt werden.

§ 12.

Jede Schuldverschreibung der Kommunal-Kredit-Anstalt hat zu enthalten:

a) die Kapitalssumme, über welche sie ausgestellt wurde;
b) den Zinsfuß;
c) die Zinsenbegleichungstermine;
d) die Zusicherung der vollen Kapitalsrückzahlung im Falle der Verlosung;
e) die Unterschrift der Direktion, das ist des Direktors und zweier Verwaltungsräte, die Unterschrift des Buchhalters und das Siegel der Anstalt;
f) die von einem Landesausschußbeisitzer unterzeichnete Bestätigung, daß die Schuldverschreibung auf Grundlage eines im Sinne dieses Statutes gewährten Darlehens ausgefertigt sei;
und sind
g) auf der Rückseite der Schuldverschreibung die §§ 1 bis 23 dieser Satzungen wörtlich, dann in Übersetzung in polnischer und böhmischer Sprache abzudrucken.

§ 13.

Die Kommunal-Kredit-Anstalt erkennt den Inhaber von Schuldverschreibungen und den Inhaber von Zinsscheinen (Zinsenkupons) derselben als deren Eigentümer an.

Jedem Inhaber von Schuldverschreibungen steht es frei, beschädigte Schuldverschreibungen gegen neue, größere gegen kleinere und umgekehrt umzutauschen, wofür eine von der Direktion der Anstalt zu bestimmende Gebühr zu entrichten ist.

§ 14.

Jede Schuldverschreibung der Anstalt wird mit halbjährigen Zinsscheinen (Zinsenkupons) und einer Anweisung auf weitere Zinsscheine (Talon) versehen.

Gegen Zinsscheinanweisungen von verlosten Schuldverschreibungen werden keine neuen Zinsscheine mehr ausgegeben.

Die Zahlung der Zinsen erfolgt halbjährig nachhinein.

§ 15.

Die Zinsen jener Schuldverschreibungen, welche über ein bei der Anstalt eingebrachtes Gesuch mit einem Haftungsband versehen (vinkuliert) sind, werden nur gegen Quittung ausbezahlt.

Die Anstalt ist nicht verpflichtet, hiebei die Echtheit der Unterschrift des Bezugsberechtigten zu prüfen und haftet auch nicht für dieselbe.

Der Eigentümer einer vinkulierten Schuldverschreibung kann jedoch verlangen, daß die Auszahlung des auf diese Schuldverschreibung entfallenden Kapitales, die Entrichtung der Zinsen, sowie auch die Befreiung vom Haftungsbande (Devinkulierung) nur auf Grund einer Urkunde erfolge, auf welcher seine Unterschrift gerichtlich oder notariell beglaubigt ist.

Schuldverschreibungen, welche als Eigentum bevormundeter Personen, einer Gemeinde, Körperschaft, Stiftung, einer von einer Behörde verwalteten Anstalt oder eines ebenso verwalteten Fondes vinkuliert sind, oder rücksichtlich deren eine die freie Verfügung mit dem Inhaberpapier hemmende behördliche Verordnung der Anstalt zugestellt wurde, können nur dann vom Haftungsbande befreit werden, wenn die Zustimmung der betreffenden Behörde mittelst schriftlichen Vermerkes auf der Schuldverschreibung unter Beidrückung des Amtssiegels oder in einer besonderen Urkunde beigebracht wird. Ist die Vinkulierung nicht auf Verfügung einer Behörde erfolgt, so kann dem gestellten Enthaftungsbegehren nur nach Beibringung des erforderlichen Berechtigungsnachweises entsprochen werden.

§ 16.

Rücksichtlich der bei dem k. k. Landesgerichte in Troppau zu erwirkenden Amortisierung der Schuldverschreibungen, dann ihrer Zinsscheine, gelten die für die Staatspapiere bestehenden Anordnungen.

V. Verlosung der Schuldverschreibungen.

§ 17.

Insoferne die Tilgungsgelder nicht zum Ankaufe eigener Schuldverschreibungen (§ 10) verwendet werden, hat die Verlosung der Schuldverschreibungen abgesondert für jede Kategorie verschieden verzinslicher Schuldverschreibungen zweimal in jedem Jahre öffentlich stattzufinden, und zwar in der ersten Hälfte der Monate April und Oktober. Die erste Verlosung jeder neuen Kategorie von Schuldverschreibungen erfolgt längstens in drei Jahren nach der ersten Ausgabe derselben.

§ 18.

Den Betrag, bis zu welchem bei jeder Verlosung Schuldverschreibungen gezogen werden sollen, bestimmt die Direktion mit Genehmigung des Landesausschusses. Die Summe der zu verlosenden Schuldverschreibungen ist spätestens acht Tage vor der Verlosung zu veröffentlichen und darf keinesfalls geringer sein als jene Summe, welche am zunächst vergangenen letzten Februar und August den gesamten Vermögensstand der Tilgungsgelder bildete, insofern dieselben nicht gemäß dem § 10 zum Ankaufe eigener Schuldverschreibungen verwendet wurden.

§ 19.

Ein Verzeichnis der gezogenen Nummern der Schuldverschreibungen ist bei der Anstalt zu jedermanns Einsicht aufzulegen und außerdem in der für die Kundmachungen der Anstalt bestimmten amtlichen Landeszeitung Schlesiens unter gleichzeitiger Bekanntgabe der bei früheren Verlosungen gezogenen, aber noch uneingelösten Schuldverschreibungen zu veröffentlichen.

§ 20.

Die verlosten Schuldverschreibungen werden in dem auf die Verlosung zunächst folgenden Zinsentermine fällig, und von da ab durch die Anstalt gegen Rückstellung der Schuldverschreibungen samt Zinsbogen und Zinsscheinanweisung unter Begleichung der bis zum Fälligkeitstage allenfalls noch rückständigen, nicht verjährten Zinsen ausgezahlt. Die eingelösten Schuldverschreibungen samt Zinsscheinen und Zinsscheinanweisungen werden vernichtet.

§ 21.

Die Verzinsung der verlosten Schuldverschreibungen hört mit dem Fälligkeitstage auf.

Zinsscheine von verlosten Schuldverschreibungen werden zwar von der Anstaltskassa eingelöst, dagegen wird, wenn an einer zur Einlösung überreichten verlosten Schuldverschreibung Zinsscheine fehlen, deren Fälligkeitstermin ein späterer ist als der Fälligkeitstag der Schuldverschreibung, der Betrag dieser Zinsscheine bei der Auszahlung des Kapitales in Abzug gebracht. Es ist jedoch die Anstaltsdirektion berechtigt, dem Inhaber verspätet zur Einlösung gebrachter Schuldverschreibungen einen Teil des in Abzug gebrachten Kapitalsbetrages aus den durch die Anlage des entsprechenden Betrages von der Anstalt erzielten Zinsen zu vergüten.

§ 22.

Sollte der Zinsschein einer Schuldverschreibung binnen sechs Jahren oder eine verloste Schuldverschreibung binnen dreißig Jahren vom Fälligkeitstage an gerechnet, nicht zur Einlösung vorgelegt werden, so erlischt jeder weitere Anspruch auf die Einlösung derselben und der entsprechende Betrag fällt den allgemeinen Rücklagen der Kommunal-Kredit-Anstalt zu.

VI. Rechte der Inhaber der Schuldverschreibungen.

§ 23.

Der Inhaber einer Schuldverschreibung erwirbt das Recht auf pünktliche Einlösung fälliger (nicht verjährter) Zinsscheine und im Falle der Verlosung auf die in dem zunächst folgenden Zinsentermine fällige Zahlung des vollen Betrages, auf welchen die Schuldverschreibung lautet.

Die Erfüllung der diesen Rechten entsprechenden Verpflichtungen wird durch die im § 3 festgestellten Haftungen gewährleistet.

Zur vorzugsweisen Sicherstellung der Verzinsung und Tilgung der Schuldverschreibungen und somit als Kaution für die Befriedigung der Ansprüche der Besitzer der Schuldverschreibungen sind bestellt:

Alle infolge der Darlehensgewährungen erworbenen Forderungen und Wertpapiere, die einfließenden Zinsen und Tilgungsgelder und die Rücklagen. In Ansehung aller Vermögensobjekte der Anstalt, an welchen ein bücherliches Recht erworben werden kann, ist deren Haftung als Kaution zur Sicherstellung der Befriedigung der Ansprüche der Besitzer der Schuldverschreibungen in den öffentlichen Büchern auf Grund einer von der Kommunal-Kredit-Anstalt auszustellenden Erklärung einzutragen; bezüglich jener Forderungen der Anstalt, die in einem öffentlichen Buche nicht eingetragen sind, hat die Anstalt bei der Erwerbung jeder solchen Forderung deren Haftung als Kaution dem Schuldner anzuzeigen; Wertpapiere und Bargeld sind unter der Mitsperre des Landesausschusses, beziehungsweise des von ihm bestellten Kommissärs zu halten, ausgenommen jene Bestände an Wertpapieren und Bargeld, die nach Ermessen des Landesausschusses beziehungsweise seines Kommissärs zur Besorgung des laufenden Dienstes erforderlich sind.

Sollten die durch die Ausstellung der Schuldverschreibungen übernommenen Verpflichtungen von der Kommunal-Kredit-Anstalt nicht erfüllt werden,

so steht den Inhabern derselben und zwar mehreren zusammen oder jedem einzelnen das Recht zu, bei dem Landesausschusse Abhilfe zu verlangen oder ohne ein solches Ansuchen den Rechtsweg zu betreten.

VII. Darlehensbewilligung und Verhältnis des Schuldners zur Kommunal-Kredit-Anstalt.

§ 24.

Gemeindevorstehungen und Straßenbezirksausschüsse haben behufs Erlangung eines Darlehens von der Kommunal-Kredit-Anstalt, sowie behufs Übernahme einer schon bestehenden Schuld seitens derselben ein Gesuch bei derselben einzubringen und diesem Gesuche beizulegen:

a) Das Protokoll über den Beschluß der legalen Vertretung zur Aufnahme des Darlehens in Urschrift oder beglaubigter Abschrift;
b) die gesetzlich erforderliche Bewilligung zur Aufnahme des Darlehens in Urschrift;
c) den Voranschlag für das laufende Jahr und Auszüge aus den genehmigten Rechnungsabschlüssen der letzten drei Jahre;
d) ein Vermögensinventar;
e) einen Ausweis über die Höhe aller direkten und allenfalls auch der in Betracht kommenden indirekten Steuern in der Gemeinde oder in dem Straßenbezirke;
f) einen Ausweis über sämtliche in der Gemeinde oder in dem Straßenbezirke zur Einhebung gelangenden Steuerzuschläge und sonstigen Abgaben, sowie
g) einen Ausweis über alle bereits früher kontrahierten Schulden.

Der Anstaltsdirektion bleibt es vorbehalten, über ein solches Darlehensgesuch Erhebungen auf Kosten des Darlehenswerbers vorzunehmen.

Die Direktion hat sodann jedes solche Gesuch dem Landesausschusse mit einem motivierten Antrage zu unterbreiten, welcher hierüber nach freiem Ermessen entscheidet.

Soll einer Gemeinde oder einem Bezirksstraßenfonde ein Darlehen gewährt werden, welches zuzüglich der neben diesem Darlehen schon bestehenden Schulden der Gemeinde, bezw. des Bezirksstraßenausschusses mehr als das Zehnfache der Gesamtvorschreibung an direkten Steuern nach der letzten bekannten amtlichen Vorschreibung betragen würde, so ist die Bewilligung des Darlehens dem Landtage vorbehalten.

An andere öffentliche Konkurrenzen (§ 1) können Darlehen nur dann gewährt werden, wenn der Nachweis geliefert ist, daß die pünktliche Verzinsung und Rückzahlung des Darlehens gesichert erscheint und sie den Bestimmungen des § 4 dieser Satzungen entsprechen. Hierüber entscheidet über Antrag der Anstaltsdirektion der Landesausschuß nach freiem Ermessen. Soll einer solchen Konkurrenz ein Darlehen gewährt werden, welches zuzüglich der neben diesem Darlehen schon bestehenden Schulden des Darlehenswerbers mehr als 30.000 K betragen würde, so ist die Bewilligung des Darlehens dem Landtage vorbehalten.

Darlehensbewilligungen an den Staat für Landeszwecke sind dem Landtage vorbehalten.

§ 25.

Behufs Erlangung eines Meliorationsdarlehens von der Kommunalkreditanstalt, sowie behufs Übernahme einer schon bestehenden Schuld durch dieselbe, hat die Wassergenossenschaft das Gesuch bei der Kommunalkreditanstalt einzubringen und diesem Gesuche eine mit den erforderlichen Plänen und Kostenvoranschlägen versehene Darstellung des beabsichtigten Unternehmens anzuschließen, die Genehmigung der zuständigen Behörde beizubringen und genau nachzuweisen, in welcher Weise die Verzinsung und Rückzahlung des Darlehens gesichert ist. Auch sind die behördlich beglaubigten Satzungen der Wassergenossenschaft beizubringen.

Die Kommunalkreditanstalt hat auf Kosten der Darlehensnehmer über solche Darlehensansuchen Erhebungen zu pflegen, bezw. die Vornahme derselben beim Landesausschusse durch dessen technische Organe oder durch andere Sachverständige zu beantragen.

Über alle Darlehensgesuche zu Meliorationszwecken entscheidet über Antrag der Direktion der Landesausschuß nach freiem Ermessen.

§ 26.

Ein Meliorationsdarlehen kann nur bis zu jenem Betrage bewilligt werden, welcher zur Deckung des Kostenaufwandes, der mit Genehmigung der zuständigen Behörde für das betreffende Meliorationsgeschäft von den Sachverständigen festgesetzt wurde, erforderlich ist, wobei jedoch die vom Staate oder dem Lande oder von beiden zugesicherten Subventionen oder Darlehen in Abzug zu bringen sind.

§ 27.

Ein Meliorationsdarlehen darf zu keinem anderen Zwecke als demjenigen verwendet werden, zu welchem es gewährt wurde. Je nach Beschaffenheit des Unternehmens, um dessen Ausführung es sich handelt, setzt der Landesausschuß bei Bewilligung des Darlehens die Termine fest, an welchen Teilbeträge des bewilligten Darlehens zur Auszahlung in der Weise angewiesen werden, daß die Auszahlungen mit der fortschreitenden Vollendung einzelner Teile oder Abschnitte des ganzen Unternehmens erfolgen.

Der Landesausschuß hat sich durch seine technischen Organe oder durch besondere Bevollmächtigte von dem Fortschritte der Arbeiten zu überzeugen und kann die Auszahlung weiterer Teilbeträge einstellen, wenn die bisherigen nicht im Sinne des genehmigten Planes verwendet würden.

Über Anordnung des Landesausschusses können Teilzahlungen auch unmittelbar an die das Meliorationsobjekt herstellenden Unternehmer erfolgt werden.

§ 28.

Die Zuzählung der Darlehen in auf den Überbringer lautenden Schuldverschreibungen der Kommunalkreditanstalt geschieht nach Vorlage der ausgefertigten und erforderlichen Falles von den zuständigen Behörden genehmigten Schuldurkunden bei der Anstaltskasse in Troppau an die Darlehenswerber oder Zedenten (§ 1) oder deren gesetzlichen Vertreter oder an deren mit beglaubigter Vollmacht versehene Bevollmächtigte oder über Begehren der Empfangsberechtigten auf deren Gefahr und Kosten durch Zusendung mittelst der Post.

Der Darlehensschuldner erhält bei der Zuzählung des Darlehens eine Abschrift des der Schuldurkunde entsprechend ausgefertigten, bei der Anstalt aufbewahrten Tilgungsplanes.

Findet die Anstaltsdirektion aus was immer für einem Grunde die Auszahlung des Darlehens oder eines Teiles desselben überhaupt oder bis zur Erfüllung gewisser Bedingungen einzustellen, so ist hiezu unter Anführung der Gründe die Genehmigung des Landesausschusses einzuholen, der über diesen Antrag nach freiem Ermessen entscheidet.

§ 29.

Der Schuldner eines Kommunal-Darlehens verpflichtet sich:

a) Bei Empfang der Schuldverschreibungen die halbjährigen Zinsen des Darlehensbetrages und einen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von $^{15}/_{100}$ Prozent des Darlehensbetrages zu erlegen.

   Die Zahlung der halbjährigen Darlehenszinsen hat in der Weise zu erfolgen, daß die Zeit, für welche dieselbe gilt, mit den Zinsenterminen der dem Darlehen zu Grunde liegenden Schuldverschreibungen in solcher Weise ausgeglichen wird, daß die Verzinsung des Darlehens und der Schuldverschreibungen mit demselben Zeitpunkte beginnt.

b) Jährlich eine der Bewilligung entsprechende Pauschalzahlung (Jahresleistung), in halbjährigen Raten im Vorhinein ohne irgend einen Abzug zu entrichten. Von jeder Halbjahresleistung wird jener Betrag, welcher die von dem Kapitalsreste für ein halbes Jahr entfallenden Zinsen übersteigt, als Kapitalsabschlagszahlung gerechnet.

c) Mit jeder fälligen Halbjahrsleistung $^{10}/_{100}$ Prozent des nach Begleichung dieser Rate verbleibenden Darlehensrestes als Verwaltungskostenbeitrag zu erlegen.

   Der von den Schuldnern zu zahlende Verwaltungskostenbeitrag kann vom Landesausschusse im Einvernehmen mit der Direktion herabgesetzt werden.

§ 30.

Die sämtlichen in § 29 angeführten Zahlungen sind in barem Gelde oder in fälligen (nicht verjährten) Kupons oder in verlosten fälligen Schuldverschreibungen der Anstalt zu begleichen.

§ 31.

Sollte eine fällige Zinsen- oder Halbjahresrate nicht spätestens in 14 Tagen nach Eintritt des Termines bezahlt werden, so sind auch 5% Verzugs- beziehungsweise Zinseszinsen vom Fälligkeits- bis zum Zahlungstage zu entrichten, bei deren Berechnung jedoch etwa früher erfolgte Teilzahlungen zu berücksichtigen sind.

§ 32.

Die Schuldurkunden, welche von den Darlehensnehmern auszustellen sind, haben zu enthalten:

1. Die Darlehenssumme in Kronenwährung;

2. die Ziffer und Bezeichnung der an die Kommunalkreditanstalt in den bedungenen Fristen zu leistenden Zahlungen;

3. die Verpflichtung, alle aus dem Darlehensgeschäfte entspringenden Kosten, Gebühren und Portoauslagen, alle etwa künftig von den Zinsen des Darlehens zur Vorschreibung kommenden Steuern und Umlagen, alle bei der Sicherstellung oder Eintreibung des Kapitals und der Jahresleistungen auflaufenden Kosten zu zahlen oder zu vergüten und die Quittungskosten samt Stempeln zu ersetzen;

4. bei Darlehen an Gemeinden, Bezirksstraßenfonde und öffentliche Konkurrenzen, dann bei Meliorationsdarlehen die Erklärung, sich allen aus den Bestimmungen dieser Satzungen hervorgehenden Rechtsfolgen und Verpflichtungen unbedingt zu fügen und sich in allen Streitigkeiten dem nach Beschaffenheit des Streitgegenstandes kompetenten k. k. Gerichte in Troppau zu unterwerfen; und

5. die Verpflichtung, während der ganzen Rückzahlungsdauer für die ordnungsmäßige Einhebung der zur Verzinsung und Rückzahlung des Darlehens nötigen Umlagen oder Abgaben Sorge zu tragen.

6. Bei Meliorationsdarlehen weiters die Verpflichtung, die Anlagen mit Hilfe des Darlehens planmäßig auszuführen, und während der Rückzahlungsdauer des Darlehens in gutem Zustande zu erhalten, sich diesfalls der Kontrolle der Direktion und des Landesausschusses zu unterziehen, deren unmittelbar oder durch Bevollmächtigte gegebene Anordnungen, welche die Erhaltung des Meliorationsunternehmens betreffen und entweder schon bei der Bewilligung des Darlehens oder nachträglich während der Rückzahlungsdauer desselben erteilt werden, zu befolgen, die Einsichtnahme in die Geschäfts- und Kassagebarung der Wassergenossenschaft und die Prüfung derselben der Direktion und dem Landesausschusse zu gestatten.

7. Die Unterschrift der Darlehensnehmer und eventuell der Zedenten oder ihrer legalen Vertreter.

8. die Genehmigungsklausel der kompetenten Behörde und dort, wo eine solche Genehmigung der Schuldurkunde nicht stattfindet, die Beglaubigung der Unterschriften.

Die Unterschrift einer staatlichen Behörde und die Unterschrift des Landesausschusses bedarf einer Beglaubigung nicht.

§ 33.

Wenn das bewilligte Darlehen in Teilbeträgen zur Auszahlung gelangt, so ist doch die Schuldurkunde über das ganze Darlehen auszustellen.

Der Darlehensnehmer hat von jedem Darlehensteilbetrage bei Empfang desselben die nach dem festgesetzten Zinsfuße entfallenden halbjährigen Zinsen und $^{15}/_{100}$ Prozent des erfolgten Teilbetrages als Verwaltungskostenbeitrag zu entrichten. — Bis zur Erfolgung des ganzen Darlehens hat derselbe in den Zinsenfälligkeitsterminen der ausgegebenen Schuldverschreibungen die halbjährigen Zinsen von dem jeweilig bereits erfolgten Darlehensbetrage und $^{10}/_{100}$ Prozent dieses Betrages als Verwaltungskostenbeitrag zu bezahlen. Erst nach Erfolgung des letzten Darlehensteilbetrages ist der Tilgungsplan auszufertigen und tritt nach Ablauf des Halbjahres, für welches die Zinsen des letzten Teilbetrages entrichtet wurden, die im § 29 Absatz b) und c) normierte Zahlung der Halbjahrsraten samt Verwaltungskostenbeitrag in Kraft.

§ 34.

Die Anstalt darf dem Schuldner das Darlehen nicht kündigen, ausgenommen in dem Falle, wenn derselbe trotz erfolgter Mahnung, deren Nichtempfang jedoch den Schuldner vor den einzuleitenden Zwangsmaßregeln nicht schützt, mit zwei Halbjahrsleistungen oder bei noch nicht ganz zugezählten Darlehen (§ 33) mit zwei Zinsenraten im Rückstande verblieben ist.

In diesem Falle kann die Direktion dem Schuldner gerichtlich oder außergerichtlich das Darlehen kündigen.

Die an öffentliche Konkurrenzen gewährten Darlehen werden bei ihrer Auflösung ohne Kündigung fällig.

Bei Meliorationsdarlehen tritt die Kündigung auch dann ein, wenn der Schuldner trotz ausdrücklicher Mahnung des Landesausschusses oder der Direktion die ihm rücksichtlich der Zeit und Art der Ausführung jener Einrichtungen, zu welchen ihm das Darlehen gewährt wurde, oder die rücksichtlich ihrer Instandhaltung vorgeschriebenen Bedingungen nicht einhält, weiters wenn derselbe die Prüfung der Geschäfts- und Kassagebarung verweigert oder wenn die vorgefundenen Mängel in bestimmter Frist nicht abgestellt werden.

§ 35.

Der Schuldner hat das Recht, der Anstalt die Rückzahlung des ganzen Darlehens oder eines Darlehensteilbetrages halbjährig zu kündigen.

Die halbjährige Kündigungsfrist wird von dem auf die Einbringung der Kündigung zunächst folgenden Zahlungstermine an gerechnet.

Kündigungen eines Teilbetrages der Schuld müssen einen Betrag erreichen, welcher der Summe von mindestens fünf nächstfolgenden halbjährigen Kapitalsabschlagszahlungen entspricht.

Durch die Kündigung eines Teilbetrages werden die auf die Fälligkeit desselben folgenden vereinbarten Halbjahrsraten nicht geändert.

Eine Änderung des Tilgungsplanes, durch welche nicht eine Abkürzung der Tilgungszeit bewirkt wird, kann nur aus besonderen Gründen und nur mit Genehmigung des Landesausschusses, beziehungsweise wenn die Bewilligung des Darlehens vom Landtage erteilt wurde, nur von diesem bewilligt werden.

Bei vorzeitiger Rückzahlung des ganzen Darlehens ist der Verwaltungskostenbeitrag des Tilgungsplanes für die nächsten zwei Jahre, und wenn die regelmäßige Rückzahlung nicht mehr so lange zu dauern hätte, für den noch übrigen Zeitraum zu entrichten. Kapitalsrückzahlungen außerhalb des Tilgungsplanes können auch in Schuldverschreibungen derselben Kategorie, in welcher das Darlehen gegeben wurde, entrichtet werden. Erfolgen solche Kapitalsrückzahlungen in barem Gelde oder in verlosten Schuldverschreibungen, so hat der Schuldner den der Anstalt hieraus erwachsenden Zinsenverlust zu vergüten. Die Höhe dieser Vergütung bestimmt die Direktion der Anstalt. Die Verpflichtung zur Leistung dieser Entschädigung ist in die Schuldurkunde (§ 32) aufzunehmen.

Wird das Kapital nach abgelaufener Kündigungsfrist nicht erlegt, so ist der Schuldner so zu behandeln, als ob er die im Schuldscheine festgesetzten Zahlungsfristen versäumt hätte.

VIII. Besondere Rechte der Anstalt.

§ 36.

Der Anstalt sind folgende Begünstigungen eingeräumt:

1. Die im Gesetze vom 10. Juli 1865, R.-G.-Bl. Nr. 55 Artikel II und III, im Gesetze vom 14. Dezember 1866, R. G.-Bl. Nr. 161, im Gesetze vom 22. Dezember 1901, R.-G.-Bl. Nr. 4 ex 1902 und im Gesetze vom 27. Dezember 1905, R.-G.-Bl. Nr. 213 den Anstalten, welche Kreditgeschäfte betreiben, gewährten Ausnahmen von den allgemeinen Bestimmungen der Gesetze über die Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen.

2. Die nach der Verordnung des k. k. Staats- und Justiz-Ministeriums vom 28. Oktober 1865 R.-G.-Bl. Nr. 110 den Anstalten, welche Kreditgeschäfte betreiben, zukommenden Ausnahmen von den allgemeinen Justizgesetzen mit der in Art. V des Einführungsgesetzes zur Exekutionsordnung (Gesetz vom 27. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 78) enthaltenen Einschränkung.

IX. Geschäftsverwaltung.

§ 37.

Alle die Kommunalkreditanstalt des Landes Schlesien betreffenden Geschäfte sind durch die Organe der österr.-schlesischen Bodenkreditanstalt, völlig abgesondert von dieser, zu führen.

Es ist daher für die Kommunalkreditanstalt ein eigenes Einreichsprotokoll, eine eigene Registratur, Buchhaltung und Kasse einzurichten.

§ 38.

Für die Kommunalkreditanstalt ist eine eigene Geschäftsordnung auszufertigen, welche der Genehmigung des Landesausschusses zu unterziehen ist, sowie auch Abänderungen derselben nur mit Genehmigung des Landesausschusses erfolgen können.

§ 39.

Die Direktion der Kommunalkreditanstalt besteht aus denselben Personen, aus welchen die Direktion der österr.-schlesischen Bodenkreditanstalt besteht und zwar: aus dem Direktor, sechs gewählten Verwaltungsräten und dem rechtskundigen ersten Beamten der Bodenkreditanstalt oder in dessen Verhinderung dem vom Landesausschusse bestimmten Stellvertreter.

Die Wahlen der Direktionsmitglieder der Bodenkreditanstalt haben auch für die Kommunalkreditanstalt Geltung.

§ 40.

Die jeweilige Direktion der österr.-schlesischen Bodenkreditanstalt führt im Sinne der vorliegenden Satzungen und der nach § 38 auszufertigenden Geschäftsordnung die Verwaltung der Kommunalkreditanstalt unter Aufsicht des Landesausschusses und des Landtages.

Zur Fassung eines giltigen Beschlusses der Direktion ist die Anwesenheit des Direktors oder eines Stellvertreters desselben, des rechtskundigen ersten Beamten oder seines Stellvertreters und von wenigstens zwei Verwaltungsräten erforderlich. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; bei gleich geteilten Stimmen entscheidet jene des Vorsitzenden.

Rechtsverbindliche Urkunden sind von dem Direktor oder dessen Stellvertreter und von noch zwei Mitgliedern der Direktion zu unterzeichnen.

Über die Sitzungen der Direktion sind Verhandlungsschriften zu führen.

§ 41.

Die Anstalt hat jederzeit für die sichere und nutzbringende Verwendung der in ihrer Kasse befindlichen zeitweilig nicht benötigten Barschaften Sorge zu tragen.

Sie kann zu diesem Zwecke:

a) diese Barschaften bei vertrauenswerten Kreditinstituten auf kurze Zeit zinsbringend anlegen;
b) eigene Schuldverschreibungen, sowie Wertpapiere, die zur Anlegung von Mündelgeldern geeignet sind, unter Beobachtung der Bestimmungen der Geschäftsordnung kaufen und verkaufen;
c) auf eigene Schuldverschreibungen bis 90% des Kurswertes, auf österreichische Staatspapiere und überhaupt auf Wertpapiere, die bei der österreichisch-ungarischen Bank belehnbar sind, bis zu zwei Dritteln des Kurswertes Vorschüsse, die in längstens 90 Tagen rückzahlbar sind, geben;
d) ihre eigenen bereits gezogenen Schuldverschreibungen und längstens in einem halben Jahre fälligen Zinsscheine (Kupons) voreinlösen.

§ 42.

Die Direktion der österr.-schlesischen Bodenkreditanstalt bestimmt jene Beamten, welche die Geschäfte der Kommunalkreditanstalt zu besorgen haben.

Über Antrag der Direktion bestimmt der Landesausschuß alljährlich jenen Betrag an Verwaltungskosten, welchen die Kommunalkreditanstalt zu tragen hat.

§ 43.

Der Landesausschuß hat die Kontrolle über das gesetz- und satzungsmäßige Gebaren der Direktion auszuüben und es hat ihm die Direktion nach Schluß eines jeden Quartales einen Gebarungsausweis über alle Konti der Kommunalkreditanstalt vorzulegen.

Der Landesausschuß entsendet eines seiner Mitglieder als Kommissär, welches den Verhandlungen der Direktion beiwohnt.

Der Kommissär ist berechtigt, gegen Beschlüsse der Direktion, welche er für die Anstalt oder für das Vermögen oder das Interesse des Landes als nachteilig erachtet, seinen Einspruch einzulegen. Im Falle eines Einspruches ist die Entscheidung des Landesausschusses einzuholen.

Bis zu dieser Entscheidung darf der Beschluß der Direktion nicht ausgeführt werden.

Der Kommissär ist auch zur Ausübung der ihm in den Gesetzen vom 24. April 1874, R.-G.-Bl. Nr. 48 und vom 27. Dezember 1905, R.-G.-Bl. Nr. 213 und in der Ministerialverordnung vom 11. Februar 1906, R.-G.-Bl. Nr. 52 an Stelle des Regierungskommissärs zugewiesenen Aufgabe berufen.

§ 44.

Die oberste Aufsicht über die Kommunalkreditanstalt wird vom Landtage selbst geübt, daher ihm nach Schluß jedes Jahres die Direktion im Wege des Landesausschusses einen Bericht über die Tätigkeit der Anstalt unter Vorlage des Rechnungsabschlusses zu erstatten hat.

§ 45.

Der Staatsverwaltung ist das allgemeine Aufsichtsrecht über die Kommunalkreditanstalt des Landes Schlesien vorbehalten.

§ 46.

Änderungen dieser Satzungen können nur durch Allerhöchst genehmigte Landtagsbeschlüsse erfolgen.

§ 47.

Die Auflösung der Anstalt kann nur durch einen der Allerhöchsten Genehmigung zu unterziehenden Landtagsbeschluß erfolgen.

§ 48.

Die Kundmachungen der Kommunalkreditanstalt erfolgen in der jeweiligen amtlichen Landeszeitung Schlesiens.

§ 49.

Diese Satzungen treten mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit. Die erforderlichen Durchführungs- und Übergangsbestimmungen hat der Landesausschuß zu treffen. (Siehe Seite 204.)

Formular.

Kommunal-Kredit-Anstalt des Landes Schlesien.

Serie .... (Landeswappen.) Nummer..................

Schuldverschreibung

der

Kommunal-Kredit-Anstalt des Landes Schlesien

über

.... Kronen

welcher Betrag bei der Kassa der Kommunal-Kredit-Anstalt des Landes Schlesien vom 1............................ .... an nach Ablauf eines jeden Halbjahres mit vier vom Hundert pro anno in gleicher Valuta verzinst und für den Fall der Verlosung in dem auf die Ziehung zunächst folgenden Zinsen-Fälligkeitstermine an den Überbringer in vollem Betrage ausgezahlt wird. Diese Schuldverschreibung samt den zur Zinseneinhebung erforderlichen Kupons und dem Talon ist infolge Direktionsbeschlusses Z.................... vom Jahre............... .... ausgefertigt worden.

Direktion der österreichisch-schlesischen Boden-Kredit-Anstalt
als Direktion der Kommunal-Kredit-Anstalt des Landes Schlesien.

Troppau, den ....

Der Direktor: Die Verwaltungsräte:

Siegel

Der Buchhalter:

Es wird bestätigt, daß vorstehende Schuldverschreibung auf Grundlage eines statutenmäßig gewährten Darlehens ausgefertigt worden ist.

Der Landesausschuß-Beisitzer:

(Auf der Rückseite der Schuldverschreibung sind die §§ 1—23 in deutscher, polnischer und böhmischer Sprache abgedruckt.)

Bilanzen der Kommunal-Kredit-

a) Mit 31. De-

Post	Aktiva.	K	h
1	Kassastand in Barem	16936	22
2	4% Kommunal-Darlehen	601000	—
3	Regie, Drucksorten und kleinere Ausstände	3872	54
4	Vorschüsse	1930	50
5	Verlust im Jahre 1897	2817	08
		626556	34

b) Mit 31. De-

Post	Aktiva.	K	h
1	Kassabarschaft	94459	22
2	4% Kommunal-Darlehen	26108029	31
3	4% Kommunal-Darlehens-Zinsen, rückständige	16536	86
4	Eingelöste Kupons von verlosten, fälligen 4% Schuldverschreibungen	208	—
5	Regie, Drucksorten und kleine Ausstände	4322	43
6	Effekten des Reservefondes . . . Nominale K 139600·—	137181	03
7	Sonstige Effekten . . . „ „ 220400·—	218914	30
8	Nicht fällige Kupons von durch Ankauf getilgten Schuldverschreibungen	4720	—
9	Vorschüsse	13000	—
10	Debitoren	315294	93
		26912666	08

Beilage 79.

Anstalt des Landes Schlesien.

zember 1897.

Post		K	h
	Passiva.		
1	4% Schuldverschreibungen im Umlaufe	601000	—
2	4% Schuldverschreibungszinsen, am 1. Jänner 1898 fällig	11500	—
3	4% Kommunal-Darlehenszinsen, vorausempfangene	520	—
4	Schuld an den schlesischen Landesfond	8000	—
5	Saldo der sonstigen Conto-Corrents	5265	—
6	Eingehobene Staatsgebühren,		
	und zwar: Stempel von Quittungen . . . K 4·06		
	Gebühren von Schuldverschreibungen . . „ 240·06		
	Kuponstempel . . . „ 27·22	271	34
		626556	34

zember 1907.

Post		K	h
	Passiva.		
1	4% Schuldverschreibungen im Umlaufe	26198200	—
2	4% Schuldverschreibungszinsen: rückständige und am 1. Jänner 1908 fällige	532184	—
3	4% Kommunal-Darlehenszinsen, vorausempfangene	12435	66
4	Diversi der Darlehens-Schuldner	866	58
5	Eingehobene Stempelgebühren	71	46
6	Reservefonds	137245	61
7	Reserve für Verluste bei Kommunal-Darlehen	5000	—
8	Gebarungs-Überschuß des Anstaltsgeschäftes im Jahre 1907	26662	77
		26912666	08

Beilage 80.

4% Darlehen der Kommunalkreditanstalt des Landes Schlesien

mit 31. Dezember 1907 in ursprünglicher Darlehenshöhe nach örtlicher Verteilung der Darlehensschuldner.

Postnummer	Schlesien	Darlehen an										Zusammen Darlehen	
		Land Schlesien		Stadtgemeinden		Landgemeinden		Bezirksstraßenausschüsse		Wassergenossenschaften			
		Zahl	Betrag K	Zahl	Betrag K	Zahl	Betrag K	Zahl	Betrag K	Zahl	Betrag K	Zahl	Betrag K
I.	**Darlehen an das Land Schlesien** .	18	7957400	.	.	.	.	.	.	.	.	18	7957400
II.	**Darlehen in den Gerichtsbezirken:**												
1	Bennisch . . .	.	.	.	.	18	250400	2	265000	.	.	20	515400
2	Bielitz	.	.	5	2525000	20	321400	.	.	.	.	25	2846400
3	Freistadt . . .	.	.	7	225000	18	1011800	4	994000	.	.	29	2230800
4	Freiwaldau . .	.	.	.	.	13	190000	1	50000	.	.	14	240000
5	Freudenthal . .	.	.	.	.	18	133000	.	.	.	.	18	133000
6	Friedek	.	.	5	925000	11	183600	.	.	.	.	16	1108600
7	Jablunkau . . .	.	.	4	210800	13	168000	1	12000	.	.	18	390800
8	Jägerndorf . .	.	.	5	420000	7	139200	1	66000	.	.	13	625200
9	Jauernig . . .	.	.	.	.	2	23400	.	.	.	.	2	23400
10	Königsberg . .	.	.	3	87000	38	623600	4	325000	1	5400	46	1041000
11	Oderberg . . .	.	.	7	440000	29	1118800	2	570000	.	.	38	2128800
12	Poln.-Ostrau . .	.	.	.	.	28	3546000	.	.	.	.	28	3546000
13	Odrau	.	.	.	.	8	67800	.	.	.	.	8	67800
14	Olbersdorf . . .	.	.	.	.	4	24400	1	65600	.	.	5	90000
15	Schwarzwasser .	.	.	.	.	4	45000	.	.	.	.	4	45000
16	Skotschau . . .	.	.	11	443600	20	244000	2	120000	.	.	33	807600
17	Teschen	.	.	5	2185600	22	286800	.	.	1	26000	28	2498400
18	Troppau . . .	.	.	.	.	52	277800	4	303000	.	.	56	1080800
19	Wagstadt . . .	.	.	1	32000	23	288000	5	235000	.	.	29	555000
20	Weidenau . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	1	11200	1	11200
21	Wigstadtl . . .	.	.	1	36000	17	226400	6	229000	.	.	24	491400
22	Würbenthal . .	.	.	.	.	1	14000	.	.	.	.	1	14000
	Zusammen .	18	7957400	54	7530000	366	9683400	33	3234600	3	42600	474	28448000

Beilage 81.

4% Darlehen der Kommunalkreditanstalt des Landes Schlesien

mit 31. Dezember 1907 in ursprünglicher Darlehenshöhe nach dem Zwecke der Darlehensaufnahme.

Postnummer	Die Darlehen wurden aufgenommen für	Darlehen an										Zusammen Darlehen	
		Land Schlesien		Stadtgemeinden		Landgemeinden		Bezirksstraßenausschüsse		Wassergenossenschaften			
		Zahl	Betrag K	Zahl	Betrag K	Zahl	Betrag K	Zahl	Betrag K	Zahl	Betrag K	Zahl	Betrag K
1	Krankenhausbauten .	5	1190000	.	.	.	.	.	.	.	.	5	1190000
2	Lokalbahnen . . .	1	200000	2	160000	2	27000	.	.	.	.	5	387000
3	Schulbauten	1	130000	7	477000	153	3673000	.	.	.	.	161	4280000
4	Straßen- u. Brückenbauten	.	.	4	212000	93	1221000	32	2907600	.	.	129	4340600
5	Kirchenbauten . . .	.	.	3	34000	25	695200	.	.	.	.	28	729200
6	Kasernen-, Gaswerk-, Wasserleitungs-, Kanal-, Theater- u. Friedhofbauten	.	.	18	5138600	18	617000	.	.	.	.	36	5755600
7	Schlachthausbauten .	.	.	8	362000	6	433000	.	.	.	.	14	795000
8	Ankauf u. Herstellung von Realitäten .	2	490000	7	364400	54	1582000	.	.		.	63	2436400
9	Schuldentilgung . .	.	.	5	782000	9	776200	1	327000	.	.	15	1885200
10	Meliorationen . . .	.	.	.	.	2	21000	.	.	3	42600	5	63600
11	Investitionen . . .	3	947400	.	.	1	600000	.	.	.	.	4	1547400
12	Flußregulierungsbauten	1	800000	.	.	3	38000	.	.	.	.	4	838000
13	Hochwasser- und Kulturschäden . . .	5	4200000	.	.	.	.	.	.	.	.	5	4200000
	Zusammen . . .	18	7957400	54	7530000	366	9683400	33	3234600	3	42600	474	28448000
	Hievon sind grundbücherl. sichergestellt	4	1204000	12	2436600	62	1947600	2	189000	.	.	80	5777200

Beilage 82.

Stiftsbrief

betreffend die Schaffung von Plätzen in Militär-Erziehungs- und Bildungsanstalten.

Wir Joseph der Zweite, von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, Ungarn und Böheim, Erzherzog zu Österreich, Herzog zu Burgund und zu Lothringen 2c. 2c.

Bekennen für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, an Unseren Durchlauchtigsten Erzhaus Österreich, was massen Wir in Erwegung der guten Wirkung und Unseren Militärdienst gedeihlichen Nutzens bewogen worden, das im Jahre 1753 errichtete, anfänglich auf 200 Zöglinge zu Neustadt, und 100 in der hiesigen Pflanzschule welche sonach auf 200 vermehrt werden, somit bei der im Jahre 1769 veranlaßten Vereinigung beider Fundationen in Unserer wienerischen Neustadt auf 400 Cadeten aus dem politischen und Militärstand erwachsene Militär-Erziehungs-Institut durch diesen öffentlichen Brief zu bestätigen und in Folge Unserer in Sachen bestehenden Anordnungen folgendes festzusetzen.

Erstens. Solle die Zahl der Stiftlinge dieses fortan in Unserer Burg zu wienerisch Neustadt zu verbleiben habenden Militär-Instituts aus Vierhundert Zöglingen bestehen, worüber Wir die Oberdirektion Unserem General-Feldmarschall-Leutenant Grafen Franz Kinsky allein anvertrauen, und demselben angewiesen haben wollen, die wichtige Gegenstände und gewöhnliche Rapporte durch Unseren Hofkriegs-Präsidenten General-Feldmarschallen Grafen Hadik, ohne das selbe durch den Hofkriegsrat gehen, zu Unseren höchsten Handen gelangen zu lassen.

Wir wollen auch, daß dieses Institut mit allen Inwohnern und Zugehörden, Haus und Grundstücken als eine unmittelbar militärische Besitzung angesehen, von Unseren Hofkriegsrath besorget und von demselben hierüber die Oberaufsicht getragen werde und hat sich solches das Militärische Cadetenhaus zu nennen, woraus sich ergibt, daß alle Prozesse und andere gerichtlichen Handlungen eben auch vom Militare nach den bestehenden Militärgesetzen abgetan werden müssen; zu solchen Ende wollen Wir dem Oberdirektor die Jurisdiction über dieses Haus dahin einräumen, daß er bei vorkommenden Fällen den nächstgelegenen Regiments- oder Garnisons-Auditor kommen lasse, und sowohl über die allda angestellte Offiziere als über das Famulitium oder Hausleute oder auch junge Leute die Jurisdiction so, wie ein Regiments-Inhaber auszuüben.

Zweitens. Die Besetzung einiger Plätze in diesem Militär-Cadetenhaus solle den Ständen Unserer Böhmisch-Österreichischen Erblande gegen den von denselben im Jahre 1754 mittelst ihrer ordentlichen Erklärungen bewilligten Zuschuß, und zwar für Böhmen auf 36, Mähren 12, Österreich unter der Enns 12, Österreich ob der Enns 6, Steuermark 12, Kärnten 6, Krain 6 und für den Anteil Schlesien auf 6 Stellen für Kinder vom Adel, deren Eltern zur eigenen Erziehung die Mittel nicht besitzen, oder in Civil- und Cameralstellen, durch 20jährige Treue und gute Dienstleistung sich besondere Verdienste gesammelt haben, wie bieher vorbehalten bleiben, und von diesen mögen für jeden vakant werdenden ständischen Platz allemal 3 Subjekte in dem Alter von 6 bis 10 Jahren zu Unserer höchsten Approbation durch Unsere politische Hofstelle in Vorschlag gebracht werden.

Die übrigen Plätze wollen Wir blos für Militaren, das ist, für solche Offizierssöhne bestimmen, deren Väter bei dem Degen als Oberoffiziere mit Zufriedenheit ihrer Vorgesetzten gedient haben, wobei erstlich auf Waisen, dann Kinder von besonders verdienstlichen Eltern, oder solchen, die in Ländern und Gegenden ihre Dienstleistung verrichten, wo sie keine Gelegenheit haben, für den Unterricht ihrer Kinder sorgen zu können, endlich auch Kinder solcher Eltern, die mit vielen Kindern versehen und die ganz unvermögend sind, der Bedacht zu nehmen ist, deren Benennung aber in jedem Falle Uns selbst vorbehalten bleibt, wozu die Vorschläge der Regimenter, Bataillonen und Corps durch die General-Commandi an unseren Hofkriegsrat gelangen, und sohin die Vormerklisten durch den Hofkriegspräsidenten Uns zur Auswahl vorgelegt werden sollen.

Drittens. Die Eigenschaft eines jeden politischen und Militär-Candidaten solle in einer guten und geraden Leibesbeschaffenheit, dauerhaften Gesundheit und standhaften Complexion bestehen; alle Kinder müssen vor der Einnam in das Cadetenhaus visitieret werden, damit man von ihrer Tauglichkeit in Ansehung der körperlichen Eigenschaften vorher versichert sey, darüber sind glaubwürdige medicinisch oder chyrurgische Zeugnisse beizubringen.

Das institutsmäßige Alter gesammter Candidaten solle von 6 bis 10 Jahren festgesetzt seyn, zu dessen Beweis die Taufscheine eingereicht werden müssen. Sie sollen außerdem wohl gesittet seyn, ein sicheres Wachsthum anhoffen und solche Talente verspüren lassen, mit welchen nebst ihrer Anwendung ein gedeihlicher Aufnam in den Kriegs- und übrigen Wissenschaften sich versprochen werden kann.

Alle in dieses Militär-Cadetenhaus gelangenden Zöglinge haben sich ein für alle mal der einjährigen Prüfung zu unterwerfen, um ihre Talenten und körperliche Eigenschaften gründlich beurtheilen, und sich im voraus versichern zu können, ob Hoffnung vorhanden, sie zu tauglichen Subjecten zu machen.

Diejenige also, welche nach Verlauf dieses Jahres Proben von guten Talenten, und einer guten körperlichen Constitution geben, sind im Militär-Cadetenhaus beizubehalten, die andern aber ihren Eltern, Anverwandten oder Vormündern zurückzugeben.

Viertens. Die bisher zum vollständigen Unterhalt dieses Militär-Cadetenhaus ausgemessene jährliche Dotation von 145.000 fl wollen Wir mittelst gegenwärtigen Stiftsbrief dahin festgesetzet und versichert haben, daß hievon 95.000 fl von dem Militärfond mittelst Unserer Niederösterreichischen drei obern Ständen laut Recesses vom 19. Hornung 1768 auf Abschlag ihres Militär-Contributionals nebst dem aus Unserem Cameralfond die bis nun verwilligt gewesene 9500 fl fortan quartaliter erfolgt, der ständische Zuschuß aber, und zwar für Böhmen 15.000 fl, Mähren 5000 fl, Österreich unter der Enns 5500 fl, ob der Enns 2500 fl, Steuermark 5000 fl, Kärnten 2500 fl; Krain 2500 fl und für den Antheil Schlesien 2500 fl aus dem Universal-Cameralzahlamt, wohin die ständischen Gelder einzugehen haben, eben in quartaligen Raten an den Oberdirector gegen seine Quittung bezahlt, und ob dessen gewissen Befolg von unseren Civil- und Militärhofstellen, dann übrigen Behörden die genaue Obsorge getragen werden.

Außerdem solle das Militär-Cadetenhaus in dem Genuß und Benutzung aller dermaligen Besitzungen noch fortan ungestört verbleiben.

Fünftens. Mit dieser Dotation ist der ganze Aufwand in dem Cadetenhaus zu bestreitten, und das Gebäu im tauglichen Stand zu erhalten, auch solle ein Ersparungsfond vorräthig seyn; die Rechnungen sind von der Hofkriegsbuchhalterei einzusehen; übrigens wollen Wir in der innerlichen Manipulation des Hauses dem Oberdirector freie Hand lassen.

Sechstens. Die in dem Cadetenhaus angestellte Stabsoffiziere sind als von der Armee dahin commandiert anzusehen und können alda vorrücken.

Bei ereignenden Erledigungsfällen von subalternen Offizieren müssen hiezu allemal vorzüglich gediente Männer gewählt werden; Sie können im Hause selbst, wenn sie sich besonders hervorthun, einige Vortheile finden; die Alters oder Unfähigkeitshalber nicht mehr im Cadetenhaus dienen könnende werden in Pensionsstand übernommen, wo Wir dieselbe nach Maß ihrer Verdienste entweder mit einem höheren Charakter oder mit einer angemessenen Pension belohnen werden; Über derlei halbinvalid — pensionierte oder bei Regimentern dienende — mit den erforderlichen Eigenschaften des Geistes und des Körpers begabte — zu dieser Dienstleistung geeignete Offiziere hat der Hofkriegsrath eine Vormerkliste zu halten; der Oberdirector kann auch die selbst ausfindig machende Subjecte dem Hofkriegsrath zur Vormerkung vorschlagen.

Die Bestellung der Professoren, Lehrer, und verschiedenen Meister, desgleichen die Aufnam, die Anzahl und die Entlassung der Bedienten, und so auch der Reuter bei den Pferden wollen Wir der eigenen Willkur des Directors vollkommen überlassen; Bei den letzteren, wenn sie aus dem Militärstand gewählt werden, bleibt auf den Fall ihrer Dienstunfähigkeit das Invaliden-Institut, oder eine ihre Beschaffenheit angemessene anderweite Anstellung bevor.

Siebentens. Dieses Militär-Cadetenhaus ist zur Bildung geschickter Offiziere in der Armee geeignet; um diese Absicht zweckmäßig in Erfüllung zu bringen, solle der Unterricht der Zöglinge in den für Unseren Militärdienst erforderlichen Wissenschaften, Sprachen- und Leibesübungen bestehen; die Eintheilung der Classen, und die Einrichtung der Ordnung im Haus wollen Wir unserem Oberdirector überlassen und versehen Uns zu ihm, daß derselbe all jenes, was zum Nutzen, Aufnahm und Bildung der Jugend gedeihlich sein kann, nach seinem bekannten Eifer, und Erfahrenheit bei den Erziehungsanstalten vorzukehren, fortan beflissen sein werde.

Achtens. Werden den Cadeten die bisherigen Ausmusterungswege vorbehalten, und davon jährlich die verdienstlichere 4 Subjekte als Fähnriche zur Infanterie, einige als Offiziere zu Gränzregimentern, die übrige aber Theils als Fahnen- nach Befund des Oberdirector auch als k. k. ordinari Cadeten bei der Teutsch- und Hungarischen Infanterie, und bei Gränz-Regimentern, Theils als k. k. Cadeten bei dem Bombardiers-Corps von Unserem Hofkriegsrath untergebracht und von den jeweiligen Öffnungen der Oberdirector vierteljährig zur Eintheilung der Cadeten verständigt werden, welchem sohin der Militär-Cadetenhausfond die ohnumgänglich nötige Equipierung abreichen wird.

Die Cadeten haben vorzüglich mit dem completen 18. Jahre zu den Regimentern auszutretten, davon ist keine Ausnahm zu machen, nur kann für ein, oder anderes Individuum, welches ohne sein Verschulden durch Krankheit im Wachsthum und den nöthigen Belehrungen zurückgeblieben wäre, höchstens noch ein Jahr zugegeben werden.

Wenn ein in der Erziehung stehender Cadet ohne sein Verschulden körperlich untauglich wird, die Eltern und Befreundte ohne Vermögen sind, und er auch zur Verwendung in einem Civildienst ganz unbrauchbar ist und also auf keine Art sein Brod verdienen kann so wollen Wir ihm 150 fl Pension geben, bis sich seine Umstände verbessern.

Die in das Haus kommende verwaiste Offiziers-söhne, die im Probjahr ohne hinlänglichen Talenten befunden und nicht beibehalten werden, haben in die vorher gehabte Pension oder in das Recht der-selben zurückzutretten, wenn solches nicht aus ihrer Lüderlichkeit, oder übler Conduite herkömmt, wo sie alsdann auch der Pension verlustig werden.

Zu dessen Bestättigung haben Wir dieses Stifts-briefes drei gleichlautende Exemplarien errichten, davon eines Unserer vereinigten Böhmisch-öster-reichischen Hofkanzlei, das zweite Unserem Hofkriegs-rath, das dritte dem Militär-Cadetenhaus zu wie-nerisch Neustadt zum immerwährenden Gedächtnis zustellen lassen.

Gegeben in Unserer Residenzstadt Wien den acht-zehnten Monatstag April im Siebenzehen Hun-dert, Sechs und Achtzigsten — Unserer Reiche, des Römischen im dreiundzwanzigsten, der Erbländischen aber im Sechsten Jahre.

(Der vorstehende Stiftsbrief hat in der Folge mehrfache Abänderungen erfahren, insbesondere durch die mit A. h. Entschließung vom 29. März 1863 genehmigten Beschlüsse des Landtages vom 6. und 10. Februar 1863, durch die mit A. h. Entschließung vom 21. Juni 1869 teilweise genehmigten Beschlüsse des Landtages vom 25. August 1868 und durch den Landtagsbeschluß vom 26. Jänner 1897.)

Beilage 83.

Pensions-Vorschrift

für die schlesischen Landesbeamten und Diener.

(Genehmigt mit dem Landtagsbeschlusse vom 13. Oktober 1871, geändert in den §§ 3, 4, 6, 7, 10 und 13 mit dem Landtagsbeschlusse vom 13. April 1899 und in den §§ 1, 2, 3 und 7 mit dem Landtagsbeschlusse vom 4. Oktober 1907.)

Die sonstigen auf die Ruhe- und Versorgungsgenüsse der Landesangestellten und deren Hinterbliebenen bezüglichen Landtagsbeschlüsse sind im Anhange enthalten.

§ 1.

Pensionsfähigkeit der Beamten, Unterbeamten und Diener.

Jeder Beamter, Unterbeamter und Diener hat Anspruch auf normalmäßige Pensionierung, sobald er in definitiver Anstellung bei einem Landesamte oder einer in unmittelbarer Verwaltung der Landesvertretung stehenden Landesanstalt

a) im Konzepts-, höheren technischen oder in einem, absolvierte Hochschulstudien voraussetzenden Dienste 30 Dienstjahre,

b) im sonstigen Landesdienste als Beamter, Unterbeamter oder Diener 35 Dienstjahre zurückgelegt hat,

c) nach mindestens zehn zurückgelegten Dienstjahren entweder durch Krankheit oder sonstige Gebrechen zur ferneren Dienstleistung unvermögend, oder auch aus Dienstesrücksichten ohne sein Verschulden des Dienstes verlustig wird.

§ 2.

Berechnung der Dienstzeit und Einrechnung der beim Staate oder in anderen Landes- oder öffentlichen Diensten zurückgelegten Dienstzeit.

Die Dienstzeit wird, unbeschadet der Einrechnung einer provisorischen Landesdienstzeit durch den Landesausschuß, vom Tage des Eintrittes in den definitiven Landesdienst berechnet.

Den aus dem aktiven österreichischen Zivil- oder Militärstaatsdienste, sowie aus anderen Landesdiensten unmittelbar und ohne Unterbrechung in den schlesischen Landesdienst übergetretenen Beamten, Unterbeamten und Dienern werden die in dem früheren Dienstverhältnisse vollstreckten Dienstjahre zum Behufe der Pensionsbemessung in die schlesische Landesdienstzeit eingerechnet.

Jenen Militärpersonen, welche als Real- oder Halbinvaliden nicht unmittelbar aus der Militärdienstleistung, sondern erst nach einer in dem invaliden Stande zugebrachten längeren oder kürzeren Zeit aus diesem in den öffentlichen Landesdienst treten, werden die im aktiven Militärdienste vollbrachten Dienstjahre mit Ausschluß der im Invalidenstande zugebrachten Zeit zu der im schlesischen Landesdienste vollstreckten Dienstzeit dann zugerechnet, wenn sie den Anspruch auf Pensionierung nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Vorschrift (§§ 1 und 4) erworben haben.

Der schlesische Landesausschuß wird ermächtigt, in besonders berücksichtigungswerten Fällen den aus anderen öffentlichen Diensten unmittelbar und ohne Unterbrechung in den Landesdienst übergetretenen Beamten, Unterbeamten und Dienern die in dem früheren Dienstverhältnisse vollstreckten Dienstjahre zum Behufe der Pensionsbemessung in die schlesische Landesdienstzeit ganz oder teilweise einzurechnen.

§ 3.

Pensionsbemessung.

Die Pension wird nach dem letztgenossenen Aktivitätsgehalte in der Art bemessen, daß dieselbe nach zurückgelegten 10 Dienstjahren 40% des Gehaltes beträgt und für jedes weitere Dienstjahr für die im § 1 a bezeichneten Beamten um je 3%, für die im § 1 b bezeichneten Beamten, Unterbeamten und Diener um je 2·4% steigt, so daß für die erstgenannte Kategorie mit 30, für die zweitgenannte Kategorie mit 35 Dienstjahren die Pensionierung mit dem vollen Betrage der letztbezogenen Aktivitätsgenüsse eintritt.

Dem Aktivitätsgehalte sind zum Behufe der Bemessung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse auch die Quinquennalzulagen, die einrechenbaren Funktionszulagen, sowie 60% der systemisierten Aktivitätszulage zuzurechnen.

Bei Berechnung der Dienstzeit werden Bruchteile eines Jahres, soferne sie 6 Monate überschreiten, als ein volles Dienstjahr angerechnet.

Der normalmäßige Ruhegenuß eines Landesbeamten darf nicht geringer als mit dem Betrage von 800 K, der normalmäßige Ruhegenuß eines Unterbeamten nicht geringer als mit 600 K, der normalmäßige Ruhegenuß eines Dieners und sonstigen Angestellten nicht geringer als mit 400 K bemessen werden.

§ 4.

Pensionsfähigkeit vor vollstrecktem 10. Dienstjahre.

Wenn ein Beamter, Unterbeamter oder Diener infolge Krankheit oder infolge einer von ihm nicht absichtlich herbeigeführten körperlichen Beschädigung noch vor vollstrecktem 10. Dienstjahre dienstuntauglich wird, so gebühren ihm als Pension, wenn dieser Umstand innerhalb der ersten 5 Dienstjahre eintritt, 30% seiner nach vorstehendem § 3 anrechenbaren Bezüge; bei mehr Dienstjahren aber für jedes Jahr 2% mehr.

Abfertigung.

Landesbeamte, Unterbeamte und Diener, welche eine anrechnungsfähige Dienstzeit von 10 Jahren noch nicht zurückgelegt haben, erhalten, soferne sie aus dem Landesdienste nicht infolge einer freiwilligen Dienstesentsagung oder infolge einer im Disziplinarwege erfolgten Dienstentlassung scheiden und soferne ihnen nicht nach den vorstehenden Bestimmungen ein Pensionsanspruch zusteht, eine einmalige Abfertigung, welche für eine Dienstzeit bis zu 5 Jahren mit dem einfachen, für eine Dienstzeit von mehr als 5 Jahren mit dem zweifachen Betrage des Jahresgehaltes zu bemessen ist.

§ 5.

Verlust der Pension und Abfertigung.

Derjenige Beamte und Diener, welcher wegen eigenen Verschuldens des Dienstes entlassen wird, hat auf eine Pension oder Abfertigung keinen Anspruch.

§ 6.

Witwenpensionsfähigkeit.

Die Witwen der bleibend angestellten oder bereits in den Ruhestand versetzten Beamten und Diener haben ebenfalls Anspruch auf eine Pension, wenn:

a) die Ehe vor oder während der Aktivdienstzeit des Mannes geschlossen wurde,
b) der Ehemann bei seiner Verehelichung das 60. Lebensjahr noch nicht überschritten, oder in diesem Falle mit Zustimmung des Landesausschusses sich verehelicht hat,
c) der Ehemann, der zur Zeit seines Todes pensionsfähig war, d. h. mindestens 10 Dienstjahre zurückgelegt hat (§ 1) oder infolge Krankheit oder einer von ihm nicht absichtlich herbeigeführten körperlichen Beschädigung noch vor dem vollstreckten 10. Dienstjahre dienstuntauglich geworden oder gestorben ist (§ 4), und
d) zur Zeit des Todes des Mannes die Ehe nicht wegen Verschuldens der Gattin gerichtlich geschieden war.

§ 7.

Witwen-Pensions-Bemessung.

Die normalmäßige Pension der Witwe wird nach den von ihrem verstorbenen Gatten zuletzt genossenen Aktivitäts-Bezügen (§ 3) bemessen und beträgt:

a) bei einer mindestens zehnjährigen aktiven Dienstzeit des Mannes 34 Perzent, und in dem im § 6 lit. c und § 4 bezeichneten Ausnahmsfalle bei einer aktiven Dienstzeit des Mannes bis einschließlich fünf Jahre 29 Perzent, und
b) steigt mit jedem weiteren Dienstjahre des Mannes um je 1 Perzent, bis sie 40 Perzent der Aktivitätsbezüge erreicht hat, über welche Grenze hinaus die normalmäßige Witwenpension nicht gehen darf.

Die Mindestpension hat jedoch bei Witwen nach Beamten 800, nach Unterbeamten 600 K, nach Dienern 400 K zu betragen.

§ 8.

Verlust der Witwenpension.

Der Pensionsbezug der Witwe erlischt mit dem Tage, an welchem dieselbe sich wieder verehelicht.

§ 9.

Witwen- und Kinderabfertigung.

Die Witwe eines, noch vor dessen erlangter Pensionsfähigkeit verstorbenen Beamten oder Dieners (§§ 1, 4 und 6 lit. c) hat keinen Anspruch auf Pension, es gebührt derselben jedoch nur unter den in § 6 a, b und d gestellten Bedingungen ein Anspruch auf eine Abfertigung in Höhe der Hälfte der im letzten Jahre genossenen Aktivitätsbezüge (§ 3) des verstorbenen Gatten.

Ist zur Zeit des Todes eines noch vor erlangter Pensionsfähigkeit gestorbenen Beamten oder Dieners, dessen Gattin nicht mehr am Leben, und bleiben ein oder mehrere ganz verwaiste, unversorgte eheliche Kinder in einem Normalalter zurück, wo im Falle des § 10 Erziehungsbeiträge gebühren, so ist für diese jener Abfertigungsbetrag anzuweisen, welcher der Witwe im Falle ihres Lebens gebührt hätte.

§ 10.

Erziehungsbeiträge der Kinder.

Jedes hinterlassene oder nachgeborene eheliche Kind eines pensionsfähigen oder bereits pensioniert gewesenen Beamten, Unterbeamten und Dieners hat Anspruch auf einen Erziehungsbeitrag bis zum vollendeten 24. Lebensjahre.

Der Anspruch auf den Fortbezug des Erziehungsbeitrages erlischt aber auch früher durch die Verehelichung oder durch den Eintritt einer anderweitigen Versorgung des Kindes.

§ 11.

Bemessung der Erziehungsbeiträge.

Der Erziehungsbeitrag eines in dem Normalalter (§ 10) stehenden unversorgten Kindes ist in der Regel innerhalb 5 bis einschließlich 10% der letztgenossenen Aktivitätsbezüge des verstorbenen Vaters (§ 3) zu bemessen.

Ausnahmsweise, insbesonders wo das Kind ganz verwaist (vater- und mutterlos) ist, kann der Erziehungsbeitrag bis 15% bemessen werden.

Diese Bestimmung der Perzente innerhalb obiger Normalgrenzen, hat der Landesausschuß mit Rücksicht auf die obwaltenden Verhältnisse vorzunehmen.

In keinem Falle darf die Summe aller bewilligten Erziehungsbeiträge, für die in dem Normalalter (§ 10) stehenden unversorgten Kinder eines pensionsfähigen oder bereits pensionierten Beamten und Dieners die Hälfte der letztgenossenen Aktivitätsbezüge des verstorbenen Vaters (§ 3) übersteigen.

§ 12.

Dauer der Pensionen und der Erziehungsbeiträge.

Der Pensionsbezug der Beamten und Diener, sowie ihrer Witwen, so lange diese im Witwenstande verbleiben (§ 8), hat in der Regel bis zu deren Tode zu dauern.

Dieser Bezug, sowie der in der Regel bis zum erreichten Normalalter oder bis zum Eintritte einer anderweitigen Versorgung dauernde Bezug der Erziehungsbeiträge der Kinder (§ 10) erlischt aber auch früher und zwar dann, wenn der oder die Beteiligte eines Verbrechens überhaupt oder eines Vergehens, oder einer Übertretung gegen die öffentliche Sittlichkeit schuldig erkannt wird, mit dem Tage, an welchem das Strafurteil in Rechtskraft erwächst.

§ 13.

Kondukt-Quartal.

Den Hinterbliebenen eines in der aktiven Dienstleistung oder im Ruhestande verstorbenen Beamten, Unterbeamten oder Dieners gebührt, unbeschadet aller sonstigen Versorgungsgenüsse ein Sterbequartal in der Höhe des dreifachen Betrages der von dem Verstorbenen zuletzt als Gehalt oder Ruhegenuß bezogenen Monatsgebühr.

Das Sterbequartal gebührt der Witwe oder in deren Ermangelung der ehelichen Nachkommenschaft des Verstorbenen. Sind in Ermangelung auch der letzteren andere Personen in der Lage nachzuweisen, daß sie den Verstorbenen vor dem Tode gepflegt oder die Begräbniskosten aus Eigenem gedeckt haben, so kann auch diesen Personen das Sterbequartal ausgezahlt werden.

§ 14.

Anweisung der Ruhegenüsse.

Die auf Grund der gegenwärtigen Pensionsvorschrift angewiesenen Pensionen und Erziehungsbeiträge werden monatlich vorhinein erfolgt und sind ebenso als fällig zu betrachten.

Der Landesausschuß ist ermächtigt, diesen Zahlungsmodus über spezielle Bitte der betreffenden auch auf bereits vor Wirksamkeit dieser Pensions-Vorschrift angewiesene Pensionen und Erziehungsbeiträge anzuwenden.

§ 15.

Diese Pensionsvorschrift hat auch für das bleibend angestellte Personal des Dr. Heidrich'schen allgemeinen Krankenhauses in Troppau und ähnlicher, etwa später entstehender öffentlicher, in unmittelbarer Verwaltung der Landesvertretung befindlicher Kranken- und Wohltätigkeits-Anstalten u. zw. für das Verwaltungspersonal vollinhaltlich Geltung, während dem ärztlichen und dem Wärterpersonale folgende Begünstigungen eingeräumt werden:

ad § 1 und 3.

Das Normal-Dienstalter zur Bemessung der vollen Pension beginnt schon mit dem zurückgelegten dreißigsten Dienstjahre und die im § 3 bestimmten 40 Perzent steigen mit jedem Dienstjahre um drei Perzent, so daß mit 30 Dienstjahren der Ruhegenuß mit dem vollen Betrage der letztbezogenen Aktivitätsgenüsse eintritt.

ad § 4.

In diesem Falle gebühren dem ärztlichen und Wärterpersonale ohne Rücksicht auf die Dienstdauer vierzig Perzent der letztgenossenen Aktivitätsbezüge.

ad § 7.

Die Witwenpension beträgt auch schon im Falle des § 7 a) vierzig Perzent der letztgenossenen Aktivitätsbezüge des Gatten.

§ 16.

Mit der Handhabung dieser Pensions-Vorschrift ist der Landesausschuß betraut. Bezüglich der Pensionierung des als Primararzt fungierenden Direktors des Dr. Heidrich'schen Krankenhauses gilt fortan der § 15 des Organisations-Statuts vom 20. März 1863, nach welchem diese Pensionierung über Vorschlag des Landesausschusses von Seiner Majestät dem Kaiser geschieht.

§ 17.

Diese Pensionsvorschrift tritt mit dem ersten November 1871 in Wirksamkeit.

§ 18.

Die Bewilligung von Gnadengaben und Ruhegenüssen, welche die Grenzen dieser Pensions-Vorschrift übersteigen, behält sich der Landtag vor.

§ 19.

Die Bestimmungen der §§ 8, 10, 12 in Betreff des Verlustes der Pensionen und Erziehungsbeiträge haben auch auf Gnadengaben Anwendung.

Anhang.

Nachtragsbestimmung zur Pensionsvorschrift rücksichtlich der nach dem Unfallversicherungsgesetze gegen Unfall versicherten Landesbeamten und Diener.

(Landtagsbeschluß vom 14. November 1890.)

Bei den nach dem Unfallversicherungsgesetze vom 28. Dez. 1887, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1888, gegen Unfall versicherten Beamten und Dienern tritt

im Falle einer teilweisen oder gänzlichen, zeitweiligen oder dauernden Erwerbsunfähigkeit, beziehungsweise Dienstuntauglichkeit, welche den Anspruch auf eine Rente nach diesem Unfallversicherungsgesetze begründet, an Stelle des Aktivitäts- bezw. Versorgungsbezuges diese Rente.

Nur in dem Falle, in welchem diese Rente geringer ist als der normalmäßige Bezug an Aktivitäts- bezw. Versorgungsgebühren, wird die entsprechende Aufzahlung bis zu dem normalmäßigen Bezuge aus Landesmitteln geleistet.

Diese Bestimmung gilt auch für die Witwen und Kinder dieser Beamten und Diener.

Die nach dem Unfallversicherungsgesetze zu leistenden Versicherungsgebühren für diese Beamten und Diener werden auf den schles. Landesfond übernommen.

Alters- und Versorgungsgebühren für die bei den Landesämtern und Anstalten gegen Taggeld Angestellten.

(Landtagsbeschluß vom 29. Dezember 1894.)

1. Den bei den schles. Landesämtern und Anstalten gegen Taggeld angestellten Personen und deren Angehörigen können bei befriedigender Dienstleistung der Erstgenannten über Antrag des Amtsvorstandes vom schles. Landesausschusse Alters- und Versorgungsgebühren im Sinne und nach den Bestimmungen der für die schles. Landesbeamten und Diener geltenden Pensionsvorschrift gewährt werden, jedoch mit der Beschränkung, daß nur die im Landesdienst ununterbrochen zugebrachte Dienstzeit mit Abschlag eines Probejahres anrechenbar ist.

2. Als Grundlage für die Bemessung der Höhe der sogenannten Gebühren gilt das zuletzt bezogene Taggeld.

3. Falls derlei mit Taggeld angestellte Personen eine definitive Beamtenstelle erlangen, wird ihnen die in provisorischer Eigenschaft zugebrachte Dienstzeit mit Ausnahme eines Probejahres in ihre Landesdienstzeit eingerechnet.

4. Diese Bestimmungen haben auch rücksichtlich der von den bereits Angestellten zurückgelegten Dienstjahre Geltung.

Alters- und Versorgungsgebühren für die bei den Landesämtern und Anstalten mit Adjutum angestellten Aspiranten und Assistenten sowie auf die sonstigen mit Jahres- oder Monatsbezügen Angestellten.

1. Landtagsbeschluß vom 20. Oktober 1904, mit welchem das Gehalts-Regulierungsstatut vom 13. April 1899 abgeändert bezw. ergänzt wurde:

Zu Artikel IX, Absatz 2:

Die durch Landtagsbeschluß vom 29. Dezember 1894 erlassenen Bestimmungen betreffend die bei Landesämtern und Anstalten gegen Taggeld angestellten Personen bleiben aufrecht und finden auch auf die mit Adjutum angestellten Aspiranten und Assistenten, sowie auf die sonstigen mit Jahres- oder Monatsbezügen Angestellten Anwendung.

2. Gehaltsregulierungsstatut vom 4. Oktober 1907.

Artikel IX, Absatz 2:

(Der 1. Satz ist gleichlautend mit der obigen Bestimmung des Landtagsbeschlusses vom 20. Oktober 1904.)

. . . . . Dagegen haben diese Bestimmungen für die im bloßen Taglohne stehenden Bediensteten keine Geltung.

Anwendung des Gesetzes betreffend die Pensionsversicherung der in privaten Diensten und einiger in öffentlichen Diensten Angestellten auf Angestellte des Landes Schlesien.

(Landtagsbeschluß vom 7. Oktober 1907.)

In Ergänzung der Landtagsbeschlüsse vom 29. Dezember 1894 und 20. Oktober 1904 (sowie vom 4. Oktober 1907) werden allen nach dem Reichsgesetze vom 16. Dezember 1906, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1907 in Betracht kommenden Angestellten des Landes Schlesien und deren Angehörigen als Mindestausmaß an Alters- und Versorgungsgebühren jene Leistungen vom Lande normalmäßig gewährleistet, welche in dem bezogenen Reichsgesetze vorgesehen sind. Dieser Beschluß gilt jedoch nur unter der ausdrücklichen bedingungsweisen Voraussetzung, daß hiedurch die in Betracht kommenden Angestellten des Landes Schlesien und deren Angehörige von der Versicherungspflicht nach dem genannten Reichsgesetze als befreit erkannt werden.

Beilage 84.

Übereinkommen,

abgeschlossen (auf Grund des Landtagsbeschlusses vom 26. Juli 1901) zwischen dem Landesausschusse des Erzherzogtumes Österreich unter der Enns als statutarischem Vertreter der n.-ö. Landes-Lebens- und Renten-, sowie der n.-ö. Landes-Unfall- und Haftpflicht-Versicherungsanstalt einerseits und dem Landesausschusse des Herzogtumes Schlesien andererseits, wie folgt:

§ 1.

Der niederösterreichische Landesausschuß verpflichtet sich, eine Zweigniederlassung der niederösterreichischen Landes-Lebens- und Renten-Versicherungsanstalt für Schlesien mit dem Sitze in Troppau unter den in diesem Übereinkommen stipulierten Modalitäten und Bedingungen ins Leben zu rufen.

§ 2[1]).

Das Land Schlesien stellt für diese Zweigniederlassung der niederösterreichischen Landes-Lebens- und Renten-Versicherungsanstalt die erforderlichen Amtsräume samt notwendiger Einrichtung, wenn tunlich in einem für öffentliche Amtszwecke benützten Gebäude unentgeltlich bei und trägt die Kosten der Instandhaltung, Beleuchtung, Beheizung und Reinigung derselben. Außerdem wird der Zweigniederlassung ein Hilfsbeamter, welcher die Prämienverrechnungs- und Schreibarbeiten zu besorgen hat, sowie ein Kanzleidiener auf Kosten des Landes Schlesien zur Verfügung gestellt.

§ 3.

Die Aufstellung der Geschäftsführer für die Zweigniederlassung ist im Einvernehmen mit dem schlesischen Landesausschusse derart vorzunehmen, daß ihre Vollmachten von diesem unter Anschluß einer Empfehlung mit dem Wortlaute: „Herr N. N. wird zum Abschlusse von Versicherungsverträgen für die niederösterreichische Landes-Lebens- und Renten-Versicherungsanstalt empfohlen" mit unterfertigt werden.

Der schlesische Landesausschuß verpflichtet sich ausdrücklich, die Zwecke der niederösterreichischen Landes-Lebens- und Renten-Versicherungsanstalt tunlichst zu fördern und zu unterstützen.

§ 4.

Das Land Schlesien leistet an die niederösterreichische Landes-Lebens- und Renten-Versicherungsanstalt jährlich im Vorhinein eine Subvention von fünftausend Kronen, welche in analoger Weise zur Bildung einer Abteilung des Aufbesserungsfondes für Schlesien bestimmt ist, wie dies mit der Subvention des Landes Nieder-Österreich in den Satzungen der niederösterreichischen Landes-Lebens- und Renten-Versicherungsanstalt zur Bildung des Aufbesserungsfondes für niederösterreichische Landesangehörige vorgesehen erscheint. Diese Subvention ist für jedes Kalenderjahr voll bezw. pro rata für den entsprechenden Teil desselben im Vorhinein fällig.

Der Anteil, mit welchem die schlesische Zweigniederlassung an der nach § 20 der Satzungen der niederösterreichischen Landes-Lebens- und Renten-Versicherungsanstalt sich ergebenden jährlichen Dotierung des Gesamtfondes teilnimmt, wird nach folgender Vorschrift ermittelt:

a) Solange die Summe der nach P. 1 bis 7 des § 20 der Satzungen sich ergebenden Beträge nicht größer ist, als die Summe sämtlicher im Rechnungsjahre an die Anstalt geleisteten Landessubventionen, welche in gleicher Weise wie die Subvention der Länder Nieder-Österreich und Schlesien verrechnet wird, hat der an die schlesische Abteilung des Aufbesserungsfondes zu überweisende Betrag zur Gesamtzuweisung nach § 20 in jenem Verhältnisse zu stehen, in welchem die Subvention des Landes Schlesien zur Summe sämtlicher obbezeichneten Subventionen steht.

b) Übersteigt jedoch der nach § 20 (1 — 7) sich ergebende Betrag die Summe dieser Subventionen, so wird der schlesischen Abteilung des Aufbesserungsfondes außer der Subvention des Landes

[1]) Teilweise abgeändert mit dem Landtagsbeschlusse vom 27. Juni 1902, mit welchem dem nied.-österr. Landesausschuß vom 1. August 1902 an bis 31. Dezember 1910 eine Pauschalentschädigung von jährlich 3200 K für den Fall bewilligt wurde, daß der nied.-österr. Landesausschuß von der Beistellung des Hilfsbeamten und Kanzleidieners, zu welcher das Land Schlesien gemäß § 2 des Übereinkommens vom 13. August 1901 verpflichtet erscheint, absieht. Hierüber wurde das Nachtrags-Übereinkommen ddto. Wien 17. Juli 1902 bezw. Troppau 26. Juli 1902 abgeschlossen.

Schlesien noch von diesem Mehrbetrage ein solcher Teil zugewiesen, welcher im Verhältnisse der von der Zweigniederlassung innerhalb des Kronlandes Schlesien erzielten Jahresprämieneinnahme zur gesamten Jahresprämieneinnahme der Anstalt steht.

§ 5.

Der schlesischen Abteilung des Aufbesserungsfondes werden seitens der Anstalt von allen durch die schlesische Zweigniederlassung und deren Geschäftsführer im Lande Schlesien neu abgeschlossenen Geschäften der Kapitalienversicherung 2‰ d. i. zwei von Tausend der Versicherungssumme unter der Bedingung zugewiesen, daß für die betreffenden Versicherungen ein Jahr lang die Prämien gezahlt wurden.

§ 6.

Die Abrechnung der schlesischen Abteilung des Aufbesserungsfondes erfolgt im Sinne des § 14 der Satzungen in der Weise, daß alljährlich nach Genehmigung des Rechnungsabschlusses der Anstalt die Hälfte des dieser Abteilung nach § 4 dieses Übereinkommens zuzuweisenden Gesamtbetrages, sowie die ganzen Zinsen der Fondsabteilung, endlich die volle Zuweisung nach § 5 dieses Übereinkommens dem schlesischen Landesausschusse zu dem Zwecke zur Verfügung gestellt werden, um hieraus für dürftige, dem Kronlande Schlesien angehörige Mitglieder der Anstalt Erhöhungen der versicherten Beträge oder Prämienermäßigungen zu bewirken. In erster Linie sind bei diesen Zuwendungen Versicherte der Sektion Rentensparkassa zu berücksichtigen.

Die andere Hälfte der Zuweisung nach § 4 ist in der nächsten Betriebsrechnung als Fondszunahme der schlesischen Abteilung des Aufbesserungsfondes vorzutragen.

§ 7.

Die nied.-österr. Landesanstalt trägt die in Schlesien mit der Organisation, Förderung und Ausgestaltung des Unternehmens, sowie die mit der Akquisition zusammenhängenden Auslagen, insbesonders die Beamtengehalte und Pensionen für jene Personen, welche nicht vom Lande Schlesien nach § 2 dieses Übereinkommens besoldet werden.

§ 8.

Die nied.-österr. Landes-Lebens- und Renten-Versicherungs-Anstalt ist verpflichtet, einen solchen Teilbetrag ihrer Gesamtprämienreserven, welcher jeweils beiläufig der Prämienreserve für die im Kronlande Schlesien bestehenden Versicherungen entspricht, nach Tunlichkeit in schlesischen pupillarsicheren Effekten, bezw. schlesischen Realitäten, anzulegen.

§ 9.

Der schlesische Landesausschuß ist zur Prüfung der Gesamtgeschäftsgebarung der Zweigniederlassung der niederösterreichischen Landes-Lebens- und Renten-Versicherungsanstalt und zur jährlich wenigstens viermaligen Skontrierung der Kassa berechtigt und verpflichtet.

§ 10.

Der schlesische Landesausschuß verpflichtet sich schließlich, während des Bestandes dieses Übereinkommens weder ein Konkurrenz-Unternehmen selbst zu errichten, noch ein solches irgend einer Art im Kronlande zu unterstützen und zu fördern.

§ 11.

Dieses Übereinkommen ist zunächst für die Zeit bis zum 1. Jänner 1911 geschlossen und tritt mit dem 15. August 1901 in Kraft. Dasselbe hat stets als auf weitere 10 Jahre vom Tage des Vertragsablaufes an verlängert zu gelten, wenn es nicht spätestens 1 Jahr vor Ablauf der jeweiligen Vertragsdauer von einem der beiden Vertragsteile gekündigt wird.

Nach erfolgter Kündigung bleibt die schlesische Abteilung des Aufbesserungsfondes noch 5 Jahre in Verwahrung der Anstalt und werden während dieser Zeit bloß die Zinsen derselben alljährlich dem schlesischen Landesausschusse für den im § 6 bezeichneten Zweck zur Verfügung gestellt. Nach Ablauf dieser 5 Jahre steht auch die Substanz des Fondes dem schlesischen Landesausschusse für diesen Zweck zur Verfügung.

§ 12.

Alle nach dem vorliegenden Übereinkommen entfallenden Zinsen werden nach dem durchschnittlichen Gesamt-Zinsenerträgnisse, welches die Anstalt bei der fruchtbringenden Anlage ihrer Gesamtreserven und Fonde im betreffenden Verwaltungsjahre erzielte, berechnet. Die Erhöhung der Versicherungsbeträge (§ 6) erfolgt unter Zugrundelegung der jeweils in Kraft stehenden Versicherungsbedingungen und Prämientarife.

Anhang.

§ 13.

Die Zweigniederlassung der niederösterreichischen Landes-Lebens- und Renten-Versicherungsanstalt für Schlesien besorgt gleichzeitig die Geschäfte der niederösterreichischen Landes-Unfall- und Haftpflichtversicherungsanstalt für das gleiche Operationsgebiet.

Bezüglich der Ausstellung der Geschäftsführer, der Förderung der Zwecke der niederösterreichischen Landes-Unfall-Haftpflichtversicherungs-Anstalt, der Prüfung der Geschäftsgebarung, Kassen-Skontrierung sowie Dauer des Übereinkommens finden die Bestimmungen der §§ 3, 9, 10 und 11 al. 1 sinngemäße Anwendung.

Von der nach § 11 Punkt a) der Satzungen der niederösterreichischen Landes-Unfall- und Haftpflicht-Versicherungsanstalt sich ergebenden 20%igen Gewinnzuweisung wird dem schlesischen Landesausschusse zur Förderung der dortselbst bezeichneten Zwecke nach Genehmigung des bezüglichen Rechnungsabschlusses ein solcher Betrag zur Verfügung gestellt, welcher im Verhältnisse der von der Zweigniederlassung innerhalb des Kronlandes Schlesien erzielten Jahresprämieneinnahme zur Gesamtjahresprämieneinnahme der Hauptanstalt steht.

§ 14.

Der niederösterreichische Landesausschuß verpflichtet sich, während der Dauer dieses Übereinkommens auf den Geschäftsbetrieb der Brandschadenversicherung in Schlesien zu verzichten, im Falle und insolange das Land Schlesien selbst eine Versicherungsanstalt gegen Brandschaden errichten und betreiben sollte.

Dieses Übereinkommen wurde in zwei Parien ausgefertigt, von welchen jeder Vertragsteil eines erhält.

Troppau, am 13. August 1901.

Der schlesische Landesausschuß:

Für den Landeshauptmann:

Baron Zdenko Sedlnitzky m. p.

Die Landesausschuß-Beisitzer:

Dr. Emil Rochowanski m. p.

Dr. Franz Stratil m. p.

Wird genehmigt:

Wien, am 14. August 1901.

Der niederösterreichische Landesausschuß:

Dr. A. Geßmann m. p. Dr. Scheicher m. p.

F. Richter m. p.

Zur Erläuterung der im obigen Übereinkommen bezogenen Bestimmungen der Satzungen der nied.-österr. Landes-Lebens- und Renten-, sowie der Unfall- und Haftpflicht-Versicherungsanstalt wird im Nachstehenden ein Auszug aus den Satzungen dieser Anstalt mitgeteilt.

a) Auszug aus den Satzungen der n.-ö. Landes-Lebens- und Rentenversicherungsanstalt.

§ 7.

Zur Bestreitung der mit der Gründung und Organisation verbundenen Kosten stellt das Land Niederösterreich der Anstalt einen unverzinslichen, jedoch nach Maßgabe der Bestimmungen des § 24 zurückzuzahlenden Gründungsfonds in der Höhe von 200.000 Kronen zur Verfügung.

Die Anstalt beruht auf dem Grundsatze der Gegenseitigkeit.

Zur Bedeckung etwaiger Betriebsabgänge, welche aus dem Sicherheitsfonds oder einem der Spezialfonds der Anstalt (§ 14) nicht bestritten werden können, räumt das Land Niederösterreich derselben einen Kredit bis zum Höchstbetrage von 1,000.000 Kronen ein. Die Inanspruchnahme dieses Kredites erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen des § 23 der Satzungen.

Die aus diesem Kredite etwa flüssig gemachten effektiven Vorschüsse aus Landesmitteln sind unverzinslich, jedoch nach Maßgabe der Bestimmungen des § 24 zurückzuzahlen.

Der Landtag gewährt ferner der Anstalt eine jährliche Subvention von 40.000 Kronen, welche, insoweit dieselbe nicht zur Dotierung des Sicherheitsfonds verwendet werden muß, in den Aufbesserungsfonds fließt (§ 20, Punkt 5).

§ 14.

Außer der rechnungsmäßigen Prämienreserve, der Übertrags- und Schadenreserve bildet die Anstalt folgende sechs Fonds:

1. den Gründungsfonds (§ 7);
2. den Sicherheitsfonds, der zur Deckung etwaiger Betriebsabgänge bestimmt ist, welche nicht aus einem der Spezialreservefonds zu decken sind beziehungsweise gedeckt werden können;
3. den Kriegsreservefonds, der (vor dem Sicherheitsfonds) zur Deckung der Kriegsschäden dient, soweit dieselben nicht durch die Prämienreserven der betreffenden Versicherten gedeckt sind;
4. den Kursschwankungsfonds, welcher (vor dem Sicherheitsfonds) zur Deckung von etwaigen aus Kursschwankungen resultierenden Verlusten zu verwenden ist;
5. den Kautionsfonds, aus dem (vor dem Sicherheitsfonds) etwaige aus dem Kautionsdarlehensgeschäfte entspringende Verluste zu bestreiten sind;
6. den Aufbesserungsfonds, welcher vom Landes-Ausschusse zur Herabminderung der Prämien oder Erhöhung der Versicherungsbeträge jener dürftigen Mitglieder der Anstalt zu verwenden ist, welche in Niederösterreich gebürtig und heimatsberechtigt sind oder wenigstens durch 3 Jahre daselbst ihren ordentlichen Wohnsitz haben.

Andere Mitglieder der Anstalt können aus dem Aufbesserungsfonds nur insoferne, als für dieselben besondere Widmungen bestehen, beteilt werden.

Derartige Widmungen können insbesondere auch vertragsmäßig mit den Landesvertretungen beziehungsweise Landesausschüssen von im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern in der Weise festgesetzt werden, daß dem betreffenden Lande gegen Leistung einer jährlichen Subvention die getrennte Verrechnung und Verwendung seines besonderen Anteiles an dem Aufbesserungsfonds eingeräumt wird.

Die Hälfte der dem Aufbesserungsfonds im Rechnungsjahre satzungsgemäß zugewiesenen Beträge, sowie das Zinserträgnis desselben wird dem niederösterreichischen Landesausschusse, beziehungsweise den betreffenden Landesausschüssen zur Verfügung gestellt, während die andere Hälfte für neue Rechnung vorgetragen wird.

Über die Verwendung des Aufbesserungsfonds hat der niederösterreichische Landesausschuß dem Landtage jährlich besonders Bericht zu erstatten.

§ 16.

Die satzungsmäßige Höhe des Sicherheitsfonds beträgt 5 Prozent der Prämienreserve, mindestens jedoch 200.000 Kronen. Bis zur Erreichung dieses Ausmaßes fließen in denselben:

1. 80 Prozent des jeweiligen Überschusses mit Ausschluß des aus dem Kautionsdarlehensgeschäfte erzielten Gewinnes;

2. die hereingebrachten Ersatzansprüche.

Wenn die Gebarungsüberschüsse 4 Prozent der Beiträge nicht erreichen, fließen dieselben vollständig in den Sicherheitsfonds, solange derselbe nicht die satzungsmäßige Höhe hat.

§ 17.

In den Kriegsreservefonds fließen:

1. die Kriegszuschläge zu den Prämien der im wehrpflichtigen Alter stehenden männlichen Versicherten der ersten Abteilung;

2. ein Prozent der Prämieneinnahme der Versicherungen auf den Todesfall (einschließlich der gemischten Versicherungen) der zweiten Abteilung;

3. bis zur Rückzahlung des Gründungsfonds (§ 25) drei Prozent des Gebarungsüberschusses (abgesehen von dem aus dem Kautionsdarlehensgeschäfte erzielten Gewinne) jedes einzelnen Verwaltungsjahres.

§ 18.

Dem Kursschwankungsfonds sind alle etwa nicht realisierten Kursgewinne, sowie bis zur Rückzahlung des Gründungsfonds (§ 25) zwei Prozent des Gebarungsüberschusses (abgesehen von dem aus dem Kautionsdarlehensgeschäfte erzielten Gewinne) jedes Jahr zuzuführen.

§ 19.

Dem Kautionsfonds fließen die von den Darlehensnehmern zu entrichtenden Kautionsfondsgebühren, sowie 10 Prozent der durch das Kautionsdarlehensgeschäft erzielten Gewinne zu.

§ 20.

In den Aufbesserungsfonds fließen:

1. die durch nicht rechtzeitige Behebung verjährten Versicherungsbeträge;

2. bis zur Rückzahlung des Gründungsfonds (§ 25) 15 Prozent des jeweiligen Gebarungsüberschusses, abgesehen von den Erträgnissen des Kautionsdarlehensgeschäftes;

3. nach Tilgung des Gründungsfonds alle dem Sicherheitsfonds gemäß der Zahl 2 und nach dem letzten Absatze des § 16 zuzuweisenden Beträge, solange derselbe die satzungsmäßige Höhe hat;

4. Gewinnanteile, über welche ein Jahr nach Bekanntgabe derselben nicht verfügt wurde;

5. die jährliche Subvention des Landes, solange der Sicherheitsfonds die satzungsmäßige Höhe (§ 16) hat, beziehungsweise jener Teil derselben, welcher nach Dotierung des Sicherheitsfonds bis zu dieser Höhe erübrigt;

6. 90 Prozent der aus dem Kautionsdarlehensgeschäfte erzielten Gewinne;

7. die Prämienreserven, welche für diejenigen Summen vorhanden sind, um welche die für einen Bezugsberechtigten und auf einen Versicherten in der zweiten Abteilung genommenen Versicherungen die für denselben versicherbaren Beträge überschreiten;

8. etwaige Widmungen für diesen Fonds.

§ 23.

Für Betriebsabgänge, soweit dieselben nicht aus einem Spezialfonds zu decken sind, kommt in erster Linie der Sicherheitsfonds auf. Sodann sind dieselben aus dem vom Lande gewährten Kredite zu bedecken. Nach Erschöpfung desselben ist ein etwaiger Abgang durch entsprechende Kürzung der Versicherungsverpflichtungen hereinzubringen, falls der Landtag nicht anderweitige Beschlüsse fassen sollte.

§ 25.

Ist der Gründungsfonds zurückgezahlt, so werden von dem unter Berücksichtigung der Bestimmungen der §§ 19 und 20 ermittelten verfügbaren Teile des Gebarungsüberschusses zugewiesen:

1. 3 Prozent dem Kriegsreservefonds (§ 17);

2. 2 Prozent dem Kursschwankungsfonds (§ 18);

3. 15 Prozent dem Aufbesserungsfonds (§ 20, Z. 2) und endlich werden, solange der Sicherheitsfonds die satzungsmäßige Höhe hat:

4. 80 Prozent den mindestens ein Jahr der Anstalt angehörigen Mitgliedern nach dem zusammengesetzten Verhältnisse der von ihnen eingezahlten Prämien und dem durchschnittlichen Regiezuschlage des betreffenden Prämientarifes bar ausbezahlt oder auf schriftliches Verlangen des betreffenden Mitgliedes als Gutschrift auf die folgenden Prämienzahlungen verwendet.

Versicherungen, bezüglich welcher das versicherte Ereignis vor Schluß des betreffenden Verwaltungsjahres eintrat oder die fällige Prämie am Schlusse desselben ganz oder teilweise aushaftete, werden in die Gewinnverteilung nicht einbezogen.

Gewinnanteile, über welche ein Jahr nach der Bekanntgabe nicht verfügt wurde, verfallen zu Gunsten des Aufbesserungsfonds (§ 20, Punkt 4).

b) Auszug aus den Satzungen der nied.-österr. Landes-Unfall- und Haftpflicht-Versicherungsanstalt.

§ 9.

Außer den gemäß den Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 5. März 1896, R.-G.-Bl. Nr. 31, zu aktivierenden Schaden- und Prämienreserven hat die Anstalt zur Deckung von etwaigen Betriebsabgängen einen Sicherheitsfonds zu bilden, dessen satzungsmäßige Maximalhöhe durch die jeweilige Gesamt-Jahresprämieneinnahme (ohne Abzug der Rückversicherungsprämie) und dessen Minimalhöhe mit 400.000 Kronen limitiert wird.

In den Sicherheitsfonds fließen bis zur Erreichung, beziehungsweise nach Verwendungen aus demselben bis zur Wiedererreichung der satzungsmäßigen Höhe desselben die vollen Jahresgebarungsüberschüsse.

Überdies bildet die Anstalt einen Kursdifferenzfonds, in welchen alle buchmäßigen, nicht realisierbaren Kursgewinne an Effekten und Valuten fließen, und welcher zur Deckung von Kursverlusten bestimmt ist.

Endlich bildet die Anstalt gemäß § 11, a) einen Humanitätsfonds.

§ 11.

Verbleibt von den Gebarungsüberschüssen nach satzungsmäßiger Dotierung des Sicherheitsfonds (§ 9, Absatz 1) ein Rest, so wird dieser in erster Linie zur Berichtigung der rückständigen Zinsen von den etwa aus dem Landeskredite in Anspruch genommenen Vorschüssen, dann zur Rückzahlung dieser Vorschüsse selbst und nach Tilgung derselben zur Rückzahlung des Gründungsfonds verwendet.

Ist der Gründungsfonds zurückgezahlt, so werden von dem nach satzungsmäßiger Dotierung des Sicherheitsfonds verbleibenden Reste des Gebarungsüberschusses

a) 20 Prozent einem besonderen Fonds der Anstalt zur Förderung humanitärer Zwecke (Humanitätsfonds) zugewiesen und

b) 80 Prozent zur Verteilung gebracht an mindestens ein Jahr versicherte Mitglieder durch Anrechnung auf die künftige Prämienzahlung. Die Verteilung erfolgt nach dem Verhältnisse der Gesamtsumme der von ihnen eingezahlten Prämien.

Der ad a) genannte Fonds der Anstalt dient zur Förderung von Einrichtungen, welche die Unfallverhütung, die Hilfeleistung bei Unfällen und die Heilung von Verletzungen aus Anlaß derselben zum Zwecke haben. Über die Art der Verwendung dieses Fonds entscheidet der Landesausschuß.

Gewinnanteile, die ein Jahr nach Zuweisung derselben nicht behoben sind, verfallen zugunsten des Humanitätsfonds.

Dar-

und sonstige Schuldverpflichtungen des Landes Schlesien und der Stand mit 31.

Post-Nummer	Zweck der Anlehensaufnahme	Ursprünglicher Betrag des bewilligten Anlehens (Kronen)	Ursprünglicher Betrag des aufgenommenen Anlehens (Kronen)	Bis Ende Dezember 1908 wurde von dem Anlehen zurückgezahlt ein Betrag von (Kronen)
	1	2	3	4
1	Anlehen zur Bedeckung der Landessubventionen für Investitionen vom Jahre 1899	344000·—	264000·—	101183·65
2	Investitionsanlehen vom Jahre 1902	355000·—	355000·—	73270·61
3	Investitionsanlehen vom Jahre 1903	355000·—	328400·—	46080·—
4	Anlehen zur Bedeckung des ordentlichen Abganges des Jahres 1907	400000·—	—	—
5	Anlehen zur Bedeckung des ordentlichen Abganges des Jahres 1908	450000·—	—	—
6	Anlehen zur Bedeckung des ordentlichen Abganges des Jahres 1909	600000·—	—	—
7	Anlehen zum Ankaufe des Gebäudes der ehemaligen k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Troppau	60000·—	60000·—	8418·52
8	Anlehen zum Ankaufe der Häuser Nr. 337/338 und 339 Stadt Troppau, ferner für den Bau des Landesamtsgebäudes u. Adaptierungen im Landhause	430000·—	430000·—	6716·87
9	Anlehen zur Bedeckung der Kosten der durch die Landtagswahlreform bedingten Vergrößerung der Landtagsräumlichkeiten	200000·—	—	—
10	Anlehen für den Bau des Gebäudes für die schlesische Landesfachschule für Marmorindustrie in Saubsdorf	130000·—	130000·—	18962·01
11	Anlehen zum Bau des Gebäudes der schles. Landesfachschule für Granitindustrie in Friedeberg	160000·—	68000·—	—
12	Anlehen zur Bedeckung der Kosten der Errichtung einer landwirtschaftlichen Haushaltungsschule in Freudenthal	80000·—	80000·—	2500·—
13	Anlehen für den Bau der schles. Landes-Irrenanstalt in Troppau	1160000·—	1160000·—	926040·67
14	Anlehen für die neuen Tobabteilungen bei der schles. Landes-Irrenanstalt in Troppau	118287·41	118287·41	61500·—

[1]) Bis 1. Juli 1907 $12^1/_2$% Annuitäten. [2]) Bis 1. Juli 1907 10% Annuitäten. [3]) Bis 1. Juli 1907 7%

Beilage 85.

lehen

in Verwaltung des Landes stehenden Fonde und Stiftungen.

Dezember 1908.

(Fortsetzuug auf Seite 230 und 231.)

Anlehensrest mit Ende Dezember 1908 in Kronen	Jahr der Anlehensaufnahme	Landtagsbeschluß, mit welchem die Anlehensaufnahme bewilligt wurde	Allerhöchste Genehmigung des nebenbezeichneten Landtagsbeschlusses	Anstalten, bezw. Fonde, bei welchen die Anlehen aufgenommen wurden	Das Anlehen wird verzinst mit Perzent	Die Rückzahlung des Anlehens erfolgt: in jährlich gleichen Teilbeträgen von Kronen	in Annuitäten, hievon entfallen: auf Verzinsung (Prozent)	auf Kapitalsrückzahlung (Prozent)	zusammen (Prozent)
5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
162816·35	1903	29./4. 1899	11./8. 1899	Kommunalkreditanstalt des Landes Schlesien	4	—	4	1	5[1])
281729·39	1904	19./7. 1902	2./11. 1902	dto.	4	—	4	1	5[2])
282320·—	1904	29./10. 1903	17./11. 1904	dto.	4	—	4	1	5[2])
—	noch nicht aufgenommen	15./3. 1907	9./7. 1907	—	—	—	—	—	—
—	dto.	9./10. 1907	21./1. 1908	—	—	—	—	—	—
—	dto.	7./11. 1908	8./2. 1909	—	—	—	—	—	—
51581·48	1905	6./10. 1904	7./1. 1905	Kommunalkreditanstalt des Landes Schlesien	4	—	4	1	5
423283·13	1906	17./11. 1905	10./9. 1906	dto.	4	—	4	1	5
—	noch nicht aufgenommen	30./10. 1908	—	—	—	—	—	—	—
111037·99	1903	10./2. 1898	17./7. 1900	Kommunalkreditanstalt des Landes Schlesien	4	—	4	1	5[3])
68000·—	1908	8./10. 1907	22./3. 1908	Schles. Landes- und Domestikalfond	0	1909 4000 K 1910—1928 je 8000 K 1929 4000 K	—	—	—
77500·—	1908	15./3. 1907	—	Kapitalienbestand des schles. Landes- und Domestikalfond	0	1908 2500 K 1909—1928 je 4000 K 1929 1500 K	—	—	—
233959·33	1887	12./12. 1885	1./11. 1886	Böhmische Sparkassa in Prag	$4^1/_4$	—	$4^1/_4$	$2^3/_4$	7[4])
56787·41	1902, 1903, 1904	19./6. 1901	—	Schles. Landes- und Domestikalfond	0	12300	—	—	—

Annuitäten. [4]) Früher $4^1/_2$% Verzinsung und $2^1/_2$% Rückzahlung.

(Fortsetzung von Seite 228 und 229.)

Post-Nummer	Zweck der Anlehensaufnahme	Ursprünglicher Betrag des Anlehens: bewilligten	Ursprünglicher Betrag des Anlehens: aufgenommenen	Bis Ende Dezember 1908 wurde von dem Anlehen zurückgezahlt ein Betrag von
		Kronen		
	1	2	3	4
15	Anlehen für den Irrenanstalts-Erweiterungsbau	50000·—	50000·—	7081·06
16	Anlehen zur Erweiterung der Wirtschaftseinrichtungen bei der schles. Landes-Irrenanstalt in Troppau	27400·—	27217·39	5480·—
17	Anlehen für Erweiterungsbauten etc. bei der schles. Landes-Irrenanstalt in Troppau	675000·—	—	—
18	Anlehen zum Baue des schles. Krankenhauses in Troppau	740000·—	740000·—	170760·47
19	Anlehen zur Bedeckung der bei der Übernahme der Krankenanstalt der evang. Gemeinde in Teschen in die Landesverwaltung noch rückständigen Baukosten, ferner für Erweiterungsbauten und die Erwerbung des Siechenhauses beim schles. Krankenhause in Teschen	300000·—	300000·—	6312·43
20	Anlehen zu den Adaptierungen und Erweiterungsbauten beim schles. Krankenhause in Teschen	[3]) 560000·—	—	—
21	Anlehen zur Subventionierung des Baues des Spitales des Elisabethinerinnen-Konventes in Teschen	100000·—	100000·—	6221·45
22	Anlehen zur Subventionierung des Baues eines chirurg. Pavillons und eines Ärztehauses beim Kaiser Franz Josef-Spital in Bielitz	125000·—	—	—
23	Investitionsanlehen für den Bau der Lokalbahn Freudenthal—Klein-Mohrau	200000·—	200000·—	56421·27
24	Anlehen zur Bedeckung der Landessubvention zum Bau der schmalspurigen Kleinbahn Schwarzwasser—Chybi	50000·—	—	—
25	Schuld des Landes- und Domestikalfondes an den Unterstützungsfond zur Linderung des Notstandes im Lande	130000·—	130000·—	52000·—
26	Anlehen zur Linderung des Notstandes anläßlich der Dürre im Jahre 1904	200000·—	200000·—	37375·18
27	Notstandsanlehen vom Jahre 1903 zur Behebung der durch die Hochwässer des Jahres 1903 entstandenen Schäden	5000000·—	[4]) 4000000·—	175772·86
28	Anlehen für die Durchführung des Flußregulierungsprogrammes in den Jahren 1906—1912	1296000·—	114000·—	581·63
29	Anlehen für die Durchführung des Wildbachregulierungsprogrammes in den Jahren 1906—1910	[5]) 1000000·—	[6]) 573300·—	10014·94

[1]) Bis 1. Juli 1907 10% Annuitäten. [2]) Bis 1. Juli 1907 7% Annuitäten. [3]) Bis Ende 1908 wurden auf Landes- und Domestikalfonde genommen, welche nach Aufnahme des Darlehens rückgezahlt werden. [4]) Aus diesem Anlehen gesellschaft in Böhmischdorf per K 52055·50 gezahlt. (Landtagsbeschluß vom 29. Oktober 1908.) [5]) Außerdem die Aufnahme 573.300 K für Rechnung des Staates aufgenommen.

(Fortsetzung auf Seite 232 und 233.)

Anlehensrest mit Ende Dezember 1908 in Kronen	Jahr der Anlehensaufnahme	Landtagsbeschluß, mit welchem die Anlehensaufnahme bewilligt wurde	Allerhöchste Genehmigung des nebenbezeichneten Landtagsbeschlusses	Anstalten, bezw. Fonde, bei welchen die Anlehen aufgenommen wurden	Das Anlehen wird verzinst mit Perzent	Die Rückzahlung des Anlehens erfolgt: in jährlich gleichen Teilbeträgen von Kronen	in Annuitäten, hievon entfallen: auf Verzinsung	auf Kapitalsrückzahlung	zusammen
							Prozent		
5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
42918·94	1905	14./10. 1904	6./1. 1905	Kommunalkreditanstalt des Landes Schlesien	4	—	4	1	5[1])
21737·39	1906	15./11. 1905	—	Schles. Landes- und Domestikalfond	3	2740	—	—	—
—	noch nicht aufgenommen	16./3. 1907	29./10. 1907	—	—	—	—	—	—
569239·53	1899, 1900, 1901	21./2. 1897	19./5. 1897 und 7./10. 1899	Kommunalkreditanstalt des Landes Schlesien	4	—	4	1	5[2])
293687·57	1903, 1906	11./7. 1902	5. 9. 1902	dto.	4	—	4	1	5
—	noch nicht aufgenommen	30./10. 1908	—	—	—	—	—	—	—
93778·55	1903	15./7. 1902	11./12. 1902	Kommunalkreditanstalt des Landes Schlesien	4	—	4	1	5
—	noch nicht aufgenommen	20./10. 1908	—	—	—	—	—	—	—
143578·73	1901	27./2. 1897	7./11. 1899	Kommunalkreditanstalt des Landes Schlesien	4	—	4	1	5
—	noch nicht aufgenommen	15./3. 1907	—	—	—	—	—	—	—
78000·—	1903—1906	14./7. 1902	—	Schles. Unterstützungsfond	0	26000	—	—	—
162624·82	1905	17./10. 1904	1./2. 1905	Kommunalkreditanstalt des Landes Schlesien	4	—	4	1	5[1])
3824227·14	1904, 1905	14./10. 1903, 21./10. 1904	10./12. 1903 14./2. 1905	dto.	4	—	4	1	5
113418·37	1908	15./11. 1905	29./6. 1907	dto.	4	—	4	1	5
563285·06	1907, 1908	12./3. 1907	29./6. 1907	dto.	4	—	4	2	6

dieses Anlehen auf Grund des Landtagsbeschlusses vom 16. November 1905 bereits K 19213·45 Vorschüsse aus dem
werden auch die auf das Land entfallenden Kosten der Bieleregulierung zwischen den Werken der Eisenindustrie-Aktien-
von 1,000.000 K für Rechnung des Staates bewilligt. [6]) 1. und 2. Rate des aufzunehmenden Darlehens. Außerdem

(Fortsetzung von Seite 230 und 231.)

Post-Nummer	Zweck der Anlehensaufnahme	Ursprünglicher Betrag des bewilligten Anlehens	Ursprünglicher Betrag des aufgenommenen Anlehens	Bis Ende Dezember 1908 wurde von dem Anlehen zurückgezahlt ein Betrag von
		Kronen		
	1	2	3	4
30	Anlehen zur Bestreitung der Kosten für die Rekonstruktion des Lobnitzkanals	67500·—	—	—
31	Anlehen zur Bedeckung der Kosten der Opparegulierung in Troppau und Katharein	[1]) 832620·—	[2]) 519429·—	—
32	Anlehen zur Bedeckung der Kosten für die Korrektion des Miserichbaches bei Zuckmantel	49000·—	—	—
33	Anlehen zur Bedeckung der Kosten für die Regulierung des Elsnitzbaches in den Gemeinden Niedergrund, Endersdorf und Zuckmantel	[3]) 34000·—	—	—
34	Anlehen zur Regulierung des Bieleflusses in den Gemeindegebieten von Freiwaldau, Buchelsdorf, Böhmischdorf und des Staritzflusses im Gemeindegebiete von Freiwaldau	220000·—	—	—
	Zusammen . . .	[4])16498807·41	[5]) 9947633·80	1772693·62
	Ferner gehören hieher:			
	Schuld des Jägerndorfer Opparegulierungsfondes an den schles. Landes- und Domestikalfond	124000·—	119391·99	—
	Sonstige Schuldverpflichtungen des Landes:			
	Verpflichtung zu Gunsten der landw. Landesmittelschule in Oberhermsdorf			
	a) an den land- und forstwirtschaftlichen Verein für das nordwestliche Schlesien in Weidenau	—	—	—
	b) an den Beschälgebäudefond	—	—	—

[1]) Außerdem die Aufnahme von 1,110.160 K für Rechnung des Staates bewilligt. [2]) Außerdem 692.571 K für
[4]) Außerdem die Aufnahme von 2,152.660 K für Rechnung des Staates bewilligt. [5]) Außerdem 1,265.871 K für Rechnung
Gesetzentwurfe, wurde die Bedeckung der Mehrkosten der Jägerndorfer Opparegulierung und der Kosten der damit im
Betrag von K 28.871·64 aus Staatsmitteln und von K 5902·29 seitens der Gemeinde Jägerndorf ersetzt, während

Anlehensrest mit Ende Dezember 1908 in Kronen	Jahr der Anlehensaufnahme	Landtagsbeschluß, mit welchem die Anlehensaufnahme bewilligt wurde	Allerhöchste Genehmigung des nebenbezeichneten Landtagsbeschlusses	Anstalten, bezw. Fonde, bei welchen die Anlehen aufgenommen wurden	Das Anlehen wird verzinst mit Perzent	Die Rückzahlung des Anlehens erfolgt			
						in jährlich gleichen Teilbeträgen von Kronen	in Annuitäten, hievon entfallen		
							auf Verzinsung	auf Kapitalsrückzahlung	zusammen
							Prozent		
5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
—	noch nicht aufgenommen	6./11. 1905	—	—	—	—	—	—	—
519429·—	1908	15./3. 1907	22./3. 1908	Kommunalkreditanstalt des Landes Schlesien	4	—	4	2	6
—	noch nicht aufgenommen	7./3. 1907	14./7. 1908	—	—	—	—	—	—
—	dto.	14./3. 1907	14./7. 1908	—	—	—	—	—	—
—	dto.	8./10. 1907	—	—	—	—	—	—	—
8174940·18	—	—	—	—	—	—	—	—	—
[6]119391·99	—	—	—	—	$4\frac{1}{2}$	—	—	—	—
40813·09 46303·44									

Rechnung des Staates aufgenommen. [3]) Außerdem die Aufnahme von 42.500 K für Rechnung des Staates bewilligt.
des Staates aufgenommen. [6]) Nach dem vom Landtage am 5. November 1908 beschlossenen, aber noch nicht sanktionierten
Zusammenhange stehenden Brückenbauten endgültig geregelt, wornach nunmehr dem Landes- und Domestikalfonde ein
der Restbetrag der geleisteten Vorschüsse von K 61.618·06 endgültig außer Vorschreibung gebracht werden wird.

Beilage 86.

Personalstand

der schles. Landesämter und Anstalten

nach dem Stande mit Ende Februar 1909.

A. Landesrechtsamt (Landessekretariat):

Hermann Hampel, schles. Oberlandesrat, Vorsteher des Landesrechtsamtes und Vorstand der anderen Landesämter
Dr. Viktor Oweßny, schles. Landesrat und Stellvertreter des Vorstandes der Landesämter
Karl Berthold, schles. Landesrat und Vorsteher des landesstatistischen Amtes
Anton Wzentek, schles. Landessekretär
Karl Stadler, schles. Landeskommissär und Vorsteher des Landesinspektorates für die Bierauflage
Gustav Waydowicz, schles. Landeskommissär
Franz Schenk, schles. Landeskommissär, teilweise in Verwendung beim Landesinspektorate für die Bierauflage
Alfred Lenoch, schles. Landeskonzipist
Dr. Gottlieb Kürschner, k. k. Schulrat, schles. Landesarchivar.

B. Landesbauamt:

Adolf Müller, schles. Landes-Oberbaurat, Vorsteher des schles. Landesbauamtes und Leiter der Hochbauabteilung
Josef Roßmanith, schles. Landesbaurat und Leiter der Straßen- und Brückenbau-Abteilung
Friedrich Schreier, schles. Landesoberingenieur
Rudolf Lippansky, schles. Landesoberingenieur und Leiter der Wasser- und Meliorations-Abteilung
Oskar Raubitschek, schles. Landesoberingenieur
Josef Widhalm, schles. Landesoberingenieur
Eduard Janetschke, schles. Landesingenieur
Alfred Schröder, " "
Alfred Schottak, " "
Oskar Ehrenberg, " "
Karl Schmelzer, " "
Rüdiger Cervellini, schles. Landeskulturingenieur
Rudolf Jakobi, Aushilfsingenieur
Martin Hantzsch, schles. Landesbau-Oberoffizial
Albert Mück, schles. Landesbauamtsoffizial (gehört in den Konkretalstatus)
Johann Ostermeier, Baumeister (aushilfsweise)
Moriz Lemich, schles. Landesbauamtsassistent
Alois Czeschner, " "
Franz Wrana, " "
Stefan Ehrlich, " "
Karl Klement, schles. Landesbauamtsassistent
Eugen Plonka, " "
Edmund Palzer, Aushilfsbauzeichner
Franz Walenta, "
Josef Beinhauer, "
Franz Kaluza, "
Oskar Blum, "
Adolf Rott, "
Rudolf Klasternigg, "
Josef Gebauer, "
Hugo Wečera, Aushilfsmanipulant
Richard Michel, "
Franz Gold, Flußbauführer,
Johann Tižek, Flußbauaufseher,
David Kratochwill, "
Franz Bernhauer, Landeswegmeister
Josef Richter, "
Leo Edenhofer, "
Karl Honsa, Diener
Heinrich Habel, Hauswart im Landesamtsgebäude.

C. Landeskanzlei:

Sigmund Tertil, kais. Rat, schles. Landeskanzleidirektor und Vorsteher der schles. Landeskanzlei
Prokop Schina, schles. Landes-Oberoffizial
Albert Filge, schles. Landes-Oberoffizial
(gehören in den Konkretalstatus)
Franz Střilka, schles. Landeskanzlist
Josef Gerich, " "
Adolf Prawda, " "
Johann Schiller, " "
Bruno Gsonek, " "
Adolf Greipel, " "
Josef Nowotny, " "
Karl Prawda, Manipulant
Wilhelm Janetschek, "
Viktor Zahorsky, "
Rudolf John, "
Beatrix Greipel, Manipulantin
Paul Kriebelt, Manipulant
Vinzenz Martinek, "
(Im Übersetzungsbureau)
Josef Zelta, Diener
Josef Martetschläger, Hauswart im Landhause

Peter Radek, Diener
Franz Hendrich, „
Hugo Schwarz, Aushilfsdiener
Eustach Morawetz, „
Anton Klement, „

D. Landesbuchhaltung:

(gehören in den Konkretalstatus):
Johann Strauß, schles. Landesbuchhalter und Vorsteher der schles. Landesbuchhaltung
Rudolf Pokorny, schles. Landes-Rechn.-Revident
Josef Wawreczka, „ „
Franz Ehler, schles. Landes-Rechnungsoffizial
Oswald Spialek, „ „
Georg Haas, „ „
Emerich Hodurek, „ „
Karl Oplesch, „ „

Viktor Klose, Kanzlei-Adjunkt
Max Prachowny, schles. Landeskanzlist
Reinhold Losert, „ „
Josef Reček, Rechnungsassistent
Engelbert Drescher, „
Gustav Matlaschek, „
Johann Niederle, „
Leopold Eßler, „
Alois Ritschny, Manipulant
Johann Nebel, Aushilfsdiener.

E. Landeskassa:

(gehören in den Konkretalstatus):
Anton Kantor, schles. Landeshauptkassier und Vorsteher der schlesischen Landeskassa
Johann Beyer, schles. Landeskassier
Ernst Eizinger, Rechnungs-Oberoffizial

Rudolf Ranostey, schles. Landeskanzlist
Josef Bartsch, „ „
Karl Müller, „ „
Alois Schilder, Rechnungsassistent
Heinrich Halke, Manipulant
Josef Buchmann, Diener.

F. Landesstatistisches Amt:

Karl Berthold, schles. Landesrat und Vorsteher des landesstatistischen Amtes (gehört dem Landesrechtsamte an)
Johann Wolf, schles. Landes-Rechnungsrevident (gehört in den Konkretalstatus)
Josef Tutmann, schles. Landeskanzlist
Franz Bönisch, Diener.

G. Landesinspektorat für die Bierauflage:

Karl Stadler, schles. Landeskommissär und Vorsteher des Landesinspektorates für die Bierauflage (gehört dem Landesrechtsamte an)

(gehören dem Konkretalstatus an):
Ludwig Schina, schles. Landes-Rechnungs-Oberrevident
Heinrich Proksch, schles. Landes-Rechn.-Offizial
Franz Schramek, „ „

Johann Kilian, schles. Landeskanzlist
Josef Lindner, Hilfskraft
Wolfgang Mader, „
Adalbert Truxa, „
Rosa Hein, „
Roberta Krohe, „
Christine Frank, „
Josef Schmidt, „
Eduard Wittek, „
Edmund Fiedler, „
Wilhelm Dittel, Diener.

H. Schles. Krankenhaus in Troppau:

Med. Dr. Friedrich Pendl, Direktor und Primararzt der chirurgischen Abteilung
Med. Dr. Viktor Habel, Primararzt der medizinischen Abteilung
Med. Dr. Johann Broßmann, Oberarzt
Med. Dr. Karl Schubert, Sekundararzt I. Klasse
Med. Dr. Alfred Rudolf, Sekundararzt I. Klasse, provisorisch
Med. Dr. Josef Poppe, Sekundararzt II. Klasse, provisorisch
Med. Dr. Franz Körner, Sekundararzt II. Klasse, provisorisch
Alois Strauß, Verwalter
Alois Krohe, Offizial (gehört dem Konkretalstatus an)
Josef Maroszczyk, Manipulant
Emil Ritsch, „
Rudolf Müller, „
Johann Frank, Torwart
Albert Geppert, Kanzleidiener
Johann Benek, Krankenführer
Emanuel Slippek, Maschinist
Ferdinand Bilski, Desinfektionsdiener
Franz Kosel, Leichendiener
Ferdinand Nowak, Krankenpfleger
Josef Merdon, „
Johann Kirchmann, „
Emil Zimmermann, „
35 Pflegerinnen (Schwestern aus dem 3. Orden des heil. Franz)
Johann Sladek, Laborant
Johann Zabrzinsky, definitiver Hausdiener
Emil Uwira, provisorischer Hausdiener
Franz Ondrusch, Gärtnergehilfe
Karl Wehowsky, Nachtwächter
4 Taglöhner.

J. Schles. Krankenhaus in Teschen:

Med. Dr. Hermann Hinterstoißer, Direktor und Primararzt
Med. Dr. Karl Schmidt, Oberarzt

Med. Dr. Franz Groer, Sekundararzt I. Klasse
Med. Dr. Rudolf Bukowski, Sekundararzt I. Klasse
Med. Dr. Johann Reinhardt, prov. Sekundararzt I. Klasse
Med. Dr. Arnold Krasser, prov. Sekundararzt I. Klasse
Josef Urbanek, Verwalter (gehört dem Konkretalstatus an)
Karl Drost, Offizial
Ludwig Hampel, Offizial (gehört dem Konkretalstatus an)
Rudolf Schneider, schles. Landeskanzlist
August Fritz, Manipulant
Emma Marschalek, Manipulantin
21 Pflegerinnen (Schwestern des schlesischen evangelischen Schwesternhauses in Bielitz)
Rudolf Wojnar, Torwart
Emil Kasperlik, provisorischer Kanzleidiener
Georg Knips, Krankenpfleger
Josef Stingel, def. Maschinist
Ferdinand Pastuschek, Heizer
Josef Mach, „
Georg Gaś, „
Isidor Widra, Isolierhauswärter
Josef Cichon, Leichenhausdiener.
Franz Mohaupt, Gärtner
Johann Smetana, Nachtwächter
Emilie Kuhnert, Waschhausleiterin
Marie Kohut, Küchenwirtschafterin
1 Köchin
17 Mägde.

K. Schles. Landesirrenanstalt in Troppau:

Med. u. Phil. Dr. Ernst Boeck, Direktor und Primararzt
Med. Dr. Stefan Felkl, Primararzt
„ „ Rudolf Franz, Oberarzt
„ „ Alois Neumann, Sekundararzt
„ „ Josef Thym, „
Adolf Drechsler, Oberverwalter,
Franz Adamec, Amtsverwalter } (gehören dem Konkretalstatus an)
Josef Rauer, schles. Landes-Rechnungs-Oberoffizial } (gehören dem Konkretalstatus an)
Gustav Kürner, Wirtschaftsverwalter
Stefan Jelinek, Rechnungsassistent
Johann Gebauer, schles. Landeskanzlist
Ernst Hranitzky, „ „
Gustav Tomsche, „ „
Josef Swoboda, Manipulant
Otto Schindler, „
Stefan Kremer, „
Josef Wazlawek, „
Johann Müller, Gärtner und Wirtschafter
Philipp Meletzky, Maschinist
Johann Nitsche, Oberpfleger
Franz Rauer, Hausbesorger
Anton Wazlawek, Amtsdiener
Franz Waschek } Hausdiener
„ Kubečka } Hausdiener
„ Steuer } Hausdiener
Josef David } Hausdiener
Andreas Křiž, Nachtwächter
Johann Geppert } Heizer
Anton Radek } Heizer
Johann Schaffer, Waschmeister
Anton Walik, Wäschereiarbeiter
Johann Kremer, „
Klementine Geppert, Wäscherin
Bertha Bräunel, Aushilfskraft bei der Dampfmangel
Theodor Cihlař, Fleischergehilfe
Rudolf Ludwig, „
Emil Pech, Küchenhausdiener
Rudolf Bartak, Gärtnergehilfe
Franz Korbel, Wirtschaftsknecht
Eduard Biefel, „
Josefa Gebauer, Wirtschaftsmagd
Karl Ulrich, Schlossergehilfe
Josef Wanjek, Tischlergehilfe
Leopold Glatter, Werkmeister der Schneiderei
Johann Löhnert, Werkmeister der Schuhmacherei
60 Pfleger
1 Oberköchin
1 Wäscheaufseherin
1 Magazinsaufseherin
8 Köchinnen
5 Wäscherinnen
2 Näherinnen
5 Küchenmägde
1 Wirtschaftsmagd
2 Aushilfsschwestern
59 Pflegerinnen.
} (Schwestern aus dem 3. Orden des heiligen Franz)

L. Landwirtschaftliche Landes-Mittelschule in Oberhermsdorf:

Dr. Adam Kulisz, Direktor und Professor
Franz Staudacher, Professor
Rudolf Pfohl, „
Josef Waněček, „
August Wiesinger, „
Adalbert Oppöt, Supplent
Rudolf Hartel, „
Karl Mildner, Instituts-Obergärtner
Friedrich Havranek, Direktionsassistent
Bernhard Girsig, Tierarzt.

M. Landes-Ackerbauschule in Kotzobendz:

Franz Krieshofer, Direktor und Hauptlehrer
Robert Bathelt, Hauptlehrer
Joh. Kwapulinski, „
Vinzenz Magerstein, „
Richard Dübon, Wirtschafter und praktischer Instruktor
Rosalie Cholewik, Hausbesorgerin.

N. Landesfachschule für Marmorindustrie in Saubsdorf:

Eduard Zelenka, Direktor und Fachlehrer
Rudolf Jüttner, Fachlehrer
Paul Stadler, "
Heinrich Strauß, Werkmeister
Alfred Artelt, "
Johann Neugebauer, Schuldiener und Säger
Johann Sentner, Schleifer
Josef Harich, Taglöhner.

O. Landesfachschule für Granitindustrie in Friedeberg:

Theodor Raab, Direktor und Fachlehrer
Ferdinand Walzel, Professor
Hermann Lux, Werkmeister
Heinrich Mattner, "
Konrad Pohl, Diener.

P. Kaiser Franz Josef-Erziehungsanstalt in Olbersdorf:

Alois Hajek, Hausvater und Leiter
Marie Hajek, Hausmutter
Alois Brosch, Gehilfe
Franz Schwiersch, "
Stefan Hanickel, "
Johanna Köhler, Köchin
Martha Philipp, Gehilfin.

Q. Karl Freiherr von Cselesta'sches Konvikt in Teschen:

1. Stiftsvorsteher; derzeit unbesetzt
2. Stiftsvorsteher: Josef Kopecky, k. k. Realschulprofessor in Teschen (vertritt die Stelle des 1. Stiftsvorstehers)

Franz Prochaska, Diener
Anna Sciskala, Köchin
2 Mägde.

Ausmaß der Grundflächen nach Kultur=

nach dem Ergebnisse der in Schlesien gemäß dem Gesetze vom 12. Juni 1896,

Politische Bezirke	Äcker		Wiesen		Gärten	
	Fläche	Reinertrag	Fläche	Rein=ertrag	Fläche	Rein=ertrag
	1	2	3	4	5	6
	A. In					
	ha	K	ha	K	ha	K
Bielitz Land und Stadt	35993·5509	471656·98	4023·9225	62717·36	992 0626	26204·12
Freistadt	23091·8529	313200·84	829·6278	14667·96	400·2875	12700·20
Freiwaldau	30309·4283	590403·44	2018·7372	44883·82	1025·1442	29459·94
Freudenthal	26615·0280	345436·68	4144·1642	85860·96	476·1149	12937·78
Friedek Land und Stadt	17514·3350	194891·60	3510·4468	44040·16	471·7614	12262·18
Jägerndorf a) mit Enklaven	29535·6249	693093·64	3620·3450	110548·94	881·8838	28401·92
b) ohne Enklaven	15999·4558	304084·28	1960·0912	51237·56	570·4613	17007·32
Teschen	31724·4309	347011·82	3475·6625	47086 84	905·9232	22575·02
Troppau Land und Stadt a) mit Enklaven	38043·0644	960052·38	5325·2793	132583·14	898·3277	38631·66
b) ohne Enklaven	32759·6610	802749·—	4730·9042	115016·66	785·9929	33680·42
Wagstadt a) mit Enklaven	21278·3143	461905·08	3080·2885	114688·50	643 8056	23497·06
b) ohne Enklaven	20725·6971	452200·34	3040·0198	113937·78	628·5741	23081·22
Zusammen a) mit Enklaven	254105·6296	4377652·46	30028·4738	657077·68	6695·3109	206669 84
b) ohne Enklaven	234733·4399	3821634·98	27733·5762	579449·10	6256·3221	189908·20
	B. Perzen=					
	a) der einzelnen Kulturgattungen zur Gesamtbodenfläche					
	% a)	% b)	% a)	% b)	% a)	% b)
Bielitz Land und Stadt	47·17	63·92	2·57	8·50	1·30	3·55
Freistadt	72·90	78·14	2·62	3·66	1·26	3·17
Freiwaldau	41·16	57·72	2·74	4·39	1·39	2·88
Freudenthal	44·99	51·78	7·01	12·87	0·80	1·94
Friedek Land und Stadt	37·10	52·50	7·44	11·86	1·00	3·30
Jägerndorf a) mit Enklaven	55·49	66·65	6·80	10 63	1·66	2·73
b) ohne Enklaven	51·13	59·43	6·26	10·01	1·82	3·32
Teschen	43·45	61 13	4·76	8·29	1·24	3·98
Troppau Land und Stadt a) mit Enklaven	58·26	72·44	8·16	10·00	1·38	2·92
b) ohne Enklaven	57·16	71·26	8·25	10·21	1·37	2·99
Wagstadt a) mit Enklaven	60·56	65·63	8·76	16·29	1·83	3·34
b) ohne Enklaven	60·57	65·48	8·88	16·50	1·84	3·34
Zusammen a) mit Enklaven	49·37	64·03	5·83	9·61	1·30	3·02
b) ohne Enklaven	48·51	62·69	5·74	9·51	1·29	3·11

Beilage 87.

gattungen und deren Reinertrag

R.-G.-Bl. Nr. 121 durchgeführten Revision des Grundsteuerkatasters.

Hutweiden		Waldungen		Seen, Sümpfe und Teiche		Summe der steuerpflichtigen Grundstücke		Summe der steuerfreien Grundstücke überhaupt	Von den in Spalte 15 angeführten Grundstücken sind Bau-Area	Gesamtausmaß der steuerpflichtigen und steuerfreien Grundstücke überhaupt
Fläche	Reinertrag	Fläche	Reinertrag	Fläche	Reinertrag	Fläche	Reinertrag			
7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
absoluten Zahlen										
ha	K	ha	K	ha	K	ha	K	ha	ha	ha
10225·8865	41790·16	22592·5446	135474·24	3·3754	70·38	73831·3425	737913·24	2481·0487	559·6981	76312·3912
1288·3518	15051·84	4651 8704	44951·62	12·7020	264·86	30274·6924	400837·32	1401·1847	378·2283	31675·8771
905·8303	3608·42	37859·1191	354236·64	7·5792	316·08	72125·8383	1022908·34	1514·6101	391·6780	73640·4484
1249·0310	3145·84	25154·8943	205728·—	.	.	57639·2324	667109·26	1523·5544	367·9372	59162·7868
3806·2877	12509 54	20223·0664	107420·30	4·5016	93·86	45530 3989	371217·64	1668 2502	393·3103	47198·6491
1110·1152	5864·14	16388·7066	201964·02	.	.	51536·6755	1039872·66	1686·7554	432·7866	53223·4309
717·2350	3605·60	11023·4510	135708·98	.	.	30270·6943	511643·74	1020·5803	251·9051	31291·2746
10856·7366	28462·98	23832 3993	122494·82	.	.	70795 1525	567631·48	2232·6140	569·1000	73027·7665
1603·1022	15064·06	17169·0041	178127·—	21·8701	760·10	63060·6478	1325218·34	2234·5293	585 7328	65295 1771
1438·9495	13182·66	15637·5717	161593·16	7 9417	276 02	55361·0210	1126497·92	1956·7962	514·6448	57317 8172
1013·5353	10981·30	7963·4896	89339·52	98·7073	3430·52	34078·1406	703841·98	1063·0546	289·4798	35141·1952
993·4409	10873·04	7693·6754	87107·34	98·7073	3430·52	33180·1146	690630·24	1040·8265	282 0586	34220·9411
32058·8766	136478·28	175835 0944	1453736·16	148·7356	4935·80	498872·1209	6836550·22	15805 6014	3967·9511	514677·7223
31481·7493	132230·08	168668·5922	1368715·10	134·8072	4451·72	469008·4869	6096389·18	14839·4651	3708·5604	483847·9520

tuelles Verhältnis

b) der Reinerträge der einzelnen Kulturgattungen zur Gesamtsumme der Reinerträge

% a)	% b)	% a)	% b)	% a)	% b)	% a)	% b)	% a)	% a)	% a)
13·40	5·66	29·61	18·36	0·00[1])	0·01	96·75	100	3·25	0·73	100
4·07	3·75	14·70	11·21	0·03	0·07	95·58	100	4·42	1·19	100
1·23	0·35	51·41	34·63	0·01	0·03	97·94	100	2·06	0·53	100
2·11	0·47	42 52	32·94	.	.	97·43	100	2·57	0 62	100
8·07	3·37	42·84	28·94	0·01	0·03	96·46	100	3·54	0·83	100
2·09	0·57	30·79	19·42	.	.	96·83	100	3·17	0·81	100
2·29	0·71	35·24	26·53	.	.	96·74	100	3·26	0·81	100
14·86	5 01	32·64	21·59	.	.	96·95	100	3·05	0·78	100
2·45	1·14	26·30	13·44	0·03	0·06	96·58	100	3·42	0·90	100
2·51	1·17	27·28	14·34	0·02	0·03	96·59	100	3·41	0·90	100
2·89	1·56	22·66	12·69	0·28	0·49	96·98	100	3·02	0·82	100
2·90	1·57	22·48	12·61	0·29	0·50	96·96	100	3·04	0·82	100
6·23	2·00	34·17	21·27	0·03	0·07	96·93	100	3·07	0·77	100
6·50	2 17	34·86	22·45	0·03	0·07	96·93	100	3·07	0·76	100

[1]) 0·004%

Beilage 88.

Ernteergebnisse und Anbauflächen

in den Jahren 1865 bis 1908 mit Einschluß der mähr. Enklaven. (Siehe auch Beilage 79.)

(Nach den Mitteilungen der k. k. statistischen Zentralkommission, des k. k. Ackerbauministeriums und des landwirtschaftlichen Subventionskomitees für Schlesien.)

Jahr	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer	
	Anbaufläche in ha	Ernte in hl	Anbaufläche in ha	Ernte in hl	Anbaufläche in ha	Ernte in hl	Anbaufläche in ha	Ernte in hl
1865	?	94962	?	401463	?	337836	?	654842
1870	11836	142307	50320	600692	22645	342195	55442	1002396
1880	13161	150660	44215	434430	24633	367070	56798	1015160
1890	13934	169750	50394	605250	26593	415650	57980	1154900
1900	14868	211015	46996	515866	29574	507991	59096	1236004
1908	9520	156129	54894	916754	23776	444220	58115	1428106

Jahr	Hülsenfrüchte		Buchweizen		Raps und Rübsen		Flachssamen		Flachs	
	Anbaufläche in ha	Ernte in hl	Anbaufläche in ha	Ernte in hl	Anbaufläche in ha	Ernte in q	Anbaufläche in ha	Ernte in q	Anbaufläche in ha	Ernte in q
1865	?	15400	?	?	?	?	?	3038	?	15211
1870	5594	54440	332	2861	769	11674	?	?	?	?
1880	5122	52000	652	5050	1313	19060 hl	?	2270 hl	1800	10980
1890	4436	45250	810	6610	924	7770	?	1600	1227	6320
1900	4230	47565	450	3995	478	5741	?	?	?	?
1908	5445	44984 q	294	2217 q	498	6334	?	?	?	?

Jahr	Kartoffeln		Zuckerrüben		Futterrüben		Kraut		Kleeheu und Grummet	
	Anbaufläche in ha	Ernte in q	Anbaufläche in ha	Ernte in q	Anbaufläche in ha	Ernte in q	Anbaufläche in ha	Ernte in q	Anbaufläche in ha	Ernte in q
1865	?	1551625 hl	?	704604 hl	?	?	?	?	?	?
1870	32065	298902 hl	3511	565239	637	60470	?	?	35616	683955
1880	32463	1900940 hl	2663	492700	1365	149370	1863	9628500 Stück 4717500 Stk.[1])	35435	931960
1890	37960	2811400	4494	1089000	1596	294160	1362	43300	40641	1238670
1900	39725	4146614	3559	874604	2663	567500	1233	38350	40278	979639
1908	36872	3747610	2429	520665	3945	697675	1922	115580	42157	813932

Jahr	Kleesamen (Nachfrucht)		Wick-, Mengfutter und Grünmais		Grasheu und Grummet		Lein		
							Samen		Faser
	Anbaufläche in ha	Ernte in q	Anbaufläche in ha	Ernte in q	Anbaufläche in ha	Ernte in q	ha	q	q
1865	?	?	?	?	?	603342 [2])	?	?	?
1870	?	?	2551	29899	32799	533938	?	?	?
1880	747	2210 hl	2614	53140	31998	698020	?	?	?
1890	922	1620	2532	71870	30127	710520	?	?	?
1900	892 [3])	1183	2906	102458	30124	553455	724	1388	3544
1908	766 [3])	754	5293	101489	29984	550125	1159	3930	8642

[1]) Zwischenfrucht. [2]) Hierin Klee inbegriffen. [3]) Bereits in der Fläche von Kleeheu enthalten.

Beilage 89.

Bewertung der Hauptgetreidearten der Ernte der Jahre 1900 und 1908.

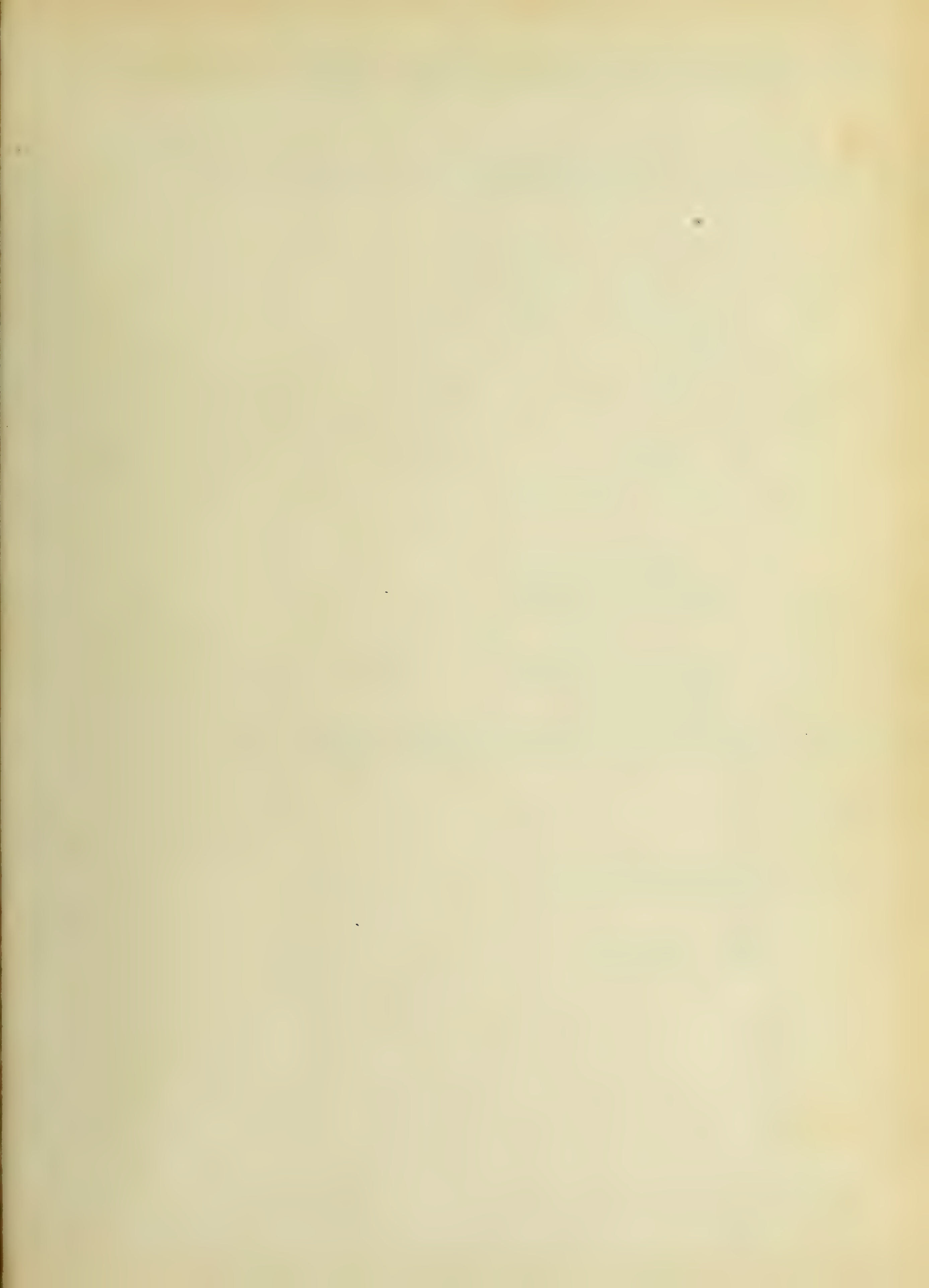
(Zu Beilage 88.)

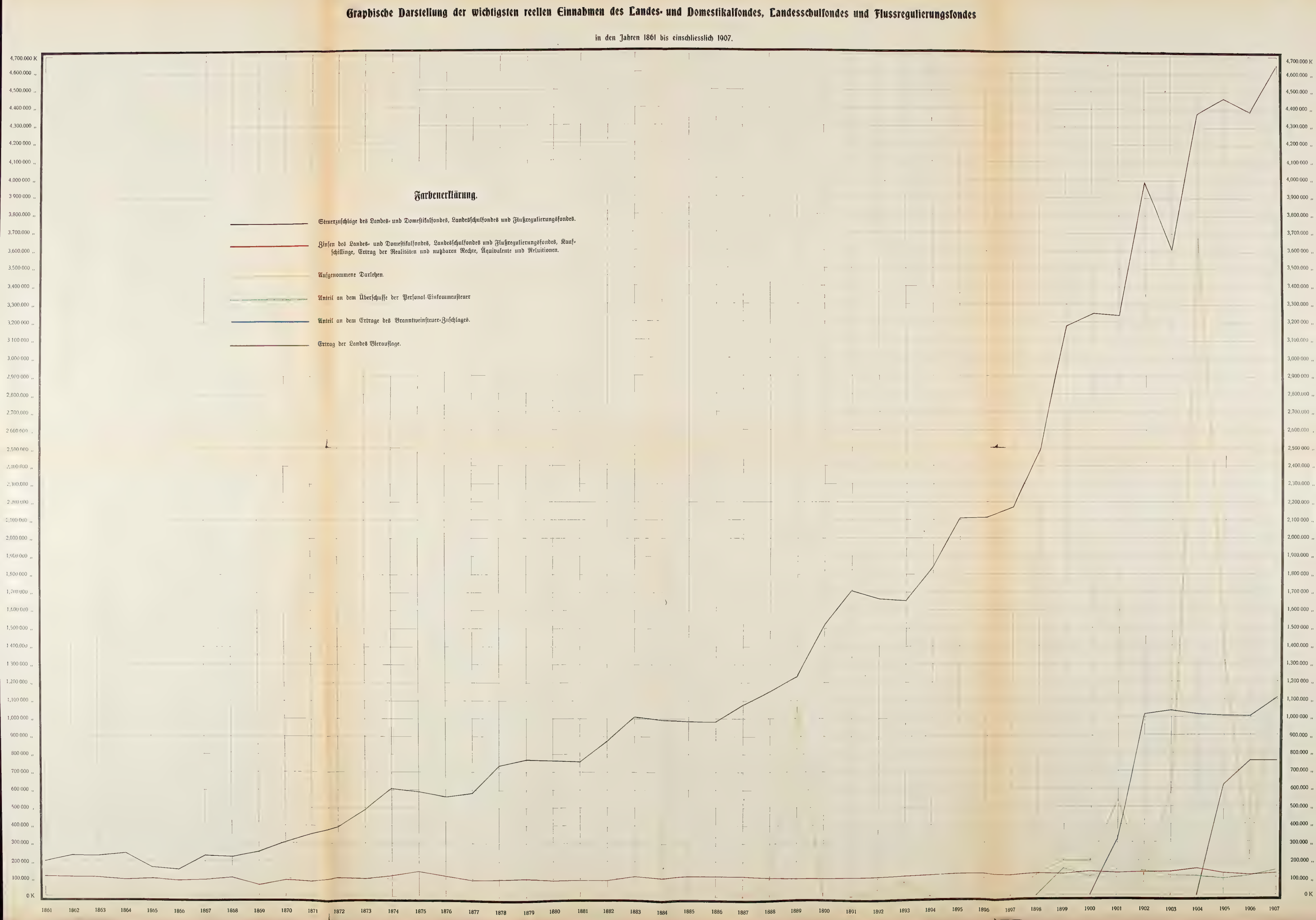
Fruchtgattung	Gesamt-Ernte-menge	Hievon waren				Hektoliter		Jahresdurchschnittspreis in K		Geldwert der		Gesamtwert der Ernte
		marktfähig		nicht marktfähig		marktfähiger	nicht marktfähiger	der marktfähigen	der nicht marktfähigen	marktfähigen	nicht marktfähigen	
		%	im ganzen	%	im ganzen	Frucht						
	Hektoliter		Hektoliter		Hektoliter	Kilogramm		pro Meterzentner		Kronen		
Jahr 1900:												
Weizen (Sommer- u. Winterfrucht)	211015	65	137160	35	73855	.	.	16·86	6·74	1795424	387000	2182424
Roggen (Sommer- u. Winterfrucht)	515866	70	361106	30	154760	.	.	15·24	5·33	4044387	606659	4651046
Gerste	507991	50	253995	50	253996	.	.	14·51	7·98	2539955	1396975	3936930
Hafer	1236004	55	679802	45	556202	.	.	13·46	6·06	4622653	1701978	6324631
Zusammen . . .	2470876	—	1432063	—	1038813	.	.	—	—	13002419	4092612	17095031
Jahr 1908:	Meterzentner		Meterzentner		Meterzentner							
Weizen (Sommer- u. Winterfrucht)	118905	78	92746	22	26159	76	65	22·10	14·50	2049687	379505	2428992
Roggen (Sommer- u. Winterfrucht)	638941	82	523932	18	115009	70	60	20·—	13·—	10478640	1495117	11973757
Gerste	295258	80	236206	20	59052	68	56	17·70	12·—	4180846	708624	4889470
Hafer	673771	85	572705	15	101066	47	38	16·20	11·50	9277821	1162259	10440080
Zusammen . . .	1726875	—	1425589	—	301286	—	—	—	—	25986994	3745305	29732299










Tafel I.
Graphische Darstellung der wichtigsten reellen Einnahmen des Landes- und Domestikalfondes, Landesschulfondes und Flussregulierungsfondes
in den Jahren 1861 bis einschliesslich 1907.
Farbenerklärung.
Steuerzuschläge des Landes- und Domestikalfondes, Landesschulfondes und Flußregulierungsfondes.
Zinsen des Landes- und Domestikalfondes, Landesschulfondes und Flußregulierungsfondes, Kaufschillinge, Ertrag der Realitäten und nutzbaren Rechte, Äquivalente und Reluitionen.
Aufgenommene Darlehen.
Anteil an dem Überschusse der Personal-Einkommensteuer
Anteil an dem Ertrage des Branntweinsteuer-Zuschlages.
Ertrag der Landes-Bierauflage.
4,700.000 K
4,600.000
4,500.000
4,400.000
4,300.000
4,200.000
4,100.000
4,000.000
3,900.000
3,800.000
3,700.000
3,600.000
3,500.000
3,400.000
3,300.000
3,200.000
3,100.000
3,000.000
2,900.000
2,800.000
2,700.000
2,600.000
2,500.000
2,400.000
2,300.000
2,200.000
2,100.000
2,000.000
1,900.000
1,800.000
1,700.000
1,600.000
1,500.000
1,400.000
1,300.000
1,200.000
1,100.000
1,000.000
900.000
800.000
700.000
600.000
500.000
400.000
300.000
200.000
100.000
0 K
1861
1862
1863
1864
1865
1866
1867
1868
1869
1870
1871
1872
1873
1874
1875
1876
1877
1878
1879
1880
1881
1882
1883
1884
1885
1886
1887
1888
1889
1890
1891
1892
1893
1894
1895
1896
1897
1898
1899
1900
1901
1902
1903
1904
1905
1906
1907

Graphische Darstellung der reellen Einnahmen des Landes- und Domestikalfondes, Landesschulfondes und Flußregulierungsfondes

von 5 zu 5 Jahren vom Jahre 1861 bis einschließlich 1907.

(Der Betrag in Kronen der einzelnen Einnahmengruppen und das Verhältnis derselben zu den gesamten reellen Einnahmen ist in dem nachfolgenden Anhange zu Tafel II enthalten.)

Zeichenerklärung.

- Anteil an dem Überschusse der Personal-Einkommensteuer.
- Anteil an dem Ertrage des Branntweinsteuerzuschlages.
- Ertrag der Landes-Bierauflage.
- Zinsen des Landes- und Domestikalfondes, Landesschulfondes, Flußregulierungsfondes, Kaufschillinge, Ertrag der Realitäten und nutzbaren Rechte, Äquivalente und Reluitionen.
- Steuerzuschläge des Landes- und Domestikalfondes, Landesschulfondes und Flußregulierungsfondes.
- Krankenverpflegskosten-Ersätze und Ertrag der Humanitätsanstalten (mähr.-schles. Gebär- und Findelanstalten.)
- Einkünfte der Zwangsarbeitsanstalt und Schubkostenersätze.
- Beiträge des Landes- und Domestikalfondes, Landesschulfondes und Flußregulierungsfondes.
- Aufgenommene Darlehen.
- Rechnungs- und andere Ersätze, sowie verschiedene Einnahmen des Landes- und Domestikalfondes, Landesschulfondes und Flußregulierungsfondes.

8,500,000 K
8,000,000 „
7,500,000 „
7,000,000 „
6,500,000 „
6,000,000 „
5,500,000 „
5,000,000 „
4,500,000 „
4,000,000 „
3,500,000 „
3,000,000 „
2,500,000 „
2,000,000 „
1,500,000 „
1,000,000 „
500,000 „
0 „

1861 1865 1870 1875 1880 1885 1890 1895 1900 1905 1907



Reelle Einnahmen des Landes- und Domestikalfondes, Landesschulfondes und Flußregulierungsfondes

von 5 zu 5 Jahren in den Jahren 1861 bis einschließlich 1907.

Einnahme-Rubriken	1861		1865		1870		1875		1880		1885		1890		1895		1900		1905		1907	
	Betrag in Kronen	Verhältnis (‰) der einzelnen Einnahmengruppen zu den gesamten reellen Einnahmen	Betrag in Kronen	Verhältnis (‰) der einzelnen Einnahmengruppen zu den gesamten reellen Einnahmen	Betrag in Kronen	Verhältnis (‰) der einzelnen Einnahmengruppen zu den gesamten reellen Einnahmen	Betrag in Kronen	Verhältnis (‰) der einzelnen Einnahmengruppen zu den gesamten reellen Einnahmen	Betrag in Kronen	Verhältnis (‰) der einzelnen Einnahmengruppen zu den gesamten reellen Einnahmen	Betrag in Kronen	Verhältnis (‰) der einzelnen Einnahmengruppen zu den gesamten reellen Einnahmen	Betrag in Kronen	Verhältnis (‰) der einzelnen Einnahmengruppen zu den gesamten reellen Einnahmen	Betrag in Kronen	Verhältnis (‰) der einzelnen Einnahmengruppen zu den gesamten reellen Einnahmen	Betrag in Kronen	Verhältnis (‰) der einzelnen Einnahmengruppen zu den gesamten reellen Einnahmen	Betrag in Kronen	Verhältnis (‰) der einzelnen Einnahmengruppen zu den gesamten reellen Einnahmen	Betrag in Kronen	Verhältnis (‰) der einzelnen Einnahmengruppen zu den gesamten reellen Einnahmen
1. Anteil an dem Überschusse der Personaleinkommensteuer	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	102000	26·5	96000	12·3	133000	16·3
2. Anteil an dem Ertrage des Branntweinsteuerzuschlages	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1010000	130·3	1102000	135·5
3. Ertrag der Landesbierauflage	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	612000	78·9	754000	92·8
4. Zinsen der Kapitalien- und Kassabestände des Landes- und Domestikalfondes, Landesschulfondes und Flußregulierungsfondes, Kaufschillinge, Ertrag der Realitäten und nutzbaren Rechte, Äquivalente und Reluitionen	105000	286·8	100000	350·9	92000	210·0	141000	167·7	97000	103·6	110000	92·7	103000	60·3	117000	50·5	135000	35·1	124000	16·0	125000	15·4
5. Steuerzuschlage des Landes- und Domestikalfondes, Landesschulfondes und Flußregulierungsfondes	199000	543·9	160000	561·4	301000	687·2	589000	701·2	760000	811·1	986000	830·7	1516000	886·5	2108000	909·8	3249000	845·5	4458000	575·2	4647000	571·5
6. Krankenverpflegskostenersätze und Ertrag der Humanitätsanstalten (mähr.-schles. Gebär- und Findelanstalten)	7000	19·1	6000	21·0	23000	52·6	31000	37·0	21000	22·4	13000	10·9	10000	5·9	9000	3·9	9000	2·4	9000	1·3	10000	1·2
7. Einkünfte der Zwangsarbeitsanstalt und Schubkostenersätze	.	.	.	.	2000	4·6	19000	22·6	14000	14·9	21000	17·7	24000	14·0	29000	12·5	31000	8·1	24000	3·1	20000	2·5
8. Beiträge an den Landes- und Domestikalfond, Landesschulfond und Flußregulierungsfond	16000	43·7	18000	63·2	16000	36·5	57000	67·9	44000	46·9	55000	46·3	52000	30·4	53000	22·9	71000	18·4	97000	12·5	108000	13·3
9. Aufgenommene Darlehen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	200000	52·0	1311000	169·1	1211000[1])	149·0
10. Rechnungs- und andere Ersätze sowie verschiedene Einnahmen des Landes- und Domestikalfondes, Landesschulfondes und Flußregulierungsfondes	39000	106·5	1000	3·5	4000	9·1	3000	3·6	1000	1·1	2000	1·7	5000	2·9	1000	0·4	46000	12·0	9000	1·3	21000	2·6
Summe der reellen Einnahmen	366000	1000·0	285000	1000·0	438000	1000·0	840000	1000·0	937000	1000·0	1187000	1000·0	1710000	1000·0	2317000	1000·0	3843000	1000·0	7750000	1000·0	8131000	1000·0

[1]) Darunter das für Rechnung des Staates aufgenommene Teildarlehen von 400.000 K für Wildbachverbauungszwecke.



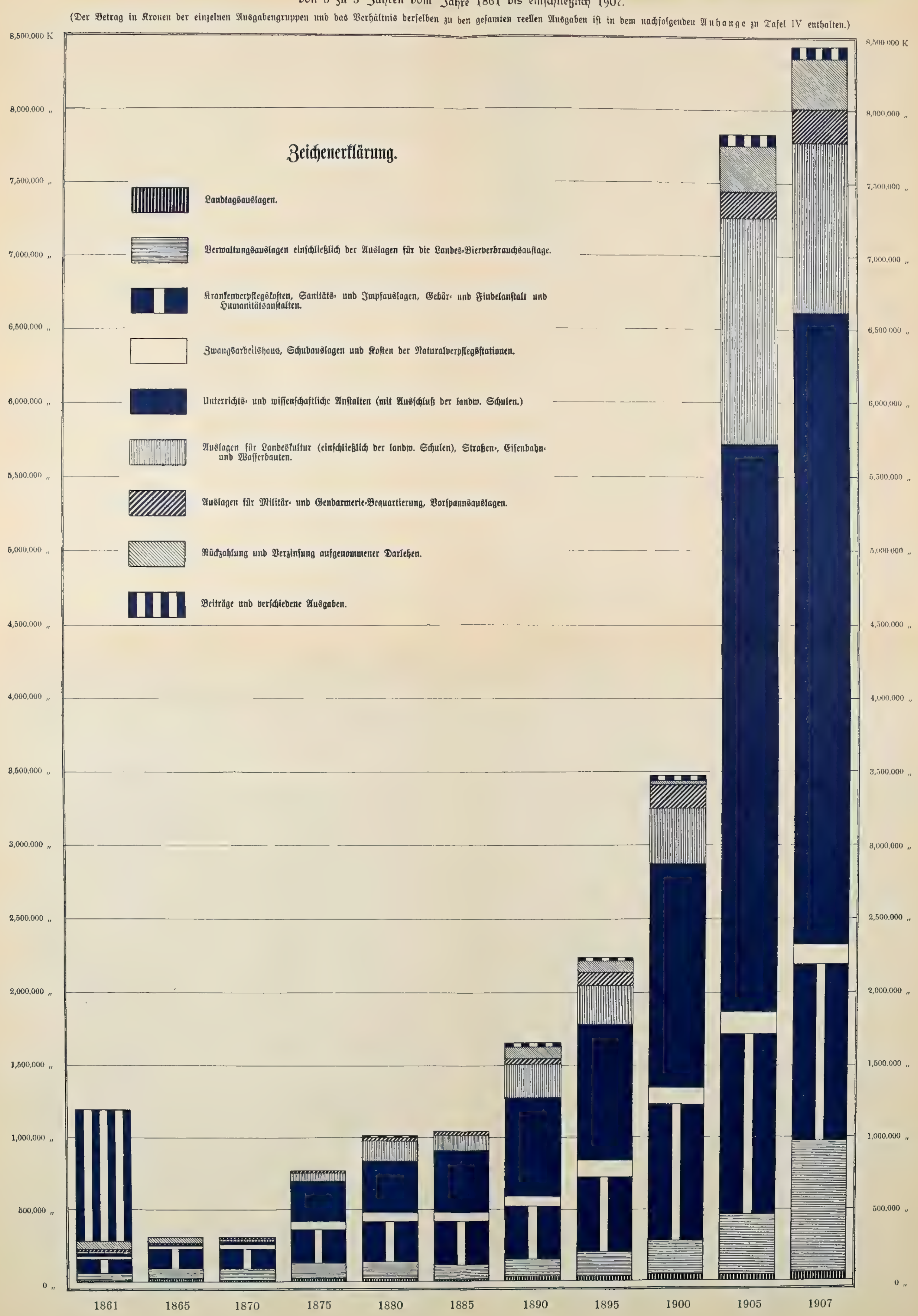


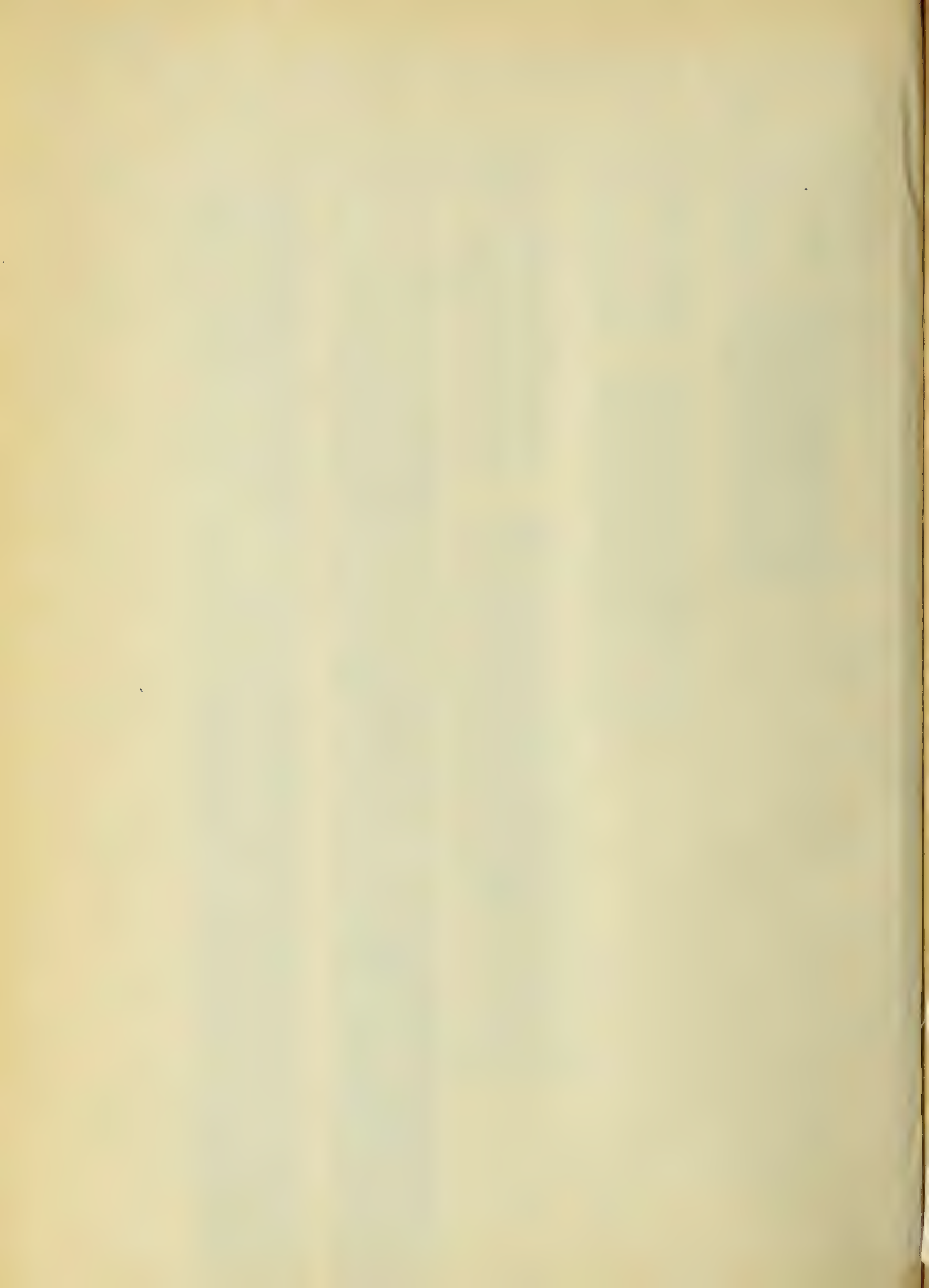


Graphische Darstellung der reellen Ausgaben des Landes- und Domestikalfondes, Landesschulfondes und Flußregulierungsfondes

von 5 zu 5 Jahren vom Jahre 1861 bis einschließlich 1907.

(Der Betrag in Kronen der einzelnen Ausgabengruppen und das Verhältnis derselben zu den gesamten reellen Ausgaben ist in dem nachfolgenden Anhange zu Tafel IV enthalten.)





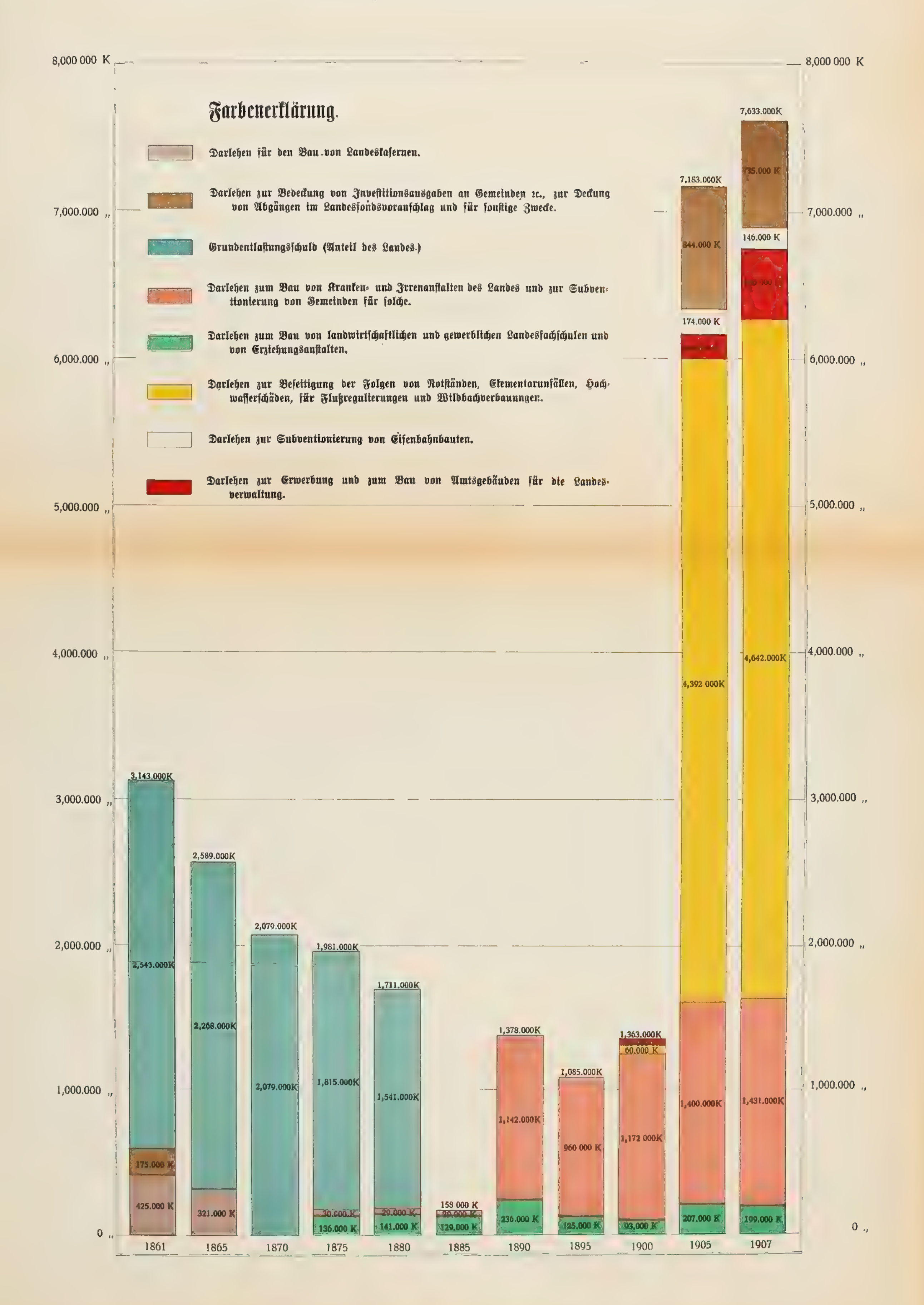
Reelle Ausgaben des Landes- und Domestikalfondes, Landesschulfondes und Flußregulierungsfondes

von 5 zu 5 Jahren in den Jahren 1861 bis einschließlich 1907.

Ausgabs-Rubriken	1861		1865		1870		1875		1880		1885		1890		1895		1900		1905		1907	
	Betrag in Kronen	Verhältnis (‰) der einzelnen Ausgabsgruppen zu den gesamten reellen Ausgaben	Betrag in Kronen	Verhältnis (‰) der einzelnen Ausgabsgruppen zu den gesamten reellen Ausgaben	Betrag in Kronen	Verhältnis (‰) der einzelnen Ausgabsgruppen zu den gesamten reellen Ausgaben	Betrag in Kronen	Verhältnis (‰) der einzelnen Ausgabsgruppen zu den gesamten reellen Ausgaben	Betrag in Kronen	Verhältnis (‰) der einzelnen Ausgabsgruppen zu den gesamten reellen Ausgaben	Betrag in Kronen	Verhältnis (‰) der einzelnen Ausgabsgruppen zu den gesamten reellen Ausgaben	Betrag in Kronen	Verhältnis (‰) der einzelnen Ausgabsgruppen zu den gesamten reellen Ausgaben	Betrag in Kronen	Verhältnis (‰) der einzelnen Ausgabsgruppen zu den gesamten reellen Ausgaben	Betrag in Kronen	Verhältnis (‰) der einzelnen Ausgabsgruppen zu den gesamten reellen Ausgaben	Betrag in Kronen	Verhältnis (‰) der einzelnen Ausgabsgruppen zu den gesamten reellen Ausgaben	Betrag in Kronen	Verhältnis (‰) der einzelnen Ausgabsgruppen zu den gesamten reellen Ausgaben
1. Landtagsauslagen	5000	4·2	20000	64·5	7000	22·6	19000	24·7	26000	25·6	13000	12·5	30000	18·3	33000	14·7	45000	12·9	44000	5·6	65000	7·9
2. Verwaltungsauslagen (einschließlich der Auslagen für die Landes-Bierverbrauchsauflage)	49000	41·2	68000	219·3	85000	274·2	108000	140·3	118000	116·5	99000	95·2	118000	71·6	174000	77·8	241000	69·4	414000	52·9	808000[1]	95·7
3. Krankenverpflegskosten, Sanitäts- und Impfauslagen, Gebär- und Findelanstalt sowie Humanitätsauslagen	98000	82·4	138000	445·1	137000	442·0	228000	296·1	276000	272·5	306000	294·2	369000	224·0	528000	236·0	943000	271·6	1254000	160·1	1320000	156·3
4. Zwangsarbeitshaus, Schubauslagen und Kosten der Naturalverpflegsstationen	25000	21·1	19000	61·3	24000	77·2	58000	75·3	62000	61·3	61000	58·7	67000	40·6	107000	48·0	110000	31·7	148000	19·0	131000	15·5
5. Unterrichts- und wissenschaftliche Anstalten (mit Ausschluß der landw. Schulen)	19000	15·9	10000	32·3	21000	67·8	278000	361·0	360000	355·4	432000	415·4	683000	414·7	940000	420·2	1533000	441·5	3864000	493·3	4287000	507·7
6. Auslagen für Landeskultur (einschließlich der landw. Schulen), Straßen-, Eisenbahn- und Wasserbauten	10000	8·4	2000	6·5	22000	71·0	60000	77·9	145000	143·1	106000	101·9	227000	137·8	268000	119·8	364000	104·9	1544000	197·1	1175000[2]	139·1
7. Auslagen für Militar- und Gendarmerie-bequartierung, Vorspannsauslagen	13000	10·9	11000	35·5	10000	32·3	16000	20·9	20000	19·7	20000	19·2	40000	24·3	90000	40·2	159000	45·9	180000	23·0	230000	27·2
8. Rückzahlung und Verzinsung aufgenommener Darlehen	60000	50·5	40000	129·0	.	.	.	.	.	.	.	.	81000	49·2	81000	36·2	39000	11·2	309000	39·4	351000	41·6
9. Beiträge und verschiedene Ausgaben	910000[3]	765·4	2000	6·5	4000	12·9	3000	3·8	6000	5·9	3000	2·9	32000	19·5	16000	7·1	38000	10·9	75000	9·6	76000	9·0
Summe der reellen Ausgaben	1189000	1000·0	310000	1000·0	310000	1000·0	770000	1000·0	1013000	1000·0	1040000	1000·0	1647000	1000·0	2237000	1000·0	3472000	1000·0	7832000	1000·0	8443000	1000·0

[1]) Darunter 420.000 K Dotation an den Baufond für das Landesamtsgebäude.
[2]) Darunter das für Rechnung des Staates aufgenommene und an denselben wieder überwiesene Teildarlehen von 400.000 K für Wildbachverbauungen.
[3]) Darunter 839.000 K an den Troppauer Kavallerie-Kasernbaufond, dessen Vermögen bisher im Landesfonde geführt wurde.



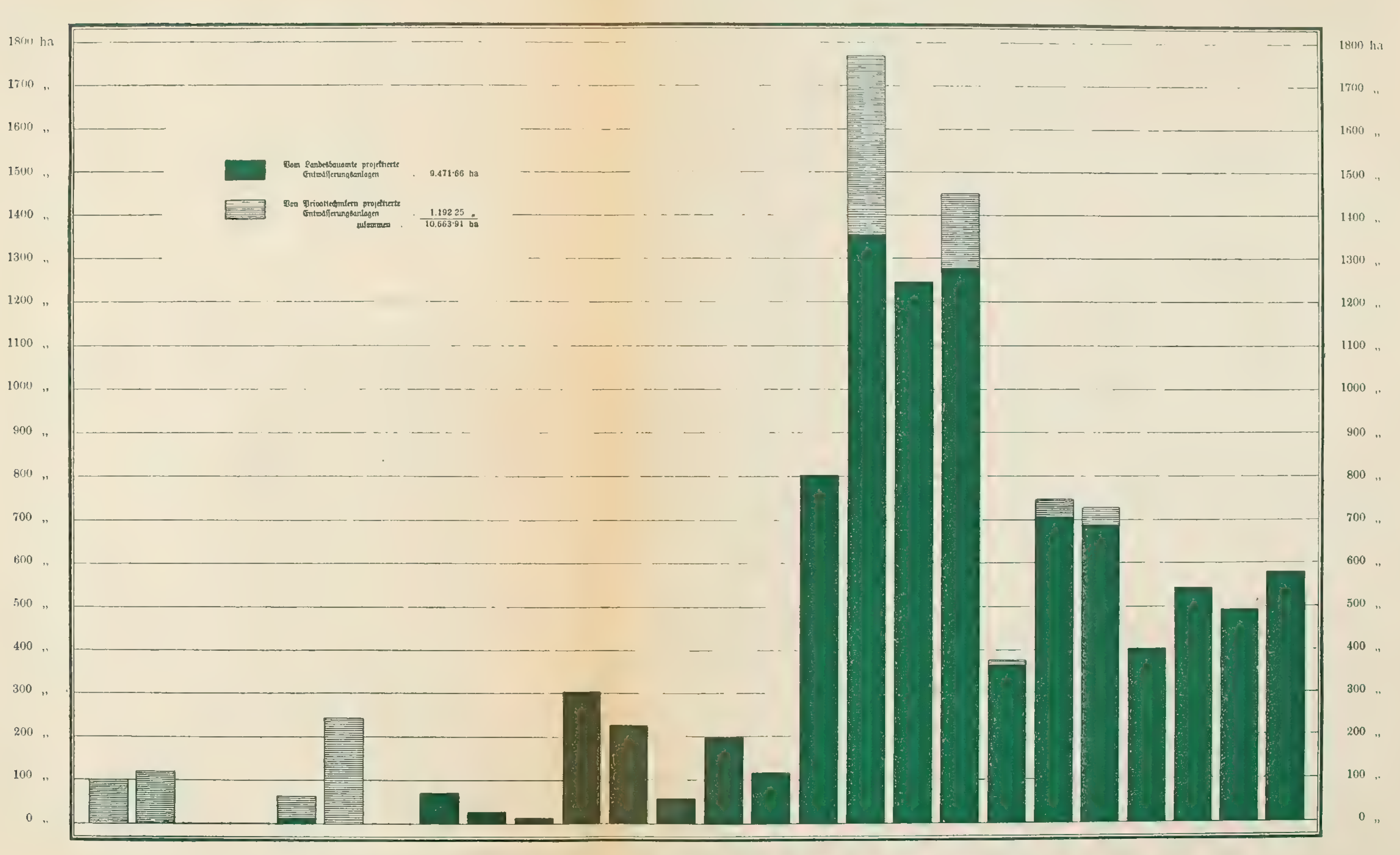

Tafel V.
Graphische Darstellung des Schuldenstandes des Landes Schlesien
von 5 zu 5 Jahren von 1861 bis einschliesslich 1907.
Farbenerklärung.
Darlehen für den Bau von Landeskasernen.
Darlehen zur Bedeckung von Investitionsausgaben an Gemeinden ꝛc., zur Deckung von Abgängen im Landesfondsvoranschlag und für sonstige Zwecke.
Grundentlastungsschuld (Anteil des Landes.)
Darlehen zum Bau von Kranken- und Irrenanstalten des Landes und zur Subventionierung von Gemeinden für solche.
Darlehen zum Bau von landwirtschaftlichen und gewerblichen Landesfachschulen und von Erziehungsanstalten.
Darlehen zur Beseitigung der Folgen von Notständen, Elementarunfällen, Hochwasserschäden, für Flußregulierungen und Wildbachverbauungen.
Darlehen zur Subventionierung von Eisenbahnbauten.
Darlehen zur Erwerbung und zum Bau von Amtsgebäuden für die Landesverwaltung.
8,000 000 K
7,000.000 „
6,000.000 „
5,000.000 „
4,000.000 „
3,000.000 „
2,000.000 „
1,000.000 „
0 „
1861
3,143.000K
2,543.000K
175.000 K
425.000 K
1865
2,589.000K
2,268.000K
321.000 K
1870
2,079.000K
2,079.000K
1875
1,981.000K
1,815.000K
30.000 K
136.000 K
1880
1,711.000K
1,541.000K
29.000 K
141.000 K
1885
158 000 K
29.000 K
129.000 K
1890
1,378.000K
1,142.000K
236.000 K
1895
1,085.000K
960 000 K
125.000 K
1900
1,363.000K
60.000 K
1,172 000K
93,000 K
1905
7,183.000K
844.000 K
174.000 K
4,392 000K
1,400.000K
207.000 K
1907
7,633.000K
735.000 K
146.000 K
4,642.000K
1,431.000K
199.000 K

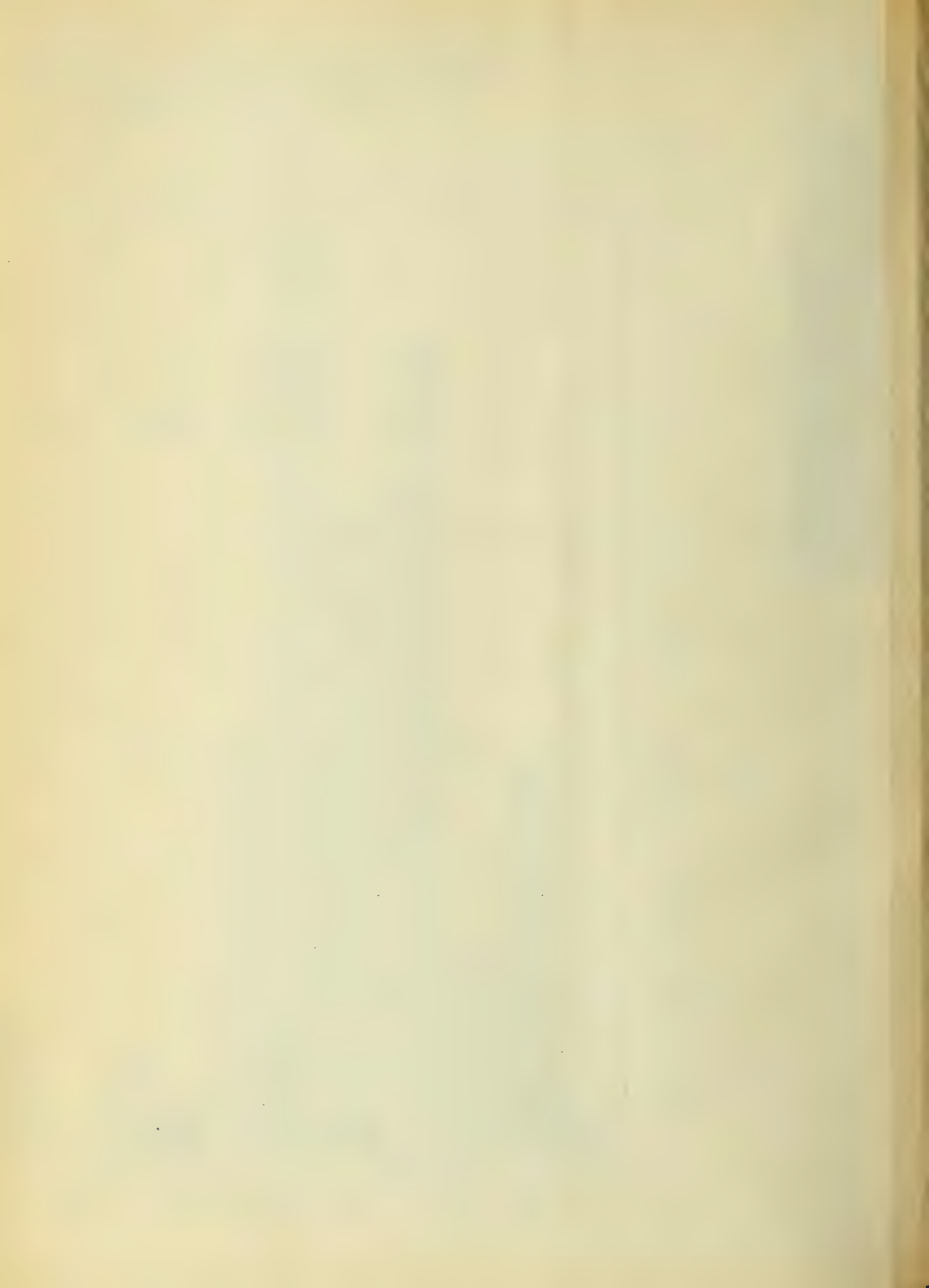


Tafel VI.

Graphische Darstellung der vom Landesbauamte und von Privattechnikern für schles. Drainagegenossenschaften in den Jahren 1882 bis 1907 projektierten Entwässerungsanlagen

in Hektaren des genossenschaftlichen Grundbesitzes.





Lageplan der schles. Landes-Irrenanstalt und des schles. Krankenhauses in Troppau.

(Stand mit Ende 1908.)

Schles. Landes-Irrenanstalt.

A_1. Verwaltungsgebäude.
A_2. Versammlungsgebäude.
A_3. Wirtschaftsgebäude.
A_4. Pavillon für arbeitende Kranke.

Frauenabteilung.

F_1. Pavillon für zu Beobachtende.
F_2. Pavillon für Ruhige.
F_3. Pavillon für Unruhige.
F_4. Infektionskranke.
F_5. Pavillon für Halbruhige und Unreine.
F_6. Pavillon für Pflegebedürftige. (Hiezu Stockwerksaufbau ausgeführt.)
F_7. Pavillon für bessere Stände.
F_8. Pavillon für Ruhige.
F_9. Irrensiechenhaus. (Hiezu Zubau in Ausführung.)

Männerabteilung.

M_1. Pavillon für zu Beobachtende.
M_2. Pavillon für Ruhige.
M_3. Pavillon für Unruhige.
M_4. Infektionskranke (Neubau fertiggestellt.)
M_5. Pavillon für Halbruhige und Unreine.
M_6. Pavillon für Pflegebedürftige. (Hiezu Stockwerksaufbau ausgeführt.)
M_7. Pavillon für bessere Stände.
M_8. Pavillon für Ruhige.
M_9. Irrensiechenhaus. (Im Bau.)
M_{10}. Diener-Wohnhaus.

a. Stall- und Remisengebäude.
b. Scheuer.
c. Schopfen.
d. Gartenhaus.
e. Sommerkegelbahn.
f. Taubenhaus.
g. Schweinestall.
h. Schopfen.

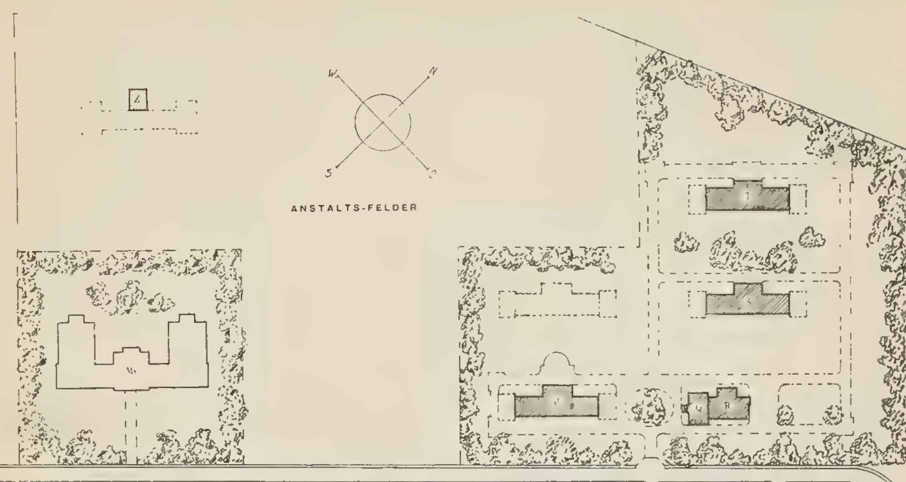
Schles. Krankenhaus in Troppau.

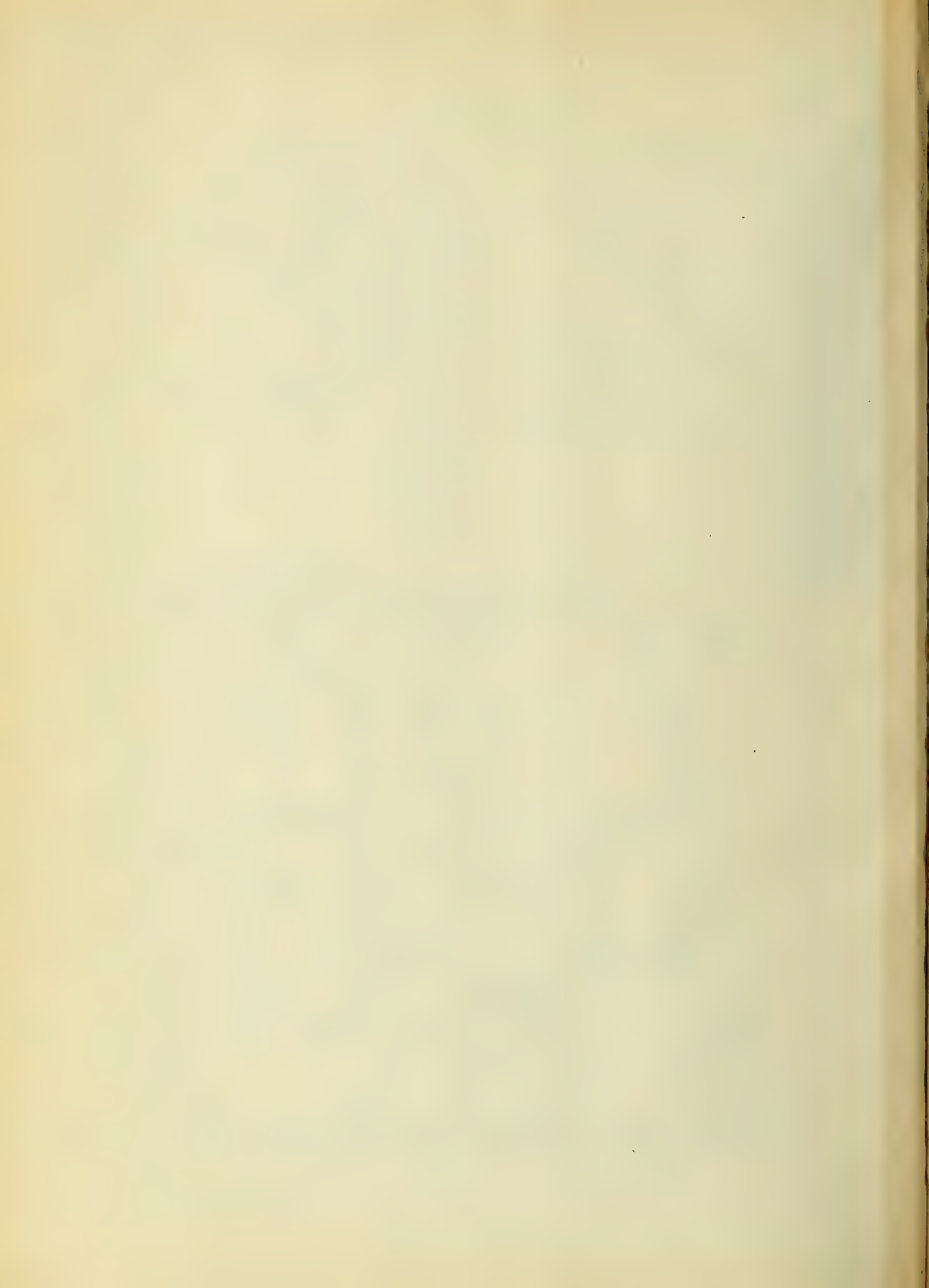
A. Verwaltungsgebäude.
B. Beamtenwohnhaus.
C. Kinderpavillon.
D. Pförtnerhaus.
E. Krankenpavillon.
F. Krankenpavillon.
G. Operationshaus.
H. Krankenpavillon.
K. Pavillon für Zahlende.
L. Pavillon für Syphilis.
M. Pavillon für Nervenkranke.
N. Isolierpavillon.
O. Leichenhaus.
P. Desinfektionshaus.

Infektionsabteilung.

Q. u. R. Pavillon f. Aufnahme u. Beobachtung.
S. Pavillon für Scharlach.
T. Pavillon für Diphtherie.
U. Epidemiepavillon.

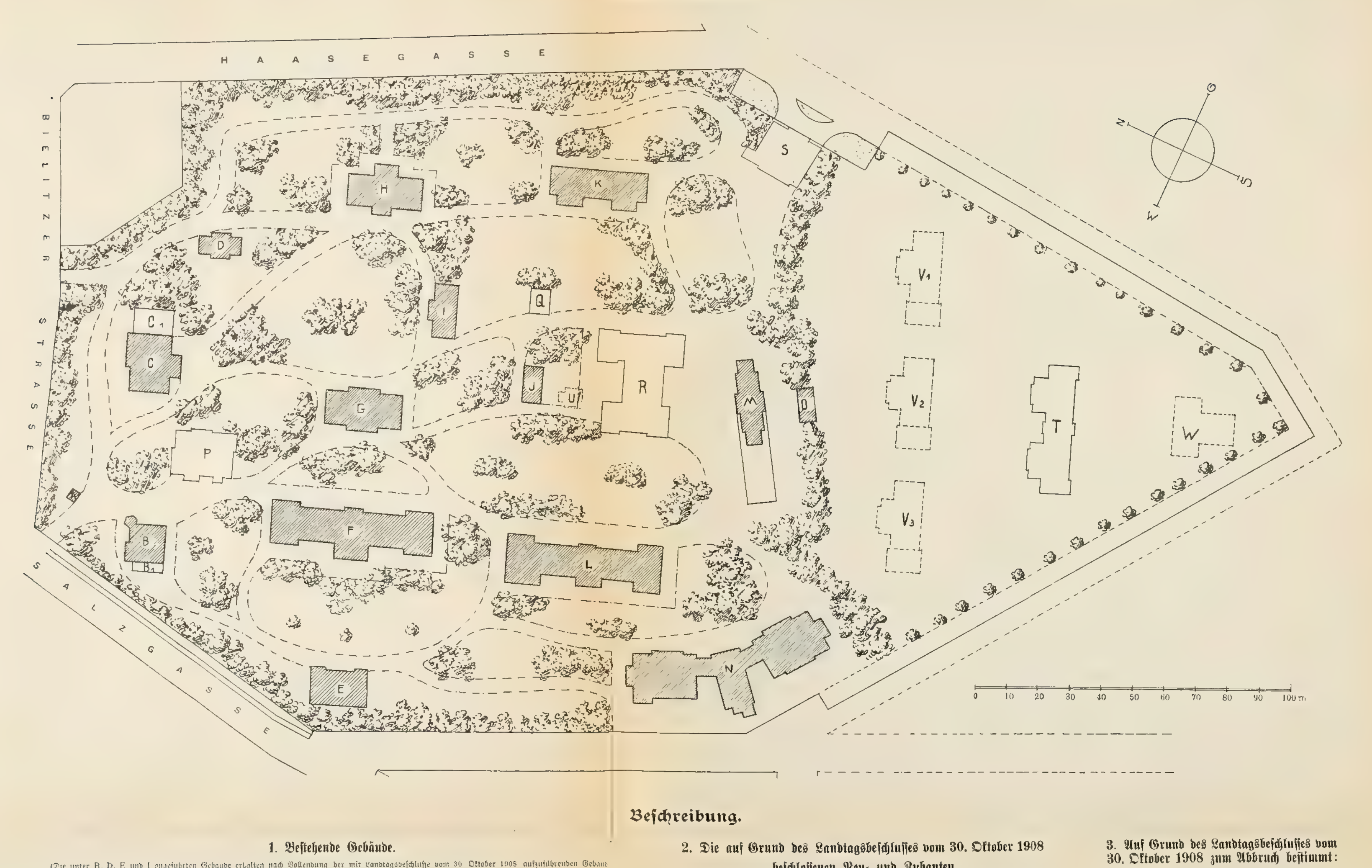
Z. Wasserturm.





Lageplan des schles. Krankenhauses in Teschen.

(Stand mit Ende 1908.)



Beschreibung.

1. Bestehende Gebäude.

(Die unter B, D, E und I angeführten Gebäude erhalten nach Vollendung der mit Landtagsbeschlusse vom 30. Oktober 1908 aufzuführenden Gebäude eine andere Bestimmung, welche in der Klammer beigefügt ist.)

A. Pfortnerhaus.
B. Aufnahmsgebäude (Beamtenwohnhaus).
C. Schwesternhaus.
D. Leichenhaus (Dienerwohnhaus).
E. Rekonvaleszentenhaus (Krankenpavillon).
F. Krankenpavillon.
G. Administrationsgebäude.
H. Isolierpavillon.
I. Waschhaus (Desinfektionshaus).
J. Dienerwohnung.
K. Isolierpavillon.
L. Krankenpavillon.
M. Wirtschaftsgebäude.
N. Wasch- und Kochküchengebäude.
O. Warmhaus.

2. Die auf Grund des Landtagsbeschlusses vom 30. Oktober 1908 beschlossenen Neu- und Zubauten.

B_1. Zubau zum dermaligen Aufnahmsgebäude.
C_1. Zubau zum Schwesternhaus.
P. Verwaltungsgebäude.
Q. Neuer Eiskeller.
R. Kinderpavillon.
S. Neues Leichenhaus.
T. Infektionspavillon.

3. Auf Grund des Landtagsbeschlusses vom 30. Oktober 1908 zum Abbruch bestimmt:

U. Eiskeller.

4. Standort der etwa in Zukunft in Aussicht genommenen Neubauten.

V_1, V_2, V_3. Infektionspavillons.
W. Aufnahmsgebäude für die Infektionsabteilung.





Zahl der in die schles. Landes-Irrenanstalt in den Jahren 1889 bis 1907 aufgenommenen Geisteskranken

nach ihrer **Zuständigkeit**, ferner u. zw. mit Beschränkung auf die Zuständigkeit in schles. Gemeinden nach ihrem **Geburtsorte** und **Wohnorte** in den einzelnen Gerichtsbezirken Schlesiens und Verhältnis (⁰/₀₀) dieser Kranken zur Gesamtzahl der anwesenden Bevölkerung nach der Zählung vom 31. Dezember 1900 (mit Ausschluß der mähr. Enklaven.)

Namen der Gerichtsbezirke (einschließlich der in denselben enthaltenen Städte) geordnet nach der Größe der Verhältniszahlen in Rubrik 5	Zahl der aufgenommenen Geisteskranken nach			Verhältnis (⁰/₀₀) der aufgenommenen Geisteskranken nach zur Gesamtzahl der anwesenden Bevölkerung Schlesiens		
	Zuständigkeit	Geburtsort	Wohnort	Zuständigkeit	Geburtsort	Wohnort
1	2	3	4	5	6	7
Olbersdorf	102	83	68	8·5	6·9	5·7
Bennisch	129	118	91	7·3	6·7	5·2
Troppau	407	335	418	7·3	5·9	7·5
Freudenthal	147	126	113	6·4	5·5	4·9
Wagstadt	121	98	80	5·9	4·8	3·9
Wigstadtl	93	85	62	5·9	5·4	3·9
Weidenau	92	76	61	5·7	4·7	3·8
Würbenthal	51	41	34	5·6	4·5	3·8
Jägerndorf	141	120	117	5·3	4·5	4·4
Freiwaldau	155	132	121	5·2	4·5	4·1
Zuckmantel	52	46	34	5·1	4·5	2·3
Königsberg	92	77	73	4·8	4·0	3·8
Jauernig	61	52	37	4·6	3·9	2·7
Teschen	233	205	184	3·9	3·5	3·1
Odrau	35	25	20	3·5	2·5	2·0
Jablunkau	102	88	77	3·5	3·0	2·7
Bielitz	152	132	113	3·4	2·9	2·5
Friedek	174	151	143	3·4	2·9	2·8
Freistadt	192	170	166	2·9	2·7	2·6
Oderberg	54	46	46	2·3	1·9	1·9
Skotschau	72	63	41	2·2	1·9	1·3
Schwarzwasser	28	27	23	1·9	1·8	1·6
Poln.-Ostrau	51	52	73	1·1	1·1	1·5
Summa	2736	2348	2195	4·4	3·7	3·5

Graphische Darstellung des Verhältnisses (°/₀₀) der in der schles. Landes-Irrenanstalt in Troppau in den Jahren 1889 bis 1907 aufgenommenen Geisteskranken

nach Zuständigkeit, ferner nach Geburtsort und Wohnort (letztere mit Beschränkung auf die Zuständigkeit in schles. Gemeinden) zur Gesamtzahl der anwesenden Bevölkerung in den einzelnen Gerichtsbezirken Schlesiens.


(Die Zahl der aufgenommenen Geisteskranken sowie das Verhältnis derselben zur Gesamtzahl der anwesenden Bevölkerung ist in dem nachfolgenden Anhange zu Tafel IX enthalten.)

Farben-Erklärung.

- (schwarze Linie) Verhältnis der Aufgenommenen nach Zuständigkeit.
- (rote Linie) „ „ „ „ Geburtsort.
- (grüne Linie) „ „ „ „ Wohnort.

pr. mille

Ger.-Bez.: Odersdorf, Bennisch, Troppau, Freudenthal, Wagstadt, Wigstadtl, Weidenau, Würbenthal, Jägerndorf, Freiwaldau, Zuckmantel, Königsberg, Jauernig, Teschen, Odrau, Jablunkau, Bielitz, Friedek, Freistadt, Oderberg, Skotschau, Schwarzwasser, Poln.-Ostrau

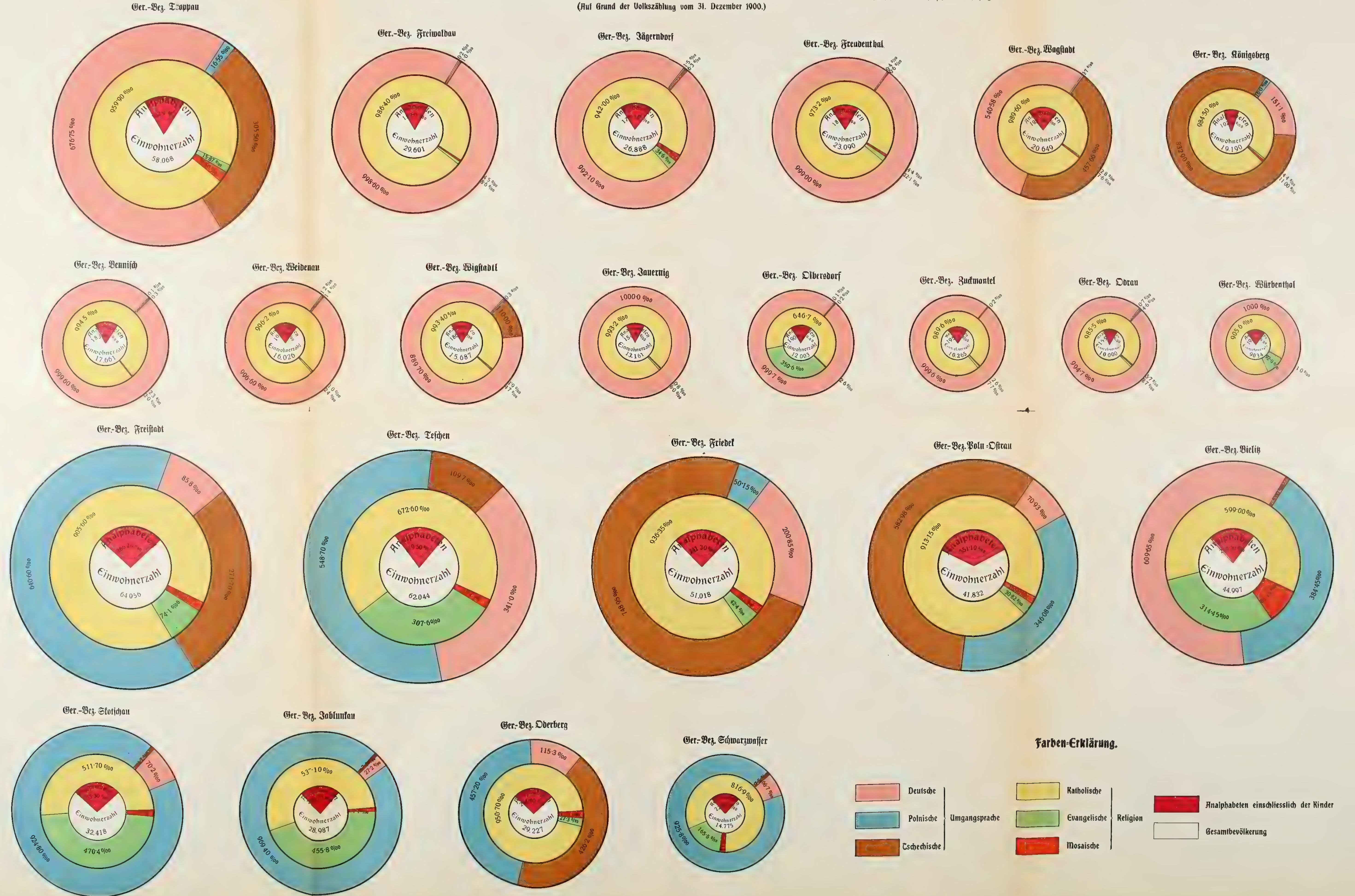


Graphische Darstellung der Verhältniszahlen (‰)

bezüglich der Umgangssprachen bezw. Konfessionen zu einander, der Analphabeten einschließlich der Kinder zur gesamten anwesenden Bevölkerung und gesamte anwesende Bevölkerung in den einzelnen Gerichtsbezirken Schlesiens einschließlich der Städte (jedoch mit Ausschluß der mähr. Enklaven).

Die Verhältniszahlen rücksichtlich der Umgangssprache, welche nur bei der anwesenden in dem im Reichsrate vertretenen Ländergebiete zuständigen Bevölkerung zum Ausdruck gelangt, ergänzen sich nicht auf 1000, weil bei den Umgangssprachen nur die deutsche, tschechische und polnische berücksichtigt wurde. Ebenso wurde bei der Zählung der Konfessionen nur die katholische, evangelische und mosaische berücksichtigt.

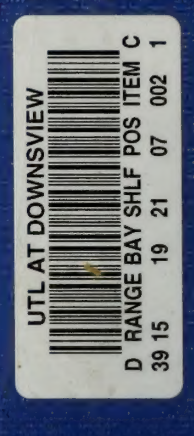
(Auf Grund der Volkszählung vom 31. Dezember 1900.)










UTL AT DOWNSVIEW
D RANGE BAY SHLF POS ITEM C
39 15 19 21 07 002 1